

THE J. PAUL GETTY MUSEUM LIBRARY

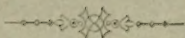
THE J. PAUL GETTY CENTER
LIBRARY

311

Zeitschrift

des

Harz-Vereins für Geschichte
und Alterthumskunde.



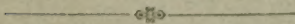
Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer

Dr. Ed. Jacobs,
Gräfl. Stolb.-Wernigeröd. Archivar und Bibliothekar.

Dritter Jahrgang. 1870. Drittes Heft.

Mit einer Stelndrucktafel.



Wernigerode, Selbstverlag des Vereins.
In Commission bei H. G. Huch in Duedlinburg.
1870.

Stadt Eisleben.

Nachtrag, enthaltend die im Jahrgange 1869 Heft 3 Seite 107 vorbehaltenen Notizen aus späterer Zeit des Mittelalters, mit Ausschluß jedoch alles dessen, was sich auf das Bergwesen und auf die Reformation bezieht.

Vom Appellationsgerichts-Rath von Arnstedt zu Raumburg a. S.

A. Allgemeines.

Nachdem der Bischof Bruno zu Minden († 10. Februar 1055) und dessen (wohl vor ihm verstorbene) Mutter Duta im Jahre 1045 im ererbten Besitze von Eisleben sich gezeigt haben, erfahren wir fünf- unddreißig Jahre hindurch von dem Orte gar nichts. Erst ad annum 1082 bemerken die *Annales Poeldenses* in Ansehung des an Stelle Herzog Rudolfs von Schwaben († 1080) am 26. December 1081 zu Goslar gesalbten römischen Königs Hermann (Grafen von Luxemburg oder Lützelburg)

wie er den Beinamen Knoblauch davon gehabt habe, daß er in Eisleben, wo viel Knoblauch wachse, gewählt sei; wozu erst über vierhundert Jahre später das bis 1489 gehende *Chronicon picturatum* des Botho (Leibniz III. 329) nach allgemeiner Erwähnung der Wahl und Salbung Hermanns weiter sagt:

„unde satten öne upp te Borch to Islebe, dar dat Knusfloek wasset, also wart he in spott Konigh Knusfloek geheten.“

Wenn das *Chronicon Halberstadense* (Leibniz II. 128) ihn als *Gesniae electus* bezeichnet, so mag dieses *Gesniae*, welches man unpassender Weise schon für Gießen genommen hat, wohl aus *Gislebiae*, *Hislebiae* oder *Islebiae* corruptum sein. Bruno vom Sachsenkriege und der *Annalista Saxo* geben dagegen die Gegend von

Bamberg als Ort der Wahl Hermanns an. Es läßt sich jedoch Gisleben gleichwohl alsdann aufrecht erhalten, wenn man annimmt, daß eine Vorwahl Seitens der norddeutschen Fürsten in Gisleben stattgefunden habe und zu Gunsten Hermanns ausgefallen sei. Von einer Hinkunft oder gar Residenz Hermanns nach oder in Gisleben besagen gleichzeitige Nachrichten jedoch nichts, wie denn auch von der damaligen Existenz einer Burg in Gisleben sich sonst nirgends etwas ersehen läßt, obgleich neuere Schriftsteller vom sechszehnten Jahrhundert ab die Burg schon im Jahre 1083 wieder eine Rolle spielen lassen.

Der erste dieser Schriftsteller ist Spangenberg in seiner 1572 gedruckten Mansfelder Chronik, worin er S. 223 mittheilt,

wie die dem Kaiser Heinrich IV. noch treuen Fürsten und Bischöfe daran, daß ein ausländischer Fürst, der vorgedachte Gegenkönig Hermann, und zwar von seinem ihm verordneten Sitze Gisleben aus, über sie herrschen solle, ein besonderes Mißfallen gehabt, deshalb aber der Erzbischof von Bremen und der Bischof Otto zu Hildesheim im Jahre 1083 eilends die kaiserlichen Kriegersleute, darunter ein Kriegsvolk aus Friesland, auf- und zusammengebracht, damit ohne langen Verzug nach Gisleben gereiset, die Stadt belagert, bis auf das Schloß erobert, geplündert und ausgebrannt hätten, welcher Schaden dem Grafen Ernst sehr wehe gethan, weshalb er mit seinen Kriegersleuten von seinem Schlosse Mansfeld aus den Kaiserlichen von hinten in ihr Lager gefallen und dergestalt auf sie gedrungen, daß sie nach dem Schlosse Gisleben weichen müssen, was König Hermann und Bischof Burchard zu Halberstadt, so auf dem Schlosse bei einander gewesen, inne geworden, worauf sie auch hinausgefallen seien und der Friesen über 1000 erschlagen hätten, die man etliche Tage als Verbannete darum, daß sie Kaiser Heinrichen gedienet, unbegraben habe liegen lassen;

indem er alsdann wörtlich hinzusetzt:

„Vnd hat noch eine Gasse zu Gisleben dauon den Namen, daß sie die Friesische Straße, **Vicus Frisonum**, vom Volke die Freistraße, genannt wird. Von dieser Niederlage vnd etlichen alten Reimen, so noch dauon vorhanden, wird etwas weiter vnd mehr folgen in dem dritten Buche dieser Cronike am 14ten Capitel, desgleichen im vierten Buche in Beschreibung der Stadt Gisleben.“

Diese beiden Bücher seiner Chronik sind jedoch weder gedruckt, noch sonst zu Tage gekommen. Der Professor Wiggert zu Magdeburg (Neue Mitth. VI. 1. S. 31) sieht, worin ihm beizupflichten, in jener Erzählung, nichts als eine etymologische Mythe, d. h. einen Versuch, den Namen Friesenstraße historisch zu deuten. Der Name

dieser Straße, als *platea Frisonum* im funfzehnten Jahrhundert urkundlich zuerst vorkommend, wird aber, wie auch schon Wiggert kurz andeutet, einen viel früheren Ursprung haben und mit dem schon 777 und 932 urkundlich sich findenden, in dem Gaue Hasssegau oder Hossgau zuletzt mit enthaltenen Gaue Friesenfeld zusammenhängen, der durch den Eisleben nach dem süßen See hin durchfließenden Klippenbach oder Böse Sieben (ursprünglich *rivulus Wildarbach, Willerbech* oder *Willerbizi*) von dem Hasssegau geschieden wurde und in seinem nördlichen Theile den Ort Frießdorf am Wipperflusse zwischen Wippa und Rammelburg zur Grenze hatte (vgl. v. Wersebe Gaue S. 96 ff.). Jene Erzählung Spangenberg's über die Niederlage der Friesen in Eisleben wird dann von Franke (Mansfeld 200) und Anderen, ja selbst noch 1834 von Niemann (Gr. v. Mansfeld 16—18) nachgeschrieben, während sie bei einiger Forschung zu der Ueberzeugung hätten gelangen müssen, daß ein Graf Ernst zu Mansfeld um 1083 völlig unerweislich ist, auch von dem angeblichen Kampfe mit den ungläubigen Friesen vor dem Schlosse zu Eisleben nebst ihrer Niederlage daselbst aus gleichzeitigen Chroniken und Urkunden sich nichts nachweisen läßt, und selbst ein Schloß oder vielmehr eine Burg in oder dicht bei Eisleben selbst im zwölften oder dreizehnten Jahrhundert noch in keiner Urkunde erwähnt wird.

Daß Eisleben sodann 1121 als *major Hisleve* nebst *minor Hisleve* urkundlich wieder vorkommt, ist schon in dem ersten Theile meines Aufsazes Seite 109 angeführt. Ferner gehörten nach der Urkunde von 1229 über das von dem Grafen Burchard von Mansfeld und seiner Gemahlin Elisabeth bei dem *Castrum Mansfeld* gestiftete Cistercienser Nonnenkloster zu den von ihnen dazu geschenkten Besitzungen auch

in Ysleben duo ponceria et domus hospitalis sancto Katharine cum omnibus ad ipsam pertinentibus (Moser Dipl. Bel. II. 3);

woraus zugleich hervorgehen dürfte, daß das mit jenem Burchard im Jahre 1229 oder 1230 im Mannstamme ausgestorbene Hoiersche Haus der Grafen von Mansfeld Eisleben schon besessen hat.

1286 20/12 bekennt Bischof Bolrad zu Halberstadt, daß er der *Domina Sophia* ¹⁾ *uxori comitis Burchardi de Mansvelt* ²⁾ neben

¹⁾ Sie war laut Urk. von 1286 20/10 (Mecklenb. II. B. III. 239 nr. 1871) die Tochter einer ungenannten Schwester der beiden Grafen Helmold (II.) und Nicolaus (I.) von Schwerin, also eine Enkelin des 1275 verstorbenen Grafen Gunzelin III. von Schwerin. An wen ihre Mutter verheirathet gewesen, wird nicht gesagt.

²⁾ Dieser Graf Burchard von Mansfeld war bereits aus dem Hause der Edlen von Quersfurt, stammte jedoch von dem gleichnamigen Gemanne der jüngsten Tochter des vorgedachten letzten Hoierschen Burchard von Mansfeld ab.

der decima in villa Mansvelt auch das Judicium in civitate Isleue valens annuatim marcas duodecim et curiam in angulo civitatis ejusdem una cum duobus molendinis sitis prope muros ciuitatis iam predictae ualencia annuatim sex marcas albi argenti, insuper omni septimana decem solidos in moneta ciuitatis iam dictae als Leibgedinge auf ihre Lebenszeit zu Lehn gegeben habe (in pheodo, quod Lipghedinge wlgariter nuncupatur porreximus pleno iure ad tempora vite sue). Mecklenb. u. B. III. 242—243 nr. 1875.

Im Jahre 1306 beurkundet derselbe Burchardus comes de Mansfeld in seiner Stadt Gisleben eine Erwerbung des Klosters Walkenried im langen Riet, indem es am Schlusse der Urkunde heißt:

Actum in oppido nostro Ysleve a. 1306 feria
2 post Lactare:

wobei Mitzeugen sind: Petrus aduocatus noster et Heinricus dictus Recke, milites (Walkenr. u. B. II. 45.)

In dem Halberstädter Lehnregister vom Jahre 1311 (Riedel I. 17 S. 443) erscheint dann Gisleben als Lehn von Halberstadt auch im Besitze des so eben gedachten Grafen Burchard von Mansfeld, indem es darin wörtlich heißt:

Nobilis vir Burchardus comes in Mansfeld solus ¹⁾
tenet hec bona in pheodo ab ecclesia (sc. Halberstadensi):

Opidum Ysleue cum omnibus attinentibus ac iuribus preter jus patronatus ecclesie ibidem. Decimam Vulensee. Volstede duo officia. Ponleue duo officia cum omni iure. Item Zauenstede IV mansos et I pratum. Item Rumpene. V $\frac{1}{2}$ mansum. Item Solwicz II mansos et vineam. Vredeberg III vineas. Broch I mansum cum vinea. Rumpene II vineas. Porthen ius patronatus. Item aduocaciam super claustrum Wimedeborg, ac omnes claustri redditus. Item prope Helbere villam que Rodh dicitur cum omni iure ubi lateres decoquuntur. Item Eykendorf firmatam curiam ac ius patronatus cum omni iure totius ville. Item omnes viros ac feminas seruales ac proprie condicionis in comiciis videlicet Mansvelt ac Vredeberghe constitutos. Item medietatem fori in Koswich.

Ueber spätere Beleihungen der Grafen von Mansfeld Seitens des Stifts Halberstadt liegen vor:

¹⁾ Solus im Gegensatze zu dem ihm in Gemeinschaft mit seinen patruelibus von Schraplau als Lehn zustehenden anderen Besitzungen.

- 1) der Vertrag des Bischofs Ludwig zu Halberstadt mit dem Grafen Gebhard von Mansfeld von 1362 „Donnerstag nach sente Margraten Tage“, Inhalts dessen der Bischof betennt, sich mit dem Edlen Gebharten Grauen zu Mansfeld Herrn daselbst um aller vflaute, Kriege vnd bisheriger Zwivracht fruntlichen und grüntlichen dahin gesunet, vereruet und berichtet zu haben, daß er, gegen versprochene Zahlung von drei Tausent Schock guter breiter Groschen und gegen Verpfändung des Hauses Schraplau dafür, denselben und seine rechte Venerben belogen (beliehen) habe“ mit dem Huse ¹⁾ vnd Stadt zeu Hsoleibe“ vnd aller seiner Zugeberunge, mit den Dörfern vnd Gerichten zeu Ponleiben vnd Bolestete, mit der Boitige des Closters Wymmelburg vnd aller erer Guter mit Zenden vnd allen andern Guten die her von vns vnd vnserm Gotes-huse haben sal vnd die er vns alle sal benennen vnd beschreiben geben.

(Original s. R. Mansfeld VI A C Nr. 2 im K. Staats-Archiv zu Magdeburg.)

- 2) der Halberstädtische Lehnbrief des Stiftsadministrators Ernst, Herzogs zu Sachsen, von 1480 „am Dienstage nehist nach sente Margarethen Tage“, worin den Edlen und welgeborenen Gebharden, Albrechten, Ernstten und Belraden Gewerttern und

¹⁾ Das Hus ist, wie auch spätere Lehnbriefe zeigen, das Schloß (Burg), und es findet sich auch 1373 „Henning Bracvogel Voit of dem Huse zu Jsebin (Kronig Beitr. III. 110). Ausdrücklich erwähnt finde ich die Burg erst 1412 Sonntags nach Egidii, wo Günther Graf und Herr zu Mansfeld „der Stadt und Bergk Jseubin“ gederkt, welche sein Vetter Graf Belrad von Mansfeld wegen einer Schuld von 16,000 Gulden Rheinisch zum Pfande gesetzt hatte (Orig. s. R. Gr. Mansfeld VII. Nr. 1 im K. Staats Archiv zu Magdeburg), und 1418 schließt eine Lehnnotiz über die Belehnung des Grafen Bothe zu Stolberg mit Stadt und Schloß Wernigerode Seitens des Erzbischofs Friedrich zu Magdeburg mit den Worten:

Actum Issleben in castro a. XLVIII feria secunda post invocavit (Holzmann Hercyn. Archiv 467)

Das Schloß ist übrigens in dem großen Brande am 18. August 1601 bis auf den noch jetzt größtentheils vorhandenen Thurm und einige durch angebaute Mauern noch gebaltene Theile des untersten Baues ein Raub der Flammen geworden. Nach diesen Ueberresten hat es, wenn man sich in der Kriesenstraße nach dem (abgebrochenen) äußeren Kriesenthore hinwendet, rechts der Kriesenstraße unweit dieser letzteren gefunden. In Merian's Topographie von Ober-sachsen (1650) befindet sich bei Seite 72 ein Proiect der Stadt Gisleben, auf welchem das danach ganz ansehnliche, mit vier besondern Dachern verlebene Schloß noch in seiner Integrität (wohl nach einer älteren Zeichnung) sichtbar gemacht ist, wovon die in Luther Sterbehause zu Gisleben eingerahmt hangende Zeichnung offenbar eine Gorie ist.

Von dem Thurme fehlt danach jetzt nur die obere Gallerie mit dem darauf gewesenen schmälern Aufbau.

Gebrudern Grauen und Herrn zu Mansfeldt vnd yren menlichen Leibeshandserben ihrer iglichen sein Theil und allen in gesampter Hand von ihm und seinem Stifte zu rechtem mennlichen Lehen geliehen wird: „Sloß vnd Stadt Zfleben mit diesen nacheschriebenen Dörffern mit Namen Volgstete, Polleuben, Fulensehe, Lütken Zfleben, Ezigelrode, Eichen-dorf, Wymmelburg das Dorff vnd die Voitie vber das Closter zu Wymelburg mit allen seinen Zubehorungen vnnnd das Sloß vnnnd Stad Hetstete mit dem Bergwerke vnd den Dorffern Volmege vnd Eichenberg, vnd furder dieße vorgeschriebene Sloße, Stete mit sampt den Dorffern mit allenn iren Gerichten vberst nidderst in Steten, Dorffern vnd Felden mit aller Herlichkeit, Straßzen, Zollen vnnnd Gleiten, Mannschafften, Lehnen, geistlichen vnd wertlichen, obern vnnnd nidderen, Bethen, Wiltbanen, Jagten vnd Fisschereien, Gulden, Renten, Diensten, Pachten, Ackern, Weßen, Weiden, Triffen, Waßern, Waßergengen vnd andern Nutzungen vnnnd Zubehorungen, gesucht vnd vnge sucht, wuran die gelegen vnd wie die gnant sind, nichts usgenom men, danne die Pfarrolehen zu Zfleben vnnnd Hetstete vnd der Zcol zu Zfleben inmaßen yre Eldern vff sie geerbet vnd bracht haben.“

(Original, des Siegels beraubt, im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Graffschaft Mansfeld VI A e Nr. 5.)

- 3) der Lehnbrief des Cardinals und Magdeburgischen Erzbischofs Albrecht, Markgrafen zu Brandenburg, als Administrators des Stifts Halberstadt, von 1523 „am Mittwoch nach Exaltationis sanctae crucis“ für die Wolgebornen Edlen Ernst, Hoyer, Grafen Albrechts, auch Gebharten und Albrechten, Grafen Ernst's seligen Sohne, Alle Grauen und Herrn zu Mansfeldt und Helderungen zc. Gebruder und Vettern über dieselben Stücke wie zu 2 (Abschrift in den Acten: Auswech selung der Honsteinschen und Mansfeldtschen Lehenstücke 1573. 1574 B (im Schranke H no. 99) fol. 3—3v, jetzt im Lehns-Archiv des Königl. Appellationsgerichts zu Naumburg a/S.)
- 4) Die Lehnsherrlichkeit über Eisleben stand dem Stifte Halberstadt, aber nicht für alles Zubehör von Eisleben, zu, viel mehr wurden die Grafen von Mansfeld von Seiten des Erzstifts Magdeburg neben Mansfeld und vielen andern hier nicht interessirenden Stücken auch beliehen:
 - a) 1468 mit der „Vorstad vor Zfleben nach Seeburg us“;
 - b) 1491, 1502, 1541 und 1556 mit der Friesen-Straße

vor Zfleben und der Voigtei über das Jungfrauen-Kloster bei Zfleben.¹⁾

Schon im Anfange der siebziger Jahre des sechzehnten Jahrhunderts war es in Betreff der Lehns Herrlichkeit über Gisleben nicht unstreitig, wie weit sie dem Stifte Halberstadt, und wie weit sie dem Erzstifte Magdeburg zustehe, und es heißt namentlich in dem bei Gelegenheit des unten zu erwähnenden Permutations-Recesses vom 26. October 1573 aufgestellten Verzeichnisse der Halberstädtischen Lehnstücke der Grafen von Mansfeld wörtlich:

„Gisleben die alte Stadt, daran zwischen dem Stieft Magdeburg und Halberstadt die Grenze etlicher Maßern streitig, der Markt aber und die nechst anstoßenden inwendigen Wassen seindt Halberstetisch Lehen, vund soll der Augenschein an Thoren vund Mauern ergeben, wie die Stadt erweitert vund großer gemacht.“

Hinsichtlich des in den Halberstädtischen Lehnbriefen mit stehenden Schlosses heißt es in dem Verzeichnisse:

„Schloß Gisleben, Inwendig des Schlosses wonet Graff Hanns George; die sorder gebäude aber haben Heinrich vonn Salza vund Franz von Kirßenbruch, darein Inen verholffen, innen;“

sowie weiter:

Faulensehe vund Lüttiche Gisleben seindt zwo wuste Märcken zu solchem Amt Gisleben gehörig,

und alsdann werden namhaft gemacht:

I. als solche, die im Faulensehischen Felde Acker haben:

- a) in der alten Stadt elf,
- b) in der Niclas Gassen drei,
- c) in der freien Straßen zehn,
- d) im Neuendorfe vier,
- e) in der Langen Gassen drei Personen.

II. in Betreff des Lüten Gislebischen Feldes als solche, welche darin

- a) Acker haben, respective den Junkern zinsen und lehen, dreißig „und wie der mehr sein mogen“
- b) Weinberge haben, achtzehn Personen, mit dem Bemerten, daß davon 9 den 15. Cimer als Zehenden, 9 aber dem Amte keinen Zehenden geben.

In einem dahinter befindlichen zweiten Verzeichnisse mit der Ueberschrift:

¹⁾ In den vom Erzbischofe Friedrich 1446, 1450, 1451 und 1562 aufgestellten Lehnbriefen wird Gislebens oder der Friesenstraße noch nicht gedacht, wohl aber erfolgt die Beleihung schon 1446 mit dem bereits oben erwähnten Dorfe Friesdorf bei Wippra an der durch die Wipper gebildeten dortigen Grenze des Gaus Friesenfeld.

„Lehenleute vnd Manschaft vñ dem Halberstädtischen Teyle“ heißt es, so weit es hierher gehört:

„Schloß vnd Stadt Gislebenn, darinnen die Anzal der Einwoner nicht gemelt, hat aber 9 freie Heuser.

Kaulensehe wüste Mark, in welcher 32 Einwoner zu Gisleben Acker liegen haben.

Vütrichen Gisleben wüste Mark, darinnen 31 Einwoner Acker und 18 so Weinberge haben.“

(Aus den Acten: Auswechselung der Honsteinischen vnd Mansfeldischen Lehenstücke 1573. 74 B fol. 69—76, jetzt im Lehnarchiv des K. Appellationsgerichts zu Raumburg a./S.)

Aus dem später noch näher zu erwähnenden Gislebischen Permutations-Recessse vom 10. Juni 1579 (Drehaupt I. 310—316) ergibt sich rücksichtlich Gislebens endlich noch genauer,

daß die drei Vorstädte, als das Brücken-, Neudorfer- und Friesenstrassen-Viertel und die Neustadt Gisleben als Lehn von Magdeburg relevirten.

Bevor nun auf die vorgedachten Permutations-Recessse näher eingegangen werden kann, müssen die Umstände, welche sie herbeiführten, vorausgeschickt werden.

Sämmtliche Linien der Grafen von Mansfeld waren schon im Anfange des sechszehnten Jahrhunderts sehr verschuldet und werden recessmäßig 1573 als „in große und hochbeschwerliche Schuldenlast vertieft und kommen“ bezeichnet, was insbesondere aber bei der vorderortischen Linie der Fall war. Die bedeutendsten Nemter dieser Linie befanden sich theils wiederkäuflich, theils, wie z. B. die Bergwerksnütungen, pfandweise, theils endlich vermöge lehnherrlicher Executionen und Immissionen in den Händen ihrer Gläubiger. In ihrer Bedrängniß, welche durch vielfache Verhandlungen mit den Gläubigern und mehrfache sogenannte Abschiede nicht hatte beseitigt werden können, wandten sich von den die vorderortische Linie ausmachenden sechs Grafen fünf, nämlich Johann Georg, Peter Ernst, Johann Albrecht, Hans Sover und Johann Ernst, an ihre drei Hauptlehnherrn, nämlich an Chursachsen, ¹⁾ das Erzstift Magdeburg und das Stift Halberstadt. Diese ernannten zur Regulierung des Schuldenwesens dieser Grafen eine aus Sächsischen, Magdeburgischen und Halberstädtischen Beamten zusammengesetzte Commission, welche im Jahre 1570 in Leipzig

¹⁾ Chursachsen hatte bereits die Lehnherrlichkeit über die Bergwerke, welche ihm, soweit sie vorher dem Kaiser und Reiche zustand, im Jahre 1488 „Donnerstag Johannis ad portam latinam“ vom Kaiser Friedrich III. abgetreten worden war, wie aus der Beistatigung Kaiser Maximilians vom 1. November 1518 hervorgeht (Königs Reichsarchiv), sowie über Arnstein, Morungen und Werdungen.

eine Zusammenkunft hielt, die Schulden, welche ohne die damals schon bedeutenden Retardatzinsen über zwei Millionen Gulden betrugten, ermittelte und die Grundsätze, nach welchen die verschiedenen älteren und die persönlichen Gläubiger befriedigt werden sollten, durch den am 13. September 1570 errichteten (s. g. Leizziger) Abschied vorläufig festsetzte. Zur Realisirung dieses Schuldentilgungsplanes traten die gedachten fünf Grafen und der Sohn ihres ältesten Bruders Philipp, Namens Bruno, welcher sich anfangs geweigert hatte, einer Sequestration beizutreten, ihre sämmtlichen Einkünfte nebst der Regierung und Verwaltung ihrer Anteile an der Grafschaft an die drei Lehnsberren ab und behielten sich nur ihre Wohnungen und dabei befindlichen Gärten nebst der Jagd, Fischerei und einigen in der Folge festgesetzten Competenzgeldern zu ihrem Unterhalte vor.

Diese Ueberlassung wurde vertraute Heimstellung genannt, und sie ist der Grund zu der 1570 begonnenen, im Herzogthum Magdeburg im Jahre 1716 und in Sachsen nach dem Ableben des letzten Grafen von Mansfeld (1780) wieder aufgehobenen Sequestration.

Es zeigte sich aber bald, daß jene sogenannte vertraute Heimstellung an die Lehnsberren die Schwierigkeiten noch nicht beseitigte, indem theils durch die dreifache Verwaltung viele Unkosten und bei Executionen mancherlei Streitigkeiten entstanden, auch überhaupt wenig Folgsamkeit sowohl bei einigen Grafen als bei deren Unterthanen und Gläubigern zu erlangen war.

Um diese Uebelstände zu beseitigen und die Lehne durch Vereinigung wenigstens aus drei Händen in zwei Hände näher zusammenzuziehen, war Churfachsen darauf bedacht, die Lehnsherrlichkeit über die Halberstädtischen Lehnstücke der Grafen von Mansfeld zu erwerben, und es gelang ihm auch, eine Einigung mit dem Stifte Halberstadt durch den sogenannten Permutations-Recess vom 26. October 1573 (Dreyhaupt I. 306—309) zu Stande zu bringen, wodurch das Stifft Halberstadt gegen Empfang der bisher von Churfachsen relevirenden Hohnsteinschen Lehne Schloß und Stadt Gisleben und die übrigen obgedachten Halberstädtischen Lehen der Grafen von Mansfeld sammt aller landesfürstlichen Hoheit, Obrigkeit, Regalien, Bergwerten (Hettstedt), Metallen, Zollen, Weiten, Herrlichkeiten, Beten, Zollen, Steuern, Jurisdictionen, Gerichten, Rechten und Gerechtigkeiten, Ein- und Zugehörungen nebst den Mitterleben in den Dörfern Volkstedt und Polleben, auch den freien Häusern in den Städten Gisleben und Hettstedt an Churfachsen erblich und unwiderrüchlich wechselweise übergab, einräumte und zuerlegte. Dieser Permutations-Recess wurde unterm 8. Januar 1574 vom Kaiser Maximilian bestätigt, auch wurde insbesondere der Rath und die ganze Bürgerschaft zu Gisle-

leben am 31. März 1574 in Gegenwart Sächsischer und Halberstädtischer Commissarien von den letzteren ihres Eides und ihrer Pflicht „damit sie dem Stifte Halberstadt der angeordneten Sequestration halber verwandt und darauf an den verordneten Halberstädtischen Oberaufseher verwiesen, demnach auch sich gebührliehen Gehorsams verhalten“, losgezählt (davon entbunden) und damit an Chursachsen verwiesen, wie dieß die Notariatsurkunde

(befindlich in Abschrift in den Acten: Auswechselung der Hohnsteinschen und Mansfeldschen Lehnstücke 1573. 74 fol. 173—175)

des Näheren ergibt.

Durch jenen Permutations-Recess waren jedoch die Schwierigkeiten auch noch nicht ganz gehoben, vielmehr war nun Chursachsen mit dem Erzstifte Magdeburg als dem Lehnsherrn der drei Vorstädte Eisleben und anderer Stücke in manchen Zwiespalt und Streit, namentlich „bei Executionen und Hülfen auch anderer Uebung und Gebrauch der landesfürstlichen Botmäßigkeit und Gerichte“ gerathen.

Zur Beseitigung dessen kam es endlich durch Vermittelung des Markgrafen Johann Georg zu Brandenburg zu dem sogenannten Eislebischen Permutations-Recess vom 10. Juni 1579 (Dreysaupt I. 310—316), mittels dessen das Erzstift Magdeburg gegen Erlangung aller von Chursachsen bisher noch ausgeübten Rechte des Burggrafthums in den Städten Magdeburg und Halle und im ganzen Erzstifte alle seine Gerechtigkeit der Lehnenschaft, landesfürstlichen Obrigkeit, Jurisdiction und alle Botmäßigkeit über die drei Vorstädte, nämlich das Brücken-, Neudorfer- und Friesenstraßen-Viertel und die Neustadt vor Eisleben, wie es die Versteinigung, so der Rath zu Eisleben von den Grafen von Mansfeld in Pfandschaft habe, ausweise, sammt den dreien daran stoßenden und umherliegenden Kirchendorfer, Rostorfer und Bornecker Marken und dem Dorfe Neuen Helste, sonst Siebenhitz genannt, desgleichen über das ganze Amt Rammelburg mit dem Flecken Wippra und dem zugehörigen Wipperischen Forst, daneben auch dem ganzen Bodenschwend sammt allen Ein- und Zugehörungen an Chursachsen frei und gutwillig abzutreten, auch zugesichert hat,

sich dieser Stücke hinsübro nicht mehr anzumäßen, die Grafen damit nicht ferner zu beleihen, die letzteren vielmehr mit ihrer Lehn an jenen drei Vorstädten u. s. w. an Sachsen zu verweisen, und diese Lehnstücke in zukünftige Erzstiftische Lehnbriefe nicht mehr setzen lassen zu wollen, auch endlich die Einwohner der gedachten drei Vorstädte nebst der Neustadt vor Eisleben von den Pflichten,

„welche dem Erzstifte sie auf Graf Hans Georgen von Mansfeld und seiner Brüder vertrauliche Heimstellung gethan“,

loßzählen und sie damit an Chursachsen weisen zu lassen, damit sie sowohl als die Einwohner der alten Stadt Gisleben hinführo zu dem Churhause Sachsen und dessen Oberauffseher: Unte desto gehorsamer sich zu verhalten haben.

Auch dieser Permutations-Recess ist unterm 8. August 1579 von Kaiser Rudolf II. bestätigt (Art. bei Dreyhaupt I 318—319) und überall zur Ausführung gekommen.

Einige Notizen über Gisleben aus dem neuerlich wieder aufgefundenen, zu meiner Einsicht aber nicht gelangten *Chronicon* von Gisleben in Betreff der Jahre 1521—1531 vergl. bei Krumhaar Grafschaft Mansfeld S. 13—16.

B. Rath der Stadt.

Außer der früheren Erwähnung als *civitas* mit einer Mauer (1252) wird Gisleben als *oppidum* nach dem Obigen erst in der Urkunde von 1306 bezeichnet, obgleich der Grund seiner Stadtqualität in dem den Besitzern des Orts erwähntermassen im Jahre 1045 kaiserlich bestätigten und weiter verliehenen Markt-, Münz- und Zollrechte zu suchen ist. Schon in der Urkunde vom 4. August 1121 (Neue Mitth. III 397) wird in Beziehung auf major Hisleve

Reimarus als *ipsius loci advocatus* bei Erwähnung einer von diesem gemachten Zuwendung zweier Hofstätten (*areae*), einer Mühle und eines *Pomerium* *) in jenem Orte an das Kloster Wimmelburg genannt; über die Stellung dieses Ortsvoigts ist jedoch nichts Näheres ersichtlich. Soweit aber Urkunden einer dortigen städtischen Behörde vorliegen, stand an der Spitze des Raths der Stadt ein sogenannter Stadtvogt, wie folgende Urkunden ergeben:

- 1) 1373 Wir — Hans Houemeister, Voit der Stadt Hslebin in der Zit, Hans Gbuzte, Guncze Besenstete, Hans Rusteleben, Herman Gzate, Hans uez dem Barde, Ratmanne daselbens. Dabei wird erwähnt der Erbare Mann Hennig Bracuogel, Voit vj dome Hus zu Hslebin auch in der Gzit. (Kreyßig Beitr. III. 410—412);
- 2) 1384 Wir Kateslute, Scherben, Jannymeister vnd Gemernen Burger der Stadt Hsleben (Mühlen betreffend). Die Wahlgerechtigkeit erstreckt sich danach auf Stadt Gisleben und Dörfer dabei, ausgenommen Iven Helvede und Richendorf. Die Lage der einen Mühle wird angegeben „da der

*) Vielleicht soll es *Pomarium*, Obstgarten, heißen. *Pomerium* (*Pomocinium*) bedeutete bei den Römern den leeren Platz außerhalb und innerhalb der Stadtmauer.

- Samer lag obir der Klepphen“ (Gr. Mansfeld IX e. 4 im Staats-Archiv zu Magdeburg);
- 3) 1423 We Stadtvoyd, Rathmann vnd ganze Ghemeyne der Stad Zfleben — so im Eingange, im Contexte aber: de Ersamen unse leuen ghetruwen Stadvoyd, Rathman vnd ganze Ghemeyne vnserer Stadt Zfleben. Der Rath verkauft danach an Peter Flemming funfzig Gulden rheinisch jährlicher Rente für fünfhundert Gulden rheinisch (Gr. Mansfeld e. 8. 9. im Staats-Archiv zu Magdeburg);
 - 4) 1434 — vnd wi Claus Balhorn izund Stadt-Boit, Mathias Hofangf, Bertelt Smet, Hans Just, Henze Greue, Thomas Rymberger, Hans der Kinder, Valentin Krawel vnd Hans Hewiges Rathmanne vnd die ganze Gemeyne der Stadt Zflebin. — (Ueber den wiederkäuflichen Verkauf jährlicher Zinse alle Jahr „von unserm Rath usse zcu Zflebin zcu rechin“) Ludewig R. M. V. 171—175;
 - 5) 1439 — die ersame Stadtvoit, Rathmanne, Scheppen, Voitmanne, Innigesmeister vnde die ganze Gemeine der Stadt Zflebin, vnser (Günthers Grafen vnd Herrn zu Mansfeld) liebun Getruwen (Kreyssig Beitr. III. 421);
 - 6) 1444 „am Dinstage nach sente Johanstage des heiligen Tuffers“: Wir nach geschrebin Tyle Cluttermann Stadtvoit, Hans Aldining, Claus Balhorn, Hans Berlyn, Jan Bode, Hans der Kindere, Symon Dorre, Symon Volgstete vnd Jan Kemmerer Radmann der Stad Zfleiben Bekennen vor vns vnd vnser Nachkommen, daz wir vns mit vnsern gnedigen Herren Grauen Bulrade, Grauen Gunthern vnd Grauen Gebeharde Grauen vnd Herren zcu Mansfeld vmb ore Wage zcu Zflebin vortragin habin Als daz wir dyses ganze Jar nach ein ander folgende nach Giffte dieses Briues inne habin vnd der mit allen oren zcu gehörigen Freyheitin vnd Gerechtigkeidin gebruchen sullin. So yre Eldern vnd ouchß dy gehabt vnd der gebrucht habin darumb wir on virhundirt alte schwere Groschen gegeben vnd bezalt habin vnd nach Wszgange der ses Jar sullin wir vnd vnser Nachkommen on vnd oren Erbin dy Wage widder antwertin Sumaszin sy vns dy vir Jar zu gegeben habin. Desses zcu Urkunde vnd Bekenntnisse habin obgenantin Stadvoit vnd Radman wir vnser Ingesigel lassen hengin an dissen Briiff, der gegeben ist nach Gotis Geburt virzeen hundert Jar dar nach im vir vnd virzigistin Jare am Dinstage nach sente Johanstage des heiligen Tuffers (Original mit anhängendem Siegel im k. Staatsarchiv zu Magdeburg s. R. Gr. Mansfeld IX e Gisleben 13);

- 7) 1445 — in oppido Issleue — a consulatu et in pretorio ibidem in Issleue (Streyßig Beitr. III. 423. 424);
- 8) 1450 — penes consulatum Issleuensem — per consulum predicti oppidi Issleuen — (Streyßig Beitr. IV. 295);
- 9) 1452 Wir (Grafen von Mansfeld) entwerfen uch Stad vovite, Rathmannen vnde ganze Gemeine der Stadt zu Zitelbin vnsern Gunst vnde gutin Willin zu veren. Ersamen vnd vorfichrigen liebim Gertumen — inuer Stadt Ingegell — (Streyßig Beitr. IV. 297);
- 10) 1466 — pro parte prouidorum virorum Proconsulum et consulum opidi Issleuensis — apud Advocatum, proconsules et consules ac scabinos ante dicti opidi Yssleuen — ad Advocatum Consulatunq; memorati opidi Issleuen — (Streyßig Beitr. IV. 298. 299);
- 11) 1521 „Dennerstags nach Quasimodogeniti“: Wir Stad vovit, Rathmanne vnd ganze Gemeine der Stadt Zisleben —. Sie versprechen für sich und ihre Nachkommen unter Anhängung vnser Stadt Ingegell funfzehn Jahre hindurch die zweihundert Gulden jährlich zu zahlen, gegen welche Gunther, Ernst, Hoyer und Albrecht Gebruder vnd Wettern Grafen zu Mansfeld Edle Herrn zu Heldringen Wagen, Pferde und andere Dienste (mit Ausnahme der Steuer, Folge, Herfahrt samt einem ihrer Stadt Diener und anderer zur Obrigkeit gehöriger Herrlichkeit) für jene funfzehn Jahre von ihnen nicht fordern zu wollen, an demselben Tage urkundlich erklart haben (Met. im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Gr. Mansfeld IX 26);
- 12) 1539 Wir Stad vovit, Rath, Scheypen, Bierman, Innungsmeister vnd ganze Gemeyne der Stadt Zisleben (Schuldverschreibung über 200 Gulden) Gr. Mansfeld IX 32 im Staats-Archiv zu Magdeburg.

Nach 1689 wird eines Processus gedacht, den der Stadtvoyt, Richter und Rath zu Zisleben damals führten (Informatio juris et facti in Sachen Magdeburg contra Mansfeld Seite 192).

C. Märkte.

Mit Rücksicht darauf, daß nach dem Obigen 1045 den damaligen Besitzern von Zisleben auch das Marktrecht (jus mercatus) vom Kaiser Heinrich III. weiter verliehen wird, mag hier Folgendes seine Stelle finden:

- 1) 1515 sub dato Inyrued den 20. September gestattet Kaiser Maximilian den Grafen Hoyer (Kaiserlichem Rath und Stallmeister), Gunther, Ernst, Gebhard und Albrecht von

Mansfeld, Gebrüdern und Vettern, auf ihr Anrufen, ihrer getrowen vnnnd nützlichen Dienst wegen, die sie dem heiligen Römischen Reiche geleistet haben, und noch leisten werden, daß der Jahrmartt der Stadt Gisleben, deren „einer auf Montag nach dem Sonntag Cantate gehalten wurde,“ „auf den Sonntag nach Samndt Veitstag“ und der andere, „so auf Samndt Lampertstag gehalten wurde, auf den Sonntag nach Samndt Gallentag“ verlegt werde. Käufer und Verkäufer sollen „freyen failen Kauf vnnnd dartzu all vnnnd gegklich Gnad, Freyheit, Recht, Freyung, Frid, Gkait, Schutz, Schurm, Widerlegen vnnnd Gewonnheiten haben, geprauchten vnnnd genießen.“ Wer diese beeinträchtigt, hat „zwanzigk Mark lottigk Goldes“ Strafe zu zahlen, wovon des Kaisers und des Reichs Kammer die eine Hälfte, die Grafen von Mansfeld die andere erhalten (Grafschaft Mansfeld IX e 23^a im K. Staatsarchiv zu Magdeburg);

- 2) 1521 sub dato Brüssel den 24. September giebt Kaiser Karl V. den Grafen Günther, Ernst, Hoyer, Gebhard und Albrecht von Mansfeld für die treuen Dienste, die sie dem Kaiser Maximilian, ihm, Karl V., und dem heiligen Römischen Reiche gethan, thun und thun werden, „die besunderere Gnad vnnnd Freyheit, einen Dachsen Markht jedes Jar in ewig Zeit auf Saund Egidien Tag aufrichten vnnnd halten zu lassen.“ Käusern und Verkäusern wird freies Geleit, Schutz und Sicherheit gegeben wie denen, welche die andern Jahrmärkte in Deutschland besuchen. Strafe wie in der sub 1 vorhergehenden Urkunde de 1515 (Grafschaft Mansfeld IX 26^a im K. Staats-Archiv zu Magdeburg);
- 3) 1558 sub dato Wien den 9. October lassen sich die Grafen Hans Georg, Peter Ernst, Hans Albrecht, Hans Hoyer und Hans Ernst für sich und im Namen ihres unmmündigen Veters Bruno, weiland Graf Philipps nachgelassenen Sohnes, und neben denselben auch Gebhard und Albrecht, alle Grafen und Herren zu Mansfeld, das sub 2 gedachte Privilegium Kaiser Karls V., welches wörtlich transumirt wird, vom Kaiser Ferdinand bestätigen (Gr. Mansfeld IX e 32^a im Staatsarchiv zu Magdeburg).

Vergl. auch Franke Mansfeld 275 nebst den daselbst allegirten Seiten aus Spangenberg.

D. Münzrecht.

Obgleich das Münzrecht (*jus monetæ*), wie wir gesehen haben, dem Bischofe Bruno zu Minden und seiner Mutter Duta rückfichtlich

ihres praedii zu Gisleben 1045 gleich ihren Vorfahren Zustand, so sind doch aus so früher Zeit keine dortigen Münzen bekannt. Es finden sich aber schon 1200 schöne Bracteaten. Wir verweisen hierüber auf die Berliner Blätter für Münzkunde Jahrgang 1868 Seite 199 und hinsichtlich der erfolgten Vereinigungen der Grafen von Mansfeld:

- a) von 1459 wegen Prägung von Pfennigen und alten und neuen Groschen in ihrer Münze zu Gisleben,
- b) von 1512 wegen Schlagung von Achtspfennigkreuzen und Hohlspfennigen (zum Theil mit dem Stadtwappen) durch ihren gemeinschaftlichen Münzmeister Hans Daniel zu Gisleben,

auf die Numismatische Zeitung von 1839 S. 201, v. Pojern Sächliche Münzen S. 49 und Reismann Wegweiser auf dem Gebiete Deutscher Münzkunde S. 96—97, sowie in Anlehnung der 1442 und 1457 in dem Gräflichen Münzhaufe zu Gisleben geschlagenen Münzen auf Franke Mansfeld 236—237 und 238.

Hier soll nur einiges Urkundliche beigebracht werden.

- 1) Die Gröszen der Münze zu Gisleben bestätigt sich zuerst in der bereits oben im Abschnitt A gedachten Urkunde von 1286^{20, 12} (Mecklenb. U. B. III. 243), worin allwöchentlich (omni septimana) decem solidi in moneta civitatis Isleue als Theil des lebenslänglichen Leibgedings der Gräfin Sophie, Gemahlin des Grafen Burchard von Mansfeld, angegeben werden. Ferner kommen vor:
 - 2) 1306 pridie idus Septembris: tres solidi denariorum novorum Isleuensis monete (Ludwig V. 264),
 - 3) 1306^{4, 12}: tres solidi novorum denariorum Isleuensis monete (Ludwig V. 264),
 - 4) 1346: VII fertones et III solidi denariorum Islebiensium (Mosser Dipl. Bel. II. 97),
 - 5) 1373: nun vierdinge Isleuischer were und dreytzhalb marcke und ezwenziet auch Islebischer were (Krenzig Beitr. III. 410),
 - 6) 1380: anderthalb Schock schmaler Groschen und zweyen Groschen jährlichen Zinses Islebischer Were (Mosser II. 170),
 - 7) 1399: zwen Mark Geldes jährlichen Zinses Islebischer Were und ein Mark Zinses Islebischer Were jährlicher Gulde (Mosser IV. 10. 11),
 - 8) 1403: IV schmale markt ane drei schmale Groschen Islebischer Were Geldes jährlicher Gulden und Zins — eine halbe Mark Geldes derselben Islebischer Were (Mosser IV. 13. 14),
 - 9) 1491: funf unde dreysig Schock Islebischer Were (Krenzig Beitr. IV. 301.)

E. Kirchen.

I. St. Gotthards-Kirche, ecclesia sancti Godehardi in Isleue.

Sie ist die erste ersichtliche Kirche in Gisleben und wird als ecclesia sancti Godehardi in Isleue im Jahre 1191 vom Erzbischofe Wichmann zu Magdeburg unter den zehn Kirchen mit genannt, welche er als Besitzungen der (vor 1179) von ihm gestifteten Probstei zu Seeburg eum omnibus ad ipsas (die 10 Kirchen) pertinentibus bezeichnet und confirmirt mit dem Hinzufügen:

ad constituendum itaque tenuitate stipendiorum hoc instituimus, ut praepositus prefatas ecclesias examinata distributione locare habeat inter fratres.

(Copiarium XXXI Nr. 1^o und C im K. Staats-Archiv zu Magdeburg).

Es muß hierbei einer Mittheilung Frankes (Mansfeld 200) gedacht werden, welcher nach Erwähnung des (fabelhaften) Grafen Ernst zu Mansfeld und seiner obgedachten angeblichen Mitwirkung bei der angeblichen Friesen-Niederlage zu Gisleben weiter wörtlich sagt:

„Anno 1109 fundirte dieser Graf (Ernst) die Schloßkapelle zu Gisleben, und legte dazu den ersten Stein am Tage Godehardi, daher sie auch den Namen der St. Gotthards-Kirche empfangen, verordnete auch einen Kapellan, der wöchentlich drei Messen, als Montags, Mittwochs und Freitags, darin halten sollte. Er selbst residirte auf dem Schlosse Mansfeld.“

Er bemerkt hierzu in der Note h): „ex. Msc. Spangenberg.“ Spangenberg sagt jedoch in seiner Mansfeldischen oder Sächsischen Chronik bei dem Jahre 1109 hierüber nichts, und sein von Franke sogenanntes Manuscript mag ein Extract aus falschen urkundlichen Nachrichten, datirt aus den Jahren 1109 und 1298, gewesen sein.

Das erste Falsificat ist eine auch von Schöpfer (Unverbrannter Luther) benutzte sogenannte Urkunde (vielmehr Nachricht) in deutscher Sprache, abgedruckt im Mansfelder Anzeiger von 1803 Stück 29 und 30, und in Schrift des sechszehnten Jahrhunderts jetzt in duplo befindlich im K. Staatsarchiv zu Magdeburg sub rubris Grasschaft Mansfeld IX e Gisleben Nr. 1 Gisleben Nr. 2, welche besagt,

daß der Graf Ernst zu Mansfeld im Jahre 1109 zu jener Capelle den ersten Stein habe legen lassen unter dem Bischofe Viero dem Andern zu Halberstadt an der Stelle, da der Sieg über die Feinde erkämpft sei, wobei tausend Ungläubige erschlagen seien.

Der damalige Bischof zu Halberstadt hieß jedoch nicht Vipertus, Wigbert oder Wiprecht, sondern Reinhard, und der Name Vipertus,

der sogar als der Andere bezeichnet wird, kommt unter allen Bischöfen zu Halberstadt nicht ein einziges Mal vor.

Die zweite Urkunde, von 1298, sechs Seiten lang und in einer Abschrift des siebzehnten Jahrhunderts im Staatsarchiv zu Magdeburg sub rubro: Grafschaft Mansfeld IX e Isleben Nr. 3, ist im Wesentlichen abgedruckt in den Neuen Mittheilungen des Thür. Sächf. Vereins VI. 1. S. 32—34. Sie beginnt schon höchst auffällig mit den Worten:

In nomine Domini Amen. Anno Domini 1298. Ego Rudolfus Hersfelt magnitudine divina, apostolica, imperiali nec non regali auctoritatibus notarius approbatus, Capellanus valedissimae strenui Friderici de Tham, quomodo nova capella Sti Gotthardi fundata est,

und erzählt dann,

wie die duo fratres carnales, ambo milites, Fridericus et Gotthardus de Tham, ambo legitimi, probi ac honesti, ersterer prope portam Frisonum, letzterer in sterquilinio (Düngerstätte) in angulo extra muros Isleben wohnhaft, übereingekommen seien, quod unus eorum daret locum amoenissimum ad novam capellam, wo ein eigener Messpriester drei Messen habe lesen sollen dem heiligen Gotthard und dem Leiden Christi zu Ehren und für alle Verstorbene, wie ferner drei Jahre nachher Gotthard, der Jüngere von ihnen, in seinem Testamente sein Haus in sterquilinio der Gotthards-Capelle zum Nutzen des Pfarrers sammt einer Hufe in Helste und hundert (damals noch gar nicht gangbaren) floreni Renenses vermacht und die Grafen von Mansfeld zu Testaments-Executoren bestellt habe, post obitum junioris aber der senior Fridericus de Tham, consiliarius domini de Mansfeld et miles, nach Rücksprache mit dem Letzteren, einen Brief an den dominus graciosus in Halberstadt geschrieben habe mit dem Eingange:

A prima scintilla ingenii mei cum toto corpore concupivi — cum fratre meo pia memoriae fundare novam parochiam in curia mea Isleven prope portam Frisonum, ut ad veram Dei notitiam pervenire possem; mente concepi nullam deitatem inesse lignis et lapidibus, quae humana arte composita sunt, in multis tamen motibus semper Deum pro oculis habui etc.

und mit dem dahin lautenden Antrage:

Qua propter humiliter supplico, mentem meam complere, et consecrare novam ecclesiam ad laudem Dei et specialiter summi oratoris nostri sancti

Gotthardi, ejus cognitionem et preces pro peccatore apud Deum cognovi, unde, si possibile est, supplices offero preces complere illud opus et desiderium meum.

Diesen ad dominum nostrum gratiosum Theodericum in Halberstadt (Bischof daselbst schon von 1080 bis 1093) gerichteten Brief habe Lesterer cum magna laetitia erhalten und den Wunsch dahin beantwortet:

Episcopus Halberstadensis dioceseos salutem et benedictionem. Sicut scripseras pro consecratione novae structurae in Isleba in curia tua prope portam Frisonum, scire debes, quod unus et verus Deus in substantia et trinus in personis, scil. pater, filius et spiritus sanctus. Tu autem intellige et intellecta crede; approbo in persona propria, ut compleam mentem et desiderium tuum.

So habe er die Kirche unter großem Zulauf von Menschen und in Gegenwart des Grafen von Mansfeld eingeweiht, worüber auch noch gesagt wird:

Sic ista die tota civitas divisa est in tres partes — ita quod quilibet plebanus debet habere tertiam partem in civitate Isleben.

Nach einem Jahre habe auch Friedrich von Tham testirt und sein Haus der neuen Kirche zum Pfarrhause sowie zwei Hufen in Gerinsendorf und hundert florenos der neuen Kirche vermacht; worauf die Urkunde mit den Worten schließt:

Super quibus omnibus et singulis praefati domini Fridericus et Gotthardus testatores me notarium publicum tanquam capellanum fidelissimum infra scriptum requisiverunt. Acta sunt haec anno 1298 ipso die omnium Sanctorum in stuba praefati domini Friderici militis prope portam Frisonum Isleben praesentibus ibidem dominis de Mansfeld Ernesto et Gunthero comitibus¹⁾ cum eorum capitaneis tanquam testibus. Et Ego Rudolfus Hersfelt capellanus eorum et plebanus istius novae parochiae notarius ad hoc specialiter rogatus et requisitus.

Die Unächtheit dieser Urkunde ist zu offenbar, als daß es noch einer weiteren Auseinandersetzung darüber bedürfen kann, ist aber auch schon von Wiggert a. a. O. S. 34—35 klar dargelegt, worauf hier Bezug genommen werden kann.

¹⁾ die damals auch nicht existirten.

Außer dem Eingangs gedachten Jahre 1191 ist mir die Kirche Sancti Godehardi nicht wieder vorgekommen. Berger (a. a. O. S. 220) behauptet ohne Beweis, daß dieselbe, oder, wie er sie nennt, die Gavelle zu St. Wettbhardt, jest ein Theil der Nicolaikirche sei. Ich will deshalb die Nicolaikirche hier folgen lassen, wenn gleich die sub III. zu behandelnde Andreaskirche früher als sie, nämlich schon 1276, vorkommt.

II. Nicolai-Kirche,

ecclesia sancti Nicolai extra muros Isleue in platea Frisonum.

Die Nicolaikirche wird zuerst durch die Bezeichnung ihres Pfarrers Johannes bekannt. Es kommt nämlich:

1) als Pfarrer derselben vor:

a) 1327 in die sancti Urbani Episcopi:

Johannes plebanus in platea Frisonum (Schöttgen und Kreyßig Dipl. II. 729),

b) 1327 die conuersionis Pauli apostoli gloriosi:

honorabilis vir dominus Johannes plebanus oppidi Isleuen, quondam prepositus ancillarum Christi extra muros Ascharie', indem das Kloster Kaltenborn bekennt, von ihm in salutem et remedium anime sue et omnium progenitorum suorum einen mit eigenem Gelde eigenthümlich erworbenen mansus in campis ville Ristede überwiesen erhalten zu haben, wogegen ihm das Kloster plenam confraternitatem et participationem omnium honorum operum, quae per nos operari dignabitur elementia spiritus septiformis zugesetzt (Schöttgen und Kreyßig Dipl. II. 727),

c) 1329 in die beati Ambrosii Episcopi (1/4):

dominus Johannes plebanus S. Nicolai extra muros Isleue in platea Frisonum¹⁾ Zeuge in einer Urkunde des Klosters Kaltenborn für Kloster Wimmelburg

(Original im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Grafschaft Mansfeld IX ee Wimmelburg 14),

d) 1340 Dominus Johannes plebanus in platea . . . sonum Jsleben, Zeuge in einer Urkunde für Kloster Herderleben (Mansfeld IX 1 s im Staats-Archiv zu Magdeburg).

¹⁾ Wenn die Nicolaikirche hiernach in der Friesenstraße lag, so muß diese Straße damals breiter oder doch wenigstens der Nicolaikirche gegenüber von Häusern frei gewesen sein, da die letztere (wenn man sich nach dem jetzt abgebrochenen äußern Friesenthore hinwendet) wohl hundert Schritte links von der jetzigen Friesstraße entfernt liegt und von dieser aus nur durch eine Gasse zugänglich ist.

2) 1510 $1\frac{1}{4}$ Hallis in arce diui Mauricii beurfundet Erzbischof Ernst zu Magdeburg, wie ihm Namens der provisores ecclesie sancti Nicolai in Iszleben nostre Halberstadensis dioecesis zu erkennen gegeben sei (expositum nobis est), daß sie zelo deuocionis ducti adiutorio eciam Christicolarum in prefata ecclesia parochiali ad altare virginis Marie gloriosissime quandam fraternitatem Rosarii Christifere Marie virginis der Ackerknecht vulgo nuncupatam ac beneficium quoddam ecclesiasticum von Neuem errichtet (de nouo erexisse), Leßteres auch decem florinis renensibus annui census licite comparatis dotirt hätten (dotasse), dergestalt jedoch daß

- a) der possessor dicti beneficii singulis septimanis ad celebrationem duarum missarum verbunden sei (sit adstrictus), welche er das erste Mal Sonntags de beata Maria virgine abzusingen (decantet), das zweite Mal die Mercurii sive feria quarta (Mittwoch) pro defunctis fundatoribus et Christi fidelibus zu lesen habe (legat),
- b) daß das jus patronatus siue presentandi ad prefatum beneficium ecclesiasticum bei eingetretenen Vacanzen nach Maßgabe der litterae ereccionis zu Gunsten eines Priesters oder zum Priester Promotionsfähigen reservirt bleibe,
- c) daß viermal Requien der Verstorbenen feierlich abgehalten werden,

was der Erzbischof approbirt und confirmirt, indem er zugleich omnibus Christicolis vere confessis et contritis, qui predictarum missarum celebritati interfuerint, vel dominicam oracionem cum angelica salutacione et simbolo apostolorum deuote dixerint, vel candelas arserint vel pro reformatione, conseruacione et mantencione beneficii et fraternitatis, quicunque contulerit tociens quociens hec omnia tria duo aut unum ex eis fecerint de quolibet seorsum de omnipotentis Dei misericordia beatorum Petri et Pauli apostolorum diuorumque Mauricii et sociorum eius ac sancti Steffani, meorum patronorum, auctoritate confisi vierzig Tage Ablass von allen ihren Sünden gewährt. (Litterarum Ernesti Archiep. 115 fol. 326—326v im R. Staats-Archiv zu Magdeburg);

3) 1510 $1\frac{1}{4}$ Halle Moritzburg giebt Erzbischof Ernst zu Magdeburg denen, welche die fraternitas Corporis Christi venerabilissimi in ecclesia sancti Ni-

colai opidi Iszleben jam dudum instaurata, ad quam Blasius Weyda, prefate ecclesie parochialis Rector, specialem serit devocionem, besüchten, eder ad missas et exequias defunctorum supradicte fraternitatis, que quotannis quater observari solent, accesserint, vierzigtägigen Ablass.

(Copiarium Ernesti Archiep. 115 fol. 326 v — 327 im H. Staats-Archiv zu Magdeburg).

III. Andreaß-Kirche (Marktkirche),

ecclesia sancti Andreae Apostoli in Isleben.

Sie wird als Pfarrkirche schon erwähnt

- 1) 1276 ²⁹/₄ in einer Urkunde des Bischofs Volrad zu Halberstadt, worin derselbe die Vertauschung (permutatio) einer curia dotalis ecclesie S. Andree in Ysleben gegen eine andere dieser Kirche mehr passende und nützliche (pro alia curia memorate ecclesie magis congrua et utili), welche ihr der nobilis vir Dominus Burchardus comes de Mansfelth mit Genehmigung des Orts Pfarrers Dietrich (consensu plebani loci videlicet Theoderici) überwiesen hatte (assignavit), bestätigt (Moser Dipl. Vel. II. 17).
- 2) 1316 in die sanctissimorum et gloriosissimorum principum Petri et Pauli Apostolorum giebt der Graf Burchard von Mansfeld dem Marien-Kloster in novo Helpede (zu Gisleben) proprietatem domus cum curia, que est sita circa cimiterium S. Andree apostoli in Ysleben quam dominus Hintze dictus Schonchals miles a nobis in feodo tenuit, libereque dicte ecclesie (dem Kloster) pro certa pecunia vendidit et nobis resignavit (Mosser II. 99—100).
- 3) 1412 tertia feria juxta festum Assumptionis Marie kommen in einer Urkunde, betreffend einen scheidrichterlichen Spruch über die zwischen dem Kloster nova Hellsthe (zu Gisleben) und dem Hospital S. Katharine virginis extra muros Eysleben, als Mit-aussteller und Mit-arbitri compromissarii et Compositores causae vor:
„Conradus et Heyningus Plebani Ecclesiarum S. Andree et Petri in Eysleben“ (Mosser IV. 29).
- 4) 1433 „an sente Katherinen Abende der heiligen Jungfrauen“ verkaufen der Stadtwogt, die Rathmanne, Schöppen, Zunngemeister und alle gemeine Bürger zu Gisleben mit Genehmigung
 - a) der Edlen Herrn Volrad, Gebhard und Gunther Gervettern Grafen und Herrn zu Mansfeld,

b) des Conradus Mumm „Pfarrers der Pfarrkirchen
Sancti Andree zu Ysleuen“

„zu einer ewigen Messen in sente Andreeskirchen zu
Isleben, die da alle Tage tegelich sal gehalten werden zwis-
schen der Frümesse vnd Homessen obir deme newwen Altare,
dy in sente Katharinen Cre gewiget is“, vier lothige Mark
feines Silbers Hallisches Zeichens, Wiße und Gewichts und
zwei rheinische Gulden jährliche ewige Zinsen „unser Stadt-
guter“ zahlbar halb auf Walpurgis, zur anderen Hälfte auf
Michaelis „vff unserem Radhuse zu Ysleben deme Prie-
ster oder deme, der mit deme vorgenanten Altare belehnet
ist“, gegen siebzig lothige Mark feines Silbers der genann-
ten Were und sechs und dreißig rheinische Gulden, welche
ihnen die „Hans Saffynne von Nurenberg“ dafür gezahlt
hat, zu einem ewigen Seelgeräthe ihrer Eltern, ihres Vaters
und ihrer Kinder, wobei die obgenannte Frau „dy Saffynne“
bestimmt hat, daß ihr Tochtermann Hans Nopel und seine
ehelichen Söhne die Lehen an dem gedachten Altare thun sol-
len. (Original mit einem Siegelfragment s. R. Mansfeld
IX e (Gisleben) No. 11 im K. Staats-Archiv zu Magde-
burg).

- 5) 1433 an sente Katharinen Abent der heiligen Jungfrauen
ertheilen Volrad, Gebhard und Günther Gevettern Grauen
und Herren zu Mansfeld ihren Consens zu dem vorstehend
sub 4 gedachten Verkaufe der vier lothigen Mark feines
Silbers und der zwei rheinischen Gulden ewiger Zinse „zu
gebin deme Priester, der mit Sente Bartholomeus Al-
tare in sente Andrees Pfarrkirchen gelegen belehnet ist (Ori-
ginal, dessen Siegel verloren gegangen, s. R. Grafschaft Mans-
feld e (Gisleben) No. 12 im K. Staats-Archiv zu Magdeburg).
- 6) 1434 „sexta feria proxima post diem conuersionis
sancti Pauli Apostoli“ confirmirt Bischof Johannes zu
Halberstadt den von dem Gisleber Bürger (oppidanus opidi
Isleue) Johannes Nopel in honorem sancti Bartholo-
mei Apostoli sanctarum Katharine et Margarethe
virginum neu fundirten Altar in ecclesia paro-
chiali sancti Andree zu Gisleben (Kreyßig Beitr. III
419—420).
- 7) 1436 ²²/₉ zu Bologna wird Henricus Ottonis (Otto's
Sohn) Rector parochialis ecclesie sancte An-
dree in Issleue Halberstadensis diocesis von Va-
lentinus Episcopus Ortanus de mandato des Cardinals
Franciscus ex commissione des Papstes Eugenius IV.

zum aeolitus ad sacrum Subdiaconatus ordinem promovirt und ordinirt (Kreyßig Beitr. IV. 293—294).

- 8) 1445 „sabato post diem Sancti Michaelis archangeli“ bestätigt Bischof Burchard zu Halberstadt einen von Herse Bodeker, Bürger zu Gisleben (opidanus opidi Issleuen), in seinem eigenen Namen und Namens sechs ungenannter anderer Personen „in laudem et honorem omnipotentis Dei ejusque venerandissimi et sacrosanctissimi corporis et sanguinis“ neu fundirten Altar „in parochiali ecclesia sancti Andree apostoli gloriosi in Opido Issleue“ (Kreyßig Beitr. III. 423—425).
- 9) 1450 „feria sexta post festum Nativitatis Johannis Baptiste“ confirmirt Bischof Burchard zu Halberstadt das von Heinrich Aben junior und dessen Ehefrau Catharina, opidanis oppidi Issleuen, in honorem Dei omnipotentis ac sanctorum Symonis et Jude, Andree et Marei apostolorum et evangeliste, Laurencii, Erasmi, Felicis et Aucti, Christofori, decem millium militum martirum, Gregorii, Augustini, Martini et Nicolai confessorum ac sanctarum Barbare, Margarete, Katharine et vndecim millium virginum fundirte altare sancte Crucis et perpetuam vicariam in parochiali ecclesia sancti Andree apostoli dicti opidi Issleuen, de expresso domini Henrici Ottonis, pro nunc plebani, consensu. (Kreyßig Beitr. IV. 294—296).
- 10) 1463 Dienstag nach Martini verkaufen der Stadtvegt und Rathmanne, Schempen, Biermanne, Zunigemeistere dorzeu die ganteze Gemeine richte vnde arm, eldt vnd jungk zeu Gisleben mit Genehmigung
- a) der edlen und wolgebornen Herrn Gunther, Gebehard und Belrad Gerettern Graven und Herrn zu Mansfeld,
- b) des Heinrich Otten iczum Pfarrers der Pfarrkirchen Senthe Andreas zeu Issleuen Halberstädtischen Bisthums und Stiftes
- zu einer ewigen Messen und zu einem Altar in Senthe Andreakirchen zu Gisleben, die der alle Tage tegelich sal gehalten vnd gelesen werden zwischen der Frümessen und Homessen an allen Vorzog, Hulffe oder Wedderrede obir dem selbigen Altare, die (der) Gote dem allmechtigen zeu Lobe syner werden benedieten Mutter, der Himmelskoniginnen Jungfrouwen Marien zeu Verdickt, zeu Ere aller heiligen Engeln vnd aller lieben heiligen Gotes zeu Troste aller gleichigen Selen vnd zeu Wiejunge aller Sünder und Sünderinne zeu Zunitet vnd sunderlich in die Ere der heiligen

vierezen Nothelffer, nemlich Senthe Georgius, Senthe Blasius, Senthe Erasmus, Senthe Panthaleonne, Senthe Bites, Senthe Cristofers, Senthe Dionisius, Senthe Ciriacus, Senthe Achacius, Senthe Eustachius, Senthe Egidius, Senthe Katharinen, Senthe Margareten vnd Senthe Barbaren, Senthe Johannes Baptisten, der lieben heiligen Zwolf bothin Senthe Peters vnde Senthe Pawels, Senthe Andreas, Iacobus vnd Johannes Evangelisten, Senthe Philippus vnd Iacobus, Thomas, Bartholomeus, Mattheus, Senthe Symon vnd Senthe Judas, Mathias, Lucas, Marcus vnd Senthe Barnabas vnd in senthe Steffanus, Consencius, Vincencius, Felix vnd Adauctus, Sente Fabianus vnd Sebastianus vnd Senthe Mauricius, Alexander vnd Senthe Valentins der heiligen Marterern vnd in Senthe Nicolaus, Senthe Martens, Gregorius vnd Ambrosius, Jeronimus vnd senthe Augustinus, Anthonius, Benedictus, Bernhardinus, Senthe Franziskus, Dominicus vnd senthe Clemens der heiligen Bichtiger, in Senthe Agaten, Agnes, Lucien, Dthilien, Appollonien, Konegundis, Dorotheen, Ursula mit orer Gesellschaft, Gertruden, Wolburgen vnd Senthe Cristinen der heiligen Juncfrawen vnd in Senthe Annen, Marien Magdalenen, Marien egipciacam, Marthen, Brigitten vnd Sente Helenen der heiligen Frauwen gebeuwet geheiligt vnd gewiget ist,

zwanzig rheinische Gulden gut an Golde, schwer genug an Gewichte rechter jährlicher Rente, zahlbar halb auf Ostern „vff vnsem Rathuße zu Jßleben, wofür ihnen der ehfame Bartholomeus Blome vnd Catharine syne eliche Werdyne fünftehalb hundert rheinische Gulden bezahlt haben zu einem ewigen Selengerethe ihrer selbst und ihrer Kinder, mit der Anordnung, daß der mit dem Altar belehnte Priester nicht mehr denn achtzehn Gulden aufheben und

a) Michaelis einen Gulden folgen lassen soll „den Altar-Luden Senth Andreaskirchen ezu der Lampe im Koher vor den heiligen waren Richnam vnserß Herrn vnd Salichmachers Jhesu Christi vnd

b) vff Ostern abir eynen Gulden zu deme Rechte vor vnser lieben Frouwen in die Kalandis Capellen in der genanten Senth Andreas Kirchen zcu Jßleben.

(Orig. s. R. Graffschaft Mansfeld IX 1 Gisleben Nr. 16 in R. Staatsarchiv zu Magdeburg).

- 11) 1466 feria secunda post dominicam Oculi in quadragesima bestätigt Bischof Gerhard zu Halberstadt ein von Bodo Alben opidanus opidi Yssleuensis in laudem et honorem omnipotentis Dei, gloriosissime ac intemerate virginis Marie, matris ejus et specialiter omnium

angelorum, sancti Petri, Pauli, Philippi et Jacobi Apostolorum, Leuini, Alexii, Clementis, Eustachii, martirum, Siluestris, Hilarii, Remigii, Magni, Anselmi, et Dionisii confessorum, Katharine, Appollonie, Dorothee, Barbare et Margarethe virginum erectores altare nouum et vicariam perpetuam in parochiali ecclesia Andree Apostoli dicti oppidi Yssleuen (Gresfig Beitr. IV. 298—300.)

12) 1494 den 15. März im fünften Jahre des Pontificats Paps Alexander VI. sind zu Gunsten der Andreaskirche zu Gisleben drei Ablassbriefe ausgestellt, beginnend respective mit den Worten

a) Julianus Ostiensis et Johannes Portuensis, Episcopi etc.,

b) Oluericus Sabinensis et Jeronymus Praenestinis, Episcopi etc.

c) Georgius, Episcopus Albanensis etc.,

verin omnibus et singulis Christi fidelibus utriusque sexus, vere poenitentibus et confessis, qui dietam ecclesiam in singulis (hinter dem nun folgenden Worte videlicet in jedem Briefe verschieden angegebenen) festiuitatibus et diebus a primis vesperis usque ad secundas vespervas inclusive devote visitauerint annuatim et ad promissa manus porreuerint adiutrices pro singulis festiuitatibus sive diebus praedictis, quibus id fecerint, auf hundert Tage Ablass ertheilt wird, oder sie von allen auögelegten Büssungen und Kirchenstrafen frei sein sollen, nachdem im Eingange der Wunsch ausgesprochen ist (Cupientes igitur)

ut parochialis ecclesia sancti Andree oppidi Isleue, Halberstadensis dioecesis,

in qua ut accepimus quaedam confraternitas clericorum Vicaria nuncupata, sub certis ordinationibus et statutis per fratres dietae confraternitatis factis et edictis instituta et ordinata, et tam per Ordinarium (loci) quam fidem apostolicam hinc inde respective approbata et confirmata, existit, et ad quam sicut etiam accepimus dilecti nobis in Christo venerabiles viri Rector Plebanus nuncupatus et vicarii dietae parochialis ecclesiae confratres dietae confraternitatis singularem gerunt devotionem,

congruis frequentetur honoribus et a Christi fidelibus iugiter veneretur ac in suis structuris et aedificiis debite reparetur, conservetur et manuteneatur, nec non libris, calicibus, luminaribus, ornamentis ecclesiasticis et rebus aliis pro diuino culto inibi necessariis decenter muniatur; utque Christi fideles

isti eo libentius devotionis causa confluant ad eandem, et ad reparationem, conservationem, manutationem et munitio- nem hujusmodi, manus promptius porrigant adjunctrices, quo ex hoc ibidem dono coelestis gratiae liberius conspexerint se refectos.

(Berger Merkwürdigkeiten von Gisleben [1827] S. 102—110, wo darüber Näheres.)

- 13) 1502 „am Dienstage Francisci des heiligen Beichtigers“ bestätigt Erzbischof Ernst und das Domcapitel zu Magdeburg den Vertrag, mittelst dessen der Rath zu Querfurt mit Vollmacht der beiden Ersteren fünf und zwanzig rheinische Gulden jährlicher Zinsen wiederkäuflich verkauft „to eynem altar gelegen in der parkarken Sancti Andree in der Calandes Kapellen to Isleben gewiget in do ere Ma- rien der Mutter goddes samt andern liven hilligen alse Widde- patronen in do fundation des sulvigen altars clerliken ver- meldet unde uthgedruft.“

Von diesen fünf und zwanzig Gulden soll der Priester oder Vicar des Altars bei Lebzeiten der Erben Andreas Beckmanns (des Geschenkgebers) zwanzig Gulden haben, die andern fünf sollen jene erhalten. Nach ihrem Tode sollen die fünf Gulden zur Anschaffung von Altargeräth, Gewän- dern u. s. w. für den betreffenden Altar verwendet werden. Die eine Hälfte ist Pfingsten, die andere jedesmal Neujahr zu heben auf dem Rathhause zu Querfurt. Der Rath be- hält sich das Wiederkaufsrecht vor. (Copiar. LV. fol. 194 im K. Staatsarchiv zu Magdeburg).

- 14) 1515 ¹⁸/₇ pontificatus domini Leonis pape X. anno primo ertheilt Cardinal Leonardus der seit funfzig Jah- ren bestehenden Confraternitas seu societas sub in- vocatione seu vocabulo sacratissimi Corporis Christi in ecclesia parochiali sancti An- dree instituta Opidi Eisleue Halberstadensis dioc- esis gewisse erleichternde Vergünstigungen in Betreff der seit funfzig Jahren in ihr beobachteten Weise des feierlichen Her- umtragens des Sacraments der Eucharistie, unter Erlaubniß der decantatio solennis missae de eodem sacramento an den Freitagen der Woche überhaupt und zu Zeiten eines kirchlichen Interdicts. Albrecht, Erzbischof zu Magdeburg und Mainz, ratificirt und approbirt mit Bezug hierauf am 7. Januar 1516 zu Halle omnia et singula indulta et privilegia prescripta ad confraternitatem Cor- poris Christi in ecclesia parochiali sancti Andree oppidi Isleben Halberstadensis nostre

diocesis data et concessa, indem er zugleich omnibus et singulis, qui huiusmodi delacioni Sacramenti Eucharistie et decantacioni Misse corporis Christi diebus Jovis ibidem interfuerint, suas in deo fundendo preces deuotas de speciali indulto sedis apostolice einen einhundertvierzigtagigen Ablass erteilt. (Original im N. Staatsarchiv zu Magdeburg s. R. (Sr. Mansfeld IX. e 25).

- 15) 1516 ¹⁰/₇ wird zu Gunsten der Andreaskirche von Raphael Ostiensis, Dominicus Portuensis et Fridericus Tiburtinus Episcopi etc. ein Ablassbrief erteilt wie verstehend Nr. 12, jedoch im Eingange mit folgenden abweichenden Worten:

Cupientes igitur, ut altare Corporis divini Jesu Christi et Sanctorum Petri et Pauli Apostolorum situm in parrochiali ecclesia S. Andree Apostoli oppidi Eisleben, Halberstadensis dioceseos congruis frequentetur honoribus et (das Uebrige ebenso).

(Berger a. a. D. 106, Original im Lutherhause zu Eisleben).

- 16) 1518 Sonnabends nach Michaelis wird bei den Vicarien und Besitzern des Altars Corporis Christi in Szent Andreß Pfarrkirchen in Eisleben, nämlich Johann Klerfleiss und Peter Hoffemann, Geld aufgenommen Seitens der Alter Leute der Pfarrkirche Szent Peters der Stadt Eisleben (Kreyßig Beitr. IV. 309—311).

- 17) Patron über die Andreaskirche war nach Krumhaar (S. 18) der Bischof zu Halberstadt.

IV. Peters-Kirche,

Parrochialis ecclesia sancti Petri trans aquam prope civitatem Isleuen.

Sie findet sich zuerst

- 1) 1333 in die sancte Walburgis in einer Urkunde des Grafen Burchard von Mansfeld, mittelst deren dieser das Patronatrecht über die Kirche dem Kloster Wimmelburg verleiht, indem er bekennet, quod de consensu et voluntate heredum nostrorum plenariis Ecclesie sancti Cyriaci in Wymandebureh, quam gratiori dilectionis vicessitudine pre ceteris amplectimur, propter deum dedimus et donamus in hiis scriptis Jus patronatus ecclesie seu parrochie sancti Petri trans

aquam¹⁾ prope civitatem nostram Isleuen cum omnibus iuribus et proprietatibus eidem pertinentibus et annexis temporibus perpetuis possidendum.

(Nach dem Original im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Graffschaft Mansfeld IX ee (Wimmelburg) 17.)

- 2) 1341 in die Basilidis Cirini ist in einer über den Einfluß der zu 1 vorerwähnten Patronatsrechts-Verleihung auf die Rechte des Archidiaconus des Osterbannes zwischen diesem und dem Kloster Wimmelburg urkundlich geschlossenen Uebereinkunft in Betreff der Peterkirche folgende Stelle enthalten:

super collationem ecclesie sancti Petri trans aquam in Ysleuen, cuius ius patronatus per donationem nobilis viri domini Burchardi comitis de Mansfelt noviter sunt (est?) adeptum.

(Nach einer auf Papier höchst unleserlich und mit einigen Correcturen geschriebenen, sehr flüchtigen Abschrift aus den ersten Jahren des sechszehnten Jahrhunderts von der Hand eines mit dem Lesen alter Urkunden überhaupt und der Auflösung der Abbreviaturen nicht vertrauten Abschreibers, im R. Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Graffschaft Mansfeld IX ee (Kloster Wimmelburg) Nr. 21^a).

- 3) 1346 „in vigilia Annunciationis beate Virginis Marie wird das Patronatsrecht über die Peterkirche dem Kloster Wimmelburg von Burchardus senior nec non Albertus, Siffridus et Ottho dei gracia Comites de Mansfeld anderweit verliehen mit den Worten:

quod vnanimi consensu et voluntate omnium, nostro et precipae omnium quorum consensus ad hoc fuerit requirendus, Monasterio Sancti Cyriaci in Wimedeburg, quod graciosis dilectionis vicessitudine pre ceteris amplietimur dedimus propter Deum et in hiis scriptis damus jus patronatus parochialis ecclesie sancti Petri trans aquam prope civitatem nostram Ysleuen cum omnibus iuribus et proprietatibus eidem annexis et pertinentibus ad eandem temporibus perpetuis possidendum.

¹⁾ Die aqua ist der Klirvenbach (böse Sieben), über welchen noch jetzt eine Brücke nach der Peterkirche hinführt. Die Urkunde ist bereits abgedruckt in Otto Thuringia sacra 459, und zwar, wie dabei steht: ex litteris authenticis e membrana. Allein dieser Angabe ungeachtet hat jener Abdruck statt der im Original stehenden Worte: Sancti Petri trans aquam, die Worte: Sancti Petri et Pauli, indem den Worten trans aquam die Worte et Pauli substituirt werden, während die Paulskirche in Klein-Giesleben lag und erst viel später, wohl, als Klein-Giesleben wüste geworden war, zur Peterkirche gezogen worden ist.

(Nach dem Original, von dessen vier angehängten Siegeln nur noch ein Fragment des letzten erhalten ist, im R. Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Grafschaft Mansfeld Tit. IX ee (Kloster Wimmelburg) Nr. 24.)

- 4) 1352 in vigilia purificationis virginis gloriose triiſt Albertus de Mansfeld dei et apostolice sedis gratia Halberstadensis ecclesie Episcopus electus zu Gunſten des Klosters Wimmelburg über die beiden Pfarochial-Kirchen

(a) Sancti Petri trans aquam Isleue et

(b) Sancti Pauli in paruo Isleue

Bestimmungen dahin:

quod, eum monasterium Sancti Cyriaci in Wimburch ordinis sancti Benedicti jura patronatum Sancti Petri trans aquam Isleue et Sancti Pauli in paruo Isleue legitime possideret ita quod de earum locacione ad abbatis officium pertineret, Nos ad indigentiam personarum illarum, que in iam dicto monasterio deo familiarantur, pium respectum habentes, easdemque ecclesias parrochiales eum bonis eidem attinentibus ad vsus fratrum ipsis contulimus et conferimus per presentes, ratam habentes omnem ordinationem, quam ipsi fratres vna cum abbate de eis ad communem utilitatem duxerint ordinandam,

indem er zugleich zur Sicherung der Rechte des Archidiaconus hinzugefügt:

Verum, ne per hanc collationem per nos factam et per abbatem Albertum approbatam archidiaconi ius ledatur, statuimus et precipimus obseruari, ut cuiusque fratrum abbas duxerit parrochias committendas ab archidiacono curam recipiat animarum Et singulis annis de qualibet parrochia solidus persolvatur. Eis autem viam universe carnis ingressis, qui curam ab archidiacono receperint, archidiacono vna marea tantum de utraque parrochia pro sinodalibus persolvatur, nec amplius aliquid sepedictus archidiaconus exiget ab eodem. Si vero persone in predictis ecclesiis parrochialibus constitutis inutiles constiterint et per abbatem et conventum commonite primo, secundo et tertio, si emendari noluerint, remoueantur, idem de eorum successoribus precipientes, fuerint et in perpetuum obseruari.

(Nach dem Originale s. R. Grafschaft Mansfeld IX ee

(Wimmelburg) 27 im K. Staats-Archiv zu Magdeburg.)

- 5) 1447 ist mit dem Baue des Petreithurmes begonnen und derselbe 1474 vollendet worden nach der Notiz auf einem 1561 im Thurmknopfe vorgefundenen Documente, dessen Inhalt Krumhaar S. 39 mittheilt.
- 6) 1508 „die sabbati XXX mensis Januarii“ bestätigt Erzbischof Ernst zu Magdeburg (auch Halberstadt) die Seitens der fratres et sorores confraternitatis Corporis Christi ecclesie parochialis sanctorum Petri et Pauli apostolorum in Oppido Isleben¹⁾ gemachte Stiftung von 5½ Gulden ad cultus divini augmentum altari Corporis Christi in prefata ecclesia sito et per eosdem fratres noviter erecto pro nova quadam missa hebdomadali. Außerdem werden von demselben gewisse andere Rechte und Statuten der Bruderschaft bestätigt, wobei auch ein vierzig tägiger Ablass für die Wohlthäter und Theilnehmer an den geistlichen Uebungen gewährt wird.

(Copiarium 115 fol. 233/34 im K. Staats-Archiv zu Magdeburg.)

- 7) 1517^{20/5} ertheilen Raphael Ostiensis, Dominicus Portuensis et Franciscus Prenestinensis Episcopi und acht genannte Titular-Bischöfe und Cardinäle zur baulichen Reparatur und Erhaltung der Kirche sowie des zum Gottesdienste Erforderlichen den sie an gewissen Festtagen Besuchenden einen hunderttägigen Ablass, indem es zuvörderst einleitend, wie gewöhnlich, heißt:

Cupientes igitur, vt parochialis ecclesia sanctorum Petri et Pauli Apostolorum, sita in oppido Ysleben, Halberstadensis diocesis, congruis frequentetur honoribus, et a Christi fidelibus iugiter veneretur, ac necessariis structuris et edificiis debite reparetur, conseruetur et manuteneatur, nec non libris, calicibus, luminaribus, ornamentis ecclesiasticis ac rebus aliis diuino cultui inibi necessariis decenter muniatur, vtque Christi fideles ipsi eo lubenter deuotionis causa confluant ad eandem, et ad reparationem, conseruationem ac munionem huiusmodi manus promptius porrigant adiutrices, quo ex

¹⁾ 1508 besteht also an Stelle der verschiedenortigen Peterskirche (in Gisleben) und Paulskirche (in Klein-Gisleben) nur noch eine einzige Kirche, benannt nach den Aposteln Petrus und Paulus zugleich, und zwar in der Stadt Gisleben.

hoc ibidem dono ecclesiis gratie vberius conspexerint se refectos,

und alsdann dispositiv unmittelbar weiter:

Nos Cardinales prefati, videlicet quilibet nostrorum per se, supplicationibus dilecti nobis in Christo Friderici Reuberi, eiusdem ecclesie Rectoris ¹⁾, nobis super hoc humiliter porrectis inclinati, de omnipotentis Dei misericordia ab beatorum Petri et Pauli, apostolorum ejus, auctoritate confisi, omnibus et singulis Christi fidelibus vtriusque sexus, vere poenitentibus et conuersis, qui dietam ecclesiam in singulis videlicet sanctorum Petri et Pauli presentationibus, beate Marie virginis, sancti Valentini martyris, ipsiusque Ecclesie dedicationis festiuitatibus et diebus, a primis vsque ad secundas vespervas inclusive, devote visitauerint annuatim, et ad praemissa manus porrexerint adiutrices, pro singulis festiuitatibus siue diebus predictis, quibus id fecerint, centum dies de iniunctis eis poenitentiis misericorditer in domino relaxamus presentibus, perpetuis, futuris temporibus duraturis.

(Kreyßig Beitr. IV. 308—309, Otto Thur. sacra 461).

- 8) 1518 „Sonntags nach Michaelis“ verkaufen Jorge Abt und Arnt Stoffen, Bürger zu Gisleben, in ihrer Eigenschaft als „Vorsteher und Alterleuthe der loblichen Pfarrkirchen Szent Peters der Stadt Gisleben“ mit Wissen und Verwilligung des würdigen Herrn Friderichs Reuber die Zeit Pfharner, den Vicarien und Beißern des Altars Corporis Christi zu Szent Andreß Pfarrkirchen in Gisleben fünf rheinische Gulden jährlicher Zinse wiedertäuflich für hundert rheinische Gulden „die dann demselben Altar Corporis Christi vorgnanter Pfarrkirchen zustendig“ (Kreyßig Beitr. IV. 309—311).
- 9) 1524 „am Mittwoch nach dem Sonntage Palmarum“ überläßt der Abt und Convent des Klosters Wimmelburg „freymützig, unbedrängt und sonder alle Furcht Gift und Gabe“ „die Erwehlung und das jus Patronatus und Praesentandi eines Pfarrers der Pfarrkirchen S. Peters in Gisleben, so wir und Unser Kloster über Menschen Gedenken in Possess allezeit gehabt und noch in Possess haben“, dem Grafen Albrecht zu Mansfeld seinem gnädigen Herrn und „Seiner Gnaden Erben und derselben Erbnehmen,

¹⁾ Er starb nach Krumhaar S. 71 am 9. September 1559 im 80. Lebensjahre, nachdem er 46 Jahre Pastor an der Peterskirche gewesen war.

indem sie sich „der angezeigten Erwehlung Election und jus praesentandi eines Pfarrers berührter Pfarrkirchen absagen verzeihen und begeben (Otto Thuringia sacra 459—460).

Wir haben vorstehend gesehen, daß alle Kirchen Gislebens urkundlich von Anfang an nicht etwa als Capellen, sondern als *ecclesiae* vorkommen, nämlich

1. die Kirche S. Godehardi 1191,
2. die Andreaskirche seit 1276,
3. die Nicolaikirche *extra muros Isleve in platea Frisonum* seit 1327,
4. die Peterkirche *trans aquam prope civitatem Isleve* oder *trans aquam Isleve* seit 1333.

Gleichwohl wird von Berger (a. a. O. S. 220) und andern mit den betreffenden Urkunden nicht bekannten Schriftstellern, ja noch ganz neuerlich behauptet,

daß alle Kirchen in Gisleben ursprünglich Kapellen, klein mit einem einzigen Thurme, gewesen seien.

Schon 1843 wirft der schon oben gedachte Professor Wiggert in Magdeburg (Neue Mitth. VI. 1. 27) hierzu die Frage auf:

Wozu aber diese weder zu begründende, noch hinreichend klare Vorstellung?

indem er zugleich bemerkt, daß Kapelle für kleine Kirche genommen sei, daß aber nach dem Sprachgebrauche des Mittelalters, insbesondere der drei Jahrhunderte vor der Reformation, zwischen Kapelle und Kirche ein wesentlicher Unterschied gewesen sei, der nicht durch den Umfang des Baues, sondern durch den Zweck und die Rechte eines solchen Gotteshauses und der dabei angestellten Geistlichen bestimmt werde, während Kapellen keine Parochialrechte hätten üben können, jene Kirchen aber (das zu 1. gedachte Vorkommen der Kirche S. Godehardi kannte er noch nicht) von Anfang an als *parochiales ecclesiae* vorkommen, nach dem Halberstädtischen Lehnregister von 1311 auch schon damals der Graf Burchard von Mansfeld mit dem *Oppidum Isleve praeter jus patronatus ecclesiae ibidem* beliehen gewesen sei, und schon gegen Ende des zwölften Jahrhunderts ein *Archidiaconus banni Islebiensis* mit mehreren ihm untergeordneten Archipresbiteren vorkomme, was an dem damaligen Vorhandensein einer wichtigen Pfarrkirche in Gisleben gar nicht zweifeln lasse (S. 26).

Außerdem theilt derselbe mit (S. 26), daß die jetzigen Kirchen Gislebens, so weit er sie gesehen habe, urkundlich, d. h. nach den fast an allen befindlichen Steinschriften, allerdings erst aus dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts, theilweise aus späterer Zeit seien; er fügt aber dabei wörtlich hinzu:

„mit Ausnahme der Andreas-Kirche, an der einzelne Theile des inneren Mauerwerks und die Hauptmasse der westlichen Thürme älter, vielleicht aus dem dreizehnten Jahrhundert sind, und in der sich ältere Denkmäler ganz oder verstümmelt finden. — Kleiner mögen allerdings die Kirchen in Gisleben vor den jetzigen Bauten gewesen sein, doch ist es nicht einmal notwendig, dies von allen anzunehmen.“

Außer der angeblichen Gotthards-Kapelle, deren nur fabelhafte Existenz schon bei der Kirche S. Godehardi des Breiteren oben gezeigt worden, ist über Kapellen in Gisleben vor dem Vorkommen der dortigen Kirchen überhaupt nirgends etwas ersichtlich. Noch 1855 spricht zwar Krumbhaar (Graßh. Mansfeld S. 71) von einer 1513 zur Pfarrkirche erweiterten Petri-Kapelle, indem er sich auf eine seiner Mittheilung nach 1661 in den Thurmknopf eingelegte Notiz bezieht, worin es heißt:

„A. 1513 ist diese ganze Kirche auf Indult des Römischen Papstes Leo X. angefangen worden zu einer Pfarrkirche erweitert zu werden, und ist solcher Bau 1518 absolvirt.“

Allein einestheils steht hierin von einer bis 1513 nur bestandenen Petri-capelle nicht einmal ausdrücklich etwas, anderentheils ist die Einlegung der Notiz erst 1661, also erst 148 Jahre später in den Thurmknopf erfolgt, und endlich kommt im Widerspruch damit die Petri-Kirche schon 1333, 1316, 1352 und 1508 als *ecclesia parochialis* urkundlich ausdrücklich vor (oben IV. 1. 3. 4. 6).

F. Klöster.

I. Kloster Neu-Helste,

monasterium beatae Mariae virginis sanctimonialium in novo Helpede prope muros Isleben oder foris civitatem Isleben.

Dieses Kloster wurde von dem Grafen Burhard von Mansfeld und seiner Gemahlin Elisabeth ursprünglich bei der Burg Mansfeld gestiftet, wie sie in ihrer Schenkungsurkunde von 1229 über die dem Kloster von ihnen zugewendeten Besitzungen sagen mit den Worten:

quod nos, cupientes pro transitoriis commutare celestia, ad honorem Dei et beate genitricis ejusdem et ad sustentationem sanctimonialium Cisterciensis ordinis, quas in novella plantacione nostra juxta castrum Mansfeldh studio pietatis locavimus heredibus nostris scilicet filiabus nostris Gertrude et Sophia et maritis ipsarum et filiis pure consentientibus subscriptas possessiones donavimus (Weiser Dipl. Bd. II. 2—3).

Die Witwe des Mitstifters, Elisabeth comitissa in Mansfeldh, indem sie dem Kloster in einer Urkunde von 1230 mit Gen

fens ihrer Töchter Gertrud und Sophia und deren Ehemänner, des Grafen Hermann und des Burchard, Burggrafen in Quedfurt, noch neue Güter und Gelder schenkt, und das Kloster unter den Schutz ihrer Schwiegersöhne stellt,

leitet diese Schenkung mit den Worten ein:

quod cum pie memorie maritus meus Burchardus comes in Mansfelth ob spem et premium salutis eterne in honorem pie genitricis Marie Cenobium sanctimonialium Cisterciensis' Ordinis juxta castrum predictum fundasset et morte preventus bone ac sancte devocionis prepositum implere nequisset, Ne pium opus, quod pie inchoaverat, effectu fundaretur, ad usum et sustentationem predictarum sanctimonialium obtuli Deo et beate Virgini — (folgt die neue Schenkung) ut eadem novella plantatio Deo cooperante incrementum accipiat. (Mosser II. 4—7).

Das Kloster soll bald nachher nach Rothardesdorf verlegt sein, und es wird auch mittelst einer undatirten Urkunde der Brüder Albertus et Ludewicus de Hakeborn den dominabus nocte dieque Deo servientibus in Rotardestorff eine curia in Helpede geschenkt (Mosser II. 19). Dasselbe befand sich aber doch bereits 1262 in Hefste, wo in zwei Urkunden

a) Erzbischof Rupertus zu Magdeburg quandam aream in Helpede, supra quam monasterium religiosarum monialium Cisterciensis ordinis est fundatum, schenkt,

b) der Graf Burchard von Mansfeld ecclesie sancte Marie virginis in Helpede septem mansos nostre proprietatis in eadem villa Helpede scilicet situs verkauft (Mosser II. 7—8 und 8—9.)

In Hefste war das Kloster noch 1342 (Mosser II. 85). Im Jahre 1343 aber, nachdem die „Prelati et Clerici hannorum Orientalis et Islebensis“ dem Bischofe Albrecht zu Halberstadt den Gehorsam aufgesagt hatten, und das Kloster Hefste demzufolge eingenommen, ausgeraubt und theilweise verbrannt worden war beschloß der Graf Burchard von Mansfeld, das Kloster nach Eisleben zu verlegen, was er in der Urkunde von 1343 „in vigilia B. Georgii martiris“ nach Mittheilung jenes Hergangs mit den Worten verkündet:

Nos — scientes statum hominum non meliorari, sed cotidie in pejus verti, ne simile vel aliud deterius in Monasterio Helpede imposterum contingeret, pii amoris affectu, quem ad Conventum predicti loci

semper habuimus, locum mutare et sanctimoniales in Ysleven transferre cum auxilio Dei disposuimus,

indem er dem Kloster zugleich achtzehn jugera agrorum ex aratro nostro cum proprietate pro novo claustro instruendo übergab, mit dem Zusatze:

volentes utique largiter predicto conventui subsidiis et auxiliis ad structuram novi claustri subvenire. Dedimus insuper et presentibus donamus predicto conventui tria molendina, unum juxta agrum in quo claustum est edificatum solvens tres marcas annuatim, et alia duo continue superiora super rivulum sub muro Ysleben ¹⁾, solventia duos choros annone, pacifice et quiete perpetuis temporibus possidenda. (Mosser II. 85—91).

Im demselben Jahre 1262 „in sancte Augustine Tage“ giebt Graf Burchard von Mansfeld mit „Vulberth“ seiner Söhne dem Kloster und den Klosterfrauen zu Helfte „20 Morgen Lands meyne Feldt mit dem eygen der sy begunth haben auff zu bauen eyn Neue Kloster und auch dy mole ledig und frey, dy an demselbigen Aker leyth, und die mole, dy Hensteden mole heist, und auch die mole auff dem jande myt allen eygen fredelichen und frey und ans alle Ansprach zu besitzen ewiglich (Mosser II. 91—93).

Während sodann noch sechs spätere Urkunden von 1243, 1244, 1245 und 1246 das Kloster als monasterium in Helpede bezeichnen, heißt es 1246 in die sanctissimorum et gloriosissimorum principum Petri et Pauli apostolorum zuerst: ecclesia B. et gloriose virginis matris Marie in novo Helpede (Mosser II. 99).

Im Jahre 1247 verkauft das Kloster Wimmelburg Domine abbatisse et conventui monasterii in Helpede partem agri continentis sex jugera siti juxta novam structuram earundem prope Ysleben (Mosser II. 101),

und 1351 heißt es ecclesia S. Marie virginis foris civitatem Ysleben (Mosser II. 102).

Im Jahre 1353 „in crastino B. Jacobi apostoli“ endlich bekräftigt der Graf Albrecht von Mansfeld die von seinem Vater Burchard (prius quam predictae fueramus Domini comicie) geschehene neue Ausstattung des Klosters und Verlegung in locum tutiorem, indem er dasselbe als monasterium B. virginis quondam in Helpede situm, per Albertum autem intrusum Halber-

¹⁾ Es scheint hieraus hervorzugehen, daß der Kluppenbach unterhalb der Stadtmauer seinen Lauf halte.

stadiensis ecclesie et suos complices igne succensum et devastatum, nunc in Ysleben — bezeichnet (Moser II 103).

Es wird sodann 1354: *ecclesia S. Marie in novo Helpede* (Moser II. 104), 1357: *conventus sanctimonialium in novo Helpede prope muros Isleben situm*, und zuletzt in den bei Moser von 1376 bis 1417 noch gedruckten deutschen Urkunden: Kloster oder Gotteshaus zu Neuen Helffte genannt, 1403 und 1405 mit dem Zusatz: „gelegen usswendig“ respective hußen der Mauren zu Eisleben“ und 1417: *usswendig der Mauren bey Eisleben gelegen.*“

II. Männerkloster in der Neustadt-Eisleben, auch vor Eisleben genannt.

Nach v. Mülverstedt (*Hierarchia Mansfeldica* S. 5) wurde das Kloster zur Hebung der neu angelegten Neustadt Eisleben von Albrecht, Grafen von Mansfeld, 1512 fundirt und 1514 bis 1515 erbaut, auch 1514 von Seitens des Bisthofs confirmirt und 1516 vom Cardinal Albrecht selbst eingeweiht, während der eigentliche Stiftungsbrief von 1515 Donnerstag nach Alexii, die Ordensregel S. Augustini Emeritarum und Schutzpatronin die heilige Anna ist.

Die Pfarrkirche *S. Annae in novo foro prope et extra muros oppidi Eisleben* wurde dem Kloster nach demselben zuverlässigen Gewährsmann incorporirt durch Cardinal Albrecht, Administrator zu Halberstadt, unterm 15. März 1528.

Er wird dies hier nur angedeutet, um das erst später gestiftete Kloster sowie die Innentirche wenigstens nicht ganz zu übergehen.

G. S. Catharinen-Hospital,

domus hospitalis sanctae Katharinae virginis extra muros Eisleben.

Es wird dieses Hospital schon

- 1) 1229 von dem Grafen Burchard von Mansfeld und seiner Gemahlin Elisabeth unter den Besitzungen, welche sie *ad sustentationem* des von ihnen bei der Burg Mansfeld neu gestifteten Cisterzienserklosters geschenkt haben, mit den Worten aufgeführt:

He vero sunt possessiones, videlicet in Ysleben duo ponceria et domus hospitalis sancte Katharinae cum omnibus pertinentibus (Urk. bei Moser II. 2—3).

- 2) 1412 „*tertia feria iuxta festum Assumptionis Marie*“ wird die schiedsrichterliche Beilegung eines Streites beurkundet, welcher wegen der Zehnten-Entrichtung von gewissen

Grundstücken schwaltete zwischen dem Provrste des Klosters Neuen Helste zu Gisleben ex una, et discretum virum Bertoldum Bomgarthen provisorem hospitalis S. Katharine Virginis extra muros Eysleben parte ex altera, indem die Schiedsrichter (arbitri) am Schlusse erklären:

Sopivimus, terminavimus et in unionem partes rededimus — quod predictum hospitale S. Katharine a solutione decime de dictis mansis et agris non debeat esse exemptum (Meiser IV. 29—30).

- 3) 1129 „am Freitag nach senthe Laurentiustage des hiligen Wertorers“ wird der zu 2 gedachte schiedsrichterliche Ausspruch von Bolrad, Webehard und Gunther Grafen von Mansfeld in allen Theilen aufrecht erhalten und bestätigt, nachdem sie „getheubinget“ haben „zwischen Ern Conract von Uriela unferme vrobiste vnd unferne Gerishuse zu Jßlerkin uff erne Zorthen, Hanße Kefin unferme Hoffemeistere unferes Spitales senthe Katharinen auch zu Jßlerkin. (Original im K. Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Graffschaft Mansfeld IX n (Helste) Nr. 1).

Weitere Nachrichten über das Hospital finden sich bei Krante (Mansfeld S. 26. Z. 113—114) und bei Berger (a. a. O. S. 222—223). Wenn das Hospital nach dem Obigen schon 1229 vorkommt, so scheint es hiermit nicht im Einklange zu stehen, wenn Letzterer im Eingange wörtlich sagt:

Sehr alt war auch die Katharinen-Kirche, erbaut von Graf Burchard VI. zu Mansfeld 1320, wie die Urkunde sagt:

„aus Dankbarkeit gegen Gott, weil er ihn mit schönen Kindern und Gütern gesegnet.“

Daneben stiftete er ein kleines Hospital für arme Bergleute, welches er mit einigen Gütern dotirte.

Er behauptet auch, daß der Graf Burchard und seine Söhne Siegfried und Otto 1343 die Stiftung des Hospitals erneuert und die Güter desselben sehr vermehrt hätten. Nach ihm stand die Kirche vor dem Stifte in der Gegend oberhalb der Urke, und läßt er sie zu Ende des sechzehnten Jahrhunderts abbrennen, während Krante sagt, daß sie Anne 1489 in der Witziger Jubilate-Woche und abermals 1562 den 27. Februar bei dem großen Neundorfer Brande gänzlich ruhmirt worden sei. Vergl. hierüber auch Krumbhaar S. 313 in Betreff des Brandes von 1562.

H. Stift S. Spiritus oder heiliger Geist.

Dasselbe hat als „Gotteshaus“ mit einem Priester und einem Hofe sowie mit Präbenden für arme Leute und einem Vormunde der

Letzteren schon bestanden 1373 „an dem Taghe Ghertrudis der lobelichen Juncvrowen“, wo Gebhard Graf und Herr zu Mansfeld und der Stadtvogt und die Rathmanne zu Gisleben (Ysleben) dem „Erharn Manne Hennige Bracuogele, Voite uf deme Hus zu Yslebin“, von ihrer Stadt Zinse verkaufen neun Bierdinge Gislebischer Were für drittelhalb Mark und zwenzig auch Gislebischer Were, indem es über die Verwendung jener verkauften Zinse in der Urkunde wörtlich heißt:

„Dyffe vorgeschrieben nun Bierdunge hat der Egenante Erharn Mann Hennig Bracuogel gheghebin deme Priester czu dem Heiligen Gheiste, der vor der Stadt zu Ysleiben lit, czw Mark alle iar vf czu nemene, czu eyner Almessen vnd czu eyner ewighin Messen vor alle syner Eldern, darnach vor synes selbes sele, wen syner cze kurz wirt an dyffem Lebene, also daz der Priester des Egenanten Gotischhus czu dem Heiligen Geiste alle Taghe Messen halden shal, edir also Beseczin mit eynem anderen Priester, daz dy Messe teghelich werde ghehalten, ab her iz selber nicht ghetun michte von not weghene, von Suchtage edir andere Lute Hindernisse dy he bewisen funde.

Den neunnden Bierdung shal vfnemen der Vormunde der Armen Lute in dem Houve czu dem Heiligen Geiste, vnd shal ghebin deme Priestere eyn Lot. Den Bierdung shal ghebin Hans Schraplowe der vorn geschrebin stet, mit sulcher vzwifunge, daz der Priester an dem Abende der iarczit an dem nesten Mantaghe vzhender Osterwechin selb andere Priester Vigilien, vnd an dem Abende vnd an dem taghe der iarczit, daz ist an dem Dynstaghe czwo Selmessen halden shal, myt den andern drey Loten shal der Vormunde an dem Abende vnd an dem Taghe der iarczit, alz sye vore bescreuen stet, koufen Brot, Beyr vnd Bleyfch edir was des Tages czitek ist, was men darvomme ghezugen kan, den armen Lutem czu Beyzerunge orer Phrobende vuchen (auch) shal an alle dem vorgnanten Gute vnd Gzinse der Stad ore Venunghe nicht vntfernit werden, sunder sv shal ore Ven daran in sulcher Werde, als vore behalden.“

Neben den Siegeln des Grafen und der Stadt Gisleben (Ysleben) ist der Urkunde auch angehängt das Siegel des Priesters „der deme Gotischhus czu dem Heiligen Geiste vorrefin shal“ (Kreuzsig Beiträge III. 410—412).

I. Klein Gisleben und Familie von Gisleben.

Klein Gisleben kommt, wie wir oben gesehen haben, schon 1121 als minor Hisleve (Neue Mitth. III. 247) und dann von 1196

ab oft als minor Isleve, zuweilen auch als parva Isleve und seit 1375 in deutschen Urkunden (nämlich bei Moser) als Lütthgen Isleve oder Lütthgen Gisleben vor, und diente schon im Anfange des fünfzehnten Jahrhunderts zum Theil zum Weinbau.

Es wird noch in einer Urkunde von 1343 als villa bezeichnet (Grafschaft Mansfeld IX. i. t. im Staats-Archiv zu Magdeburg), jedoch nach dem Obigen schon 1573 in dem dem Permutations-Recessse dieses Jahres als Unterlage dienenden Verzeichnisse der Halberstädtischen Lehnstädte der Grafen von Mansfeld als eine Wüste Mark mit Aekern und vielen Weinbergen aufgeführt. In dem Orte befand sich eine Kirche, welche daselbst noch 1352

a) als ecclesia parrochialis sancti Pauli in paruo Isleve vorhanden war, und
 b) von der ecclesia parrochialis sancti Petri trans aquam Isleve ausdrücklich unterschieden wird, indem beide als zwei ecclesiae parrochiales genannt werden, während dagegen

c) die Peterkirche schon 1505 ^{30/1} als ecclesia parrochialis sanctorum Petri et Pauli apostolorum in oppido Isleben bezeichnet wird.

(Vergl. zu a) bis c) die Mittheilungen bei der Peterkirche).

Es dürfte hieraus hervorgehen, daß die Paulskirche schon 1508 in Klein Gisleben eingegangen war, und ihre Besitzungen und Parochialrechte der Peterkirche in Stadt Gisleben überwiesen waren, was um so leichter hatte gechehen können, als das Kloster Wimmelburg laut der Urkunde von 1352 Patron über beide Kirchen war.

Der Ort ist anscheinend dasjenige Gisleben, wonach eine seit 1184 und bis 1333 in dertiger Gegend oft vorkommende Familie benannt wird. Dieselbe heißt zwar in der Regel nur de Isleve schlechtthin. Verschiedene Mitglieder aber

(z. B. 1196 N. Mitth. 2. 100; 1295 Moser II. 35; 1307 Moser II. 84, 1313 Moser II. 60—61)

zeigen sich als belebnte Grundbesitzer in Klein Gisleben, und der von 1306 (Ludwig V. 265) bis 1333 (Moser II. 76) vorkommende Heneko, Heynico, Henrius oder Heyno von Eisleben findet sich 1306 als Hencke de minori Isleve famulus (Ludwig V. 265) und 1313 als Hynricus de parvo Eysleben (Moser II. 60). Die Vornamen sind der Zeitfolge nach:

- 1) Ludolf 1184—1197,
- 2) Johannes, Bruder des Ersteren, 1196, 1215, zuletzt sacerdos,
- 3) Thammo 1277, 1287,

- 4) Orlieus (Ulrich) 1296—1301.
- 5) Gevehardus 1307, 1313, zuletzt mit dem Zusätze:
Tamme,
- 6) Heneko, Heynricus, Heyneko, Heyno 1306—1333.

Urkunden.

1) zu E. I.: 1191.

Wichmann, Erzbischof von Magdeburg, übereignet aus Liebe zu seinem Brudersöhne, dem Propste Conrad von Seeburg, der Propstei daselbst gewisse Güter und Patronate, darunter die ecclesia sancti Godehardi in Isleue.

In nomine sanete et individue Trinitatis Wichmannus Dei gratia sanete Magdeburgensis Ecclesiae Archiepiscopus cum ob labentis aevi mutabilem cursum pleraque mortalium acta oblivionis jacturam in posterum incurrant, justum reputamus, ut ea, quae a nobis rationabiliter statutuntur, scripta nostra posteritati dilucident et distinguant. Notum itaque facimus tam futuris quam praesentibus, quod cum ecclesiam Seburgensem lege foundationis in omni jure suo manu tenere debeamus, ad eius tamen utilitates promovendas amore nostri dilecti prepositi Conradi, filii fratris nostri, speciali affectu assurgimus, unde et eius intuitu prepositure ejusdem ecclesiae L. mareas in moneta Halle legitima collatione contulimus, bona nonn, ¹⁾ jam dictae ecclesiae, quae prepositure attinent, quae jura collatione possidere ecclesia presenti scripto confirmamus, quae sane propriis duximus exprimenda vocabulis, ecclesiam helpede cum omnibus ad eam pertinentibus, ecclesiam Banleue (Ponleve) cum omnibus suis attinentiis, ecclesiam Ozmunde, ecclesiam Creme, quae et Leuenowe dicitur, ecclesiam Oziec, ecclesiam Asleue, Dusne ecclesiam, ecclesiam Erdestorp, ecclesiam sancti Godehardi in Isleue, ecclesiam Proidardestorp cum omnibus ad ipsas pertinentibus ad consulendum itaque tenuitati stipendiorum hoc instituimus, ut praepositus praefatus ecclesias examinata distributione locare habeat inter fratres. Hanc itaque nostre constitutionis et libere donationis paginam futuris temporibus firmam et inconvulsam esse volentes scripto notatam sigilli nostri eam impressione roboravimus, et ne quis eam infringat vel retractare imposterum presumat, auctoritate Dei et beatorum apostolorum Petri et Pauli et nostro sub anathemate prohibemus adhibitis idoneis testibus, quorum nomina sunt

¹⁾ d. h. offenbat nominamus.

haec Rockerus Magd. major praepositus, Ludolfus Decanus, Conradus frater Burggravii Magdeburgens. et ecclesiae sancti Nicolai praepositus, Henricus praepositus ecclesiae beati Sebastiani, Albertus Camerarius, Laici quoque Richardus de Aleslene, Johannes de Plote, Erenfridus Dapifer, Christianus et Bruno de Gieuekensten et alii quam plures Clerici et Laici. actum anno incarnationis Domini MCLXXXI.

(Aus dem Cop. XXXI. No. 1e und 36 im M. Staats-Archiv zu Magdeburg.)

2) Zu E. IV. No. 1: 1333 in die sancte Walburgis virginis.

Burchard, Graf zu Mansfeld, schenkt dem Kloster Wimmelburg das Patronat der Kirche S. Petri jenfeit des Wassers in Gisleben.

In nomine domini amen Actus hominum cum fiant in tempore ne simul temporis sub decursu ab hominum memoria labili in obliuionem videantur rapi perpetuam, ipsos actus industriis Sapientum stabilire consuevit sagacitas litterarum instrumentis auctenticis et in futurorum hoc modo memoriam reuocare. Hinc est, quod Nos Borchardus Dei gracia Comes de Mansfelt vniuersis ac singulis christi fidelibus presentes auditoris seu visuris volumus publicari, Quod de consensu et voluntate heredum nostrorum plenariis Ecclesie sancti Cyriaci in Wymandeburch, quam graciori dilectionis vicissitudine pre ceteris amplectimur propter deum, dedimus et damus in hiis scriptis ius patronatus ecclesie seu parrochie sancti Petri trans aquam prope Ciuitatem nostram Isleuen cum omnibus iuribus et proprietatibus eidem pertinentibus et annexis temporibus perpetuis liberaliter possidendum. Ne igitur huiusmodi nostra donacio ut premititur per nos aut aliquos successores nostros heredes in posterum, quod absit, infringatur aut alias pravorum quouis modo suggestione temera decassetur Sed rata temporibus obseruetur et inconfRACTa perpetuis, presentes litteras inde confectas ecclesie memorate dedimus per impressionem Sigilli nostri firmiter roboratas. Actum et Datum Anno incarnationis dominice Millesimo Tricentesimo Tricesimo tercio In die sancte Walburgis virginis.

Nach dem Original, dessen angehängt gewesenés Siegel verloren gegangen, im Königl. Staats-Archiv zu Magdeburg sub Rubro Mansfeld Tit. IX. l. l. (Wimmelburg) No. 17.

3) Zu E. IV. No. 3: 1346 in vigilia Annunciacionis beate Virginis Marie (24. März).

Der Grafen Burchard des Ältern, Albrecht, Siegfried und Otto

von Mansfeld Schenkungsbrief für das Kloster S. Cyriaci in Wimmelburg über das jus patronatus der Kirche S. Petri jenseit des Wassers bei Gisleben mit allem Zubehör.

In nomine domini Amen Ne facta hominum a memoria in obliuionem perpetuam rapiantur industriis sapientum sagacitas ea censuit litteris auctenticis stabilire. Hinc est, quod nos Borchardus senior, neonon Albertus, Siffridus et Ottho dei gracia Comites de Mansfeld Vniuersis et singulis Christi fidelibus presentes auditoris Seu visuris volumus publicari, quod vnanimi coasensu et voluntate omnium nostrum et precipue omnium, quorum consensus ad hoc fuerit requirendus Monasterio Sancti Cyriaci in Wimedeburg, quod graciosis dilectionis vicissitudine pre ceteris amplectimur, dedimus propter deum et in hiis Scriptis damus Jus patronatus parochialis ecclesie sancti petri trans aquam prope ciuitatem nostram ysleuen cum omnibus iuribus et proprietatibus eidem annexis et pertinentibus ad eandem temporibus perpetuis possidendum. Ne igitur nostra, vt premittitur, donacio per nos aut per aliquem nostrorum vel per aliquos successores nostros heredes in posterum, quod absit, confringatur aut alias prauorum quouismodo subgestionem temera decassetur, sed rata temporibus perpetuis observetur, presentes litteras inde confectas Monasterio memorato dedimus in pensione sigillorum nostrorum roboratas. Actum et Datum Anno domini Millesimo Tricentisimo quadragesimo sexto in vigilia Annunciacionis beate Virginis Marie.

Nach dem Original, von dessen 4 angehängt gewesenen Siegeln nur noch ein Fragment des letzten erhalten ist, im K. Staats-Archiv zu Magdeburg sub Rubro Graffschaft Mansfeld Tit. IX. I. I. (Kloster Wimmelburg) No. 24.

4) Zu E. 4: 1352 in vigilia purificationis virginis gloriose.

Albrechts von Mansfeld, Bischofs zu Halberstadt, Cignung an das Kloster zu Wimmelburg über die Kirche S. Petri jenseit des Wassers zu Gisleben und S. Pauli in Klein Gisleben nebst der Verordnung, wie es mit der Verwaltung derselben gehalten werden soll.

In nomine Sancte et indiuidue trinitatis. Albertus de Mansfeld dei et apostolice Sedis gracia halberstadensis Ecclesie episcopus electus et confirmatus in perpetuum cum omnibus ecclesiis in domino suffragantibus nostrum teneamur patrociniū impertiri eis tamen specialiter ducimur prouidentium quorum circa nos deuocionis opera sentimus vberius pullulare. Eapropter notum esse volumus vniuersis christi fidelibus tam presentis temporis quam futuri, Quod cum mo-

nasterium Sancti Cyriaci in wimdeburch ordinis sancti benedicti iura patronatum parrochialium Sancti Petri trans aquam ysleue et Sancti pauli in paruo ysleue legitime possideret Ita quod de earum locacione ad abbatis officium pertineret, Nos ad indigenciam personarum illarum, que in iam dicto monasterio deo famulantur, pium respectum habentes Easdemque ecclesias parrochiales cum bonis eisdem attinentibus ad vsus fratrum ipsis contulimus et conferimus per presentes Ratum habentes omnem ordinationem, quam ipsi fratres vna cum abbate de eis ad communem vtilitatem duxerint ordinandam. Verum ne per hanc collationem per nos factam et per abbatem albertum approbatam archidiaconi ius ledatur, statuimus et precipimus obseruari, ut cui-cumque fratrum abbas duxerit parrochias committendas ab archidiacono curam recipiat animarum Et singulis annis de qualibet parrochia sinodalis solidus persoluatur Eis autem viam vniuerse carnis ingressis, qui curam ab archidiacono receperint archidiacono vna marca tantum de vtraque parrochia pro sinodalibus persoluatur nec amplius aliquid sepedictus archidiaconus exiget ab eodem. Si vero persone in predictis ecclesiis parrochialibus constitutis inutiles exstiterint et per abbatem et conuentum commonite primo, secundo et tereio si emendari noluerint, remoueantur idem de eorum successoribus percipientes fuerint et in perpetuum obseruari. Huius rei testes sunt venerabiles viri dominus bertoldus in reynstorp, dominus nycolaus in elvastorp abbates, dominus Johannes in helpede et dominus Johannes in Cella, dominus andreas in scrapelowe, dominus thid in querneuorde plebani et alii quam plures fide digni. Et ne in posterum super collatione nostra premissa aliquod ambiguum oriatur, hanc paginam inde conscriptam sigilli nostri impressione fecimus insigniri sub interminatione anathematis districtius inlibentes, ne per aliquem successorum nostrorum vel abbatum hec nostra statuta quocumque ausu temerario infringantur, Sed potius illibata permaneant in secula seculorum. Et nos bertoldus et nycolaus dei gracia abbates, Jo. et Johannes eiusdem gracia prepositi supradicti in testimonium premissorum sigilla nostra presentibus duximus apponenda. Actum et Datum anno domini M^oCCC^oLI^o In vigilia purificationis virginis gloriose.

Nach dem Original s. R. Grafschaft Mansfeld IX. I. I. (Wimmelburg) 27 im A. Staats-Archiv zu Magdeburg.

- 5) Zu A. nr. 4: Halberstädtische Lehenstücke der Grafen von Mansfeldt Nachbeschriebene Stedte quetter Dorfschafften vnnnd Wustungen

seindt Mansfeldisch des Stieffts Halberstadt's Lehenn, welche zue Auß-
 wechselung der Honsteinischenn Lehenn durch erwentt stiefft vorgeschlagen,
 E i ß l e b e n ,

Die alde Stadt, daran zwischenn dem Stiefft Magdeburgk vnnnd Hal-
 berstadt die grencke etlicher maßenn streittigt, der margét aber, vnnnd
 die negst anstosende Inwendige Gassen seindt Halberstetisch Lehenn,
 vnnnd soll der augenschein an thoren vnnnd Mauernn geben, wie die
 stadt erweitert, vnnnd Großer gemacht,

Darjnnen freie Heuser

Munkmeister Anthoni Coburger,

Davidt Schmidt Im Nauendorff,

Caspar Becker uf S. Nießlaß kirchhoff,

mitt einem Weinberge vor der freien strassen,

vnnnd einer halben hueffen Landes,

Hanns Breiters Haus vnnnd Hoff, gehort zum Schlosse, Ist auch be-
 liehenn mit drey freyen gebreuden Biers, so auch zum Schlosse ge-
 hort, vnnnd eine Muhlstadt,

Merttenn Obenradt hinder dem Closter,

Bendix Schlegell vnnnd seine mitbelehnte, haben den Backofenn zu Eiß-
 lebenn vfn Steinwege,

Gunter vonn Geusau hatt drey oder vier Vicarienn Heuser, der Wor-
 min Hauße, zue Eißlebenn, so vonn Ime zue Lehenn ruren, die er
 ferner vom Stiffte als aßterlebenn hatt, die Lehenn aber noch nicht
 empfangen,

Herr Jochim Rosenhauß hinder dem Closter, so lange er vnnnd seine Er-
 benn das Haus besitzenn frey,

Hanns Tilling, sonst Braunschweigk genandt, Haus Hoff vnnnd gartten
 frei vf sein Leben

Schloß E i ß l e b e n ,

Inwendigt des Schlosses wonet Graff Hanns George; die forder ge-
 beude aber haben Heinrich vonn Salza, vnnnd frants vonn Kirßen-
 bruch darein Inen verholffen jnnen,

Faulensehe vnnnd

Luttiche Eißleben } Seindt zwo wuste marken

zu solchem Ampt Eißleben gehorigt,

Vnnnd habenn im faulenschischen selde Acker wie folgett, Als Inn
 Eißleben

Inn der alten Stadt

Andres Mullers Witwe,

Mattes Blandenbergk,

Mertten Obenrodt,

Andres Ahndt,

Wrich Lindenbergt,

Mattes Bauch,

Die Christoff Stahlin,
Heinrich Kerser,
Stadtvoigt Paul Schenke,
Hanns Girschener,
Ambrosius Heune,

Zum der Nicklas Gassen

Michael Konigkrodt,
Die Feermeisterin,
Peter Helbegk,

Zum der Freienstrassen

Jacob Koffbach,
Paul Becker,
Die Wendt Moriken,
Nhmus Erhardt,
Anna Erhardt's,
Margaretha Stoffsels,
Guns Plenttinger,
Hanns Wagners Erben,
Joachim Zeiße,
Hanns Buben Wittwe,

Zum Neuendorff

Gregor Grasetch,
Margaretha Wuths,
Sebastian Löhne,
Peter Konigkrod,

Zum der Langen Gassen

Peter Albrecht,
Andres Knollers Erben,
Mertten Thonharts Wittwe, Zu der Badergassen,

Zum Lütgen Eißleber Felde

sollen Aker haben, eins theils zinsse vund Lehen den Junkern
George Ziegenhornn hatt esliche Zinsse vund Lehen im Luttgen Eiß-
lebischem felde, so er von denen von Bisenbagenn erkaufft, vund
dan drei Huesfen Landes vund einen Weinbergk,
Mertten Miß hatt anderthalb Huesfen Landes, so Barttel Drackstets
gewesen,

Nhmus Geseler,
Barttel vonn Meiden,
Christoff vund Friederich Heidelbergk,
Ciliar Ackerman,
Conradus Gerhardt,
Hanns Finck,
Hanns Ewaldt,
Hanns Ahndt,

Joachim Glocke,
 Mattes Blanckenbergk,
 Margaretha Muths,
 Mertten Obenrodt,
 Magr. Johan Kochen Wittwe,
 Michael Lange,
 Stadtvoigt Paul Schencke,
 Die Forstmeisterin,
 Wipprecht Lubicke,
 Guntz Plentinger,
 Hanns Windist,
 Hanns Gerber,
 Margaretha Krauffin,
 Peter German,
 Bernhardt Wionhaupt,
 Mertten Konigk,
 Hanns Kluge,
 Baltten Blanckenbergk,
 Peter Mehler,
 Lorens Goldis, Cantor vnd wer der mehr sein mogen.

Weinberge im Lutgen Eißlöbischen Felde Als,

Hans Löhne
 Bastian Lohne
 Barttel von Keiden
 Andres Berger
 Andres Friederichs Erben
 Wolff Köhder

} Diese geben den 18 Eimer zu Zehenden

Heinrich German
 Hanns Wachs Erben
 Christoff Gleißenbergk

} Diese geben den 18 Eimer zu Zehenden

Charius Ghreul,
 Peter Mohrs Wittwe,
 Frank von Hayn,
 Andres Koschke,

} Diese geben dem Ampt keinen Zehenden

Baltten Blanckenbergk,
 Thomas Entreich,
 Benedict Hohen Wwe.,
 Claus Werz,
 Philipp Schmolser,

Giechdorff

Auch eine wuste marck vor der Stadt, ist vnder die Bürgerschaft vertheilett,
 Closter Eißleben

Hedtstedt

Soll iij CL Einwohner habenn, vund zwischen Magdeburgk vund

Halberstadt kein Irrung sein, Doch ist zweifelhaftig, ob die vorstadt, so der Kupfferberg genandt, vund einer von Blantenbergt innen hat, Magdeburgisch, oder Halberstetisch Lehen sey,

Wohlen

Ist eine Wüstung vund vnbesetzt,

Schloß Hedtstedt,

Sev ein vuest Haus Daraus ein brauhaus gemacht, vund die zugehörigen Sechs Küssen vnder die Burgerischafft vertheilet sein sollen,

Das Bergkwerck

Wirdt des orts nicht getrieben, Auch in vielen Jaren nicht gangthafftigt gewesen, Aus mangelung Holzes, die Schmelzhutten aber werden zum Mansfeldischen Bergkwerge gebraucht,

Pollebenn

Ist ein groß Dorf, hatt Caspar vom der Schuelenburgt, dem darein verholffen innen, vund Graffen Hansen Govern zugetheilt, worden sein, Darinnen auch ein guet forwerck gelegen, hat CL Man, vund Lehen Leute darinnen die Lawen, vund

Hans Rehe

Closter Wimmelburgk

Mit dem Dorff darber, soll Jobit von Wouischach Pfandtweise innen haben vnd durch Graff Hansen von Mansfeldts sohne verpfendet worden sein,

Volstedt

Hatt zehenn freye Hofe, vund Ritteris vund sonst XXXI Einwohner, Ist Graff Hans Georgen gehörig,

Darinnen seindt Lehenleute,

Melchior Nickel,

Hans vom Kospach,

Giliay vom Kottorf,

Bastian Wolff vund

Wrich Kalbe gebrudere

Kune Lawe,

Otto vom Gbeleben, dienet mitt wagen vund Pferden, Ist aber Ime vund seinem Weibe vi Jhr beider Lehen verichrieben

Ziegelroda,

Hat XI Man, Vund ist Graffen Christoffen vom Mansfeldt gehörig, vnd sollen die Einwohner obbemelter Dorffschaiten mehrentheil Berckleute sein,

Kelingsfeldt vnd andere Zinffe

So ettwo des Klosters Gundersburgt, vund der vom Wigenhagenn gewesen, Desgleichen der Behenden Im Amvt Arnstein, Daruber soll den Manlichen vom Augsburgt, neben andern Arnsteinischen gutern verholffen sein. Ist villeicht aus Irrthumb geschehen, oder zwischen Sachsen vund Halberstadt noch streittigt,

Der Eckter vñm Melingsfelde, sollen an einer seiten ijClxij Acker, an der andern Lxxxvj Acker sein, ohne den geholz, vñnd gelt zinsse,

Lehenleute vñd Manschafft vñ dem Halberstettischen Teyle
Schloß vñd Stadt Gißleben, darinnen die Anhal der
Einwoner nicht gemelt, hatt aber 9 freie Heuser
Faulensehe Wuste mark In welcher
32 Einwoner zu Gißleben Acker liegen haben,
Luttich Gißleben Wuste mark, dorinnen
31 Einwoner Acker vñd
18 so Weinberge haben

Hedtstedt

400 Mann

Mohlehn

Polleben

2 Lehenleute

100 Mann

Closter Wimmelburck

Volfstedt

10 freie Hofe vñd Rittersiß

26 Einwoner

Ziegelroda

41 Man

Zehenden Im Amt Arnstein.

Aus den Acten:

Auswechsellung der Honsteinischen vñd Mansfeldischen Lehenstücke
1573. 74 B fol. 69—76, jetzt im Lehn=Archiv zu Naumburg a/S.

6) Zu A. nr. 4: 1574

„Was vor Lehenstück vom den Honsteinischen vñnd herwider von den Mansfeldischen verwiesen werden sollen 1574“

Abschrift, so weit es die Mansfeldischen Lehnstücke angeht.

Biß der Romisch Kayserlichen Mayestet erlangte Confirmation, die Auswechsellung der Mansfeldischen vñnd Honsteinischen Lehen be-
langend, soll die Mansfeldische Ueberweisung in der Stadt Giß-
leben geschehen den 22 Martii frue vñb 8 hora, vñnd sollen bei-
derselts verordente Rätthe vom jedem Theil Sechs den Sontagk Retare
gegen Abent zu Gißleben einkommen.

Vñd das Stijt Halberstadt die Graffen von Mansfeldt erfordern, den Sontagk Retare auch zu Gißleben ein zu kommen, Welchen nach
verzeichnete gueter gehorigt, Nemlichen:

Schloß, Ampt vñnd Stadt Gißleben, Schloß, Ampt

vund die Stadt Hedtstedt, Ampt vund Schloß Bolleben, Closter vund Dorff Wimmelburgt mit allenn zugehörigen Dorffern, Volkstedt, Die vom Kottorff, welche insonderheit Vehen vonn dem Stifft Halberstadt habenn,

Faulensche, Vürtliche Giftlebenn, Ziegelroda, Giddorff, Mühlenwecke, Gidbergk, Das Bergwerck zu Hedtstedt, Die Vehen inn dem Ampt Arnstein, Als das Kelingfeldt, Die gueter so vom Closter Conradsburgt vund denen von Wizenhagenn aberkauft, sampt dazu gehörigem Zinssem Eckern vund Wiesen, Den Behenden zu Hobenburgt vund alles ander, so bishero im Ampt Arnstein Halberstetisch Vehenn gewesen, Sampt aller Landesfürstlichen Hobeit, Obrigkeit, Regalien, Bergtwergen, Metallen, Zollen, Gleiten, Herlichteiten, Betenn, Wettenn, Volgenn, Steuern Jurisdictionen, gerichtten, rechten vund gerechtigkeiten, ein vund Zugehorungen, In allermassen die Graffen zu Mansfeldt die bishero in Gebrauch vund geweren gehabt, haben sollen vund mügen, Vnd vonn dem Stifft Halberstadt vund desselben Bischoffen zu Vehen getragen vund herbracht habenn, Sampt den Ritterlehenn in beiden Dorffern Volkstedt, Bolleben, vund sonsten Auch die freien Heusern inn obbemelten beiden Stedten, so vordienett vnuerdienet bleiben, Alle Einwohner obbemelter beiden Stedte, so viel derer dem Stifft Halberstadt mit der oberbodtmessigkeit vund Regalien gehörigk,

Die Ritterschafft, so gueter inn obbeschriebenner Resten haben oder die Graffen zu Mansfeldt vom Stifft zu Ritterlehn tragen, Alle Superintendenten, Stadt vund Dorff Pfarber, Diacoui, Kirchenn vund Schuelen Diener, so zue dem Halberstetischen Vehenn gehörigk, Die Rethen obbemelter beiden Stedte, Alle Einwohner vund Beckleute sampt den Haußgenossen vund andern, so sich inn des Stiffts Halberstadt Vehen wesentlichen enthaltenn.

Erwenten tagk solle die anweisung vund Erbhuldung zu Giftlebenn beschehen vnd geschworen, auch von dem Stifft Halberstadt den Graffen Reuters vnd wore abschrift der Vehenbrieffe vund andere Urkunde den Churfl. Sächsischen wirklich zugestelt vund vbergeben werden,

Vund welche Leute den 22ten Martii irue zue Giftleben nicht sein noch erreichen können, sollen den Abendt zuvorn zu Giftleben ein zu kommen erfordert werden. —

Aus den Acten: Auswechselung der Honsteinischen vund Mansfeldischen Vehenstücke 1573 74 fol. 112—113 (die Rollen 114—116^o betreffen die Ueberweisung der Honsteinischen Vehenstücke), jetzt im Lehns-Archiv zu Raumburg a S.

7) Zu A. nr. 4: Notariats-Instrument, betreffend die Ueberweisung der Mansfeldischen Lehnstücke 1574 Seitens des Stiffts Halberstadt an Chursachsen, vom 31. März 1574.

Im Namen der heiligen vnd unzerteilbarenn Dreyfaltigkeit, Amen, Nach Christi vnserß einigen Erlösers vnd Seligmachers geburt, gezalt Tausend Junfundert Siebenzig vnd vier Jhar in der andern Rhomer Zinßzall zu Latein Indictio genandt bey Zeit vnd regierung des Aller-Durchlauchtigstenn Großmechtigstenn vnd vnüberwindlichstenn Fursten vnd Herrn Herrn Maximiliani dieses namens des andern erweltenn Römischen Kaißers zu allen Zeiten mehrer des Reichß in Germanien, Zw Hungern, Boheim, Dalmatienn, Croatien vnd Schlawonien, Königs Erzhherzogen zw Osterreich, Herzogenn zw Burgundi, Steir, Kärndten, Crain vnd Württembergk, Grafen zw Tyroll zc., vnserß allergnedigsten Herrn, seiner Kayserlichen Mayestatt Reichß des Römischen, ihm Zwölffstenn, des Hungerschenn, im Silffstenn vnd des Boheimischen, ihm funf vnd zwanzigstenn Jharen Mittwochß nach Judica den 31 Martii vor mir vnterscriebenen Notarienn, vnd darzw sonderlich gefurderter gezeugenn gegenwertigkeit sein persönlich gewesen Die Erwürdige Edle Grentveste vnd Hochgelarte, Er Boldewin von Anesebergk, Ernst von Randaw beide Thumbherrn, Franz von Dorstadt vß Chemerscheleben, Heinrich von Bila der Rechten Doctor vß Heigenrode vnd Stapelburgk zc. Günter von Werder Heubtman vß Schlanstedt vnd Petrus Botticher Cansler doselbst alß vorordente, eines Hochwirdigen Lumbeapitellß zw Halberstadt abgesante vnd Rethen, Dem vorordenten Außschuß eines Erbaren Rathß der Stadt Gyslebens sambt den vier mannen vormeldet vnd angezeigt Das die auch Erwürdigenn wolgeborne Edle vnd Grentveste Her Thumbdechant senior vnd Capitell gemeine derer Bischöflichen Kirchen zw Halberstadt, Sede vacante, mit dem Durchleuchtigstenn Hochgebornen Fursten vnd Herrn, Herrn Augusto Herzogen zw Sachsen, des heyligen Römischen Reichß Erzmarschalchen vnd Churfursten, Landtgraffen in Turingen, Marggraffen zw Meissen, vnd Burggraffen zw Magdeburgk, ihrem gnedigsten Herrn, sich in eine beständige vnd crefftige permutation aller ihrer habenden Mansfeldischen vnd eßlicher Hoinsteinischen Lehne auß vorgehendenn gehabtten Rath vnd bedenken eingelassenn, alles nach besage vnd inhalt darüber aufgerichter vertrege vnd geschlossenen Wechselbriues, welche getroffene vorgeleichunge, auch durch die Röm. Kayserliche Majestet zc. vnsern allergnedigstenn Herrn ratificirt vnd confirmirt, welche Confirmation in Originali vorgelegt, Alß dan nhun Ein Erbar Rath der Stadt Gysleben desgleichen die viermanne ihß betagt vnd sie die vorordenten des Außschuß darauf gehorsamlich erschienen, Das sie die vorordente Halberstadtische abgesante vnd Rethen von hochermeltem Lumbeapitell ein solchen

gnugfamen und außdrücklichen Special beuclid herrn. sie die Herrn und verwandte des Raths so well auch die ganze burgerschafft in sambt und besonders jeder Gite und Pflicht (Damit sie dem Triifte Halberstadt, der angeordneten Sequestration halber verwant und darauf an den vorordneten Halberstädtischen Uberauffsehern verwiesen, demnach auch bißhere sich geburliche gehorsambts verhalten) laß zu zehenn, und dan sie von allen theilenn an die Churfürstliche Sächliche Kerthe an Stadt Ihrer gnädigstenn Herrn geburlich zuerweisen, und das sie darauf crafft ihres angeregten beuechlichs wolten begeret haben, sollichs mit allem ihren mithern des Raths, dergleichen auch der ganzen Burgerschafft zuberichtenn, Besondern auch sich sollicher Zerschlung und anweisung gehorsamblich zuverhalten, Ob nun wol hierauf der vorordenter Ruffschep und die viermanne sich ercleret, solchs Ihren mithern also zu berichtenn, und sich Ihres gemuechs weiter vernemen zu laßenn, So haben doch die amwegende Halberstädtische abgesandte und Kerthe solchs von unnöten geachtet, und mit hellen deuttlidem wortenn außgesagt, daß sie die praesentes so well auch die Absentes, Volentes siue nolentes von dem Rathe und burgerschafft crafft ihres habenden beuechlichs, deme sie zugelobenn sich schuldig erkant, an Stadt hochermeltes Thumcapitels den Rath, dergleichen auch die burgerschafft ihrer Gite und pflichte, wie zuuor lernt, würgltlich leßgealt, alle ihre habende recht, gerechtigkeit und quasi possession abgetretten, vbergeben, und Höchstgedachtenn Churfürsten zu Sachsen seiner Churil. W. Erbenn und nachkommen nach Ausweijunge des vertrages und wechselbriues angewiesen haben wolten, alles in und mit Crafft dieses ihrem beuechlichs, Also und derogestalt, daß sie nun hinfure sich an Höchstgedachtenn Churfürsten zu Sachsen, und seiner Churil. W. Erbenn und nachkommen in allem gebuerenden gehorsamb, wie sie zuuor dem Triifte Halberstadt zu thunde schuldig gewesen, halten sollenn, und darauf ihnen endlich angemeldet, solchs iren mithern und der burgerschafft also vorzubringenn, do mit sich ein Jeder darnach zu richten, Auf welches alles die Herrn Churfürstliche Sächliche Kerthe, Nemlich die Weitrengge Gede Grentweste Hochgelarte Hans von Bernstein doselbst und vi Bernfels, Grid Wolgmar von Berlepsch, Oberhauptman in Düringen, Johan von Zeichau zum Buch, Hoffrichter, Benno Pflugt vi Zwocher und Wintterff Oberauffseher, Otto von Gheleben Hauptman zu Sachsenburgt und Laurentius Vindemann der rechten Doctor zu Sedlis so hiezu beuechlidet gewesen, an statt ihres gnädigsten Herrn die gethane reallische anweisung und possession, wie sich solchs am erffstigten eignet und geburet angenommen, und darauf mit untenbenamten Notarien requirirt, solchs alles ad notam zu nehmen zu uerzeichnen, und darüber ein oder mehr Instrument oder Instrumenta zu uerfertigen und Höchstgedachtenn Churfürsten zu Sachsen umb die gebuer herauszu zu

geben, Gescheen ihm Thare, Tage, stelle, Stunde, wie oben, In Beysein der Erborn und wolgeachtenn Theronimi Quentiens, Joannis Guntheri Ober vnd vnder Stadtschreibers zw Eysch-
 Leben, Jeremiae Preißensiß vnd Heinrici Speiers gezeugenn hirzw
 gebetenn vnd erfordert, Vnd dieweil dann ich Andreas Dingenstadt von
 Römischer Khayserlicher Majestet macht vnd gewalbt offenbarer
 Notarius vnd schreiber bey aller vnd ider obgeschriebenen anzeigunge
 darauf erfolgeter Cession, tradition, acceptation vnd aller anderer
 oberzaltenn Handelunge vnd geschicht, zw sambt den nhambgemachten
 gezeugen selbst persönlich gewesen, Dasselbe alles also vor mir geschehen
 vnd ergangen sein, gesehen, angehört, vnd ad notam genohmmen, Alß
 habe ich auß solch an mich bescheenes suchen, so ich mich meines
 tragenden Amtes halben mit fugen nicht zuuerweigerenn gehabt, dieß Offen
 Instrumentum hierüber aufgerichtet vnd vorfertiggt, Dasselbig mit eigener
 Handt ingrosirt vnd geschriebenn, Auch mit meinem gewontlichenn tauf vnd
 zwnahmen, vnd legalischenn Insignien vnterzeichnet vnd becrefftigt, auch
 höchstgedachtes Churfursten ansehnlichen Rechtenn vf bescheenes begeren
 zwgestaldt zw glauben vnd Vhrkunde hiehero referirt vnd gezogenenn.

Auß den Acten

Außwechßelung der Honsteinischen vnd Mansfeldischen Lehenstücke
 1573/74. fol. 173—175.

Beleuchtung einiger topographischer Punkte,

zur Aufhellung der Geschichte und Genealogie der Sächsischen Pfalz-
 grafen.

Von Dr. L. Frh. von Ledebur.

Alebroch und Elvum.

In dem um das Jahr 1120 abgefaßten Register der Schenkun-
 gen an das Kloster Helmarshausen a. d. Diemel finden sich zwei für
 die Genealogie der Sächsischen Pfalzgrafen wichtige, wie ich glaube,
 bisher übersehene Stellen. Sie lauten: villa Alebroch Palati-
 nus comes Frithuricus tradidit pro remedio anime fratris
 sui (Wenck Hess. Landesgesch. II. 70); und weiterhin: in villa que
 dicitur Alebroch Palatinus comes Frithuricus tradidit pro re-
 medio anime filii sui duas hobas cum areis; item idem
 Palatinus Frithuricus in villa que dicitur Elvum tradidit
 hobam unam cum area (ibid. p. 71).

Der hier genannte Pfalzgraf Friedrich hat also nicht bloß einen
 Sohn, sondern auch einen Bruder gehabt. Einen Sohn hatten aller-

dings beide um diese Zeit lebende Pfalzgrafen Friedrich, sowohl der von Sommerschenburg († 1120), wie der zu Putelendorf († 1129). Aber von keinem der beiden ist bis jetzt von einem Bruder etwas bekannt gewesen. Diese aber dürften wiederzuerkennen sein in den beiden folgenden, die in einer Urkunde zwischen 1107 und 1109 neben einander genannt werden: *Sifridus quoque et Fridericus palatini comites* (Wenk III. Urkb. p. 65); wir halten sie für Sommerschenburger.

Schwierigkeiten bietet der Nachweis der beiden Orter Albroch und Elvum, die wir nicht fern den Harz-Geenden zu suchen haben werden. Zu genau mit der richtigen Lesung dürfen wir es wohl nicht nehmen. Dürfen wir hier an ein Albroch denken, dann tritt uns in erster Linie die *urbs comitis Ekberti, quae Ala dicitur* bei Dithmar von Merseburg (ap. Pers V. 768), die Alaburg entgegen, welche Wedekind (Noten I. S. 40) wohl unzweifelhaft mit Recht für das heutige Delsburg (früher Alsburch) a. d. Rufe, südlich von Peina, hielt; und dann würden wir in der *villa Elvum* wohl eins der beiden Dörfer Gr. und Kl. Elbe unfern der Innerste wiederzuerkennen haben.

Nebenbei sei es gestattet, auch noch folgende Bemerkungen anzureihen. — Es scheint noch eine andere Allenburg oder Allenburg in der Nähe des Harzes gegeben zu haben; wenigstens finden wir in Ascheräleben Urkunden ein ritterliches Geschlecht dieses Namens erwähnt. So heißt es in dem Halberstädter Lehnregister von 1311: *Thilemannus de Allenburch* hat zu Lehn: *VI mansos in campis Ascharie et X curias in civitate* (Kiedel A. XVII. 476); wohl derselbe, welcher als Knappe Thile von Alneborch am 6. Decbr. 1329 in Ascheräleben erscheint (Höfer deutsche Urk. S. 227). Von einem Orte dieses Namens haben wir zwar bei Ascheräleben keine Spur entdeckt; aber daß es in der Nähe von Beckenstedt eine Allenburg (Ellerburg) gegeben habe, darüber giebt Delius (Eingegangene Orter in der Grafsch. Wernigerode 3. St. Jahrg. 1812 des Wernigeröder Wochenblatts) Andeutungen. Aber auch das noch wollen wir nicht unerwähnt lassen, daß vorgedachtes Lehnregister von 1311 eines Ortes gedenkt: *Allen juxta Scherenstein* (Kiedel A. XVII. 450). Dieser letztere Name, auf eine Burg deutend, könnte identisch sein mit der zu suchenden Allenburg; Allen ist aber jedenfalls das heutige Elum am Südrande des Elm, da die übrigen bei dieser Gelegenheit mit angeführten Orter: Debbenem, Gublinge, Ostervaleberge, Gevesleve und Elzstede leicht wiederzuerkennen sind in den nahe bei Elum gelegenen heutigen Ortschaften: Döbbeln, Klubbölingen, Kl. Wahlberg, Gebensleben und Schließstädt.

Cufese.

Die durch ihre schöne Lage auf einem aus der güldenen Aue steil sich erhebenden Berge, sowie durch ihre Sage von Fridericus Barbarossa so ausgezeichnete Burg Kyßhausen zwischen Kelbra und Frankenhäusen verdankt ihre Sage von dem Erscheinen Kaiser Friedrich Rothbarts wohl nur folgender Erzählung des *Chronicon Schwarzburgicum* (ap. Schöttgen u. Kreyßig diplom. I. 661), welche erzählt: „Anno 1546 kam ein Schneider von Salza, so im Gefängniß daselbst wahnwitzig geworden war, auf das Kyßhausische Gebürge in ein Cavell des wüsten Schlosses, alda er ein groß Feuer angezündet, und einen wunderlichen Zulauff aller Lertter vom närrischen Pöbel bekommen, und dieweil er ein dickfilzicht Haar gehabt, auch von vielen Kayserthümen geredet, hat das gemeine zulauffende Volk davor gehalten, es wäre Kayser Friedrich wieder aufgestanden, maßen er sich auch dafür hat ausgegeben. Aber er wurde zeitlich von Graffen Günther gefänglich eingezogen und seines Kayserthums, ehe es recht angegangen, wiederum entsetzet.“

Der Name der Beste wird in den Chroniken auf das allermanichfaltigste entstellt. Der *Annalista Saxo* nennt sie (ap. Herz VIII. 755): *castrum munitissimum Cufese*, der Gosseker Mönch: *mons Kuffese* (*Liber de fundat. monaster. Gozee apud Hoffmann IV. 115*). Ursinus spricht (*Chronie. Thuringiae apud Mienken III. 1262*) von der feuerlichen Burg Kößhusen; anderwärts heißt es: *castrum Erphese* (statt *Kuphese* in *Erf. ant. Varil. ibd. II. 476*); auch *Topheste* (statt *Covfesse*) in *chron. Sampetr. ibid. III. 208*, vergl. *Gervais in Förstemanns N. Mitth. V. Bd. III. S. 39*). Die erste Silbe des Namens, nämlich *Kyf*, deutet auf Streit. ¹⁾

Nach dem Sächsischen *Annalisten* war es Friedrich der Jüngere von *Sommerschenburg*, des *Pfalzgrafen Friedrich Sohn*, nach *Gervais* dagegen (*Geschichte der Pfalzgrafen von Sachsen in Förstemanns Neuen Mittheil. V. Bd. III. S. 39*) *Pfalzgraf Friedrich von Putelendorf*, welcher in dem von ihm besetzten *castrum munitissimum Cufese*, von wo aus er der umliegenden Landschaft großen Schaden zufügte, von den Fürsten des Sachsenlandes belagert wurde. Nach mühseltiger und langwieriger Belagerung fiel 1118 die Beste. Wir müssen hier *Gervais* beipflichten; wenn dagegen derselbe (*ibid. IV. 24*) behauptet, daß der vollständige Beisatz „*Pfalzgrafen von Sachsen*“ nicht früher vorkomme, als bis *Ludwig III. von Thüringen* und dem-

¹⁾ In der genannten Chronik der Fürsten von Braunschweig heißt es: *An deme sulven Rive wart der Roste Brun erschlagen* (*Leibniz III. 32*); ferner: *mit deme he hadde mangan fiff* (*ibid.*); *An orloge unde an stride mit sigentliken love* (*ibid. III. 33*); *Sat an eynen groten kif to dem Wespesholte weder Kewer Henriche* (*ibid. p. 90*); ebenso *Botho chron. picturat. (ibid. III. 279): do wart cun koff mit Tiderick und Konig Gmefrid to Turringh*.

nächst dessen Bruder Hermann vom Kaiser feierlich mit der Pfalz Sachsen belehnt worden sei, so beruht dies entschieden auf einem Irrthume, wie z. B. folgende Zeugnisse beweisen:

1111. Fridericus palatinus comes de Saxonia
(Pers Mon. Germ. IV. 66. 72. Annales Romani Bd. VII. 473. 474. 476.)
1120. Fridericus palatinus de Saxonia obiit. (Pers XVI. 254).
1129. Fridericus palatinus comes de Saxonia (Halle cod. trad. Corbej. p. 336).

Derenburg.

Dieses zwischen Halberstadt und Wernigerode an der Holzemme gelagerten Städtchens wird schon im 10. Jahrhundert mehrfach gedacht. Es war der Sitz einer Pfalz, die jedoch nicht verwechselt werden darf mit der gleichfalls ost von den Kaisern des Sächsischen Hauses besuchten Pfalz Dornburg a. d. Saale, welche in den Quellschriften zum meist Thornburg genannt zu werden pflegt.

Auf Derenburg im Harzgau beziehen wir folgende Daten: Otto I. d. 11 Oct. 937 zu Thaeremburch (Böhmer Regesta nr. 83); d. 30. Sept. 941 zu Turnebure (ibid. nr. 123); d. 17. Febr. 945 zu Turneburg (ibid. nr. 921); Otto II. d. 27. Jul. 974 zu Turneburg (ibid. nr. 410); Otto III. d. 26. u. 29. Jul. 993 zu Darniburg (ibid. nr. 720 u. 721).

Im Jahre 993 fand eine Reichsversammlung hier selbst statt. Es hatte nämlich Kaiser Otto III., während er mit dem Markgrafen Ekkehard in Italien war, seines Vaters Schwester Mathilde, Abtrüßin zu Quedlinburg, zur Reichsverweserin bestellt. Indem diese nun der in Derenburg zusammenberufenen Reichsversammlung beizohnte, ¹⁾ benutzte Markgraf Werner ihre Abwesenheit von Quedlinburg, die ihr zur Erziehung anvertraute Ludgard, Tochter des Markgrafen Ekkehard, aus dem Kloster zu entführen.

Später erscheint die Pfalz in kaiserlichen Urkunden nicht weiter als Aufenthalt der Kaiser. Dies hatte ohne Zweifel seinen Grund in der Schenkung Heinrichs II. vom 3. Sept. 1008, worin er dem Stifte Gandersheim u. a. curtem quae dicitur Darnebure in pago Harthega in comitatu Ipponis comitis (Harenberg hist. Gandersh. p. 656) überließ.

Beim Jahre 1126 wird uns von dem Sächsischen Annalisten berichtet, daß Walo der Jüngere von Bedenstedt von Werner von Belt

¹⁾ Factus est autem publicus conventus in Darneburh sagt der Annalista Saxo ap. Perg VIII. 643; und: Fit publicus in Darniburg abbatissae totiusque senatus in unum conventus sagt Thietmar Merseburg. ap. Pertz V. 779.

heim erschlagen worden sei, als er eben im Begriff war, Agnes, die Witwe des im Jahre 1125 verstorbenen Pfalzgrafen Friedrich von Putelendorf, zu entführen, und daß demnächst sein (des Walo) Schloß Derenburg von Friedrich dem Jüngern, Pfalzgrafen von Sommerschenburg, weil es seiner Grafschaft sehr unbequem gelegen, von Grund aus zerstört worden sei ¹⁾.

Goseck und Sulza.

Auf dem linken, steilen Uferrande der Saale zwischen Weissenfels und Naumburg erhebt sich die ehemalige Burg und demnächstige Benedictiner-Abtei Goseck. Daß sie jemals Banzig oder Panzig geheissen habe ²⁾, erscheint durchaus unwahrscheinlich. So viel steht wenigstens fest, daß sie bereits zu Anfang des 10. Jahrhunderts *Gozacha civitas* und *Gozzeburg* genannt worden ist (v. Leebur Allgem. Archiv XII. 217. 218.) Diese Bezeichnung *Gozacha* entspricht auch der Form *Gozzica*, welche Adam von Bremen und nach ihm der *Annalista Saxo* der von den Eltern des Erzbischofs Adalbert von Bremen gestifteten Abtei giebt ³⁾.

Die bei dieser Stiftung erfolgte Unterstellung der Abtei Goseck unter den Erzbischof von Bremen änderte, wie v. Wersebe (*Gaue* S. 104) meint, in dem Diöcesan-Verhältnisse gar nichts; sie hat stets zum Halberstädtischen Sprengel gehört. Ganz in ähnlicher Weise stand das in der Halberstädtischen Diöcese gelegene Gerbstedt unter dem Bischof von Münster, das zum Münsterschen Sprengel gehörige Breben unter dem Erzbischof von Bremen, das zum Münsterschen Sprengel gehörige Borghorst, sowie das zum Denabrückschen Sprengel gehörige Engern unter dem Erzbischof von Magdeburg.

Das unfern des Einflusses der Elbe in die Saale gelegene Sulza erwähnt zuerst eine Urkunde vom Jahre 1029 (*Buder Samml. ungedruckter Urkunden* I. 427); im Jahre 1046 wird auch eines Burgwarts daselbst gedacht (*Schöttgen opuscula minor. hist. Saxon.* p. 83); wenn nun auch die Urkunde vom 10. April 1062, wonach Pfalzgraf Friedrich seiner neuen Stadt Sulze 24 Hufen Landes verkauft (*Buder* I. 428), entschieden unächt ist (*Schultes direct. Dipl.* I. 175), so ist doch von erheblicher Wichtigkeit, daß eben dieser am 25. Mai 1088 verstorbene Pfalzgraf Friedrich von dem Sächsischen

¹⁾ Mox Fridericus junior palatinus comes de Sumersenburh castrum ejus, i. e. Walonis junioris de Vakenstide, Derneberh suo comitatu nimis inportunum, funditus destruxit. *Annal. Saxo ap. Pertz* VIII. 765.

²⁾ Gervais *Gesch. d. Pfalzgrafen von Sachsen* (*Förstmann Mittheil.* IV. B. 4. S. p. 16) mit Hinweis auf den *monach. Pirnens. ap. Mendon* II. 563 und die Zusage hierzu in *Schöttgens Nachlese d. Oberächs. Hist.* II. 245.

³⁾ *Abbatia, que dicitur Gozzica, a parentibus ipsius fundata est, quam ipse Bremensi ecclesie optulit. Annal. Saxo ap. Pertz* VIII. 686.

Annalisten ausdrücklich als der Stifter der Pfreystei zu Sulza (Pertz VIII. 690) bezeichnet wird (Lepsius Stadt und Kloster Sulza, in dessen Kleinen Schriften II. 67—77), und daß es auch 1064, wenn nicht auch diese Urkunde falsch ist, heißt: *Fridericus palatinus comes in loco hereditatis suae Sulza in pago Thuringiae in comitatu Ottonis marchionis* (Buder I. 429).

Putelendorp.

Nachdem die Pfalzgrafen von Sachsen (Goseltschen Stammes) ihren Stammsitz Goselc in ein Benedictiner-Kloster verwandelt hatten, werden sie verschiedentlich Pfalzgrafen von Putelendorp genannt; namentlich ist es der Sächsische Annalist, der diesen ihren neuen Wohnsitz: *Putelenthorp* (apud Pertz VIII. p. 679. 721), *Putelendorp* (p. 721) und *Puteledhorp* (p. 748) schreibt.

Weder die heutige Topographie der Regierungs-Bezirke Merseburg und Erfurt, noch die Verzeichnisse der eingegangenen Dörter dieser beiden Bezirke (Förstmann Neue Mittheil. I. 1. S. 1 ff. II. 2. S. 260 ff.) kennen einen solchen Ort. G. W. v. Raumer (Hister. Karten und Stammtafeln S. 15) denkt an Bettmarödorf bei Ganzleben; allein das Richtige wird wohl, werauf v. Wersebe (Gau p. 109) deutet, nämlich Bettendorf a. d. Unstrut bei Kößleben sein, denn eben dieser Ort wird bereits im 8. Jahrhundert unter den dem Kloster Hersfeld gehörigen Gütern des Friesenfeldes: *Budilendorp* genannt (v. Ledebur Allg. Arch. XII. 215. 220), und selbst noch in einem Noverse mehrerer Thüringischen Grafen vom Jahre 1248, worin diese den Marktgrafen Heinrich (den Erlauchten) von Meissen als ihren Herrn und Landgrafen anerkennen: *Budilndorff*, und zwar als ein solcher Ort ausgeschlossen, den der Graf Albert von Rawinswald von den Grafen von Anhalt zu Lehn habe (König Reichsarchiv pars spec. cont. II. 178). Der Sächsische Annalist stellt übrigens (die Hinweisungen beziehen sich auf die Ausgabe bei Pertz im Theil VIII. der Monum.) von den Pfalzgrafen aus Goseltschem Stamme folgende Geschlechtsstafel auf:

Friedrich Pfalzgraf 992 (p. 637), 1002 (p. 649. 686).
 Gem.: Tochter des Markgrafen Dedo (p. 686).

Adalbert Erz- bischof v. Bre- men † 1043 (p. 686), mit seinen Brüdern Stif- ter des Klosters Gosel.	Dedo Pfalz- graf (p. 686) † 1056 (p. 690).	Friedrich (p. 686), Nach- folger seines Bruders im Pfalzgrafen = Ante 1056 (p. 690), Stifter der Prop- stei Sulza 1068 (p. 696), 1073 (p. 699), 1075 (p. 703) 1078 (p. 713), († 25. Mai 1088).	Tochter (Oda) verm. mit Adalbertus Scuc- co (Seveke), deren Sohn Friedrich Pfalzgraf von Som- merschenburg (p. 690).
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Friedrich Pfalzgraf v. Putelendorf wird (c. 1085) ermordet, wie be-
hauptet wird, auf Veranlassung des Grafen Ludwig des Älteren von Thüringen
(p. 690. 721. 724. 748). Gem.: Adelheid, des Markgrafen Udo von Stade
Tochter und nachmalige Gemahlin des Grafen Ludwig des Älteren von Thü-
ringen (p. 690. 748).

Friedrich Pfalzgraf, nach seines Vaters Tode, jedoch noch zu Lebzeiten seines
Großvaters geboren (p. 690) † c. 1125 (p. 762).

Der Richtigkeit dieser Stammtafel wird mehrfach widersprochen
in Dr. C. Gervais Geschichte der Pfalzgrafen von Sachsen in Förste-
manns Neuen Mittheilungen IV. Bd. III. 1—51. IV. 1—49.
V. B. I. 1—48. III. 1—40. IV. 1—32. VI. B. I. 95—124.

Freilich wird das Todesjahr des lesterwähnten Friedrich in ein
späteres Jahr fallen, denn wir finden in einer Urkunde vom 13. Juni
1129 genannt: Fridericus palatinus comes de Saxonia, Agnes
uxor sua, Fridericus filius suus und unter den Zeugen: Fride-
ricus Palatinus comes de Sumereschenborg (Falko cod. trad.
Corbej. p. 336. 337), von denen der erste Friedrich, der vom An-
nalisten zuletzt genannte, zu verstehen ist, der mit Agnes von Limburg
vermählt war, mit ihr einen Sohn Friedrich zeugte, und der letztere
Friedrich v. Sommerschenburg, dessen Mutter Oda die Schwester von
dem Großvater des zuerst genannten Friedrich war.

Sevekenburg.

Der Sächsische Annalist giebt dem Adalbert, Vater des Pfalz-
grafen Friedrich von Sommerschenburg, nach der Ausgabe bei Perz
den auffallenden Beinamen Scucco ¹⁾. Wohl hätte es einer Erwäh-
nung bedurft, daß frühere Editoren die Lesart Seveco haben, welches
unbedenklich auch als die richtige ausgesprochen werden muß. Es be-
stätigt sich diese Lesart auch durch das Chronicon Montis Sereni,

¹⁾ ejus (nämlich des Pfalzgrafen Friedrich des älteren von Putelendorf)
sororis filius Fridericus de Sumerschenburch comitatum palatii adquisivit et
ejus pater Adalbertus Scucco dicebatur (Perz VIII. 690).

welches uns den Namen der Gemahlin Adalberts, nämlich *Oda*, bringt. ¹⁾

Freilich ist es ganz unkritisch, wenn Langius (*Chron. Citiens. ap. Pistor.*) sagt, das Wort *Seveke* bedeute soviel als Siebchen (*parvum cribrum*); dagegen hat die Meinung Weibems (*Chronie. Marienthal. in script. rer. Germ. III. 247*) viel für sich, daß eben dieser *Sevece* der Erbauer von Sevetenburg sei (*Leudfeld antiq. Halberstad. p. 588. Salte cod. trad. Corb. p. 335*).

Diese Burg, welche den 12 Orten beigezählt wird, welche der kriegerische Bischof Albert II. von Halberstadt erobert, theilweise zerstört und seinem Bisthume einverleibt hat (*Pauli Prouß. Staatsgesch. VI. 38*), lag östlich von Quedlinburg, da wo die Sevetenberge und die Seveke-Warte noch heute bezeichnet werden. Dies eben berührte Ereigniß ist wohl dasselbe, dessen anderwärts beim Jahre 1313 gedacht wird, wo von der Eroberung der Lauenburg, des Hevetenberges (*Sevetenberg*?) und des Schlosses Krotter die Rede ist (*Leus Stiftsbüt. v. Halberstadt p. 233*).

Auch noch in zwei Urkunden des Jahres 1179 wird der Sebetenberg oder Sebetenberg bei Gersdorf (*Grath cod. dipl. p. 823. 825*) genannt.

Der auch sonst noch vorkommende Taufname *Seveke* oder *Sibeke* ²⁾ ist ohne Zweifel eine Abtürzung von *Sigibert*, wie *Dedo* von *Dietrich*, *Buzito* von *Burhard*. So wie *Dedo*, der Markgraf der Lausitz († 1075), vom Geschlechte der Buziter (*de tribu Buzizi*) genannt wird, so gehörte der Sommeridenburger Adalbert wohl zum Stamme der Seviker.

Das berechtigt uns, an einen Zusammenhang mit dem schon im 10. und 11. Jahrhundert uns ercheinenden Thürällichen Pfalzgrafen zu denken. Beim Jahre 981 werden *Teodericus et Sibraht fratres* genannt (*Annal. Saxo ap. Pers VIII. 632*), dieselben, von denen es 995 heißt: *Teodericus comes palatinus et frater ejus Sigibertus Saxones praeclari obierunt* (*ibid. p. 640*). Dabin gehören ferner: 1013 in pago Astvala, quod olim Thiedericus palatinus comes, postea filius ejus Sibertus (*Salte trad. Corbej. p. 236*).

Auch noch aus einem anderen Grunde darf die Burg Sevetenberg mit dem Sommeridenburgischen Pfalzgrafen Geschlechte in eine Bezie-

¹⁾ *Odam, quam Adalbertus quidam nobilis, cognominatus Seveke de Summerseburg accepit uxorem genitricem ex ea Fridericum comitem palatinum seniore* (*Menschen II. 305*).

²⁾ *Sibeke et frater ejus Gerungus ministeriales Bremenses 1053* (*Leudfeld antiq. Halberst. p. 680*).

hung gebracht werden, weil diese nämlich die Vogtei-Gerechtigkeit über Quedlinburg (v. Ledebur Grafen v. Falkenstein S. 25), sowie ferner über die Klöster Wanderheim, Schöningen, Michaelstein und St. Ludgeri bei Helmstädt (Weibom III. 248) hatten.

Bei der großen Schwierigkeit, welche die Namens-Gleichheit der gleichzeitigen Pfalzgrafen sowohl des Gossek-Putelendorfer, wie des Sommerschenburger Stammes in den Weg legt, um hier Verwechslungen zu vermeiden, die sogar der beste Genealoge unter den Chronisten des Mittelalters, nämlich der Sächsische Annalist, nicht immer hat vermeiden können, bietet sich in diesen Vogtei-Verhältnissen, welche dem Sommerschenburger zukommen, ein nicht zu übersehendes Hülfsmittel der Unterscheidung. Dahin gehören folgende Urkunden:

1120. Fridericus comes Palatinus advocatus Scheningensis (Falle cod. dipl. Corbej. p. 759 ,
 c. 1130. comes palatinus Fridericus advocatus Quedlinburgensis (Grath p. 81. 82).
 1137. Frithericus palatinus comes advocatus Quedlinburgensis (Grath p. 82).
 1145. Fridericus comes palatinus Wallebecensis ecclesiae advocatus et filius ejus Albertus (Kiedel A. XXII. 414).
 1150. Fridericus palatinus comes advocatus ecclesiae Quedlinburgensis (Grath p. 87).
 1167. Athelbertus Palatinus comes ecclesiarum Gandersheim et Michaelstein advocatus (Leuckfeld antiq. Michaelst. p. 14).

Bei Pertz werden die sämmtlichen folgenden Pfalzgrafen Friedrich dem Sommerschenburgischen Stamme beigezählt:

1059. Fridericus palatinus comes (Lamberti annal. ap. Pertz VII. 160).
 1073. Fridericus palatinus comes (ibid. p. 196).
 1073 werden folgende von Heinrich IV. im Sachsenlande erbaute Schlösser genannt: Hartesburg, Wigantestein, Moseburg, Sassenstein, Spatenberg, Heimenburg, Asenberg, Vocenroth Friderici palatini comitis fuerat (ibid. p. 200).
 1073. Fridericus comes palatii conquestus est qui beneficium quod de abbazia Herolfesfelde magnum habuerit, injuste sibi jussione regis ablatum centum mansis agrorum a rege redimere volebat, nec valebat (Bruno de bello Saxonico ap. Pertz VII. 338).
 1075. Fridericus prefectus palatii (Bruno ibid. VII. 344. 345).
 1075. Fridericus palatinus comes (Lamberti ann. ibid. VII. 236).

1076. Fridericus palatinus comes (ibid. VII. 248).

1078. Fridericus palatii prefectus de Symmersenburg
(Bruno ibid. VII. 368).

Zommerschenburg.

Von dem Stamme der Sächsischen Pfalzgrafen zu Zommerschenburg an der Magdeburg-Braunschweigischen Grenze lernen wir durch den Sächsischen Annalisten folgende 4 Generationen kennen:

Adalbertus Seuceo (p. 690), besser Seveco zu lesen (vergl. Sevefenburg).

Gem.: Ida, vergl. Chronic. Montis Sereni ap. Meuschen II. 303), des Pfalzgrafen Friedrich des Ältern von Putelendorf Tochter (p. 690).

Fridericus, der die Pfalzgrafschaft von Sachsen erwirbt, deshalb einer der Fürsten des Sachsenlandes (p. 756, oft schlechtweg comes palatinus (p. 750. 751. 753. 756), dann aber auch nach seinem Wohnsitze: Pfalzgraf von Zommerschenburg (p. 677) genannt wird. Er ist es, der 1115 Quedlinburg belagert (p. 751), sich 1120 mit dem Kaiser zu Goslar ausöhnt und in demselben Jahre stirbt (p. 756).

Gem.: Adelheid, Tochter Heinrichs de castro Loufe und Witwe des Adolph de Huvili (p. 677).

Fridericus comes palatinus junior de Sumersenburg (p. 677), der 1126 das innerhalb seines Comitats gelegene Schloß Derneburg zerstört (p. 765), nicht aber derjenige, welcher 1118 die Ruffhäuserburg vertheidigte (p. 755), eine Verwechslung des Annalisten mit Friedrich dem jüngern von Putelendorf.

Gem.: Luccardis von Stade (p. 761).

Adalbertus (p. 761), mit welchem im Jahre 1178 der Mannstamm erloschen ist (Bege Gesch. d. Burgen u. Familien in Braunschweig p. 144).

Dieser letzte Adalbert, den wir schon zu Lebzeiten seines Vaters 1145 in einer Urkunde genannt finden (ex parte Wallebecensium Fridericus comes palatinus, ejusdem ecclesie advocatus et filius ejus Albertus ap. Riedel A. XXII. 414 und Leuckfeld antiq. Catelenb. p. 90), wird nach dem Tode seines Vaters 1163 (Adalbertus palatinus comes de Sumersenburg bone memorie Friderici patris mei Palatini Comitis (ap. Leuckfeld antiq. Praemonstrat. II. 56. 57), 1164 (Albertus comes Palatinus pater meus piaae memoriae Fridericus seu mater mea Lucardis (ap. Erath p. 92) und 1173 (Albertus palatinus comes Sumersenburg ap. Niesert Beitr. z. Münsf. Urth. I. 359) erwähnt. Es ist somit ganz falsch, wenn Leuber (Catal. comitum, baronum etc. circuli Saxoni superioris ap. Wenden III.) Albert, Pfalzgrafen von Zommerschenburg, einen Bruder des Otto von Camburg nennt, den er zum Nachfolger Ludolfs von Camburg in der Marktgrafschaft macht. Von diesem Otto wissen wir aus einer Urkunde vom Jahre 1156, daß er als Otto comes de Camburgk Zeuge war (v. d. Wablenß die ausgestorbenen Adelsfamilien des Osterlandes S. 25 mit Bezugnahme auf Wenden III. 1016 u. Thuringia sacra p. 766).

Adalbert zeugte mit seiner Gemahlin Lutgard v. Henneberg, die als Witwe 1220 starb, keine Kinder ¹⁾. Aber er hatte auch eine Schwester Adelheid, die zu gleicher Zeit Nektissin von Quedlinburg und von Wandersheim war ²⁾. Sie starb im Jahre 1190 und verkaufte ihren Antheil an der Grafschaft Sommerschenburg an den Erzbischof Wichmann von Magdeburg, wogegen Heinrich der Löwe protestirte.

Einem ganz andern Geschlechte und Stamme gehörte der Graf Dietrich von Sommerschenburg an, den wir in Urkunden von 1197 bis 1207 in folgender Weise genannt finden. Er war ein Sohn Dedos, Markgrafen der Lausitz und Grafen von Rochlitz:

1197. in comitatu Theodorici illustris de Somerschenburg (Riedel A. XI. 605. C. I. 5. 7.)
1204. Theoderich Graf von Summersenburg (Worbs invent. dipl. p. 60).
1205. Albertus Brandenburgensis marchio filiam Conradi marchionis Orientalis majorem, Mechtildim nomine duxit uxorem, ejus nuptias Tidericus comes de Summerschenburg in castro Groiz celebravit (Köhler Kloster St. Peter auf dem Lauterberge S. 28).
1207. Tidericus comes de Summerschenburg, filius Dedonis, filii Conradi marchionis senioris, cognito quod Vricus comes de Vvitin deposuisset (Köhler p. 31).

Herr v. Raumer (Stammtaf. Tab. V.) giebt dem Grafen Friedrich von Sommerschenburg und der Gräfin Adelheid von Laufen eine Tochter Adelheid, in welcher er die zweite Gemahlin Goswins II. von Heinsberg und die Mutter des berühmten Gegners Heinrichs des Löwen, nämlich des Erzbischofs Philipp von Köln, wiedererkennt. Allerdings hieß diese Adelheid ³⁾.

Zu allen den Dunkelheiten, welche über den Sächsischen Pfalz-

¹⁾ Loutwigus provincialis comes, palatinus efficitur loco Adelberti de Summersenburgh qui sine herede obiit (beim Jahre 1180 Annal. Pegavienses ap. Pertz XVI. 263). — Lutgardis quam duxit Fridericus palatinus de Somersgenburg et genuit ex ea Albertum, qui duxit filiam Popponis de Hinnenberch et mortuus est sine prole, item abbatissam de Quidelingeburg (Annal. Stadens. ap. Pertz XVI. 326. 337). v. J. Bobpo comes de Hennenberc genitrix nostra Berhda comitissa . . germanae nostrae Irmingardis palatina Rheni et Luggardis palatina de Saxonia (Schöttgen u. Krusjiz diplomataria III. 532. 533). In einer Urk. von 1220 nennt sich diese Lutgard: Liuggardis palatina de Sumirschenburg cognata comitis Bopponis in Hennenberg; ihr parabolisches Siegel zeigt eine Burg (Förstemann Neue Mitth. I. Bd. IV. 141).

²⁾ Eine Urkunde von 1167 sagt von ihr: Athelheydis Quedlinburgensis et Gandersemensis abbatissa . . filia palatini comitis Friderici . . frater noster Albertus palatinus comes, ap. Erath p. 93.

³⁾ 1165. Gozwinus secundus Henesbergensis et uxor ejus Aleydis (Lacombet

grafen schweben, gefällt sich noch die Schwierigkeit, welche die Lösung der vielfachen Corruptionsformen topographischer Zusammenhänge bietet. Wenn bei einer Urkunde des Jahres 1134 die Rede ist von einem *Fridericus palatinus de Hummerischenburg* (Hiesert Münst. Urth. II. 136. V. 7.), da ist es freilich klar, daß hier nur ein Pfalzgraf von Sommerschenburg verstanden sein kann; aber was soll man beim Jahre 1171 aus dem *Fridericus palatinus de Kalcheim* (Hodenberg im Hodenberger Urthb. p. 20), der doch jedenfalls ein und dieselbe Person ist mit dem 1174 genannten *Fridericus palatinus de Salaheim* (*ibid.*)?

U r k u n d e n

zur Geschichte

des Johannisklosters in Halberstadt aus dem 12. Jahrhundert.

Von F. Winter.

Im Ganzen sind wir dagegen, einzelne Urkunden zerstreut in den Zeitschriften abzudrucken. Allein, wenn so wenig Aussicht vorhanden ist, ein Urkundenbuch zu erhalten, wie das bei dem Hochstift und den Klöstern Halberstadts der Fall ist, so erscheint es uns gestattet, wenigstens die ältesten und wichtigsten Urkunden auch zerstreut an das Tageslicht zu ziehen. Da nun überdies sich augenscheinlich jetzt die Forschung auf das 12. Jahrhundert concentrirt, und besonders die Halberstädter Geschichte dieses Jahrhunderts von mehreren Forschern in Angriff genommen ist, so erscheint es uns geradezu als eine dem Herzverein obliegende Pflicht, so viel als möglich die Urkunden des zwölften Jahrhunderts der Forschung darzubieten. Aus diesem Gesichtspunkte werden die im Copialbuche des Johannisklosters enthaltenen noch ungedruckten Urkunden des 12. Jahrhunderts hier gegeben.

Innocenz II. bestätigt das Johanniskloster 1138.

Innocencius episcopus servus servorum dei dilectissimis
Theoderico preposito ecclesie sanctorum Johannis baptiste

Nied.-Mhein. Urthb. I. 282). 1170. Goswinus cum uxore Aleide (*ibid.* I. 305). 1180. Philippus Coloniensis archiep. dominus meus et pater carnalis Goswinus nominis secundus de Heynsberg et domina mea et mater Adeleidis (Miraclius not. eccl. Belg. p. 420. opera dipl. I. 281). 1184. Philippus Coloniens. archiep. . . quod pater meus carnalis Goswinus . . . et mater mea Aleidis (Lacemplet I. 347).

et Johannis evangeliste, que in Halberstadensi civitate sita est, ejusque fratribus canonicam vitam professis tam presentibus quam futuris in perpetuum. Ad hoc in apostolice sedis specula disponente domino constituti esse conspiciuntur, ut beneplacitum deo religionem studeamus modis omnibus propagare et propagatam auctoritate sancte Romane ecclesie confovere. Proinde dilecte in domino filii Theodorice preposite tuis et fratrum tuorum postulacionibus rationalibus clementes annuimus et ecclesiam beatorum Johannis baptiste et Johannis evangeliste sub tutela apostolice sedis suscipimus, et ejus privilegio communimus, statuentes ut quascumque possessiones, quecumque bona sive a recolende memorie Reynardo Halberstadensi episcopo seu ab aliis dei fidelibus vobis collata in presencia juste et legitime possidetis aut in futurum concessione pontificum largicione regum vel principum, oblacione fidelium seu aliis justis modis auxiliante domino poteritis adipisci firma vobis et per vos eidem ecclesie et illibata permaneant. Ordo quoque canonicus, qui in eodem loco secundum beati Augustini regulam studio et diligentia prefati nostri episcopi noscitur institutus, perpetuis futuris temporibus inviolabiliter conservetur. Domum etiam infirmorum, que apud capellam sancti Alexii sita est, et territorium juxta claustrum vestrum cum areis et circumseptis suis vobis presenti scripto firmamus. Nulli ergo omnino homini fas sit, eandem ecclesiam temere perturbare aut ejus possessiones auferre vel ablatas retinere, minuere aut aliquibus vexacionibus fatigare sed omnia integra conserventur vestris ac pauperum usibus omnimodis auxiliante domino profutura. Si qua igitur in posterum ecclesiastica secularive persona hanc nostre constitutionis paginam sciens contra eam temere venire (sic) temptaverit, secundo terciove commonita, si non congrue satisfecerit, potestatis honorisque sui dignitate careat et a sacratissimo corpore ac sanguine dei et domini redemptoris nostri Jhesu Christi (hier muß etwas fehlen) quatenus et hic fructum bone actionis percipiant et apud districtum judicem premia eterne pacis inveniant. Amen. — Ego Innocentius catholice ecclesie episcopus. † Ego Gregorius diaconus cardinalis Sanctorum Sergii et Bachi. † Ego Guido diaconus cardinalis sanctorum Cosme et Damiani. † Ego Gerardus presbiter cardinalis sanctorum Cosme et Damiani. † Ego Martinus presbiter cardinalis eccl. St. Steffani in Celi monte. Ego Crisogonus diaconus cardinalis sancte Marie in porticu. Datum Laterani per manum Thioderici sancte Romane ecclesie dia-

coni cardinalis et cancellarii XVIII kal. Decembris, ind. II. incarnationis dominice anno M^oC^oXXX^o viii^o pontificatus vero domini Innocencii pape anno VIII.

2. Papsi Eugen III. bestätigt das Johanniſtloſter am 17. März 1144.

Die Urkunde ſtimmt ſaß wörtlich mit der des Papſtes Innocenz II. von 1138 überein. Neu iſt nur Folgendes: Ea vero, que Wichmannus (ſie!) comes et Otto episcopus Halberſtadensis de jure ſuo vobis gratis vel precio contulerunt, vobis et ecclesie vestre confirmamus.

Spezialbuch fol. 108. Graf Wichmann, ein Verwandter des Erzbischofs Wichmann von Magdeburg und des Biſchofs Heinbard von Halberſtadt, trat in das Johanniſtloſter ſelbſt ein. Vgl. die intereſſante Urkunde in den Magdeburger Geſchichtsblättern V, S. 260. Im Jahre 1136 kommt der Wigmannus regularis mitten unter Halberſtädter Domherren vor (Maz. Zeiſchrift I, 259). Schon am 22. Juli 1133 kommt er auf einer Diöceſanſynode als Wichmannus dyaconus de Kaldeburnen vor (ib. V. 257). Da wir dieſe Namen auf jenen früheren Grafen Wichmann glauben beziehen zu müſſen, ſo iſt daraus erſichtlich, daß er bald in das von ihm begründete Stiſt Kaltenborn muß übergeſiedelt ſein.

3. Biſchof Rudolf beurkundet die Ueberweiſung einer Huſe zu Bod-Sargſtedt an das Johanniſtloſter. 1140 verhandelt, ausgestellt zwischen 1147 und Ende 1149.

I. n. s. et i. t. Tam presencium quam futurorum fidelium nolumus ignorare providenciam, sed devotam adhibere diligenciam, qualiter pie memorie Martinus sacerdos et prepositus majoris ecclesie contulit monasterio beatorum Johannis baptiste et Johannis evangeliste pro se omnibusque fidelibus mansum in Botsirehistete persolventem decem solidos in hunc modum, ut de duobus solidis expensa pauperibus erogetur, de cetero fratres in refectorio reficiantur obitus sui diem (ſie!) per singulos annos, in precedenti vero sero procurator oblationis majoris monasterii transmittat cereum VI nummorum ad idem monasterium, quod tempore vigiliarum incendatur et ardeat usque dum missa pro defunctorum (ſie!) die postera finiatur. Huic donacioni interfuit Erpo decanus, Conradus camerarius, Hermannus thesaurarius, Henricus, Udalricus, Conradus, Wigandus, Billingus, Marcwardus, Hermannus canonici majoris ecclesie, Udalricus, Willerus et Gebhardus ecclesie ministeriales. Acta sunt hec anno dominice incarnationis M^oCXL regnante

Conrado rege, presidente sedi Halverstadensis ecclesie Rudolfo venerabili episcopo, qui et hanc tradicionem confirmavit et sigilli sui impressione roboravit, ut in omne evum inconvulsa et immutabilis permaneat. Si quis vero eam cassare vel mutare presumpserit, de libro vide deleatur (Ibid. fol. 129).

Auffallend ist in dieser Urkunde, daß der Dompropst Martin 1140 als gestorben erwähnt wird, während er doch erst 1146 abgesetzt wird. Ein Fehler in der Datirung der Urkunde kann nicht angenommen werden, denn der gleiche Ausdruck kommt auch in einer andern Urkunde von 1140 für das Bonifaciusstift vor (v. Heinemann cod. dipl. Anhaltinus I., 246). Indessen der Widerspruch wird sich wohl lösen, wenn man das *actum* und das *datum* der Urkunde unterscheidet. In unserer Urkunde ist ausdrücklich gesagt, daß die Ueberweisung 1140 verhandelt worden ist, also zu einer Zeit, wo Martin noch lebte. Dagegen ist eine Urkunde darüber von Bischof Rudolf erst ausgestellt, als Martin schon todt war. 1146 wurde der Domherr Wigand, welcher hier als Zeuge der Verhandlung mit erscheint, weil er die Rechte des Clerus vertheidigte, von den Dienstleuten (*familiares*) des Dompropstes Martin ermordet. Obwohl Martin zur Zeit des Mordes abwesend war, hielt man ihn doch für den Anstifter, da er mit Wigand schon längere Zeit gespannt gelebt hatte. Das Domcapitel verlangte daher seine Absetzung als Dompropst und setzte dies Verlangen durch ¹⁾. Da nun Bischof Rudolf, der nach dem 18. October 1149 starb, ihn in unserer Urkunde als abgeschrieben erwähnt, so muß Martins Tod bald nach seiner Absetzung erfolgt sein. Am 8. August 1147 lebte derselbe jedoch noch (Cod. Anhalt. I., 255). Die Ausstellung unserer Urkunde ist also in die Zeit von 1147 bis Ende 1149 zu setzen.

In Betreff der Abstammung hat Herr v. Heinemann vor Kurzem eine Urkunde von 1146 ans Licht gefördert, worin sein Vater Beringgerus, seine Mutter Thietburgis genannt wird (Cod. Anhaltinus I, 245. 246). Zugleich erscheint Markgraf Albrecht als sein *proximus heres et tutor*. Der erstere Ausdruck scheint am natürlichsten auf eine Verwandtschaft hinzudeuten, und dann muß Dompropst Martin aus einem edlen Geschlechte entsprossen sein. Und dazu würde es stimmen, daß er mit dem *nobilis Fridericus de Snetlinge* eine *consanguinitas* in Anspruch nimmt, die freilich nur als „quasi“ bezeichner wird (Cod. Anh. I. 255). Was besagt aber der ungewöhnliche Ausdruck *tutor*? Könnte nicht *heres* auch den Lehnherrn und *tutor* den Schutzherrn bezeichnen?

1147 heißt Albrecht der Bär sein *mundiburdus*, und dieser giebt mit seinen Söhnen als solcher seine Zustimmung zu einer Ent-

¹⁾ Annales Palidenses bei Perz Mon. Germ. 16, 18.

sagung auf Ansprüche, die von Martin auf 10 Hufen in Ziberstedt gemacht wurden. Dompropst Martin nennt Abrecht zwar seinen *carissimus amicus*, nicht aber seinen Verwandten (Cod. Anh. I, 245).

Versuchen wir es, die Besitzungen Martins zusammenzustellen. Er hat Güter zu Ammendorf und zu Reinstedt, die er an den Dom in Halberstadt gibt. Es können das nur die Dörfer sein, die dicht neben einander bei Kroppenstedt lagen und jetzt wüst sind; im Halberstädter *Rechtswörterbuch* erscheinen sie als Ammendorf und Nigenstede. 1110 schenkt er eine Hufe zu Oxstede an das Bonifacienstift: ob es Rechstedt ist, wie v. Heinemann vermuthet, oder Dastedt unweit Abnau an der Bode? Um 1146 gibt er eine Hufe in Thidestorp an das Paulsstift in Halberstadt (Cod. Anh. I, 245). Wir möchten dies für Drestori bei Gröningen halten. Ist Oxstede Rechstedt, so lagen diese an Halberstadt gegebenen Besitzungen alle im nordwestlichen Theile des Schwabengaus. Aber aus diesen Schenkungen an Halberstadt darf man noch nicht schließen, daß die Hauptmasse seines Besitzes da lag; diese Güter waren nur für Halberstadt am bequemsten.

In der That fänden wir auch noch anderwärts einen Besitz des Dompropstes Martin. Die Ansprüche, die er auf 10 Hufen zu Gelverstide macht, werden zwar als *machinationes injustae* bezeichnet, allein vielleicht lag doch bei Ziberstedt auch anderer Besitz von ihm. Und damit wurden wir in den Osten des Schwabengaus geführt. Ja über den Schwabengau hinaus macht er Eigenthumsansprüche auf das Dorf Wulfen geltend (Ibid. I, 245). Nun wird späterhin die Erbschaft Martins mit der des Grafen Bernhard von Plöckau in genaue Verbindung gebracht. Beide Erbschaften waren an Abrecht den Bären übergegangen, und 1173 machte sie der Kaiser seinen Söhnen streitig. Offenbar hingen beide zusammen, wie schon v. Heinemann vermuthet. Nun aber finden wir unter den Lehnsleuten des Markgrafen Abrecht Herren von Rieneburg und Plöckau, bei denen der nicht zu häufige Name Berengar wieder auftritt. Die werden zwar den Edlen nicht gezählt, aber sie nehmen unter den Ministerialen des Markgrafen fast immer die erste Stelle ein. Sollte nicht der Vater Martins diesem Geschlechte angehören? Und da diese ursprünglich Lehnsleute des Grafen von Plöckau gewesen sein müssen, so würde es sich überaus leicht erklären, wie die Erbschaft Martins mit der des Grafen Bernhard zusammen genannt werden kann.

4. Bischof Ulrich von Halberstadt bestätigt einen Gutertausch des Johannisklosters. 1153.

I. n. s. et i. t. Ego Didericus sancte Halberstadensis ecclesie episcopus tam presentibus quam futuris Christi fidelibus. Ad hoc in ecclesia dei aliis licet indigni supereminere

videmur, ut inferiorum precipue nobis commissorum utilitati et quieti et nunc et in posterum pro viribus nostris et ingenio prospiciamus, eapropter nosse debet tam presens quam cuncta retro generacio, quod fratres ecclesie sancti Johannis in civitate nostra dimidium mansum in Vesterhersleve, dimidium quoque in Werstede cum singulis areis eisdem villulis adjacentibus uni ministerialium cathedralis nostre Thraberto (Thruberto) nomine pro manso et duabus areis in Bothserestide jure cambii tradiderunt. Et quum utriusque partis pari voluntate et desiderio nobis nichilominus et preposito majoris ecclesie Henrico, cujus beneficio idem ministerialis eundem mansum possederat, faventibus et annuentibus factum est, perpetuo ratum esse decernimus et posteritati cognoscendum et tenendum scripto tradimus. Nequis vero id temerare sive inmutare sine ipsorum fratrum voluntate, aut eos aliquibus fraudulentis vel astuciis circumvenire aut inquietare presumat, sigilli nostri impressione et anathematis interminatione prohibemus. Hujus rei testes sunt Conradus sancte Marie prepositus, Frithericus custos sancti Stephani, Marewardus scolasticus, Reinhardus prepositus sancti Bonifacii, Frithericus hujus ecclesie prepositus. Wernherus advocatus. Poppo comes cum duobus filiis suis, Conrado et Sifrido, et alii quam plures. Gesta sunt hec anno incarnationis domini M^oC^oLIII indictione I. In domo beati Johannis XI. kal. Decembris.

Copialbuch des Johannis Klosters fol. 196. Der Name des Bischofs ist für Odelricus geschrieben. Die Zeugen passen zu 1153. In der Urkunde vom 2. December 1153 kommen drei der hier genannten Canonici in denselben Würden als Zeugen vor (Zeitschrift I, 272). Auch Propst Friedrich erscheint um diese Zeit im Johannis Kloster. Eine Unterscheidung zwischen actum und datum ist hier kaum anzunehmen.

5. Bischof Gardolf bestätigt eine Stiftung. 1195.

I. n. s. et i. t. Gardolfus dei gracia Halberstadensis episcopus. Notum esse volumus tam presentis quam futuri temporis fidelibus, quod Alexander de Bee ministerialis ecclesie nostre in eadem villa bona quedam de manu nostra tenuit, videlicet 2 mansos et dimidium cum area una et advocacia et decima, que bona cum ipse cuidam civi de Osterwich nomine Liudero impignorasset, ipse tandem intervenientibus canonicis beate Marie in Halberstad ea redemit et cuidam ministeriali ecclesie nostre Widegoni de Halberstad accepta ab eo competenti pecunia per manum

nostram reliquit. Ipse autem videlicet W. benedictionis memoriam sibi comparare cupiens prefata bona nobis resignavit, hac condicione, ut nos eadem ecclesie beate Marie conferremus, retenta sibi licencia ordinandi de hiis, que deus inspiraverat. Nos autem pium devocionis sue propositum approbantes, ob reverenciam sancte virginis dei genitricis bona illa cum omni utilitate sua predictę ecclesie contulimus, hac prefati Widegonis ordinacione annexa: ipse et uxor sua tenebunt eadem bona ad usus suos in omni integritate, quamdiu vixerint. Ipse autem si prior decesserit, uxor ejus dabit annuatim pro eo ad celebrandum anniversarium ejus x sol. canonicis. Insuper dabit xx sol. hoc modo: xv sol. pauperibus singulis videlicet singulos denarios et precipue exquisitis egenis qui vulgariter dicuntur *h u s a r m e n*, de uno sol. ematur panis et detur advenientibus pauperibus, ubi denarii defecerint, 1 sol. Leprosis ante civitatem et 1 pauperibus ad hospitale sancti Jacobi et ibi dicentur pro eo vigilie et missa, de 1 sol. fiat candela ante altare b. Marie, que ardebit continue a vigiliis usque post missam defunctorum, si quid residuum fuerit, incendetur ad summam missam cottidie. De V denariis fiant v nocturnales candelę ante v reliqua altaria; custos sacrarum habebit 3 den. unus ecclesiasticus 2 et reliquus (sic!—i?) totidem. Si vero ipsa scilicet uxor Widegonis nupserit alteri, bonorum illorum expers sit per omnia. Hęc autem si prius obierit, ipse dabit pro ea annuatim X sol. canonicis et x ad elemosinam. Dum vero ambos decessisse contigerit, canonici bona illa in usus suos convertent et XX sol. dabunt in anniversario ipsius Widegonis ad elemosinam et ad cetera velut supra de XX sol. dictum est. In anniversario uxoris ejus simili modo XX sol. Hujus rei testes sunt Conradus major prepositus, Wernerus decanus, Romarus archidiaconus Balsamic, Geroldus cellerarius, Burchardus de Sladem. Laici vero Hugoldus de Quenstide, Tiedolfus de Osschersleve, Sifridus de Suanebeke, et Fridericus filius ejus, Henricus de Walewitz et alii quam plures. Factum est anno domini M^oC^oXCV^{to} ind. XIII. presidente sancte romane ecclesie papa Celestino, regnante Henrico Romanorum imperatore, ordinacionis nostre anno 1^{mo}. Ut autem hoc factum ratum et inconvulsum permaneat, in virtute spiritus sancti hanc nostram confirmavimus, et hanc paginam testimonialem sigilli nostri impressione signari fecimus. — *Das dem Geialbuch des Zeb. Klosters fol. 37.*

Urkunden und Schriftstücke

bezüglich der Honsteinschen Herrschaft Lohra,

aus den Acten sub rubro: „Auswechslung der Honsteinschen und Mansfeldischen Lehnstücke 1573. 74“ (im Lehn-Archiv zu Naumburg), mitgetheilt vom Appellationsgerichts-Rath v. Arnstedt in Naumburg a/S.

Vorbemerkung.

Zwischen Chursachsen einerseits und dem Stifte Halberstadt andererseits ist unterm 26. October 1573 ein sogenannter Permutations-Recess abgeschlossen, über dessen Veranlassung, Gegenstand und Zweck ich mich bereits in der die Stadt Gisleben betreffenden Abhandlung sub A. im gegenwärtigen Hefte umständlich ausgesprochen habe. Der Permutations-Recess selbst nebst der kaiserlichen Bestätigung vom 8. Januar 1574 findet sich abgedruckt in v. Drevhaupt Saalkreis I. 306—309. Auch sind:

- a) das als Information zu dem Reccesse aufgestellte Verzeichniß der vom Stifte Halberstadt, als Lehnsherrn der Grafen von Mansfeld in Ansehung ansehnlicher Stücke ihrer Grafschaft, gegen Erlangung der Chursachsen zustehenden Lehnsherrlichkeit über die Grafen von Honstein in Betreff ihrer Herrschaft Lohra an Chursachsen tauschweise abzutretenden vorgedachten Mansfeldischen Lehnstücke (fol. 69—76),
- b) die Instruction zur Ueberweisung der Mansfeldischen Lehnstücke an Sachsen nebst deren Specification von 1574 (fol. 112—113^v),
- c) das Notariats-Instrument vom 31. März 1574, betreffend die Ueberweisung dieser Mansfeldischen Lehnstücke Seitens des Stifts Halberstadt an Chursachsen und die Entbindung des Raths und der Stadt Gisleben von dem Eide und der Pflicht, welche sie, in Folge der von der vorderortigen Linie der Grafen von Mansfeld im Jahre 1570 Schulden halber geschehenen sogenannten vertrauten Heimstellung ihrer Besitzungen an ihre drei Haupt-Lehnsherrn, sowie deren Sequestration, auch an Chursachsen geleistet hatten (fol. 173—175)

als Anlagen jener Abhandlung über Gisleben in demselben Hefte mit zum Abdrucke gelangt.

Dagegen sind aus obigen Acten folgende Schriftstücke und Urkunden meines Wissens noch ungedruckt, nämlich:

1. das Verzeichniß der von Chursachsen an das Stift Halberstadt zu überlassenden Honsteinschen Lehnstücke (Herrschaft Lohra) (fol. 60—68),

2. die gegen dieses Verzeichniß Seitens des Stifts Halberstadt aufgestellten Erinnerungen, welche verschiedene in jenem Verzeichniße aufgeführte Ortschaften als zur Herrschaft Glettenberg gehörig bezeichnen, hinsichtlich deren das Stift Halberstadt schon vorher Lehns herr der Grafen von Honstein war (fol. 77—85),
3. das über jene Lehns-Permutation von Seiten Churfürstens an den Grafen Volkmar Wolf von Honstein zu Vohra erlassene Notificatorium vom 15. Februar 1574 (fol. 105—107),
4. das von diesem Grafen von Honstein seinem Gesandten als Instruction nach Dresden mitgegebene Antwortschreiben an den Churfürsten August zu Sachsen vom 25. Februar 1574, worin er seinen Wunsch, das Churfürstenthum Sachsen als seinen Lehns herrn zu behalten, durch den (bisher noch unbekannt gewesenen) Umstand motivirt, daß die Herrschaft Vohra nicht als ein Gnaden-Lehn an ihn und seine Voreltern gekommen, sondern eine freiwillige Zueignung Seitens seiner Voreltern, der Grafen von Honstein, sei, welche jene Herrschaft dem Hause Sachsen aus guter, treuer, unterthänigster Wohlmeinung, um Schutzes und Schirms willen, zu Lehn aufgetragen haben, eventuell aber, ohne sich widersetzen zu wollen, um einen Revers wegen ferneren Schutzes und Schirms bittet (fol. 119—122),
5. der nunmehrige Schutzbrief des Churfürsten zu Sachsen für den gedachten Grafen von Honstein und seine Erben und Nachkommen vom 4. März 1574 (fol. 143—144),
6. die von dem Churfürsten zu Sachsen als (durch den Vergleich mit Honstein vom 1. August 1568 festgestelltem) Oberlehnsherrn des Klosters Walkenried anderweit ertheilte declaratorische Confirmation der dem gedachten Grafen von Honstein zustehenden Schutzvogtei über jenes Kloster vom 4. März 1574 ¹⁾ (fol. 150—152),

¹⁾ Am Schluß des Contractes fol. 152 steht: *Gecheen und geben zu Dresden den 4 Martii nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt Tausent fünf und vier und im vier und Sechzigsten Jahr. In Betreff des Monats und Tages sind Zahl und Wert „4 Martii“ mit schwarzerer Tinte unterstrichen, und am Rande die Worte: *Legter Monatstag Octobris*, auch unterstrichen, gesetzt, worunter von anderer Hand geschrieben ist: *„20 Monats-tag Septembres“*. Was das Jahr anlangt, so ist als solches fol. 150 in der Ueberschrift 1574 (ohne Monat und Tag) angegeben, während im Contracte fol. 152 das Jahr vier mit schwarzerer Tinte unterstrichen, und darüber die Zahl zwei, gleichfalls unterstrichen, gesetzt, unter der „vier“ aber, in gleicher Weise*

7. die Instruction zur Ueberweisung der Honsteinschen Lehnstücke Seitens Chursachsens an das Stift Halberstadt nebst Specification derselben sowie der vorbehaltenen Stücke von 1574 (fol. 114—116v),
8. das Notariats-Instrument vom 24. März 1574 über den bei Ueberweisung der Honsteinschen Lehnstücke an Halberstadt Sächsischer Seits gemachten Vorbehalt der noch erfolgenden Gegenüberweisung der Mansfeldschen Lehnstücke Seitens des Stifts Halberstadt (fol. 170—171v),
9. das extractweise Notariats-Instrument vom 24. März 1571 über die in Bleibereide Seitens der Chursächsischen Råthe erfolgte Entbindung des Grafen Volkmar Wolf von Honstein von dem Eide und der Pflicht gegen Chursachsen, über die dortige persönliche Angelobung zur Leistung der Lehnspflicht an das Stift Halberstadt Seitens des Grafen, und über die Annahme Seitens der Halberstädtischen Abgesandten, Alles in Aufsehung der Herrschaft Lehra (Vol. II. de 1574—80, fol. 64—67),
10. der commissariische Bericht an den Churfürsten über die vollzogene Auswechselung und Ueberweisung der Mansfeldschen und Honsteinschen Lehnstücke vom 2. April 1574 (fol. 1—2 und 6 Vol II.),
11. die Vorstellung des mehrgedachten Grafen von Honstein an den Churfürsten zu Sachsen vom 30. März 1573 wegen Genehmigung eines vor langen Jahren mit dem Kloster Gerode abgeschlossenen Tauschvertrages²⁾, aus welcher Vorstellung

unterstrichen, die Zahl „drei“ und unter diese Zahl „drei“ die Zahl zwei, ohne Unterstreichung, geschrieben ist. Die fol. 154—155v befindliche, vom Churfürsten unterschriebene, aber durch Ausstreichungen und nachherige Zusätze unbrauchbar gemachte Ausfertigung hat fol. 155v den letzten Monatstag Octobris 1572, obgleich darin von der Auswechselung die Rede war.

Nachdem der Graf Volkmar Wolf von Honstein am 5. Februar 1580 mit Hinterlassung eines unmündigen Sohnes Krut gestorben war, schloß Chursachsen mit dem Stifte Halberstadt, auf welches die Oberschutzvogtei nach Inbalt des Permutations-Recesses mit übergegangen war, mit Zuziehung des Grafen Krut von Honstein und seines Vormundes am 23. Juni 1581 über die Schutzvogtei einen Vergleich ab, dessen Inbalt aus dem Abdrucke bei Leuckfeld (Waldenried I. 29—36) ersehen werden kann. Hierin wird auf den Chursächsischen Revers vom 20. September 1572 Bezug genommen.

²⁾ Der Contract über die Vertauschung der Honsteinschen Dörfer Fischoffereide und Helungen an das Kloster Gerode gegen andere Güter von 1131 Donnerstags nach Circum isionis ist abgedruckt in Wolf Pol. Gesch. des Eichsfeldes I. 79—80, und ebendasselbst auch S. 84—85 die auf die Vorstellung zu 8 im Jahre 1573 Mentags nach Misericordias domini erfolgte, in den Acten fol. 116—117v im Concepte, fol. 148—149 aber in Ausfertigung enthaltene Bestätigung jenes Tausches, wozu sich S. 85 bei Wolf eine Erklärung des Demawitsels zu Halberstadt vom 28. Juni 1574 befindet, daß die gedachten beiden Dörfer in jenem Tausche mit Chursachsen nicht begriffen sind.

zugleich hervorgeht, daß die zu 4. erwähnte Lehnsauftragung der Grafschaft Lohra Seitens der Grafen Honstein an Chursachsen erst nach dem Jahre 1431 erfolgt ist, indem der Graf darin sagt, daß die Vertauschung der vor jenem Vertrage betroffenen Honsteinischen Dörfer Bischberröde und Solungen vor hundert und zweiundvierzig Jahren „ehe und zuuer unsere Graffschaft Lohra Chursächsisch Lehen worden“ geschehen sei (fol. 117—118).

Bei dem Interesse, welches diese Schriftstücke und Urkunden darbieten, werden dieselben nachfolgend mitgetheilt.

1,

Verzeichniß

der Churfürstlich Sächsischen Lehnstücke der Grafen von Honstein im Jahre 1573.

Nachbeschriebene Herrschaften, Clostere, Stedte, Dorffschaften, vnd guter seindt des Churfürsten zu Sachsen Lehen, vnd in derselben Territorio gelegen, sonst dem Grafen zu Honstein geberigt, welche aber der mehrer theil verpfendert, Vnd begert das Capittel zu Halberstadt die Lehen an denselben, tegen den Gifflerbischen vndt Hertsteter Lehen, so den Grafen von Manfeldt geberigt,

Schloß vndt Ampt Lora,

hatt eine große Meßer, vnd erstrecken sich die gebolse vj drey meil weges langt, vnd anderthalbe meil weges breidt,

Das Dorff Rehungen, hatt

xxv Man Darunter

ix Akerleuth, vnd stoffet an das Giffelot, an der Landwehr, zwischen Weng vnd Honstein gelegen, Darinnen ein Rittersitz, welchem Christoff vonn Worbis bewonet,

Wolffenroda, hatt

xxx Man, Darunter

xiiij Hueffner, vnd

1 Rittersitz, Wilken von Bodenhausen dem Jungern geberigt, auch an der Landwehr vnder Rehungen gelegen,

Solstedt, hatt

LXV Man, gehoret inns Ampt Lora, darunter

xiiij Hueffner, darinnen

ij Rittersitz, der eine Grunten Windolten, vnd der ander den Wilken zustendig, vnd ist jeld Dorff Grunten Windolt vom Grafen versect,

Obern Gebra, hatt

- Lxiiij Man, darunter
 xviiij Hueffner, vnnnd
 iiij Rittersitz, der eine Heinrichen von Salka, der ander
 Bernharten von Gstadt vnnnd der dritte Christoff
 Zengen

Niedern Gebra, hatt

- LX Man, darunter
 xx Hueffner vnnnd
 iiij Rittersitz, Der eine Christoff vom Hagen, zu Deuna,
 der ander Ernst Windolt, vnnnd der dritte Christoff vnnnd
 Friedrichen von Nebra,
 Großen Wenden, hatt

- xxxiiij Man, Darunter
 iiiij Hueffner, darinnen kein Rittersitz
 Klein Wenden, hatt

- xxx Man, Darunter
 i Hueffner, Inn solchen beiden Dorffern seindt Handtarbeiter,
 vnderm Schloß Lora, die fast teglichen vfn schloß ironen müssen,
 Hegerode vnder der alten Webelsburgk hatt

- xxxv Man, Darunter
 viij Hueffner, vnnnd
 1 Rittersitz, Doctor Heinrich von Bilen zuestendigk, solch
 Dorff ist vom Graffen verpfendet,
 Wernroda, hatt

- xij Man, Darunter
 iiij Hueffner, vnnnd
 ij Rittersitz, Hansen vnnnd Heinrichen von Schidungen zu-
 stendigk,
 Kleinen furra, hatt

- xxxv Man, Darunter
 x Hueffner, darinnen der Graff von Honstein ein städtlich for-
 werck, vnnnd Schefferey hatt, ist Hansen vnnnd Berlep-
 schenn verpfendet,

Rurleben,

- xlv Man, Darunter
 xiiij Hueffner, vnnnd haben die von schiedungen
 1 städtlichen Rittersitz darinnen, sonsten drei gerichtsherrn,
 Als Honstein, die von Rurleben vnnnd die Worm zue
 Welckmanshausen (sic),

Walderleben, hatt

- xx Bessener man, Darunter
 vj Hueffner, vnnnd keinen Rittersitz, Dann
 1 städtlich forwerck, inns Closter Monnichen Lora gehörigk,

vund hatt der Graff solch Dorff Andres Micheln zue Nordt-
hausen verseht,

Nora, hatt

xlvj Man, Darunter

x Hueffner darinnen kein Rittersitz ist Docter Wilam verseher,
Merbach, hatt

xliij Man, Darunter

vj Hueffner, Bernbarrten von Dettensborn vom Graffen verseher,
Busteleben, hatt

xlV Man, Darunter

xxv Hueffner, dem Graffen zum Honstein geberigt,
Mittel Kollerleben hatt

xl Man, Darunter

xx Hueffner, dem Graffen vom Honstein geberigt
Ober Kollerleben, hatt

xxx Man Darunter

xliij Hueffner, hatt der Graff beide verseht,
Glendt, hatt

xx Man Darunter

v Hueffner, dem Graffen geberigt, des orts vor Zeiten eine
Walfart gewesen,

Lippericheroda hatt

xl Man, Darunter 15 Husener, darinnen kein Rittersitz, die
Zinse der mehrer theil dem Art zue Burichfeldt, das Dorf
aber dem Grafen geberigt,

Klein Bodungen des Ampts Nora hatt

xlv Man, Darunter

xx Hueffner, dem jungen Wilcken von Bodenhausen verseht,
Bucla hatt

xl Man, Darunter

xliij Hueffner, vund

1 Rittersitz, Melchior von Bodenstein geberigt

Hegeroda under dem alten Schloß Harburg, so Wienisch,
hatt

lxxv Man, Darunter

xxliij Hueffner, Darinnen

ij Rittersitz, so städtlich, der eine Jorgen, der ander Hansen
vund der dritte Meinhardt vunn Bulschleben geberigt,

Die Hasenburgt

Ist eine Wastunge, gebrauchen die Einwohner zue Hegeroda
vund Bucla,

Nischeroda, hatt

xviiij Gertner, Darinnen Heinrich vonn Salza einen Rittersitz,
ligt im Holz, hatt irgendt drei oder vier Bauern,

· Hauenreden, sonsten S. Anna genant hatt
xvj Man, Darunter
vij Hueffner, hatt keinen Rittersitz,
Großen Berden (sic!)

Lx Man, Darunter
xxvij Hueffner, vnnnd keinen Rittersitz,
Kleinen Berden, (sic!) hatt

Lxvj Man, Darunter

xxx Hueffner, vnnnd

ij Rittersitz, der eine einem Bocken, vnnnd der ander Christoff
Regaten gehorigt,

Elrich, eine zimliche stadt,

Die Einwohner darinnen, nehmen sich des Harzes vnnnd ge-
holz im Harz, vnnnd wirdt darfur gehalten, Das

vc besessenner man Darinnen,

Bliecheroda ein zimlich stedtlein,

Aeret sich des Ackerbaues vnnnd Garttenn, vnnnd wirdt darfur gehalten,
das darinnen

IjCL Mann vnnnd

v Rittersitz, als Heinrich von Salza, Ernst Windolt,
Christoph Reiche, Hans Worm vnnnd die Wilcken,

Monnichen Lora,

Ein gewesen Jungfrau Closter, Ist iho Graff Ersten vom Henstein
seligen nachgelassener Tochter vom Graffen versetet, hatt einen stadt-
lichen Ackerbau, vnnnd etliche forwerge, die alle versetet, die mitt des
freuleins Frau Mutter hinterlassenen Erbe, von Ahmussen von stein
abgelost,

Dittenborn,

Ein gewesen Nonnen Closter, ein meil Weges hinder Lora mitt einem
gueten Ackerbau, Schefferei vnnnd Holzung, ist einem Winkel, so
Hauptmann zum Herzberge, verpfendett, ist besser, dan obbemelt Clo-
ster, Monnichen Lora, im Helbethal, nach der Schwarzbergischen gre-
niz gelegenn, vnnnd soll obbemelter Winkel Siebentausent taler darauff
haben,

Walckeridt

Ein Monnichen Closter, Darzue viel städtlicher forwerge, vnnnd Hoffe
gehorigt, welche inn der Herschafft Lora, Stolbergk vnnnd Schwarz-
bergk gelegen, Als der Neue Hoff, Günzeroda, Kinderoda, Berungen,
Verbisleben, Ricklasroda, darzue auch viel gueter getreide Zins In
iht bemelten Herschafften,

Einen freyen Hoff zue nordthausen,

Einen freyen Hoff zue Gottingen,

Einen freyen Hoff zue Goslar,

Einen antheil am salzwerge zue Lunenburgk,

Ein guet Im Stiff Halberstadt, bei Eßterwiet, Zbauungen genent, welches der Apt den Grafen vom Stolbert verseyt,

Ein stadtlisch geholue inn dem Harn, zwischenn dem Braunschweigischen, Honsteinischen, Stolbergischen vnd Schwarzbergischen geholuen gelegen, darinnen vnd darfür eine solche anzahl teibe, das man wo drentlichen einen zu fischen, darzue auch etliche syren Bede,

vnd hat der Churfürst zue Sachsen 2c. Unser quediagster Herr, an solchem Kloster Walkenvidt, vermoge eines aufgerichteten vertrages jerlichen

11jC fl. Schutzgeldt, Vnd an

x. Knaben, den vinten Knaben inn die schuel also zu benennen, vnd wirdet jedes Knaben vnderhaltung jerlichen vj xxx fl. geachtet, tragt zue vnser quediagsten Herrn antheil vj zehenn Knaben 1jC fl.

vnd also inn einer Summa

xiv fl. Die wurden vnserm quediagstem Herrn ab vnd dem Stiff Halberstadt zugehen,

Vnd weill alle Grafen zue Schwarzberg vnd Stolberg, mit dem Grafen vom Honstein vom Hause zue Sachsen inn gesambter be-
lehnung seindt, so würden dieselben damit an das Stiff Halberstadt auch verweiset werden müssen,

Es wirdet auch daryür geachtet, ob der Honsteinische Lehenbrief gleich turs, das derielbe doch nicht eine, sondern vier Herrschafften, oder vnderchiedliche queter, welche der Halberstedtische Vorschlag begreiffet, in welchem dan der obbemelten Stedlein, Kloster, Dorffschafften, oder vnderchiedliche queter, welche der Halberstadtische Vorschlag begreiffet, in welchem dan der obbemelten Stedlein, Kloster, Dorffschafften, erbarer Manschafft inn specie nicht gedacht,

Vnd seindt die Honsteinischen Lehen bei weitem besser, auch grosser umbfangen, dan die angebotenne Mansfeldische,

Do auch befunden, das das Kloster zue Gisleben nicht Halberstedtisch Lehen, so kontte dasselbe mit dem Honsteinischen Kloster Dittenborn vergnüget vnd verglichen werden,

Es wirdt auch darsfür gehalten, das die Stadt Gisleben mit den Vorstodten kaum den dritten theil Halberstedtisch Lehen, vnd das Meiste Magdeburgisch, welcherhalb zwischen solchen beiden stifften mehrmals, auch so offte Mandatt angeschlagen, Zerrung vnd gezent vorgefallenn, darumb nicht vnbequem, das dieselben durch beide stiffte vor der auewechselung verglichen, Ohne das, wirdett zwischen Sachsen vnd Magdeburgt zand nicht nachbleibenn,

Wann aber der Wechsel vor sich gehen sollte, so würde vnserm quediagsten Herrn an der Herrschafft Vera vorbehalten wie folget,

Das Leibgleyth fürstlicher Personen wie herbracht,

Die Lehen an dem Ampte Bodungen mit beiden Dorfern Araga vnd Walroda, welches der Graff vom Honstein Hansen von Berlepschenn

verpfendet, vund hat Großen Bodungen xl Man, Kruga xlv Man vund Walroda xxvij Man,

Die Wüstung Rodichenn, vund das Schloß Wittenroda, welches ein forwergk mit etlichen Hueffen Landes vund Holzung, das dem jungen Wildken vonn Bodenhausen geborigt, hatt der Graff vom Honstein mitt zweitausend golt gulden abzulösen, welche der Graff zum Honstein von neuem vom Hause zue Sachsen zu Lehenn empfahen, vund die Graffen von Schwarzbürgk vnd Stolbergk mitt beliehen werden müssen, vund an solchem vier Pferde Ritterdienst,

Hierüber auch der Verkauf an den Walckeridischen geholtzen, vermoge der Dresnischen Vergleichunge,

Vnd wirdt darfür gehalten Es solle sich obbeschriebenne Kessier der Honsteinischen Herrschafften vnd der Walckenridischen Zugehorunge von wenigen Furra an biß gegen Hevenroda vnd der Harburck vf vier meil wegess langk

Vnd von dem Closter Dittenborn nach Elderic vf drei Meil wegess breit erstrecken Do gleich die Herrschafft Glettenbergk mit zwey Kessier abgezogen.

Namen der Dörffer	Anzahl der Mannen	Anzahl der Hüfner	Rittersitze	Forwerge
Keunngen . . .	25 darunter	9	1	
Wolffenroda . .	30 " . .	14	1	
Solstedt	65 " . .	14	2	
Oberngebra . . .	63 " . .	18	3	
Niderngebra . .	60 " . .	20	3	
Großen Wenden	33 " . .	4	—	
Klein Wenden .	30 " . .	1	—	
Hegeroda vnder der alten We- belsbürg . . .	35 " . .	8	1	
Wernroda . . .	12 " . .	3	2	
Klein furra . . .	35 " . .	10	—	1 forwerk und
Kuzleben	45 " . .	13	1 und 3 Ge-	1 Scheserei
Walderleben . .	20 " . .	6	richtsherrn	1 forwerk
Nora	46 " . .	10	— —	
Merbich	14 " . .	6	— —	
Busteleben . . .	45 " . .	25	— —	
Mittel Kollerö- leben	40 " . .	20	— —	
Ober Kolleröleben	30 " . .	14	— —	

Namen der Dörffer	Anzahl der Mannen	Anzahl der Hüfner	Mittelhufe	Kornmenge
Glehd	20 darunter	5	— —	
Lipperichroda . .	40 " . . .	18	— —	
Klein Bodungen	45 " . . .	20	— —	
Bueta	40 " . . .	14	1	
Hegeroda	75 " . . .	24	3	
Hafenburck eine Wüstung . .	— —	— —	— —	
Wischeroda	18 " . . .	3	1	
Hauenreden	16 " . . .	7	— —	
Grossen Berden	60 " . . .	27	— —	
Klein Berden . . .	66 " . . .	30	2	
Glich ein Stadt	500 " . . .	— —	— —	
Bleicherode idem Thut	250 " . . . Thut	— —	5 Thut	
27 Dörffer	1758 man,	343 Hüfner	26 Ritter	2 Kornberg
2 Städte	darunder	und	siße	1 Scheserei.

2.

„Hallerstädtische Ablehnung vñ die genommene Erkundung“ wegen der von Sachsen gegebenen Ausrüstung über die Honsteinschen Lehen.

Um die Stadt Glich ist es also gelegen, Das dieselbige mit einer schlechten mawen umbfangen. Was darin begriffen, halten die Grafen vom Honstein vor Sächsisch Lehen. Die Forstette sampt dem Gerichten ausserhalb der Stadt, so wol auch im Burgerholze gehören in die Herrschaft Glettenbergk, werden auch daselbst hin mit Pfänden vñd dergleichen Dingen, das gerichtliche Actus seindt, gebraucht. Wann aber die Forstette abgezogen, so will am der Mannschafft ein Grosses abgehen,

Darumb können wir eigentlich nicht wissen, wie vil der Burger sein, tragen aber Besorge, das die Zal sich schwerlich auff fünffhundert erstreckt, und ist mehres theils ein arm Volk, das sich seiner sauren Handarbeit im dem Harze (der gleichwol sehr vorwustet) muß ernehren.

Der Brauwandel ist gar geringe, kumyt an einen Burger des Jahrs mittgenauer nocht zweymal. Die Bier seindt nichts besonders, Das der Bauerfman vñm Lande, die zu trinken mit gebetten muß genottrenget werden, thutt es doch ungerne, vñd stebet dasselbige bey dem Inhaber der Herrschaft Glettenbergk, wakh er dessen thun oder verhengen will.

Der Ackerbau ist geringe, wie es pfleget am Harze zu sein,

Dahero folget, das die Burger denn Gersten, so sie vormelzen alle müssen inn Düringen oder Sachsen so wol auch den Hopfen hohlen, haben mitt noch von der Handt inn den Mundt. Wann Johann Gasmans sehligeren vund des Munsmeisters erben außgezogen darffen wir wol sagen, das wenige Leutte inn Elrich wohnen, die vber thausenndt Thaler reiche seindt. Dann wir beyleuffig berichtet, was die Reichsanlagen vund andere Contributionen pflegen zu tragen.

Die Gutte, so denn Burgern die Meste genannt/ zuekompt, ist des Closters Walckenriden Lehen, gibt inn die Statt nicht einen Heller oder Pfenning, sondern das huttenrecht folget dem Stifft Walckenriden, Gerichte, Recht, vber Halß vund Handt gehort dem Grafen inn die Herrschafft Clettenbergk, ist Halberstatisch Lehen.

Das Closter Walckenriden ist eine freie keyserliche Aptey, wie dann die Abbates sich von Utters also geschriben, darzu in des Reichs Matricul begriffen, gibt seine Anschleje vor sich selbst, wirdt auch als ein Reichsstandt auf Reichs vund Creißtage erfordert liget in der Herrschafft Clettenbergk, vund also inn Halberstettischen Lehnen. Darumb die Advocacey oder Schutz sampt den Gerichten vber Halß vund Handt, auch die Metalla, wie die heißen inn vund vmb das Closter inn den geholzen, die das Closter am Harze hatt so wol auch das Dorf Hohegeist (welches im Harze vund also liget, das nicht ein kornlein dar wechßt) Item die Zorge (das allein ein Erzenhütten vund Brettmühle darbey kleine Hüttlein, die oftmal nicht fünff silbern schock wirdig, vund also kein oder nur ein arm Dorff ist). Item Gunzerode, Neuhoff, Flarchmüle, Weidesmühle seindt alle mitt einander wie das Closter selbst inn der Herrschafft Clettenbergk gelegen. Es hat auch der Graffe ann solchem Guttern Seiner gnaden habende Recht vund Gerechtigkeit mitt dem Innlager vom Bischoff zu Halberstatt zu Lehne, wie es mitt runden wortten im Lehenbrieffe zu befinden. Was der Apt ann Wechsungen haben magt können wir eigentlich nicht wissen, des seindt wir aber gewiß, das zwey Dorffer vorhanden heißen Großen vund kleinen Wechsungen gehören in die Herrschafft Clettenbergk, seindt Halberstettisch Lehen, vund im Lehenbrieffe in specie begriffen, inn kleinen Wechsungen magt der Apt einen Hoff haben, ist Johann Gasmann vmb funffhundert Thaler versetzt.

Vmb den Eisenhammer haben wir auch keinen sonnderlichen Bericht, soll es aber der sein, wie wir darfur achten, der vnder Zorge liget, ist es darumb also geschaffen, das der dem Closter nicht zu kompt, seindt dazzu sunderliche Gewercken, Es ist aber umb die Zörge (wie eben gehort) vund demselbigen Hammer also gewandt, das sie inn der Herrschafft Clettenbergk ligen, die ist halberstettisch Lehen. Derselbigen hütten halber ist vil Verenderung eingefallen, das es iho

eine Schmelzhütte, iso ein Eisenhammer sein sollen. Abber es mangel allerseits am Besten, nemlichen an Crez vund Eisenstein, denn auch die Sorge muß auß den Graffschafft Reinstein vund Stollbergt hohlen oder kalt ligen.

Der Hoff Rinderode ligt ann der Wirper inn der Herrschafft Lora, gehoret die Weltlichkeit daselbst hin.

Darumb kann dem Stifft Halberstadt am Kloster Walkenriden nichts mehr zugehen, dann die 300 fl. Schutzgeldt vund Benennung der 47 Knaben, die der Churfürst innhalts des Vertrages mit Honstein auffgerichtet haben soll.

Vund ist gleichwol zu mercken, das eß vmb das Kloster leider also gewandt sein soll, das es in kurtzen Jaren inn merckliche Beschwerunge gerathen, die Hoffe Pißfel vund Strausfortt sampt den heuptsumen bey Mannsfeldt sein wegt, Stollbergt zaltt nicht fest sowol auch Schwarzburgt, dem Kloster ann den Zinsen vund guttern inn der gulden Alve hefftig Zw. Wie die Churfürstlichen Herren Nethe freylich wissen.

Das B. gn. H. der Churfürst vil mandatt dero wegen außgehen lassen, auch Commissarios vorordert, aber hißhero alles vnfruchtbar. Was Stollbergt dieses ortts mitt dem Hoffe Schauen ist vnns auch bekandt.

Herzog Grid vund Statt Göttingen gedenden auch etwas, also auch die Stette Goslar vund Northausen vergessen wir auch nicht. Wir wollen geschweigen der mercklichen Gastung, die inn Kloster vorhanden, kann des Jars vff ettliche hundert Pforde gebracht werden, dorehalben dem Kloster wol Noth Aufsehens zu haben, das dem Reich die Contribution, daß Schutzgeld vund der Schulen Unnderhaltt volgen könne wie sich geburett.

Lipprechtrode

gehört inn die Herrschafft Lora, aber der Apt zu Bursfelde hatt einen Hoff, Schefferey, Geholke, Theiche vund Summa die Besserunge ist mehrertheils Erbe, am wenigsten Pfandt.

Wernrede

ist der vornn Schidungen Erbe vund Honsteinisch Lehen.

Nora

ist der beste Theil Walkenridisch, auch also, das der Apt vor Alters her einen sonnderlichen Schultbeissen daselbst gehabt.

Kugleben

ist die Helffte Honsteinisch, hatt zuvorn ins Kloster Monchelobra gehorig, ist aber durch einen Werel in die Herrschafft gebracht.

Wallerleben vund Kleinen Wodungen

lest man passieren.

Bula

ist wol Honsteinisch, aber der Rittersiß sampt ettlichen Hoffen, der

Schafferey vnnnd anndere Gerechtigkeiten ist der vnnn Bodensteyn Erbe.
Gehet aber gleichwol vom Graffen zur Lehene,

Harburgk

hat mitt diesen Dingen weniger als nichs zu schaffen, ist des Churfursten zu Meincz Eigenthumb, vnnnd der vnnn Bülzingsleben sandz utt,

Hasseburgk

ist nichts dann ein Hauer (sic!) oder Bergk, wirdt vnnn Honstein denen von Bülzingsleben gelihen. Bei diesem finden wir, das eine Bleck, Kupfer vnnnd Eisenhütten auff Honsteinischem Grunde, vnnnd Boden vnnnd die vnnn Erfurt inne haben sollen, soll heißen inn Luderberge, was darmit gemeinet konnen wir nicht wissen, das aber konnen wir vnnß erinnern, das inn der Herrschafft Lautterbergk an der Lutter vnter dem alltten Schloßberge nicht weit vom Dorffe Lautterberge gelegen eine Schmelzhütte gelegen, ist vor Jaren ettlicher Leutte gewesen, die Hemerlein geheissen, darvon sie Hemmerleinschütte genannt, einem Burger zu Erfurt verkauft vnnnd zur Seigerhütte gemacht. Wann dieselbige gemeinet kann sie inn die Herrschafft Lohra nicht gezogen werden; denn die Herrschafft Lautterbergk, darein auch S. Andressbergk des vnnn Honnsteins Bergkstatt gehörigk. Ist Herzog Wolfen zu Braunschweig Lehen,

Heigenrode vnnnder der Harburgk

ist gleichergestalt der Junkern erbe, gehet vnnn Honstein zu Lehen vnnnd wissen nicht wer der Christofer von Duna, der do beguttert sein soll. Aber dessen konnen wir vnnß erinnern, das Christof vnnn Hagen auff Duna doselbst beguttert, ist alles Honsteinisch Lehen,

Ascherode

Wir seetzen es dahin, das Ascherode also erbauet sein soll, aber das wissen wir, das Heinrich von Salze vnnnd seine Brüder dasselbige Ding nicht höher als 300 goldfl. angeschlagen, zeuhet darane das Nödigen vnnnd andere guttere, darumb er mitt dem Graffen vnnnd Ernst Windoltten streitig, ist litis eventus dubius, verleuret er die Sache fellet Ascherode inn die Asche.

Rehungen

Ist Christoff von Worbis Erbe, des Grafen Lehen,

Wulfferode

Gehoret Wildken vnnn Bodenhausen, auch erblich, aber Honsteinisch Lehen,

Solstett

Das Dorff gehortt wol des Graffen, aber der Ritterstz ist Ernst Windoltts, hatt also der die Besserunge. Christoffers vom Hagen vff Duna so wol auch der vnnn Bila sein geringe gutter

Obern Gebra

ist Honsteinisch gehertt innß Ampt Lora. Wehr aber der Graffe die Diennste hingebraucht ist vnnß verborgen.

Heinrich vom Salza vund Heinrich Zenngen seindt Rittergutter, Christoff Zenge vund Eckstett haben ettliche Bauergütter außgetaufft, mozen wol Freiheiten haben, aber keine adelsgerechtigkeiten, selches ist gewiß.

Niedern Gebra

komen wir die Zal der Bunderthanen nicht eigentlich wissen, aber die gewisse Nachrichtunge haben wir, das dorinnen seindt fünf Ritterstz, die haben die Besserunge, ist kein Bauer darinn, der vber zwei huffen Landes hatt,

Bleicherode

wird mit Recht ein Zettlein genennet, das daselbten 350 Man wohnhaftig sein ist nicht wol gleyblich; dann es ist nicht mehr dann eine einige zimblische lange Gasse. Die Einwonere haben auf Erden keine Handtierung dann den bloßen Ackerbau vund dessen nicht so vil, das sie das Brott erwerben.

Der Apt zu Gerode hat einen Hoff, daruber er mit dem Grafen streittig ist, dahin gehertt die Besserunge, es werden aber die Eckere den Bürgern vmb Zinß eingethan.

Die Reichen haben also ein Rittergutt, hat nicht vber sechs Hufen Landes. Der vom Salze Gutt hat nur vier Hufen. Hannß Worm zu Wolframshäusen hat auch ein Freyhauß darinnen, dazzu gehertt nicht eine Forch Landes.

Das Closter Tiettenborn

Ist ein geistlich gutt. Die Welttlichkeit derüber gehertt in die Herrschafft Lohra, gibt vffs Hauße ein grawe theich

Elendt lassen wir passiren

Geholze

Das die Herrschafft Lohra soll inn die 300 namhaftten Geholze haben, lassen wir wol ein gutt weßen sein, tragen aber Vorjorge wann Rechnunge sollte zugeleget werden, eß sollte umb ein Gresses mangeln, innaßen wir selches vonn denen, so die Herrschafft oft durchritten beglaublich berichtet.

Gegen Morgen den Wipperstrom herunder grenset die Herrschafft Lohra mitt Großen Furra. Wann nun dem Wasser zu entlegen von Großen Furra nach Lora gegen Widergang der Sonnen außs Gichsfeldt zu gezogen, so bleibet das Geburze nach Düringen zue das man pflozet an ettlichen ortten die Hawleite, auch an ettlichen Detten den Dienen zu nennen. Was auß der linken Seitten liget ist alles der Worme zu Großen Furra vund der Graffen zue Schwarzburgt biß an den Straußberg. Vnder demselbigen hatt das Forberg Kleinem Furra ein Gerinnng Holz ist vor drey vund zwanzig Jaren durch Graf Wuntern zu Schwarzburgt eingezogen, gleyben das Honstein noch nicht restituirt.

Fortt ziehen die Graffen zu Schwarzburgt vonn dem Strauß-

berge herunder ire Grenzen an den Zeunen bei Wernrode hero, Schneißen, Honstein die Geholze biß an die Heigenrodische vund Morische Geholze alle abe. Was bleibet ist der vonn Bila vund Einwohner zu Heigenrode vund Nore. Das annder gehortt fegen Moniche Lohra innß Closter bis ann die Buchen hart vor dem Hauße Lohra.

An deß Haußes Lohra Ecker auf dem Berge stoßet das Holz der Bunterthanen zue Niderungebra, in specie der Reinharttbergk vund Waffserwegk, Ober Gebra, Solstett, Rehungen vund Wüßferode, do die Herrschaft Vera ir Ende hatt gegen das Eisfeldt zue, die nemen das Beste vund Weitteste hinwegk. Was dann pleibet ist zwar so gar vil nicht denn ferner nach Doringen zu grennezet Lohra mitt denen vonn Gbeleben vund Schwarzburgk im Ampt Keule haben große Irrungen vund unrichtige Grenzen.

Vnd wir wissen, das Graff Ernst, des isigen Herren Batter, die Geholze hinder Lohra so vil derer zwischen den Vnderthanen Gebra, Solstett, Wüßferode, Rehungen vund dem Ampt Keule gelegen, vngewer vor 25 Jaren den Gewercken zu Gisleben verkaufft hatt, vund haben S. Gnaden vber 2000 Thaler derauß nicht gelöset, ist doch alles zu jaren hinweg gehauen, darauß ist liderlich abezunemen, was daran zuraffen, es ist vff dieße Stunde, gleuben wir, nicht häuigk.

Wann nun widertumpt auff die Grenicz der Herrschaft gegen Morgen vund angesehen wirdt, was auf der rechten Seitten den Wipferstram auffwars vor Geholze bleiben, so befindet sich, das doselbst außerbald wenig Westreuchen, das zue Furra vund Külleben gehören magt wenig vorhanden.

Ist das die Ursache, das die Herrschaft Clettenbergk vom Rhodenstege, do sich die Norttheusser Flur endet biß an den Külleber Thorm hero, vund vonn damen bis vff die Diebesbrucken ann die drey Eichen, vonn dem drey Eichen auff dem Rücken hindurch nach Kommerstatt, das allso alle Gehelke so deß Ortts ligen seindt Clettenbergisch vund Halberstattisch Lehen bis in das Drebrische holze.

Ann daselbige stoßen die Geholze des Ampts Bodungen, die bleiben Churfürstisch Sechßisch Lehen.

Wann nun auff den Bodungischen Geholzen die grentze strackß außgezogen wirdt, erreicht man deß Closters Gerode *Confinia*, das ist Weinsisch, hatt aber Dorfer, die Honsteinischer Jurisdiction vnderwerffen gewesen vund sollen nuhmehr *Vigore transactionis* dem Closter genusslich incorporirt vund dem Herren Graffen der Hoff zu Bleicherode dorgegen gegeben sein.

Ann denelbigen Ort stoffet der Ohmberge, dasselbige ist ein herrlich Gehelze. Es ist aber darumb im Warheitt allso gewanndt, das es inn das schloß Bodenstein gehorigk, Dasselbige Schloß gehortt nicht inn die Herrschaft Lohra, ist der Graff mit dem Churfürsten zu Mainz inn dem großen Streitt. Dann S. Churf. Gnaden wollen

sagen, der Thumberg gehore inn das Gericht Harburgt, die v. Pulzisch leben wunden vor, das der Innhaber des Bodenstein inen die Gabeln neme, da sie zum Theil ire Pflando, zum Theil ir erbe zum Theil ir Lehen seindt. Summa vmb die Gabeln ist ein groß Gewerre vund nicht ane daß die von Pulzingsleben sowol auch Christoffer von Hagen ezliche Erute deselbst von Honstein zu Lehen haben.

Auf denselben Grenicz herab vunder der Harburgt here zuziehen kommen etliche Goholte, die inn Bula vund dann tegen Wiberode vund Bleicherode gehörigt, seindt allein der Underthanen hatt der Graff daselbst nicht einen Stock.

Die Hassenburgt die des Orts auch gelegen, ist Pulzingsleben, aber gleichwol Honsteinisch Lehen.

Kleinen Berden

ist diebere ein geringe Dingt gewesen, müste nulich inn die Weite erbauet sein

Großen Berden

heißt wohl groß. Wann man sich aber erinnert, das vonn demselbigen Dorffe zwu Feldmarken inns Amt Straußberg abgezogen, vund die Graffen zu Schwarzburgt zwu Hebrulen hatt vor das Dorff geset, zu den arme Leutt sich vñ allen seitten nettigen, haben wir Zerze, daß kenne mit der Zeit well kleine werden, wie denn die Narunge deselbst fast geringe.

Die Weiden Formerge zu Berden gehören inn das Kloster Dietenborn

Müchelora

ist ein geistlich Gutt, gehort dem Graffen die Weltlichkeit, Zenge hatt eine Mietze daran.

Groß- und kleine Wenden

ist geringe Ding nehren sich vom Hauße Ora.

Über Kellersleben vor sich, auch alle Mittel Kellersleben, vund mann weiß von keinem freien Gutte, das Heinrich Wartth da haben sell, es were dan, das derselbige Hannsen Orts selbigen Gutt erkauft hette. Dasselbige ist dienstbar gewesen, Lehen vund Zinken Denen vonn Bula.

Merckich, Pustleben Heigenrode seindt auch vor sich wie vor angezeigt.

Haureden ligt gar nahe bei großen Bedungen wirdt ionst E. Anna genant.

Wie es vmb E. Andressberg gelegen, ist oben gehert.

Churfürstlich Sächsisches Rescript an den Grafen Volkmar Wolff von Honstein, die Lehnsüberweisung an Halberstadt betreffend, de dato Dresden den 15ten Februarii 1574.

An Graf Volkmar Wolff von Honsteinm 2c.

Unsern Gruß zuvor Wolgeborener lieber Getreuer, Wir mugen Euch nicht bergen, wie das wir aus zeitigem furgehabten Rathe auch Euch vnd den Wolgeborenen vnseren I. G. Grafen vnd Herrn zu Mansfeldt 2c. vnd deren gemeiner Vnderthanen sonder gedeilichen Nutz vnd Besten willenn, auch zu uerhüttung allerhandt Zankts, Zwispalts vnd Vneinigkeit, welche sich leichtlich auß vnd in einer Gemeinschaft begeben vnd entspringen magt, mit den Ehrwürdigen Strengen vnd Hochgearten vnserm lieben Audechtigen vnd getreuen Dechandt, Seniors vnd Capittelgemein der Bischofflichen Kirchen zu Halberstadt sede vacante eines beständigen vnwiderruslichen Erb Wechfels eslicher vnd der mehrer Teil vnserer icht habenden Honsteinischen Lehnen sampt des Ampts vnd Schlosses Vora Zugeherunge, den Oberschutz an Walkemridt mit dem Schutzgelde vnd Benennung der Knaben vnd ired des Capittels Mansfeldische Lehnen genzlich vnnnd entlich verglichen vnd vertragenn, welchen Vertrag vnd Wechsel auch die Röm Key. Mayt. 2c. vnser Allergnedigster Herr durch Derselben Keiserliche vnnnd hohen verpoente Confirmation allergnedigst ratificirt vnnnd bestettiget hatt, Alles nach Laut vnd Inhalt vnser beiderseits darob aufgerichteten Vertrags, vnd dessen keiserlichen Confirmation so Euch icht künftiges Tages in Originali sampt allen nothwendigen Bericht dieser Sachen vorbracht werden solenn, Wan wir dan obberurten vsgerichteten vnd von hochstgedachter Röm. Key. Mayt 2c. confirmirten Vertrage in allen seinen Puncten vnnnd Clauseln wirklich nachzufekenn vns schuldig erkennen, auch vor vns selbst dortzu geneigt seindt, vnd sonderlich gegen die von ermeltem Capittel vns zugeeignete vnd vbergebene Mansfeldische Lehnen inn dem Capittel künftigen Bischoffe vnd Stifte Halberstadt vnd allen iren Nachkommen, auch hinwiederumb vor vns vnser Erben vnd Nachkommen die Honsteinischen Lehne mit allen iren Rechten vnd Gerechtigkeiten Ober vnd Herlichkeiten, so Ihr bishero von vns zu Lehnen gehabt, vj sonderliche Maß wie in der Wechselverschreibung zu befindenn, vnd weiter Bericht darüber geschehen soll, erblich vnd vnwiderruslich genzlich vnnnd würcklich abzutretten, zu ubergeben vnd zu uberweisen, Als haben wir vns demnach mit gemeltem Capittel, vnd sie sich wiederumb mit vns hiesu eines Tages vnd Wahlstadt, Als nemlich den 23 Martii nachstunftit frue vmb acht Vhr vor Bleicheroda verglichen vnd seindt beiderseits entschlossen, vj bemelte Zeit vnd Ort solche versprochene Ubergabe vnd Zustellunge wirklich zu thun, auch Euch auf

die verwechselftehm Stücke Guerer Lehens Pflicht und Gide zu sampt derselbigen Angehörigen und Underthanen so viel derer vns von wegen derselben Honsteinischen Lehensstücke bißhero zugethan und verwandt gewesen oder zugethan oder verwandt sein sollenn, durch vnserer bienn sonderliche geselmechtigte Abgesandte genzlich frei ledick und loß zu selenn, vund demit an gedachtes Capittel zu überweisen.

Es sell aber diese vnserer Verwechselfunge und Überweisung Euch, auch denen Belehutenn und Underthanen an allen iren habenden Rechten, Freibeitenn, Herlichkeiten und Gerechtigkeiten in allermassen die in vund bei der Herrschaft herbracht, ganz und gar vnuervergreifflich, vn-schädlich und vnnachtheilich sein und bleibenn.

Vnd begereu demnach gnediglich, Ihr wolleu vi gemeltem Tage und Ort vor vnsern beiderseits dertzu verordneten Rathen vor Euch selbst persönlich gewißlich vnausbleiblich erscheinen, dem Apte zu Waldenridt auch gleichfalls zu thun anmelden, vnser gemuth und Meinung derwegen ferner anhoren, und der Loßzelung und Überweisung vermuge und Inhalts obberurts Vertrags und desselben Keiserlichen Confirmation entlich erwarten. Mit dieser Verwarnung, Ihr erscheinet alsdann oder nicht, das doch nichts desto weniger hirsinnen wie sich vermuge des Vertrags und der Keiserlichen Wrt. Confirmation in jelschem Fal geburet, verfahren werden selle, haben wir Euch Deme wir mit Gnaden wol genügt nicht verhalten mugeu. Datum Dresden den 15 Februarii Anno 1574.

Nach dem Concepte.

4.

Schreiben des Grafen Volckmar Wolf von Honstein an den Churfürsten August zu Sachsen als Instructionen für den an den Letzteren wegen der Lehens-Permutationen abgesandten Honsteinischen Rath Gilar Gruff de dato Lohra den 25 Februarii Anno 1574.

Nachdem von dem Durchlauchtigsten Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Augusto Herzogen zu Sachsen des Heiligen Römischen Reichs GrößMarßchalck vndt Churfürsten, Landgrafen in Thüringen, Marktgrafen zu Meyßenn und Burggrafen zu Magdeburgk ic. vnseren gnedigsten Churfürsten und Herrn, für wenig Tagen vns Volckmar Wolffenn Grafen von Honstein, Herrn zu Lohra und Glettenbergk, von Er Churf. W. ein Schreiben, des Datum stebet, Dresden den funfzehenden Februarii hujus Anni, vñ vnser Haus Lohra zu kommen und vberantwort werden, weils Inhalt das E. Churf. W. mit vnserm Honsteinischen Lehensstücken zum Theil einen Wechsel mit dem Elfft

Halberstad haltten wollen, solch S. Churf. G. Schreibenn habenn wir mit vnderthenigster Reuerents vndt schuldiger Gebuhr auf vnd angenommen, Diweil vns aber solche Sachen hiebuor ganz vnwissent, seint wir vnserß Theils darob höchlich betruht, vndt dasselbige Vorhaben nicht gehrne vormerckt, haben demnach nicht vnderlassen sollen, den Erbarn vnsern Radt, Gesattern vnd lieben getrewen Ciliax Ernsten mit dieser Instruction an höchstgedachten B. gsten H. . den Churfürsten zu Sachssen zc. vnderthenigst abzufertigen, anfenglich aber haben wir S. Churf. G. vnser vnderthenigste schuldige Dienste zuuormelden, auffgelegt, darnach S. Churf. G. vnderthenigst zu bitten, Dieselbigen wollen' gnedigst vnserer gnedigster Churfurst vnd Herr sein vnd bleiben, dieser vnserer Besckunge zu Ungnaden nicht aufnehmnen, sondern gnedigst hören oder hören lassen, vnd ist an dem, daß wir vns denn vorstehenden Wechsel hoch zu Gemuthe fuhren, dann wir nicht wissen können, welcher Gestalt S. Churf. G. darzu bewogen ob wir durch Jemandß bei S. Churf. G. zur Ungebuhr angegebenn, welchs wir vns doch nicht vorhoffen wollen, das S. Churf. G. sollten Ursachen haben, vnser tragende vndt habende Lehnstücke, vnd sonderlich vnser Hersafft Lohra mit derselbigen Ein vnd Zubehörungen, so weiland denen auch Durchlauchtigsten, Durchlauchtigen vnd hochgebornen, Churf vnd Fürsten, dem hochloblichen Haus Sachssen zc. S. Churf. G. hochlöblicher Gedechtniß Vorfahren von vnsern des Grafen vomn Honstein Vorelderen seliger Gedechtniß aus guther trewen vnderthenigster Wolmeinunge, vnd vmb gnedigsten Schutz vnd Schirms Willen zu Lehen aufgetragen worden vnd also vnser Voreldern vnd wir nicht als für ein gnaden Lehen an Se Churf. G. vnd derselbigen hochlöblichen Vorfahren kommen seint, sondern eine freywillige Zueignunge gewesen, das vnser geliebte Vorfahren Zweifels ohne gewissen Schutz vnd Schirm vber solche Lehenstücke vor sich vnd ihre Nachkommen bey dem höchstgedachten Stam Sachssen vnd Churfürsten vnd Fürsten vnderthenigst zu haben vnd darbey zu bleiben, ihre endliche Meinunge gewesenn, wie dan auch /Godd Lob/ dieselbige vnd wir bishero in guther Ruhe vnd Schutz gewesen, Got verleihe Denselbigen, vns vnd vnsern Nachkommen dergestalt hinsurder veterlichenn, darlegen auch vnser Vorfahren vnd wir /ohne besondern Ruhm/ vns alles vnderthenigsten vnd schuldigen Gehorsams befließen, seint es auch kunfftig für vns vnd die Vnsern vnderthenigst zu thun erbötig, vnd wie wol vns nicht gebuhren will, seint es auch nicht gemeint, S. Churf. G. Masse, Mittel vnd Wege vorzuschreiben oder aber S. Churf. G. Vornehmen vnd Berhelich vns widersetzig zu machen, so wollen doch hiermit S. Churf. G. wir vnderthenigst bitten, das es mit S. Churf. G. gnedigster Gelegenbeit geschehen vnd sein möchte, S. Churf. G. wollen vns mit allen vsern habenden Lehnstückenn wie wir bishero dieselbigen von S. Churf. G. selbst vnd Derselbigen geliebttenn Vorfahren zu

Lehenn tragen, vnd eressen, vollkommen bey S. Churf. W. gnedigst behaltten, vnd bleiben lassenn. Solte aber S. Churf. W. Derselbigen Vorhaben dergestalt zu andern bedentlich sein, wollen wir vns hiermit zu schuldigen Gehorsam vnderthenigsten erbiethen, vnd vnserer hohen Notdurfft nach vnderthenigst bitten, Do gleich S. Churf. W. den Wechsel mit eslichen vnsern Lebensstucken ins Werk richten wurden, S. Churf. W. wollen gnedigst nichts desto weniger durch gebuelichen Neuers Brieff vff jedern Nothfal in solche verwechselte Lebensstucke den gnedigsten Schus vnd Schirm vns mittheilen, vnd das wir denen bei S. Churf. W. fur vns vnd vnserer Nachkommen vnderthenigst zu getrösten vorbehalten vnderthenigst vorsehen vnd S. Churf. W. werden vns derwegen einen gnedigsten Neuersbrieff geben lasen, mit ferner vnderthenigsten Bitten, S. Churf. W. wollen vnserm Abgesantten die Lebensstucke, so durch den Wechsel dem Stifte Halberstad sollen zukommen, gnedigst vorzeichnet geben lassenn. Zu Dem befinden wir auß obenangezogener Schrift, das in diese angekündigte Handlung der Uberschus samvt dem Schungelbt des Closters Walckereden vnd Benennung der Knaben dem Stifte Halberstadt sol zugewant vnd vbergeben werdenn, vnd das wir vff den 23ten Martii den Abt zu Walckereden in Pleicheroda zu dieser Sacken auch sollen erfodern. Darauß sollen S. Churf. W. wir in Vnderthenigkeit nicht bergen, das wir vns keinen Zweifel machen, S. Churf. W. werden sich gnedigst vnd derselbigen Rätthe gunstiglichen zu erinnern haben, so zwischen S. Churf. W. vnd vns das Schus vnd Schirms halber vber das Kloster Walckeroden fur wenig Laren sich zugetragen, vnd durch gültliche Verhandlung zu Grunde auß wol vorgelichen, bey vnd hin gelegt seint worden, dieweil dan in derselbigen Verhandlung vns freigelassenn, durch die Ordenspersonen die Vorwaltunge vber des Stifts Gutthore zu thun, oder durch einen Amptsvorwaldern vorrichten zu lassenn, vnd das vff beide Felle jederzeit S. Churf. W. vns darben vnd vber gnedigst schunen wolltenn, so haben wir domals denselbigen Artikel vffs Parrier dem Vortrage nicht lassen einuorleiben, sondern haben das gewisse Vertrauen vff S. Churf. W. gesetzt, vnd noch, das derselbiger obgeretter Artikel ohne das treiffig bleiben werde. Wo ferne aber nuhn diese Beranderunge fortgengig, bitten S. Churf. W. wir vnderthenigst, derentwegen mit einem Neuersbrieff vns gnedigst zuuorsehen, damit kunfftig von dem Stifte Halberstad, als einem geistlichen Stande, nichts mehr vorgegriffen werde, sondern der Abt vnd seine Mitconuentuales allwege nach vnserer Anordenunge ohne des Stifts Halberstadt Intercession Einrede vnd Verbinderunge sich richten vnd haltten, auch vns die schuldigen Rechnunge jertlichen leisten müssen vnd sollen, Vber das seint wir zweiffelsfrey, S. Churf. W. vnd Derselbigen Rethen werden gnedigst vnd gunstiglich noch eingedenck sein, was wir vngefehrlich für einem halben Lare durch die Ehrenuesten, hochgelartten vnd Erbaren vnserer Rätthe vnd Dienere, Ern Heinrich von

Wila, der Rechten Doctorn vnd Ciliar Ernsten, zu Torgaw der Vor-
gleichunge halber mit dem Churfursten zu Meintz vnd den Abt zu
Weheroda bey S. Churf. G. vnderthenigst vorbringen, auch darauf Con-
sens vnd Ratificatienn bitten lassenn, wan dan S. Churf. G. damals
sich gnedigst erklehret, vnd bewilligt, vnd nuhmehr dieselbigen Urkunden
vns zu Bestettigunge der angezogenen Vorträge wollen nottwendig sein,
thun hiermit in aller Vnderthenigkeit wir suchen vnd bitten, S. Churf.
G. wollen dieselbigen vns gnedigst mittheilen, vnnnd widerfahren lassen,
sich auch vñ diese vnterthenigste Suchen allenthalben gnedigsten legen
vns bezeigen. Das seint wir vber schuldige Pßlicht vnserß besten Ver-
mögens jederzeit vnderthenigst zuuwerdienen schuldig vnd willig. Des-
sen zu mehren Urkunden haben wir Volkmar Wolff graf von Hon-
stein, Herr zu Lohra vnd Clettenberg, diesen offenen Brief mit vnserm
greflichen angebornen Secret wissentlich bedrucket, vnd vnsern Nahmen
mit eigener Hand vnterscrieben. Actum Lohra den 25 Februarii
Ao 2c. 74.

(L. S.)

Volkmar Wolff Graue
von Honstein 2c.

Nach dem Original, von welchem das kleine rothe Wachsiegel
abgefallen ist.

5.

Schuzbrief

für den Grafen von Honstein über die an Halberstadt verwechselten
Lehenstücke de dato Dresden den 4 Martii 1574.

Vonn Gottes Gnaden Bier Augustus Herzog zu Sachßenn, des
heiligenn Romischenn Reichs Erzmarschalch vnnnd Churfurst, Landgraf
in Doringen, Marggraf zue Meißenn, vnnnd Burggraf zue Magdeburgk,
vor vnns vnßere Erben vnd Nachkommen kraft diß offennenn Briefes
bekennen vnnndt thun kunth Nachdeme mit Vorbewußt vnnnd gnedigstem
Consens der Romischen Kayserlichenn Mayestät 2c. vnnsers allergne-
digsten Herrn, Wir vns mit der Bischofflichenn Kirchen vnnnd Thumb-
capittel zue Halberstadt sede vacante von wegen eklicher Honstei-
nischenn Lehenstücken, sonderlich das Schloß Lohra mit seiner ein vnnnd
Zugehörungen betreffende vnnndt herwiederumb das Capittel zue Hal-
berstadt ihrer Mansfeldischenn Lehen halbenn sich mit vns wechselsweise
eingelassenn, vnnnd gegen einander vermuge des auffgerichtenn Vertrags
die einandtwortunge thun solleenn, welchs wir dem Wolgebornenn
vnnserrn liebenn getreuen Herrn Volkmar Wolffenn, Grafenn vonn
Honstein Herrn zue Lobra vndt Clettenbergk in Schrifften angekündiget,
Darauff er vnns vnderthenigst vorbringenn lassenn, ob ihme wol vonn

solchem Wechsel nichts bewußt gewest, ihme auch solche Verenderunge hochlichenn zu Gemute gangen, so kontde vund wolte er sich doch in deme nicht widerfensigk machen, sondern vuns schuldigen Gehorsam leistenn,

Vuns aber darneben durch seinen Abgesandten zu Gemuet iren lassenn, wie das obenbemelet Schloß Labra mit dessenn zugehorendenn Stucken nicht als ein Gnaden-Lehen an die Grafenn von Honstein kommen, sondern von gedachten Grafenn aus treuer Wolmeinung, vund umb mehrers Schuss vund Schirms willenn frewillorlich zu Lehenn aufgetragen vundt eigenthumblich zugeeigend mit angeheffter Bith, es in dem alten Stande bleiben zu lassenn,

Do aber je der jurgenomene Wechsel seinen Fortgang habenn solte, das wir unsere Erben vund Nachkommen vñ Nothjal in Ihren zustehendenn obligenn, daher das Capittel selbst oder die kunftigen Bischoffe dem Grafen vund seinen Nachkommen mehr zugesenn vund auferlegen wolten, als sie befugt vund Macht hetten, also dan vñ des Grafen vonn Honsteins seiner Erben vund Nachkommen vnderthenigk Ansuchen in allein vund iden verwechseltenn Stucken inmassenn zuuorn vollkommenenn gnedigsten Schus vund Schirm mittheilenn vund wiederfaren lassenn wolten, alß ob von denen Grafenn von Honstein dieselbigen bey vns mit Ritterdiensten volcklich abe verdindt wurden,

Weil wir dann solche des Grafen Bitt nach Erwegung aller Hand Umbstenden nicht vor vnkiemlich befunden,

So versprechen wir vor vns unsere Erben vnd Nachkommen ermelten vnserm lieben getreuen Herrn Wolgmar Wolffen Graffen von Honstein Herrn zu Labra vund Mlettenbergk seinen Erben vund Nachkommen hiemit das in sonderlicher Erwegunge, das vns vngeacht solcher Auswechselunge das Leibgleit durchaus furbehalten, wir nicht allein in denen Stucken so er seine Erben vund Nachkommen von vns zu Lehenn behaltenn vund gebuerlichen verdienen wirdet, sondern auch vber die andern ino verwechselte Lebenstucke, wofern der Grafe vund seine Erben vund Nachkommen vonn dem Stiffte Halberstadt nicht geschust werden kontden, Ihnen in rechtmessigen billichenn Sachenn gebuerlichem Schutz mittheilen wollen vund sollenn,

Darlegenn sol sich der Graffe, seine Erben vundt Nachkommen vñ solche Nelle zu vns vnsern Erben vnd Nachkommen vnderthenigklich halten, vund vns vonn den ausgewechseltenn Lehenn getreue vund gewertigt sein, sonder geserde,

Des zu Verkunde habenn wir vuns mit eigenen Handenn vnder schriebenn, vund vnser Secrett hieruf drucken lassenn, Geschehenn vund geben zu Dreßdenn den vierden Marcij, nach Christi vnsern lieben Herrn vund Seligmachers Geburt, Taufendt Junffhunderth vndt im vier vnd hundertzigsten Jahre,

Augustus Churfürst.

(L. S.)

Nach dem Originale mit kleinem Wachsiegel und schwarz und hellgelb geflochtener Schnur in den Acten.

6.

Churfürstlich Sächsische Confirmation der dem Grafen von Honstein auf das Kloster Walkenried zustehenden Schutzvogtei d. d. Dresden den 4. März 1574.

Von Gottes Gnaden Wier Augustus Herzogk zue Sachssenn, des heiligenn Romischenn Reichs Erzmarschalch vnnnd Churfurst, laudtgraf in Thüringen, Marggraf zue Meißenn, vnnnd Burggraf zue Magdeburgk, kraft diß offennenn Brißes vor vnns vnnsere Erbenn vnnnd Nachkommen bekennen vnnndt thun kundt, Als vnnnd nachdem wir vnns mit dem Wolgebornenn vnserm liebenn getrewenn Herrn Wolgmar Wolffenn graffenn vom Honstein, Herrn zu Lora vnnnd Klettenbergk vom wegen des Oberschus vnnnd Schirm vber das Stift vnnnd Kloster Walkenredenn sampt aller desselbigenn ein vnnnd Zugehorunge, wo vnnndt an welchen Orten solches gelegenn, vermoge eines bestendigenn vnd frestigenn vortragß, den wir am Dato zu Dresden den erstenn Augusti Anno acht vnnnd sechzig mit obgenandten Graffenn haben aufrichten lassenn gutlich vnnnd wol vorglichenn,

Vnnndt inn derselbigenn Handelunge außdrücklich vonn vnns bewilliget, aber damals dem Vertrage nicht mit eingeleibet wordenn, das wir vor vnns vnnsere Erbenn vnnnd Nachkommen, als der Oberschutzfurst gedachtem Graffenn von Honstein seinen Erben vnnnd Nachkommen inn der Verwaltung vnnnd seiner Schus Vogtley inn vnd vber des Stifts Walkenridt derselbigenn erste Ordens-Personen Diener vnnnd Verwandte, vnnnd aller desselbigenn quetere Einkommen, Aufnehmen vnnnd Ausgaben keinen Eingriff thun wollen, sondern es sel die vollkommene Administration dem Graffenn zu seinem Gefallenn allein inn den Ordens Personen die Regierunge zu bestellen, dieselbige inn gebuerliche Pflcht vnnndt Gidt sampt allem vnnnd jdem des Stifts Dienere vnnnd Verwandte zu nehmenn, jerliche Rechnunge anzuhoren, dieselbigen darbey zu laßen oder Amptsverwaltere darein zu ordenen, vndt in alle Wege dahin zu sehenn, das die Regierunge wie einem getrewenn Haußvater geburt, bestelde vnnnd ersehen, damit das heilige Romische Reich seine schuldige Gebure, wir vnnsrer Oberschusgeldt bekommen, vnnnd die Kirchen vndt Schulenn erhaltenn werdenn zu ordenen vnnndt zu schaffen haben soll,

Darbey wir vnnsrer Erben vnnnd Nachkommenn gedachtem Graffenn vom Honstein seine Erben vnnnd Nachkommen so offte es noth vnd sie derwegen bey vnns ansuchenn wurdenn, gnedigst schutzenn vnnnd erhaltenn wolltenn,

Vnd gedachter Graff vns jno anderweit vnderthenigk ersucht, sintemal solche Abrede wie obbemelt in dem Vertrage ausdrücklich nicht gesagt, das wir jme des nachmals schriftlichen Zehin mittheilen wolten, Wan wir vns dan der gepflegenen Handlung zu erinnern wissen, demnach bekennen wir hinit vnd in kraft diß Briues, das wir vns an solchem Kloster vnd Stift Walckenriedt weiter nichts dan den Oberschus mit den 300 fl. jerlichs Schungeldes vund die Benennung der Anzahl Knaben in dem Vertrage ausdrücklich vorbehalten, vnd die andere Administration dem Grafen vnd seinen Nachkommen wie obgemelt allein zustehen solle, Thue unser Erben vnd Nachkommen Eintragk oder Hinderung sonder Weerde, Des zu Urkundt haben wir vnns mit eigener Handt vnderschiedenn vund vnser Secret hieruf wissentlich drucken lassen, Weisdehenn vund gebenn zw Dresden den 1ten Martii nach Christi vnnsers lieben Herrn vund Seligtmachers Geburth, Taufent funffhundert vund im zwei vndt siebenzigsten Jahre.

(Nach dem Original, wovon das kleine Wachesiegel abgefallen ist, in den Acten.)

7.

„Was vor Lehenstück vom den Honsteinischen, vund herwider von den Mannsfeldischenn verwisen werden sollen 1574.“
Abschriift daraus, so weit die Honsteinischen Lehenstücke davon betroffen werden.

— — Vund wann die Anweisung vund Erbuldung der Graffen (von Mansfeld) vund aller anderer Stende zue Gifflieben verrichtet, sollen beiderseits Churfl. vund Halberstetische Commissarien nach Bleicheroda, welches Honsteinisch, verrucken, das sie denn 24ten Martii tegen Abendt doselbst einkommen, vund die Halberstetischen den 25ten frue vmb 8 Hora der Honsteinischen Oberweisung wiederumb vom dem Churfl. Sächsischen Berordenen gewertigt sein vund der Churfurst den Graffen zue Honstein also beschreiben vund erfordern, das der Graff den 24 Martii tegen Abendt zu Bleicheroda eintomme, vnd der Graff solchem tagt dahin auch ersordere

Die Einwohner zue Lora, Mehungen, Wolfenroda, Zolstedt, Ober vund Niedern Webra, Klein vund Großen Wenden, Innhaber beider Jungfrau Clöster Monnichen Lora vund Dittenbern, Hegenroda vnder der Webersburgk, Wernroda, Kleinen Kurra, Murbelenn, Walderlebenn, Nora, Merbidy, Bultelenn, Ober vund Mittel Kolßlebenn, Glantz, Lirpacheroda, Klein Bodungem, Büela, Halenburgk, Nideroda, Innhaber der geholte hinder dem schloß Lora, vund was darzu gehorigt, Großen vund Kleinen Berden mit den darzu-

nen gelegenen Ritter Lehnen, Grich, Stedleins, Bleicheroda, Ayt zue Walkenridt mit den Einwohnern der zugehörigen Dorffschaften vund Innehaber aller Höffe, Die Ritterschafft so gueter inn obbeschriebener Reffier haben vund der Graff zue Honstein vom Hause zue Sachffen zue Lehnen treugt Alle Stadt vund Dorff Pfarher, Diaconi, Kirchen vnd Schulen Dienere, so zu den Sachffischen Lehnen gehorigk, Die Kette obbemelter beider Stedte,

Die sollen neben dem Graffen mit der Herrschafft, Schloß vund Ampt Lora, Sampt obbeschriebennen zugehörigen Dorffern an das Stifft Halberstadt Erblich verweisset werden, vund erwenten tagk dem Stifft Halberstadt Erbhuldung schweren, vund soll die Ueberweisung geschehen mit aller landesfürstlicher Heheit, Obrikeit, Regalien, Berckwergen, Metallen, Zellen, Gleitten, Herligkeit, Beten, Gewaltten, Folgen Steuern, Gerichten, Oberstem vund niederstem, Rechtten vund Gerechtigkeiten ein vund Zugehörungen, in allermassen der Graff zue Honstein solche gueter biß dahero in Gebrauch vund Geweren gehabt, haben sollen vund nugen, vund vom dem Hause zu Sachffen zu Lehnen getragen vund herbracht,

Doch dem Churfursten vund Hause zue Sachffen außdrucklich vorbehalten vund bedungen:

Das Leibgeltt fürstlicher Personen wie herbracht, Die Lehenschafft zu dem Ampt Bodungen, Dem Schloß Battenroda, Sampt deren ein vund Zugehörungen, Dem Forwerge vund dreien Dorffern Großen Bodungen, Kraga vund der Wuestung Rodichen, Das Houenreder oder S. Innen genandt, Das Dorff Heigenroda vnder der Horburgk, Sampt allen denen Guetern vund Geholzen, welche die von Volkingsleben vund Christoff vom Hagen daselbst an vund umb den Dhmbergk von dem Graffen zum Honstein zu Lehnen haben, welche vorgenanter Graff, seine Erbenn vund Nachkommen vom dem Churfursten zu Sachffen, wie bißhero geschehen, zu Lehnen empfangen, auch gewonliche Erbhuldung vund Lehens Pflicht derowegen thun, mit 4 Pferden verdienen vund wie andere Graffen vund Lehnenleute, dem Hause zu Sachffen allen schuldigen Gehorsam leisten sollen,

Gleichergestaldt sollen sie auch dem Hause zue Sachffen außziehen vund vorbehalten den Vorkauff an den Geholzen des Closters Walkenridts Inhalts des Vertrages, welcher den ersten Augusti Anno 16. 68 mit obgedachten Graffen auffgerichtet worden.

Notariats-Instrument vom 21. März 1474 über den bei Ueberweisung der Honsteinschen Lehenstücke an Halberstadt in Bleidenrode Sächsischberseits gemachten Vorbehalt der vorausgesetzten Gegenüberweisung der Mansfeldschen Lehenstücke Seitens des Stifts Halberstadt.

Im Namen der heiligen Dreifaltigkeit Amen. Nach Christi unsers einigen Erlösers und Seligmachers Geburt gezalt Tausend Funshundert Siebenzig und vier Jhar in der andern Römmer Zinszahl zu Latein Indictio genant bei Zeit und Regierunge des Aller Durchleuchtigstenn großmehchtigstenn und unüberwindlichstenn Fursten und Herrn, Herrn Maximilian dieses Namens des andern, erweltenn Römischen Khaysers zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungern, Böhheim, Dalmatien, Croatien und Schlawenien *re.*, Königs, Erzherrnogen zu Osterreich, Herrnogen zu Burgundi, Steir, Karnten, Carain, und Württembergk *re.*, Waffen zu Tressl *re.* unsers allgnedigstenn Herrn, Seiner Kaiserl. Majestät Reichs des Römischenn, im zwelfften, des Hungarischenn, im eilfften, und des Böhheimischenn, im juni und zwanzigstenn Jharenn denn Mittwochenn nach Letare war der vier und zwanzigste Martii zwischen neun und zehen Thren gegen Mittwoch zu Bleichenrodt vñ dem Rathhause, seindt vor mir unten benantem Notario und hiezwo glanbwirdigen, requirirtem Greuzen persönlich erschienen die Gestrenge, Edle, Grentweste und Hochgelarte Hans von Bernstein deselbst und vñ Berensels, Grich Volgkmar von Berlepsch, Oberhauptmann in Düringenn, Jan von Grieschau zum Buch, Hoffrichter, Benno Pflugk vñ Schöcher und Winttorf, Oberverwalter, Otto von Gbeloben, Hauptmann zur Sachsenburgk und Laurentius Lindeman der Rechten Doctor zue Sedelis, und haben sich gegen die verordente Halberstadische Abgesandte und Rethen, deren Namen hernach zu befinden, ercleret, vormeldet und angezeigt. Nachdem sie in sambt und besonder von dem Durchlauchtigsten Hochgebornen Fursten und Herrn Herrn Augusto, Herrnogen zue Sachsen, des heyligen Römischen Reichs Erzmarschalchenn und Churfürsten, Landtgraffen in Düringen, Marggrafen zu Meißenn und Burggraffen zu Magdeburgk, *re.*, ihrenn gnedigstenn Herrn anbers abgefertigt, und Beuelich hetten, die Anweisung und Tradition der Honsteinschen Amt, Schloß, Stedte und Gwettere in der Herrschaft Lohra, Inhalts des geschlossenen, vollzogenenn und confirmirten Wechsell Briues, den anwesendenn Halberstadtschenn Abgesandten und Rethen wirgltlich zuwunde, deme sich zu gelobenn sich schuldig achtetenn *re.* das sie sich gleichwell vor allem Dingenn hiermit ausdructlich woltten reseruiert und verbehalten haben, nemlich, wo die Traditio und Anweisung der Mansfeldschen Lehenstücke in Gleichem nicht erfolgete, wie sie dann nitt hoffen woltenn, das vñ denen Fall Threm gnedigstenn Herrn, dem Churfürstenn diese

anbeuholene Anweisung der in dem Wechsellbriue nambgemachten Honssteinischen Lehenstucken mitt allein in nichts vorbinden solte, sondern seiner Churfl. Gnadem den Regres vnd alle andere Gerechtigkeit sich außdrücklich vorbehalten haben woltenn, davon sie hiemitt protestiren thun, welchs Alles die Halberstadische Abgesante vnd Rethen nemblich die Erwirtdigen, Edlen, Grentvesten vnd Hochgelarten Er Bolewin von Knefebeck, Ernst von Randaw, beide Thumbherrn, Franz von Dorstadt vñ Emerschleben, Heinrich von Bila, der Rechten Doctor vñ Heigenrode vnd Stapelburgk, Gunter von Werder, Heuptmann vñ Schlanstedt, vnd Petrus Botticher, Cankler doselbst außdrücklich angehört vnd sollichß gewilliget, sich aber gleichwoll nichts weniger dergleichen vorbehalten habenn, vnd darauf mich vnten benannten Notarium requirirt, sollichß Alles ad notam zu nehmen, zu vorzeichnen, daruber ein oder mehr Instrument oder Instrumenta zuuerfertigen, vnd inenn alß Churfürstlichen Rethenn, in Gleichen auch denn Halberstadischen vmb die Gebur zuzustellen, Gescheenn im Thare, Tage, Stelle vnd Stunde wie obenn im Beisfein des Erbarn vnd nambhastigenn Therenia Preißensius vnd Heinrici Speirß Gezeugenn herzw gebettenn vnd in specie requirirt.

Vnd dieweil dann ich Andreas Dingenstadt von Römischer Kayserlicher Mayestat Macht- vnd Gewalt offenbarer Schreiber vnd Notarius bei aller vnd jeder obgeschriebenen Anzeigung, Reservation vnd Regresshandlung zuzusamt den nhamhaft gemachten Gezeugen selbst personlich gewesen, dasselbe Alles also vor mir geschehen vnd ergangen seinn, gesehen, angehört vnd ad notam genommen, alß habe ich auf das an mich bescheenes Suchen, so ich mich meines tragenden Ampts halber mit Fugen nicht zu vorweigern gehabt, dieß ofnen Instrumentum hieruber aufgerichtet vnd vorfertigt. Dasselbig mit eigener Handt ingroschirt vnd geschriebenn, auch mit meinem gewonthlichen Tauf vnd Zwnhamenn vnd legalischen Insignien vnterzeichnet vnd bekräftiget, auch hochstgedachts Churfürsten Rethenn vñ ihr bescheenes Begeren zugestaldt, zw glauben vnd vhrkundt hiehero referirt vnd gezogen.

(Nach der Abschrift fol. 170—171v.)

9.

Extractweises Notariats-Instrument vom 24. März 1574 über die in Bleicherode Seitens der Chursächsischen Rätthe erfolgte Entbindung des Grafen Volkmar Wolf von Honsstein von dem Eide vnd der Pflicht gegen Chursachsen, über die dortige persönliche Angelobung zur Leistung der Lehnspflicht Seitens des Grafen und über die Annahme Seitens der Halberstädtischen Abgesandten, Alles in Ansehung der Herrschaft Lohra.

Anno 1574 denn 24 Martii haben die Churfürstliche Sechs-

fische Kette, Nemlich die Göttingen, Gden, Ehrenbesten vund Hochgelarten Hannß vunn Barnstein, Volkmar Ehrich vunn Berlers, Eibeubtman im Thuringen, Johann vunn Zeich, Hoff Richter, Benno Pflugt, Otto vunn Gbeleben, vund Laurentius Lindemhan Docter, Vor mir vnten beschriebenen Notario vund gezeugen gegenwertigkeit vff dem Abadthause zu Bleichenroda dem Wolgebornen vund Gden Herrn, Herrn Volkmar Wolfßen, Grafen vunn Hoinstein, Herrn zu Ehora vund Glettenbergk vormeldet vund angezeigt, Das der Durchlauchtigster Hochgebornen Kurfürst vund Herr, Herr Augustus Herzog zu Sachßen, des Heiligen Rom. Reichs Crumarschalk vund Churfürst, Landgraff im Thuringen, Marggraff zu Meissen, vund Burggraff zu Magdeburgk u. Ihr gnedigster Herr, sich mit dem Hochwirdigen Thumb Capitell der Bischöflichen Kirchen zu Halberstadt sede vacante eine beständige Permutation eslicher Heinsteinischen vund Mansfeldischen Lehen geschlossen, Alles nach besage vund Inbaldt daruber aufgerichter Vortrage, welche getroffene Vergleichung auch die Rom: Kayf. Mayestat vnser Aller gnedigster Herr ratificirt, vund confirmirt, wie dan soliche Confirmatio in originali vorgelegt worden, Also dann nhun E. G. durch Hochstgedachten Churfürsten zu dieser Beueiff sich Ahero gegen Bleichenroda erfurdert, vund darauff gehersamblich sich eingestalt, vund es nhun An Deme, Das sie vunn Ihrem gnedigsten Herrn, dem Churfürsten, einen genugsamen vund ausdrücklichen Everal Beuebelich betten, wie sie denen in schrifftten vorgelegt, E. G. derer Eide vund Pflicht, dhomit E. G. Ihrem gnedigsten Herrn Dero inn angeregtem Vortrage vorleipter Herrschafft, Ampt, Schloß vund Gue-ther halber verwandt, Vorbeholdlich aber derer Stucken, die Ihren Churf. G. reservirt Veeßzuehlen vund dann mit der Ahnweiffunge fernner gebuerlicher weiffe zu uorahren, Deme sie also zugeleben sich schuldig achteten. Auch nicht zweiffelten, E. G. wurde sich dasselbe also durchaus gefallen lassen, Zumassen Dam E. G. sich ercleret: Ob sie woll nichts Liebets sehen, dann die Churfürstliche Durchlauchtigkeit vber die angezogene vund inn dem bemelten Keeßz nhangemachte Herrschafft, Ampt, Schloß, Stedte vund Guethere vor Ihren Lehenherra zu behalten, So wehren doch E. G. endlich dhomit zufrieden, vund wolten vff vergehende Veeßzuehlung vund Ahnweiffung, die in dem Permutations Contract gesante Herrschafft, Ampt, Schloß, Stedte vund Guethere hinsuro vunn dem Erieffte Halberstadt zu Lehen zu empfahen vund mit acht Pferden zu uerdienen wissen.

Hierauff haben die obgejante Herrn Churfürstliche Kette ann stadt ihres gnedigsten Herrn E. G. derer Eide vund Pflichte, wie zuuer berurt, wirklich ledtig vund loeß gezaldt, Dam auch Alle Ihres gnedigsten Herrn obir mherbemelte Herrschafft, Ampt, Schloß, Stedte vund Guethere habende Recht, Gerechtigkeit vund die quasi possession vbirgeben, abetredten, vund Hochgemeltem Thumb Capitell, Ihren

Nachkommen vnd kunfftigen Biffchoffen nach Aufweifunge des Vor-
trages vnd Wechselbriues solichs Alles realiter cedirt vnd ange-
wießen, wollen das auch also inn mit Crafft differ erclerung gethan
haben, Das S. G. nhun hinsuro sich mit denselbigen Guethern ahn
dem Stiefft Halberstadt inn allermassen wie zuuor bei dem Hauße
Sachsen geschehen zu halten solten, Vnd demnach Crafft Ihrer ha-
benden Volmacht begert, daß S. G. die Koepfzehlung mit Handtta-
stunge zu Danke von Ihnen annehmen, vnd dann ferner denn Hal-
berstadtischen Abgesandten angeloben wolte, solichs Alles wie vorberurt
zuuorfolgen, wie dann S. G. dasselbe Alles mit handtgebender
treue inn der Person gethan haben, Auf welchs Alles die Halber-
stadtische Abgesandte vnd Rhete, Nemblich die Ehrwürdigen, Edlen,
Grenuehesten vnd Hochgelardten Boldwin von Knefbeck, Ernst von
Randaw, beide Thumbhern, Franz von Dhorstadt, Heinrich von Bila
Doctor, Gunther von Werder, vnd Petrus Botticher Cankler an-
gezeigt, Daß sie nichts wennigers von Ihrer G. vnd gnedigen Herrn
eins Hochwüdigen Domecapittelß sede vacante inn dießer sachen
mit genugsamen beuhelich anhero abgefertigt, wolten demnach ann stadt
Ihrer G. vnd Erw: die gethane wirkliche Anweifunge vnd Pos-
session, vnd darauf erfolgte Wolgemeltes Grafen Angelobung, wie
sich solichs eigent vnd geburt, Gresttighlichen angenommen haben, vnd
darauff mich vntenbenannten Notarien requirirt, solichs Alles ad
notam zu nehmen zuuorzeichnen vnd darüber ein oder mehr In-
strumenta zu uorfertigen, vnd wolbemeltem Thumb Capittel vmb
die gebuer zuzustellen. Geschehen inn Besein der Grenuehesten, Hoch-
gelarten vndt Achtparen Hansen von Berlepßen, Heinrichen vnd
Christoff Zengen, Christian Schwarz, Doctor vnd Cankler Georg
Wilden Sinticus zu Northausen, vnd Gilliaz Ernsten, Hoinsteinischen
Renthmeisterß gezeugen hierzu sonderlich gepeten vnd erfurdert,
(Aus den Acten „Hoinsteinische et Mansfeldische Lehens Auswechs-
lunge von 1574—80 fol. 64—67, sowie sich das Instrument
daselbst extractweise, d. h. mit verkürztem Eingange und mit Weg-
lassung der notariellen Schluß-Beglaubigungsworte, befindet).

10.

Commissarischer Bericht ad Serenissimum über die vollzogene Aus-
wechsellung und Ueberweissung der Mansfeldischen und Hoinsteinischen
Lehen vom 2. April 1574.

Durchlauchtigster Hochgeborner Churfurst, Eur Churf. G. seint
vnßere vnderthenigste, gehorssame willige Dinst zuuor, Genedigster Herr,
Eur Churf. G. beuelich nach seint wier darzu verordente Reth, der

bewilligten Anweisung der Hensteinischen und Mansfeldischen Lehnen halber, erstlich gegen Pleidenroda, vund folgents gegen Gisleben gezogen, haben doselbst die sachsen Gott Lob allenthalben verrichtet vund die Verweßlung vnd Anweisung, wie folget, inn das werck gebracht.

Zu Pleidenroda haben vuns die Halberstadtischen Abgesandten, derer zwene Ithumberrn, neben Doctor Bilen vnd Canzlern, vnd zwene vom adel gewesen, enliche Brieff gezeichnet, Darinnen sich Graff Voltradt vnd Graff Carl, vor sich vund inn Vormundtschafft Graff Hansens Kinder der Verweßlung genzlich geweigert, Vnd das Stifft derwegen schmelich vnd ungebuerlichen angegriffen, Wie Cur Chursl. G. aus einem Schreiben ahn sie, mit A gezeichnet, zu befinden.

Daber haben wir Brieff genommen, eine kleine Bedingung zu thun, Wann Cur Chursl. G. der Mansfeldischen Lehnen hinwider nicht konten gewehret werden, Wie dann die Graffen derwegen mit Cammergericht vnd andern bedrawten, Dewegen aber Cur Chursl. G. mitt allem ernst wachttten, vund sie das Stifft auch darzu verbessert solt, So woltten Cur Chursl. G. gleichwol auff solchen Fall, der doch nicht zu uormuetten, oder zuuersehen, Ihr den Regressum abnu die Hensteinische Lehnen auch fürbehaltten haben. Dessen seint die Halberstadtischen Gesandten mitt vns gar einig worden.

Folgens Als wier nun den Graffen von Henstein bescheiden, Vnd ein G. mitt Verbschwachheit sich etwas entschuldiget, doch endtlich erschienen, hatt der Graff vor allen Dingen, do Er vormarckt, das es nicht anders sein, vund Er überwiesen werden soltt, ein Reuers begert, das becurtes Stifft Ihnen bey aller gerechtigkeit, Freyheiten, Brieff, Urkunden vnd Vorrezen wollen bleiben lassenn,

Daruber seint nun wol enliche Disputationen ergangen, Aber endtlich haben sie sich mitt einander eines Reeces verglichen, Wasser gestalt der Graff von den folgenden Bischöffen soltte belchnot werden, Darinnen der Inhalt der verweßlung vnd anderer Vorbehaltt begriffen, Welchs wier, Weil es Cur Chursl. G. nicht angangen, abn seinen werth gelassen, Wier überschiden aber Cur Chursl. G. von solchem Reeces auch eine Abschrift hierbey liegendt mitt B gezeichnet.

Auf solches alles seint wier zur Anweisung nach Inhalt der permutation, vund nicht weiter auch mitt darinnen begriffenen fürbehaltt geschritten, vund dieselbige wirklich gethan, Darcin dann der Graff gehorsamlich gewilliget, Vund ist solche Anweisung, Tradition vnd Übergabung, auch des Stiffts Halberstadt acceptation, durch Notarien vnd Zeugen instrumentiret worden, — (Das Uebrige fol. 2 unten bis 6v betrifft den Hergang in Gisleben).

Geben Eitelben den 2 Aprilis Mo. cc. 1574.

E. Churf. G.

unterthenigste gehorjame
Hans von Bernstein
Griß Volgmar von Berlepsch
Johan von Gießhau
Benno Pflug
Otto von Ebelben
Laurentius Lindeman Doctor.

Nach dem Original in actis: Handschriftliche Wandschilde
hens Auswechslung bel. 1574—80 fol. 1—2 und 6v.

11.

Memorial des Gessen Volgmar Weli von Konstein an den Churfürsten August zu Sachsen und Birt um nachträglichen Consens zu einer vor 142 Jahren konstainischer Zeite erfolgten laudawerigen Ueberlassung der Dörffler Fischweyde und Felungen an das Kloster Gerode vom 30. Mai 1573.

Durchlauchtigster Herzogkornet E. Churf. G. seint unsere unterthänigste Danks in uns zu unser, gnedigster Churfürst vnde Herr. Nachden E. Churf. G. wir vollenkt durch unsere abgeschante Rethen, unterthenigste welcher Gestalt wir uns mit dem Hochwürdigsten vnd auch Durchlauchtigsten Herrn, Herrn Daniel Erzbischoff zu Meins, des heyligen Römischen Reichs Erh Cancellars vndt Churfürsten, des Haupts vndt Amptes Bedencken halben, in einen beständigen Vortract einzulassen entschlossen. vndt es welche Maffen wir uns mit dem E. würdigen Er Rabelto, Abten zu Gerode von wegen ehliche Gütcher, so dem Kloster Gerode gehörig, vndt in vns jerm Ampte Lohra gelegen sein, in ein Erbkauß einzulassen vndt E. Churf. Gnaden zu sehen unterthenigst vfrutrage bedacht,

nach der Sengz verbringen lassen. Dasselbige werden E. Churf. G. zu damals übergebenen Instruction, vndt beigeligter Kayser des Vortrags gnedigt vernommen vnde verstanden haben. Wan dan durch E. Churf. Gnaden Nach die Zeit ein Schreiben in unserm Nachmen außgangen die beide Dörffere Warmen vndt Kalden Dhsfeldt betreffend unserm Abgesanten zu lesen außhalt, dessen Inhalt, als solten die beide Dörffere kunden dem Weylche so Christoffel von Hagen wirdt Berthold von Wimpurgende durch Ertheil vndt Recht erstanden, von

erlangt, G. Churf. G. Ober Lehen sein, so sollen doch G. Churf. G. wie unterthanigst nicht bezagen, daß wir mit Besandt vnder Warheit auch bey unsern Ehren vnder guttem Gewissen, auch bei denen Pflichten, damit G. Churf. G. wie unterthanigst verwandt vnder zuguthen seint, reden und sagen können, daß G. Churf. G. vnder Derselbigen Vorfahren niemals an bemelten zweyen Dörffern Warmen vnder Malden Ohnsfeldt gleich so wenig als an den andern zweyen Dörffern Winnigerode, Tuffungen vnder Wehenda, welche ins Amt Borensstein gehörig, keine Berücksichtigung gehabt, vnder auch nachmals darans nicht haben, das aber solch Schreiben von uns ausgegangen, ist anders nicht gemeint vnder durch den Schreiber gestellet, vnder von ihm ausgedeutet worden, als das damit allein das Gebote, welches Christoffel von Hagen zu Recht wider Winnigerode erhalten, gemeint werden. Dasselbige Gebote bleibt G. Churf. G. Lehen, vnder wirdt G. Churf. G. an derselbigen Gerichtszeit vnder denen Zinsen, so von G. Churf. G. wie zu Lehen tragen vnder haben, nichts entzogen, sondern so viel die Handlung vnder Erbschafft mit dem Abt zu Gerode anlangt, da derselbige also einen Fortgang erleidet, wirdt G. Churf. G. Lehen dadurch vnder ein Großes vnder Hohes verbessert, dan wir erböttig diewelchen Stücken G. Churf. G. zu Lehen unterthanigst vnderzutragen, vnder was die Auswechslung vnder Tausch die zweyer Dörffer Bischweyreda vnder Helungen anlangt, ist derselbige für hundert vnder zwey vnder Biersig Tharen, ehe vnder zuvor unsere Graffschafft Lohra Churruvcklich Etschlich Lehen worden, geschehen, vnder durch guttes Besandt vndergerichtet, daß wir aber in dieser vorstehenden Handlung G. Churf. G. Consens daruber unterthanigst auszubringen gewilligt, ist darumb gehalten, daß der Abt so viel desto mehr zum Contract bracht vnder bewegt wurde, vnder gericht solches G. Churf. G. vnder unser Graffschafft mit zum Besten. Dieweil es aber vnder die gestaltte Arbeit vnder Vergleichung also gewandt, daß in gewisser Zeit von uns der Contract muß abe oder zu geschriben werden, vnder der Terminus nach zehn Tagen verflissen wirdt, als bitten G. Churf. G. wie unterthanigst, G. Churf. G. wollen uns die gebettene Consens gütlich mittheilen, vnder die eingebrachte Appellation von den Unterthanen im Amte Borensstein gesehen, an uns hinwider anedigt remittiren, vnder in Dem anedigt legen uns bewillig, daß gebürt uns vnder G. Churf. G. ober schuldige Pflicht unterthanigst zu vnderdienen. Datum Lohra den 30 May Anno 1c. Lxxiiij.

G. Churf. G.

Unterthanigster

Voldmar Wolff Graue
von Honstein.

Nach dem Original in den Acten de 1573. 74.

Die zwischen den Jahren 1500 und 1800 erloschenen Adelsgeschlechter des Stifts und Fürstenthums Halberstadt.

Von G. H. v. Mülverstedt,
Staats-Archivar zu Magdeburg und Archiv-Rath.
(Schluß. Vgl. S. 427—453).

29) Die v. Knipping. Ueber dieses Geschlecht besagt das Halberstädtische Lehnbuch des Administrators Erz. Ernst, daß Montag nach Remigii 1497 Hans K. beliehen sei mit einer Graswiese vor Alvensleben, dem halben Lindberge und einem halben Holzbleek am Burgholz bei Bodendorf, was er von Burchard v. Eseebeck gekauft habe; hierauf war auch seine Ehefrau Margarethe mit verleibdingt. Als *primi gentis* finde ich zuerst die Gebrüder Johann, Knappe, Hildebrand und Cesarius v. K. 1312 in einer Riddagshäuser Urkunde.¹⁾

Zu Ende des 15. Jahrhunderts zeigt sich das Geschlecht auch im Magdeburger Lande, wo auch seine obigen, vom Hochstift Halberstadt zu Lehen gehenden Besitzungen lagen. Außer jenen Gütern hatten die v. K. namentlich ein Burglehngut zu Dreyleben, das 1580 ff. Philipp v. K. besaß. Sein gleichnamiger Sohn war der Letzte des Geschlechts. Er war Rittersaß zu Alvensleben und Dreyleben 1602, 1620 und 1632, und hinterließ von seiner Gemahlin Dorothee v. Kneitlingen a. d. H. Wanzenleben keine Söhne.²⁾ Die Familie war mit denen v. Eggerde, Eckardt, Kneitlingen, Hackeborn und Hordorf verschwägert.

Nach dem einzigen Siegel des Geschlechts, das mir bekannt geworden ist und dem Friedrich v. K. auf Alvensleben 1605 angehört, führte die Familie im Wappen einen schräggegitterten Schild und über dem Helm den Schild *en miniature* zwischen zwei Büffelhörnern wiederholt.

Hieraus ergibt sich, daß die v. K. im Magdeburgischen und Halberstädtischen von den gleichnamigen v. K. in der Grafschaft Mark³⁾ völlig verschieden sind. Merkwürdig ist aber, daß das Wappen der Ersteren einen Westphälischen Typus hat.

30) Ueber die Grafen v. Mansfeld kann selbstverständlich hier, theils des Raumes wegen, theils weil wir vornehmlich vom niederen Adel handeln, nur in äußerster Kürze die Rede sein. Zu kurzer

¹⁾ Cop. Riddagshus. f. 92 im Staats-Archiv zu Magdeburg.

²⁾ 1602 hatte er noch einen Vetter am Leben, Friedrich v. K., zu Alvensleben geseffen.

³⁾ v. Ledebur *Adelsex.* I. p. 447. cf. H. Fahné *Gesch. d. Westphälischen Geschlechter* p. 251.

Orientirung verweisen wir auf das von uns in dieser Zeitschrift ¹⁾ bereits Angeführte. Die zuletzt gestürzten Grafen v. M. erloschen bekanntlich im Jahre 1789. Dem Hochstift Halberstadt trugen die Grafen ebendem zu Lehen (so 1195) Schloß und Stadt Gisleben nebst Zubehör, Giskendorf, Wimmelburg nebst der Vogtei über das Kloster daselbst, Schloß und Stadt Hettstedt e. p. u. i. w.

31) Von den v. Meisdorf haben wir gleichfalls bereits an einer anderen Stelle gehandelt, auf die wir verweisen wollen. ²⁾ Es ist hier ausgeführt worden, daß die Familie sich von dem jetzt Gräfl. Meisburgischen Schlosse Meisdorf nannte, hier ein Burgleben hatte und in der Nähe auch sonst begütert war. Ihr Ahnherr war Otto, Sohn des Ritters Friedrich v. M., welcher Letztere um die Mitte des 12. Jahrhunderts gelebt haben muß, da sein Sohn zwischen 1184—1207 urkundlich auftritt. Dem Stift Halberstadt trugen die v. M. und im Jahre 1180 Gurd v. M. einen freien Hof im Dorfe Alt-Wattersleben zu Lehen. ³⁾ Auf ihn folgt als *ultimus gentis* 1490 der „gestrenge“ Gurd v. M., dessen Gemahlin Anna hieß, und der noch den Beginn des 16. Jahrhunderts erlebte.

Wir haben a. a. O. auch zu beweisen versucht, daß das in der Altmark unter dem Namen v. Meisdorf besonders auf Ringelberg blühende, hier 1659 erloschene ritterliche Geschlecht ein im 15. Jahrhundert in die Altmark eingewandertes Zweig der Herren v. Meisdorf auf dem Harze gewesen ist.

Das Wappen der v. M. zeigt im Schilde einen Federwedel oder Federsächer, während sich auf dem Helme drei solche Figuren wiederholen. Die Quellen für dieses Wappen sind in der oben citirten Abhandlung des Näheren angegeben. ⁴⁾

32) Die v. Mers sind ein wenig im Stift Halberstadt bekanntes Geschlecht, da sie hauptsächlich im Amte Wiffhorn des Fürstenthums Lüneburg sich begütert zeigen. Doch hatten sie auch Lehen vom Hochstift Halberstadt, nämlich den Zehnten zu Merse, einen Hof zu Uring ⁵⁾ und Hufen und Korbhöfe zu Ossendorf. Mit diesen Gütern wurden im Jahre 1481 Jordan v. M. und sein Vetter Gerhard v. M., Stiftsherr zu U. V. Frauen in Halberstadt, vom Administrator des Hochstifts Halberstadt belehnt. Zu Anfang des 16. Jahrhunderts lebten im Lüneburgischen noch zwei Sprossen der Familie.

¹⁾ Jahrg. II. Heft 2. S. 170 ff.

²⁾ Hundzehnter Jahresbericht des Altmark. Geschichts-Vereins S. 1—18.

³⁾ Seine Witwe Magdalene vermählte sich nachher mit Hermann von Arnstedt zu Stafffurt.

⁴⁾ Hundzehnter Jahresbericht des Altmark. Geschichts-Vereins S. 11. 12.

⁵⁾ Gwa das nachherige v. Ripplische Gut bei Schörrventedt?

Das Wappen des Geschlechts zeigt uns ein Siegel des obigen Gerhard an einer Urkunde des Jahres 1455, ¹⁾ jedoch nur einen Schild, der zwei querliegende Hörner zeigt. Die Umschrift des Siegels lautet: † s' gherardi de mortze.

33) Die v. Mosigkau stammen aus dem gleichnamigen großen Dorfe mit Rittergut, woselbst jetzt das bekannte adelige Familienstift steht, im Herzogthum Anhalt, woselbst und auch in dem angrenzenden Theile des Magdeburger Landes (in der Umgegend von Calbe), sowie in der Grafschaft Barby sie ansehnliche Besitzungen hatten. Einen älteren Jacob v. M. und einen Lise v. M. finde ich 1363 zuerst von dem Geschlechte genannt, beide auch noch 1373. Dann folgt wieder ein Jacob v. M. 1458 u. s. w. In hohem Ansehen stand das Geschlecht besonders bei den Edelherrn v. Barby, Grafen von Mühlingen, und besaß in der Stadt Barby mehrere Ritterlehen. Wegen seiner geringfügigen Beziehungen zum Stifte Halberstadt wollen wir uns enthalten, Weitläufigeres über dieses interessante Geschlecht auszuführen, welches im Jahre 1499 in der Person Jakobs v. M. den Koenzехnten zu Iris vom Administrator des Hochstifts Halberstadt zu Lehen empfing. Im J. 1511 hatte ihn sein Sohn Hans v. M. Bald darauf ward er aber veräußert. Das Erlöschen des Geschlechts erfolgte, so weit ich ersehen kann, mit der 1743 (am 4. Juni) an den E. Weißensfelsischen Kammerjunker Wilhelm Moriz v. Bendeleben auf Kannewurf vermählten Tochter des Schwarzburg-Rudolstädtschen Kammerjunkers und Capitäns Friedrich Ludwig Christoph v. Mosigkau, Anna Sophie Caroline Dorothee v. M.

Verstüßt war das Geschlecht mit denen v. Homburg, v. Deben, v. Hoppendorf, v. Lettau, v. Werleben, v. Bendeleben, v. Halck, v. Ungern u. a. m.

Das Wappen der v. M. zeigte ursprünglich im Schilde einen Pfahl. Ihr Verhältniß zu den Edelherrn v. Barby führte indes zu dem nicht häufigen Ereigniß einer Uebertragung von Stücken des lehnsherrlichen Wappens in das der Vasallen und zumal so hochangesehener, wie die v. M. es rücksichtlich der Edlen von Barby waren.²⁾ Jacob's v. M. Siegel an einer Urkunde von 1471³⁾ zeigt im Schilde den Kopf und Hals eines Bracken und dieselben über dem Helme zwischen zwei Palmenzweigen oder Reihersfedern wiederholt. Ebenso (nur daß der Hundehals auf dem Helme noch mit einem Halsbände versehen ist) stellt sich das Wappen dar, mit welchem Hans Georg

¹⁾ im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt N. 875.

²⁾ Vgl. Magdeb. Geschichtsbl. IV. S. 443. 444.

³⁾ s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt N. 761 im Staats-Archiv zu Magdeburg.

v. M. 1610 siegelt.¹⁾ Die Helmzier ist aber die der Edlen von Barby oder doch eine der Variationen, in denen sie erscheint.²⁾

34) Die v. Neustadt. Auch dieses Geschlecht gehört nicht zum alten Halberstädtischen Stiftsadel. Es ist in den Stiftern Merseburg,³⁾ Naumburg und Zeitz zu Hause und kann seine Ahnen bis ins 14. Jahrhundert zurückführen. Der sehr bekannte Dompredigt des Hochstifts Halberstadt Balthasar v. N., der Erbauer der i. g. Neustädtischen Capelle am Dome zu Halberstadt und Gründer anderer milder Stiftungen, erlangte es, daß ihm und seinen Brüdern Hans und Eckard v. N. der Zehnte zu Sommeringen vom Administrator Erzbischof Ernst 1486 zu Lehen gerichtet wurde. Seine Brüder pflanzten ihren Stamm fort, von dem ich noch 1615 mehrere Töchter am Leben finde, deren Bruder, Otto v. N., nicht lange vorher im „französischen“ Kriege geblieben war. Die Güter des Geschlechts in seiner Heimath waren u. a. Zörbig, Balgstädt, Hirschröden, Nieder-Neustadt, Griebnis, Mörbisdorf und Neuendorf 1435, 1500, 1518.

Das Wapen anlangend, so zeigt das des genannten Dompredigt im Schilde einen Schrägrechtsbalken, und ein vollständiges des Christenb v. N. auf Balgstädt de 1533 auf dem Helme noch 3 Stäbe neben einander, jeder links mit 1, rechts mit 2 Schellen besetzt. Dagegen siegelt Thimo v. N. auf Nieder-Neustadt 1586 mit einem mit einer Schlange (aber wohl nur Schraffirung?) belegten Schrägrechtsbalken, während den Helm drei zusammengebundene Spieße zieren.⁴⁾

35) Zur Ritterchaft des Saalkreises und besonders des benachbarten Hochstifts Merseburg gehörten die Herren v. Dalis, von denen ein Mitglied, Maximus v. D., Grundbesitz im Stift Halberstadt hatte, nämlich den Zehnten zu Börnicker, desgl. einige Hufen daselbst, womit er 1481 belehnt wurde. Im 16. Jahrhundert hatte dieser Besitz schon wieder aufgehört.

Zuerst zeigt sich von dem Geschlecht Dietrich v. D. 1291, dann folgt Heinrich auf Gehrendorf, Burgmann zu Quersfurt, 1317, 1326, 1329, dann die Gevattern Hans und Heinrich v. D. auf Gidsstedt im Quersfurtischen⁵⁾ 1365, der Erstere auch Burgmann in Quersfurt 1358, 1364, demnach Günther v. D. 1381⁶⁾ und Hans v. D. 1407.⁷⁾ Heinrich v. D. 1430 hinterließ zwei Söhne Maximus und

¹⁾ Ibid. s. R. Stadt Barby N. 43a.

²⁾ S. Magdeb. Geschichtsb. III. S. 106.

³⁾ Hier war ein Hermann v. N. 1426 angesetzt.

⁴⁾ Die v. Neumark im Vogtlande auf Reich Wolframsdorf und Würchwitz führen auch im Schilde einen Schrägrechtsbalken, die Helmzier ist aber eine andere als die der v. Neustadt.

⁵⁾ Kerschig, Beiträge zc. II. 325.

⁶⁾ v. Ludewig R. M. V. p. 120.

⁷⁾ v. Grath C. D. Quedl. p. 647.

Hans v. D., die 1479 lebten. Als Letzten der Familie finde ich Nicolaus v. D., der 1571 zwar verstorben war, aber Kinder hinterlassen hatte. In ihrer Heimath hatten die v. D. Güter und Hebungen zu Pentendorf, Hulleben, Neukirchen, Schackau, Dorstewitz, Rostendorf, Collenboz, Schlettau, Bündorf, Krickstedt, Knappendorf u. s. w. u. s. w. In dem Ledebur'schen Adelslexikon ist die Familie übergegangen.

Ihr Wappen zeigt im Schilde 3 Wolfsköpfe 2. 1., auf dem Helme einen wachsenden Wolf.¹⁾

36) Von der Familie v. Odeleben ist nur sehr Weniges und Unzusammenhängendes bekannt. Laut des Halberstädter Lehnbuches des Administrators Erz. Ernst war Werner v. „Otheleben“ 1481 mit 2 Hufen auf der wüsten Feldmark Ammendorf belehnt. Diesen Grundbesitz verlor die Familie im 16. Jahrhundert wieder.

Die Herren v. Otheleben, welche in den Urkunden des Klosters Walkenried und der Nachbarschaft vorkommen, werden sich von Utheleben, dem bekannten Rittersitz der Herren v. Bila und v. Rugeleben, herzuleiten haben, in der Grasschaft Hohnstein,²⁾ während z. B. Daniel v. D., der 1252 in einer Kloster-Isenburgischen Urkunde auftritt,³⁾ zu einer Adelsippe gehört, deren Ahnensitz das heutige Ottleben bei Oschersleben ist. Vielleicht gehört dahin auch Gertrud v. D., 1525 Kellnerin im Kloster Mehringen. Nicht auszumachen ist, ob ihr der obige Werner v. D. beizuzählen ist, und sodann die Herren v. D., welche im 16. Jahrhundert als Salzjunker zu Gr. Salze vorkommen und sich bald schlechtthin Udeleb, bald v. Udeleben schreiben, so Arnd⁴⁾ und Hans 1574, 1581.

Das Wappen dieser letzten Herren v. D. zeigt nach einem Siegel von 1580 im Schilde 6 zu je 3 neben einander pfahlweise gestellte Fickelhauben oder vielleicht richtiger Salzpflanzen.

Die Herkunft der Freiherrn v. D., deren sehr complicirtes Wappen das Tyross'sche Wappenbuch (Supplement zu Siebmacher) IV. Tab. 200 giebt, ist mir unbekannt.

37) Die v. Rathgebe sind ein echt Halberstädtisches Geschlecht, das sich im 14. und 15. Jahrhundert nicht selten in den Urkunden des Harzgebietes zeigt. Ihre Ursprünge sind noch zu untersuchen, denn es fragt sich, ob zu ihnen auch Reinhard und Berthold v. R.

¹⁾ So auf einem Siegel des obigen Maximus v. D.

²⁾ So 1241 Hartmann und sein Sohn Albrecht v. D., Heidenreich, Gerhard und Gric v. D.; ferner Heinrich miles de O. mit seinen Söhnen 1254, auch 1224, 1231 (Neue Mitth. IV. 1. p. 158) und 1240 (Förstmann Gesch. v. Nordhausen, Anhang p. 44), Christian v. D. 1231, Heidenreich v. D. 1277.

³⁾ Im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Kl. Isenburg N. 23.

⁴⁾ Er war mit Agnes v. Keller vermählt, die noch 1628 lebte.

zu zählen sind, die sich 1360 unter der Thüringischen Ritterschaft befinden.¹⁾ Ihr Hauptrittersitz war zu Grüningen. Dieser und verschiedene Hüfen und Zehnten zu Croppenstedt, Grüningen, Daldorf und Badersleben wurden 1481 dem Hans und Heinrich v. R. Halberstädtischen zu Lehen gereicht.

Das Wappen des Geschlechts ist dem der v. Barsewisch in der Altmark merkwürdig ähnlich. Der Schild zeigt nämlich einen mit einem Fisch belegten Schrägbalken, oben von 1, unten von 2 Kleeblättern begleitet. So das Siegel des Vogts zu Grüningen Hildebrand v. R. 1429²⁾ (Schrägrechtsbalken), ferner des Anapen Hildebrand R. auf Ermisleben 1449, vielleicht desselben (desgl.),³⁾ ferner Heinrichs R. 1475⁴⁾ (desgl.), sowie 1489 Heinrichs R. mit einem Schräglinzbalken⁵⁾ und auch des Hans R. 1489.⁶⁾ Dagegen lassen die Siegel des Anapen Halberstädtischen Erbtos Hildebrand R., bei Grüningen gefessen, 1460⁷⁾ und Heinrichs R. 1475⁸⁾ nur einen schrägrechtsgelegten Fisch sehen, wie ihn auch schon im Schilde Hans R., der Hüfen auf dem Ammendorfer Felde besitzt, 1420⁹⁾ und auergelegt nach oben gekrümmt zu Grüningen 1464 führt.¹⁰⁾

Von den Thüringischen Herren v. R. ist zwar glücklicherweise ein Siegel, aber nur ein Helmsiegel vorhanden, das den Helm mit seinem Schmuck, 5 mit Habnfeder besteckte Spickel wie oft in einem Schilde zeigt. Dieses Siegel, das die Umschrift: S' Bertold Ratgebe † führt, hängt an einer Urkunde von 1345¹¹⁾ und gehört dem Berthold R. an, der darin Heinrich Gylmar, welchen wir für einen Herrn v. Roßhausen halten möchten, seinen Bruder nennt.

Von den Halberstädtischen Herren v. R. kommt zuletzt noch 1515 Heinrich v. R. vor.

38) Von dem mächtigen Geschlechte der Herren v. Rautenberg oder Rutenberg, das seiner Extraction nach dem Braunschweiger Lande angehört, dürfen wir, da sich schon viel über dasselbe in gedruckten Werken findet, und weil es im Hochsitz Halberstadt zwar Landgrundbesitz, aber keine Mittersitze und Gebgüter besaß, hier nur kurz handeln. Es zeigt sich in seiner Heimath schon im 12. Jahr-

1) S. Hennebergisches Urkundenbuch ed. Brückner III. p. 26.

2) Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Deminf. Al. zu Halberstadt 79.

3) Ibid. s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt 750.

4) Ibid. l. c. N. 1425.

5) Ibid. l. c. N. 1480.

6) Ibid. l. c. N. 1416.

7) Ibid. s. R. Stift S. Pauli zu Halberstadt N. 199.

8) Ibid. s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt 1425.

9) Ibid. s. R. Stift SS. Bonif. et Maurit. zu Halberstadt N. 192.

10) Ibid. s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt N. 1219.

11) im Stadt-Archiv zu Mühlhausen Tit. L. N. 9.

hundert und erlosch im Jahre 1647 am 14. Februar ¹⁾ mit Berthold v. R. auf Rothmar, R. Braunsch. Geh. Rathe, Statthalter und Bergbauernmann, dessen Tochter Agnes v. R. als Witwe des Geh. Rathes Gebhard v. Alvensleben durch ihren am 25. November 1685 erfolgten Tod das ganze Geschlecht beschloß, ²⁾ von dem 1481 Herbold und seine Söhne Berthold und Heinrich v. R., 1502 aber Letzterer allein mit dem halben Zehnten zu Germerleben vom Stift Halberstadt belehnt wurden. Im Uebrigen waren die v. R. von uralter Zeit her Vasallen der Bischöfe von Halberstadt. Im Stift Hildesheim besaßen sie das Erbmarschallamt und trugen auch mehrere Güter von den Grafen zu Stolberg in beiden Grafschaften Wernigerode und Stolberg zu Lehen.

Ihr Wappen ist bei Siebmacher I. 182 zu finden und zeigt im Schilde auf Gelb 7 schwarze Rauten 4. 3 und auf dem Helme einen hohen spitzen, mit Pfauenfedern besteckten Hut.

39) Die v. Rottorf gehören dem Halberstädtischen Adel an und sind nicht mit den Herren v. R. zu verwechseln, welche in der Grafschaft Schaumburg und den angrenzenden Theilen Westphalens und Hannovers ansässig gewesen sind ³⁾ und im Schilde drei rothe Räder führten.

Von unseren Herren v. R. zeigt sich urkundlich zuerst 1182 Straven, ⁴⁾ dann folgen 1280 die Gebrüder und Anappen Gerhard, Heinrich und Justin v. R., ⁵⁾ dann Gilhard v. R., Burgmann zu Schwanebeck, 1306, 1326, und seine Zeitgenossen, die Gebrüder Beteke und Burhard v. R. 1323. ⁶⁾ Jan v. R., dessen Vetter oder Bruder Gilhard v. R., (1460) war, war 1458 Burgmann zu Schwanebeck. Sein Sohn gleiches Namens ward 1480 vom Stift Halberstadt mit den väterlichen Gütern belehnt, nämlich einem Burglehen auf der Burg zu Schwanebeck, einem freien Hofe in dem Bleek daselbst, ⁷⁾ einem Burglehen auf der Burg zu Crottorf und mit noch anderen Besitzungen in beiden Orten, sowie in Alwardeshausen, Rumpstedt, Dingelstedt u. a. m. In diesem Besitz folgten ihrem Vater seine Söhne Georg und Andreas v. R. 1504.

Während sich im 16. Jahrhundert ein Zweig nach dem Mansfeldischen wandte, wo 1558 Ciriacus v. R. ein Rittergut in

1) nicht 11. Febr., wie im Ledebur'schen Adelslexicon II. p. 261 steht.

2) S. Wohlbrück Alvensleben III. p. 197.

3) Vgl. v. Ledebur Preuß. Adelslexicon II. p. 319.

4) Neue Mitth. II. p. 146.

5) Urkundenbuch des Kl. Marienrode p. 79.

6) S. Neue Mitth. III. 3. p. 79.

7) webet es merkwürdigerweise heißt: ab eyn todslieger doruff queme, der mag doruff bleiben — also eine Freistätte.

Höbustedt besaß,¹⁾ blieb ein anderer auf den Stammgütern zu Schwanebeck sitzen, auf denen wir 1603 Joachim v. R.²⁾ finden, der von Margaretha v. Raumeister a. d. S. Gr. Salze eine Tochter Katharina hinterließ, die 1620 an Johann v. Kreise auf Zudweibe verheiratet war. Nach später lebte Christian v. R., den ich 1636 als letztes Glied des Geschlechts finde, und welcher von seiner Gemahlin Alma Sabine v. Krovff a. d. S. Grünzingen keine männliche Descendenz hinterlassen zu haben scheint. Nach einer handschriftlichen Notiz soll aber noch 1682 Belgstedt im Mansfeldischen Einem des Geschlechts gehört haben.

Das Wappen des Halberstädter zu Schwanebeck u. s. w. genannten Geschlechts war ein Adler³⁾ im Schilde und auf dem Helme ein Busch Hahnenfedern.⁴⁾ — Im v. Ledebur'schen Adelsterricon fehlt das Geschlecht.

10) Die v. Kusteleben. So lautet der alte Name des Ortes in der goldenen Aue, neben welchem einst ein wohlbekanntes Jungfrauen-Kloster lag, aus dem seit der Kirchenreformation eine noch bekanntere Lehranstalt des edlen v. Wislebschen Geschlechts hervorgegangen ist. Heutzutage heißt der Ort Kustleben. Er war die Wiege eines edlen ritterlichen Geschlechts, das in den Urkunden seiner Heimath schon im 13. Jahrhundert zahlreich auftritt,⁵⁾ sich aber im 11. oder zu Anfange des 15. Jahrhunderts nach dem nördlicher gelegenen Harzgebiete wandte und sowohl in der Grafschaft Stelberg als im Hochstift Halberstadt mannichfachen Grundbesitz erwarb.

In Halberstädtischen und Hohnsteiner Urkunden zeigt sich das Geschlecht vom Beginn des 15. Jahrhunderts ab. So 1400 Otto v. R., auch noch 1425, vielleicht noch derselbe Otto v. R. 1437, die Knarven Joachim und Hans v. R. 1450, 1456, und 1458 und 1482 abermals zwei Träger dieser Namen, welche vom Hochstift Halberstadt mit folgenden Gütern belehnt wurden: einem freien Zattelhofe auf der Vogtei zu Halberstadt, dem Zehnten in Quenstedt, einigen Hufen in Westerhausen, Harzleben, Pabsdorf, sowie

¹⁾ Im Mansfeldischen soll auch der Ort Volkstedt der Familie 1682, und Kloster Mansfeld 1616 gehört haben.

²⁾ Seine Mutter war eine geb. v. Wellen a. d. S. Gr. Wellen.

³⁾ Auf dem Siegel Gihards v. R. de 1460 (Staats Archiv zu Magdeburg s. R. Stift B. V. Marien zu Halberstadt N. 913) erscheint er in der alten ursprünglichen Form, nicht in der modernen.

⁴⁾ So das vollständige Wappen auf den Siegeln der Gebr. Georg und Andreas v. R. 1517. S. *Ibid.* s. R. Stift SS. Bonif. et Maurit. zu Halberstadt N. 434.

⁵⁾ 1209: Gise und Heinrich v. R. S. *Schamel Kl. Kustleben* p. 59; 1263: die Gebrüder Heinrich v. R., Heinrich v. J. und Ludolph v. R. *Ibid.* p. 60; 1293: Johann und Heinrich v. R. *Ibid.* p. 56; 1308: Luther, Thilo und Heinrich, Ruzgmannen zu Putelendorf, Sebue Thilos; 1318: Otto v. R.

Zinsen aus den Klöstern S. Johannis und Nicolai und dem Rathhause in Halberstadt. Im J. 1498 zeigen sich noch zwei Gevettern Hans v. R., deren einer der vorgenannte war, der andere noch drei Brüder, Georg, Joachim und Ernst v. R., 1492 hatte. Sie erlebten fast sämmtlich noch das 16. Jahrhundert, in dessen erster Hälfte das Geschlecht aber erlosch.

Das Wappen der Herren v. R. ist nicht uninteressant. Im Schilde zeigt sich ein aus 6 oder 5 mit einander durch Laubwerk verbundenen Rosen gebildeter Kranz, auf dem oben schräglinks 3 mit den Spitzen zusammengesetzte Schwerter stehen. Diese Schwerter wiederholen sich, aber aufwärtsgekehrt und bald nebeneinander bald unten spitz zusammengesetzt und von dem Kranze umgeben, über dem Helme.¹⁾

41) Das uralte Braunschweigische Rittergeschlecht v. Sampleben, das in Stammesgemeinschaft steht mit derjenigen Familie v. Weltheim, die im Schilde einen Baumstamm führt, hatte von jeher in und außer dem Hochstift Halberstadt Güter und Hebrungen von dessen Bischof zu Lehen. So noch 1481 Hüner v. S., der damals mit drei Hufen in Begerstedt, Reinstedt und Winnigstedt, ferner mit Ländereien in Gilken, der Kranenburg in Sampleben, drei freien Hufen in Belken u. a. m. belehnt war.

Nach dem im Jahre 1587 durch den Tod Daniels v. S. erfolgten Erlöschen des ganzen Stammes kam das gleichnamige Stammgut (bei Schöppenstedt gelegen) an die v. Gramm.²⁾ In Urkunden des Hochstifts Halberstadt, bei denen auch mehrere Herren v. S. Domherren-Pfründen besaßen, kommt dann die Familie schon im 13. Jahrhundert vor, so 1281 Bertram v. S.³⁾

Das Wappen des Geschlechts findet sich bei Siebmacher I. p. 183 und beschrieben in v. Meding Nachricht v. adeligen Wappen I. p. 503. Auch der Helmschmuck ist dem der v. Weltheim mit

¹⁾ So die Siegel Hansens v. R. 1498 (Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Stift 88. Bonif. et Maur. zu Halberstadt 403), Hansens des J. 1492 (Ib. s. R. Stift Halberstadt III. 398), Otto's v. R. 1437 (Ib. s. R. Stift Bonif. et Maur. zu Halberstadt 195), wo im Schilde eigentlich nur ein halber Kranz zu sehen ist, Otto's v. R. 1425, wo die oberste Rose des Helmschmuckes mit einigen Hahnenfedern bestückt ist (s. R. Stift Halberstadt XVII. b. 58), Hansens v. R. 1456 (Ibid. s. R. Stift Halberstadt XVII. f. 248), wo die Schwerter im Schilde auf einem quergelegten Horne stehen und nur von je drei pfahlweise gestellten Rosen besetzt sind, endlich Joachims v. R. 1450 (s. R. Stadt Halberstadt 27), das im Schilde nur 5, auf dem Helme aber 7 Rosen zeigt, sonst aber dem Siegel Otto's von 1437 gleicht.

²⁾ Vgl. Braunschw. Anz. von 1750 Stück 87. Hassel und Wege geographisch-statistische Beschreibung der Fürstenthümer Wolfenbüttel und Blankenburg II. p. 134.

³⁾ Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt N. 186.

dem Baumaste gleich, doch ruht in der Abbildung an eriterer Stelle das Rissen auf einer schwarzgelben aufgestülzten Zispelmuse, die sich sonst auf älteren Siegeln nicht findet, von denen eins aus dem Jahre 1331, das des strenuus miles Willehelmus de S., eines Verwandten Boldewins v. Wenden, vorliegt.¹⁾

42) Ueber das einst reiche und mächtige Geschlecht der Schenten v. Dönstedt, auch S. v. Nledtlingen, S. v. Emerleben und S. v. Alvensleben genannt, deren hauptsächlichste Lehngüter im Magdeburger Lande lagen, darf hier nur in Kürze gehandelt werden, da zahlreiche Schriften die Genealogie und Geschichte dieses alten, im 12. Jahrhundert zuerst urkundlich auftretenden Rittergeschlechts, welches das Schentenamt des Hochstifts Halberstadt und das Erb-Kämmerer- und Erb-Schatzmeister-Amt von Churbrandenburg zu Lehen trug, bereits dargestellt haben.²⁾ Der erste bekannte Ahnherr des Geschlechts ist Alverich v. D., 1196 genannt; die Hauptgüter der Familie waren die Burgen zu Dönstedt und Nledtlingen, sowie Ritterhöfe zu Alvensleben, Emerleben und Haffelburg.

Vom Stift Halberstadt trug die Familie gegen Ende des 15. Jahrhunderts zu Lehen: das Schentenamt des Hochstifts Halberstadt, das Kirchlehen zu Dallberg, Höfe zu Emerleben, nebst einer Forst, Hufen und Zehnten zu Wr. Luenstedt, Wedderleben, Wiby, Hornhausen, einen freien Hof zu Hordorf, zwei Freihöfe in Schwanebeck, einen in Medersdorf, einen in Schneitlingen und einen in Börncker, endlich den Burgwall zu Horeborn: hiermit wurden im Jahre 1499 die Gevattern und Gebrüder Siegfried, Gelhard, Jacob und Hans Schenk beliehen. Es soll nur ganz kurz erwähnt sein, daß sich auch ein Zweig im 17. Jahrhundert im Mansfeldischen niederließ, und daß das Geschlecht durch mehrere in Kriegs- und Friedensdiensten hervorragende Männer glänzt. Der Letzte seines Stammes war Carl Jacob Friedrich Sch. v. D. auf Dönstedt, Hilgesdorf und halb Nledtlingen, der vor etwa dreißig Jahren verstarb.

Schlecht gestohene (uns vorliegende) Siegel haben zu dem, namentlich auch durch das Siebmacher'sche Wappenbuch (wo sich I. p. 175 eine Abbildung des Wappens findet) verbreiteten Irrthum Anlaß gegeben, als führe das Geschlecht zwei Wiber im Schilde, in denen man wiederum eine Anspielung auf das die Schenk'schen Stammgüter durchströmende fläbchen Bever hat erblicken wollen. Allein die ältesten, zahlreich und wohl erhalten vorliegenden Siegel der Familie lehren auf das Evidenteste, daß die echte und wahre Schildfigur zwei Wölfe

¹⁾ Ibid. s. R. Kloster S. Johannis zu Halberstadt N. 112.

²⁾ J. P. B. Behrens Geschichte und Beschreibung des Reichs Neuhaldensleben Theil II.

sind.¹⁾ Biberartige Thierfiguren (trüg dastehende Thiere mit kolbenartigen Schwänzen), lassen zuerst die roh gestochenen Siegel Hansens S. de 1386²⁾ und Hennigs de 1409³⁾ sehen, während noch 1478 ein Siegel Erichs S. Wölfe zeigt.⁴⁾

Auch der Helmschmuck ist ursprünglich nicht der, wie ihn Siebmacher l. c. und ein neueres Siegel giebt, nämlich 5 Fähnlein zwischen 2 Biberchwänzen, oder nur 5, 6 oder 7 Fahnen, wie dies sonst alle neuen Siegel zeigen, sondern nach einem Siegel Heinrichs S., womit sein Vetter Ludwig 1386 siegelt,⁵⁾ 4 rechts hin flatternde Fähnlein zwischen je 5 Reihersfedern, oder nach dem schon citirten Siegel Erichs S. 9 Reihersfedern, von denen die drei mittleren anscheinend mit einem Reifen zusammengefaßt sind. Die Helmzier gleicht also der v. Bartensteins auffällig.⁶⁾

43) Ein in der gedruckten Literatur bis jetzt wenig⁷⁾ oder gar nicht bekanntes Adelsgeschlecht sind die Herren v. Scheunbrenner oder alt: Schunberner, von denen ich zuerst Reinhard v. S. 1377—1394 finde, dann Hans 1448 und Dietrich v. S. auf Emeringen, Brandsleben und Otleben † 1458, mit seinen Söhnen Albrecht, der ohne männliche Erben vor 1475 starb, und Heinrich, 1479 auf Otleben und Emeringen, der 1480 mit verschiedenen Hüfen daselbst und auch zu Dschersleben, Beckendorf und Wilsleben, desgleichen mit 4 Hüfen daselbst vom Administrator des Hochstifts Halberstadt, Erzbischof Ernst, belehnt wurde. Sein Zeitgenosse war Ludwig v. S. auf Otleben und zu Schermbe. Als ultimus gentis erscheint Bodo v. S. auf Emeringen und Brandsleben 1550.

Das Wappen des Geschlechts besteht nach zwei Siegeln aus den Jahren 1466 und 1509⁸⁾ aus einem oben mit 5 Hahnenfedern

¹⁾ So nach dem Siegel Alverichs S. v. D. de 1273 (Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Stift Halberstadt IX. 31), des H. pincerna de D. (c. 1170) (Archiv zu Marienborn), Heinrichs S. de 1386 (Magdeb. Archiv s. R. Stift Halberstadt IX. 114), Ritter Heinrichs S. de 1303 (Ibid. s. R. Kloster Zilsenburg N. 60) u. a. m.

²⁾ Magdeb. Archiv s. R. Stift Halberstadt IX. 114.

³⁾ Ibid. s. R. Erzst. Magdeburg L. N. 89.

⁴⁾ Ibid. s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt 1060.

⁵⁾ Ibid. Stift Halberstadt IX. 114.

⁶⁾ Wölfe zeigen übrigens auch die Siegel:

1) des Herrn Louwe „wouhastig zu Flechtingen“,

2) Heinrichs S. an der bekannten Magdeburger Landfriedensurkunde von 1363 (Ibid. Erzstift Magdeburg VII. 2.)

Auf dem Siegel des Ersteren steht jedoch S' und heyn . . . ei Sche . . . , auf dem Pergamentbände, an dem es hängt, steht: her fruce Louwe.

⁷⁾ Vgl. v. Müllers Geschichte S. 193.

⁸⁾ Dieses dem Bodo v. S. zu Hornhausen angehörig. S. Ibid. s. R. Stift Halberstadt XIII. 417.

besteckten Sparren (Hauptgiebel), der einen Stern einschließt, im Schilde und dieser Figur auch über dem Helme wiederholt.

44) Von den v. Schladen ist öfters behauptet worden, daß sie ein in die Ministerialität hinab übergegangener Zweig des uralten Grafengeschlechts v. Schladen oder Schladem seien, doch kann hierfür kein Beweis beigebracht werden, und auch die resp. Wappen sind ohne jede Ähnlichkeit. Vielleicht gehörten sie aber zu den Burgherrn der letzteren auf der Burg Schladen, deren Namen sie annahmen, gleichwie die heutigen Herren v. Krosigt den der gleichnamigen Wüste, die den von ihnen völlig verschiedenen Dynasten dieses Namens gehörte und nach ihrem Erlöschen dem Erzstift Magdeburg anheimfiel, und wie die v. Glettenberg und v. Hehnstein vom niedern Adel.

Die Anfänge des Geschlechts sind dunkel; als Ersten finde ich einen 1429 in Schneitlingen angefahrenen Meinhard v. S., der im Jahre 1458 einen Sohn Simon v. S. hinterlassen hatte. Später wendete sich die Familie nach Staßfurt, wo sie Erbkirche erwarb, sich stark ausbreitete und zu den angesehensten Mitgliedern der dortigen Pfränderschaft zählte. Am 30. August 1845 erlosch das Geschlecht durch den Tod des Preuß. wirtl. geh. Rathes Friedrich Heinrich Leopold (seit 1813) Grafen v. S., ehemals Gesandten zu Constantinopel u. s. w., geb. 14. Juni 1772.¹⁾

Hinsichtlich der schon erwähnten Güter in Schneitlingen (eines freien Hofes nebst Hofen und Wald), womit Simon v. S. 1480 vom Stift Halberstadt belehnt wurde, gehörte die Familie zur Ritterschaft des letzteren.

Das Wappen des Geschlechts v. S. waren im Schilde zwei ins Andreaskreuz gelegte Bischofsstäbe und über dem Helme ein Kreuz.²⁾ Früher wurden aber die Bischofsstäbe neben einander gestellt und abgekehrt geführt.³⁾

45) Ueber die Herren v. Schlannewin haben wir bereits an einer anderen Stelle Einiges aus urkundlichen Quellen angeführt, auf das wir hier verweisen.⁴⁾ Ihre Besitzungen lagen im Erzstift Magdeburg (Höderburg, Tarthun, Börnick), wo auch ihr wüst gewordener Stammort gl. N. sich im heutigen Kreise Salze findet. Auch das ganz erloschene Gr. Schierstedt, wo sie den halben

¹⁾ Seine Eltern waren der Generalleutnant und Chef eines Infanterie-Regiments Friedrich Gottlieb v. S. und Johanne Luise v. Wilsenau.

²⁾ v. Meding, Nachrichten von adeligen Wappen I. p. 528.

³⁾ So auf dem Siegel Simons Sladen „Bürgers zu Staßfurt“ de 1484 (Staats-Archiv zu Magdeburg s. B. Stift B. V. Maria zu Halberstadt N. 1100). Der Schild ist zwar bekennt, es fehlt jedoch die Helmzier, die nur aber als die später gebräuchliche auf dem schlecht erhaltenen Siegel des Gvriacus v. S. de 1500 (Ibid. l. c. N. 1415) wahrnehmen läßt.

⁴⁾ Magdeb. Geschichtsbl. IV. p. 41. 45.

Zehnten vom Hochstift Halberstadt zu Lehen trugen, war ein Bestandtheil des Erzstiftisch Magdeburgischen Gebietes. Mit diesem Zehnten wurden 1513 die Gebrüder Albrecht und Hilmar v. S. vom Administrator des Hochstifts Halberstadt belehnt.

Als primus gentis tritt 1288 Hermann v. S. auf, als ultimus erscheint Hilmar v. S., der, 1583 schon verstorben, 1572 zu Börnicke, Löderburg und Tarthun angeessen war und aus seinen beiden Ehen mit einer geb. v. Heyse a. d. H. Fernsdorf und Magdalene v. Schlegell keine männliche Descendenz hinterließ.

Das Familienwappen zeigt im Schilde Kopf und Hals eines Schweines.¹⁾

46) Die v. Seggerde stammen aus dem gleichnamigen Orte und Rittergute, das sie von Anfang an bis zu ihrem Erlöschen inne gehabt haben. Es liegt in der Nähe von Walbeck, dessen kleines Territorium zum Hochstift Halberstadt gehörte. Als Ahnherr des Geschlechts zeigt sich zuerst Siegfried v. S. 1224. Im 14. Jahrhundert war das Geschlecht am stärksten an Mitgliedern, schmolz aber im 15. ziemlich zusammen. Mehrere Domherren zu Walbeck sind aus ihm hervorgegangen (Otto 1330, 1352, Otto 1502).

Ihre Güter trugen die v. S. hauptsächlich vom Bisthofs zu Halberstadt zu Lehen, und wurde damit 1480 Claus v. S. belehnt, nämlich mit dem Rittersitz und Dorf Seggerde nebst Zubehör, ausgenommen einen Hof, dem Knecht- (Knappen-) Lehen daselbst, der Capelle zu Emeringen, dem Zehnten daselbst, zu Busdorf und Gr. Rodensleben.

Der Letzte seines Stammes war Claus Dietrich v. S., der 1579 und noch 1614 lebte und eine Tochter Ilse v. S. hinterließ, welche an Bujfo v. Einwinkel auf Einwinkel vermählt wurde.

Einen Namen machten sich der Markgr. Brandenb. Marschall Joachim v. S. († 1567/68) und sein Bruder, der Oberst Johann v. S. auf Seggerde, ein vielversuchter Kriegsheld.

Das Wappen der v. S. zeigt im Schilde einen halben Löwen²⁾ und auf dem gekrönten Helme 3 Reiher- oder Straußfedern.³⁾

Im v. Ledebur'schen Adelslexicon ist das Geschlecht übergangen.

47) Von einer Reihe von Adelsgeschlechtern des Namens Spiegel

¹⁾ wie es auch die v. Trebnitz hatten. So ein Siegel Albrechts v. S. de 1489. S. Magdeb. Archiv s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt. N. 1183.

²⁾ So ein dreieckiges und ein rundes Siegel Ermbrechts v. S. de 1381 und 1392 (Ib. s. R. Stift Halberstadt IX. 108. 122), ferner aus dem Anfange des 16. Jahrhunderts von Anno, Joachim und Johann v. S. Ibid. s. R. Kl. S. Johannis zu Halberstadt N. 262—267.

³⁾ So das Siegel Johanns v. S. de 1567.

ist hier dasjenige gemeint, welches im Schilde drei zu 2. 1 gestellte Püchel- oder Sturmhauben führt. Es hat demnach kein redendes Wappen, wie es die weitbekannte Familie der Ziegel zum Deseuberge und v. Püchelstein in Weirhalden oder die im 16. oder 17. Jahrhundert in Osterreich anässigen Herren v. S. von unbekannter Herkunft und Heimath ¹⁾ haben. Aber auch die v. Ziegel im Meissnischen, zu Gruna und Badrina vornehmlich geessen, bedienen sich keines Wappenbildes, das auf ihren Namen Bezug hat: zwei eckige gezogene Querbalken sind die Zeichen ihres Schildes. ²⁾

Die Halberstädtischen Ziegel gehörten zu den ältesten und angesehensten Ministerialen des h. Stephanus. Ihre Sippe war fast bis zu ihrem Aussterben sehr zahlreich an Mitgliedern und führt ihren Ursprung bis in das 12. Jahrhundert zurück. Ob ein Stammeszusammenhang zwischen ihr und den im 12. und 13. Jahrhundert so zahlreich und angesehen auftretenden Herren v. Gilenstedt stattgefunden habe, muß an diesem Orte ununtersucht bleiben. Nicht wenig spricht dafür, aber leider fehlt es bis jetzt noch an der Kenntniß der Wappenzeichen des letzteren Geschlechts.

Ganz besonders in den heutigen Kreisen Tchersteben und Quedlinburg waren die Ziegel'schen Lehnsgüter belegen. Die meisten derselben gehörten noch gegen Ende des Mittelalters der Familie, von welcher im J. 1180 die Gewettern Hermann und Hans Zv. vom Bischofe zu Halberstadt zu Lehen empfingen: Hufen, Zinsen und Zehnten bei Gröningen, zu Creppenstedt, Emersleben, Gilenstedt, Neinstedt, Schlaustedt, Underbeck u. a. m., einige Häuser in Halberstadt, besonders aber drei Burglehen in Schlaustedt und ein Burglehen in Schwanebeck.

Ein Mehreres von der Genealogie des Geschlechts hier anzuführen, verbietet der Raum. Im 16. Jahrhundert erfolgte sein Erlöschen, wahrscheinlich mit Curt Zv., der noch 1512 am Leben war.

Das Wappen unsers Geschlechts findet sich unter den Braunschweigischen im Siebmacher'schen Wappenbuche I. 179 abgebildet und zeigt im weißen Schilde drei schwarze Püchelhauben 2. 1, auf dem Helme aber einen Adlerstapel belegt mit einem Schräglinksbalken, der drei Ziegel (denn das sollen die Ringe wohl sein) enthält. Hiermit stimmen auch alle vorliegenden Ziegel mit einer einzigen Ausnahme überein. So das älteste von 1329 des strenuus miles Albertus dietus Spiegel Schlaustede mansionem habens ³⁾ und

¹⁾ Ihr Wappen zeigt im Schilde einen mit einem Ziegel belegten Pfahl.

²⁾ Auch im Gstaß gab es eine Familie v. Zv. mit einem nicht redenden Wappen. Siebmacher II, p. 126.

³⁾ Staats Archiv zu Magdeburg s. B. Titul Halberstadt VIII. 131.

außerordentlich zahlreiche Siegel de 1350, 1351, 1366, 1385, 1390, 1440, 1501 u. a. m. Das aus dem letztgenannten Jahre ¹⁾ läßt auch den Helmschmuck sehen, der mit dem obigen übereinstimmt, nur daß der Balken ein schrägrechter ist.

Dagegen bedient sich ein allem Anschein nach zu dieser Familie gehöriger Hennig Sp. an einer Marienborner Urkunde de 1353 ²⁾ eines gespaltenen Schildes, der vorn ein und ein halbes gestürztes Schwert, hinten eine und eine halbe Rose sehen läßt.

Sehr merkwürdig und unerklärlich ist es auch, daß Lippolds von Rössing gleichnamiger Vetter sich 1410 nicht seines alten Geschlechtswappens (Löwe) bedient, sondern eines Schildes, der offenbar drei Spiegel 2. 1 enthält. ³⁾

Wir können die Wappenfrage an dieser Stelle nicht weiter untersuchen, wollen aber nicht unbemerkt lassen, daß Gurd v. Sp. von der obigen Familie 1532 sich eines Wappens bedient, das im 1. und 4. Felde des gevierteten Schildes 3 Spiegel 1. 2, im 2. und 3. drei Pickelhauben zeigt, ⁴⁾ so daß wir also das Wappen der Westphälischen Herren v. Sp. angenommen sehen, ferner daß ein Hauptstammsiß derselben, Pickelsheim oder Pockelsheim bei Warburg, einen doch sehr auffälligen Anklang an die Pickelhauben der Halberstädter Sp. hat, und endlich, daß die Westphälischen Sp. seit Jahrhunderten in gesammten Lehen (also in einer immer doch auf die engsten Verwandtschaftsbande deutenden Verbindung) mit einem hochangesehenen noch blühenden Geschlecht standen, das den Namen de Wendt (die Wenden) führte und drei Pickelhauben im Schilde hatte.

48) Im Jahre 1494 belieh der Administrator von Halberstadt Erzb. Ernst die Gebrüder Hel mold und Hans v. Stockheim mit einem Freihofe und 4 Hufen in Kl. Dscherleben. Dabei hatten sie auch vom Erzstift Magdeburg ein Rittergut zu Gr. Germerleben, das von ihren Nachkommen nebst dem ersteren im J. 1604 an die v. Roze veräußert wurde. ⁵⁾ Seit wann diese Familie zur Halberstädtischen Ritterschaft gehört, ist nicht genau auszumachen, doch scheint dies nicht vor dem 15. Jahrhundert stattgefunden zu haben. Da sich ein Siegel der Familie bis jetzt nicht hat ermitteln lassen, so steht es auch nicht fest, ob sie, wie Herr v. Ledebur bestimmt behauptet, ⁶⁾ zu der Lüneburgischen Familie gehört habe, die im Wappen einen

¹⁾ Dietrichs v. Sp. auf Reindorf. S. Ibid. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt 1351.

²⁾ Archiv zu Marienborn.

³⁾ Magdeb. Archiv s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt N. 669.

⁴⁾ Ibid. s. R. Stift Halberstadt V. 75.

⁵⁾ v. Müllverstedt, Urkunden-Regesten zur Geschichte der Herren v. Roze p. 510, 534.

⁶⁾ Preuß. Adelslexicon II. 488.

Schrägrechtsbalten führte, aber vielleicht dieselbe ist, welche a. a. D. als Hildesheimische mit dem Baumstamm-Wappen ohne Wüterangabe aufgeführt wird.

Nach Verlust ihrer Halberstädtischen Lehen zogen die v. Et. nach dem Erzstift Magdeburg und zwar in den Saalkreis, wo ihnen Tammendorf bis 1620 gehörte. Ihr Erlöschen erfolgte im 17. Jahrhundert, wenn anders nicht der Oberstlieutenant Georg Ernst v. Et. auf Nubledorf in der Mark Brandenburg 1673 zu ihnen gehört, dessen Sohn Christoph Ernst v. Et. 1688 Churbrandenb. Lieutenant bei der Garde war, und der 1713 in der Altmark begüterte Oberstlieutenant Ernst Ludwig v. Et. Freilich führen diese Herren v. Et. im Schilde zwei ins Andreaskreuz gelegte Pfeile und auf dem Helme drei Straußfedern.¹⁾

49) Dem Magdeburgischen und nicht ursprünglich dem Halberstädtischen Stifftsadel scheinen die Herren v. Dus, Taus oder Thaus anzugehören, die wir im Halberstädtischen Stift Güter von dem Oberhaupte desselben zu Lehen tragen sehen. In und nahe der Grafschaft Nieserleben erhielt 1495 Bussio L. Hufen zu Ammendorf, Erbsdorf, Börnecker, Besenborn und Walleröleben zu Lehen, und dieser Grundbesitz ging im Jahre 1508 auf seine Söhne Hans und Bussio über. Beide hatten damals ihre Haupt- und Einzgüter im Saalkreise des Erzstifts Magdeburg, und zwar schon als Familiengüter, unter denen das Rittergut Merwik obenan steht. Der obige Hans besaß es und starb vor 1541, eine Witwe Elisabeth geb. v. Rauchhaupt hinterlassend. Ein anderer Bussio v. L. auf Merwik lebte noch 1567 und ist das letzte Familienglied, das mir begegnet ist.

In Magdeburger Urkunden zeigt sich zuerst Richard D. 1247 und dann erst 1302 und 1305 Ritter Wiprecht D.

Aber wir werden zweifelhaft, ob wir nicht zwei verschiedene Familien desselben Namens anzunehmen haben, wenn wir in einer Urkunde von 1363²⁾ Hans Thus mit zwei Flügeln im Schilde und 1444 die Pfandherren v. Wermeröleben Hans Dus und Gerhard D.³⁾ mit einer Pickelhaube neben einem hohen Hut mit herabhängender Schnur im Schilde sigeln sehen. Wenn nicht die Flügel etwa die Helmzier des letzteren Wappens sind, so ist es fraglich, zu welcher Familie die obigen Halberstädter Vasallen zu rechnen sind.

¹⁾ Siegel in den Nubledorfer Lehnacten im Kammergerichts Archiv zu Berlin.

²⁾ Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Stift Halberstadt X. 24. In der Umschrift des Siegels heißt er Dus.

³⁾ Ibid. s. R. Wermeröleben N. 6. cf. s. R. Wangleben N. 14.

50) Die eigentliche Heimath und Ursprünge des Geschlechts v. Tobel sind zur Zeit noch dunkel. Das v. Ledebur'sche Adelslexicon kennt die Familie nur als eine Neumärkische und zwar hier ziemlich spät (Ende des 16. und im 17. Jahrhundert) auftretend und begütert. Die beiden Neumärkischen Linien beginnen mit Veit v. T., Hauptmann zu Driesen, auf Clausdorf, Berlinchen und Burglehn Landsberg 1570, resp. mit Christian v. T. auf Niepölzig und Burglehn Landsberg 1572.

Hundert Jahre früher läßt sich aber schon das Geschlecht in Sachsen nachweisen, zuerst mit Dietrich v. T. auf Bendorf 1469 und Hans v. T., bei Osterwiek begütert, 1470. Des Letzteren gleichnamiger Sohn, sowie des Ersteren Sohn Wilhelm, beide zu Bendorf gesessen, und ihr Vetter Veit v. T. wurden vom Administrator des Hochstifts Halberstadt Erz. Ernst 1506 mit verschiedenen Hüfen, Gärten und Mühlen bei Osterwiek belehnt ¹⁾. Ihre Nachkommen scheinen es gewesen zu sein, die sich in der Neumark niederließen und hier — womit das ganze Geschlecht beschlossen ward — in der Person Adams v. T. auf Clausdorf und Niepölzig, nachdem dessen einziger Sohn Gustav Rüdiger v. T. noch vor ihm verstorben war, im Jahre 1639 erloschen.

Alliancen war das Geschlecht, dessen Hauptgut Bendorf im Mansfeldischen lag, mit den Familien v. Rabenau, v. Wedell, v. d. Marwitz, v. Kalkreuth, v. Schapelow u. a. eingegangen.

Das Wappen der Familie zeigt im Schilde einen Flügel und auf dem Helme einen hohen mit Hahnenfedern besetzten Hut ²⁾.

51) Die Herren v. Bixenhagen, alt Bixenhagen oder Bixenhagen ³⁾ genannt, stammen aus der Grafschaft Falkenstein und besaßen lange in derselben ihre Erbgüter. Mit der Zeit wandten sie sich in das Mansfeldische und die Gegend von Nieserleben, in dessen Urkunden sie sehr oft vorkommen. Zuletzt war Ermisleben ihr Hauptstammstz, den sie bis zu ihrem Erlöschen behielten.

Als primus gentis ist mir bekannt geworden Dietrich v. B., Gräfl. Falkensteinischer Vasall, 1299—1306; auf ihn folgt Ritter Heinrich v. B. 1323, 1330 u. s. w. Das Geschlecht war nie zahlreich, aber doch immer wohlbegütert. Im J. 1480 ward den Gebrüdern Bussow und Heine v. B. ein freier Hof zu Ermisleben mit stattlichem Zubehör vom Stift Halberstadt zu Lehen gereicht, den ihre

¹⁾ Einen Theil dieser Güter besaß 1481 Hans v. T. der Aeltere.

²⁾ So nach einem Siegel Hausens v. T. de 1170 und 1481 im Staatsarchiv zu Magdeburg s. R. Rl. Stötterlingenburg N. 146. 155. 160. und einem Siegel Veits v. T. de 1583 wo die Form des Hutes etwas abweicht.

³⁾ Von derselben Wurzel ist der Name des Ortes Pflizenthal im Mansfeldischen, der aber nur durch Corruption diese Form trägt und ursprünglich Bixenthal lautet.

Nachkommen bis zuletzt befaßen. Im J. 1692 lebten noch Hans Georg, Heinrich und Adam Lebrecht Gebrüder v. B. auf Ermesleben und ihr Vetter Johann Bernd v. B., und als die Renten erscheinen die Schwestern Christine und Magdalene v. B., Letztere 1704 Gräfl. Mansfeldische Hofmeisterin und verheiratet mit einem v. Lau auf Polleben und Wolgstedt vermählt.

Das Wappen ist im Schilde auf Roth ein weißer Pfahl, der sich auf einem rothen, weiß aufgestülpten, oben mit Federn besetzten Hute in den entsprechenden Tincturen wiederholt.¹⁾

52) Die v. Woddingen, welche wir zu Ende des 15. Jahrhunderts in den Reihen des Halberstädtischen Stiftsadels treffen, gehören nicht von Alters her zu demselben, sondern sind dem Magdeburger Lande entsprossen, in welchem sie auch bis zu ihrem Erlöschen gewohnt haben. Ihr Stammsitz war Altenweddingen im Kreise Wanzleben. Schon in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts zeigen sich in Magdeburger Urkunden etwa 10 adelige Träger des Namens v. W., was auf eine bedeutende Ausdehnung der Familie schließen läßt, die auch das ganze 13. Jahrhundert hindurch fort dauert. Große Rittergüter hat das Geschlecht, das im Laufe der Jahrhunderte zurückkam nie befaßen. Als primus gentis finde ich 1197 Otto v. W. Ihre Hauptgüter lagen zu Altenweddingen, Wanzleben und Babrendorf. Im Anfange des 16. Jahrhunderts wandte sich ein Zweig, der aber das Stammgut in Altenweddingen fast bis zuletzt befaß, nach Staßfurt, wo Zookgüter erworben wurden, und blühte am längsten, indem erst im J. 1650 oder 1651 das Geschlecht mit Jacob Adolph v. W., adeligem Pfänner zu Staßfurt, erlosch.

Wahrscheinlich durch Heirath wurden die Güter erworben, welche Heinrich v. W.²⁾ im J. 1490 vom Hochstift Halberstadt zu Lehen trug. Es waren dies: ein Burglehen auf der Burg zu Schwanebeck, ein freier Hof zu Grottorf, zahlreiche Höfe und Hufen an diesem Orte und zu Hordorf, Reindorf, Eltesdorf u. a. m. Dies nur in aller Kürze.

Das Wappen des Geschlechts zeigt im Schilde einen schrägrechts aufwärts gekehrten Pfeil, an dessen Schaft zu jeder Seite ein Flügel herabhängt³⁾. Auf dem Helme ein geschlossener Flug.

53) Von den v. Weserlingen haben wir im Allgemeinen be-

¹⁾ So nach Siegeln Heines v. B. de 1382 und Albrechts v. B. de 1402 im Staats Archiv zu Magdeburg s. R. Hochstift Halberstadt X. 33. 36.

²⁾ Er oder sein gleichnamiger Sohn hatte 1534 eine verm. v. Schötefaß zu Lodersleben zur Ehe.

³⁾ So nach Siegeln Heinrichs v. B. de 1494, 1513 und 1534 im Staats Archiv zu Magdeburg s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt N. 1229 und 1453.

reits an einem andern Orte ¹⁾, wo wir ein merkwürdiges Siegel dieses Geschlechts abbildeten, gehandelt. Indem wir hierauf verweisen, bemerken wir hinsichtlich der Linie, welche vom Hochstift Halberstadt Lehen besaß, daß diese Güter zum größten Theil außerhalb des Stiftsgebiets lagen. So ward 1400 Ulrich v. W. mit Zehnten, Hufen und Zinsen zu Gardessen, Schanlege, Hedeber, Applerstedt, Lauingen, Lucklum, Reinbeck, Bistorf, Bodingerode, Tillingen, Rolingen und Stötterlingen belehnt. Das Erlöschen der Familie erfolgte bald nach dem Jahre 1751. Ihr Hauptgut war Bahlberge. Von dem Geschlechtswappen ist a. a. O. bereits gehandelt worden. Das Wappen der v. W. zeigt einen gespaltenen, mit einem Kautenkranze (ornamentirten Schräg balken) überdeckten Schild und auf dem Helme zwei Büffelhörner. Daß aus dem Kautenkranze sich später eine Rosenkette oder aneinandergelagte Rosen gestalteten, ist schon an einem andern Orte, wo auch der ältesten Siegel Erwähnung geschehen ist, angeführt worden ²⁾.

54) Auch über die Herren v. Wegeleben, im 13. und 14. Jahrhundert eins der hervorragendsten Geschlechter der Halberstädtischen Stifts-Ritterschaft, ist bereits an einem andern Orte ³⁾ die Rede gewesen. Hierauf verweisend wiederholen wir, daß Wegeleben, ein althalberstädtisches Schloß und Städtchen nahe bei Quedlinburg, ihnen früher zum großen Theil eigenthümlich gehört zu haben scheint. An obiger Stelle sind auch Vermuthungen über die Ursprünge des Geschlechts geäußert und angegeben worden, daß als der Erste desselben sich 1259 Hermann v. W. zeige. Als der Letzte seines Stammes erscheint Albrecht v. W., der nach einigen Nachrichten 1499, nach andern erst 1501 verstarb und 1480 vom Stift Halberstadt zu Lehen trug: viele Höfe und Hufen nebst einem Burglehen zu Wegeleben, mehrere Höfe nebst 23 Hufen zu Wiby, 2 Hufen in Harzleben, 1 Hufe in Gundersleben, 5 Hufen und 5 Höfe in Deesdorf, 1 Hof und Hufe in Kloster Gröningen und noch Hufen zu Ammendorf, Dalldorf und Croppenstedt, den Zehnten zu Schneitlingen, Nieder-Kunstedt, Mscherleben u. a. m.

Das interessante Wappen der Familie, das im Schilde einen von einem Kautenkranze überdeckten Querbalken und auf dem Helme bald 5 Lanzen ⁴⁾, bald 5 Pilgerstäbe ⁵⁾ zeigt, ist von uns schon an-

¹⁾ Zeitschrift des Harz-Vereins II. 1. p. 123 ff. Hier ist in der Güterreihe statt Wabau Wabum zu lesen.

²⁾ Neue Mittheilungen IX. 3. 4. p. 18. 19. Zeitschrift des Harz-Vereins II. 1. p. 123 ff.

³⁾ Neue Mittheilungen des Thür.-Sächs. Alterthums-Vereins XI. p. 21.

⁴⁾ So Albrecht v. W. auf Wegeleben 1443: Urf. s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt N. 752 und Stift Halberstadt IX. 146. 152. im Staats-Archiv zu Magdeburg.

⁵⁾ So Dietrich v. W. 1448. Ibid. s. R. Kloster Johannis zu Halberstadt N. 229.

derwärts besprochen worden ¹⁾. Die Abbildung im Siebmacher'schen Wappenbuch I. p. 150 giebt die Farben an, läßt aber auf dem Helme drei Straußfedern sehen, was unrichtig ist.

55) Die Heimath der v. Wenden ist nicht das Stiftsgebiet von Halberstadt, aber sie hatten von jeher viele Beziehungen zu diesem Hochstift ²⁾ und standen seit alten Zeiten in Lehnverbindungen mit demselben. Ihre Hauptgüter lagen im heutigen Herzogthum Braunschweig; in der Geschichte des Klosters Riddagshausen, in dessen Urkunden sie außerordentlich häufig vorkommen, spielen sie eine Rolle.

Unter diesen Umständen und bei der hohen Bedeutung, welche das zeitweise an Mitgliedern auch reiche und stattlich begüterte Geschlecht stets besaß, haben wir uns hier nur kurz zu fassen und verweisen zur Orientirung auf die ansehnliche Literatur, welche über dasselbe existirt ³⁾. In der Mitte des 12. Jahrhunderts tritt es urkundlich auf und erlischt am 13. März ⁴⁾ 1595 mit dem Braunschweigischen Hofmarschall Hans v. W. auf Roderdorf ⁵⁾, der auch 1580 Hauptmann zu Gröningen war. Ob die in der Mark Brandenburg sich im 15., 16. und 17. Jahrhundert zeigende Familie v. W. (Zabel v. W. auf Neuenburg bei Zeldin 1498, Valentin v. W. ebendasselbst 1525, Günther v. W., sein Vetter, desgleichen 1536 u. s. w.) zu obigem Geschlecht gehört ⁶⁾, ist sehr fraglich und kann erst durch das gleiche Wappen und die sonstige Genealogie erwiesen werden.

Im J. 1490 trugen Ludolf und Heinrich (s. Hartmanns Sohn) Gewertern v. W. vom Hochstift Halberstadt Zehnten, Hufen und Höfe zu Watenstedt zu Lehen, und Ersterer mit seinem Bruder Ludwig zusammen den Zehnten zu Bertlingen, Gunten und Werle. Diese und andere Güter im Halberstädtischen behielt das Geschlecht bis zu seinem Erlöschen.

Das Wappen des Geschlechts bestand nach Siebmacher I. p. 181 in zwei schwarzen Sparren auf gelbem, mit grünen Lindenblättern bestreutem Felde, und auf dem Helme 5 schwarze Straußfedern. Letzteres ist unrichtig, denn ein Siegel Waldewins v. W. vom J. 1331

¹⁾ Neue Mittheilungen I. c. und IX. 3. 4. p. 15. 16, wo auch die ältesten Siegel der Familie angeführt sind.

²⁾ Mehrere Mitglieder der Familie waren Domherren zu Halberstadt. Sophie v. W. war 1540 Priorin zu Helmstedt. S. Kunze Hameckleben p. 51.

³⁾ S. v. Hellbach deutsches Adelslex. II. p. 712. 713. Vgl. auch Leuckfeld Ant. Groningg. p. 259.

⁴⁾ So nach v. Hellbach l. c., nach v. Ledebur Preuss. Adelslex. III. p. 96 am 15. März.

⁵⁾ Seine Witwe Kunigunde v. Schwidest a. d. H. Peine starb erst am 4. November 1642 zu Halberstadt und liegt im Dome daselbst begraben.

⁶⁾ Dies wird im v. Ledebur'schen Adelslexicon III. p. 96 behauptet.

zeigt auf dem Helme 6 Fahnen,¹⁾ und sehr verschiedenartig wird der Schild geführt: das citirte Siegel zeigt an den Ecken des Schildes Ranken und zwischen den Sparren quergelegte Schindeln, und das eines andern Baldwin v. W. vom J. 1309 hat einen mit Herzen bestreuten Schild, während andere Siegel und spätere Abbildungen durchweg Schindeln haben.

56) Die Edlen v. Warberg stammen gleichfalls nicht aus dem Hochstift Halberstadt, sondern aus dem benachbarten Braunschweigischen Lande. Von diesem dynastischen Geschlechte gilt in noch höherem Grade das, das wir zu Anfange des vorigen Artikels von den v. Wenden ausgesprochen. Wir vermögen daher an dieser Stelle nur anzugeben, daß die durch den Besitz stattlicher Schlösser und großer Güter ausgezeichnete Familie, deren Name bald Warberg, bald Werberge geschrieben wird, im 12. Jahrhundert zuerst auftritt und im Jahre 1654 mit Heinrich Julius Edlem Herrn v. W. im Mannstamme, 1650 aber im Weibstamme und zwar in größter Dürftigkeit erlosch. Ueber das Geschlecht handeln mehrere Schriften, die zum Theil auch die ganze Genealogie desselben aufführen²⁾.

Die beträchtlichen Güter, welche die Edlen v. W. zu Anfange des 14. Jahrhunderts vom Hochstift Halberstadt zu Lehen trugen, weist das im 17. Bande des Kiedel'schen Codex diplomaticus der Mark Brandenburg publicirte Halberstädter Lehnregister vom J. 1311 nach. Davon besaß 1480 Burhard Herr v. W. nur noch Hufen und resp. Höfe in Veltheim, Roden, Winnigstedt, Upplingen und Wiby und Zehnten zu Warberg, Kisleben, Walsdorf, Dithförde, Kl. Baderstedt, Hoyerßdorf, Kl. Zwieflingen, Komleben, Hermerode, Meißdorf, Buckerode, Sommerßdorf, Osterbadeleben, Kemfersleben und Schermbke.

Ueber das Wappen der Edlen v. W. haben wir bereits an einem andern Orte, auf den wir hier verweisen, gehandelt³⁾. Es zeigt im Schilde einen mit zwei aufrechtstehenden Blättern versehenen Stumpf einer Haselwurzstaude (mit dergleichen der Warberg, welcher die Stammburg des Geschlechts trug, fast ganz bedeckt war), während der Helm den Helmschmuck wechselnd sehen läßt und bei drei Personen der Familie auf ihren Siegeln an derselben Urkunde (von 1434)⁴⁾ derge-

¹⁾ Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Kloster S. Johannis zu Halberstadt N. 112.

²⁾ S. v. Hellbach deutsches Adelslex. II. p. 684. Vgl. aber besonders Bege Geschichte einiger der berühmtesten Burgen und Familien des Herzogthums Braunschweig p. 139–178.

³⁾ Magdeb. Geschichtsblätter I. 3. p. 34 ff. Vgl. Voßberg die Siegel der Mark Brandenburg. Tab. 1. G. 1. N. 10 und 11.

⁴⁾ Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Stift B V. Mariae zu Halberstadt N. 735.

stalt differirt, daß ein Gurd drei Traufsedern, ein anderer Gurd ein mit Federn bestecktes Schirmbrett und Ludolf einen Pfauenchwanz führt (so auch Gebhard a. W. 1366).

57) Der Kürze wegen müssen wir hinsichtlich der Herren v. Werle, ihrer Genealogie und Heraldik auf dasjenige verweisen, was wir über dieses alte Geschlecht und besonders über die Barby'sche Linie, deren Venter, Anton Heinrich v. W., durch seinen am 25. Dec. 1794 erfolgten Tod das ganze Geschlecht beschloß ¹⁾, an einem andern Orte ²⁾ ausgeführt haben. Von der Nebenform des Geschlechts v. Werleben oder Warleben ist dort auch die Rede gewesen. Aus dem Braunschweigischen entspringen, zeigt sich das Geschlecht mehrfach in Urkunden des 13., 14. und 15. Jahrhunderts und trug vom Hochstift Halberstadt verschiedene Güter und Zinsen zu Lehen, die jedoch nicht beträchtlich und meistens im Braunschweiger Lande belegen waren.

Als Erste des Geschlechts ³⁾ finde ich in einer Urkunde von 1211 die Gebrüder Heinrich, Lippold und Nicolaus v. W. ⁴⁾; dann folgen 1251 Helmeld v. W. ⁵⁾, 1254 und 1257 Bethmann v. W. ⁶⁾, 1282 und 1304 Heinrich v. W. ⁷⁾, 1290 die Gebrüder Heinrich, Lippold und Nicolaus v. W., ⁸⁾ deren vierter Bruder Bethmann auch mit ihnen vorkommt. Im Jahre 1311 zeigen sich Heinrich v. W. und seine Vettern, die Gebrüder Heinrich, Bertram und Nicolaus v. W. ⁹⁾, 1312 Ludolph v. W. ¹⁰⁾, 1340 der Anapve Helmeld v. W., 1341 Heinrich, Lippold und Bertram v. W. ¹¹⁾, 1357 Lippold und Besete, ¹²⁾ Basilius v. W., 1365 Heinrich und Berthold, des verstorbenen Heinrich v. W. Söhne. Im J. 1440 begegnen wir einem Lippold v. W. ¹³⁾.

Im Laufe der Zeit erwarb das Geschlecht insbesondere Güter in und um Schöningen, die vom Stift Halberstadt relevirten und 1490 dem Hans v. W. zu Theil wurden, nämlich einen Hof im

¹⁾ Seine Tochter, Friederike Johanne Zerbie v. W., vermählte v. Dyren, starb erst am 25. Aug. 1818.

²⁾ Magdeb. Geschichtsblätter III. p. 112—114.

³⁾ Einen Ludolph v. W. 1154 und andere spätere Mitglieder des Geschlechts führt Venz Braunschw. Anz. 1755 Sp. 1588 ff. an.

⁴⁾ Neue Mittheilungen IV. 1. p. 17.

⁵⁾ Cop. Riddagshus. f. 16 im Staats-Archiv zu Magdeburg.

⁶⁾ Ibid. l. c und f. 77.

⁷⁾ Ibid. f. 77v. 22v.

⁸⁾ Ibid. f. 23v.

⁹⁾ Braunschw. Anz. 1755. Stück 79. Sp. 1585 ff.

¹⁰⁾ Cop. Riddagshus. f. 87 im Staats-Archiv zu Magdeburg.

¹¹⁾ Meibom Chronik des Klosters Marienberg p. 61.

¹²⁾ dieser oder ein anderer gl. N. 1382.

¹³⁾ Neue Mitth. IV. 2. p. 70.

Osterdorf zu Schöningen, wo er auch wohnte. Von dieser Linie finde ich als den Letzten einen Heinrich v. W. zu Schöningen erbgeessen, der 1587 mit Hinterlassung einer noch 1607 lebenden Witwe Magdalene geb. v. Schwicheld starb.

Das Wappen der Familie sind drei gelbe Anker 2. 1. im rothen Schilde und auf dem Helme 3 oder 4 Straußfedern. Ueber die ältern Siegel, die bald einen, bald drei Anker zeigen, ist das früher schon Angeführte zu vergleichen ¹⁾.

55) Wiewohl das Geschlecht der v. Wobecke erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts erlosch, finden wir es doch in den Adelslexicis nicht erwähnt. Allerdings ist es eins der an Mitgliederzahl und Begüterung geringsten im Stift Halberstadt zu allen Zeiten gewesen. Es zeigt sich demzufolge auch spät und spärlich in den Urkunden der Harzländer. Zuerst findet sich 1334 ein Hans v. W. genannt Knipperwing ²⁾, dann 1406 Brand v. W. ³⁾, 1458 Heinrich v. W., den der Bischof von Halberstadt 1480 mit 2 Höfen und 9 Hufen in Wegerleben, sowie mit einem Hof und Hufen in „Vorde“ (Orden?) belehnte. Erstere Güter verkauft er 1490. Er hatte damals vier erwachsene Söhne, Valentin, Joachim, Hans und Andreas v. W., von denen der zweite seit 1517 im Magdeburgischen ein Rittergut zu Wolmirleben besaß; dann zeigt sich Dietrich v. W. 1594, dessen Gemahlin Marie v. Wolfersdorf (Tochter Christophs) war, und zuletzt 1641 Christoph v. W. als ein im Stift Halberstadt lebender Edelmann. Er wird als der Letzte seines Stammes anzusehen sein.

Das Wappen, dessen er sich bediente, nämlich im Schilde ein kleiner Ring, der oben mit vier hohen Straußfedern besteckt ist, über denen ein Kuhhorn abwärtsgekehrt quer liegt, und auf dem Helme zwei Büschel von je 4, nach jeder Seite hin herabhängenden Straußfedern, weicht von der Form ab, wie sie uns ältere Siegel zeigen. Bruno v. W. führt auf seinem Siegel de 1416 an der angegebenen Urkunde nur einen Schild, der einen halb querliegenden Elefantenrüssel oder Büffelhorn — wie diese Figur ähnlich im Wappen der v. Madelung und v. Aspach sich zeigt — an der rechten Seite (oben) mit kleinen (zahnähnlichen) Federn besteckt, enthält, ⁴⁾ während Heinrichs v. W. Siegel, mit dem 1517 sein Sohn Joachim siegelt, im Schilde zwar dieselbe Figur, aber statt der Federchen eine Reihe kleiner krummstengeliger Knöpfchen sehen läßt und auf dem gekrönten Helme

¹⁾ Magdeb. Geschichtsabl. III. p. 112 ff. Vgl. Correspondenzblatt der deutschen Geschichts- und Alterthums-Vereine 1870 p. 43.

²⁾ S. Meibom Kloster Marienberg p. 61.

³⁾ Urk. s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt N. 673 im Magdeburger Archiv.

⁴⁾ Die Umschrift lautet: † s. brant von wobecke.

zwei Büffelhörner, jedes an der Außenseite mit dergleichen Zierrath versehen.¹⁾

59) Zwar giebt das v. Ledebur'sche Adelslexicon der Preussischen Monarchie III. p. 139 die dürftige Notiz von den v. Wrampe, daß sie im Halberstädtischen Gerdorf 1550 und Schwanebeck 1602, 1615 besaßen, aber dies ist auch so ziemlich das Einzige, was bisher von dieser Familie in genealogischen Werken zu finden gewesen ist. Auch ihr Wappen ist dort nicht angegeben.

Und doch gehörte die Familie keineswegs zu denjenigen, die auf letzter Stufe unter der Halberstädtischen Stiftsritterschaft standen; sie erhielt sich einen gewissen Wohlstand und war, wenn auch nicht während des Mittelalters, so doch gegen die Zeit ihres Erlöschens einigermaßen ausgebreitet. Ihre Ursprünge und Heimath sind aber noch nicht nachgewiesen. Im 13. und der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts habe ich sie in Halberstädter Urkunden nicht auffinden können; als Vasallen des Hochstifts Halberstadt innerhalb dessen Territorium begegnen wir zuerst 1420 Bujso und Dietrich v. W., die in der Gegend des Fallsteins begütert waren.²⁾ Im J. 1430 wird auch ein Hermann v. W. genannt. Dietrichs gleichnamiger Sohn saß 1458 zu Westerrode und Dingelstedt, und an diesen Orten wie zu Beltheim, Abbenrode, Hornburg, Dedeleben und Osterwieck erhielten 1480 des Letzteren Söhne Dietrich und Hans v. W. Höfe und Ländereien, die nicht unbedeutlich waren, zu Lehen.

Auf eine Ausföhrung der Genealogie im 16. Jahrhundert verzichtend, wollen wir nur bemerken, daß ihre Begüterung zu Gerdorf, Schwanebeck, Hornhausen und Dederstedt (?) stattfand. Auch zu Ricklingen und Blankenburg hatte das Geschlecht Güter.³⁾ Im Anfange des 17. Jahrhunderts lebten noch etwa acht Söhne desselben. Der Domherr zu Halberstadt, Caspar v. W. zu Schwanebeck und Gerdorf 1625 hatte zwar zwei Söhne, Hans Caspar v. W. und Matthias Ernst v. W., der 1625 als Canonicus im Liebfrauenstift zu Halberstadt respectivirt wurde, aber mit ihm scheint der ganze Stamm ausgegangen zu sein. Zuletzt lebte noch, wahrscheinlich ihre Schwester, Anna Elisabeth v. W. im Jahre 1639 als Witwe Friedrichs v. Bockenau auf Emeringen.

Alliancen der v. Wrampe fanden Statt mit den Geschlechtern v. Kiel (?), v. Helsta, v. Winckwitz, v. Borstell, v. Bockenau,

¹⁾ Die Umschrift lautet: s * himrich * vö — * wopke *. Im Magdeburger Archiv s. R. Wolmirstleben N. 1a.

²⁾ Des Ersten Schwester Ida v. W. hatte Gebhard v. Wertefeld zur Ehe.

³⁾ Dietrich v. W. machte sich kurz vor 1590 auf Golzig im Stift Merseburg ansässig und hatte 1576 das Gut Ober-Schmon im Amt Freiburg in Besitz.

v. Krawinkel, v. Heilingen, v. Schüngel, v. Alten, v. Görne, v. Krebs, v. Bortefeld u. a.

Das Wappen der v. W. haben wir schon bei einer anderen Gelegenheit bekannt gemacht.¹⁾ Es wurde aber nicht zu allen Zeiten gleichförmig geführt. Hansens v. W. Siegel de 1491 zeigt drei doppelzintige Gabeleisen 2. 1,²⁾ ebenso 1494 des Vogts zu Osterwiet Dietrich v. W. Siegel.³⁾ Im Jahre 1517 siegelte von den Gebrüdern Dietrich und Hans v. W. auf Schwanebeck (die Schilde sind ganz gleich, nur sind die Gabeleisen unten eckig) der Erstere auf dem Helme mit einer aufgerichteten Gabel, der Andere mit 4 rechts hin gebogenen Hahnenfedern, und diesem gleicht auch des dritten Bruders Caspar v. W. Siegel, ebenso ihrer Vettern, Joachim und Dietrichs d. J., Siegel, jedoch hat das des Letzteren 5 Hahnenfedern.⁴⁾ Carl v. W. zu Schwanebeck siegelt 1579 mit den 3 Gabeln, aber 1. 2 gestellt in einem gespaltenen Schilde und auf dem Helme eine Gabel. Andere Siegel des 16. Jahrhunderts haben dreizintige Gabeln. Endlich zeigt das Wappen auf dem Leichenstein des Stiftsherrn v. W. in der Liebfrauenkirche zu Halberstadt de 1637 im Schilde 3 ganze doppelzintige Gabeln 2. 1 und über dem Helme eine dergleichen zwischen zwei Büffelhörnern.⁵⁾

Berichtigungen.

Durch Versehen sind in dem ersten Theile dieser Abhandlung mehrere Fehler begangen, resp. nicht verbessert worden.

S. 430 lies: Knipping.

¹⁾ Hassel Zeitschrift für Preuß. Geschichte und Landeskunde 1869. p. 84.

²⁾ Magdeb. Archiv s. R. Stift Halberstadt IX. 211.

³⁾ Ibid. s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt N. 1222.

⁴⁾ Ibid. l. c. N. 1474.

⁵⁾ Räthselhaft ist, daß in einem Quedlinburger Actenstück (Ibid. s. R. Stift Quedlinburg 69. Vol. II. f. 35 zwei Wessente, Hans Pangraz und Hans Wrampe v. Polniz auf Mittelpolniz, Wallhausen und Schwanebeck, 1575 aufgeführt sind, von denen der Letztere sich eines Wappens bedient, das einen Schach im Schilde zeigt und genau dem Wappen der v. Dachau gen. v. Polniz in Schlesien gleicht, aber nicht wie es Siebmacher II. 50 giebt, sondern ein zweimal in 4 Reihen gespaltenes Schild und auf dem Helm ein Dachs vor zwei gekreuzten Frauenwedeln sitzend. Die Schlesiern v. P. gebrauchten auch ein anderes Wappen, so 1581 Heinrich v. Polniz im von Blau und Roth gespaltenen Schilde einen weißen Dachs gehend, und derselbe über dem Helm aufspringend zwischen einem rothen und einem blauen Büffelhorn.

S. 431 ist das Kreuz vor den Namen v. Rössing und v. d. Werder zu löschen, da beide Familien bekanntlich noch blühen. Daß dasselbe ursprünglich nicht vermerkt war, ergibt sich aus der abgesehen von diesen beiden Familien mit der Angabe im Text stimmenden Zahl von 59 ausgestorbenen Geschlechtern.

S. 436 (Art. Bugenrode Z. 5 v. o.) lies: so 1161 die Gebrüder Volkmar u. f. w.

S. 439 Z. 4 v. o. lies: daß die statt: die die.

S. 440 (Art. Dorstadt) lies: geschachten statt: gestellten Schrägrechtshalken.

S. 441 (ibid.) lies: Emerleben statt: Ermleben.

S. 448 (Art. Rißleben) lies: Herwig und: Herwigs statt: Hennig und: Hennigs.

S. 450 (Art. Knüplau) lies: Familiengüter statt: Familien.

S. 452 (Art. Krevendorf) lies: Ludolph statt: Luderow und: Volkmar statt: Volkwin.

Geraldik, Münz- und Siegelkunde.

Der wilde Mann auf Braunschweig-Lüneburgischen Münzen.

Von Gustav Seyse.

„Wann der wilde Mann zuerst angegeben wird,“ wäre nach Jacob Grimm ¹⁾ zwar wohl „der Nachforschung werth.“ Ich verzichte jedoch auf diese Untersuchung und begnüge mich damit, über seine Beziehungen zum Harze einige Mittheilungen zu machen.

Keineswegs gehört der wilde Mann dem Harze ausschließlich an, und wenn er jetzt mit demselben so unzertrennlich verbunden erscheint wie etwa Rübezahl mit dem Riesengebirge, so verdankt er dies wohl nur den zahllosen Wildemannsmünzen, die vom Harze ausgingen und sein Bild bei Groß und Klein, bei Arm und Reich in Umlauf brachten. Wie weit sein Gebiet über den Harz hinausgreift, lehrt uns schon die Heraldik. Als Schildhalter, gewöhnlich zu Zweien auftretend, finden wir ihn auf den Wappen (Siegeln und Münzen) der Könige von Preußen und von Dänemark, der Herzöge von Braunschweig-Lüneburg, der Fürsten von Schwarzburg (wilder Mann und wildes Weib), der Grafen (jetzt Großherzöge) von Oldenburg, der Grafen von Stolberg, von Kielmannsegg, von Deynhausen, von Schlit, von Görz genannt Wrisberg (wilder Mann und Rehbock), der Grafen und Freiherren von der Schulenburg, der Herren von Hodenberg, von Uslar-Gleichen, von Bothmer, von Jonquières, von Pawel-Rammingen, der Stadt Erfurt (wilder Mann und wildes Weib) u. s. w. Auch im Wappen

¹⁾ Deutsche Mythologie, 3. Ausgabe. S. 454.

selbst und als Helmschmuck erscheint er z. B. bei den Grafen von Rielmannssegge, den Herren v. Breymann u. s. w. Aber alle diese fürstlichen und adeligen Wappen und Siegel haben ihn doch nicht so populär gemacht, wie die Braunschweig-Lüneburgischen Ducaten, Thaler und Gulden, Groschen und Pfennige mit seinem Bilde, denn noch vor einigen Jahrzehnten gab es wohl nur wenige Sparbüchsen der Kinder, in denen nicht ein wilder Mann, häufig in Gesellschaft des heiligen Andreas, gefangen saß.

Den ziemlich weit verbreiteten Irrthum, die Wildemannsmünzen seien in der Bergstadt Wildemann geschlagen, hat schon S. Calvör¹⁾ durch die Bemerkung berichtigt, daß Herzog Heinrich der Jüngere zu einer Zeit, wo von Wildemann noch kein Haus stand, schon Münzen mit dem Bilde des wilden Mannes prägen ließ²⁾, und daß überhaupt von dem Bestehen einer Münze zu Wildemann durchaus nichts bekannt ist. Die Bergstadt Wildemann verdankt ihren Namen wie ihr Entstehen der gleichnamigen Grube, der ersten, mit welcher Heinrich der Jüngere im Jahre 1521 den oberharzischen Bergbau wieder aufnahm, und die 1712 mit der Grube Alter Teutischer unter dem Namen Alte Teutischer Wildemann vereinigt wurde. Die Grube Wildemann aber hatte ihren Namen nach einem wirklichen wilden Manne erhalten, den man in dieser Gegend im dichtsten Gehölz angetroffen. So hörte Calvör³⁾ in seines Jugend einmal einen Berghauptmann erzählen, laßt aber unentschieden, ob diese Entdeckung eines wilden Mannes bei der Wiederaufnahme der Grube

1) Beschreibung des Maschinenweizens auf dem Oberharze, Tbl. 2, S. 250.

2) Genau genommen läßt sich dies durch die Jahreszahlen der Münzen nicht erwiesen, da der älteste Wildemannsthaler von 1539 ist und die ersten Welmungen in Wildemann durch Gaspar Bitter schon 1529 angelegt wurden. Aber man nimmt wohl mit Recht den in Helmke's Chronik Tab. 5, Nr. 1 abgebildeten Thaler für älter an, wenn man auch die auf ihm ausgeprägte Zahl 24 nicht wie Helmke und Galver als Jahreszahl (1524), sondern mit v. Fraun (Braunschweig-Lüneburg, Münz- und Metallen-Cabinet S. 32) als Werthzahl (21 Groschen) betrachtet. Auch ist der zweite von Calvör geltend gemachte Beweisgrund schon allein ausreißend, und so wenig sich eine Münzstätte zu Wildemann hat nachweisen lassen, so gewiß weiß man anderwärts, daß Herzog Heinrich zwischen 1537 und 1540 eine Münze im Kloster Bredenberg bei Goslar errichtete und dieselbe 1555 oder 56, nachdem er auch den Kammelsberg an sich gebracht, in die Stadt Goslar selbst verlegte. Erst nach 1625 schied diese sächsische Münze zu Goslar wieder aufzugeben und durch die schon 1691 gegründete Zellerfelder Münze mit ersetzt werden zu sein. Aus diesen Thatsachen sind denn auch die Wildemannsmünzen hervorgegangen, und zweifelhaft bleibt nur, wo die Silber des Wildemanns Bergwerks in den ersten Jahren, als ne laut der 1532 herausgegebenen Bergordnung in die sächsische Kammer nach Welfenbützel geliefert wurden, zur Ausmünzung gelangt sind.

3) Hifter. Nachricht von der unter- und oberharz. Bergwerke ersten Aufkufft, S. 111. Hemming Calvör war 1686 am Oberharze geboren, seit 1715 Lehrer in Glaußthal und starb als Prediger in Altenau am 10. Juli 1766.

geschah, oder schon zu der Zeit, wo der alte Mann ¹⁾ dort gebaut, oder auch, wo das Bergwerk wüste gelegen.

Daß Herzog Heinrich dieser Grube zu Ehren, die ihn zuerst mit Silber versah, den wilden Mann auf die Münzen brachte, leidet wohl keinen Zweifel. Auf dem für den ältesten gehaltenen Thaler ohne Jahreszahl, den Rehtmeier Tab. 5, Nr. 1 abbildet, erscheinen zwei wilde Männer, eine Keule im Arm, noch ziemlich bescheiden als Schildhalter zu beiden Seiten des vierfeldigen Wappens. Auf den späteren Münzen Heinrichs verdrängt der wilde Mann aber oft das Wappen, tritt in mannigfachen Stellungen selbständig auf und mit verschiedenen Attributen. So auf dem Thaler von 1530, mit einem Baumstamm in der Rechten; auf dem Thaler von 1547, wo er einen mit den Wurzeln ausgerissenen Baumstamm mit beiden Händen schräg wie einen Besen vor sich hält; auf den Thalern von 1540, 41, 42, 48, 50, 52, 53, 54 und 55, wo er einen Baumstamm in der Rechten, in der Linken aber einen Gegenstand hält, der bald einem bloßen Hirschgeweih gleicht, bald einem Zweige mit einem kleinen Hirsche darauf. Dagegen erscheint ein einzelner wilder Mann wieder als Schildhalter auf den Thalern von 1556, 57, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 66 und 68, ebenso auf den Thalern, die Heinrich mit seinem Vetter, Herzog Erich dem Jüngeren, gemeinschaftlich in den Jahren 1554, 55 und 56 schlagen ließ, nur daß bei den letzteren der wilde Mann hinter dem Wappenschilder steht und daher nur in halber Figur sichtbar ist. Da dieser Herzog Erich zufolge des von seinem Vater, Erich dem Älteren, im Jahre 1495 mit Herzog Heinrich dem Älteren geschlossenen Theilungsvertrags einigen Antheil an den Uebereschüssen der oberharzischen Bergwerke besaß, so ließ er auch auf den von ihm allein in dem Zeitraum von 1558—1583 geprägten ganzen, halben und Viertel-Thalern, einfachen und Doppel-Groschen den wilden Mann als Schildhalter auftreten, gewöhnlich einen, der hinter dem Wappen steht, seltener einen oder zwei zur Seite desselben. — Auf einem Goldgulden Heinrichs von 1558 und auf einer ovalen Medaille ohne Jahreszahl erscheint der wilde Mann mit seinem Baumstamme wieder selbständig.

Noch mannigfaltiger ist sein Auftreten auf den Münzen von Heinrichs Sohne und Nachfolger, Julius. Um den Wahlspruch dieses Herzogs „*Aliis inserviando consumor*“ zu illustriren, trägt auf dem Rev. der sogenannten Lichtthaler von 1569—1587 der entweder schreitende, oder stehende wilde Mann in der Rechten ein brennendes Licht, während sich seine Linke auf einen mit den Wurzeln ausgerissenen, bald schräg, bald senkrecht gehaltenen Baumstamm stützt. Auf meh-

¹⁾ Das heißt: der Bergmann vor der letzten, im Jahre 1349 geschenehenen Aufassung der Harzbergwerke.

renen dieser Thaler erscheint er zugleich im W. als Schildhalter, zu beiden Seiten des Wappens. Auf den sogenannten Brillenthalern von 1586—1589 trägt er zwar auch in der rechten oder linken Hand ein brennendes Licht, aber am Arme hängt ihm zugleich ein Todtenkopf, eine Sanduhr und Brille, während die andere Hand sich wieder auf einen Baumstamm stützt. Zur Erläuterung sind jenem Wahlspruche noch die Buchstaben hinzugefügt: W. H. D. A. L. V. B. D. S. S. N. H. V. K. W., d. h. Was hilft dem Armen Licht und Brill', der sich selbst nicht helfen und fennen will, oder auch: Was hilft dem Auge Licht und Brill', das sich selbst nicht helfen und tuten will. Unter diesen Brillenthalern zeigen der Doppelthaler von 1587 und die einfachen von 1588 und 89 neben dem wilden Manne noch ein laufendes, den Kopf zurückwendendes Pferd. Auf den Juliuslöfem, die an Werth und Größe sehr verschieden — von 1574 bis 1588 geprägt wurden, treten zwei wilde Männer nur als Schildhalter zu beiden Seiten des Wappens auf, der eine ein brennendes Licht, der andere einen Reichsapfel in der Hand. Von kleineren Münzen des Herzogs, die den wilden Mann führen, sind Silbergrofschen von 1572 und Mariengrofschen von demselben und verschiedenen anderen Jahren bekannt. Hat so der wilde Mann dem Herzog Julius als treuer Dienstmann zwanzig Jahre lang die Lichtkerze und andere Dinge getragen, so ist es nur billig, daß er auch auf dessen Begräbnißthaler von 1589 erscheint. Indem er mit der erhobenen Linken einen Baumstamm hält und am linken Arm eine herabhängende Sanduhr und Brille trägt, lehnt er sein müdes Haupt in die Rechte und stützt den Ellenbogen auf einen Todtenkopf, der auf einer viereckigen Tafel ruht, auf welcher das von dem Herzog erreichte Lebensalter angegeben ist. Dagegen tritt er auf dem 1602 geprägten Begräbnißthaler von Hedwig, der Gemahlin des Herzogs, nur als Schildhalter neben dem Wappen auf.

Unter Herzog Heinrich Julius, der nach dem Aussterben der Herzöge von Grubenhagen 1596 auch das Andreasberger Bergwerk in Besitz nahm, bekam der wilde Mann einen Concurrenten an dem heiligen Andreas; aber er tritt noch oft genug auf, bald als bloßer Schildhalter, bald in freier Stellung und mit verschiedenen Emblemen. Als Schildhalter z. B. auf ganzen, halben und Viertel Thalern von 1589—1593, auf dem sogenannten Lügenthaler von 1596, dem Eintrachts- und dem Patrioten oder Pelitanthaler, beide von 1599; selbständig dagegen, meist den ausgeprägten Baumstamm in der Rechten und zuweilen zwischen Gesträuch stehend, auf ganzen, halben, Viertel- und Doppelthalern aus dem Zeitraum von 1594 bis 1613, auf Doppelschillingen von 1606 und 1610, einfachen Schillingen von 1610, Doppelgrofschen von 1600 und ganz besonders auf dem sogenannten Rebellen- oder Rotterthaler von 1595, der auf die witten-

spenstigen Vasallen v. Saldern, v. Steinberg und Consorten gemünzt war. Hier hält der wilde Mann in der Rechten eine brennende Fackel mit der Beischrift: N. M. T. (Noli me tangere), in der Linken einen an beiden Enden mit Widerhaken versehenen Wurfspeiß, mit der Beischrift: D. C. S. C. (Durum contra stimulum calcitrare), und hinter seinen Füßen liegt ein Hund, der an dem untern Widerhaken leckt und aus dessen Koth ein Rosenstrauch emporwächst — eine Anspielung auf die Wappen der Herren v. d. Assenburg, ¹⁾ v. Stockheim und v. Saldern.

Während der schwachen Regierung des Herzogs Friedrich Ulrich werden symbolische Thaler seltener; der nur allzu friedliebende Fürst vermied die Stachelmünzen, doch ist an Mannigfaltigkeit der Münzen und Medaillen auch unter ihm kein Mangel. Den wilden Mann, seinen Baumstamm in der Rechten und die Linke in die Seite gestemmt, finden wir auf ganzen, halben und Viertel-Thalern von 1613—1634, ja sogar von 1635 führt Molanus noch einen Thaler dieses Herzogs auf, obgleich derselbe schon 1634 gestorben war. Selbständig erscheint der Wilde ferner auf Goldgulden von 1615 und 1617, auf Doppelthalern von 1616, auf sogenannten meißnischen Groschen von 1613, wo er in der Rechten den Reichsapfel mit der Zahl 24 trägt, auf Kippermünzen und zwar einfachen und Doppel-Groschen von 1621, auch auf einer 4 Loth schweren Medaille ohne Jahreszahl mit der Umschrift: **Honestum pro patria.** Auf den großen Schaummünzen zu 3, 4, 6 oder 10 Thalern aus dem Zeitraum von 1614—1624, die im Av. den Herzog zu Pferde darstellen, halten im Rev. gewöhnlich zwei wilde Männer den Wappenschild, werden aber zuweilen auch durch zwei Löwen ersetzt. So erscheint auch ein einzelner wilder Mann als Wappenschildhalter auf einigen der Jakobsthaler, d. h. der Ausbeute-thaler von der Grube St. Jacob bei Lautenthal, die mit dem Bilde des heil. Jacob von Compostella im Rev. und zu dem Werthe von 1 bis 16 Thalern in der Zeit von 1625—1634 geprägt wurden.

Nachdem Friedrich Ulrich im Jahre 1634 ohne Nachkommen gestorben war, wurde bekanntlich von seinen Erben, den damals lebenden sieben Herzögen von Braunschweig-Lüneburg, in einem Vertrage vom 14. December 1635 festgesetzt, daß die zu dieser Erbschaft gehörenden harzischen Bergwerke und Bergstädte in ihrem gemeinschaftlichen Besitze verbleiben sollten. Erst durch Aussterben und Abtretung veränderte sich diese Communion-Herrschaft²⁾ dergestalt, daß seit 1665 nur noch Kalenberg (Hannover) mit $\frac{4}{7}$ und Wolfenbüttel (Braunschweig) mit $\frac{3}{7}$ an derselben theilhaftig waren. So tritt denn auch der wilde

¹⁾ Die übrigens keinen Hund, sondern einen Wolf im Wappen führen.

²⁾ Genaueres über diese Veränderung findet man in meinen Beiträgen zur Kenntniß des Harzes, S. 84.

Mann nun gleichzeitig auf den Münzen verschiedener Herzöge von Braunschweig-Lüneburg auf, um ihren Antheil an den Harzbergwerken zu bezeichnen, z. B. auf Thalern, welche die Herzöge zu Celle, August der Ältere 1636 und Friedrich 1643, schlagen ließen; auf ganzen, halben und Viertel Thalern von Herzog August dem Jüngeren zu Wolfenbüttel aus dem Zeitraum von 1637—1665; auf Münzen des Herzogs Georg zu Kalenberg (Thaler von 1637 und Zehnthaler von 1638) und seiner Sohne Christian Ludwig (Thaler von 1643—1665, dreifachen Thaler von 1663 und 1665, fünffache von 1665), Georg Wilhelm (Thaler von 1649—1666, auch Viertelthaler) und Johann Friedrich (Thaler seit 1665, auch halbe Thaler und Stücke zu 24, 12, 6, 4 und 1 Mariengroschen).

Eine Auszählung aller späteren Wildemannsmünzen würde zu weitläufig und ermüdend sein; es mögen daher nur noch ein paar derselben, die sich durch ihre besondere Darstellung des wilden Mannes auszeichnen, hier erwähnt werden. Auf den großen Schaumünzen zu 10 Thalern, die Herzog Georg zu Kalenberg 1638 schlagen ließ, so wie auf den sogenannten Geburtstagsthalern Augusts des Jüngern zu Wolfenbüttel von 1665 und 1666 erscheinen als Schildhalter zwei wilde Männer, deren Köpfe in den äußersten der fünf Helme stecken, die über dem Schilde stehen. Auf Thalern der Herzöge Rudolph August und Anton Ulrich zu Wolfenbüttel aus den Jahren 1686 bis 1691 deuten zwei neben einander stehende wilde Männer mit ihren in einander verschrankten grünen Bäumen die gemeinschaftliche Regierung des Brüderpaars an. Ein Füllhorn voll Münzen schüttet der wilde Mann auf einer Medaille aus, die König Georg II. 1729 prägen ließ, und auf verschiedenen anderen Medaillen, z. B. von Christian Ludwig zu Kalenberg von 1663 und 1665, von Ernst August von 1680 u. s. steht er mit seinem Baum in der Rechten inmitten einer durch Bergbau belebten Landschaft. Gewöhnlich aber erscheint er, Laubkränze um das Haupt und um die Hüften, nur einzeln mit seinem Baume, wobei jedoch die Darstellung dieses Baumes und die Art, wie er denselben handhabt, wieder sehr verschieden sind. Bald ist der Baum nämlich dürr, bald belaubt und entweder auf einer, oder auf beiden Seiten mit Zweigen besetzt, und der wilde Mann hält ihn bald mit der Rechten, bald mit der Linken, zuweilen faßt er ihn auch mit beiden Händen an den Zweigen oder hält ihn horizontal wie eine Lanze vor sich. Etwa vom Jahre 1670 ab bildete sich aber eine feste Regel, indem die beiden Communions-Herrschaften, welche die Zellerfelder Münze benutzten, auf den Wildemannsmünzen sich sehr bestimmt von einander unterschieden. Auf den herzoglichen und kurfürstlichen Münzen der Kalenberger Linie (Hannover) hält nämlich der wilde Mann den Baum in der Rechten, und dieser ist nur auf eine Seite (der rechten) mit Zweigen besetzt; auf den Münzen der Wolfen

Hüttler Linie (Braunschweig) dagegen hält er den auf beiden Seiten belaubten Baum in der Linken. Diese Unterscheidung behielt man bis zum Jahre 1788 bei, wo die oberharzische Communion und damit zugleich die Zellerfelder Münze aufgehoben wurden.

Auf den später noch bis 1804 in Clausthal geprägten kurfürstlichen Wildemannsmünzen hält der Wilde den Baum zwar nach wie vor in der Rechten, aber dieser ist auf beiden Seiten mit Zweigen besetzt. Schließlich sei noch bemerkt, daß die Reihe der kupfernen Wildemannspfennige, für deren Unterscheidung in kurfürstliche und herzogliche jene Haltung des Baumes das einzige Merkmal ist, sich von 1724—1804 erstreckt, und daß man zuweilen (z. B. 1726 unter Herzog August Wilhelm) scherzweise auch Ducaten mit diesen Pfennigstempeln prägen ließ, weil die Ducaten mit den Wildemannspfennigen gleiche Größe hatten.

Mancher erinnert sich wohl noch aus seinen Kinderjahren eines Volksmärchens von Musäus, wo ein armes Weib, dem Berggeist Rübezahl gegenüber, sich über ihren Mann beklagt. Er hatte ihr einen Wildemannsthaler zum Verlöbniß gegeben; „den Thaler hat er mir wieder genommen, aber den wilden Mann hab' ich behalten.“ Hoffentlich wird es dem Harze nicht ebenso gehen. So lange aber sein Bergbau, dem er vor Allem seine Bedeutung verdankt, noch leidlich blüht, hat er auch Ursache, den wilden Mann in Ehren zu halten, denn die erste Grube, mit welcher nach langer Unterbrechung der Bergbau wieder aufgenommen wurde, war eben „der Wildemann“.

Der wilde Mann als Sinnbild des Harzes.

Von Ed. Jacobs.

In dem vorstehenden Aufsatz unseres verehrten Altmeisters in der Kunde des Harzes und seines Schriftthums ist daran erinnert, daß der wilde Mann dem Harze nicht allein angehöre, und sodann auf Grund reichster Quellenkunde in gedrängter Uebersicht dessen Vorkommen auf Braunschweig-Lüneburgischen, nur zum Oberharz in Beziehung stehenden Münzen nach der Zeitfolge und seiner mannichfaltigen Darstellungsweise nachgewiesen worden.

Eine anziehende und keineswegs fruchtlose und gleichgültige Untersuchung bleibt uns noch in der Beantwortung dreier hierauf bezüglicher Fragen übrig:

1) Was läßt sich mit einiger Bestimmtheit über die Bedeutung jenes Sinnbildes sagen?

2) Inwieweit und in welcher Gestalt ist der wilde Mann als eigenthümliches Zeichen des Harzes (als Harzmann) zu bezeichnen?

3) Welche Beläge lassen sich von der Verbreitung jenes Zeichens vom Oberharz — wo er zuerst erscheint — auf den übrigen Harz beibringen?

1) Nach den Zusammenstellungen Grimms über die Waldmänner oder Waldschvate — von skratti Riese, Hüne — zu denen schon im zehnten Jahrhundert der *silvanus faunus*, das *fauni fantasma* der Vogesen in Ottebards Waltheitlied gehört, ¹⁾ müssen wir wohl annehmen, daß der in mehrfacher Weise und Gestalt in der Heraldik vorkommende wilde Mann, und so auch unser wilder Harzmann, mit einer alten Vorstellung des Volksglaubens zusammenhänge. Schon die Eigenthümlichkeiten seiner Darstellung weisen darauf mehrfach hin. Aus dem Vergleich mit den ihn umgebenden Gegenständen ergibt sich seine riesenbaitte Gestalt; er ist oft vollständig und sehr stark behaart (vgl. *fauni fantasma* oder *satyr*), so gleich bei seinem ersten uns bekannten Vorkommen im 14. Jahrhundert auf einem weiter unten zu erwähnenden Siegel; er erscheint am häufigsten mit einem ausgerissenen Baum oder Baumstamm als robester, hünenhafter Waffe. Daher sind denn auch die wilden Männer mit ausgerissenen Bäumen in den Siegeln der Familien v. Hünemörder und v. Wildemann deutlich als lebende Wappen zu erkennen. ²⁾

Wirklich finden wir auch zuweilen das Bild des Wildemanns mit seinem Baume oder Keule im Wappen, z. B. in dem der Familie v. Wildemann, als W. oder Satyr (vgl. *silvanus*, *faunus*) bezeichnet, ³⁾ und — vielleicht mit einer unmittelbaren Beziehung auf das damals am Harze schon übliche Bild des wilden Mannes — läßt der Harzer Rhodeman (im Jahre 1579) alles Gelände des Harzes von den waldbewohnenden Satyrn beherrscht sein, ⁴⁾ eine Vor-

¹⁾ Mythologie 2. Ausgabe S. 450—454.

²⁾ v. Ledebur *Atlas-lex.* II, 386, III, 116. Nach letzterer Stelle ist jedoch der W. W. mit einem Zweere, nach Zedler II, 9, 56, Z. 802 mit einer Hellebarde bewehrt.

³⁾ Zedler *Univ.-lex.* Bd. 56 (Leipzig und Halle 1748) S. 801: „In dem Wappen führen die v. W. einen wilden Mann oder Satyrum.“

⁴⁾ Hilda nach dem Druck im Hfelder Scherensprogramm von 1854 heißt es von Balchos (daf. S. 30 B. 230—232):

Ἐκφυγὴν ἀπὸ τοῦ ἔχεν πόδας, ὅππότε δ' αὖτις
Πλάκα καὶ ἰκλονόμων Σατύρων χορὸν ἀμύγα Νόουθων
Πλάσαν ὑποφθακίτους κρητήριον χ' ἴδονα.

stellung, die freilich zunächst an die griechisch-römische Götterlehre sich anlehnt.

Aber so wie nach der allgemeinen Ueberlieferung der Völker das älteste Menschengeschlecht in das göttliche Wesen hineinragt, und nach Tacitus auch der Urahn unseres Volks als Gott, sein Sohn Mannus aber als Held (Heros) oder Halbgott verehrt wurde, so steht es auch mit jener ersten Annahme nicht in Widerspruch, wenn wir den wilden Mann oder die wilden Männer als eine Darstellung der frühesten Urvordern unseres Volks, wie die gemeine Anschauung sie sich dachte, ansehen.

Eine in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts gedruckte Ausgabe des „Glucidarius“ oder „Erleuchters“ stellt in ähnlicher Weise wie die ungefähr gleichzeitigen Weltbeschreibungen — die sonst meist auf Tacitus fußen — die alten Deutschen dar als ein gewaltthätiges, barbarisches, rohes Volk, als „freisam vnd kriegsbegirige menschen“ und als ein „waltschew waltuolk“. ¹⁾ Ein solcher Waldmann, viel größer und stärker, aber auch wilder und roher als das spätere Geschlecht, ist durch den „wilden Mann“ dargestellt. Gerade mit Bezug auf den hartzischen wilden Mann erhält diese Annahme eine Bestätigung in dem Umstande, daß die im Jahre 1524 aufgenommene Grube zum wilden Mann im Jahre 1712 mit der Grube „alter Deutscher“ unter dem Namen „alter deutscher Wildemann“ vereinigt werden konnte. Beide Namen bedeuteten dasselbe, und wurde durch ihre Vereinigung nur ein bestimmterer Ausdruck gewonnen. ²⁾

Bei Erklärung der ursprünglichen Bedeutung des ziemlich verbreiteten Zeichens ist zunächst die verschiedene Darstellungsweise und das Alter seines Vorkommens ins Auge zu fassen. Auch sind die Fälle, wo sie nur als Schildhalter erscheinen, von denen, wo sie selbständig als Wappen- und sonstige sinnbildliche Zeichen auftreten, zu unterscheiden. Die Verwendung als Schildhalter ist eine mehr untergeordnete und weniger stetige. Merkwürdig ist es nun aber, daß, obgleich wir aus zuverlässigster Quelle lernen, daß Schildhalter überhaupt erst in verhältnißmäßig später Zeit erscheinen — das älteste sicher bis jetzt nachgewiesene Beispiel gehört dem Jahr 1292 an ³⁾ — und während

¹⁾ Glucidarius — Gedruckt in Straßburg bei M. Jac. Cammerlander von Menz. Dasselbst im 8. Kapitel.

²⁾ Die Erzählung von dem bei Wildemann in einer nicht zu bestimmenden Zeit gefunden sein sollenden wilden Menschen lassen wir auf sich beruhen. Der Name „Wilder Mann“ oder „Zum Wilden Mann“ ist bei Bergwerken sowohl wie bei Wirthshäusern und Gasthäusern gar nicht selten, und wechselt damit die Bezeichnung zum Niesen (Gasthof zum Wilden Mann in Grefeld, zum Niesen in Coblenz.)

³⁾ F. R. (Fürst zu Hohentube-Waldenburg) im Anzeiger für Kunde deutscher Vorzeit 1870 S. 82.

in der frühesten Zeit meist weibliche Figuren und Engel dazu verwendet werden, gerade die ältesten uns bekannten „wilden Männer“ auf einem Siegel der rheinisch-fränkischen Familie (von) Hundvis um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts als Schildhalter vorkommen.¹⁾ Sie erscheinen hier am ganzen Leibe und sehr stark behaart, aber unbewehrt, so daß man an die Nymphen und Satyren — wofür sie in älteren Schriften auch wohl erklärt werden²⁾ — stark erinnert wird. Mindestens ebenso stark ist auch die Behaarung der schildhaltenden wilden Männer auf Blatt 1b von Hartmann Schedels Weltchronik von 1493.³⁾ Die uns bekannten nächstalten Beispiele zeigen den wilden Mann einzeln und selbständig im Wappen der meißnisch-thüringischen Familien v. Drachsdorf und v. Dachevöden aus dem 15. Jahrhundert. Er ist hier unbehaart mit ausgerissemem trockenem Baum. Letztere Familie berührt auch die südliche Harzgegend, und es ist überhaupt beachtenswerth, daß der wilde Mann gerade in Thüringen und am Harz — so noch auf den Schwarzburgischen und Erfurterischen Wappen als Schildhalter — häufiger vorkommt. Es wäre wünschenswerth, möglichst alte Siegel der lesterwähnten Familien zu erlangen. Von den im obigen Aufsätze angeführten Beispielen sind diejenigen, wo die wilden Männer als Schildhalter vorkommen, meist jünger als unser wilder Mann am Harze, und die Wappenbilder der zuletzt erwähnten Familien kommen, als jüngere und theilweise ganz willkürliche Schöpfungen, für unsere Untersuchung gar nicht in Betracht.

Ist nun unsere Meinung, daß das Bild des wilden Mannes, besonders mit seinem Baume, einen Urabnen unseres Volkes darstelle, richtig, so glauben wir weiter als den Sinn dieses heraldischen Zeichens den der Culturentwicklung, der Beherrschung der Natur und ihrer Kräfte und der Bearbeitung und Urbarmachung eines trockn- und abgenutzt liegenden Bodens bezeichnen zu können.

Es ist nämlich wohl davon auszugehen, daß „wilder Mann“ ursprünglich gewiß nicht *homo ferax* oder *ferus*, *horridus*, sondern *homo silvester* oder *incultus* bedeutet (Vgl. Wildbad, Wilder Wein). Wie wir sahen, dachte man sich zu Anfang des 16. Jahrhunderts die Urabnen unseres Volkes als rohe, ungebildete Leute und zugleich als Waldmenschen. Solchen Sinn hat ursprünglich der Personennamen *Waltmann*, lateinisch *Silvester*. Ein solcher eigenthümlicher, von Bildung und Gessittung noch ganz unberührter Waldmann ist der wilde Mann mit seinem Baume oder Baumstamm. Nun

¹⁾ Einen Abdruck von dem noch erhaltenen Originalstempel verdanken wir unserm Freunde H. Hildebrandt in Wicse.

²⁾ A. B. in Zedlers Universal-Lexikon Bd. 56 S. 802.

³⁾ Gedruckt Nürnberg 1493. Gräf. Bibl. zu Wernig. Qv. 87 u. 88. Fol.

ist es merkwürdig zu beobachten, mit welcher sichtlichen Freude z. B. in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, als die deutsche Cultur-entwicklung einen so gewaltigen Aufschwung nahm, man z. B. in Handbüchern wie der Glucidarius oder in der Münsterschen Weltbeschreibung die rohe altväterische Urzeit und die rohen (oder fehlenden) Sitten der unstäten Waldmenschen der Vorzeit der hohen Entwicklungsstufe der damaligen Gegenwart gegenüberhielt, wo das einst rohe Volk „in ein solch polizei gewachsen, das sie es schier allen Leuten vor- thun“ u. s. f.¹⁾ Ebenda heißt es, das Land Germania sei etwan gewesen ein rauch unbeweg fruchtlos land, mit grobem volck besetzt, welche sich von dem vihe also nerten u. s. f. Nun ist es aber also zugericht, mit nottosten stätten, schlößern, starkem streitbarem volck, dazu inn allerley sprach vnd künsten so sinnreich vnd sirtreffentlich worden, das sie weder den Franzosen, Walhen oder Hispaniern weichen vnd zu allen künsten / sachen, handtirungen so ein listig geschwind volck, das sie niemant nachghen wöllen / in den kriegzen gleich vnuberwintlich vnnnd sieghaft, das allen völkern ein schrecken ist, dem auch kein obentheur vnd mutwil zuwil ist, das alle spil wagt.²⁾

Es ist hier nicht die Beziehung zur Erkenntniß der Culturaufgabe des deutschen Volkes zu verkennen, denn recht aus dem Bewußtsein des deutschen Volkes heraus gesprochen ist Rückerts Wort:

Der Zweck der thätigen Menschengilde

Ist die Urbarmachung der Welt.

So sehen wir denn Familien, deren Namen auf Urbarmachung oder Rodung deuten, z. B. die v. Dacheröden, einen wilden Mann mit Baum im Wappen führen. Eine Familie v. Röder führt einen Baum mit 2 belaubten und 2 unbelaubten Zweigen im Siegelsschild. Ebenso gehört hierhin als redendes Wappen das der aus dem Burgundischen stammenden Familie v. Forestier, Forst- oder Waldmann mit einem wilden Mann und einem Walde.³⁾ Die Begriffe wild und Wald waren in der Volksvorstellung so unzertrennlich, daß

¹⁾ Glucidarius Cap. VIII.

²⁾ Nationale Menschengilde auf Siegeln zeigen die Stadt Wenden in Livland und die Familie Wend (einen bewaffneten Wenden), die v. Dossnitten und v. Kanthen, beide altpreussischer Abkunft (einen Altpreußen mit Pfeil und Bogen). Die alteingeborenen v. Pöthen in Ostpreußen führten auf Schild und Helm ein altes Götzenbild. Der Ritter Herr Bovinge in der Harzgegend (im Halberstädtischen) siegelt 1350 mit einem Siegel, worauf eine anscheinend nackte, eine Keule auf der Schulter tragende ganze Mannsfigur befindlich. Der miles de Foreste siegelt 1240 mit einer ganzen Mannsfigur (v. Mülvorstedt im Correspondenzbl. 1870, No. 7, besonders S. 52 Anm. 2.) Bei dem letztgenannten Siegelbild würden wir, wenn Herr v. M. nicht in Klammer ein „Körner?“ hinzusetzte, wie bei der Familie v. Forestier an den wilden Mann denken.

³⁾ v. Ledebur I. 226.

man sich wilde Menschen nur als Waldeute (*homines silvestres*), Urbarmachung nur als Rodung des Waldes dachte. Wie ganz natürlich war es nun, daß gerade zu der Zeit, als der noch fast jungfräuliche Boden des rauhen, dichtbewaldeten hohen Harzes mit wunderbarem Eifer und Schnelligkeit angebaut, das Holz gefällt, Erzgruben und städtische Anlagen gegründet wurden, der Gegensatz zwischen der rohen Urzeit und der Kultur der Gegenwart wachgerufen und der Name des wilden Mannes (alter Deutscher) erst einzelnen Gruben beigelegt wurde, und dann der Name und das übliche Zeichen auf mannichfaltige Weise, doch vorzüglich durch die Münzprägungen, sich mehr und mehr verbreitete.

Ueber die Eigenschaften des wilden Mannes lassen uns Dichtung und Sage nur zu sehr ohne die gewünschte Auskunft. Diese kann kaum anders als aus den Darstellungen auf Siegeln oder sonstigem Bildwerk und für den Harzmann vor allen Dingen aus den Münzen von etwa 1525 an gewonnen werden. Hier dürfte nun an Reichthum und Mannichfaltigkeit der Darstellungsweise ebenso wie an Verbreitung und Volksthümlichkeit der wilde Mann des Harzes alle übrigen bedeutend übertreffen. Folgendes dürfte sich aus Bild und Schrift ergeben und mit mündlich fortgeplanter Volksvorstellung übereinstimmen:

Der wilde Mann des Harzes tritt durchgängig, trotz seiner Wildheit und rauhen Gestalt, als ein gutes Wesen, als Beqlücker, Schützer und Helfer der Seinigen auf. In einem Gedicht auf das eberharzische Bergwerk vom Jahre 1655, welches den Organisten Val. Rötber in Zellerfeld zum Verfasser hat, tritt die „vermunte Gethheit“ selbst in der Gestalt des Wilden Mannes auf und sagt, sie schrecke uns wohl durch wilde, finstere Gröbalmung, wie man Kinder schreckt,

„und thut uns doch kein leid / viel mehr sucht unser Freud.

(Er (Gott) ist nur wild im schein / die Thaten sagen nein. /

Wi unser Wilder Mann / der läßt sich zwar wild an /
und gibt doch schönes Geld / zum nuse aller Welt.

Wie Gott seine Lust daran habe, seine Wohlthaten „den Menschen unbewußt“ zu thun, und nicht wolle, daß es jeder sehe, so auch der wilde Mann, und ebenso heißt es dort in einem Vers auf die Bergstadt Wildemann:

unser Wildemann / thut keinem Menschen schaden /

(Er bringt uns vielmehr Kus / mit seinem Silbergeld. ¹⁾)

¹⁾ DDBS / Auf das Fürstliche Binnenschweigsch. und Limes / burgische Bergwerk am auff. und im Harzi / schen Gebirge / — — Compoert und auffgesetzt / durch / Valentin Rötber / Organist auffm / Zellerfelde. / Gestalt / Gedrukt durch Nicolaum Dunckern 1655. 4.

Aber er ist nicht nur Spender von Gut und Schätzen, sondern auch ein Beschützer, und zu diesem Behufe dient ihm der Baumstamm als Waffe, als Speer, Hellebarde oder Keule:

unser Wildeman mit seiner Keulen
Der schläget den Feinden viel Wunden und Beulen.¹⁾
Vom Segen der Harzbewohner heißt es dort:

Niemahlen di Leute vergebens arbeiten /
Und ob sie gleich müssen was leiden zu Zeiten
Von ihren Bergeistern und anderen Dingen /
So müssen doch all ihre Werke gelingen.

Zwar ist hier nicht ausdrücklich bemerkt, aber doch wohl aus dem Zusammenhange zu entnehmen, daß der wilde Mann auch gegen die Bergeister und andere Drangsal der Harzbewohner aushilft.

Diese Eigenschaften ergeben sich auch übereinstimmend aus allen bildlichen Darstellungen, deren uns namentlich die braunschweig-lüneburgischen Münzen eine große Fülle bieten. Falls der an der Spitze des vorstehenden Aufsatzes aufgeführte Thaler ohne Zeitangabe wirklich der älteste Wildemannsthaler wäre, so sähen wir zuerst zwei Wildemänner als Schildhalter mit Keulen im Arm. Sie waren darnach beschützende Diener ihrer Herrschaft. Dienend ist sodann der wilde Mann in mehrfacher Gestalt, so 1567—1587 als Licht-(Grubenlicht-) Träger oder mit einer Waffe dargestellt. Der Rottethaler von 1595 zeigt ihn als wirksamen Beistand seines Herrn gegen die sich empörenden Großen. Sehr zutreffend wird er im vorstehenden Aufsatz ein langjähriger „treuer Dienermann“ des Herzogs Julius zu Braunschweig-Wolfenbüttel genannt, weshalb er auch mit Recht auf dem Sterbethaler jenes Herzogs von 1589 als Trauernder erscheine. Schon auf dem Thaler von 1547, besonders aber oft im 17. Jahrhundert sehen wir unseren Harzmann den ausgerissenen Baum als Waffe und wie eine eingelegte Lanze wagemuth vor sich halten.

Als Spender des Reichthums und Bergwerkssegens stellt ihn besonders nachdrücklich die oben erwähnte Schaumünze König Georgs II. von 1729 durch das von ihm ausgeschüttete Füllhorn mit Münzen dar, ebenso beispielsweise 1663, 1665, 1680 ff. sein Erscheinen in einer von Bergbau belebten Landschaft. Der Baum deutet dabei wohl auf den mit dem Bergbau so nothwendig verbundenen Holzverbrauch.

2) Die eben erwähnten Eigenschaften und Beigaben des wilden Mannes können uns schon bei der Beantwortung der zweiten Frage dienen: inwieweit er als ein dem Harze eigenthümliches

¹⁾ Obenajelbst in dem Gedicht: Die Harzische Silber-Flotte.

Einbild zu betrachten sei. Jedenfalls ist er dies in hohem Grade. Denn abgesehen davon, daß er im Bilde und im Gedächtniß des Volks nirgendwo so viel verkommt und lebt als am Harze, wo er auch beziehentlich früh auftritt, so denken auf ihn, als Kennzeichen seiner harzigen Natur und Eigenthümlichkeit, verchiedene Umstände in der Darstellungsweise und in seinen Beigaben, so die vom Bergwerk belebte Gegend, die Spendung von Silber und anderen Erzen und die von ihm gehaltene Tanne. Auch die Beigabe des Hirschgeweihs in der einen Hand (Chaler von 1540) eignet ganz besonders dem Beschüzer des hervorragenden deutschen Jagdgebietes im Harzwald.

Aber noch mehr und zunächst glauben wir ihn in seiner Eigenschaft als wilder Mann an sich und durch die auf den harzigen Darstellungen in den weitaus zahlreichsten Fällen beigegebene Tanne als eigenthümliches Bild und Zeichen des Harzes erkennen zu dürfen. Der Harz oder Harzwald galt von Alters her als eigentliches und hauptsächlichstes deutsches Waldgebirge, und dies um so mehr, als der einst auf das ganze mitteldeutsche und mitteleuropäische Waldgebirge sich erstreckende Name an ihm, als seinem Kern, haften blieb.¹⁾ In diesem rauhen, binnendeutschen Waldgebiet, dessen Bewohner man als die Nachkommen des starken, ehrdeutschen Oberosterstammes ansah, erhielt sich mit der rauheren, frühen Bergwaldnatur auch die Vorstellung von der verwandten Eigenschaft seiner Bewohner. Es ist daran zu erinnern, daß, wie wir anderswo auszuführen suchten, zu der Zeit, als die mit der Ruinahme des Bergwerkswesens zusammenhängende Besiedelung des hohen Harzes mit allem Eifer betrieben wurde, der hohe Tannenharz noch in einer für Deutschland einzigartigen Weise ein wildes, jungfräuliches Waldgebiet war.²⁾ Die Hehnlichkeit des kühnen Wagens und Schaffens der ersten Ansiedler und der wilden, rauhen, jungfräulichen Natur legte es den rüstigen, gewerbsteifigen Männern nahe genug, den ersten Anlagen in der Wildniß den Namen „zum alten Deutschen“ oder „zum wilden Mann“ zu geben, und solche Erinnerung an die graue Vorzeit mochte auch wohl der Erzählung von einem bei diesen Unternehmungen aufgefundenen wilden Menschen ihre Entstehung geben. War nun das beliebte Bild einmal aufgeklimmt, so verstand sich seine Verbreitung fast von selbst.

Wohl im Zusammenhang mit der rauhen Art ihres heimischen Waldgebirges hatten die Harzbewohner nachweislich schon seit dem frühen Mittelalter den Ruf, ein hartes, starkes und wildgemuthes Geschlecht zu sein. So sagt von ihnen im 13. Jahrhundert Heinrich Kossla in der Herlingsberga:

¹⁾ Vergl. oben S. 3.

²⁾ Oben S. 17; 327—361.

Hart est

Hinc ideo dictum, quia durius omne quod illud
Educat est aliis. Genus hoc hominum neque ferrum,
Nec mortem metuit, conceperit ut modo bilem,

und sagt dann in unmittelbarem Anschluß hieran von den Männern der dreizehn einzeln aufgeführten harzischen Grafen und Herren, sie seien als *furialis et horrida turba* zum Kampfe losgestürzt.¹⁾ Und ebenso wie im 16. Jahrhundert Melancthon mit Bezug auf Luther sagte: „Ihr Harzer habt harte Köpfe,“ so ward auch später zu Glimpf und Unglimpf jene Urwüchsigkeit, Derbheit und Hartnäckigkeit der Harzbewohner sprüchwörtlich. In diesem Sinne machte der im Jahre 1712 zur römischen Kirche übergetretene Rud. Mart. Weesführer Martin Luther einen „Harzwaldischen Geist“ zum Vorwurf.²⁾

Neben dieser Ähnlichkeit zwischen dem Geist und Wesen des Harzes und der Harzbewohner und der Vorstellung vom wilden Mann ist aber auch an unserem wilden Mann als eigenthümliches harzisches Sinnbild die Tanne hervorzuheben. Diese fehlt ihm bei den harzischen Darstellungen fast nie, wenn auch zuweilen mit Rücksicht auf die Gefälligkeit der Darstellung, oder um ihn als Diener und Beschützer darzustellen, aus dem Stamm eine rohe Keule geworden ist, wie bei den schildhaltenden Harzmännern. Bei den nicht harzisch-thüringischen Wappen oder bei den Schildhaltern ist der wilde Mann gewöhnlich mit dem Speere, einer Hellebarde oder Standarte (im großen königl. preuß. Wappen) ausgerüstet. Bei den v. Drachsdorfschen, v. Dacherödenschen und v. Hünemörderschen Siegeln erscheint der Baum meist trocken und ist nicht als Tanne zu erkennen.

Nun fehlt es zwar in verschiedenen Gegenden Deutschlands nicht an Tannen und Tannenwäldern, aber am Harze war ihre weite Verbreitung und ihr kräftiger Wuchs doch schon frühzeitig so bemerkenswerth, daß wie Conrad Celtis und manche Andere vor und nach ihm meinten, gerade jenes Waldgebirge von dem Harz dieses Baumes seinen Namen erhielt, während zahlreiche andere ehemals unter dem Namen Hercynien zusammengefaßte Gebirge anders genannt wurden.³⁾ Gerade der hohe Harz — die Heimat des „Harzmannes“ — ist fast ausschließlich Tannenwald.⁴⁾ Bei der Bedeutung, welche dieser Baum für Wohnung, Erwärmung, allerlei Geräthschaften und besonders für den Bergbau der Harzbewohner hat, ist es natürlich, daß er auf dem Sinnbild des Harzes nicht fehlt, und daß verschiedene Orte des Gebirges,

1) Henrici Roslae Herlingsberga, Meibom Script. Rer. German. I. 777.

2) Clavius de sylva Hercynia 1717. 4^o. p. 3.

3) Oben S. 3.

4) Oben S. 327—328.

wie Elbingerode (Siegel von 1552,¹⁾ Tanne und Nisenburg, wo dieser Baum gerade unterm Brocken am tiefsten zur Ebene hinabragt, denselben zum Wappenzeichen wählten. Auch das echte Harz- und Brockenderf Schierke — freilich neueren Ueivrungs — führt die Tanne wenigstens im Kircheniegel.

Selbst als Beschauerin der Harzer gilt die Tanne im Verein mit dem wilden Mann. Daher singt Val. Röhler von ihr:

Di Epffel der Dammn / derselbigen Epitzen /
 Di werden den Feinden die Backen aufrisen.
 Wi auch unser Wildeman mit seiner Keulen /
 Der schläget den Feinden viel Wunden und Beulen.

Die Keule des wilden Harzmannes ist aber, als ursprüngliche, roheste Waffe, ein ausgerissener Tannenbaum, den er bald trocken und entzweigt, bald mit, bald ohne Wurzel, bald einseitig, bald zweiseitig bezweigt in der einen oder andern Hand oder am Arm hält oder auch wie eine Lanze wagerecht vorhält.

Der Tannenbaum ist aber nicht nur zu Nus, Schutz und Trus dem Harzer unentbehrlich, er ist auch, ähnlich wie der wilde Mann selbst, ein Sinnbild jenes strengen, harten, kernig derben „Harzwaldischen Geistes.“ Dazu stimmt der stolze, gerade Wuchs, das finster ernste Aussehen, der scharfe, kernige und frische Harzgeruch der Tannennadeln und Zapfen, das mühsame, oft staunenswerthe Emporwachsen im Felsgestein und unter den harten Sturmeswettern der Gebirgshöhen. In diesem Sinne wird von der Tanne gesungen:

Die Wurzel faßt der Tiefe Felsentklüfte
 Mit ungeschwächter Riesenkraft.
 Doch kann der Bach zu Fluthen sich gestalten,
 Das Lüftchen sich auch zum Orkan entfalten.
 Der tosend Alles mit sich rafft.

In Mühen nur erstarkt des Starken Leben
 u. s. f.²⁾

Und wie die Erze im Sommer und Winter unablässig wachsen und zu Tage gefördert werden, so erfreut auch die Tanne den Bergmann bei seiner ertönten Arbeit mit ihrem immerwährenden Grün:

Di Minera blühen und reiffen vor immer /
 Als wi ihre Dammn im Winter und Sommer.³⁾

Der Harzmann, als Ervender der Schwäne des Gebirges, die

¹⁾ Zeitschr. 1869, 3 S. 474 - 476 mit Abbild. Auf der Gr. Stolberg. Gemeinich. Münze v. 1606 (Zeitschr. 1869, 1 S. 178 Münztafel No. 10) zeigt sich am Perlen unter dem Schild ein Baumstamm, welches ebenfalls für eine Tanne zu halten ist.

²⁾ Der Harzfreund, Glaußthal 1829 S. 57.

³⁾ Val. Röhler a. a. D. auf der letzten Seite.

Tanne, als das wichtigste Erzeugniß der strengen rauhen Höhen, sind die Hoffnung und Freude der Harzbewohner. Daher ist denn auch Beides in dem eigenthümlich harzischen Spruchgruß und Kernspruch zusammengefaßt:

Es grüne die Tanne, es wachse das Erz,
Gott gebe uns Allen ein fröhliches Herz.¹⁾

3) Wir sahen, wie der wilde Mann das Gebilde einer weit verbreiteten Vorstellung ist, die am Harze allgemeiner verbreitet und volksthümlicher und zäher festgehalten wurde, als an irgend einem andern Orte. Andererseits ist aber auch nicht füglich zu bestreiten, daß diese Einbürgerung und Verbreitung höchstens bis zum ersten Viertel des 16. Jahrhunderts zurückreicht und von den Gruben zum wilden Mann und zum alten Deutschen ihren Anfang nahm.

Es bleibt demgemäß noch zu untersuchen, in welcher Weise und inwieweit naturgemäß der ganze Harz den oberharzischen wilden Mann sich zu seinem Zeichen erkor. Man könnte dagegen erinnern, daß sowohl die besondere Beziehung auf den Silber- und Erzgewinn, als die Tanne jenes Sinnbild nur auf den Ober- und hohen Harz beschränke. Aber abgesehen davon, daß weder das Bergwerkswesen des Harzes noch die Tanne auf den sogenannten Oberharz beschränkt ist, haben wir in dem echt volksthümlichen wilden Mann nicht bloß ein Zeichen für diese stofflichen Dinge, sondern ein Sinnbild des harzischen Volksgestes, der harzischen Eigenart zu suchen, und es ist ja eine ganz gewöhnliche Erscheinung, daß Namen und Zeichen von einem beschränkten Bezirke ausgehen und sich auf geschichtliche Weise weiter verbreiten.

Nun sind aber die oben als gemeinsame Züge der Harzbewohner bezeichneten Eigenschaften so weit entfernt, auf den eigentlichen Oberharz und Westharz sich zu beschränken, daß gerade jener Harzwaldische Geist, die „harten Köpfe“ auf das im äußersten Osten gelegene Gisleben und Mansfeld sich beziehen, und daß Heinrich Rosla im 13. Jahrhundert — zu einer Zeit, wo der eigentliche Oberharz noch fast unbewohnt war — gerade zunächst der östlicher gelegenen Harzlandschaften gedenkt, wo er von dem harten, eisernen, todesmuthigen Sinn und Geist der Harzer spricht: der „wilde wüthige Haufe“ der in den Kampf stürzenden Harzmannen gehört dem Stolbergischen und Hohnsteinischen Südharz und dem Wernigerödischen, Blankenburg-Neinsteinischen, Falkensteinischen, Arnsteinischen, Mansfeld-Querfurtischen Ostharz an.

Vielleicht ist hier an die Verbreitung der Riesensage — in welche doch die des wilden Mannes in irgend einer Weise gehört — auch

¹⁾ Unter andern ist über diesen Spruch im Harzfreund 1829 S. 129 ff. gehandelt.

über den östlichen Harz bei der Reßtrappe, Magdeyprung u. s. w. zu erinnern,¹⁾ vielleicht auch an den Waldschat (Wubich (Hübich) des Harzes, den Jacob Grimm mit dem Rubenzahl zusammenstellt.²⁾

Was wir bisher aber über die veltsthumliche Verbreitung des wilden Mannes von Westen nach Osten urkundlich beizubringen vermochten, muß gegenüber der ihm jetzt gewordenen allgemeinen Anerkennung als Sinnbild des ganzen Harzes als gering erscheinen.

Wenn nämlich

1) für Wandstein (in Elrich³⁾) geschlagene Silbermünzen von 1620 ff. den wilden Mann zeigen und wenn

2) das Grafsch. Stolbergische Wappen zwei wilde Männer als Schildhalter vorführt,⁴⁾ — eine jedenfalls nicht gewöhnliche Darstellung —

so dürfte wenigstens der erstere Fall in einem näheren Zusammenhang mit braunschweig-lüneburgischen Einflüssen und der oberharzischen Prägung zu sehen sein.

Dagegen lassen sich nun einige weitere Beispiele anführen, aus denen sich der wilde Mann außerhalb des Oberharzes als freigeähltes allgemein harzisches Sinnbild ergibt, freilich erst seit dem vorigen Jahrhundert:

3) in der Grafschaft Wernigerode.

Als am 13. December 1768 sich zur Feier der Vermählung Graf Christian Friedrichs zu Stolberg Wernigerode mit der Gräfin Auguste Eleonore ein feierlicher Zug vor dem Marienhof zu Ilfenburg versammelte, befanden sich unter den Hülfenleuten auch „zwei Männer in Marskleidern als wilde Menschen eingekleidet,“ die großes Aufsehen erregten.⁵⁾ Zu beachten ist, daß die wilden Männer hier unter den Beirathern des Bergwerkswesens, alle als Sinnbilder des harzischen Bergbaues erscheinen.

4) in der Grafschaft (Fürstenthum) Blankenburg.

Hier trägt der seiner Zeit am Harz ziemlich verbreitete Blankenburgische Kalender seit dem vorigen Jahrhundert — uns lagen Exemplare von 1795 bis 1809 vor — auf dem Titelblatt die wilden Männer mit entwurzelter Lanne und Eichenlaubkränzen um Haupt und Hüften.

5) Für „Stadt und Land Halberstadt“

verbreitet von 1828 — 1833 der Harz Bote, welcher den Harzmann

1) Vgl. Dithmar Volks-Sagen. Bremen 1800. S. 313—325.

2) Mythol. 2. Ausg. S. 418.

3) Große Geschichts- und Wapenbuch des Königs. Hannover und des Herzogth. Braunschweig. Taf. IX.

4) Wernigerodeer Int. Bl. 1868 Z. 171; Neuvremann Graf Christian Ernst zu Stolb. Wernigerode (als Handschr. gedruckt) S. 22.

theils stehend, theils sitzend mit Tanne und Eichenlaubkränzen und theilweise verschiedenen Zuthaten darstellte, das allgemein gekannte und beliebte Zeichen.

Vielleicht noch jünger als die Verallgemeinerung dieses Sinnbildes als Zeichens des ganzen Harzes dürfte die von uns oben mehrfach gebrauchte Benennung „Harzmann“ sein, die ja streng genommen die allgemeine Anerkennung schon voraussetzt. Wir möchten aber die Frage aufwerfen, ob nicht der z. B. in der Grafschaft Wernigerode vorkommende Familienname Harzmann als ein Beweis eines gewissen Alters des erwähnten Begriffs und Namens angesehen werden könne. Der Name dürfte nämlich nicht eigentlich die Herkunft vom Harze bezeichnen — wie dies bei den Namen „de Nemore“ oder „vom Harz“ der Fall ist — sondern, wie in so manchen ähnlichen Fällen, einem Volkswitz und einer humoristischen Beziehung auf die allgemein bekannte bildliche Vorstellung vom wilden Mann des Harzes seine Entstehung verdanken.

Nach diesen kurzen Ausführungen versuchen wir schließlich eine Ansicht von der eigenartigen und eigenthümlichen Bedeutung des besprochenen Zeichens zu gewinnen. Vielleicht läßt sich überhaupt kein zweites, das ihm ganz entspräche, nachweisen: der wilde Mann des Harzes ist kein Landeswappen, denn von Alters ist die Gegend des Waldgebirges unter verschiedene Länder und Herrschaften vertheilt gewesen, kein Stammeswappen — wie etwa der Greif als gemeinsames Zeichen der sorbisch-wendischen Stämme gelten mag — denn auf und an dem Harz wohnen Franken, Sachsen, Thüringer und vielleicht noch Nachkommen anderer deutscher Völkerschaften nebeneinander, vielmehr wurde dieses Bild das gemeinsame volksthümliche Zeichen der Harzbewohner verschiedener Stämme, Hohen und Berufsarten. Auch der höchst wahrscheinlich im Slavischen wurzelnde Rübezahl des Riesengebirges ist von dem Harzmann wohl zu unterscheiden, denn mag der Erstere eine viel bestimmtere Bildung der Sage und Dichtung sein, so ist er um so viel weniger der Ausdruck einer bestimmten Volksart, eines durch eine hervorragende gleichmäßige Naturform und dadurch bedingte Thätigkeit erzeugten Geistes. In diesem Betracht ist der Harzmann ein getreues Abbild des in seltener Weise selbständigen Charakters des Harzgebirges. Wurzelnd in der Vorstellung von der einst allgemein vom Volk angenommenen Riesenhaftigkeit, Kraft und Wildheit der Urväter wurde der wilde Mann das beliebte Zeichen des Harzes erst seit dem 16. Jahrhundert und der Zeit, wo ein längst auf vorgeschrittener Entwicklungsstufe stehendes Geschlecht in rührigem, mühevollen Schaffen den Kampf mit der rauheren Natur der hohen Wälder und den Lagerstätten der Schätze des Erdinnern aufnahm.

Jenes mehr äußerliche Schaffen am Stoff ist aber nur ein Mittel, eine Unterlage und Gleichniß des geistigen Ringens und Schaffens.

Daher konnte denn auch das geschichtlich zur Geltung und Verbreitung gelangte Zeichen des Harzes von dem Verein der, als ein geschichtlicher, jede Art und Erscheinung geistiger Entfaltung und fördernder wie hemmender Thätigkeit zu erforschen strebt, zu dem seinigen gemacht und auf sein Siegel und an die Spitze seiner in diesen Blättern mitgetheilten Arbeiten gestellt werden.

Die Darstellung ist die am Harz gewöhnliche: der wilde Mann steht am Leibe unbehaart und frei in der Nähe von Erzgruben, die weithin sichtbare beherrschende Spitze des Brockens liegt im Hintergrunde. Die Rechte des Harzmannes ist schützend auf einen Felsenstein gelegt, auf welchem der Name der Zeitschrift des Vereins und der Tag seiner Gründung eingegraben ist, die Linke hält die ausgerissene, aber auf den Boden gestützte Lanne, Haupt und Hüften sind mit dem Laub der deutschen Fichte umwunden. Um dieses Mittelbild und Schild sind über Eichenzweigen die Wappenschilder der wichtigsten Harz-Gravschafften, Stifter und Städte und der am Harz betheiligten Länder geschlungen.

Bergwerksmarken des westlichen Harzes.

Von Gustav Seyse.

Beim oberharzischen Bergbau sind seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts verschiedene kupferne Förderungsmarken oder sogenannte Hundelaufzeichen benutzt worden, um die Menge des mittelst der Rollkästen (Hunde) geförderten tauben Gesteins und Erzes zu controliren. Sie sind, weil lange schon außer Gebrauch, am Harze selbst jetzt kaum mehr zu finden, haben aber ihren Weg in verschiedene Münzsammlungen genommen und manchem Besitzer derselben als numismatische Räthsel Kopfbrechen gemacht. Eine Beschreibung und Erläuterung von 18 dieser Marken gab ich zuerst im Jahrgange 1844 der Numismatischen Zeitung (S. 185—190) und ließ in den Jahrgängen 1848 (S. 166) und 1858 (S. 29) einige Nachträge folgen. Die ersten dieser Mittheilungen sind denn auch in Neumann's Beschreibung der bekanntesten Kupfermünzen (Bd. I. N. 8547—8564) aufgenommen. Da mir seitdem aber noch ein paar abweichende Stücke zugegangen sind, und da die Numismatische Zeitung und Neumann's Werk im Harze wenig verbreitet sein dürften, so scheint es mir nicht überflüssig, die ganze Reihe der bis jetzt bekannten Förderungsmarken auch in

unserer Zeitschrift zu beschreiben und über die Gruben, für welche sie bestimmt waren, ein paar historische Nachrichten beizufügen, die aus den bekannten Werken von Löhneyß, Calvör, Gatterer, Casius, Voigt, Jars, Gilbert, Zimmermann, Jugler, Schulz (in Karsten's Archiv, Bd. 4) u. A. gezogen sind.

Die meisten dieser Marken deuten auf dem Avers durch einen oder einige Buchstaben den Namen der Grube und durch ein dahinter stehendes B oder E die Förderung von Berg (taubem Gestein) oder Erz an, während der Revers unter einer 1 einen gefüllten vierräderigen Rollkasten (Hund) und darunter die Jahreszahl zeigt. Ihre Größe variiert zwischen 10 und 12 des von Neumann gebrauchten Münzmessers, die Größe der meisten ist 11, also gleich der eines preussischen Kupferdreiers.

1) Av. ein großes M (Maßen); oben und zu jeder Seite eine Rosette, unten ein achtstrahliger Stern. Rev. 1 zwischen Rosetten; darunter der mit Erzen gefüllte Hund, und unten: 1678. Mm. 12.

2) Av. OM (Obere Maßen), darüber und darunter eine Zweigverzierung. Rev. 1 zwischen Kleeblättern, darunter der Hund, unten: 1713. Mm. 11.

3) Av. O: M: B: (Obere Maßen. Berg), darüber und darunter Zweigverzierung. Rev. 1 zwischen Rosetten, darunter der Hund, unten: 1758. Mm. 10¹/₂.

4) Av. O: M: E: (Obere Maßen. Erz), darüber und darunter Zweigverzierung. Rev. 1 zwischen Rosetten, darunter der Hund, unten: 1758. Mm. 10¹/₂.

5) Av. U. M. B. (Untere Maßen. Berg), darüber und darunter Zweigverzierung. Rev. 1 zwischen Kleeekreuzen, darunter der Hund, unten: 1734. Mm. 12.

6) Av. U. M. E. (Untere Maßen. Erz), darüber und darunter Zweigverzierung. Rev. 1 zwischen Kleeekreuzen, darunter der Hund, unten: 1750. Mm. 11¹/₂.

7) Av. wie bei voriger Marke. Rev. 1 zwischen Rosetten, darunter der Hund, unten: 1758. Mm. 10¹/₂.

In den Bergzetteln findet sich die Grube Maßen bei Lautenthal seit 1671. Später unterschied man Obere und Untere Maßen, zwei Gruben, die mit einigen andern (Güte des Herrn, Lautenthals Gegentrum u. s. w.) unter dem Namen Lautenthals Glück unter einer Gewerkschaft vereinigt und noch in neuester Zeit betrieben wurden.

8) Av. G: H: B: (Güte des Herrn. Berg), darüber und darunter Zweigverzierung. Rev. 1 zwischen Kleeekreuzen, darunter der Hund, unten: 1750. Mm. 12.

9) Av. G: H: E: (Güte des Herrn. Erz), darüber und darunter Zweigverzierung. Rev. 1 zwischen Rosetten, darunter der Hund, unten: 1758. Mm. 11.

Die Grube Gute des Herrn bei Lautenthal, am östlichen Gehänge des Innerstethales gelegen, kam zuerst 1691 in den Bergzettel und 1740 in Ausbeute. Auch 1761 und 1766 wird sie noch unter den Ausbeute gebenden, so wie bis in die neuere Zeit (1837) unter den noch gebauten Gruben aufgeführt.

10) Av. Zweizeilig: L. G. T. — B. (Lautenthaler Gegenrum Berg), oben und unten Zweigverzierung. Rev. 1 zwischen Kleekreuzen, darunter der Hund, unten: 1745. Mm. 11.

11) Av. wie bei voriger Marke. Rev. 1 zwischen Rosetten, darunter der Hund, unten: 1758. Mm. 11.

Die Grube Lautenthaler Gegenrum bei Lautenthal, am linken Ufer der Innerste, findet sich im Bergzettel seit 1741. In den Jahren 1760, 1789 und 1821 wird sie als noch gebaute, 1834 aber als verlassene Grube erwähnt.

12) Av. Zweizeilig: S. G. — E. (Zegen Gottes. Grz), darüber und darunter drei Rosetten. Rev. 1 zwischen Kleekreuzen, darunter der Hund, unten: 1756. Mm. 11.

Der Zegen Gottes, eine ebenfalls zum Lautenthaler Zuge gehörige Grube, erscheint im Bergzettel seit 1675, wird aus Neue bergwerkschafter 1746 und seit 1760 in Ausbeute gesetzt. 1789 war sie noch im Betriebe, 1834 aber (und wahrscheinlich schon lange vorher) verlassen. Eine Grube gleichen Namens, doch ohne Angabe ihrer Lage, wird übrigens schon in der Zeit von 1569 bis 1615 aufgeführt.

13) Av. Zweizeilig: L. H. ST. — B. (Lautenthaler Hoffnungsstollen Berg), darüber und darunter drei Rosetten. Rev. 1 zwischen Kleekreuzen, darunter der Hund, unten: 1756. Mm. 11.

Der Lautenthaler Hoffnungsstollen, beim Herzog-Ferdinand-Albrechter Schachte bei Lautenthal angefaßt und mit zur Lösung des Lautenthaler Ganges dienend, wird in den Bergabnungen erwähnt seit 1691 und erscheint in dem Bergzettel vom Quartal Crucis 1703 zum erstenmal ohne Zusage. 1745 wurde beschloffen, denselben auf dem Lautenthaler Gange und dann durch Quergestein weiter zu treiben, um den Sabnekleeer und Bockswieser Gruben zu Hülfe zu kommen, und 1747 machte man hiermit den Anfang.

14) Av. Ein großes W (Wildemann), darüber und darunter, je wie zu jeder Seite eine Rosette. Rev. Zweizeilig: 6te W. (Wase) — XX., darunter der Hund zwischen zwei Rosetten, unten: 1660. Mm. 10.

15) Av. wie bei voriger Marke. Rev. 1 zwischen zwei Punkten, darunter der Hund zwischen zwei Rosetten, unten: 1660. Mm. 10 $\frac{1}{2}$.

16) Av. Ein großes W (Wildemann), darüber und darunter

eine Rosette. Rev. 1 zwischen Rosetten, unter einem langen Striche: 30, darunter der Hund. Ohne Jahreszahl. Mm. 10.

Der Wildemann, die erste von Herzog Heinrich dem Jüngern 1524 wieder aufgenommene Grube und jedenfalls eine der ältesten des Oberharzes, lag dicht bei der gleichnamigen Bergstadt. Seit ihrer Vereinigung mit der Grube Alter Deutscher im Jahre 1712 führte sie den Namen Alter deutscher Wildemann. 1760 war sie noch im Betriebe, 1789 aber schon verlassen.

17) Av. Zweizeilig: CHARL. (A und R zusammengezogen) — B. (Charlotte. Berg), darüber und darunter drei Rosetten. Rev. 1 zwischen Rosetten, darunter der Hund, unten: 1758. Mm. 10 1/2.

Den Namen Charlotte führten mehrere Gruben des Harzes. Diejenige, welcher höchst wahrscheinlich diese Förderungsmarke angehört, lag unweit Wildemann im Stuffenthaler (jetzigen Zellerfelder Haupt-) Zuge, kam 1746 in den Bergzettel und wird 1760, 1770 und 1789 als noch gebaute, 1821 und 1837 aber als verlassene Grube erwähnt. Zwei andere Charlotten finden sich bei Clausthal, die eine (gewöhnlich Königin Charlotte) im Burgstädter Zuge, die andere im sogenannten auswärtigen Reviere. Letztere kam 1673 in den Bergzettel und hörte zwischen 1767 und 1778 unter diesem Namen auf; erstere war von 1741 bis wenigstens 1767 (vielleicht bis 1779) außer Betriebe, weshalb ihr die Förderungsmarke von 1758 nicht angehören kann.

18) Av. 19. L. (Neunzehnlachterstollen), darüber und darunter Zweigverzierung. Rev. 1 zwischen Kleeblättern, darunter der Hund, unten: 1740. Mm. 11.

Der Neunzehnlachterstollen (so genannt, weil er unter dem Glückswärter oder 16-Lachter-Stollen 19 Lachter Tiefe einbringt) wurde von Herzog Heinrich dem Jüngern 1551 begonnen und, nach längerer Unterbrechung wegen des zu festen Gesteins, seit 1570 durch Herzog Julius weiter fortgesetzt. Er hat sein Mundloch in der Bergstadt Wildemann, dem Rathhause gegenüber an der Innerste, geht durch den ganzen Zellerfelder Hauptzug und wurde seit 1685 auf Kosten der Clausthaler Gewerke auch durch den ganzen Burgstädter Zug bis an die Prinzess Elisabeth fortgetrieben.

19) Av. Zweizeilig: 13. L. — B. (Dreizehnlachterstollen. Berg), darüber und darunter drei Rosetten. Rev. 1 zwischen Kleeblättern, darunter der Hund, unten: 17 . . (?). Mm. 11.

Der Dreizehnlachterstollen, so genannt, weil er 13 Lachter mehr Tiefe als der zunächst über ihm liegende Neunzehnlachterstollen einbringt, wurde schon im 13. oder 14. Jahrhundert begonnen und 1526 durch Herzog Heinrich den Jüngeren wieder aufgenommen. Er hat sein Mundloch unterhalb Wildemann an der Innerste, läuft durch den ganzen Zellerfelder Hauptzug bis an den Treuer Schacht und wurde

von hier seit 1693 auf Glaußthal'sche Kosten durch den Burgstädter Zug bis zur Grube Neue Benedicte fortgetrieben.

20) Av. B: S: E: (Busch Segen. Grz), oben und unten Zweigverzierung. Rev. 1 zwischen Rosetten, darunter der Hund, unten: 1758. Wm. 11.

Die Grube Busch Segen oder Busches Segen im Spiegelthale bei Zellerfeld wird noch aufgeführt in den Jahren 1760, 1770, 1789 und 1795 und zwar in den letzteren beiden Jahren als die einzige noch betriebene Grube des Spiegelthaler Zuges. Späterhin wurde sie auch auflässig. Ihren Namen erhielt sie wahrscheinlich nach dem Kurbraunschweigischen Berghauptmann Heinrich Albert von dem Busch, (geb. 1664, seit 1695 Berghauptmann zu Glaußthal, gest. 1731.)

21) Av. W. S. E. (Weißer Schwan. Grz), oben und unten Zweigverzierung. Rev. 1 zwischen Kleeblättern, darunter der Hund, unten: 1740. Wm. 11.

22) Av. wie bei voriger Marke. Rev. 1 zwischen Rosetten, darunter der Hund, unten: 1758. Wm. 10 1/2.

Die Grube Weißer Schwan bei dem Bergorte Festenburg unweit Zellerfeld, dem Festenburg-Schulenberg Zug angehörig, kam 1691 in den Bergzettel, 1732 in Ausbeute und wird noch 1761 unter den Ausbeutezeichen, 1789 unter den im Betriebe stehenden, 1834 und 1837 aber unter den auflässigen Gruben genannt. Mit der von Vöhrer, Galvör u. A. in der Zeit von 1568 bis 1666 öfter erwähnten gleichnamigen Grube ist sie nicht zu verwechseln, da diese zum damaligen Schwaner Zuge (seinem Theile des jetzigen Zellerfelder Hauptzuges) gehörte.

23) Av. Zweizeilig: N. ST. I. — E. (Neuer St. Johannes. Grz), darüber und darunter drei Rosetten. Rev. 1 zwischen Rosetten, darunter der Hund, unten: 1758. Wm. 11.

Die Grube Neuer St. Johannes im Gemmetenthal an der Oker (unter dem Ahrendsberge) kam 1721 zuerst in den Bergzettel, wurde 1730 zwar wieder eingestellt, 1737 aber wieder aufgenommen. Im Quartal Lucia 1756 wird sie unter den außer Betrieb stehenden, im Quartal Lucia 1760 aber wieder unter den gebauten und endlich 1789 unter den verlassenen Gruben aufgeführt. Im letzteren Jahre führte diesen Namen eine Lehnenschaft, die an der Innerste, oberhalb der Frankenscharner Hütte, gebaut wurde.

24) Av. A. S. (Alter Segen), oben und unten Zweigverzierung. Rev. 1 zwischen Kleeblättern, darunter der Hund, unten: 17 . . (?) Wm. 11 1/2.

Unter dem Namen Alter Segen kam diese zum Thurmrosenhöfer Zuge bei Glaußthal gehörige, noch jetzt betriebene Grube 1679 in den Bergzettel; früher hieß sie Segen des Herrn.

25) Av. L: B: B: (Löwenburg. Berg), oben und unten Zweig-

verzierung. Rev. 1 zwischen Kleeblättern, darunter der Hund, unten: 1740. Wm. 11.

26) Av. L. B. E. (Löwenburg. Erz), oben und unten Zweigverzierung. Rev. 1 zwischen Kleeblättern, darunter der Hund, unten: 1740. Wm. 11.

Eine Grube Löwenburg, auf der Ostseite des Zellerfelder Thales gelegen, gehörte zum Thurnrosenhöfer Zuge (bei Claußthal), kam 1732 zuerst in den Bergzettel, niemals in Ausbeute und im Quartal Reminiscere 1740 wieder aus dem Bergzettel. Um diese Zeit wurde sie in den Burgstädter Zug verlegt, d. h. ihr Name auf eine diesem Zuge angehörige Grube übertragen, welche beim schwarzen Wasser unter den Pochwerken im Polsterthale (unweit Altenau) lag und zwischen 1767 und 1778 wieder eingestellt wurde. Die beiden vorliegenden Förderungsmarken gehören jedenfalls dieser letzteren Grube an.

In späterer Zeit scheint man für die Controle der Förderung keine besonderen Zeichen mehr geprägt, sondern sich für diesen Zweck der noch vorhandenen Stempel ehemaliger Münzmeister-Getons und Bergrechnungsmarken bedient zu haben. So sind mir aus Lautenthal als „Hundslaufzeichen der Grube Lautenthals Glück“ zwei einseitige Marken zugegangen, deren eine mit dem Rev. eines Getons des Zellerfelder Münzmeisters Seidensticker (vgl. meine Beiträge zur Kenntniß des Harzes, S. 107, Nr. 100), und deren andere mit dem Rev. einer Bergrechnungsmarke (ebenda S. 118, Nr. 159) übereinstimmt.

Noch älter und seltener als die vorstehenden Marken sind ein paar andere meiner Sammlung, die in einer der fürstlichen Factoreien des Harzes (Bergabteilungen), vermuthlich zu Goslar, gedient haben.

27) Av. Umschrift: FURST: BR: V: LUN: FACTOREI. Innerhalb eines oben durchbrochenen Perlenkreises der mit Decken versehene gekrönte Helm mit der ebenfalls gekrönten und mit einem Pfauenschweif besteckten Säule, vor welcher das laufende Ross zwischen zwei mit Pfauenschedern besetzten Sichel. Rev. Ein Faß zwischen zwei Rosetten. Darunter vierzeilig: EIN FAS GLET — VON 5 CENT — NERN Rosette. — Rosette P. S. Rosette. Wm. 13. Messing.

28) Av. wie bei voriger Marke. Rev. 1 zwischen zwei Rosetten, — CENTNER — GLETTE. — P. S. Wm. 13. Kupfer.

29) W. wie bei vorigen. Rev. $\frac{1}{2}$ zwischen Rosetten — CENTNER — GLETTE — P. S. Wm. 13. Kupfer.

Das P. S. wäre ich geneigt auf den Münzmeister der Stadt Braunschweig Peter Schröder oder Schröter zu beziehen, den Mehtmeier's Chronik auf S. 1175 und 1177 beim Jahre 1608 erwähnt, wenn nicht das feindselige Verhältniß jener Stadt zu Herzog Heinrich Julius dagegen Zweifel erregte.

Zwei mansfeldische Jetons.

In dem Haufkurt, mit welchem der Stadtgraben vor unserm Johannisbore seit einigen Jahren ausgefüllt worden ist, hat man kürzlich die beiden nachfolgenden mansfeldischen Jetons gefunden, von welchen der erste nur eine Varietät der in Reinhardt's Kupf. Kab. unter Nr. 6083 und 85 und in Neumann's Beschreibung der bekanntesten Kupfermünzen unter 31521—25 und 31528—29 aufgeführten nicht seltenen Münzmeister-Jetons aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts bildet, während der zweite, ein großer schöner Kupfer-Jeton des Grafen Peter Graf L., hier vermuthlich zum ersten Male beschrieben wird.

1) Av. Umschrift: VERBVM. DO. MONET. INE. (Verbum Domini manet in aeternum). In einem getränten und mit der Ordensstette des goldenen Blickes umhängten Schilde zwei sich kreuzende Hämmer und zwischen denselben eine aufrecht stehende Zunge.

Rev. Umschrift: FRINT. IN. DER. NOT. GE. 42. Innerhalb eines Perlenkreises eine Waage, und zwischen deren Strängen als Fortsetzung der Umschrift dreizeilig: AVF. E — IN. L — OT. Darunter ein getränter weißer Adler. (Freunde in der Noth gehu 12 auf ein Loth). Ohne Jahr. Größe (nach Neumann's Münzmeßer) 11.

2) Av. Umschrift: PIERRE . ERNST . CONT . DE . MANS . Innerhalb eines Perlenkreises ein mit der Grafenkrone bedeckter, mit buntelartigen Verzerrungen und der Ordensstette des goldenen Blickes umgebener quadrirter ovaler Schild mit dem mansfeldischen Wappen.

Rev. Umschrift: FORCE . MEST . TROP . 1563: Innerhalb eines oben und unten unterbrochenen Perlenkreises die getränte Mutter Maria in ganzer Figur, auf einem Zitelmonde stehend und von einem Klammkreise umgeben, das Kind im linken Arm. Größe nach Neumann's Mün. 16.

Peter Graf L. Graf von Mansfeld von der Friedeburger oder niederländischen Linie, geb. 1517, gest. 1601, war bekanntlich seit 1545 Statthalter des Herzogthums Luxemburg, 1567 Befehlshaber in Antwerpen, und wurde 1594, als er die Statthalterwürde niederlegte, in den Reichsfürstenstand erhoben. Der Zpruch Force m'est trop findet sich auch auf einer Medaille seines natürlichen Sohnes, des berühmten jetzigen Grafen Peter Ernst III.; dagegen wird der vorliegende Jeton, der seiner Größe und seinem Gepräge nach sich mehr der großen Reihe der niederländischen, als den mansfeldischen Jetons

anschließt, weder in van Loon's *Histoire métallique des Pays-Bas*, noch in v. Hagen's Münzbeschreibung des Hauses Mansfeld, noch in irgend einem andern mir zugänglichen numismatischen Werke beschrieben.

Münchenerleben, 1870.

Gustav Heyses.

Mittelalterliche Siegel aus den Harzländern.

Fünfte Tafel.

Von

G. A. v. Mülverstedt,

Staats-Archivar in Magdeburg und Archiv-Rath.

1. Dietrich, Erwählter des Hochstifts Halberstadt 1180.

Nebst einigen Ausführungen über die Wahl und Zeitrechnung desselben.

Das auf der beigegebenen Tafel unten rechts abgebildete Siegel, dessen sich der Bischof Dietrich von Halberstadt (1180—1193) als *Electus* an einer Urkunde des Jahres 1180 bedient, zeigt diejenige Darstellung, wie wir sie im Allgemeinen auf allen Siegeln erblicken, welche hier und da die deutschen Bischöfe in der Zeit vor ihrer Bestätigung und Consecration führen, während welcher sie sich nur *Electi* nennen, nämlich den Bischof (Erzbischof) stehend in einfachem Priester-gewande mit der Stola, barhäuptig und mit einem Buch. Die Form der *Electen*-Siegel ist stets, so viel mir bekannt, eine spitz-ovale (parabolische), während die eigentlichen bischöflichen (erzbischöflichen) Amtssiegel diese oder eine runde Gestalt haben.

Die sonstige Haltung der Figuren auf den betreffenden Siegeln ist indeß von einander abweichend. Während wir auf unserm hier abgebildeten Siegel den zum Bischof Erwählten die Rechte erhebend (segnend?), in der Linken ein dem Beschauer zugekehrtes aufgeschlagenes Buch etwas emporhaltend sehen, hält Erzbischof Conrad (II.) von Magdeburg als *Electus* (1267) das geschlossene Buch mit beiden Händen vor sich.¹⁾ Die Darstellung auf dem Siegel seines Nachfolgers Günther, der bekanntlich nie bestätigt wurde, ist eine ähnliche.²⁾

¹⁾ Magdeb. Geschichtsblätter VI. p. 430. 431. Taf. III.

²⁾ Ibid. I. c.

Dagegen trägt aber der zum Bischof von Halberstadt erwählte Ludolph (II.) in der Rechten eine Palme und in der Linken das (geschlossene) Buch.¹⁾

Wir verweisen überhaupt hinsichtlich des Allgemeinen über Electen-Siegel auf unsern kurzen Aufsatz in den Magdeb. Geschichtsblättern IV. S. 428 ff.

Unser hier abgebildetes Siegel ist aber in mehr als einer Beziehung merkwürdig:

- 1) weil es das älteste mir wenigstens bekannte Electen-Siegel, nicht bloß eines Halberstädter Bischofs, sondern überhaupt ist,
- 2) weil die Darstellung eine von der später üblichen abweichende ist (auch hinsichtlich der Größe ist dies der Fall), und
- 3) weil auch die Umschrift des Siegels abermals im Gegensatz zu den späteren Electen-Siegeln sich in der Nominativform (gleichwie auf den Pontificalsiegeln) bewegt, während die spätern die von dem Worte *sigillum* abhängende Genitivform haben.

Unser Siegel, von mehr als 2 Zoll Höhe und fast 2 Zoll Breite, zeigt den zum Bischof von Halberstadt erwählten Dietrich im Priester- (Domherrn-) Gewande mit einer Stola, barhäuptig stehend, die Rechte halb emporhebend, in der gleichfalls etwas erhobenen Linken ein aufgeschlagenes Buch dem Beschauer zugewandt haltend. Die Umschrift in Majuskeln lautet: † TEODERICVS HALBERSTAD — ENSIS ELECTVS.

Unser Siegel hängt an einer Urkunde, welche die Bestätigung einiger Statuten des Collegiatstifts S. Petri und Pauli in Halberstadt zum Gegenstande hat. Die Urkunde hat das Datum: anno ab incarnatione domini M^o. Co. CLXXX^{mo} indictione XIII^{mo} presentibus canonicis maioris ecclesie Conrado decano, Heinrico Francone, Conrado camerario, Thetmaro archidiacono, Friderico archidiacono, Anselmo preposito, Wernhero preposito, Rodolfo archidiacono, Gardolfo, Bertoldo, Geuchardo, Alberto scolastico, Friderico subdiacono, Geroldo subdiacono, aduocato maiore Livdolfo, Tribuno plebis Cesario.

Diese Urkunde trägt nun unser Siegel, das Siegel Dietrichs als *Electus* von Halberstadt, aber merkwürdigerweise nennt sich derselbe im Gange der Urkunde keineswegs so, sondern geradezu: *ego Theodericus indignus Halberstadensis ecclesie episcopus.*²⁾ Aber noch auf eine zweite Besonderlichkeit stoßen wir. Neben dieser Urkunde liegt eine zweite Ausfertigung derselben,

¹⁾ Ibid. l. c.

²⁾ Orig. im Staats-Archiv zu Magdeburg - B. Stift S. Pauli zu Halberstadt 4a.

die mit der ersten bis auf ein einziges Wort ¹⁾ völlig übereinstimmt, aber nicht mit dem Electen-, sondern mit dem sonst d. h. späterhin vielfach vorkommenden und wohlbekannten großen runden Pontificalsiegel Dietrichs versehen ist.

Wir bemerken nur noch, daß diese zweite Ausfertigung unzweifelhaft echt ist. Die Schriftzüge sind nur ein wenig flüchtiger als die der ersten, mit großer Ruhe geschriebenen Urkunde, die Charte ist ein wenig kleiner als die, welche das Electen-Siegel trägt, und die Schrift der letzteren ist mit schwärzterer Tinte geschrieben als die der ersteren.²⁾

Es drängen sich hierbei nun mehrere Fragen auf:

- 1) Wie ist erklären, daß Dietrich, wenn er sich Bischof nennt, dennoch mit dem Electen-Siegel siegelt?
- 2) Wie, daß er in demselben Jahre und zu derselben Zeit dieselbe Urkunde mit verschiedenen Siegeln, deren eins das andere ausschließt, beglaubigt?
- 3) Wie ist es zu erklären, daß Dietrich, der in einer späteren Urkunde noch nicht episcopus, sondern nur electus heißt, sich bereits in der in Rede stehenden Urkunde von 1180 den Titel episcopus beilegt?

Wenn wir versuchen, auf diese Fragen zu antworten, müssen wir kurz auf das Ereigniß der Wahl Dietrichs und ihre Zeitfolge zurücksehen.

Bekannt ist, daß der 1149 zum Bischof von Halberstadt gewählte Ulrich im Jahre 1160 seiner Würde entsetzt wurde, und daß dies Schicksal auch 17 Jahre später seinen Nachfolger Gero traf, dessen Stelle wiederum im Jahre 1177 sofort Ulrich einnahm. Die Geschichtschreiber von Halberstadt berichten in Bezug auf ihn einhellig, daß, als Kaiser Friedrich I. mit seinem Heere wider seinen welfischen Gegner im Sachsenlande stand, Ulrich als Anhänger des Letzteren im Sommer des Jahres 1180 seine Residenz verlassen habe und im Kloster Hulsburg gestorben, hier auch begraben worden sei.

Am 26. Juni 1180 befand sich Ulrich noch am Leben und übte einen Regierungssact aus, indem er zu Alt-Gatersleben dem Johannis-kloster in Halberstadt den Novalzehnten zu Methlege gab und ihm die Schenkung einer von Wichard v. Aspenstedt gegebenen Hufe zu Mewendorf bestätigte.³⁾ Auch noch andere Urkunden Ulrichs aus dem

¹⁾ In der ersten Ausfertigung steht: omni lege forensi et civili jure penitus emancipamus, in der andern fehlt das verletzte Wort.

²⁾ Ab extra hat die Ausfertigung mit dem Electen-Siegel (a) keine alte Registratur oder Inhaltsangabe, die andere b jedoch eine von einer Handschrift aus dem Anfange des 15. Jahrhunderts.

³⁾ Orig. im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Kl. S. Johannis in Halberstadt N. 9.

Jahre 1180, aber ohne Tagesdatum, liegen vor, so eine in Betreff der Probstei Sündsburg.¹⁾

Hinsichtlich des Todesjahres Ulrichs schwanken die annalistischen Quellen, während als sein Todestag mit ziemlicher Uebereinstimmung der 30. Juli bezeichnet wird.²⁾

Die Erfurter Annalen³⁾ berichten zum Jahre 1179, daß Bischof Ulrich sehr alt gestorben und Dietrich sein Nachfolger geworden sei. Die Pölder Annalen geben das Jahr 1180 als das des Todes Ulrichs und der Wahl Dietrichs an,⁴⁾ desgleichen die Magdeburger⁵⁾ und Pegauer Annalen,⁶⁾ endlich auch das von Zschau herausgegebene Chronicon Halberstadense.⁷⁾ Dagegen geben andere Quellen untergeordneten Ranges das Jahr 1181 als das des Todes Ulrichs und der Wahl seines Nachfolgers an.⁸⁾ Was Dietrichs Wahl anlangt, so wird berichtet, daß sie canonisch erfolgt sei, aber es wird nicht zu leugnen sein, daß sie sich auf eine, dem Kaiser Friedrich angenehme Persönlichkeit, die er vielleicht selbst hatte in Vorschlag bringen lassen, gelenkt habe. Das Chron. Halberstadense berichtet am ausführlichsten und genauesten, daß nach dem am 30. Juli (1180) erfolgten Tode Ulrichs bereits am 3. August die Wahl Dietrichs stattgefunden, und derselbe die Regalien vom Kaiser selbst empfangen habe.⁹⁾

Kaiser Friedrich I. stand damals im Lager vor Halberstadt gegen Herzog Heinrich den Löwen. Die Annalen von Pegau berichten, daß der Kaiser am 21. Juni einen Hoftag zu Regensburg abgehalten habe und nach Jacobi (25. Juli) in Sachsen eingerückt sei, hier ein Schloß des Herzogs belagert und nach wenigen Tagen eingenommen habe.

¹⁾ Ibid. Cop. XXXI. 1g.

²⁾ *See Brunshelm*; cf. *Metzger* S. R. Germ. II. 251, auch *Riemann Gesch. d. Bischöfe von Halberstadt* p. 262.

³⁾ *Mon. Germ. SS. XVI.* p. 21. (Odalricus Halb. episc.) eodem anno (1179) vita decessit grandevus, quo pro Ditericus constituitur.

⁴⁾ *Ibid. l. c.* p. 95.: 1180 Odalricus episcopus obiit, cui Ditericus prepositus de S. Maria substituitur.

⁵⁾ *Ibid.* p. 195.: Olricus Halb. episc. obiit, cui successit Theodericus de ipsa ecclesia electus.

⁶⁾ *Ibid.* p. 263.

⁷⁾ Ulrichus obiit 1180 III. Kal. Aug., Thiedericus 1180 III. Non. Aug. electus etc.

⁸⁾ *See dei Catalogus episc. Halberst. Hamerslebenensis* ed. v. *Höfmann* in *d. Zeitschrift d. Harzvereins* II. 2. Z. 17.: Olricus obiit 1180 . . . Theodericus electus 1181, sedt annis 13, und ein ungedruckter Halberst. Bischofs-Katalog (MS. auf d. Königl. Bibliothek zu Hannover N. 75a): Olricus sedt annos 33, cepit 1151 (von späterer Hand) Theodericus sedt annos 13 cepit 1181 tempore Frid. I. imperatoris.

⁹⁾ Theodericus 1180 III. Nonas Aug. electus canonice a Friderico imperatore infra quatuor dies regalia accepit.

Da sei dem Bischof Ulrich von Halberstadt gestorben, und Dietrich sein Nachfolger geworden. Zu Mariä Himmelfahrt (15. August) habe er einen Hoftag in der Kaiserpfalz Werle abgehalten.¹⁾

Daß er noch am 18. August im Halberstädtischen Gebiete stand, ergibt sich aus einer Urkunde.²⁾ Anfangs bis Mitte October befand sich sodann der Kaiser in Altenburg und Mitte November in Erfurt.³⁾

Es fragt sich nun: Betrachtete sich Dietrich durch die vom Kaiser bestätigte Wahl und den Empfang der Regalien des Stifts als wirklichen *Episcopus* oder nur als *Electus*, und mußte er nicht die Confirmation des Papstes und die Consecration erhalten, um als wirklicher *Episcopus* im Sinne der Kirche zu gelten? Sicher war nach canonischem Recht Letzteres der Fall, aber dennoch nehmen wir wahr, daß Dietrich sich in einer bald nach seiner Wahl ausgestellten Urkunde von 1180 — derjenigen, welche das *Electen*-Siegel trägt — sich dennoch *Episcopus* nennt, gleichwohl aber ein Beglaubigungszeichen (das Siegel) anwendet, welches ihn nur als *Electus* und ohne die bischöflichen Insignien darstellt.

Wir möchten es als das Richtige bezeichnen, daß Dietrich dem Kaiser und seiner Macht gegenüber kaum anders konnte, als sich Bischof zu nennen, aber entweder mochte er von seinem Gewissen sich gedrängt gefühlt haben, in seiner bildlichen Darstellung sich der nur auf päpstliche Autorisation ihm gebührenden Insignien zu enthalten und demgemäß seinen Titel formiren zu lassen, oder er hatte unmittelbar nach seiner Wahl bereits die Anfertigung eines Siegels bewirkt, wie es ihm von Rechtswegen nur zukam. Wenn wir nun die zweite Ausfertigung der mit dem *Electen*-Siegel bekräftigten Urkunde das Bischofsiegel tragen sehen, so tritt ein sehr ähnlicher Fall ein, wie wir ihn in Bezug auf zwei Urkunden Bischof Ludolphs von Halberstadt vom Jahre 1253 constatirt haben, die später von seinem Nachfolger Volrad anachronistisch wiederholt wurden.⁴⁾ Eine solche Verwandniß dürfte es mit der zweiten Ausfertigung der Urkunde, die, wie bemerkt, von anderer Hand herrührt, haben. Man ließ sie, als Dietrich feststand, bestätigt war und alle Zeichen seiner Würde besaß, mit demselben Datum wiederholen, statt eine neue Bestätigung auszuwirken.

Der Papst dagegen betrachtete Dietrich fürs Erste nicht als *Episcopus*, sondern nur als *Electus*. Dies ergibt sich aus einer Urkunde des Papstes Lucius III. in Betreff eines Vergleichs zwischen

¹⁾ Mon. Germ. SS. XVI. p. 263.

²⁾ Datum in territorio Halberstadensi. S. Senckenberg's Sammlung ungedr. Urk. IV. p. 234. Lacomblet Niederrhein. Urkundenbuch I. p. 335.

³⁾ Lappenberg's Hamburger Urkundenbuch I. p. 225.

⁴⁾ Zeitschrift des Harzvereins II. 2. p. 76. 77.

den Klöstern Kaltenborn und Roda d. d. Velletri V. Kalendas Martii,¹⁾ leider ohne Pontificatsjahr, die aber die Herausgeber sowohl als Jaffé²⁾ wohl nicht mit Unrecht in das Jahr 1183 setzen, worin vom Papste zu Schiedsrichtern erklärt werden der Erzbischof Widmann von Magdeburg et dilectus filius Halberstadensis electus. Wenn man nicht etwa annehmen darf, daß das Ansuchen an den Papst um Vermittlung in obiger Sache viel früher gestellt wurde, als die entscheidende Bulle erging, und daß der Concivient derselben nicht schlechtbin den zum Schiedsrichter mitdesignirten Halberstädter Kirchenfürsten unter seiner damaligen Titulatur in die Urkunde setzte, so muß aus dem obigen Documente hervorgehen, daß Dietrich im Jahre 1183 vom Papste noch nicht die Bestätigung und die Consecration empfangen hatte.

Dies stimmt auch mit den sonstigen chronologischen Daten überein. Am 6. Mai 1184 bestätigte Bischof Dietrich die von Caesarius (unus ex principalibus beati Stephani ministerialibus, derselbe, der in der Urkunde von 1180 tribunus plebis heißt,) dem Dome zu Halberstadt gemachten Schenkungen, und schließt die Urkunde: Actum Halberst. II. Nonas Maii anno dom. inc. M.CLXXXIII indictione II. anno episcopatus nostri quarto, ordinationis vero primo.“)

Die Ordination Dietrichs, welche nach der päpstlichen Bestätigung und Consecration erfolgte, hat hiernach also nach dem 6. Mai 1183 stattgefunden. Merkwürdig bleibt es aber, daß Dietrich außerdem noch nach Episcopatsjahren zählt und dazu ohne Zweifel die Zeit, in der er nur electus, nicht episcopus war, mitzählt, ein Zeitraum, der, wie wir schon öfter nachgewiesen haben, ausdrücklich als annus oder anni electionis, nicht pontificatus oder episcopatus bezeichnet wird. Hiernach betrachtet sich also Dietrich wieder vermöge seiner Wahl, der kaiserlichen Confirmation und Belehnung mit den Regalien als wirklichen Episcopus.

In allen sonstigen Urkunden, welche von Dietrich zum Theil ohne Datum und aus der Zeit vor 1184⁴⁾ vorliegen, nennt er sich stets Halberstadensis episcopus, gewöhnlich noch mit dem Zusatz indignus. Charakteristisch ist, daß er sogar in einer des Jahres 1184⁵⁾ die sonst nirgends vorkommende Formel gebraucht: Ego

1) Schöttgen und Arcysitz Script. et Dipl. II. p. 702. 703.

2) Regg. Pontiff. p. 842 N. 9538.

3) Original in doppelter Ausfertigung im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Stift Halberstadt XIII. N. 4 und 5.

4) so eine Urk. vom 27. Dec. 1181 mit Indict. XV. Cop. CVI. f. 13v.

5) Orig. im Magdeh. Archiv s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt N. 8. Auch gebraucht er in demselben Jahre und schon 1181 die sonst bei bloßen

Thidericus licet indignus, dei tamen gratia, a quo omnis potestas, Halberstadensis episcopus.

Nur in einer einzigen Urkunde, die v. Grath nach dem Original abgedruckt hat, und die das Datum trägt: anno dom. inc. MCLXXXIII Indictione prima nennt Dietrich sich Halberstadensis ecclesie electus.¹⁾ Von seinem Siegel ist nach v. Grath's Angabe nur noch ein Fragment vorhanden, und würde es sehr erwünscht sein, wenn wir erführen, ob es das Electen- oder Bischofs-Siegel gewesen ist.

Vorzüglich paßt jene Bezeichnung, wenn Dietrich erst nach dem 6. Mai 1153 ordinirt ward, also damit erst das Anrecht erwarb, sich Bischof nennen zu dürfen; allein dies löst die Frage nicht, wodurch seine Befugniß zur Führung des Bischofstitels schon im Jahre 1150 erklärt werden könne, wenn nicht unsere Annahme adoptirt werden kann, daß er in Gegenwart und aus Respect vor dem Ansehen des Kaisers sich als wirklicher Bischof gerirt habe.

2. Ludolph, Pfarrer in Schneitlingen.

Schneitlingen²⁾ ist ein großes, über 1000 Einwohner zählendes Pfarrdorf im heutigen Kreise Aschersleben, 2 Meilen von Aschersleben, 3½ Meilen nordöstlich von Quedlinburg und 1 Meile von Gaehn entfernt. Von der Geschichte des Orts mag hier nur angeführt sein, daß derselbe ursprünglich das Rittergut enthielt, welches einem früher hochangesehenen Geschlechte, den v. Schneitlingen, den Namen gab. Ob auch die von Hause aus stets große Ortschaft ganz oder größtentheils im Besitze dieser Familie gewesen ist, läßt sich zur Zeit nicht erweisen, auch nicht, wie die Markgrafen von Brandenburg, zu denen sich die Herren v. S. im 13. Jahrhundert in ein Ministerialitäts-Verhältniß begaben und zum Theil nach der Mark zogen, am Orte Grundbesitz und Gerechtigkeiten erlangten. Im 13. Jahrhundert gehörte der Ort noch den Fürsten zu Anhalt als Grafen von Aschersleben,³⁾ bis er im Jahre

Gedrückten nicht oft verkennende Ausdrucksweise: sancte Halberstadensis ecclesie episcopus, während sich später allein die Erzstifter des Beiworts sanctus bedienen. In älteren Zeiten kommt das Beiwort aber auch z. B. bei Raumburg vor.

¹⁾ C. D. Quedl. p. 102. Irrig giebt Winter in der Zeitschrift des Harzvereins I. p. 276 an, daß er in dieser Urkunde Bischof heiße.

²⁾ Die heutige gewöhnliche Schreibart Schneidlingen ist zu verwerfen, da die Urform Snetlinge heißt.

³⁾ Vgl. über ihre Halberstädtischen Leben daselbst Niedel C. D. Brand. A. XVII. p. 441.

317 nebst Börnick vom Grafen Burkard von Wöberleben an das Hochstift Halberstadt veraußert wurde. Endlich ging der Ort, der lange zu dem bischöflichen Domanalgute gehörte, im Jahre 1604 aufschweife gegen Haus Meindorf an das Dom-Capitel über.

Der Zehnte zu Schneitlingen gehörte aber nur bis zum Jahre 1310 den Herren v. Altleben und ging in diesem Jahre an die v. Elbenau über.¹⁾ Ob das Schneitlingen, dessen Kirch-Patronat mit dem zwei andrer Kirchen im Jahre 1285 von den Markgrafen von Brandenburg dem Kloster Dinamünde geschenkt wurde,²⁾ unter Schneitlingen ist, ist fraglich.

Das Halberstädter Lehnsregister von 1311 nennt einen Heinrich und seinen Vetter Johann, ohne Geschlechtsbezeichnung, als Besitzer u. a. von 26 Höfen in Schneitlingen.³⁾ Von dem Grundbesitz der Markgrafen von Brandenburg in S. um die Mitte des 13. Jahrhunderts giebt eine Urkunde vom Jahre 1264⁴⁾ Zeugniß, wonach jene die Genehmigung zur Erbauung eines Hospitals vor S. bei der Kirche S. Katharinen ertheilen. Dies Verhältniß und die Wichtigkeit des Brandenburgischen Regentenhauses wird es auch erklären, das Geschlecht so zahlreich in den Reihen der Brandenburgischen Vasallen zu sehen.

Von dem Geschlecht v. S., dessen Wappen nicht bekannt geworden ist, zeigen sich zuerst und zwar in der Reihe von Nicht-Ministerialen und neben Personen hochadeligen Ranges Rudolph und Ervo v. S. in einer um 1155 ausgestellten Urkunde,⁵⁾ die auch von Ministerialen dieses Namens einen Egloff v. S. namhaft macht, dann folgt 1188 Rothard v. S., von dem kaum zweifelhaft ist, daß er auch einärsißen Hertommens war,⁶⁾ dann Ulrich v. S., ein Ministeriale 1241,⁷⁾ worauf dann zahlreiche Träger des Namens vom niedern Adelsstande als Heinrich (1248—1257), Albrecht (1258—1295), Rudolph (1271), Arnold (1280), Conrad (1271—1285), Johann (1284), Ebel (1289) u. a. m., zuletzt Johann (1346) folgen.⁸⁾

Wir wenden uns nun aber zu unserm Siegel. Dasselbe hat ein stattliches Aussehen, ist rund und zeigt einen geharnischten, ein Schwert schwingenden und am linken Arm einen betretenen Schild tragenden Krieger zu Pferde, worin wir offenbar den Schutzpatron

¹⁾ Staats-Archiv zu Magdeburg s. B. Schneitlingen N. 1.

²⁾ Niedel C. D. Brand. A. II. p. 305. 306.

³⁾ Ibid. A XVII. p. 465.

⁴⁾ Ibid. A XXV. p. 175.

⁵⁾ Ibid. A X. p. 72.

⁶⁾ Ibid. A III. p. 88.

⁷⁾ Ibid. A XIV. p. 2.

⁸⁾ Vgl. auch über die v. Schneitlingen Weidmanns Gesch. v. Altmark ed. v. Ledebur p. 277. 278.

derjenigen Kirche erblickten, deren Pfarrer der Siegelführer war, den heiligen Georg, der bekanntlich, wie z. B. auf den Münzen der Grafen von Mansfeld, sehr oft auch als Reiter abgebildet wird. Die Umschrift in altdeutscher Majuskeln lautet: † S' LVDOELFI PLEBANI I SNETLIGE. Der Stempel gehört wohl dem 14. Jahrhundert an. Siegel von Pfarrgeistlichen sind keine großen Seltenheiten, aber ihre Eigenthümlichkeiten im Allgemeinen haben noch keine Darstellung gefunden. Da diese hier nicht erfolgen kann, so will ich nur auf schon bekannte abgebildete Pfarrersiegel hinweisen und bemerken, daß dieselben entweder den oder die Schutzpatrone der betr. Kirche darstellen, oder einen persönlichen Typus haben und sich auf den Siegelführer selbst beziehen. Ihre Form wechselt zwischen parabolisch und rund. Zur ersten Kategorie gehören z. B. das Siegel des Pfarrers Johann von Quenstedt und des zu Boden-Ditsfurt, das erstere parabolisch, das andere rund, 1) zur zweiten z. B. das Siegel eines Pfarrers von S. Nicolai in Quedlinburg, das den Inhaber vor einem Pulte mit einem Buche sitzend und zwar lesend oder betend zeigt, 2) gleichwie sich ein solches Pleban-Siegel auch auf Gegenstempel auf einem an einer Marienborner Urkunde hangenden Siegel findet.

Der Originalstempel unsers Siegels ist übrigens auf dem Rathhause zu Quedlinburg vorhanden. Andere Pfarrersiegel und zum Theil aus naher Nachbarschaft von Schneitlingen finden sich z. B. an einer Urkunde von 1326, 3) nämlich der Pfarrer von Al. Wilsleben und Dalldorf, welche beiden Siegel, klein und parabolisch, die Schutzheiligen der betr. Kirchen, den heil. Petrus (mit Schlüssel) und den heil. Stephanus (mit einem Stein) sehen lassen, wobei auf letztem unter einem gothischen Portal, dessen Thürme den Schutzheiligen einschließen, der Pfarrer betend kniet. 4)

Daß in Schneitlingen übrigens drei Kirchen bestanden, nämlich zu S. Georg, S. Eirtus und S. Catharinen, haben wir schon an einer anderen Stelle erwähnt, 5) und oben ist bemerkt, daß die letztere Kirche außerhalb des Dorfes lag. Wann die beiden andern Kirchen eingegangen — da jetzt nur eine vorhanden — muß hier unerörtert

1) abgebildet in v. Grath C. D. Quedl. Tab. XL. N. 16. XXXVIII. N. 19.

2) Ibid. Tab. XXXVII. N. 8. Könnte nicht vielleicht das wunderliche Wapen der Familie v. Oberndorf so entstanden sein, das freilich eine mehr einer Spinnerin gleichende Figur zeigt?

3) s. B. Kloster vor Wilsersleben N. 84 im Staats-Archiv zu Magdeburg.

4) Ein dritter Pfarrer, der die Urkunde mitbesiegelt, der zu Badenstedt, gebraucht, da er zugleich Grzpriester des Bannes Wilsersleben ist, das dieser Würde halber zu führende Siegel (mit dem Johannsadler).

5) Zeitschrift des Harzvereins II. 1. p. 71.

bleiben. Im Visitationsprotokoll von 1564¹⁾ ist gleichfalls noch von einer Kirche die Rede, welche vom Dom-Capitel zu Halberstadt zu Lehen gehe.

3. Jordan v. Rebeningen.

Eine hervorragende Stelle unter der Ritterschaft der Grafschaft Mansfeld nahm einstmal dasjenige Geschlecht ein, von welchem wir hier zum ersten Male ein Siegel mit seinem Wappen bekannt machen und historische Nachrichten bringen.

Zum königlichen Fideicommissgute und Amte Schraplau im Mansfelder Zerkreise gehören heute die beiden ziemlich ansehnlichen Dörfer Ober- und Unter- oder Nieder-Röbblingen, deren letzteres früher ein Ritter nachher Zweigut enthielt; das erstere ist der Stammsitz und die Wiege desjenigen Geschlechts, mit dem uns die folgenden Blätter beschäftigen sollen. Es liegt $\frac{1}{4}$ Meile nordwestlich, das andere eben so weit nordöstlich von Schraplau. Die Kirche von Unter-Röbblingen steht im Filial-Verhältniß zur Kirche von Ober-Röbblingen.

Wir begegnen aber demselben Namen auch mit denselben Begriffen zur Bezeichnung ihrer Lage nicht allzufern in den Dörfern Ober- und Nieder-Röbblingen, von denen das erstere ehemals zum Thüringer Kreise Chursachsens und Amte Zangerhausen gehörte, jetzt mit seiner Pertinenz Kloster Mohrbach zum Kreise Zangerhausen zählt. $1\frac{1}{2}$ Stunden südlich von dieser Kreisstadt auf einer von der großen und kleinen Helme gebildeten fruchtbaren Insel liegt und ein neujahrststiftliches Rittergut enthält, während Nieder- oder Unter-Röbblingen, der Zwillingort des vorigen, dem Großherzogthum Sachsen-Weimar zuständig, zum Amte Allstädt gehört, von der Stadt d. N. $\frac{3}{4}$ St. nördlich an der kleinen Helme gelegen ist und sowohl eine Pfarrkirche als zwei Rittergüter enthält.

Die alten Namensformen dieser Ortschaften lauten aber Reveninge, Rebeningen, Reblingen,¹⁾ und es leidet keinen Zweifel, daß derselbe Name es ist, den die beiden Doppelortschaften tragen. Es aber Zufall zwei dörflichen, in verschiedenen, wenn auch nicht weit entfernten Gegenden belegenen Anlagen denselben Namen, welcher der Ortsbeschaffenheit oder anderen Eigenschaften entlehnt wurde, zu Theil werden ließ, oder ob ein Mutterverhältniß der einen zur anderen stattfand, ob beide Paare in historischer Verbindung mit einander

¹⁾ MS. im Staats-Archiv zu Magdeburg p. 142.

²⁾ niemals Reveninge u. s. w., so daß auch die Schreibart Reblingen vorzuziehen ist.

tanden, das zu untersuchen, kann füglich nicht im gegenwärtigen Artikel geschehen.

Wenn wir aber, wie es sich zeigen wird, die Herren v. N., mit denen wir uns beschäftigen, fast ausschließlich in Mansfelder und Querfurter Urkunden finden und sie zu den angesehensten Vasallen der Grafen und Herren dieser Namen stets zählen sehen, so werden wir wohl als ziemlich sicher annehmen dürfen, daß einer der im heutigen Mansfelder Seekreise und nicht einer der in der goldenen Aue belegenen Orte der Stammsitz und die Wiege jenes Geschlechts gewesen sei.

Es wird sich aber mit ziemlicher Gewißheit ergeben, daß das Mansfelder Neblingen das Stammschloß und den Ahnensitz des edlen (dynastischen) Geschlechts gleichen Namens enthalten habe, das durch die fromme That Otto's v. N., Stifters des Prämonstratenser-Klosters Gottesgnaden bei Calbe, glänzt. Aus den bei der Stiftung gedachten Klosters gepflogenen Verhandlungen, wie sie uns die betr. Urkunden überliefern,¹⁾ vermögen wir zwar den obigen Punkt nicht klar zu entscheiden. Otto v. N., dessen dynastischer Stand keinem Zweifel unterliegt,²⁾ und der, ganz offenbar kinderlos, den Sohn seiner Mähne (matertera) Ludwig v. Wippa zum Vogt des Klosters Gottesgnaden bestimmte, hatte ursprünglich die Absicht, in Neblingen selbst ein Kloster zu gründen, und beschenkte dann seine Stiftung in Gottesgnaden mit Gütern, aus deren Lage wir weder entscheiden können, welches Neblingen sein Stammschloß enthalten habe, noch im Stande sind, anzugeben, wie dieselben an ihn und sein Geschlecht, dessen Hauptbesitzungen doch im Mansfeldischen oder in der goldenen Aue zu suchen sind, gekommen sein mögen. Otto bezabte nämlich das neue Kloster mit einem Theile seiner Güter, den Höfen Crottorf, Eckenstedt und Rimbeck, von denen ersteres und letzteres noch heute bestehende Ortschaften des Harzgebiets und unsern Halberstadt und weit entfernt von Neblingen gelegen sind. Die Lage von Eckenstedt ist nicht festzustellen. Späterhin vermachte aber Otto auch noch seine übrigen Güter und darunter auch sein Schloß Neblingen (Neveningen) dem Kloster Gottesgnaden, und übernahm der Erzbischof selbst

1) S. Säwecker Beschreibung von Calbe, Alten u. s. w. p. 104—105. Meuschen S. R. Germ. III. 1119—1121 v. Ludwig Kell. Mss. XI. p. 542. 543.

2) nur war Otto v. N. nicht Graf, wie er in Winter's Prämonstratensern Z. 105 und sonst wiederholt heißt in Folge einer einzigen Stelle in dem raselbst abgedruckten Chronicon Gratiae Dei, in welchem sonst, wie in den Urkunden, die seiner Erwähnung thun, niemals von seiner Grafenwürde die Rede ist, sondern nur von seinem Herrenstande, den z. B. die Grafen v. Warby, v. Arnstein, v. Hakeborn, v. Harbe u. a. m. besaßen. Erstere hatten die Grafenwürde nur wegen Mählingen und hießen daher Grafen v. Mählingen, niemals (vor 1499) Grafen v. N.

die Verwaltung desselben für das Kloster. Zwar ist die Lage des Schlosses aus der Urkunde, die u. a. auch Graf Ludwig 10, Wunwig mitbesitzt, nicht ersichtlich, aber wenn wir in einer Urkunde vom Tage Peñca (18. Januar) 1300 das Kloster Gottesquaden dem Grafen Magdeburg seine Güter in Heblingen, das sehr bezeichnend nach seiner Lage am Wansfelder See See-Heblingen genannt wird, darunter auch den Kirchenpatronat, desgleichen den zu Donstedt und Güter zu Marti Heblingen (in forensi Reveninge) u. i. w. cediren sehen, 1) wenn ferner Geschichtl. Burhard das Kloster für diese Abtretung seine Güter zu Heblingen „bei dem Schlosse Schravlar“ mit den Mireen zu Trivrosleben und Neubaldensleben am 9. März ej. a. entschreibt, 2) so folgt hieraus, daß das Haupt- und Stammschloß Ortes und das dem Kloster geschenkte Gut in einem der beiden Wansfelder Heblingen und nicht in der goldenen Aue gesucht werden muß. Man ein Punkt müßte noch einer Aufklärung bedürfen. In einer dem Kloster Wattenried vom Kaiser Verbar im April 1134 erhaltenen Urkunde 3) steht unter den Zeugen, die wohl sämmtlich Dynastengeschlechtern angehörten, Volradus de Revinigni, also ein Edelherr v. Heblingen. Wir sehen, daß Otto v. H. 1138 weder Minder noch anscheinend irgend welche Verwandte seines Namens hatte. War also Volrad sein Bruder oder Vetter und etwa gleichfalls Hündel? Ob würde doch wohl wenigstens eine Erwähnung in der obigen Urkunde gefunden haben. Sehen wir aber die Urkunde Verbars in Wittenberg ausgestellt, dem ganz nahe das Sangerhäuser und Wilmarsche Heblingen benachbart ist, so werden wir wohl kaum irren, wenn wir Volrad v. H. nach einem dieser Orte verweisen und ihn einer der Ortonischen fremden Sippe zählen. Etwas auffällig freilich bleibt es immer, nicht nur zwei Ortspaare gleichen Namens so nahe gelegen, sondern auch von jedem derselben ein gleich nach seinem urkundlichen Auftreten verschwindendes dynastisches Geschlecht kennen zu finden.

Nachdem wir bis hierher das Erforderliche zur Orientirung über die Coetlichkeit und Bedeutung des Stammsines der Ministerialfamilie v. H., der unser Siegel angehört, beigebracht, wenden wir uns zu letzterem selbst.

Würde dies Geschlecht noch heute leben, so würde es nicht an der Behauptung fehlen, daß es ein in eine tiefere Abtheilung hinabgedrucker Zweig der Edelherren v. H. sei. Es läßt sich aber, wie es bei den Herren v. Kroßigk, v. Barby, v. Harbke, v. Schladen,

1) Orig. im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Gottesquaden N. 15a.

2) Leudfeldt Ant. Praem. II. p. 73. Werkeu C. D. Brand. VI. p. 404 bis 407 mit unrichtigem Datum.

3) Urkundenbuch des hist. Vereins für Niedersachsen Heft II. p. 6. 7.

v. Grieben, v. Ammensleben, v. Bstheim — unbekannter Namen aus fernen Ländern Deutschlands zu geschweigen — evident, resp. bis zur größten Wahrscheinlichkeit bewiesen werden kann, auch im vorliegenden Falle nur als einzig zulässig behaupten, daß die Herren v. R. niederen Adels aus der Burgmannschaft des Schlosses Reblingen hervorgegangen seien, und daß sie auf die natürlichste und im Mittelalter sich äußerst oft wiederholende Weise ihren Namen dem Orte (Burg), wo sie wohnten und dienten, entlehnt haben, oder es müßte der Name daher entstanden sein, daß die Ersten des Geschlechts ein Rittergut in einer der beiden Ortschaften Reblingen und dann wohl in der, in welcher die Burg nicht belegen war, zu Lehen besaßen.

Die Ministerialen v. R. erscheinen so früh, daß wir fast annehmen können, sie gehörten noch zu derjenigen Burgmannschaft, welche noch von den Edlen v. R. zur Verwaltung und Vertheidigung ihres Schlosses (das bekanntlich nachher an das Kloster Gottesgnaden, resp. das Erzstift Magdeburg fiel) eingesetzt war. Schon im Jahre 1155 lernen wir die Ersten dieses Namens kennen als Zeugen in einer Urkunde vom 19. Juni d. J., durch welche Erzb. Wichmann von Magdeburg dem Johanniskloster in Halberstadt eine Schenkung von Gütern in Wester-Ditsfurth bei Halberstadt bestätigt in Gegenwart nicht nur der Mansfelder und Quersfurter Edlen, sondern auch mehrerer Dienstmannen zumeist aus den Landestheilen derselben. An erster Stelle unter ihnen steht Gottfried v. Reblingen (Reveningen) mit seinen Söhnen Heinrich und Hatto.¹⁾ Unmittelbar vor ihnen steht als Vester unter den Edlen Friedrich v. Langeboie, benannt nach dem heutigen Langenbogen im Saalkreise, einem in geringer Entfernung von Reblingen am Salzsee belegenen Orte. Erst 40 Jahre später treffen wir auf ein Mitglied der Familie und wohl einen Nachkommen eines der drei Obigen, gleichfalls einen Ministerialen, Dietrich v. R., welcher im J. 1195 neben Andern die Bestätigung einer Schenkung durch Bischof Gardolph von Halberstadt an das Marienstift daselbst bezeugt.²⁾

Von dem Ansehen des Geschlechts legt der Umstand Zeugniß ab, daß wir im J. 1209 einen Heinrich v. R. im Gefolge des Kaisers Otto IV. in Italien sehen.³⁾ Daß er kein nobilis ist, ergibt sich aus seiner Stellung unter den Zeugen, und sind andere Edle des Sachsenlandes aus den Geschlechtern v. Plessen, v. Dorstadt und

¹⁾ Orig. im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Kloster S. Johannis zu Halberstadt N. 8, gedruckt mit einigen Fehlern in den Zeugnennamen nach einem Gevialluche in den Magdeb. Geschichtsblätter V. p. 260. 261.

²⁾ Orig. im Magdeb. Archiv s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt N. 22.

³⁾ Urkundenbuch des hist. Vereins für Niedersachsen II. p. 64.

v. Weinersen so weit von ihm getrennt, daß wir an seinem Stamme — er ist auch der Letzte unter den deutschen — kaum zweifeln können.

Unter lauter Göttern des Querfurter Landes kommt 1216 ein Henricus Rufus de Reveninge in einer Urkunde des Burggrafen Hermann von Magdeburg für den deutschen Orden vor.¹⁾ Ob er wirklich zum Stamme der Obigen oder zu einem den Namen Roth tragenden Adelsgeschlecht²⁾ gehört habe, das in Heblingen einen (zweiten) Nitterstich besessen, kann hier nicht weiter untersucht werden. Der Laupmann Heinrich könnte uns irre führen, allein wir finden ihn in der obigen Urkunde von 1155 unter den Zeugen einen Henricus Rupus (sic!), so daß wir diesen mit Zug und Recht für einen Ahnbern des Obigen und, wenn nicht in Heblingen selbst, doch damals in seiner Nähe ansässig halten können.

Von den mehreren Trägern des Namens Reveningen, die in einer Urkunde des Burggrafen Burhard von Magdeburg für das Kloster Zibem vom J. 1213³⁾ unter lauter Mansfelder und Querfurter Edelknechten genannt sind, nämlich: Rodolfus dapifer de Reveninge, Godefridus de Reveninge und Hermannus advocatus de Reveninge, können wir wohl mit Sicherheit den Letzteren nicht zum Stamme unseres Geschlechts zählen, sondern darin einen Beamten des Burggrafen oder des Erzbischofs v. Magdeburg sehen, der dertige Besitzungen dieser Herren verwaltete, oder er müßte ein Mitglied des Geschlechts v. R. sein, das ein Vogteiamt in den Diensten eines weltlichen oder geistlichen Herrn bekleidete. Sicher ist, daß Gottfried v. R. zur Familie und zu den Nachkommen des hundert Jahre früher lebenden Trägers desselben Namens gehörte, was aber in Bezug auf den Truchseß Rudolph v. R. sehr zweifelhaft ist, da bei ihm gleiche Verhältnisse wie bei dem Vogte Hermann obwalten können. Wir begegnen dem Namen Rudolph nicht mehr bei der Familie. War er etwa ein Querfurter oder Mansfelder Erbtruchseß? Neben ihm begegnen wir noch einem Burhard Truchseß von Gressenberg.⁴⁾

Sicherlich ein zu Heblingen am See sesshafter Edelmann aus

¹⁾ v. Ludewig *Rel. Mss.* V. p. 104.

²⁾ Ein solches existierte in Thüringen und hatte einen Vogel mit ausgebreiteten Flügeln im Wappen.

³⁾ Orig. im Magd. Archiv s. R. Querfurt N. 1.

⁴⁾ In dieser Urkunde kommen auch zwei Mitglieder der Mansfeldisch-Querfurter Familie v. Steden (Stetten) vor, Gerhart und Werner, aus der 123 Dietrich v. St. durch Grz. Albrecht das Schultheißenamt in Magdeburg erlangt (Nieder-Scheynebrenis p. 122, 123). Der Gerhart v. St. erscheint auch 1248 s. R. Grz. Magdeburg XVIII. N. 5 im Staats-Archiv zu Magdeburg, desgl. Werner v. St. 1286, i. Urkundenbuch d. hist. Vereins für Niedersachsen II. S. 318.

dem obigen Stamme war der Ulrich v. R., den zwei Urkunden des Edlen Burhard v. Schraplau für das Kloster Walkenried aus den Jahren 1252 und 1256 namhaft machen,¹⁾ und ebenso Ritter Gottfried v. R., dessen Taufname von den ältesten Zeiten her und noch lange darauf der beliebteste bei der Familie blieb. Wir treffen ihn in Urkunden der Jahre 1250 und 1295 an, sehen ihn im Jahre 1324 als schon verstorben bezeichnet und als Vater mehrerer Söhne, deren einer, vielleicht der älteste, Gottfried hieß.²⁾ Sie waren hinsichtlich des Gutes Evergau, das die Herren v. Schraplau vom Hochstift Merseburg zu Lehen trugen, deren Ästervasallen, da es ihnen von jenen verliehen war.

Um diese Zeit stoßen wir noch auf mehrere adelige Träger des Namens v. Hebeningen, von denen einige sicher zu den in der Urkunde von 1324 nicht genannten Söhnen des Ritters Gottfried v. R. gehört haben mögen. Es sind dies: Hodo v. R.³⁾ 1303, Ritter Ernst v. R. und die Anappen Lambrecht und Tunkel v. R. 1312,⁴⁾ endlich der Ritter Johann v. R. 1320.⁵⁾

Im J. 1368 folgt nun wieder ein Gottfried v. R., so wie seine Nachkommen und Verttern in Mansfelder Urkunden auftretend, 1352 ein Gerhard v. R., 1410 und 1420 Heinrich, Friedrich und Daniel v. R., 1420, 1421 und 1430 Gottfried v. R. auf Batgendorf und 1415 Besike v. R. Die nächste Generation bilden: Jordan v. R., dem unser Siegel angehört, lange Zeit Vogt zu Seeburg und zwischen 1412—1464, ferner die Gebrüder Götz (Gottfried) und Georg v. R. auf Eisdorf und Batgendorf 1442 bis 1455 sich zeigend. Ihnen folgt Heinrich v. R. auf Eisdorf 1460 und 1470. Auch zwei Frauen des Geschlechts werden uns um diese Zeit bekannt, vielleicht Töchter Heinrichs, nämlich die Gemahlin Melchior v. Osterhausen auf Watterstedt (1450) und Anna v. R., die 1487 Mellaerin im Kloster Cella-Hornburg war und 1504 als Wittibin desselben starb.

Das 16. Jahrhundert beginnt Besicke v. R., Erbherr auf Erdeborn 1512, dessen Ehefrau Felicia hieß, und dessen Schwester vielleicht die 1506 lebende Gemahlin Hansens v. Vogt auf Dschmersleben war. Es folgt nunmehr Gottfried (Götz) v. R., dessen Tochter an Andreas v. Aragen vermählt, und dessen Sohn Martin v. R. war, welcher Erdeborn kaufte, 1612 Wippra besaß und noch

1) Urkundenbuch des hist. Vereins für Niedersachsen II. p. 309. 318.

2) Neue Mittheilungen I. 4. p. 65.

3) S. v. Ludewig Reil. Mss. V. p. 116; vielleicht denselben Namen tragend wie 1555 hatte (eine hier ungebräuchliche Form), der Sohn Gottfrieds v. R.

4) Mencken S. R. Germ. I. 750.

5) Kreyzig Beiträge III. p. 409.

1619 am Leben war. Vermuthlich war sein einziger Sohn Georg (Christoph v. R., der in einem Duell mit Wolf Adolph v. Fleck¹⁾ im J. 1617 entleibt wurde.

Somit scheint der alte erste Stamm der Herren v. Rebeningen im ersten Viertel des 17. Jahrhunderts bald nach dem Jahre 1620 erloschen zu sein.

Das hier zum ersten Male bekannt gemachte Wappen des Geschlechts v. Rebeningen giebt uns das Siegel, das die beifolgende Tafel darstellt. Es ist rund, von der Größe eines Achtgrofchenstücks und zeigt in einem schlichten s. g. spanischen Schilde rechtsgekehrt einen auf einem Hügel stehenden Vogel mit einem Ringe im Schnabel. Dieses Siegels bedient sich Jordan v. R. an einer Urkunde des Jahres 1443,²⁾ und lautet die Umschrift in alrdeutischer Minustel: † s' iordan van . Rebeninge.

So viel Siegel von andern Mitgliedern des Geschlechts, leider nur alle aus dem 15. Jahrhundert, auch sonst noch bekannt sind, so läßt doch keins von ihnen die zu dem Schilde gehörige Helmzier sehen.

Die bei mittelalterlichen Siegeln vom Standpunkte der Kunst oft sehr mangelhafte Darstellung der Embleme und eine willkürliche Auffassung derselben macht, daß wir in sehr vielen Fällen Vögel als nichts anderes blasen können und nur mit dem Gattungsnamen benennen müssen, ohne die Species hervorheben zu können. Hinsichtlich des in Rede stehenden Wappens würde man aber mit gutem Rechte und im Hinblick auf alrdeutsche Wappensanfänge die Schildfigur der v. Rebeningen, später Rebeningen im Anflange an den Geschlechtsnamen für ein Rebhuhn erklären mögen, gleichwie wir die Rabe einen Raben (wenigstens auf dem Helme), die Gans eine Gans, die Pavane einen Paraden, die v. Bülow (wenigstens später) den Pfingstvogel Bülow (auf dem Helme), die Krabe, Krabwintel und Krarendorf eine Krabe, die Rabbe einen Storch, die Gansau (Ginsau) eine Gans, die Lünig einen Zwerling, und endlich die v. Kappihau unmißlichst ein Rebhuhn führen sehen.

Aber es giebt auch eine Reihe von Geschlechtern, deren Namen die lauteiten Anflänge an Vogelnamen darbieten, ja dieselben völlig wiedergeben, ohne daß die entsprechenden Thiere den Weg in die Wappen dieser Familien gefunden haben, wie z. B. die v. Trahr, Weyer, Taube, Heber, Rint, Zwerling, (in Preußen Kalde) u. a. m.

Deshalb kann das Wappen der v. Reblingen zwar einen Vogel,

¹⁾ aus dem kleinen und unbedeutenden, auf Weiskoben besonders schätzbaren Magdeburger Geschlechte, das zuletzt den Namen Fleck v. d. Weichen durch Adaption führte und zu Anfang dieses Jahrhunderts erloschen ist.

²⁾ im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Graffschaft Mansfeld I. N. 6.

aber kein Rebhuhn zeigen, und was uns denselben als ein solches ganz besonders zweifelhaft macht, ist der Umstand, daß er mit einem Ringe im Schnabel abgebildet ist, wie sich dies z. B. niemals in den Siegeln und Wappen der v. Neppichau findet, wogegen der Ring eine sehr gewöhnliche und leicht erklärbare Beigabe für einen Raben ist. Dazu kommt noch, daß die Gestalt des Neblingenschen Wappenthieres vielmehr die eines Raben als eines Rebhuhns ist, und endlich, daß die ursprüngliche Namensform Neveningen ebensogut an das Wort Rabe als Rebhuhn anklingen dürfte.

Es ist aber noch ein anderer Umstand ins Auge zu fassen, der uns auf die möglichen Ursprünge des Geschlechts v. N. führt. Sehr nahe bei demselben liegt das Stammgut und verschiedentliche Besitzungen eines alten weitbekannten, noch blühenden Geschlechts, der v. Trotha im Saalkreise, deren Stammwappenschild, wie er bis zu Ende des 16. Jahrhunderts ausschließlich, und selbst nach einer sehr bedauernswerthen, aus Mißverständnis hervorgegangenen Wappenvermehrung noch 150 Jahre lang ¹⁾ in Gebrauch war, genau derselbe ist, wie ihn die Neblinger führen, von denen es allerdings zu beklagen ist, daß wir kein älteres Siegel aus der Zeit vor 1443 nachweisen können.

Mit einer einzigen Ausnahme, nämlich der des ältesten bekannten Trotha'schen Siegels aus dem letzten Viertel des 14. Jahrhunderts, Wole (Woldemar?) v. T. zugehörig, welches im Schilde nur einen Raben sehen läßt, zeigen sämtliche übrige zahlreiche vorliegende Siegel des Geschlechts aus dem Mittelalter, nämlich aus dem 14. und 15. Jahrhundert, einen auf einem Dreihügel stehenden Raben mit einem Ringe im Schnabel.²⁾

Diese völlig genaue Uebereinstimmung des Trotha'schen mit dem Nebening'schen Wappen kann bei der Nähe, in der beide Familien wohnten, nicht eine zufällige sein, und wir werden eine begründete Hypothese aussprechen, wenn wir die Stammverwandtschaft oder Stammeinheit der v. Trotha und der v. Neveningen (Neblingen) behaupten, dergestalt, daß beide Geschlechter von

¹⁾ So siegeln 1617 Wolf Thilo v. T. und 1775 Thilo Lebrecht v. T. noch mit dem einfachen schönen Trotha'schen Wappen.

²⁾ Einige wenige dieser Siegel sind abgebildet in W. T. v. Trotha Vorstudien zur Geschichte des Geschlechts v. Trotha. 1860. S. p. 22. Diese und andere, z. B. Clausens v. T. de 1386, 1411, Hansens v. T. de 1411, Martins v. T. de 1411, Thilos v. T. de 1444 und 1446, Ritter Friedrichs v. T. de 1479 u. a. m. im Magdeburger Staats- und Merseburger Stifts-Archiv; ebenso auch trefflich erhaltene Siegel aus dem Anlange des 16. Jahrhunderts. Daß durch diese Siegel anderer Gründe zu geschweigen -- der althergebrachte Unsinn der Trotha'schen Wappenabel beseitigt wird, ist klar. Lepsius hat darauf schon früher hingewirkt, wie nicht minder der Verfasser des obigen Werkes.

einem gemeinschaftlichen Ahnherrn sich bezuzuleiten haben. Der Stammbaum des Geschlechts v. Trotha, wie er uns in den Vorstudien zur Geschichte des Geschlechts v. Trotha von W. L. v. Trotha, Coblenz, 1860. S. vorliegt, unterstützt zwar die obige Annahme nicht, aber er widerspricht ihr auch nicht.

Als primus gentis der v. Trotha wird zwar der in einer Urkunde des Markgrafen Albrecht des Bären von Brandenburg von 1164¹⁾ als Ministerial genannte Werner v. Trotha von der Familie angesehen, aber es ist sehr zu bezweifeln, daß derselbe der nachmaligen und heutigen Familie v. Trotha beizuzählen ist, weil es sehr fraglich erscheint, ob der Name Drotho oder Trothe wirklich im Original der Urkunde stand, in deren Abdruck die meisten Namen rathselhaft und verunstaltet wiedergegeben sind.²⁾ Stand aber wirklich Trothe in der Urkunde, so mag er einem andern, früher auf dem Rittergute gl. N. wohnenden Adelsgeschlechte beizuzählen sein, als den späteren Trägern dieses Namens. Denn es findet sich zwischen ihm und dem Ersten der Zeitgenannten eine Lücke von 200 Jahren, und erst mit dem Jahre 1362 zeigt sich nach dem obigen Werke wieder ein Edelmann des Namens v. Trotha, welcher als der Ahnherr des heute blühenden Geschlechts gilt, Wolf v. L., der jedoch bis jetzt nicht urkundlich nachweisbar ist. Dies ist erst, wie bisher constatirt war, hinsichtlich der als seine Söhne angenommenen Gebrüder Hermann, Woldemar und Nicolaus v. L., die 1376 bis 1400 lebten, der Fall. Weitere Forschungen von mir haben aber sowohl einen Knappen Tilo v. L., dessen Tochter 1345 sich von Papst Clemens VI. aus Rom die Genehmigung zum Eintritt in ein Kloster mitbrachte,³⁾ so daß ihr Vater etwa 1320 gelebt haben wird, festgestellt, als auch einen dominus Henricus de Trote, Conventualen des Klosters Mansfeld im J. 1302.⁴⁾ Dieser letztere Name ist ein bei denen v. Merovingen von jeher gebräuchlicher. Auch weist das Lebensbuch Erzbischof Albrechts von Magdeburg nach, daß im Jahre 1398 beide Geschlechter an demselben Orte (Wettin, wo nachher Trothasche Leutgebirgungen lagen) Grundbesitz hatten. Sicherlich werden, wenn die älteste Genealogie der Herren v. L. noch weiter

¹⁾ Diese Urkunde ist nun in einer offenbar nicht correcten alten Abschrift vorhanden und danach nicht in v. Zudewitz Boll. Mis. V. p. 243, bei Buchholz, Gesch. d. Churmark Brandenburg II. Anhang p. 8, v. Trotha l. c. p. 33. 34. und zuletzt correcter in v. Weinmann C. D. Anhalt. I. p. 354 gedruckt, aber doch offenbar noch mit vielen Fehlern, welche das alte Copialbuch enthält.

²⁾ Hummere — Gummere?, Sotine oder Sotme? Eikstedt soll heißen Cocksstedt u. s. w.

³⁾ Cop. XXXII. Zschaburg N. 4 im Staats-Archiv zu Magdeburg.

⁴⁾ Com. Mansfeld N. ACIII. f. 95 im Staats-Archiv zu Magdeburg.

untersucht und aufgeklärt worden ist, sich noch mehr Indicien ergeben, welche den vermutheten Geschlechtszusammenhang mit den v. R. in ein helleres Licht setzen.

4. Heinrich v. Osterode.

Das kleine, unbedeutend sich ausnehmende Siegel, welches einem Heinrich v. Osterode angehört, zählt gerade zu den interessanteren. Es hängt an einer Urkunde von Sonnabend nach Remigii (6. Oct.) 1386,¹⁾ durch welche die v. Rode und Hans Marschalk, sämmtlich Knechte (Knappen) sich gegen den Bischof Albrecht von Halberstadt wegen der ihnen von demselben für 500 Mark verpfändeten Burg Falkenstein reversiren. Als Bürgen erscheinen dabei u. a. Dietrich v. Osterode, Burgmann zu Hohnstein, und Heinrich v. Osterode, auf Schlotheim geseßen, deren Siegel, freilich schlecht erhalten, der Urkunde noch anhängen. Beide sind rund und klein. Das des Ersteren läßt nur den Wappenschild sehen, der einen mit drei Rosen belegten Schrägrechtsbalken enthält. Von der Umschrift ist zu lesen: s' Thiderici d. . . sterode in Majuskeln. Das des Letzteren, welches wir hier abbilden, zeigt das vollständige Wappen des Inhabers, nämlich auf gezittertem Grunde einen gelebten oder schräggestellten Schild mit dem Rosen-Schrägrechtsbalken, wie oben, während der Helm den Kopf und Hals eines Wolfes trägt; die Umschrift lautet: s' Heinrici d' Osterode, das e und r des letzten Wortes sind zusammengezogen.

Wer waren diese beiden Herren v. Osterode? haben wir zu fragen.

Eine beträchtliche Anzahl von Urkunden des 12. und 13. Jahrhunderts macht uns mit zahlreichen Mitgliedern einer sehr angesehenen, durch Wohlstand und Macht ausgezeichneten Sippe bekannt, welche den Namen v. Osterode führt und sich unschwer als einstige, wenn nicht Besitzer, so doch Asterlebensträger des Schlosses und Städtchens Osterode im Harze erkennen läßt.²⁾ Ihr Stand war zwar nicht ein dynastischer, aber in ihrer Machtfülle und Geschlechtsverbindung mit andern hochadeligen Stämmen reichten sie an ihn sehr nahe heran.

Die sehr interessante Genealogie dieses³⁾ großen Geschlechts ist der Gegenstand mehrerer Darstellungen gewesen, deren neueste sich in

1) im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Stift Halberstadt IX. N. 115.

2) Max Giesb. v. Grubenbagen p. 371 behauptet, daß sie niemals Eigenthümer der Burg T. gewesen seien, da sie nur als Ministerialen auftreten.

3) Als Ministerialen werden ausdrücklich Werner und Luthard v. O. 1154 und Gottschalk v. O. 1193 bezeichnet.

der verdienstlichen Geschichte des Landes Grubenhagen von Herrn Superintendenten und Oberjäger Max zu Esteröde findet und durch Gründlichkeit und Fülle des gebotenen Materials in hohem Grade befrichtigt.

Da wir nur durch eine spärlichste Wühlbohrung auf dieses Geschlecht geführt worden, der Inhaber uneres Siegels überdies, wie wir sehen werden, nicht derselben angehört, so kann es nicht geboten sein, auch nur auszugeweiht in kürzester Form ein Meisera über das zu liefern, was sich in obigen Worte S. 371 ff. über die Herren v. D. findet. Wir wollen nur bemerken, daß als bis jetzt bekannter Urvater der Leuldericus v. D. gelten darf, den eine Halberstädter Urkunde von 1133 unter den Zeugen auführt.¹⁾ Er hatte einen Sohn Burhard.²⁾ Als ihr Zeitgenosse tritt 1143 Hugo v. D. in einer Mainzischen Urkunde auf.

Das Geschlecht v. D. verliert sich, unter diesem Namen wenigstens, zu Ende des 13. oder früher zu Anfange des 14. Jahrhunderts aus der Geschichte. Sein Reichthum und Ansehen hatte aber zum Besitze mehrerer, zum Theil mit bedeutenden Territorien versehener Güter im Harzgebiete geführt, deren verschiedene Namen von den Mitgliedern, denen sie zufielen, angenommen wurden, so daß mit Hiedurch sich die Zweiergabeln in der Genealogie des Oberöder Stammes verdoppeln. Mit Recht wird derselbe in nahe Verwandtschaftsverhältnisse zu den Herren v. Beim Welfenbattel Wilsberg gestellt,³⁾ und nachgewiesen, daß die Herren v. Wentkusen⁴⁾ und v. Werle in die in ihrem Geschlecht gehören.⁵⁾ Dagegen wird angenommen, daß die Herren v. Woltershausen nicht, wie Andere meinen, die dritte Nebenlinie der v. D. seien, wemgleich auch ihr Wappen mit dem der v. D. übereinstimmt.⁶⁾ Wir möchten hier

¹⁾ S. v. Ledebur Allg. Archiv XV. II. p. 280. v. Heinemann C. D. Anh. I. p. 164. Vgl. dazu H. Gohn in den Gött. gel. Anz. von 1870 p. 1188, wo wohl sehr richtig eine Corruption des Namens behauptet wird.

²⁾ Leuchfeld Ant. Catechenburg. p. 90.

³⁾ Max spricht die Vermuthung aus, daß ein Zweig der Herren v. W. auf der zum Esteröde ein Vasallen geworden und sich danach genannt habe. Aber diese Herren v. D. waren doch wohl mehr als bloße Burgherren.

⁴⁾ jüngeren Stammes, denn die ältesten Vertreter dieses Namens treten schon zu Anfange des 12. Jahrhunderts auf. Schrader Donauamtamme I. p. 71.

⁵⁾ Max ist zweifelhaft, ob der Name von dem Schlosse Wilsberg bei Rühlingen im Eichsfelde herühre (s. Welt's Eichsfeld. Urkundenbuch I. p. 133) oder ob entweder ein Schloß W. an dem Herentheim bei Esteröde gestanden habe, oder ob nicht die betreffende Urkunde verdrückten W. statt Wilsberg habe. Derselbe neigt sich der letzten Alternative zu. Doch wäre zu bemerken, daß 1296 ein Herr v. Wenzingerode, also aus einem der ersten Geschlechter des Eichsfeldes, Junge bei Vermann und Gledrich v. B. ist und daß die Herren v. D. auch Besitzungen im Eichsfelde hatten.

⁶⁾ Max l. c. Urkundenbuch p. 13.

wider doch einige Bedenken hegen. Als ultimus gentis der v. Wol-
dershausen erscheint der Knappe Hermann v. W. zu Anfang des
15. Jahrhunderts, vor diesem zuletzt noch 1387 ein anderer Her-
mann v. W.¹⁾ Dagegen glaubt Herr Sup. Max, daß die Stam-
mesgemeinschaft der v. W. mit den v. Lutter, die ein ähnliches Wappen
mit jenen führen (während 1290 Basilius v. W. einen Wolf über
drei Rosen in seinem Schilde führt, zeigt ein Siegel von 1300 ihn
nur über einer Rose, und so stellt sich auch das Wappen der v. L.
dar)²⁾, ziemlich zweifellos sei,³⁾ und meint daher, daß auch sie dem
angesehenen Geschlechte der Herren v. Wolfenbüttel zuzuzählen seien.

Zum Verständniß des Wappens, welches unser Siegel enthält,
ist es nothwendig, daß wir uns in Kürze mit der Heraldik derjenigen
Herren v. D. beschäftigen, über deren Geschlecht wir im Vorstehenden
einige Umrisse gaben.

Schon Leibniz giebt als Schildemblem der Herren v. D. einen
Wolf (über drei Rosen 2. 1) an, so wie die Herren v. Wolfenbüttel
ihn haben, und daß dies richtig sei, erweist, wie Max anführt, ein
Siegel des Ritters und Vogts zu Osterode Basilius v. D. und
seines Neffen Eckbrecht v. Berkenstein an zwei etwa ins Jahr 1241
gehörigen Urkunden⁴⁾; die meisten Siegel des Geschlechts zeigen aber
als Wappenemblem desselben einen über drei (2. 1 gestellten) Ro-
sen aufspringenden Wolf, und hierfür liegen uns zwei Beweise
in den zwei Siegeln vor, welche sich an einer Urkunde des Magdeburger
Archivs befinden: dieselbe, undatirt, der zweiten Hälfte des 13. Jahr-
hunderts, etwa dem Jahre 1280 angehörig, gilt dem Kloster Reifen-
stein im Eichsfelde. Das eine der daran hangenden Siegel gehört dem
Burghard „v. Osterode“, Sohne Günzels, an und zeigt
einen stehenden (nicht in der bekannten lauernd aufspringenden Stel-
lung befindlichen) Wolf über drei Rosen (2. 1);⁵⁾ die auf dem
linken Siegelrande anfangende, theilweise zerstörte Umschrift lautet:
S' BVRCHA . DI DE BV (?) EIN X.⁶⁾ Es ist dieser
Burchard ein Sohn des Ritters Günzel „in Osterode“ (dessen

¹⁾ Leuckfeld Ant. Palid. p. 67.

²⁾ Max l. c. I. p. 370. Leuckfeld l. c. p. 72, wo die v. Osterode, v. Lut-
ter und v. Wolbershausen zusammen vorkommen.

³⁾ l. c. p. 382.

⁴⁾ Max l. c. II. Urkundenbuch N. 8 u. 9. Das Siegel des B. von D.
hat die Umschrift: Sigillum domini Pasilli de Osterrot.

⁵⁾ Das Siegel (s. R. Kl. Reiffenstein N. 69) ist unten abgebrochen, so
daß nur die oberen beiden neben einander befindlichen Rosen sichtbar sind, aber
der fehlende Raum muß nothwendig noch durch eine Rose ausgefüllt gewe-
sen sein.

⁶⁾ Der erste Buchstabe des Geschlechtsnamens ist so undeutlich, daß er ent-
weder ein B oder H sein kann, der zweite gleicht einem V.

andere, 1267 mit ihm vorkommenden Zöhne Albrecht, Günzel, Gschrecht, Hermann und (Krust hießen.) Er nennt sich, sowie sein Vater und fast alle seine Brüder, sonst v. Berdenstein, und dieser Name scheint auch auf dem Siegel gestanden zu haben. Auch die Siegel der Brüder Burchards, der 1296 in der Nähe von Osterode begüterten oben genannten Bruder Hermann und Gschrecht v. B., zeigen einen Wolf über drei Rosen, und das des Letztern hat die Umschrift: S' Eberti de Osterode.¹⁾ Auch die drei ältern Brüder (Albrecht, Burchard und Günzel) nennen sich 1281 v. Osterode.

Das zweite Siegel der obigen Urkunde ist das des zu Seebauhen bei Meissenstein begüterten Gunzeelinus miles dictus de Osterode und läßt den Wolf in der bekannten Stellung halb aufspringend über drei Rosen (2. 1) sehen; die Umschrift lautet: S' GVNCELIN. (beschädigte Stelle) IS (Militis?) DE: dann folgt ein großer leerer Raum, der zur Aufnahme des Geschlechtnamens dienen sollte. Man möchte wirklich glauben, daß bei dem Wechsel der Bezeichnungen und Benennungen der Brüder der Siegelführer sich den Raum zur Aufnahme seines Familiennamens, sobald dieser stabil geworden, offen reservirt habe.

Eines gleichen Wappens bedient sich auch Günzel v. Bodenstein an einer Urkunde von 1261,²⁾ während sonst die „Herren“ v. Bodenstein oder Botenstein, jene mächtigen Besitzer von Stadt und Schloß Bodenstein im Giesfelde 1227 und sonst stets im 13., 14. und 15. Jahrhundert, in welchem letzteren die Familie schon sehr herabgekommen war, in ihrem gespaltenen Schilde vorn einen Löwen, hinten 4, 5 oder mehr Balken führen.³⁾

Daß die v. Woldershausen zur vorstehenden Sippe gehören, beweist nun auch ihr Wappen, das nach Ausweis eines Siegels des Basilus v. B. an einer Urkunde vom Jahre 1290⁴⁾ gleichfalls einen Wolf über drei Rosen sehen läßt. Von diesem Geschlechte bemerkt Mar, daß Lenze⁵⁾ ein Geschlecht v. Woldenhufen kenne, das einen Löwen über drei Rosen führe, und als Glieder dieser Familie zwar Träger der alt-Esterödischen und Wendhaußischen Namen, Hermann,

1) S. Max l. c. Urkundenbuch II. p. 20.

2) S. Max l. c.

3) Wolf Archid. Heiligenstad. N. II. Zur Genealogie der v. B. liefern die Urkunden des Klosters Zeitzungenburg vielen Stoff.

4) s. B. Siegel Gernard's Veru v. B. 1227 im Staats Archiv zu Magdeburg s. B. Bl. Meissenstem N. 3., ebend. 1120 Lilo's v. B., Wandtmanns zu Gunt, Bod. s. B. Gunt A XIV. N. 2, Rudolphs v. B. 1283 im Archiv zu Mühlhausen.

5) Max l. c. II. Urkundenbuch p. 13. Die Umschrift lautet: S' Basilli de Woldershusen.

6) Daffelsche Chronik IV. p. 162.

Basilius und Brüning v. W., nenne, sie aber irrigerweise zu Wollerfen bei Gimbeck wohnen lasse. Es wird nicht ausgeführt, ob demzufolge eine Verschiedenheit dieser Herren v. W. mit dem Löwen und den Rosen von den v. W., welche einen Wolf und die Rosen führen, anzunehmen sei. Es wird aber, ein Licht in diesen Knäuel von Verwandtschaftsfragen zu werfen, wiederum ein Siegel geeignet sein, das eine ungedruckte Urkunde des Jahres 1270 im Stadt-Archiv zu Mühlhausen uns bringt. Ihr Aussteller ist Burchardus dictus de Hosterode,¹⁾ der darin auch seine Gemahlin Adelheid und seine Kinder Ernst, Burchard, Heinrich, Mathilde („Mottulde“) und Adelheid namhaft macht. Sein Siegel, dessen Umschrift verlest ist, zeigt nicht einen Wolf, sondern einen halb aufspringenden Löwen und unter ihm drei zu 2. 1 gesetzte Rosen. Aus der nur fragmentarisch erhaltenen Umschrift des Siegels NSTEIN. ersehen wir, daß der Siegelführer auch den Namen Berckenstein oder Bodenstein geführt haben muß, und wir würden glauben, daß es der Burchard sei, dessen Siegel an der Reiffensteiner Urkunde de e. 1280 wir oben besprochen haben, und der der Branche v. Berckenstein angehört, wenn nicht dessen Siegel eben den Wolf zeigte. Die Namen seiner Söhne machen aber gleichwohl eine sehr nahe Verwandtschaft mit diesem Burchard v. B., Günzels Sohn, der ja auch in der betr. Urkunde de e. 1280 v. Osterode heißt, ganz unzweifelhaft.

Wir würden von unserm eigentlichen Ziele zu weit abirren, wenn wir hier des Nähern die Frage untersuchen wollten, wie sich die Embleme: Wolf und Löwe in den betr. Wappen und Siegeln zu einander verhalten, und wie ihr Wechsel zu erklären sei. Die Erklärung wird von der Feststellung abhängen, ob das Wappen der v. Osterode, Wendhausen, Berckenstein, Bodenstein und Woldershausen in einem einzigen Emblem bestehe, oder ob die Bestandtheile desselben aus den Schildzeichen zweier verschiedener Geschlechter mit einem (zwei?) Wolfe (Löwen) und drei Rosen zusammengesetzt sind. In dieser Beziehung ist das Wappen des Amtes Osterode von Interesse, das ein Wappen führt, worin sich im Schilde ein Löwe und zwei Kauten zeigen. Diese Kauten sind von Max I. e. p. 374 ff. in Zusammenhang mit den drei Kauten gebracht worden, welche „ins Dreieck“ (2. 1.?) gestellt Basilius v. Wendhausen, der als Sohn des Basilius v. Osterode um 1250 lebte, in seinem Siegel geführt hat.²⁾

¹⁾ In einer jetzt im Magdeb. Archiv befindlichen Urkunde des Klosters Leisnigburg vom J. 1307 zeigt sich Ekbertus dictus de Osterode und sein Sohn Burchard.

²⁾ Max I. e. II. Urkundenbuch p. 9.; sfr. die Urkunde von 1234 bei Scheidt v. hoben u. nied. Adel, Mant. docc. p. 431, wo Basilius v. Windhusen und Günzelin v. Osterode Brüder heißen.

Er nimmt an, daß dieses von den Insignien der v. D. doch abweichende Wappen darauf Bezug habe, daß die Burg Wendhausen nach dem Erlöschen der ältern Dynasten dieses Namens an Basilius v. W. übergegangen sei und erklärt es für einen Irrthum, daß man im 17. Jahrhundert in das Siegel des Amtes Osterode den Löwen und zwei solche Klauten gesetzt habe. Allein wenn wir die Beschaffenheit der obigen Siegel betrachten, in denen auch der Löwe statt des Wolfes als Emblem der großen Osteröder Sippe vorkommt, und erfahren, daß drei Klauten allein auch von den v. Windhausen als Schildzeichen geführt worden seien, so halten wir das Amtswappen von Osterode für eine wohlbewusste Zusammensetzung dieser beiden Embleme, oder es müßte der Löwe einer der beiden Braunschweiger als die Hälfte des landesherrlichen Wappens sein, welches durch die Zusammensetzung eben halbirt wurde.¹⁾

Endlich ist auch noch das Wappen der v. Lutter zu erwähnen, das nach Max dem der v. Wolfenbüttel mit dem Löwen über drei Rosen ähnlich sein soll, während ein Siegel²⁾ einen Wolf über nur einer Rose sehen läßt. Gleichwohl wird ein Stammeszusammenhang der v. Woldershausen und der v. Lutter für sehr wahrscheinlich gehalten.³⁾

Die Lösung der Frage über die Bedeutung und den Sinn der Rosen unter dem Wolfe müssen wir vorläufig vertagen, d. h. die Untersuchung, ob sie ein Beizeichen (eine Brisure) oder das Schildzeichen eines besonderen Geschlechts und welches gewesen sind. Als ein Geschlecht mit drei Rosen (2. 1) im Wappensbilde stellen sich in der Nähe der v. Osterode und ihrer Stammesgenossen nur, soweit wir wissen, die v. Mindehausen dar,⁴⁾ die zum niederen Adel gehören, während ein dynastisches Geschlecht dieses Namens nach einem Siegel vom J. 1307 ein anderes, sehr eigenthümliches Wappen, nämlich einen vorwärtsgekehrten Löwentopf mit einem Hirschhorn führt.

Nachdem wir uns bisher über das Geschlecht v. Osterode und sein Wappen orientirt, fassen wir wiederum unser Siegel ins Auge und den Besitzer desselben, sowie seinen offenbar nahen Verwandten, der sich an derselben Urkunde (von 1386) der gleichen Insignien bedient. Die große Differenz derselben von den Wappen der großen Osteröder Sippe und ihrer Stammesgenossen muß ebenso wie die bei denselben unerhörten Taufnamen Heinrich und Dietrich uns zu der

¹⁾ Auch kam der Löwe sich auf das Schildzeichen der Grafen v. Lauterberg als einziger Besitzer von Osterode beziehen, und von ihnen auch der Löwe in dem Schilde der v. Bedenken, Osterode u. s. w. herrühren, die zu ihren vornehmsten Vasallen gehörten.

²⁾ S. Max l. c. I. p. 370.

³⁾ Ibid. I. p. 382.

⁴⁾ Siegel vom J. 1446 im Magdeb. Staats-Archiv.

Ansicht führen, daß die beiden Letztgenannten einem dem großen Geschlechte v. D. völlig fremden Stamme angehören. Dazu kommt noch, daß keine Nachricht uns überliefert ist, aus der sich ergäbe, daß die alten Herren v. D. aus Wolfenbüttel-Asseburgischem Stamme das Ende oder auch nur die Mitte des 14. Jahrhunderts, in dessen erster Hälfte sie ausgestorben sein müssen, erreicht haben. Denn die wenigen Träger des Namens v. D., welche wir vereinzelt in Urkunden des Harzgebietes antreffen, wie 1371 einen Conventualen des Johannis-klosters in Halberstadt, Ludolph v. D.,¹⁾ und Heinrich v. D., 1402 Dom-Vicar zu Halberstadt,²⁾ zählen augenscheinlich, wenn sie überhaupt dem Adelsstande angehörten, nicht zu den alten mächtigen v. Osterode.

Auch die Verhältnisse, in denen jene beiden Herren v. D. in der Urkunde vom Jahre 1386 auftreten, sind so bescheiden, so wenig von dem Glanze und der Bornehmheit eines großen, mit reichen Familien versippten Geschlechts zeugend, daß sie nicht als Sprossen der großen Familie, von der wir oben berichteten, gelten können. Dietrich v. D. ist Burgmann zu Hohnstein, Heinrich v. D. Besitzer eines Rittergutes zu Schlothheim in Thüringen; beide verbürgen sich für Knappen aus untergeordneten und wenig bemittelten Geschlechtern. Ihre Siegel lassen keinen Schluß auf ihren Reichthum und ihr Ansehen zu.

Zur Erklärung des Namens, den sie führen, werden wir allein anzunehmen haben, daß ihre Vorfahren zur Burgmannschaft von Osterode gehört haben, und daß von diesem Verhältniß sich ihr Name herschreibe.

Daß alle deutschen Burgen, zumal die größeren, mochten sie in landesherrlichem oder in Privatbesitz sein, durch Burgmannen, *castellani* oder *castrenses* (*milites* „in“ —) vertheidigt wurden, welche Burghöfe auf oder vor den Schlössern zu Lehen hatten und besetzt hielten, ist so bekannt, daß es keines Beispiels bedarf, um Beweise dafür anzuführen. Fast von jedem Schlosse des Sachsenlandes lassen sich Burgmannen nachweisen, und selbst die kleinen Castelle im Besitz freiherrlicher Geschlechter, ja selbst bloße Edelleute entbehrten der Burgmannen nicht. Auf sehr natürliche Weise führte dieses Verhältniß zur Uebertragung des Burgnamens auf den Burgmann als seines Geschlechtsnamens, und dadurch ist die Namensgleichheit so vieler Geschlechterpaare zu erklären, deren eines dem hohen, das andere dem niederen Adel angehört. Daher die doppelten Geschlechter v. Harbke, v. Schermbke, v. Schlothheim, v. Alleben, v. Krosigk, v. Großsch,

¹⁾ Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Stift Halberstadt XVII. f. N. 108. Sein parabolisches Siegel zeigt St. Johann den Täufer.

²⁾ Ibid. sub eodem Rubro XVII. b. 76. N. 2.

v. Schladen, v. Barby, v. Weltheim u. s. w. Gewöhnlich wurde wohl den bedeutendsten der Burgmannen der Name des Schlosses als Geschlechtsname beigelegt und blieb bei den Nachkommen des Edelmanns, der am frühesten und längsten in solchen Verhältnissen gestanden hatte. Wir sehen dies besonders aus dem Beispiele der v. Krosigk, welche unter den zahlreichen Burgmannen der zuerst im Besitze der Dynasten dieses Namens, dann der Erzbischöfe von Magdeburg als ihrer Domaine befindlichen, zuletzt verschiedentlich verasterlebten Burg Krosigk im Saalkreise die einzigen waren, welche diesen Namen zum Geschlechtsnamen annahmen oder erhielten. Eine Urkunde von 1294 nennt die unzweifelhaften Ahnherren der heutigen Herren v. Krosigk, Eberhardus, Rudolphus et Karl „fratres et milites castellani in Krosigk“ noch ohne Geschlechtsnamen, und seine Angabe war nicht erforderlich, weil er mit dem Burgnamen übereinstimmte, aber neben ihnen sind in derselben Urkunde Hermann und Johann Niber als milites castellani daselbst genannt, und später sehen wir dort zahlreiche castrenses, die Köhler, Winkel, Schenk, Grudding, Krull u. a. m., aber nur eine einzige Familie unter allen Burgmannen führt den Namen des Schlosses, das sie zu vertheidigen hatten, und in dem sie Burglehen besaßen.

Auf solche Weise war *вѣстовъ* einem unter den Burgmannen von Osterode dieser Name zu Theil geworden und von seinen Nachkommen fortgeführt worden. Und diesen Burgmannsfamilien zählen wir die beiden obigen Träger des Namens v. D., deren Wappen das abgebildete Siegel zeigt, zu. Weitere Forschungen werden uns den Stamm dieser beiden Herren v. D. noch weiter verfolgen lassen können. Ganz unzweifelhaft war der Vater eines von beiden oder ihr naher Blutsverwandter der Ritter Heinrich v. Osterode, der an der Spitze der Zeugenreihe einer Thüringisch-Sachsenseldischen Urkunde vom J. 1369 steht,¹⁾ vor Conrad v. Musteberg, Hermann v. Amra, Wifeler Kajo, Heinrich v. Schlotheim und Hartard v. Dantelsdorf, und beachtenswerth ist es, daß sich ein Wittglied des auf Schlotheim sitzenden Geschlechts dieses Namens von niederem Adel hier neben ihm zeigt, und daß 17 Jahre später die v. Osterode gleichfalls im Besitze eines Rittergutes zu Schlotheim stehen. So zählen wir auch unbedeutlich zu den Vorfahren Heinrichs v. D. und dem Burgmannengeschlecht den 1305 auftretenden Heyso famulus de O.,²⁾ ferner Bertram v. D. 1260³⁾ und Conrad v. D., der 1224 für Basilius v. D. sich verbürgt.⁴⁾

¹⁾ im Stadt-Archiv zu Mühlhausen.

²⁾ Zeitschr. d. Harz-Vereins II. 4. p. 142. Num. 1.

³⁾ Walfenrieder Urkundenbuch I. p. 230.

⁴⁾ Ibid. I. p. 105.

Ist das Wappen, dessen sich Dietrich und Heinrich v. D. auf ihren Siegeln bedienen, so verschieden von dem der alten Osteröder Herren, daß es uns gleichfalls verbietet, eine Geschlechtsgemeinschaft beider Familien anzunehmen, so enthält es doch untrügliche Zeichen, die auf ein sehr naheß Verhältniß zwischen beiden hindeuten. Denn wir sehen Bestandtheile des Wappens der alten Herren v. D. die Schild- und Helmfiguren jener Beiden bilden. Der Wolf, das Haupt- und Stamm-Emblem des alten Wolfenbüttler Stammes, zierte nicht ihren Schild, aber die drei Rosen waren ihnen gegeben, doch nicht wie in dem Schilde des großen Geschlechts, sondern als Zier eines Schrägbalkens, und von dem Wolfe hatte man Kopf und Hals die Helmzier bilden lassen des edlen Burgmannen, der zum Schutze seiner Lehns Herren ihre Feste vornehmlich zu vertheidigen und die Stelle des Schloßherrn zu vertreten berufen war. So kräftig und deutlich, so schön und bezeichnend war hier die Sprache der Heraldik, um es auszudrücken, daß die Träger beider Wappen zu einander gehörten, daß das Verhältniß der Vasallentreue zum Lehns herrn bestand, des Einen, der den Rosenbalken im Schilde und den Wolfskopf auf dem Helme führte, zum Andern, dessen Schild den grimmigen Wolf über drei Rosen sehen ließ. So sah der Burgherr sein Wappenzeichen, das sein Lehns- und Burgmann trug, und doch war alles vermieden, was den Wappenschildern beider Theile eine Gleichheit geben oder die Ansicht erwecken konnte, den Wappenschild eines Geschlechts vor sich zu sehen.

Wenn es aber feststehen sollte, daß die späteren Herren v. D., zu denen der Siegfelührer gehört, in einem burgmännischen oder vasallitischen Verhältnisse zu den älteren hochangesehenen und mächtigen Herren gleichen Namens gestanden haben, so werden aus der eben erläuterten Formation ihres Wappens noch neue, für Heraldik und Wappenrecht sehr wichtige Schlüsse zu ziehen sein. Wir gewinnen nämlich durch dieses Beispiel einen neuen Beleg für unsere an verschiedenen Orten schon ausgesprochene und zu begründen versuchte Ansicht, daß hervorragenden Ministerialen weltlicher Landesherren oder standesherrlicher Geschlechter mitunter Theile des Wappens derselben zu Theil wurden. Wir haben in dieser Beziehung schon das sichere Beispiel der v. Mosigkau gebracht, deren Embleme dem Wappen ihrer Hauptlehns Herren, der Edelherren v. Barby, entnommen sind, und wahrscheinlich gemacht, daß ein Gleiches vielleicht auch bei den Herren v. Byern rücksichtlich derselben Dynasten stattfände.¹⁾ Auf ein drittes Beispiel werden wir durch die Mittheilung des Schildes einer Burggräflich Meißnischen Ministerial- und Burgmanns-Familie auf dem bei Naumburg belegenen Schloße Schön-

¹⁾ Magdeb. Geschichtsblätter IV. p. 442—444.

Burg, der Herren v. Schönberg, hingeführt.¹⁾ Es ist dabei mit Recht auf die Uebereinstimmung des Wappens derselben, eines Andreadkreuzes, mit dem der Burggrafen de novo castro (Freiburg) in Meissen hingewiesen worden.²⁾ Auch die v. Gräfe, später auf Goldschau, nahe Nachbarn dieser Herren v. Schönberg, bedienen sich desselben Wappens. Endlich sehen wir auf einem (runden) Siegel, das der gestrenge Hans v. Salza, Burgmann zu Thamsbrück, an einer Urkunde von Mittwoch nach Jacobi 1438³⁾ führt, im Schilde das Widderhorn der Dynasten v. Salza, wiewohl kaum ein Bedenken obwaltet, daß dieser Edelmann, zumal er auch in der meistens untergeordneten Stellung als Burgmann erscheint, nicht dem großen reichen mächtigen Geschlechte der Edelherren v. Salza angehörte, deren letztes Mitglied nach neueren Forschungen, der mit einer Gräfin zu Stolberg-Wernigerode vermählte Herr Johann v. Salza, zuletzt und als der Letzte seines Geschlechts im Jahre 1406 auftritt.⁴⁾

Wir schließen damit die Reihe der Beispiele, denen noch andere beigelegt werden könnten, in der Hoffnung, unserer Ansicht von dem Verhältniß des Wappens der jüngern Herren v. Osterode zu dem der ältern einige Stützen gegeben zu haben. Möchte die so wichtige und noch nirgends monographisch erörterte Frage über den Zusammenhang, in welchem manche vasallitische zu lehnsherrlichen Wappen stehen, die einen höchst interessanten Punkt in der deutschen Adelsheraldik betrifft, ausführlich in einer Fachzeitschrift allgemein behandelt werden, was namentlich erforderte, daß auch aus andern deutschen Ländern ähnliche Beispiele gesammelt und ans Licht gestellt würden.

5. Stadt Hornburg.

Hornburg ist ein kleines, an der Zlfe, 4½ M. von Halberstadt, 1¼ M. von Osterwieck, 3½ M. von Braunschweig belegenes Städtchen, dessen Name auch Horneburg geschrieben und im niederdeutschen Dialekt Horenburg gesprochen wird. Es zählt jetzt etwa 3000 Einwohner und gehört zum landrätlichen Kreise Halberstadt; früher war es eine Landstadt des Stifts und des Fürstenthums Halberstadt, die speciell dem Dom-Capitel unterworfen war und zu dessen Verwaltungsbezirk gehörte.

Die Stadt Hornburg entbehrt bis jetzt noch einer eigenen ihre

¹⁾ S. Frankfurt Geschichte des Geschlechts v. Schönberg. Leipzig 1869. 8. Tab. I. A. N. 6.

²⁾ Iud. Z. 567. Bgl. Zeitschrift des Harz-Vereins II. 2. p. 170 ff.

³⁾ im Stadt-Archiv zu Mühlhausen; die Umschrift lautet: † s' hans. von. Salza. in altdcutscher Minuskel.

⁴⁾ (v. Salza) Regesten des Geschlechts v. Salza p. 195.

Geschichte behandelnden Schrift, wiewohl ihr Alter und ihre mannichfaltigen, zum Theil mit hochbedeutenden Ereignissen zusammenhängenden Schicksale wohl einer eingehenden Arbeit werth wären. In einem dürftigen, aber immerhin doch brauchbaren Umriss sind die auf den Ort sich beziehenden Hauptbegebenheiten in dem bekannten Handbuch für den Regierungsbezirk Magdeburg von Hermes und Weigelt II. S. 213 verzeichnet. Hierauf verweisend wollen wir hier nur noch einiger, bisher zum Theil noch unbekannter Daten über die Ortskunde und zur Geschichte von Hornburg mittheilen.

Die über den Ort vorhandenen urkundlichen Nachrichten lassen keinen Zweifel übrig, daß der ehemals hier vorhandenen, sehr festen, jetzt kaum noch in spärlichen Trümmern erkennbaren Burg die Priorität vor der Stadt gebührt, deren Erhebung zu einer solchen aber durch bestimmte Documente nicht nachzuweisen ist. In einer Recognition der Geistlichkeit zu Hornburg und der Ortsvertretung hinsichtlich einer in der Kirche von Gottschalk Wegener¹⁾ gestifteten Memorie vom J. 1451 sind die Letzteren bezeichnet als die „Vorstände“ und Rathsmannen des Blecks H.²⁾ Hier heißt also Hornburg ein Bleck (Flecken) und nicht Stadt, war also ein mit Pallisaden umgebener Burgflecken ohne Stadtgerechtigkeit, weshalb auch kein Bürgermeister an der Spitze des Gemeinwesens steht, und zur Bekräftigung des Inhaltes der bezeichneten Urkunde bedient sich die Ortsgemeinde keines eigenen Insignels, sondern der Privatsiegel ihrer „Vorsteher und Rathsmannen“. Demgemäß heißt auch während des Mittelalters Hornburg nicht *oppidum*, sondern *villa*.³⁾ Von der Bedeutung der Burg, die im 12. und 13. Jahrhundert der Gegenstand kriegerischer Expeditionen war, liefert das Halberstädtische Lehnregister aus dem Jahre 1311 einige Beweise. Wir sehen das *castrum Horneborch* mit mehreren Höfen (*curiae*) inner- und außerhalb versehen, als Lehen von Edelleuten, die zum größten Theile hier militärische Dienste leisteten und auch als *milites de Horneborch, castellani* oder *castrenses* (Burgmannen) bezeichnet werden. Schon 1240 nennt uns eine in Hornburg selbst von Bischof Ludolph von Halberstadt ausgestellte Urkunde Helmhold, Gerold und den Vogt Ulrich als *castrenses in Horneborch*.⁴⁾ Ferner 1311 Friso miles

¹⁾ Derselbe war Altarist in Hornburg und machte auch dem Kloster Stötterlingenburg 1465 ansehnliche Zuwendungen. S. Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Kl. Stötterlingenburg N. 141.

²⁾ Die Geistlichkeit besteht aus dem Pfarrer Herrn Drenger und den „Aldermannen des Gotteshauses“ zu H. Orig. im Staats-Archiv zu Magdeburg s. R. Hornburg N. 1. Den ältesten Pfarrer v. S., Gottschalk, nennt eine Urkunde von 1240. S. unten.

³⁾ Halberstädt. Lehnbuch de 1311 bei Niedel C. D. Brand, A XVII. p. 453. 454.

⁴⁾ Magdeb. Archiv s. R. Abbenrode N. 5.

de II. 1) der einen Hof daselbst u. a. Leben nach Burgmannsrecht besitzt, Heinrich v. Wittelde, der besonders viel von den Haupt-Grundbesitzern in Hornburg, den Edlen v. Heissenem, zu Leben trug, Conrad v. Biewende castellanus in Horneborg, 2) der 5 Höfe auf dem Schlosse und im Flecken besaß, die Dienstmannen Ulrich und Ludolph, die Vasallen Walter Galdun, Hildebrand v. Emerleben, Herwig v. Heudeber, der Ritter Spiring, die v. Krebs, Ludolph v. Wunningstedt, Adrian v. Aderstedt u. a. m., die Höfe theils in castro theils ante castrum Horneburg verliehen erhalten hatten. Interessant ist namentlich, unter den Lehnsstücken des genannten Conrad v. Biewende 3) auch einen Hof in prourbio und einen Hof retro castrum erwähnt zu sehen. Es ist, da das prourbium von der villa II. zu unterscheiden ist, nicht ganz klar, was unter ihm zu verstehen sei. Wir glauben, daß an eine „Burgbut“, ein befestigtes Vorwerk, gedacht werden müsse. 4)

Vermöge seiner Festigkeit durch Natur und Menschenhände eignete sich Hornburg zum Mittelpunkt eines Verwaltungsbezirks, der als Vogtei uns schon im 13. und 14. Jahrhundert begegnet. So nennt eine Urkunde Bischof Meinhards von Halberstadt vom J. 1245 unter den Vögten einen Oricus advocatus in Horneburg. 5) Dieser Amtsbezirk blieb auch während des ganzen Mittelalters und der folgenden Jahrhunderte bestehen, während welcher zuletzt Amtshauptleute, Amtmänner früher genannt, an der Spitze standen, die neben der eigentlichen Administration, der Oberaufsicht, Polizei und Rentei, auch die Justiz über die Untersassen nichtadeligen Standes verwalteten und an der Spitze der „Erbarh Mannschaft zu Hornburg“ standen, die sich als Ueberrest der alten Burgmannschaft noch in den Jahren 1561 und 1612 nachweisen läßt, ohne die Functionen derselben auszuüben, da das Schloß damals kaum mehr verteidigungsfähig war, und jene Bezeichnung hauptsächlich in Folge der privilegirten Burgmannshöfe (adel. Freiheiten) ihnen gegeben ward. Die Amtshauptmannschaft von Hornburg war vom 16. Jahrhundert ab mit der von Wülvingerode combinirt, 6) das Hauptstüdtgen zu S. aber

1) Er hieß eigentlich Friedrich Krise und kommt urkundlich auch 1312 vor, s. Magdeb. Archiv s. R. Voltheim N. 1. Sein Bruder war der folgende Conrad v. Biewende.

2) Er und sein Bruder, der Ritter Friedrich Krise, castellan in Horneborch, kommen 1312 urkundlich vor.

3) aus einem ununterbrochenen Geschlecht, das nichts mit den Dynasten dieses Namens gemein hat.

4) Niedel l. c. p. 453.

5) Ibid. B. I. p. 25. Gerken C. D. Brand. V. p. 76. Er kommt auch schon 1240 als Burgmann zu S. vor. S. oben.

6) Vater gedanken wir Verzeichnisse der sämtlichen Amtshauptleute der Halberstädtischen Stiftsämter zu publiciren.

(als ein Sattelhof mit 4 Hufen) zu Ende des 15. Jahrhunderts in den Händen der v. Borchdorf, dann seit dem 16. und zu Anfange des 17. Jahrhunderts in den Händen der v. Randow, ging dann an die v. d. Affenburg, 1650 auf den schwedischen Obersten Hans Schäfer und 1663 auf dessen Erben, den Oberstlieutenant Melchior Ruck, über. Zuletzt hatte es die Familie Rudolphi in Besitz.¹⁾

Die Notizen zur Geschichte von Hornburg abbrechend, wenden wir uns zum Schlusse zu unserm Siegel selbst. Dasselbe ist in einigen wenigen Abdrücken an Schriftstücken des Magdeburger Staats-Archivs erhalten, hat die Größe eines halben Thalers und läßt an einem zierlich geschweiften (deutschen) Schilde ein an einem oben querliegenden (schwebenden) knorrigen Aste mit einer Schnur herabhängendes Jagdhorn sehen. Die Umschrift lautet: SIGIL: CONSVLVM: IN: HORNNBORCH.²⁾ Das Wappen der Stadt ist hiernach ein redendes, wie dergleichen die Städte so oft sich wählen.

Der Stempel rührt augenscheinlich aus dem 16. Jahrhundert, etwa aus der Mitte desselben her. Da wir kein früheres Stadtsiegel auffinden konnten und sehen, daß die Gemeinde sich im Jahre 1451 zur Befräftigung eines von ihr mitabgeschlossenen Vertrages der Privatiegel ihrer Verstände bedient, so wird angenommen werden dürfen, daß obiges das älteste Stadtsiegel von Hornburg sei. Zu beachten ist, daß die Umschrift des Siegels es nicht als eine der Stadt, sondern der Rathmannen nennt; in der erwähnten Urkunde von 1617 nennt es der „Rath“ von Hornburg sein Secret.

6. Fleischer-Innung zu Halberstadt.

Das letzte Siegel der beifolgenden Tafel ist das unseres Wissens bisher noch nicht herausgegebene der Fleischer- oder Knochenhauer-Innung zu Halberstadt, die eine der größeren und bedeutenderen daselbst gewesen zu sein scheint, während z. B. in Magdeburg zu Ende des 13. und zu Anfang des 14. Jahrhunderts diese Gilde nicht zu den vier größeren oder Haupt-Innungen gehörte (Gewandschneider, Kramer, Schuster und Gerber, Kürschner).

Unser Siegel, von ansehnlicher Größe, spitzoval und von einem im 14. Jahrhundert gestochenen Stempel herrührend, zeigt als Hauptfigur einen halb aufspringenden Widder, unter ihm einen rückschauenden Lindwurm. Die leeren Stellen des Siegelfeldes sind mit Blumen arabeskenförmig ausgefüllt, und lautet die Umschrift in altdeutscher Majuskel: † S' VNIONIS CARNIFICVM IN HALBERSTAT.

¹⁾ Ein anderes Freigut hatten die v. Berwinkel im J. 1504 in Besitz.

²⁾ z. B. an einer Urkunde vom J. 1617 s. R. Hornburg N. 3.

Am Größte steht unser Siegel denen der erwähnten Magdeburger Innungen gleich und deutet auch dadurch auf das Ansehen der Gilde.

Einiges Allgemeines über Gildensiegel haben wir bereits an einem andern Orte angeführt.¹⁾ Lassen wir speciell die Knochenbauer²⁾ oder Fleischer Innungs-Siegel ins Auge, so haben wir allerdings auch das Hauptinstrument des betr. Handwerks, das Fleischbeil, zum Siegel-Emblem dienen, wie z. B. auf dem kleinen runden Siegel der Fleischergilde zu Königsberg in der Neumark.³⁾ gleichwie auch andere Handwerke sich der zu ihrem Betriebe hauptsächlich erforderlichen Instrumente als Siegelbilder bedienen: so die Leinweber, Schuster, Gerber, Schneider, Schmiede u. a. m. Aber viel passender stellten sich den Fleischern als ein Emblem für ihre Siegel die Objecte ihrer Thätigkeit, das Schlachtvieh, dar, und deshalb finden wir am häufigsten einen Stier zum Simbilde der Fleischer-Innung ausserkoren, wie sich dies z. B. auf einem alten Stendaler Fleischergildegilde-Siegel aus dem 14. Jahrhundert zeigt.⁴⁾ Viel seltener wird — und wir erinnern uns weiter keines Beispiels — ein Widder, wie auf dem Halberstädter Siegel, gewesen sein, um als Symbol für eine Fleischergilde zu gelten.

Aus diesem Grunde dürfte unser Siegel ein Interesse mehr beanspruchen.

Der Lindwurm ist eine symbolische Ausschmückung des Siegels von tieferer Bedeutung und im vorliegenden Sinne gewählt, gleichwie er sich allegorisch sonst noch auf Siegeln von Adelspersonen und Corporationen zeigt.

¹⁾ Zeitschrift des Harz-Vereins III. p. 246.

²⁾ Diese Bezeichnung war die allgemeine in Norddeutschland, wo sie jetzt ganz verschwunden ist; in Süddeutschland ist der Name: Metzger Innung gebräuchlich.

³⁾ an einer Urkunde de 1410. S. Böhberg die Siegel der Mark Brandenburg I. Tab. I. 1. N. 5.

⁴⁾ Böhberg l. c. N. 1.

Vermischtes.

1. Die Kirche S. Mariae de Latina zu Jerusalem.

Diese neben dem Johanniter-Hospitale zu Jerusalem belegene und mit ihm verbundene Kirche, welche seit Kurzem in den Besitz Sr. Majestät des Königs Wilhelm gekommen ist, bietet auch für unsere Zeitschrift ein Interesse, indem das zur Kirche gehörende Benedictiner-Kloster in unsern Gegenden Besitzungen hatte.

Das kleine Kloster St. Petri zu Haselndorf war dem gedachten Jerusalemer Kloster mit seinen Gütern unterworfen, wie aus der unten folgenden Urkunde vom Jahre 1334 hervorgeht, in welcher der Prior zu Haselndorf Friedrich, als Specialbevollmächtigter des Abtes und Conventes des Klosters S. M. de Latina, die Kirche und den Hof zu Haselndorf mit 20 Hufen, 6 Hoffstellen, 2 Wiesen am Hoppenberge daselbst, ein Holz im Hackel und 14 Hoffstellen sammt 2 Höfen in Herkestorp gegen die Pfarrkirchen zu Erleben, Valersleben und Daldorf (alle drei im Banne Aschersleben) an den Bischof zu Halberstadt Albrecht und sein Capitel vertauscht. Das bisher in Haselndorf bestehende Kloster ist in Folge dieses Tausches nach Erleben verlegt, aber 1360 schon wieder eingegangen.¹⁾

Die in der Urkunde namhaft gemachten Ortschaften, welche in der Nähe von Aschersleben lagen, sind längst eingegangen. Haselndorf ist vom Gatterslebener See verschlungen, Herkestorp wird schon 1443 als wüst genannt, und an Erleben, Valersleben und Daldorf erinnern nur noch die Namen ihrer früheren Feldmarken.

¹⁾ Hierographia Quedlinb. von Hrn. v. Mühlverstedt in d. Zeitschrift 1869. I. 62 und 63.

1334. Februar 22. Halberstadt.

In nomine Domini amen. Frater Fredericus humilis prior ecclesie sancti Petri apostoli in Hasselendorp ordinis sancti Benedicti, specialis mandatarius honorabilis viri domini abbatis et conventus sancte Marie de Latina in Jerusalem dicti ordinis sancti Benedicti ad infrascripta, omnibus in perpetuum. Moris est approbati maxime apud prudentes, ut, quod maturo consilio gestum est, in scripta auctentica redigatur, ne versucia malignancium possit in posterum calumpniari. Hinc est, quod ad noticiam omnium, quorum interest vel poterit interesse, deducimus per presentes, quod cum inter venerabilem in Christo patrem ac dominum, dominum Albertum Halberstadensis ecclesie episcopum, nomine suo et diete ecclesie sue Halberstadensis ex una et nos vice collegii nostri predicti in Hasselendorp dictorumque abbatis et conventus sancte Marie de Latina nomine procuratoris parte ex altera super permutatione ecclesie et curie in Haselendorp cum possessionibus, iuribus et utilitatibus ad ipsas spectantibus una cum directo et utili dominio eorundem nobiscum inienda et facienda cum quibusdam ecclesiis parrochialibus infrascriptis, dicto domino subiectis, ac bonis proventibus, iuribus ac redditibus ad ipsas pertinentibus una cum iure presentandi aut patronatus earundem, diversi hinc inde tractatus sepius habiti fuissent, tandem considerata et inspecta partis utriusque utilitate evidenti, que eiusdem permutationis celebrande esse poterat inductiva, accedente auctoritate et consensu dictorum domini abbatis et conventus monasterii sancte Marie de Latina in Jerusalem, quibus nos et collegium nostrum subesse dinoscimur immediate, debitaque iuris et facti sollempnitate in omnibus adhibita, accedente etiam voluntate et consensu honorabilium virorum, dominorum prepositi, decani totiusque capituli diete ecclesie Halberstadensis, inter dictos dominum episcopum et capitulum Halberstadense ex una et nos ac nostrum collegium predictum vice et nomine predictorum abbatis et conventus parte ex altera super permutatione eadem celebranda eo modo, quo subiungitur, concordatum existit et conventum. Sane nos prior predictus intuitu permutationis prefate sepe dictis dominis, domino episcopo et capitulo Halberstadensi nomine quo supra conferimus, donamus et tradimus ecclesiam et curiam in Haselendorp cum viginti mansis ibidem sitis, item sex arvas ibidem sitas et duo prata ad montem, qui vulgariter dicitur Hoppenberch, item unum lignetum situm

in foresta dicta vulgariter Hakel et quatuordecim areas in villa Herkestorp cum duabus curiis ibidem sitis, cum omni proprietate et dominio directo et utili ac iuribus universis tam corporalibus quam incorporalibus, prout ea hactenus possedimus, tradentes nostro nomine et vice dictorum abbatibus et conventus ipsis recipientibus possessionem vacuum omnium premissorum. Qua quidem donacione, traditione seu translacione permutacionis predictae intuitu liberaliter per nos facta et a domino episcopo ac capitulo predictis cum gratiarum actione hilariter recepta, idem dominus episcopus et capitulum motu gratitudinis attendentes, quod donatarius donatori naturaliter existit ad anthidota obligatus, de consensu deliberato et unanimi nobis priori et collegio nostro in Haselendorp vice et nomine dictorum abbatibus et conventus monasterii sancte Marie de Latina in Jerusalem mox et eodem contextu, antequam ad alium se diverterent actum eque vicissitudinis liberam in manibus suis tenentes, prout natura et qualitas dicti conventus exigebat eiusdem permutacionis intuitu ecclesias parrochiales, scilicet Erkesleve, Valersleve, Daldorp in districtu archidiaconatus banni Ascharie sitas, liberas et solutas ab impetitione qualibet quorumeunque, ac iura ad ipsas presentandi seu patronatus earundem, cum universis earum possessionibus, utilitatibus, proventibus et iuribus quibusque tam corporalibus quam incorporalibus ad ipsas tam in campis quam in villis antedictis spectantibus, cum proprietate et dominio directo ac utili eorundem viceversa contulerunt, donaverunt ac possessionem vacuum tradiderunt, constituens nos veros ecclesiarum et bonorum eorundem possessores, prout in litera ipsorum nobis tradita plenius continetur, excepta procuracione, que racione visitacionis domino episcopo, qui pro tempore fuerit dari consuevit de eisdem ecclesiis et iure synodali archidiacono banni Ascharie, qui pro tempore fuerit, ministrando, quod eidem annis singulis solvemus, secundum moderacionem in dicta litera nobis tradita contentam expressius cum universis et singulis aliis nobis indultis in donacionibus inter nos mutuo habitis permutacionis intuitu memorate. Ut autem omnia et singula premissa inconvulsa maneant et illesa, ac honorabilis viri domini abbatibus et conventus monasterii sancte Marie de Latina in Jerusalem, quibus dinoscimur subiecti, consensus auctoritatis appareat accessisse, has literas super hiis confectas dictis domino episcopo et capitulo sigillis, scilicet nostri prioratus et honorabilium virorum, dominorum prepositi ecclesie sancti Bonifacii et decani

ecclesie sancte Marie Halberstadensis tradimus communitas. Et nos Herbordus dictus Moir Dei gracia prepositus et Theodericus decanus predicti sigilla nostra ad preces dicti prioris presentibus apponi fecimus in evidens testimonium premissorum. Huius vero rei testes sunt honorabiles viri: Bertoldus de Kraniekyvelt, Wernerus, Lodewicus dicti de Wantzleve, Borchardus de Moringe, Theodericus de Vrekeleve, Hermannus de Eekstede, magister Themo, prothonotarius domini episcopi Halberstadensis, magister Johannes de Ghetele, Albertus plebanus ecclesie sancti Benedicti in Quedelingenborg, canonici sancte Marie in Halberstad, Johannes prepositus monialium in Hademersleve, perpetuus eiusdem ecclesie vicarius, Ludolfus officialis curiae Halberstadensis, Johannes de Romesleve, Arnoldus Stamere, Gerhardus de Ditvorde milites, Albertus de Arnstede, Heyso de Barkevelde famuli et alii quamplures fidedigni. Actum et datum Halberstad anno Domini millesimo CCC^o XXXIII. in die cinerum, in capitulo generali.

Cop. B. der Domschulbiblioth. fol. 220b.

Hermann v. Gättele war damals Archidiacon des Bannes Usherleben.

J. Grote, Reichsfreiherr zu Schauen.

2. Wie lange ist die Baumannshöhle bekannt?

Unter den Merkwürdigkeiten des Harzes hat man der Baumannshöhle von je her einen hervorragenden Platz eingeräumt, und es ist daher zu bedauern, daß über die Zeit ihrer Entdeckung und den Ursprung ihres Namens so falsche Nachrichten in der Harzliteratur verbreitet sind. In meinen Beiträgen zur Kenntniß des Harzes (1857) habe ich bereits nachgewiesen, daß die aus der ersten Auflage von Gottschalk's Taschenbuch für Reisende in den Harz (1806) stammende und in zahllose andere Harzschriften übergegangene Nachricht, die Baumannshöhle sei von einem Bergmann Namens Baumann im Jahre 1670 zuerst befahren und nach diesem Entdecker benannt, falsch ist und auf einer flüchtigen Bemerkung von Stubner's Denkwürdigkeiten

des Fürstenthums Blankenburg beruht. Aber wie es schwer, ja fast unmöglich ist, eine einmal gedruckte Unwahrheit ganz aus der Welt zu schaffen, so taucht das Entdeckungsjahr 1670 in neueren Harzschriften immer wieder auf. Nach Stübner bezeichnet das Jahr 1670 nur die Zeit, in welcher der Archivar J. S. Hoffmann in Celle seine handschriftlich hinterlassene Beschreibung der Baumannshöhle verfaßt hat; die Entdeckung der Höhle selbst aber sollte zwar schon früher, doch auch erst im 17. Jahrhundert, durch einen Bergmann Baumann gemacht sein. Wie irrig jedoch auch diese letztere, von Stübner adoptirte Hoffmann'sche Angabe ist, beweist die von dem Prior des Klosters Walkenried, Heinrich Eckstorn, im Jahre 1591 an den Professor Zach. Brendel in Jena geschriebene und 1620 gedruckte *Epistola de Specu Bumanni, vulgo Bumannsholl, qui est in Hercynia, non procul ab oppido Eiligerode*, nach welcher die Baumannshöhle damals schon seit Menschengedenken am Harze berühmt war. Diese Eckstorn'sche Schrift hielt ich bisher für das älteste literarische Denkmal, das der Baumannshöhle gewidmet ist; zu meiner Freude kann ich nun aber die Literatur dieser Höhle noch um einige Decennien weiter zurückführen.

Im Jahre 1565 nämlich erschien zu Zürich Conrad Gesner's Schrift: *De rerum fossilium, lapidum et gemmarum maxime figuris et similitudinibus liber*, als Theil seines Buches: *De omni rerum fossilium genere* (Tiguri, MDLXV), und hier wird der Baumannshöhle schon an mehreren Stellen gedacht. Da das Buch jetzt sehr selten ist, so dürfte eine Mittheilung dieser Stellen Manchem nicht unwillkommen sein.

Auf p. 30, b, wo ein Tropfstein abgebildet ist, heißt es nämlich: *Hac figura, (pyramide mutila et mucrone fracto,) lapidem album, gravem, durum et splendentem intus, ex mirabili quodam subterraneo Germaniae antro, quod Baumannshol appellant, vir generis nobilis, doctrina et virtute nobilior, Joannes Reiffestenius ad me misit.*

Ferner p. 155: *Inveniuntur haec (sc. cornua fossilia) etiam alibi, ut in specu subterraneo (quem Baumannshol vulgo vocant) prope Elbingerodam sylvae Hercyniae sive Cheruscae in ditone Comitum Stolbergensium, in cujus Descriptione nondum edita praestans nobilitate et doctrina vir Joan. Guil. Reiffestenius: Ossa vero, inquit, quae illic insolitae magnitudinis effodiuntur, multi impostores pro Monocerotis fragmentis, simplicioribus vendunt: sed quia vicinis haec fraus nota est, ad remotiora loca se conferunt nebulones.*

Endlich p. 157: *In specu subterraneo prope Elbingerodam reperiuntur ossa et dentes tam hominum quam animalium*

aliorum, maximae ac tantae magnitudinis, ut vix credi possit vixisse unquam tantae magnitudinis homines aut animalia ulla.

Ob die erwähnte Beschreibung der Baumannsböhle von Johann Wilhelm Reiffenstein jemals zum Druck gelangt ist, oder sich handschriftlich irgendwo erhalten hat, ist mir nicht bekannt. Wilhelm v. Reiffenstein war um die Mitte des 16. Jahrhunderts Gräfl. Stolbergischer Ober-Hofmeister¹⁾ und vermutlich ein Sohn des 1538 gestorbenen²⁾ Gräfl. Stolbergischen Rentmeisters Wilhelm Reiffenstein,³⁾ bei welchem Dr. M. Luther 1525 in Stolberg herbergte, und den er in einem 1528 geschriebenen Briefe seinen „freundlichen lieben Schwager“ nennt.

Gustav Heyse.

3. Zum Proceß gegen die Blankenburger Oberfactoren.

In der Zeit, wo Herzog Ludwig Rudolph zu Blankenburg residierte, herrschte dort bekanntlich ein reiches, kumbewegtes Leben, und manches Ereigniß, das den Namen dieser Stadt mit der Weltgeschichte verknüpfte, mag ihren Bewohnern viel zu reden gegeben haben. Dennoch läßt sich behaupten, daß keines jener glänzenden Ereignisse, selbst nicht die Vermählung der schönen Prinzessinnen mit den Erben zweier Kaiserthrone, im ganzen Fürstenthum Blankenburg so viel Aufsehen erregt hat, wie der 1723 begonnene Proceß gegen die vier Oberfactoren, die damaligen Pächter der fürstlichen Eisenhütten. Wenn das hohe Ansehen, die Geldmacht und der ausgebreitete Anhang dieser Männer, so wie die nationalökonomische Wichtigkeit des in ihre Hände gelegten Industriezweiges dem Proceße zunächst für das Fürstenthum Blankenburg eine ungewöhnliche Bedeutung gaben, so waren die in ihm angeregten Rechtsfragen und das tragische Schicksal der Angeklagten doch auch geeignet, über den Harz hinaus ein lebhaftes Interesse zu erwecken. Kein Wunder daher, wenn der Proceß eine ganze Reihe von Streitschriften hervorrief, weitläufige Folianten, die jetzt aber fast

¹⁾ Zeitsuchs Stollb. Historie S. 366.

²⁾ Vgl. diese Zeitschrift 1869, 2. Heft S. 292.

³⁾ Lander in seiner Gesch. d. grafll. Häuser und der Grafschaften Wernigerode, Stolberg u. nennt ihn auf S. 152 Graf Reiffenstein.

⁴⁾ Abgedruckt bei Zeitsuchs S. 213.

ebenso spurlos verschwunden sind, wie die Streitsache selbst aus dem Gedächtniß der Harzbewohner. Die außerordentliche Seltenheit dieser Schriften und der Umstand, daß selbst der Specialhistoriker dieser Gegend und ihrer Berg- und Hüttenwerke, Stübner, des Processus und seiner Literatur mit keiner Silbe gedenkt, lassen vermuthen, daß man dieselbe Sache, der man Anfangs eine so große Publicität gegeben, hinterdrein eben so energisch der Vergessenheit zu überliefern suchte, sei es aus Rücksicht für das Andenken des Fürsten und seiner Råthe, oder für die Familien der Angeklagten. Erst in neuester Zeit hat G. A. Leibrock in seiner verdienstlichen und vielfach interessanten Chronik von Blankenburg (Thl. 2, S. 233—248) diesem Prozesse eine ziemlich ausführliche Darstellung gewidmet, die mich daran erinnert, daß ich den Gegenstand vor Jahren selbst einmal in Angriff genommen, ihn aber wieder aufgegeben habe, als die Arbeit übermäßig anzuschwellen drohte. Jetzt, wo die Leibrock'sche Behandlung vorliegt, dürfte eine Veröffentlichung meiner Darstellung des Processus doppelt überflüssig erscheinen. Doch ist vielleicht Manchem damit gedient, wenn ich zur Ergänzung der Leibrock'schen Arbeit hier einen kleinen Nachtrag gebe, der theils die Literatur dieses Processus, theils die aus den Acten etwas mühsam sich ergebenden und von Leibrock nur angedeuteten persönlichen und Verwandtschafts-Verhältnisse der Oberfactoren betrifft. Ich beginne mit letzteren.

1) Der Senior der Familie war Christian Julius Wackerhagen, Pächter der aus einem Hohofen, 2 Frischfeuern und einem Zainhammer bestehenden Eisenhütte zu Braunlage und zugleich Vorsteher des dortigen Justizamts, daher er den Titel Amtmann führte. Er war schon bejahrt, zum zweiten Male Witwer und hatte die Braunlager Hütte wenigstens seit 1711 (vermuthlich weit länger) in Pacht. Ein Bruder von ihm, der später in dem Prozesse mit auftritt, war der Schwarzburg-Sondershäuserische Amtsrath Joh. Fr. Wackerhagen zu Keula, und ein anderer Bruder scheint der Drost Wackerhagen gewesen zu sein, dessen Witwe zur Zeit des Processus noch in Friedeburg lebte, letzterer vielleicht identisch mit dem Oberfactor Wackerhagen, der nach Stübner ¹⁾ von 1693 bis 1711 gemeinschaftlich mit dem Drost von Münchhausen die Eisenhütten zu Zorge und Wieda, und von 1711 bis 1714 allein die zu Zorge in Pacht hatte. — Von Wackerhagen's leiblichen Kindern werden ein Sohn und eine Tochter erwähnt. Den Sohn nennen die Acten schlechtthin „den jungen Wackerhagen“, obwohl er es 1726 auch schon zum Amtmann gebracht hatte („im Preussischen“, vermuthlich in Benneckenstein); die Tochter war an den Amtmann zu Lutter am Barenberge Anton Christoph Cleve verheirathet, der ebenfalls in dem Prozesse eine Rolle

¹⁾ Denkwürdigkeiten des Fürstenth. Blankenburg, Thl. 2, S. 337.

spielt. Da der alte Waterhagen in zweiter Ehe mit der Witwe des früheren Oberfactor in Lanne, Gabriel Bernhard Walther, verbunden gewesen war, so stand er zu der Frau des Oberfactor's Grose und zu den beiden Oberfactoren Walther in dem Verhältnisse eines Stiefvaters.

2) Der zweite der Oberfactoren, Johann Heinrich Grose, betrieb die Hütten zu Altenbrak und Neuwert, von denen erstere aus einem Hochofen und einem Feischfeuer, letztere aus einem Hochofen, 2 Feischfeuern und einem Zainhammer bestand. Er war seinem Vater vermuthlich schon vor 1711 in dieser Pachtung gefolgt und wohnte in Blantenburg, wohin alles Guß und Stabeisen von den beiden Hütten geliefert werden mußte, um es auf der dortigen Factorerei zu verkaufen. Verheirathet war er mit Anna Dorothea Walther, Tochter des früheren Oberfactor's in Lanne, Gabriel Bernhard Walther.

3) Christian Walther, in den Acten zuweilen auch „Amtmann“ genannt, war seit 1711 der Nachfolger seines Vaters, des Oberfactor's Gabriel Bernhard Walther, als Pächter der aus 2 Hochofen, 2 Feischfeuern und einem Zainhammer bestehenden Eisenhütte zu Lanne, und hatte zur Frau Anna Eleonore Waterhagen, Tochter der verstorbenen Drost Waterhagen in Friedeburg, also eine Nichte seines Stiefvaters. Er starb am 19. März 1728 im Gefängniß zu Blantenburg.

4) Johann Heinrich Walther, der jüngere Bruder des Vorigen, war seit 1718 Oberfactor zu Mübeland, wo ein Hochofen und ein Feischfeuer betrieben wurden, und hatte sich verheirathet mit Elisabeth Juliane Gleve, die vermuthlich eine Schwester des Amtmanns Gleve in Lutter, des Schwiegersohns von Waterhagen, war.

In dem Schulerverzeichniß des Pädagogiums zu Alfeld ¹⁾ wird unter den im Jahre 1702 aufgenommenen Schülern zwischen Christian und Johann Heinrich Walther noch ein dritter Sohn des alten Oberfactor's in Lanne aufgeführt, der die Vornamen des Vaters, Gabriel Bernhard, hat. Er tritt in dem Verzeichniß nicht auf; dagegen wird gelegentlich ein Canonicus Walther in Goslar auch als Stiefsohn des alten Waterhagen erwähnt, und dieser Walther, der von 1714 bis 1754 Canonicus am Petersbergischen Stifte war, ²⁾ führt die Vornamen Johann Bernhard. Wahrscheinlich sind beide identisch und entweder Gabriel oder Johann ein Schreib- oder Druckfehler.

Die Familien Walther und Grose hatten übrigens die Pachtung

¹⁾ Wiederach, Programm des Königl. Pädagogiums zu Alfeld, Lutter 1853. S. 31.

²⁾ Gründl. Gesch. von dem Kaiserl. Reichsstifte auf dem Petersberge vor und in Goslar. 1757. S. 52. Grunius, Gesch. der Reichsstadt Goslar. S. 405.

der Eisenhütten schon durch drei Generationen besessen. Der alte Oberfactor Gabriel Bernhard Walther, der Tanne gegen 40 Jahre inne hatte, war vermuthlich ein Sohn des Factors Christian Walther, über welchen, ebenso wie über die Factoren Tobias Grose und Johann Heinrich Schomburg seit der Mitte des 17. Jahrhunderts fortwährend Beschwerden einliefen, nicht nur von Seiten der Arbeiter über Verkürzung des Lohns und der Schmiede über Vertheuerung und Verschlechterung des Eisens, sondern auch von den Berg- und Forstbeamten über arge Beschädigung der Herrschaft. So wurde in dem Bericht eines Bergbeamten von 1684 behauptet: die Herrschaft würde über die Hälfte betrogen, und es wäre Wunder, daß sich die Erde nicht aufthäte, um solche Geizhälse zu verschlingen; Walther und Andere hätten nicht einen Thaler an den Harz gebracht und könnten sich jetzt vieler Tausende an Geld und Gütern rühmen. Aber trotz dieser Beschwerden, und obgleich der Kanzleidirector Zinckius schon 1667 dringend angerathen hatte, die Pachtung aufzuheben und die Administration auf Rechnung wieder einzuführen, behielt man nicht nur die Verpachtung, sondern auch dieselben Pächter bei, die daher ihren von Jahr zu Jahr wachsenden Reichthum dazu benutzen konnten, sich immer fester zu setzen und für sich und ihre Familien gleichsam ein Pachtmonopol zu erwerben. So bildeten denn zur Zeit des Processes die Oberfactoren einen Verwandtschaftsständel, der durch hundert Bande mit anderen vornehmen Familien des Harzes und der Umgegend zusammenhing und seine goldenen Fäden um die höchsten Beamten des Landes geschlungen hatte. Mit einer solchen Macht in Kampf zu treten, war selbst für einen Fürsten bedenklich, für Herzog Ludwig Rudolph aber wohl um so mehr, als er seit 1719, wo er „zur Tilgung seiner bis dahin fast hoch angewachsenen Schulden“ eines Capitals von 100,000 Gulden bedurft hatte, den Oberfactoren zinsbar geworden war. Doch hierüber und über den ganzen Verlauf der Untersuchung verweise ich auf Leibrock's Darstellung und wende mich zur Literatur des Processes.

Von den sieben hierher gehörigen Folianten, welche ich selbst besitze, sind sechs von der fürstlichen Regierung veröffentlicht und nur einer von der Partei der Oberfactoren. Auf Vollständigkeit kann diese Sammlung daher keinen Anspruch machen, da die fürstliche Partei öfter der „von den Oberfactoren divulgirten Schriften“ erwähnt. Die Titel dieser Bücher sind folgende:

1) Acta der Untersuchung derer in dem Fürstenthum Blandenburg befindlichen Eisen-Hütten-Wercker zu Braunlaxe, Tanne, Rübelande, Altenbrack und Neuenwerck, betreffend deren Ertrag und die bisherige von denen gewesenen Pächtern der Fürstlichen Cammer zu Blandenburg zugefügte Laesion, wie solches von denen zur Untersuchung bestelleten und respective von denen Pächtern selbst mit be-

liebsten Commissariis aus sechserei ohnumstößlichen Fundamentis gründlich gezeigt durch die unter nächstfolgender Relation befindliche Commissarios. 1724 & 1725. 159 Bogen.

2) Kurzer verläuffiger Bericht in Sachen derer im Fürstenthum Blankenburg ihrer begangenen Betrügereyen und Falsorum halber zur Inquisition gezogenen vier Ober-Factoren, Christian Julius Wackerhagen, Johann Heinrich Grofen, Christian Waltbers, und Johann Heinrich Waltbers, durch die vor einiger Zeit von den benahmten Malversanten ausgebreitete Speciem facti veranlasset, und zu nöthiger Nachricht zum Druck befördert. M. . . . 1) A.B.C.D.E.F.G. H.I.K.L. Blankenburg 1727. Bei Henniß Conrad Struven, Hoch-Fürstl. Hof-Buchdrucker daselbst. 10 Bogen.

3) Zwei Responsa in Sachen derer im Fürstenthum Blankenburg ihrer begangenen Betrügereyen und Falsorum halber zur Inquisition gezogenen vier Ober-Factoren, Christian Julius Wackerhagen, Johann Heinrich Grofen, Christian Waltbers, und Johann Heinrich Waltbers, von der löblichen Juristen-Facultät zu Halle vorbenannten Wackerhagen, Grofen und Johann Heinrich Waltbern ertheilet, zu besserer Information des Lesers mit nöthigen Erläuterungen, auch einer rechtlichen Beantwortung der löblichen Juristen-Facultät zu Altorff, des im Monat Decembri 1726 gegebenen Responsi versehen, zur Continuation des Kurzen verläuffigen Berichts zum Druck befördert. Blankenburg 1727. Bei Henniß Conrad Struven, Hoch-Fürstl. Hof-Buchdrucker daselbst. 20 Bogen.

4) Wohlgegründete den Gerichtlichen Actis und Protocollis gemäße Relation des in dem Fürstenthum Blankenburg wider die vier Ober-Factoren ergangenen Proceßes und hochgemüßigten Inquisition, nebst einigen Juristischen Anmerkungen, wie auch der zu dieser Sache mit gehörigen Vertheidigung des Hoch-Fürstl. Blankenburgischen Judicii wider des Waltberischen Defensoris ungerechte Beibuldigungen und obnbezügnete Einwurffe. Blankenburg 1727, bei Henniß Conrad Struven, Fürstl. Hof-Buchdr. daselbst. 94 Bogen.

5) Acta generalia in Inquisitionis Sachen derer Blankenburgischen Ober-Factoren Christian Julius Wackerhagen, Johann Heinrich Grofen, Christian Waltbers und Johann Heinrich Waltbers in puncto falsorum bestehend aus zweyen Voluminibus wobei noch einige Protocolla und Nachrichten von dem was vor und nach der Ober-Factoren Erlassung aus dem Arrest verkommen. 17 Bogen.

6) Gründliche Abfertigung der von Christian Julius Wackerhagen, Johann Heinrich Grofen, Christian Waltber, und Johann Heinrich Waltber divulgirten Schriften; worin die Vermessungen, mittelst welcher man die Hoch-Fürstl. Blankenburgische Ministros und Räthe

1) durch Beschädigung unlesbar.

zu verunglimpfen fortfährt, nochmals abgelehnet, und derselben Conduite gerechtfertiget wird. 23 Bogen.

7) Best-gegründeter Gegen-Bericht und Ehren-Rettung, auf den von der Hoch-Fürstlichen Blanckenburgischen Regierung vorläufig-publirten also genannten Kurzen Bericht, Unserer Christian Julius Wackerhagen, Johann Heinrich Grofen, Christian Walther und Johann Heinrich Walther, als Fürstl. Blanckenburgij. Ober-Factoren, nebst einigen Beylagen Num. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. gezeichnet, noth-dringlich abgefaßt und abgedruckt. 1727. 36 Bogen.

Gustav Heyse.

4. Ueber Zacharias Koch's Abriss von den Bergstädten und Bergwerken des westlichen Harzes vom Jahre 1606.

In einer Abhandlung des Herrn Registrators Sack im 3. Jahrgange dieser Zeitschrift S. 307 werden zwei 1606 erschienene Bergwerkskarten des westlichen Harzes erwähnt, die der damalige Bergschreiber Zacharias Koch ¹⁾ entworfen und Daniel Linderer ²⁾ in Kupfer gestochen hat. Da dieser aus zwei Blättern bestehende Abriss nur noch in wenigen Exemplaren existiren möchte, ³⁾ so werden einige Mittheilungen über denselben hier nicht unwillkommen sein. Schon im vorigen Jahrhundert war er so selten geworden, daß Gatterer, obgleich er sich längere Zeit am Oberharz aufhielt und die dortigen Registraturen und Sammlungen benutzen durfte, ihn nicht aus eigener

¹⁾ Zacharias Koch, geb. den 17. März 1562 zu Eesfen, wurde 1587 Amtschreiber zu Nienoser, darauf 1590 zu Wickenfen, 1590 Bergschreiber zu Zellerfeld, 1609 Zehntner daselbst, gest. den 26. September 1614. Vgl. v. Rohr's Oberharz S. 401.

²⁾ Herr Sack nennt ihn Lindemeier und hält sein Werk für einen Holzschnitt; auch Brückmann nennt ihn bald Lindemeier, bald Lindemeyer, auf dem Abriss steht aber unzweifelhaft Linderer.

³⁾ Mein Exemplar stammt aus dem 1850 in Berlin versteigerten Nachlaß des Professors Goldfuß in Bonn und kam 1852 durch die Antiquare R. Friedländer und Sohn in etwas desolatem Zustande in meine Hände. Sorgfältig restaurirt und auf Leinwand gezogen, ist es jetzt gleichsam wieder neu geworden.

Ansicht kannte und ihn daher in seiner Literatur des Harzes, wo er über aufführt,¹⁾ mit einem Sternchen versehen mußte. Erwähnt wird dieser Abriß auch von Henemann,²⁾ und benutzt ist er von H. Galvör³⁾ und besonders von Brückmann.⁴⁾ Letzterer hat ihn auch auf Tab. XI bis XV im 2. Theile seines Werkes copirt, diese Copien geben jedoch das noch sehr Original schon insofern nicht treu wieder, als sie die Namen der Gruben und die beigefügten historischen Notizen durch Zahlen ersetzen, die im Text des Werkes erläutert werden.

Die beiden Originalblätter haben die gleiche Höhe von 8¹/₂ Zell rbeint., aber die ungleiche Breite von 36¹/₂ Zell und 12¹/₄ Zell rbeint. Das kleinere Blatt ist durch einen horizontalen Strich halbirt und giebt in seiner oberen Hälfte eine Ansicht von „S. Andreas Berg“ und seinen Gruben, in der untern von der „Reichstadt Wostlar“ und dem „Hammelsberg“. Das größere Blatt aber giebt im Zusammenhange eine perspektivische Ansicht von den Ortschaften „Zellerfeldt, Clausthal, Grundt, Wildeman, Lautenthal, Wittelde und der Stauffenburg“ nebst den dazwischen liegenden Bergen, Flüssen und Teichen, Grubengebäuden und Hüttenwerken, so wie ein Profil der „biß vff Crucis No 1606“ getriebenen Stollen und abgesunkenen Schächte mit Angabe ihrer Lachterzahl. „Altenaw“ und seine Eisenhütte werden, ebenso wie „Horsberg“ und „Osteroda“, zwar ihrer Lage nach angedeutet, aber nicht mit dargestellt. Oben auf dem größern Blatte sieht man unter einem Bande mit der Inschrift **FVRSTL. B. BERGKAMBTIS. WAPEN** den von zwei schwebenden Engeln gehaltenen Braunschweig-Lüneburgischen gekrönten Helm mit der ebenfalls gekrönten und mit einem Pfauenschwefel, auf welchem ein Stern liegt, besetzten Säule; vor der Säule das laufende Roß zwischen zwei mit Pfauenfedern besetzten Eickeln, und über dem Pfauenschwefel die halbe Figur des wilden Mannes, in der Rechten einen behauenen Baumast, in der Linken eine mit den Wurzeln ausgeriffene Pflanze haltend. Als Staffage erscheinen im Vordergrund dieses größern Blattes zwei Bergleute zu Pferde und drei nebenher schreitende Bergleute; auch der Hintergrund wird durch verschiedene laufende, reitende und fahrende Personen, so wie durch Hirche und Hehe, wilde Schweine, Wölfe und Fuchse belebt; in der Gegend von „Schulenburgt“ treibt sich sogar noch ein Bar herum. Daß die Gerechtigkeit auch hier oben in der Bergarbeit nicht mit sich wäßen ließ, beweist die größere Zahl von Galgen, die wir bei Zellerfeld (an der Straße nach Westlar) und bei Clausthal (nahe der Windmühle auf der Bremerhöhe) errichtet sehen.

1) Watterer's Anleitung den Harz zu bereisen, Thl. 2, S. 76.

2) Alterthümer des Harzes, Thl. 4, S. 173.

3) Beschreibung des Maschinenwesens auf dem Oberharze, Thl. 1, S. 33 ff.

4) Magnalia Dei in locis subterraneis, T. II. p. 254, 255, 263, 277, 286.

Auf diesem größern Blatte stehen unten links die Namen der beiden Künstler vollständig, nämlich: Zachar. Koch inuē: und darunter: Daniel Lindeiner sculp.; auf dem kleinern Blatte unten rechts dagegen nur die ineinander gestellten Anfangsbuchstaben ihrer Namen, und zwar dreizeilig: ZK inuē — DL sc: — 1606.

Von links nach rechts und von oben nach unten das größere Blatt verfolgend, also mit dem Haus-Herzberger, Burgstädter und Thurm-Rosenhöfer Zuge bei Clausthal beginnend und über den Stufen-thaler und Hütschenthaler Zug bis zu den Gruben bei Lautenthal fortschreitend, finden wir folgende Gruben, Pochwerke und Hütten dargestellt 1): Haus Herzberg; Grüne Bircke; Haus Israel; Engeltisch Grub, (getrieben) 56 U. (achter); Fortuna; Gegendrumb 45 U.; Landts Cron; S. Dorothea 40 U.; Wulffgang; P. Daniel; Josaphat; G (nade) Gottes; Eingang; S. Georgen; Himmelfart Christ; Jesus Mildigkeit; Trewe; Jesus Anfangs Stolln; Salvator; Keiser Korn; Drey Brüder; Wille Gottes 49 U.; Form Rosenhoff 78 U.; S. Anna 59 U.; Himmlisch Her; Fürsten Stollen, angefangen 1554, getrieben 687 U.; Rabenstol, angefangen 1573, getrieben 688 U.; Clausthaler Hütte; Ober 2. 3. m. nachm. ha. B. (Maßen nach dem Haus Braunschweig) 40 U.; Haus Lüneburgk 59 U.; Haus Braunschweig 69 U.; Tiffer francken scharn Stolln, (angefangen) Ao. 1548; Zellersfelder Hütte; S. Lorenz; weißer Schwan; Reinißche wein; Gilden Lewe; Silber Schreibfeder; 6. 7. maß nachm Schwan; S. 9. maß nachm Schwan; Glücks Hoffnung; Hauptmanns G. G. U. Zeche (Berghauptmann Georg Engelhard Löhneß od. v. Löhneisen); S. Ambrosius; Gottes glücke; Ober 2. 3. 4. Maß nach der bleyfelder fundgruben; Pleiffelter fundgrub; Augustusburg; Propheeta Samuel; S. Johannis entheuptung; Ober 7. 8. maß n. Gabriel; Ober 5. 6. m. n. Gabriel; 3. 4. M. gabriel; Erbenzl gabriel; Haus von Sachsen; S. Gedeon; S. elisabet; Maria heimsuchung; Narrenreißer; Silberkammer; Glücksward; König Davit; Segen Gottes; Sonnen glantz; Cherubin; Bescherts Glücke; Ober Stubenthaler Stolle, angefangen 1564, getrieben 750 U.; Getroster Julius Stolln, angef. 1570, getr. 966 U.; Stolln der 16 Lachter, getr. 1666 U.; Getroster Heidtwigs Stolle, angef. 1551, getr. 965 U.; Tiffer wildemans Stolln, angef. 1524, getr. 714 U.; Hütte bei Wildemann; S. Nielaß; S. Eliaß; puchwerck; Bestenburg Oberfundgrube; S. Jacob; puchwerck; puchwerck; Ober St. (ollen) m. (Mundloch); mitler 16 Stolln m. 360 U.; mundloch 28 Tiffer Stolln 470 U. getrieben; Eisenhütte bei Gittelde.

1) Ich behalte hier natürlich die alte Schreibung bei und beschränke mich auf ein paar eingeklammerte Erläuterungen.

Auf dem kleinern Blatte sind folgende Schächte und Stellen dargestellt, und zwar:

1) bei Andreasberg: Weinstock (getrieben) 60 ℔.; S. Georgen 60 ℔.; S. Johannis 60 ℔.; S. Burkart; S. Jacobs 50 ℔.; S. Margreten 40 ℔.; Reicher Trost 16 ℔.; S. Jacobs Steln, angef. 1534, getr. 258 ℔.; Vogelgesang 50 ℔.; Feurdang 45 ℔.; König Davit 40 ℔.; S. Anna 30 ℔.; S. Heinrichs Steln, angef. 1550 (?), getr. 210 ℔.; Wahr leidnams Steln, angef. 1534, getr. 210 ℔.; S. Johannis Steln, angef. 1529, getr. biß in Weinstock 596 ℔.; Silbern man; Hüß gottes 50 ℔.; Catharina Neufang 50 ℔.; Sambsen 46 ℔.; S. Dreikönig 40 ℔.; Zvetter Steln, angef. 1536, getr. 640 ℔.; Gnade Gottes 45 ℔.; S. Moris 40 ℔.; 5 Bücher Moßis 30 ℔.; S. Niclas 12 ℔.; Samuel 90 ℔.; gegendrum 50 ℔.; Diffe Fürsten Steln, angef. 1533, getr. 203 ℔.

2) am Hammelsberge bei Goslar: Hebe wardte (getrieben) 50 ℔.; Bogische 50 ℔.; Inning 70 ℔.; Breidling 55 ℔.; Kanekul 50 ℔.; Nachtigal 73 ℔.; Teutsche 70 ℔.; das Duffte 36 ℔.; Diffe Julius Vertunats Steln, angef. 1568, getr. 1021 ℔.

Gustav Heyse.

5. Drei Häuserinschriften aus Grund.

I.

Wo Gott nicht bauwet vns vndt das haus,
Menschen händt woln richten wenig dran aus,
Auch wir dir o herr allzeit Befohln,
Das nicht umbsonst bauw, wach mit zaudern.

(s. a.)

II.

Psalm 39

NVN HERR WES SOL ICH MICH
TRÖSTEN ICH HOFFE AVF DICH

V. H.

1642.

D. S.

III.

Den auß undt eingangk mein
 Laß Dir herr Christ Befohlen sein.

ANNO 1649.

Magdeburg.

Dr. Holstein.

6. Stolberg und der Harz
 als Gesundheitsaufenthalt und Besuch des Wildbades zu
 Ems von Seiten der Herrschaft Stolberg zu Anfang
 des sechszehnten Jahrhunderts.

Dem Harz ist der Segen heilkräftiger Wasser nur in beschränktem Maße beschieden. Einen Ersatz dafür bieten aber die Gesundheit der frischen Bergluft, die kristallhellen Gewässer, der kräftige Duft der Nichtennadeln und die zur Gewinnung der kräftigsten Milch geeigneten trauerreichen Waldwiesen. Freilich benutzte man in früheren Jahrhunderten diese Vortheile noch nicht zur Einrichtung von Nichtenadel-Bädern, Molkewirthschaften und dergleichen, aber wenigstens seit dem zehnten Jahrhundert empfangen Könige und Herren, Klosterbrüder und Jungfrauen — jene auf der Jagd, diese in der friedlichen Zurückgezogenheit der Gebirgsthäler — die Heilkraft des Dufts der Nichtenwälder, der frischen, klaren Gewässer und der gesunden Luft, ohne daß sie auf ärztlichen Rath hierhin wären gewiesen worden.

Aber wenn an verschiedenen Stellen der an Heilwassern so überaus gesegneten besisch-nassauischen Gegend Heilbäder im eigentlichen Sinne selbst von der Römerzeit her im Gebrauch blieben und im Mittelalter theilweise von Fürsten und Herren nicht selten benutzt wurden, so können wir auch umgekehrt vom Ende des Mittelalters Fälle anführen, daß um der Gesundheit der reinen Bergluft willen an Mitglieder edler rheinisch-hessischer Geschlechter vom Harze aus der Ruf erging, dort vor dem verderblichen Hauch der tödtlichen Seuche eine schützende Zufluchtsstätte zu suchen.

Im Frühjahr 1513 hatte nämlich zuerst Graf Eberhard zu

Königstein am Tannus seinen Schwager, Graf Bertho zu Stolberg, Wernigerode, nebst seiner Gemahlin Anna, Graf Berthards Schwester, durch seinen Diener, den Rentmeister Wilhelm Reiffenstein, einladen lassen, zu ihm nach Königstein zu kommen. Graf Bertho erwidert aber darauf am 21. April:

Fruntlicher lieber swager, min wieb vnd ich weren sollich zu thun ganz geliebet; jeh bin aber iez mit geschafften beladen, das ich swerlich lang vsz miner herschafft blieben kan. aber nach dem min wieb vnd ich eins wilbades nottorftig, dan eins hinket an einem fus, das ander an ein arm ¹⁾ vnd können beide nerend turgandwobian komen, der halben bin ich bedacht, wor ich es anders vmbher geschickten mag, mit myner ²⁾ wieb vff phingesten den nesten ju das badt ken emes zw eziehen, der halben min fruntlich bit, ewer lieb wold mir vmb die ezit ein herberge bestald haben, dan ich wil nit mer dan X ader XII pferd mit wagenpferd vnd alles nemen. auch so wirt mir gesaget, es sol hin vnd wieder am rin sterbe, ³⁾ bit ich ewer liebe, wollet mir zw gefallen des erkundigung habe, wor es dor vmblang sterbe, wold ich mich des bades enthalte u. s. f.

geben mitt miner hand vff donstag nach Jubilate anno XIII. bott, graff zw Stolberg vnd here zw wernigerod.

Wegen der in den Rheingegenden herrschenden Zeude unterblieb wenigstens vorläufig die Radereise nach Gms ebenso wie die Besuchsreise nach Königstein. Und gerade weil mittlerweile nach dem Harz die Nachricht gelangt war, daß es auch gerade „zu konigstein vnd vmblang sterbe“, so luten Graf Bertho und seine Gemahlin ihren Bruder, Schwager und Schwägerin angeliebtlichst ein, der Ansteckung und ungefunten Raft ihrer Seimarck zu entfliehen und bei ihnen im Harz zu Stolberg eine Zuflucht zu suchen. Sie schrieben am Montag nach Graudt (9. Mai) 1513, weil es

„sollich befarung — die Gefahr der Zeude — by vnns nicht hat, Mochtem wir hertzlich wol leiden wollen, auch vff fruntlichste gebethem habem, wo E. l. eyn arme wust her-

¹⁾ Mit eins meint Graf Bertho sich selbst, mit „das ander“ seine Gemahlin, die Gräfin Anna. Ihr schlimmer Arm, der ihr oft das Schreiben erschwerte, machte ihr später noch viel zu schaffen. Donnerstag nach Dorn 1523 schrieb sie an ihre Schwägerin, die Gräfin Katharina zu Königstein, geb. Gräfin zu Weinberg: „jeh bytte e. l. wollen myn korcze schrywen vorgut nemen vnd an sehen de gelegenheyt, dan myn bossen arm wylle mir eezunt mit huyllfe, wye wolle es eezunt von den genaden gotes gebessert hait; jeh dorlle en aber noch nit vylle bewegen. Grafl. Zitelb. Gemeynsch. Arch. zu Ehrenberg. C. 2. 14

²⁾ minem?

³⁾ große Sterblichkeit herrschen.

berg vnd Sawer behr am Hartz mit vns vorgut haben mogen, E. I. wolten mit sambt der wolgebornn vnsrer lieben Swegeryn vnd Swester Ore gemahel ¹⁾) zu vns anher gein Stolbergk komen, do E. I. allezeit selbst wirt vnd husz-vater mit ist vnd So lang hir vorharren, bisz sich die Sterbenden leuft vnd vnmiltigkeit des lufts by vch lynder erzeigenn.“

So wie hier Graf Botho seines Stammsitzes Stolberg mit sehr bescheidenen Worten gedenkt, so wußten auch andere Zeitgenossen, wie Luther, der das in den Gebirgsthälern eingeeugte Städtchen einem fliegenden Vogel verglich, und der Rheinische Gelehrte Casarius, der um den Anfang des Jahres 1528 sich hier aufhielt, von dem unscheinbaren Felseneste, das jedoch als Zufluchtsort Verfolgter und als Stammort eines ausgezeichneten Grafengeschlechts sich einen Namen erwarb, nicht sonderlich zu rühmen.²⁾ Sowohl in Folge der Kirchenreformation als des so eifrig von den Grafen betriebenen Bergwerkswesens hob sich der Ort im 16. Jahrhundert etwas. Graf Johann zu Stolberg konnte am 25. November 1598 eine Bergwerksfreiheit als „Geschehen in vnser Bergstadt Stolbergk“ unterzeichnen.³⁾ Im 17. Jahrhundert erfolgte aber wieder ein bedeutender Rückschlag, und am 12. Juni 1665 sprach in einer Bittschrift der Rath selbst von der Stadt als einer Wohnung in den „rauen Harzklippen, da weder Land noch Sand ist.“⁴⁾

Aus dem Jahre 1517 finden wir noch eine Einladung der Gräfin Anna zu Stolberg an ihre Schwägerin, die Gräfin Katharina geb. v. Weinsberg, von Königstein zu ihr an den Harz zu kommen. Sie schrieb von Stolberg aus Freitags nach Jacobi (31. Juli) 1517: „freuntliche liebe Schwester, gerne wolth jeh, E. I. hetten sich etwan zeu eyner walfart disszer lande arthe gelobet, aber es ist dabei nicht der Rücksicht auf die Gesundheit gedacht, sondern als Zweck giebt die Gräfin an: „damit wir vnuerstorbene witfrauen — Strohvitwen, wie wir

¹⁾ Katharina, geb. Gräfin zu Weinsberg, seit 1498 Gemahlin Graf Eberhards, starb Sonntag Judica (18. März) 1537. Notification v. Donnerstag 27. März 1537 im Gräfl. Stölb. Gem.-Arch. zu Ortenberg A 2, b.

²⁾ Casarius schrieb an seinen Freund D. Lange in Erfurt Anfang 1528 von Stolberg als einem humile admodum et propemodum ignotum oppidum und sagt, außer ein paar Leuten (Meisenstein, Platner, Faber) gäbe es dort keine „quibuscum mihi saltem volupe esse possit, viuere seu potius conuiuere, nisi si libeat mihi in longas noctes pocula tractare aut de rebus cum illis conferre venatoriis. Das erlauchte gräfliche Paar rühmt er aber um so mehr, sowohl ihres Weistes, als der herrlichen, reichen Bewirthung wegen. Cod. chartac. A 399 bibl. Gothanae fol. 232b.

³⁾ Gräfl. Stölb. Gemeinsch.-Arch. zu Ortenberg A 50.

⁴⁾ Zeitschr. 1869. 4. S. 171.

sagen würden: Graf Borbo und Graf Gherhard waren Ihrer großen Weichheitstüchtigkeit und Stellung wegen sehr eit durch ihre öffentliche Thätigkeit für das Reich und die großen Reichsfürsten abwesend — zusammen quemen, dan ich weys, das myr Nymants anderss dan E. L. gewünscht, dasz mein her alsoz so selden anheimsch kompt.“

Die Antwort, welche die Gräfin Katharina am 9. August auf diese Einladung erließ, können wir nicht umhin ihrer Wertwürdigkeit wegen folgen zu lassen:

Wes ich meins vermogens in rechter liebe vnd freunt- schaft liebs vnd guts vermag zuuor, wolgeborne freuntliche liebe Swester. E. L. vnd der ewern wolfart als Jr mir ytzo by jegenwerdigg verkundt vnd zugeschrieben habt jst mir ein besondere grosse freude gewest zuuernemen, got verlyhe durch seine gnade vns yf allen syten zu solichem gesuntlichen zustandt langwerige gefristung.

Als aber E. L. wunscht das ich mich zu einer walfart in ewer lantart gelobt hette, Sint mir ewre heiligen noch- zurzeit vnbekant vnd befind der in meinem Rynischen ka- lender wenig die mir zu vnszer beyder zusammenkomens dieszer zeit hullflich sein wullen; verhoffe aber doch mit der zeit im heiligen buch wyther zu lesen, das etwan einer mocht gefunden werden, der mich by E. L. bringen wult, dann ich derselbigen walfart als hoch begerig were als E. L. es wunschen mag. hiemit wulle der almechtig got E. L. vnd mir gesuntheit vnd gefristen verlyhen, bis wir in freuden zusammen komen mogen. Datum konigstein Sontags nach Sant Ciriacus tag anno XV^c XVII.

Katherin geborn von weinsberg. greun vnd fraw zu konigstein.

Daß die Herrschaft Stolzberg auch sonst theils von ihren rheini- schen Besitzungen aus eine Zuflucht in den frischen, gesunden Harz- bergen nahm, theils ins Wildbad nach Embö ritt, ist sowohl an sich anzunehmen, als auch theilweise befundet. Dies zeigen z. B. die im gräflich Stolbergischen Archiv zu Geden befindlichen

„Vorschläge wegen gnädigster Herrschaft Retirade in den Harz und Bestellung der Gemäcker in Embö 1694.“)

Das liebliche Embö — hier Embös und Embös, noch früher Gembesse, Gimés — in dessen Wildbad also nachweislich schon so früh ein harzisches Grafengeschlecht Heilung und Graudung suchte, gehörte zu den ältesten deutschen Bäderten und war offenbar schon seit römischer Zeit besucht. Im Jahre 1355 wurde bereits der Graf

1) Sogenanntes Großes Archiv zu Geden E. 2. 16.

zu Nassau mit dem Dorf Gimes und dem dabei gelegenen warmen Bade beliehen. Im 16. Jahrhundert wurde der Besuch schon ein allgemeinerer, und Joh. Orvander verfaßte im Jahre 1535 eine eigene Schrift über das Bad, die wahrscheinlich nicht einmal die erste war. Sebastian Münster sagt mit Bezug auf die Bäder in der heßlich-nassauischen Gegend: „Die Urset schreiben von dem Wasser des Wildbadens,¹⁾ das es Schwäbel, Alun und wenig Nitrum halt, dienet den gestarreten Nerven oder Adern, erwärmet die erkalten und verschwedten Glieder und nimbt hinweg allen wüßt der sich an die haut setz von Geschwer und Raude.“²⁾

Wir werden uns natürlich nicht wundern, wenn wir aus Graf Bothos Brief erfahren, daß er, auch wenn er sich möglichst einschränkte, zehn bis zwölf Pferde nöthig hatte, um vom Harze aus ins Emser Wildbad zu reiten und zu fahren.

E. J.

7. Die Bedeutung und Verbreitung des Weinbaus am Harz.

Die Frage über die Geschichte und Verbreitung des Weinbaus am Harz ist durch wiederholte Mittheilungen in dieser Zeitschrift in so erfreulicher Weise gefördert worden, daß wir glauben, die Ansicht darüber zu einem gewissen Abschluß bringen zu können.

Fassen wir die bisherigen Ergebnisse kurz zusammen, so sehen wir, daß nicht bloß ringsum in den vorliegenden Niederungen und den aus ihnen aufsteigenden untergeordneten Höhen vom 11. bis über das 16. und 17. Jahrhundert hinaus bedeutendere Weinpflanzungen sich ausbreiteten, sondern daß auch die Gehänge des Harzes selbst und die unmittelbar vorliegenden Höhen vom Süden bis zum Norden, vom Osten bis zum Westen von einer ziemlich zusammenhängenden, das innere Gebirge umsäumenden Kette einzelner Weinpflanzungen bedeckt waren. Nachgewiesen sind z. B. die Weinberge bei Goslar, Ilseburg, Wernigerode, Heimburg, Michaelstein, Blankenburg, Jsemiseburg,

¹⁾ hier in der eigentlichen allgemeinen Bedeutung eines natürlichen, ursprünglichen Heilwassers, gegenüber einem künstlich gewonnenen und zubereiteten.

²⁾ Weltbeschreibung. Ausg. Basel 1578 Fol. S. 956.

Stattenstedt, Zuderode, Wernode, Wisleben, Helsta, Goldenstedt, Weier-
naumburg u. s. f.

Dieser Thatsache gegenüber ist es nun merkwürdig, daß nicht nur
Adams v. Bremen Zeugniß aus dem 11. Jahrhundert: daß der Wein
in Sachsen nicht vorkomme, sondern auch bestimmte, theilweise ein-
heimische Zeugnisse aus dem 16. Jahrhundert das Vorkommen des
Weinbaus am Harz in Abrede stellen.

Das Zeugniß des Glacidorius aus der ersten Hälfte des 16.
Jahrhunderts wurde bereits oben angeführt.¹⁾ Dazu kommt die An-
gabe Sebastian Münsters (geb. 1489) in seiner Weltbeschreibung,
welcher da wo er vom Sassenlande handelt sagt: „Diß Land wie
auch das ganz nider Deutschland hat kein Weinwachs, auß-
genommen was auff dem Rein vnd an der Lan liegt.“²⁾

Aber noch genauer und entschiedener sagt mit Rücksicht auf den
Harz der zu Sachswerfen geborene und im heimischen Gebirge wohl-
bewanderte Lorenz Rhodeman in seinem 1579 im Druck erschienenen
Gedichte über Ilfeld:

Nur die Frucht allein des so edlen Gewachses des Bacchus
fehlt hier, die Traube. Als einst seinen Dienst den irdischen
Menschen

Brachte der Gott und wandernd in jeglichen Winkel der Erde,
Unter dem jubelnden Schwarm der Genossen pflanzte die Rebe,
Hielt von Hercyniens Land er sich fern.³⁾

Auf den ersten Blick scheinen hier die Urtheile der Schriftsteller
mit den Thatsachen in einem unerklärbaren Widerspruch zu stehen.
Wir glauben denselben aber in folgender Weise beirrigend lösen zu
können:

Allerdings steht zwar fest, daß nicht nur am Elm, Huy und
andern Vorbergen, sondern auch wirklich an den Abhängen des Harzes
selbst der Weinbau, und zwar wie es scheint vom 11. bis zum 16.
Jahrhundert meist in zunehmendem Maße, betrieben wurde, es ist aber

¹⁾ S. 370.

²⁾ Ausgabe von Basel 1575 S. 954.

³⁾ Lam. Rhodom. Ilfelda. Ausg. im Ilfelder Esterriogramm von 1831
S. 30. (Vers 226 ff.):

Μούνον ἀριστοφύτου δ' ἀλλότριος ἔστιν Ἴκκωρι
καρποῦ βοτρυόεντος· ὁ γὰρ θεὸς ὄργια φαίνων
πᾶσι ἐπιχθούλοισι καὶ ἐς πτύχα πᾶσαν ὀδεύων
γαίης οἰνοπόθοιο σὺν οἰνοκόμοισιν ἑταίροις.
Ἐρμυλῆς ἀπάνευθεν ἔχει πόδα κτλ.

rücksichtlich des Zwecks, der Verwendung und Ausdehnung jener Pflanzungen und der gewonnenen Frucht nach den verschiedenen Lagen derselben wohl zu unterscheiden.

1) In den begünstigtesten Lagen und Bodenverhältnissen auf niedrigen Höhen in einiger Entfernung vom Kern des Gebirges, z. B. bei Schöningen und auf dem ehemals Isenburgischen Klosterhof bei Alderstedt, Grena, Tichendorf u. s. f. an der Saale wurde wirklich Wein zum Trinken und zuweilen in nicht geringen Mengen gewonnen. Dies beweisen mancherlei Nachrichten über den Alderstedter Wein und Weinbau. Der rothe Wein wurde zur Feier der Messe, später des heiligen Abendmahls, gebraucht, der weiße zum Theil von den Klosterbrüdern getrunken und später an die Herrschaft Stolberg geliefert.¹⁾ Ebenso belehren uns die Mittheilungen über die ziemlich ausgedehnte Einrichtung zum Weinbau und zur Weingewinnung bei Schöningen, die Angaben über einzelne Weinernten und die Vorräthe von Salwein und Altwein im dortigen Schloßkeller, daß hier wirklich ein trinkbares Gewächs für den herrschaftlichen Haushalt gewonnen wurde.²⁾

2) Das Bedürfniß des Weins für die Feier der Messe und für die geistlichen Convente nöthigte bei weniger entwickeltem Handel und Verkehr zur Unterhaltung möglichst vieler benachbarter Weinpflanzungen. Dies erklärt das in mittelalterlichen Urkunden so häufige Vorkommen von Weinbergen und Gärten in unserer für das zarte Gewächs der Rebe so wenig geeigneten Harzgegend. Die Zahl der Beispiele deutete darauf hin, daß gegen Ende des 16. Jahrhunderts diese Cultur mehr zurücktritt. Daß aber auch in verhältnißmäßig geschützten Lagen die Weingewinnung bei uns keineswegs eine sichere war, zeigt die Bestallung für den Oberhauptmann von Gustedt vom Jahre 1628, worin demselben zwei Tonnen Weins jährlich aus dem Weinberge zu Hessen (nordöstlich von Osterwieck) angewiesen werden mit der bemerkenswerthen Clausel: „wen daselbsten Wein gewonnen wirdt.“³⁾ Ganz besonders ist aber daran zu erinnern und zu bedenken, daß

3) der aus den einheimischen Weinbeeren gepreßte Saft ehemals keineswegs bloß unmittelbar beim Mahl und als Tischwein gebraucht, sondern entweder

1) zu Agrest, einer Art Csigg, als Trester (einer Art Brantwein) und zu allerlei heilkünstlerischen, magenstärkenden Mitteln verarbeitet, oder

2) nicht für sich allein, sondern als ein künstlich bereitetes mit

1) S. meine evangel. Klosterfch. zu Isenb. S. 88 f. und 88 Anm. 2 und 4.

2) oben S. 275—276.

3) Zeitschr. 1869. 2 S. 199.

allerlei Kräutern und Früchten gemischtes Getränk als Würz-
(Gewürz-) Wein genossen wurde.

Sehen wir uns z. B. den Weinteller Graf Albrecht Georgs zu
Wernigerode zu Anfang 1566 an, so finden wir, daß viel weniger
eigentliche ungemischte Weinarten nach ihrer Heimat und Herkunft
als nach den zu ihrer Bereitung gebrauchten Kräutern und Früchten
als Würzweine aufgeführt sind:

Freitag den 27. Januarij Anno (15)66 Ist nachuerzeichneter wein
durch Hansen von der Heiden ¹⁾ und Simon Gleiffenberg ²⁾ beschrieben
worden.

- 3 ½ Eimer Frankosisch wein.
- 4 Eimer Erfurder wein.
- 3 Eimer Rheinischer wein, so von Braunschweig geholt worden.
- 8 Eimer alder Rheinischer wein.
- 11 Eimer Roter wein.
- 2 Eimer Roter Rheinischer wein.
- 11 Eimer Kirschwein mit den beer (Beeren).
- 6 Eimer schleen wein mit den beer.
- 2 ½ Eimer Isobwein mit dem kraut.
- 1 ½ Eimer Salbwein mit dem kraut.
- 2 Eimer Wermutwein mit dem kraut.
- 2 Eimer speisewein.³⁾

Muscaten

Neglein

Balgian

Bundrum

wein halten zusambd
2 ½ Eimer.

Summa 59 Eimer.⁴⁾

Zu Küchen- und arzneilichen Zwecken und zur Heritellung berber
Würzweine also pflegte man das sonst zum Trinken wehl nur in
Ausnahmefällen geeignete einheimische Gewächs zu verwenden.

Mancher mehr zum Zusammensieben von Mehle und Weicht als
zur Erquickung des menschlichen Herzens geeignete Schluck mag aller-
dings wehl in ungeeigneter Weise im Mittelalter (vielleicht noch später)
die Mehlen unserer tayferen Verfahren hinunter geglitten sein.

1) Noch ist aber in Bezug auf die an den unmittelbaren Harz-
gehängen — doch niemals auf den über 1000 Fuß erhabenen
Bergen oder Hochfladen, wo nur die tubne Einbildungskraft eines

¹⁾ Hans v. d. Heide war schon 1557 Gr. Albr. Georgs Diener, von 1562
an kommt er als Haus- (Schloß-) Voigt vor.

²⁾ Simon Gleiffenberg war von 1564—1581 Gräflicher Amtschöffe
zu Wernigerode.

³⁾ der ganz geringe zur Bereitung der Zweifen gebrauchte Wein.

⁴⁾ Gräfl. Haushalt betreffend v. 1562—1568 Gr. H. Arb. zu Werni-
gerode C. 90.

unternehmenden Amtmanns einmal von zukünftigen Weinbergen träumen konnte ¹⁾ — angelegten Weinpflanzungen zu bemerken, daß sie, soweit wir davon wissen — und im Wernigerödischen wissen wir es genauer — nur gering an Umfang und mehr zum Vergnügen und zur Gewinnung eßbarer Trauben, als zu sonstiger Verwendung angelegt waren. Zum Agrest und Speisewein, vielleicht auch zum Würzwein, wurden sie allerdings auch benutzt.

Veheerich ist hierüber die in unserer Zeitschrift mitgetheilte Bemerkung über den Weinberg auf dem Schloßberge zu Wernigerode.²⁾ Derselbe wurde — wahrscheinlich zuerst im Anfang des 16. Jahrhunderts — von der vom Rheine stammenden Gräfin Anna, Gemahlin Graf Botbo's des Glückseligen († 1535), am südlichen Abhang des Berges nach Nöschendorf zu gleich unter dem Schloß angelegt, und erinnern Namen und Nebenlaubgänge im sogenannten „Weingarten“ noch heute an diese Gründung. Als eigentlicher Weinberg bestand sie nur ein halbes Jahrhundert. Die angeführte Stelle besagte bekanntlich: „Der Weinberg möge etwa zwei Morgen Fläche enthalten, werde durch den (Schloß-) Gärtner bearbeitet, und die Trauben, welche darin wüchsen, seien mehr zu gutem sauern Agrest (einer Art Weinessig) als zu Wein zu gebrauchen, und sei dieser Weinberg mehr zum Vergnügen (zum lusten) als um sonderlichen Nutzens willen angelegt. Er sei deshalb nie in Rechnung gebracht worden und jetzt in einen Garten verwandelt.“

Prüfen wir nun noch einmal kurz die oben erwähnten Aussagen der Schriftsteller über den Weinbau des Harzes, so ist die Angabe Adams von Bremen oben bereits hinreichend geprüft.³⁾ Der Clucidarius sagt nur, daß der Wein in Sachsen theuer und selten sei. Wenn der in einer Weingegend geborene Pfälzer Sebastian Münster zu seiner Zeit nur die Rhein- und Lahngegend als Sitze des Weinbaus gelten läßt, so ist das einestheils höchstens auf die edleren Versandweine zu beziehen, und ist der Ausdruck auch nicht genau, denn vor der Lahn hätten Main (Steinwein) und Mosel und vielleicht noch andere Nebenflüsse des Rheins genannt werden müssen. Rhodemans' erfahrungsmäßiges Urtheil aber bestimmt sich näher dahin, daß er, wie der Zusammenhang zeigt, nur die eigentlichen Waldhöhen des Harzes meint und hinzufügt, daß der Gott des Weines, diese vermeidend, auf den benachbarten Hügeln geblieben sei und Thüringens Gefilden den Segen des Weines verliehen habe.⁴⁾

¹⁾ Zeitschrift 1869. 2. 200—201.

²⁾ Zeitschrift 1869. 1. 146.

³⁾ S. 361 ff.

⁴⁾ Rhodemans Ilfelda. a. a. D. B. 232:

Nach dem soeben mitgetheilten Verzeichniß der im Jahre 1566 im Keller Graf Albrecht Georgs zu Stolberg in Wernigerode lagernden Weine fanden sich darin auch vier Eimer Erfurter d. h. Thüringer Wein.¹⁾

G. S.

8. Der Helmgau.

Der nördlichste Theil des seit der Zerstückelung des Thüringerreiches an die Franken gefallenen Südthüringens trug den Namen „Helmgau“ von der ihn in der Richtung von Westen nach Osten durchfließenden Helme (Helmena, Helmana). Als im Helmgau gelegen werden folgende Dörfer in Urkunden genannt:

- c. 780 Görzbach — „in pago Helmungowe villam nuncupatam Gerhelsesbach.“ (Dronke, Diplom. Fuldens. No. 68.)
- 802 Salza — „in pago Helmgawe in villa nuncupante Salzaha.“ (Wenk, Hess. Landesgesch. III. Urkundenb. No. XVIII.)
- 961 und 965 Breitungen und (das jetzt wüste) Bernsrode (bei Kößla) — „in pago Helmingowe in comitatu Wilhelmi comitis, in loco Bretinge (Breidinge) et Bernhardesrotha (Bernardesroth).“ (Leutfeld, Antiqu. Walckenred. I. S. 7.)
- 977 Mackenrode und Ahtenfeld (richtiger wohl Ahtenfelde, jetzt wüst bei Mackenrode) in pago Helmingouue in comitatu Kizonis gelegen. (Zeitschrift des Harzvereins 1870. S. 330.)
- 980 Sundhausen — „in villa Sunthusen in pago Helmingovi in comitatu Erponis. (Leutfeld, Antiqu. Walckenred. I. S. 7.)

τοῦνεκα βοῦνοῖς

μίμνεν ἐπ' ἀγγιόροις, Δαρικυγιῶν οὐδας ἀέξων.

¹⁾ Daß nicht bloß die Bezugsquelle, sondern die Heimat des Weins selbst gemeint ist, zeigt schon der folgende Posten, wo 3 Eimer Rheinwein verzeichnet sind, die von Braunschweig geholt worden seien.

985 Wallhausen und Berga — „curtes Walabuson et Berge nominatas in Thuringia in pago Helmingowe ac comitatu Wilhelmi comitis sita.“ — (Neuckfeld, Antiqu. Walhusan. §. 14. b. 3. u. c. 3.)

I.

Im untern Theile des Helmgaues treten die Grafen Wilhelm v. Weimar als Gaugrafen auf. 961 wird Wilhelm I., welcher am 16. April 963 starb, und 985 Wilhelm II., des Vorigen Sohn, als Gaugraf im Helmgau genannt. Wilhelm II. starb am 13. December 1003. Die Gaugrafschaft erstreckte sich nur auf den unteren Theil des Helmgaues, welcher den Bann Berga inferior bildete.

Später (im 12. Jahrhundert) finden wir in diesem Theile des Helmgaues den Grafen Christian I. v. Rothenburg (im unteren Theile) und die Grafen v. Hohnstein (im obern Theile) und im Besitz der Gegend und der Gerichtsbarkeit.

Graf Christian I. von Rothenburg hatte zur Mutter eine Ururenkelin des Grafen Wilhelm II. von Weimar.

Die Gräfin Reinwig v. Hohnstein, die Enkelin Graf Beringers v. Sangerhausen und Tochter des ersten Grafen v. Hohnstein, Conrad, verheirathete sich an ein Glied des Weimaraner Grafengeschlechts, an den Grafen Heseke von Drlamünde, und deren leider Tochter Lutrude († c. 1190) brachte ihrem Gemahl, dem Grafen Adalger II. von Isfeld, die Burg Hohnstein und die hohnsteinischen Besitzungen zu. Von ihnen stammen die Grafen v. Hohnstein.

Durch Erbschaft scheinen die Grafen v. Rothenburg und Hohnstein in den Besitz des unteren Helmgaues und der Gaugerichtsbarkeit in demselben gekommen zu sein.

II.

Sundhausen, Mackenrode und Uchtenfelde lagen nicht in der Gaugrafschaft der Weimaraner. Diese Dörfer gehörten zum Banne Berga superior. In diesem Theile des Helmgaues finden wir im 12. Jahrhundert und weiter die Grafen v. Klettenberg als Gaurichter und als Besitzer der Gegend. Doch schon im 12. Jahrhundert veräußerten die Klettenberger ein großes Stück ihres Gebietes (den nordöstlichen Theil) an den Grafen Conrad, den Sohn Graf Beringers v. Sangerhausen und Enkel des Grafen Ludwig mit dem Barte. Graf Conrad erbaute in seiner erkauften Herrschaft die Burg Hohnstein und schrieb sich nach derselben. Die Grafen von Hohnstein erscheinen nun als Gaurichter in ihrer Herrschaft. Das Generallandding des Helmgaues vor Nordhausen, welchem bis dahin die Grafen

v. Klettenberg allein vorstanden, wurde dadurch geschwächt, daß die Grafen v. Hohnstein ein eigenes Landding vor dem Löpferthore zu Nordhausen hielten.

III.

Bis jetzt hat man gemeint, daß die beiden Banne *Berga inferior* und *Berga superior* den Helmgau gebildet hätten. Aber die Erscheinung, daß auf den Klettenbergischen Gaugerichten des Helmgaues zu Klettenberg, Uchtenfelde und auf dem Generallanddinge zu Nordhausen auch Weisker erscheinen, welche aus Mackenrode (Waltenrieder Urkundenbuch Nr. 51.), Püßlingen, Haferungen (Nr. 83.), Weinwarderorthe, Werther Nr. 165.), Kleinwechungen und Großwechungen (Nr. 200.) sind, daß auf jenen Klettenbergischen Gerichten über Klein- und Großwechungen (Nr. 130.), Pladendorf (wüst bei Kleinwechungen) und Borenrode (wüst bei Günzerode) (Nr. 95 und 165) verhandelt wurde, welcheörter sämtlich zum Banne Großwechungen zum Helmgaue gehörten, deutet darauf hin, daß der Bann Großwechungen zum Helmgaue gehört hat. Dieörter dieses Bannes gehörten später sämtlich zur Herrschaft Klettenberg. Daß der Bann Großwechungen zum Helmgau gehörte, geht auch daraus hervor, daß Mackenrode und Uchtenfelde, welche im Banne Wechungen lagen, als im Helmgau gelegen 977 (i. o.) bezeichnet werden.

Die Grenzen des Helmgaues.

Nach Anleitung des Archidiaconatsregisters von *Berga inferior*, *Berga superior* und Großwechungen (Wenk, Hess. Landesgesch. II. Urth. S. 498. 499.) zog sich die Grenze:

im Osten: von der großen Helme den Sachsgraben aufwärts bis zu den Borbergen des Harzes. Das Amt Großleinungen mit Rotha und Horla scheint zwischen Mainz und Halberstadt streitig gewesen zu sein, da jene 3 Dörfer in Mainzer und Halberstädter Verzeichnissen vorkommen.

Die Grenzüörter des Helmgaus im Norden: Wolfsberg, † Wissenborn, Schwenda, Stollberg, † Bischofshain, † Rothenrode, Neustadt mit Berwerk Birtenmoor, Zilst, Korbefütte mit Zorbienhof, Hohegeiß, Zorge, Wieda, Sachsa.

Die Grenzüörter im Westen: Sachsa, Lettenborn, Mackenrode, † Uchtenfelde, Limlingerode, Trebra, Biedungen, Kehnstedt, Ober- und Wirteldorf (Ober- und Niederrolsleben), Pustleben, Mörbach, Großwerther, Schata (Schattenhagen).

Die Grenzüörter im Süden: † Dunkelrode, † Mitterode, Steinbrücken, † Misla (Mislleben), Uthleben, † Welleroode, Heringen, Gamma,

Mulden, † Echerse (Vorwerk Echerfen bei Sondershausen), Rumburg, Melbra, † Lindeschu, † Naufis, † Umerode, Bemmungen. Von Bemmungen zog sich die Grenze die Helme abwärts bis zur Theilung und von da die große Helme abwärts bis zum Sachsgraben.

Im Osten grenzte der Helmgau an den sächsischen Hessen- oder Haszgau, im Norden an den Schwabengau (Bannus Nemoris) und Harz- oder Hartingau, im Westen an den Visgau (Lauterberg, Osterhagen) und an den thüringischen Gau Dhm- oder Dnesfeld (Bann Bleicherode, die alte Grafschaft Lohra), im Süden an den Wippergau (Bann Zechaburg) und Nabelgau (Bann Frankenhäusen).

Die Landdinge oder Gaugerichte und Specialgerichte des Helmgaues.

I. Im untern Theile (Bann Berga inferior):

1) zu Bliedungen (wüst bei Bemmungen): 1233 „apud Bliedungen in jure provinciali.“ Vorsitz war damals der Graf Heinrich I. von Stolberg. (Walf. Urfb. Nr. 190). — 1265 „in plebiscito, quod vulgo „lantthine“ vocatur comitis de Stalberg.“ (Nr. 372). Nach dem Aussterben der Grafen v. Rothenburg (c. 1230) treten nicht ihre Erben, die Grafen v. Beichlingen auf Rothenburg, als Gaurichter in dem Bezirk der alten Grafschaft Rothenburg auf, sondern die Grafen v. Stolberg, und zwar nicht blos in dem zum alten Helmgau gehörigen Theile jener Grafschaft, sondern auch meist in dem zum alten Nabelgau gehörigen Theile. (Siehe Walf. Urfb. Nr. 392. 282.). Der Vertreter des Grafen v. Stolberg in seiner Eigenschaft als Gaugraf im Bezirke des untern Helmgaues scheint der seit 1222 oft genannte Hermannus Diggravius (Dinggraf) de Arneswald gewesen zu sein. (Walf. Urfb. Nr. 122. 180. 190.)

2) zu Uftrungen: 1303 „in plebiscito comitum de Honsteyn et de Stalberg.“ (W. U. Nr. 629.) — 1303 „ex parte comitis de Stalberch et de Honsteyn iudicio in plebiscito Oftherungen (Ofthyrungen= Uftrungen) praesidente.“ (Nr. 638.) — 1313 „in plebiscito comitum de Honsteyn et comitis de Stalberg.“ (Nr. 736.)

3) zu Kottleberode: 1246 „in plebiscito in villa Radolve-
rode des Grafen Thiderici de Honstein.“ (Nr. 118.) — 1282 „in iudicio advocatitio in villa Ratolverode.“ (W. Urfb. Nr. 469.)

4) zu Görösbach: 1327 „in villa Gersbecke in iudicio, quod „vogeting“ dicitur der Grafen v. Hohnstein. (Nr. 845. 847.)

II. Zu dem Theile des Helmgaues, welcher den Bann Berga superior bildete:

5) zu Northusen: a. das Generallandding: 1219 „Northusen in generali plebiscito, quod vulgo „lantthine“ vocatur.“ (Nr. 264.) Versüßer ist der Graf v. Klettenberg. Mit dem Generallanddinge ist wahrscheinlich das Klettenbergische Landding identisch: 1233 „in placito provinciali in Northusen.“ (Nr. 155.) — 1251 „in plebiscito lantding dicto (in Northusen).“ (Nr. 277.) — 1335 „in plebiscito ante civitatem Northusen.“ (Nr. 875.)

b. das hochsteinerische Gaugericht vor dem Töpferthore: 1278 „plebiscito juxta Northusen“ der Grafen v. Heubstein. (Nr. 117.) — 1326 „Wernhero Vuz, iudice comitis de Honstein. Northusen.“ (Nr. 832.)

c. das städtische oder Reichs-Gericht: 1226 (Walt. Urth. Nr. 153), 1229 (Nr. 164.), 1230 (Nr. 173. 174.), 1232 (Nr. 183. 184.), 1234 (Nr. 195.), 1236 (Nr. 206.), 1242 (Nr. 237.), 1266 (Nr. 375.), 1273 (Nr. 425.)

6) zu Klettenberg: 1193 „in placito provinciali“ der Grafen v. Klettenberg. (Nr. 35.) — 1204 „in nostro (com. de Clettenberg) plebiscito, quod lantdinge vulgo dicitur.“ (Nr. 54.) — 1216 „in iudicio provinciali“ der Grafen v. Klettenberg (Nr. 95. 96.) — 1224 „in placito provinciali, praesidente iudice comite Adelberto de Clettenberch.“ (Nr. 136.) — 1235 „in placito provinciali Clettenberch.“ (Nr. 200.) — 1236 „placitum provinciale more nostro (com. de Clettenberg) habuimus Clettenberg.“ (Nr. 205.) — 1239 (Nr. 226.), 1244 (Nr. 244.)

7) zu Elfrich: 1316 „officialibus et iudicibus dominorum de Honsteyn“ „publice in iudicio Elrich.“ (Nr. 762.)

(Nach einer zweifelhaften Urkunde von 927 sollen Weßleben und Gudisleiben im Zorgegau gelegen haben: „villis Waslieba et Gudisleiben situs in pago Zurrega.“ (Leuckfeld. Antiqu. Walekenred. I. S. 9.) Danach könnte der Bann Berga superior, welcher der Länge nach von der Zorge, Zorigenga, durchfließen wird, den Untergau Zorgegau gebildet haben.)

III. Aus dem Theile des Helmgaues, welcher den Bann Großwessungen bildete.

8) zu Uchtenfelde (wüst bei Mackenrode): 1261 wird erwähnt, daß Dominus Henricus de Wilrode den Versis geführt habe plebeiatui quod vulgariter „lantding“ vocatur in villa

Ochtevelde. (Walfenr. Urfb. Nr. 346.) Augenscheinlich als Stellvertreter der Grafen v. Klettenberg. Doch wird es noch einige Gerichte in diesem Theile des Helmgauß gegeben haben.

Reichsgüter im Helmgau.

Die vornehmsten derselben waren folgende:

1) Güter zu Salza, welche 802 Maginfredus, welchen Kaiser Karl der Große servus noster nennt, inne hatte. 1368 verkaufte der Ritter Friedrich v. Salza „alle sein gut, das er von dem heiligen römischen Reiche gehabt zu Obersalza, im Dorfe und Felde: den halben Konstein, 3 Teiche, 5 1/2 Hufen Land, das halbe Gericht im Dorfe, seinen Zadelhof, Erbzinsen, 4 Höfe zu Salza und das Patronatsrecht über die dasige Kirche, an die Stadt Nordhausen. (Förstemann, Kleine Schriften I. S. 139.)

2) zu Nordhausen: a. die curtis regia oder der Königs Hof, zu welchem Hufen zu Windehausen, Urbach und Bielen gehörten 1169. (Förstemann, Urkundl. Geschichte v. Nordh. S. 26.) — b. das castrum imperiale zu Northusen, welches nach einer Urkunde von 1290 die Bürger zu Nordhausen zerstört hatten. Schon 1180 hatte es Herzog Heinrich der Löwe mit dem Nonnenkloster S. Crucis (Stiftung der Königin Mathilde) einmal verbrannt. Jenes Kloster, bei der Reichsburg gelegen, war Reichsgut und wurde e. 1220 von Friedrich II. zu einem Mannsstifte umgewandelt. Dabei wurde dem Reiche die Stadt (civitas) Nordhausen mit der Münze und dem Zolle vorbehalten. (Förstemann, Urk. Gesch. v. Nordh. S. 44 u. 45.)

3) Wallhausen: mit der Pfalz Walahuson, die Stadt und die Kirche S. Martini daselbst. — Noch 1231 erscheint der Ritter Thomas v. Wallhausen als Ritter des Reiches. (Walf. Urfb. Nr. 179.)

4) Güter zu Breitungen und Bernsrode, welche Otto I. 961 und 965 an das Stift Magdeburg schenkt.

5) Güter zu Wallhausen und Berga, welche Otto III. 985 an das Stift Quedlinburg schenkt.

6) Güter zu Sundhausen, welche Otto II. 983 an einen Magdeburgischen Geistlichen schenkt.

7) Sachsenstein (Sassenstein, Sachsenburg) und Moseburg waren im 11. Jahrhundert königliche Burgen Kaiser Heinrichs IV. — Sachsenstein lag zwischen Sachsa, Walfenried, Branderode und Neuhof. — Moseburg lag auf dem Meiseberge nördlich von Sachsa.

8) Nicolausrode (jest Borwert Rodeberg): 1215 „Roth id est Novale villam.“ Reichslehen. (Walf. Urfb. Nr. 85.) 1226 Novale sancti Nicholai ist Reichslehen. (Walf. Urfb. Nr. 153.)

9) **Berbisleben** wird 1134 als ehemaliges Reichslehen genannt (*villa Berbisleve*). (Walf. Urfb. Nr. 4.)

10) **Hillingborn** (wüst bei Walfenried): 1140 „*villa regalis Hildewinsborne*.“ (Walf. Urfb. Nr. 7.)

11) **Othstede** (wüst bei Windehausen): 1226 wird erwähnt, daß *villa Othstede* ein Reichslehn gewesen. (Walf. Urfb. Nr. 153.)

12) **Oberrede** oder **Barbarode** (wüst bei Nordhausen): Bis zum Jahre 1317 resp. 1348 hatten die Grafen v. Stolberg und die Edlen von Helderungen als Lehen vom Reich 5 Hufen Land im Felde zu Oberrede (*superior Rod*) und das Patronatsrecht über die Kapelle zu Rede, die geweiht war in S. Barbara Ehre. Beide weisen die Käufer (Burger von Nordhausen) mit dem erkauften Gute fort an das Reich. (Seufffeld, über die Kirche zu Rede.)

13) **Kosperwende**: 1403 verkaufen Werner Groß zu Sangerhausen und sein Vetter Hermann das Dorf Kosperwende nebst Zinsen und Gebungen an den Grafen Bothe v. Stolberg und weisen ihn damit an das römische Reich zu Lehen. (Urkunde im Stolberger Archiv.)

Kosla.

K. Meyer.

9. Sophia von der Assenburg, Abtissin zu Drübeck.

Nicht ihr Leben und Wirken, sondern ihren Todesstag betrifft die nachfolgende Notiz.

Von der Hand des allen Freunden der Geschichte des Harzgebirges bekannten weiland Pastors zu Dedeleben Niemeier befindet sich eine Abschrift des Todtenbuchs des Klosters Hadmerleben im Staats-Archiv zu Magdeburg, für welches ich dieselbe vor Jahren aus dem Nachlasse des seligen Oberdenkredigers Dr. Augustin in Halberstadt erwarb. In diesem Necrologium findet sich folgende Eintragung:

XVII. Kal. (Septembris, d. h. 16. August) Obiit Sophia de ass. mater, soror nostre congregacionis, quondam abbatissa in drupke.

Hieraus geht hervor, daß Serbia v. d. Assenburg (wenn anders die obige Abkürzung richtig aufgelöst ist) eine der Abtissinnen des Klosters Drübeck gewesen ist, ihr Amt resignirte und dann sich zu einem einfacheren und ruhigeren Leben in das Kloster Hadmerleben zurückzog, wo sie an einem 16. August verstorben ist.

Daß das Geschlecht v. d. Assenburg zum Kloster Hadmerleben

in vielfacher Beziehung stand, läßt sich ausdrücklich nachweisen. Mehrere Haupt-Familiengüter lagen in der Nähe von Hadmersleben, wo das Geschlecht im 15. Jahrhundert auch ein eigenes noch bestehendes Hospital gründete.

Daß Bischöfe alt und ihres Hirtenamtes müde sich in die Kloster-einsamkeit zurückzogen, ist bekannt und von andern höheren Geistlichen beiderlei Geschlechts ein Gleiches anzunehmen.

Da von dem Drübecker Todtenbuch uns bis jetzt durch Zufall ein kleines Fragment ans Licht gekommen ist, nur den Monat Juni enthaltend und durch das Verdienst meines lieben Freundes Dr. Jacobs neulich publicirt,¹⁾ so wird die obige Notiz interessiren und vermuthlich noch neu sein. Durch die im Hochgräflich Stolbergischen Hauptarchiv zu Wernigerode befindlichen Urkunden des gedachten Klosters wird es sich wohl ermitteln lassen, wann die Aebtissin Sophia ihr Amt verwaltete, und wann sie aus den Urkunden verschwindet. Vielleicht enthalten auch die bezüglichlichen Urkunden Näheres über das Ende ihrer Wirksamkeit in Drübeck.

G. H. v. Mülverstedt.

Wir erlauben uns hierzu in der Kürze zu bemerken, daß nach dem leider nur beschränkten Schatz von Urkunden und Lehnverzeichnis des Klosters Drübeck Sophia v. d. Asseburg als Aebtissin in den Jahren 1478, 1484, 1496, 1499 und 1500 bekundet ist, daß ihre Vorgängerin Kunigunde 1468 erwähnt wird, und daß Katharina, Graf Heinrichs zu Stolberg Tochter, ihr im Amte folgte und dasselbe schon im Jahre 1506 verwaltete. Ueber die durch Sophia begründete Beziehung der Klöster Drübeck und Hadmersleben belehren uns die Drübecker Klosterrechnungen durch einen von letzterem an ersteres zu zahlenden Zins, der unter dem Titel „Haymersszleuen“ mit den Worten eingetragen ist: 1 fl. $\frac{1}{2}$ ort dominus prepositus ex parte domine Sophia de asseburg, im Jahre 1552: de domina 1 fl. 2 gr. 8 pf.

G. J.

¹⁾ Zeitschrift des Harzvereins III. S. 381—392.

10. In Betreff der Chronologie Voltrads, Bischofs zu Halberstadt.

Wir können nicht umhin, den Lesern dieser Blätter die nachstehende kurze, bis jetzt ungedruckt gebliebene Urkunde, welche in Bezug auf das, was wir früher (Zeitschrift des Harzvereins II. 2. p. 73 ff.) zur Genealogie Bischof Voltrads ausgeführt, von Wichtigkeit ist, aber außerdem noch einen beachtenswerthen Beitrag zur Geschichte dieses Bischofs und seines Vorgängers liefert.

Nos Volradus dei gracia Halberstadensis Ecclesie Electus a summo pontifice confirmatus Notum facimus vniuersis, quod cum ecclesia sancte Marie in Halberstat ad preces domini Archiepiscopi Magdeburgensis, qui ad componendum inter nos et dominum Ludolfum de Sladem arbiter fuerat constitutus in subsidium compositionis eiusdem duodecim marcarum reditus ad uitam dicti Ludolfi annis singulis erogaret, Mandante nobis eodem Archiepiscopo ratione arbitrii in restaurum illorum redituum prefate ecclesie prebendam integram primo vacantem, quousque uixerit memoratus Ludolfus duximus assignandam, Non obstante, si aliquas litteras dedimus eiusdem ecclesie canonicis super prima uacante. In huius rei testimonium presentem paginam nostro sigillo fecimus communiri. Nos eciam prepositus, Decanus Totumque Capitulum eiusdem ecclesie similiter presens scriptum ad plenioram cautelam nostri sigilli munimine roboramus. Datum Halberstat anno domini M^o. CC.^o Quinquagesimo sexto Quinto Idus Februarii.

Das Original dieser Urkunde, an der noch Fragmente des bekannten Electen Siegels Voltrads und des Stiftesiegels H. v. Frauen zu Halberstadt hängen, befindet sich s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt Nr. 88 im Magdeburger Staats-Archiv.

Zuvörderst wird durch das Datum des obigen Documentes unsere a. a. C. S. 75 ausgesprochene Ansicht, daß die Wahl Voltrads zum Bischof Ende des Jahres 1255 erfolgt sein werde, bestätigt, da er am 9. Februar 1256 schon die päpstliche Bestätigung empfangen hatte. Die Bezeichnung dieser Thatlade in der Urkunde durch die Titulatur ist aber eine Ungewohnlichkeit in hohem Grade, und erinnere ich mich nicht, daß jezt ein gewählter und bestätigter Bischof oder Erzbischof bei seiner Bezeichnung als Electus et confirmatus

noch des Beisazes *a summo pontifice* sich bedient hätte. Die Selbstbenennung Volrads in obiger Weise bei einer Urkundenausfertigung berichtigt meine a. a. D. S. 74 ausgesprochene Behauptung, daß Volrad sich in keiner mir bisher vorgekommenen Urkundenausfertigung so, sondern stets *Episcopus* genannt habe. Sicher ist, daß seine Weihe, die ihm das Recht zur Führung des Titels *Episcopus* gab, im oder gegen den Sommer 1256 erfolgt ist. Am 3. September 1256 nennt er sich schon Bischof. Die Berechnung seiner Pontificatsjahre muß den von uns früher (a. a. D. S. 75) gelieferten Beispielen zufolge eine verschiedene gewesen sein, indem der Kanzler oder Notar sie bald nach der Zeit seiner Wahl (etwa October oder November 1255) oder seiner Weihe (etwa Juni oder Juli 1256) bestimmt hat.

Die obige Urkunde beweist also, daß zwischen Volrad und seinem Vorgänger bei Gelegenheit der Erhebung des Ersteren und hinsichtlich der Abfindung des Letzteren Weiterungen stattfanden, welche der Erzbischof von Magdeburg (Rudolf, der aus dem Stifte Halberstadt stammte, 1253—1260) zu schlichten berufen wurde. Das reiche Liebfrauenstift half dem armen Hochstift aus und trug zur Abfindung Ludolfs bei, wofür Ersteres mit den Einkünften der zuerst vacant werdenden Hochstiftspräbende entschädigt werden sollte, und wurden alle darauf etwa ertheilte Expectanzen für nichtig erklärt.

Wir bemerken schließlich noch, daß bei Gelegenheit der Weihe des Bischofs Rudolf durch den Erzbischof von Mainz auch das Heil.-Geist-Hospital zu Halberstadt einen stattlichen Ablassbrief de d. Halberstadt VIII. Idus Junii (6. Juni) 1254 erhielt. Vielleicht datiren die beiden Ablassbriefe, die Rudolf als Bischof im Jahre 1254 (das Tagesdatum fehlt) *Pontificatus nostri anno primo* dem gedachten Hospital ertheilte, von demselben Tage (Copiar. CXXXIII p. 28. 29.) Demselben Hospital stellt er eine Schenkung de d. Halberstadt 1255 IV. Idus Aprilis *Pontificatus nostri anno secundo* aus. (Ibidem l. c. p. 30.) Seine Weihe wird also nicht Ende, sondern wohl Mitte 1254 erfolgt sein.

G. H. v. W.

Vereins-Bericht

von Mitte Mai bis Mitte October 1870.

Dem kurzen Rückblick auf einige Monate friedlicher Entwicklung unseres Vereins wärden wir gern ein Wort des Bedenkens an die schmerzlichen Verluste, welche auch den Harz und die ansehnliche Mitgliederzahl unseres Vereins in dem gegenwärtigen großen deutschen Kriege betroffen haben, vorausschicken, wenn es uns zur Zeit möglich wäre, hierfür allseitig die nöthige zuverlässige Auskunft zu gewinnen.

Wir wenden uns daher zum Bericht über die am 7. und 8. Juni zu Nordhausen abgehaltene dritte Hauptversammlung. Nachdem schon am Nachmittag vorher eine ansehnliche Zahl Gäste angetommen und mit der größten Herzlichkeit und Gastfreundschaft von den Mitgliedern des Ortsvereins Nordhausen aufgenommen worden war, fand am Abend eine vorbereitende Versammlung in zwei Räumen des Altenstädtischen Locales statt.

Der Morgen des folgenden Tages versammelte beim freundlichsten Wetter zahlreiche einheimische und auswärtige Vereinsmitglieder in den reizenden Anlagen des sogenannten Gebirges. Gegen 9 Uhr wurden Blasikirche und Dom besichtigt und dann Vormittags 11¹/₄ Uhr die Hauptfeier des Vereinstages in der Aula des Königl. Gymnasiums eröffnet. Von den Vorstandsmitgliedern fehlte dabei nur mit Entschuldigung der Conservator des Vereins, Herr Sanitätsrath Dr. Friederich aus Wernigerode.

Die Versammlung war eine ziemlich zahlreiche — etwa 125 Mitglieder stark — und waren außer Nordhausen und nächster Umgegend besonders Stolberg, Ilfeld, Köpke, Urttern, Griurt, Raumburg, Blankenburg, Wernigerode, Schauen, Wolfenbüttel vertreten. Von

aufserordentlichen Mitgliedern waren aus Berlin Herr Director Freiherr v. Ledebur nebst Sohn, aus Halle Professor Dr. Dümmler, aus Göttingen Herr Hofrath Waib, Professor Wagenmann und die Privatdocenten und Doctoren Steindorf, Cohn, Kaufmann erschienen.

Nach Eröffnung der Sitzung durch den Vorsitzenden des Hauptvereins, Se. Erlaucht Graf Botho zu Stolberg-Wernigerode, begrüßte Herr Bürgermeister Niemann die Versammlung herzlichst im Namen der Stadt Nordhausen, worauf von Seiten des Vorsitzenden unter Hinweisung auf die Bedeutung Nordhausens, besonders als alter deutscher Reichsstadt, deren Geschichte noch eine würdige Aufgabe für künftige Forscher sei, dankend erwidert wurde.

Die Schriftführer und der Schatzmeister gaben darauf ihre Geschäftsberichte. Der erste Schriftführer gab einen kurzen Ueberblick über die bisherigen Leistungen und Mittheilungen des Vereins, deren Zahl bereits auf 182, darunter 75 größere, gestiegen war. Die bis dahin schon auf 39 gestiegene Zahl der Mitarbeiter bezeichnet ein günstiges Verhältniß der wissenschaftlichen Thätigkeit auf dem Felde unserer Heimatkunde und dies um so mehr, als noch von verschiedenen andern Seiten wissenschaftliche Beiträge freundlichst zugesagt wurden. Der zweite Schriftführer, Herr Assessor Bode, sprach über die Thätigkeit der Zweigvereine mit besonders rühmender Hervorhebung des Quedlinburger Vereins. Der Nordhäuser Verein konnte als neuer kräftiger Zweig begrüßt und der Hoffnung auf die Bildung eines solchen zu Halberstadt Ausdruck gegeben werden. Zwanzig Thaler waren von dort so eben zur Verfügung für Vereinszwecke zugesichert worden.

Der Schatzmeister Herr Huch theilte mit, daß die Einnahmen des Vereins im Jahre 1869 sich auf 1117 Thlr. 18 Gr. 7 Pf., die Ausgaben auf 1111 Thlr. 4 Gr. 5 Pf. belaufen haben. Die Mitgliederzahl sei um 100 und zur Zahl 446 gestiegen. Gegenwärtig beträgt sie schon über 500. Die Aufstellung eines bestimmten Etats wurde für die Zukunft in Aussicht gestellt.

Herr Dr. Perschmann hielt nun einen Vortrag über Dorfgemeinschaften aus der Mitte des 16. Jahrhunderts, besonders über das Lehnrecht der sogenannten Thiergärtner-Gemeinde in der heutigen Neustadt u. S. und über mehrere Wüstungen im Honsteinischen.

Bei Erörterung der im Anschluß an diesen Vortrag vorgelegten zur Tagesordnung gehörigen Frage, betreffend Vorschläge, bezüglich Anerbietungen über eine zweckmäßige Einrichtung zum Sammeln von Nachrichten über Wüstungen, Verwallungen und Fundstätten Behufs Ausdehnung der Wüstungs- und archäologischen Karten über das ganze Vereinsgebiet, entspann sich eine lebhafte Debatte über die seit längerer Zeit von Herrn Lehrer Meyer in Rossla gefertigte, zweimal umgezeichnete und vom Vorstand am 17. November v. J. zur Mittheilung endgültig bestimmte Wüstungskarte der Grafschaften Stolberg, Rossla,

Stein und der Umgegend von Nordhausen. (Berl. Zeitschr. 1870 S. 297.)

Vom zweiten Schriftführer, Herrn Assessor Bode, Freiherrn v. Ledebur, Herrn Archiv-Secretär v. Schmidt-Pfilsdorf wurde theils über die Bedeutung der Wüstungskarten überhaupt, theils über die Nothwendigkeit der Edition des sämmtlichen das Vereinsgebiet betreffenden Urkundenthums vor Herstellung solcher Karten gehandelt. Der erste Schriftführer wies u. A. darauf hin, daß die Ausführung der oben erwähnten Wüstungskarte schon zur gegenwärtigen Versammlung vom Vorstand beschlossen, dieselbe aber theils durch die Schwierigkeit der Herstellung und Durchsicht, theils mit Rücksicht auf eine möglichst große Genauigkeit noch nicht fertig gestellt sei.

Nachdem nun Herr Professor v. Heinemann die Herausgabe von Urkundenbüchern von Seiten des Vereins nochmals befürwortet, Herr Professor Dümmler in Halle aber den Verein aufgefordert hatte, diese Editionen unter sehr vortheilhaften Bedingungen als selbständige Section an das bereits vom Thüringisch-Sächsischen Verein zu Halle begonnene Unternehmen: „Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und der angrenzenden Gebiete“ anzuschließen, wurde auf Antrag des Herrn Gymnasial-Directors Dr. Schmidt beschlossen, daß die bereits seit längerer Zeit bearbeitete in Rede stehende Wüstungskarte zur Erzielung einer größeren Genauigkeit erst übers Jahr auszuführen sei.

Hierauf wurde die Frage wegen Herausgabe von Urkundenbüchern Seitens des Vereins ohne Rücksicht auf das Unternehmen des Sächsisch-Thüringischen Vereins vom Herrn Assessor Bode erst im Sinne einer Modification von § 5. Absatz 2 der Vereinsstatuten wieder aufgenommen. Herr Herrath Waiss sprach im Wesentlichen in demselben Sinne, warnte vor zu schnellen cartographischen Editionen und suchte als Hauptaufgabe des Harzvereins nicht die Sammlung eines möglichst reichhaltigen Archivs für die Heimatkunde des Harzes in einer Zeitschrift, sondern die Edition von Urkundenbüchern hinzustellen. Der hierauf — nachdem von anderer Seite eine etwas modificirte Anschauung von der Aufgabe des Vereins auszuführen versucht war — hervorgerufene Beschluß der Versammlung lautete dahin:

„Es sollen zwar wie bisher 4 Vierteljahrshefte der Zeitschrift geliefert werden, jedoch regelmäßig in beschränkter Weise hinsichtlich des Umfangs.“

„Ein Theil der Vereins-Einnahmen soll dagegen zur Herausgabe der Harzer Urkunden in Urkundenbüchern verwendet werden.“

Die für die Hauptübung nur knapp zugemessene Zeit hatte sowohl zu einer beschleunigten Erledigung dieser Frage genöthigt, als auch eine Erledigung der auf der Tagesordnung stehenden Fragen unmöglich gemacht.

Hiernächst sprach Herr Gymnasialdirector Dr. Schmidt über das Stift St. Crucis in Nordhausen und dessen Geschichte.

Schließlich wurden als Festorte für das nächste Jahr (Dienstag und Mittwoch den 30. und 31. Mai) primo loco Goslar, secundo loco Halberstadt gewählt.

Die Versammlung wurde gegen 2 1/2 Uhr vom Vorsitzenden geschlossen. Die Abnahme der Vereins-Rechnung kam nicht mehr zu Stande.

Gegen 3 Uhr begann in dem geräumigen schön eingerichteten Riesensaale das Festmahl, an welchem über 100 Mitglieder Theil nahmen, und dessen Stimmung durch anregende Trinksprüche erhöht wurde.

Die nach Schluß des Mittagessens etwa 5 1/2 Uhr beginnende Wanderung durch die Stadt zur Besichtigung des Rathhauses und anderer merkwürdiger Bauten und Alterthümer theilte die Gesellschaft in mehrere Gruppen, wie dies ebenso bei der abendlichen Zusammenkunft im Gehege der Fall war.

Am Vormittag des 8. Juni wurde zuerst der alterthümliche romanische Bau der Frauenberger Kirche und der Siechhof mit seinen höchst merkwürdigen alten Bildtafeln besichtigt.

Morgens 10 3/4 Uhr begann dann unter zahlreicher Betheiligung die Eisenbahnfahrt am Fuße des Harzes nach der herrlichen Walkenrieder Klosterruine. Als Erklärer des Grundrisses, der verschiedenen Baustile und Gliederungen und der mannichfaltigen Denkmale und Einzelheiten machten sich besonders die Herren Dr. Krenzlin, Herr Cantor Brackebusch und Herr Architect Beisner verdient.

Den idyllischen Beschluß der Hauptversammlung machte ein Pickenick unmittelbar östlich auf der Höhe über Walkenried und seinen Ruinen jenseit der Wieda.

Dieses liebliche Mahl im Freien auf grünem Rasenteppich unter schattigen Eichen im Anblick der merkwürdigsten Klosterruine des Harzes wird gewiß allen Gästen die angenehmste Erinnerung an den schönen Ort und an das gastliche Nordhausen zurücklassen. Besonders hatten sich hierbei die Frauen Nordhausens verdient gemacht, welche mit größter Aufopferung die reichlichsten Erfrischungen hinausbesorgt hatten und durch ihre Gegenwart die Feier verschönten. Bei der allgemein bekundeten größten Gastlichkeit und Liebenswürdigkeit Nordhausens, seines Zweigvereins und der Herren des Fest-Ausschusses würde es nicht angemessen sein, einzelne Namen hervorzuheben. Gewiß im Sinne aller Gäste muß aber hier dem Gefühl des Dankes für die herzlich biedere Aufnahme von Seiten Nordhausens, dessen gemüthvoll thüringisches Wesen weithin bekannt ist, ein Ausdruck gegeben werden.

Nächst dieser Hauptversammlung des Gesamtvereins haben wir noch einer am 23. Juli Nachmittags 1/2 3 Uhr vor Wernigerode im

Bereinschaufe zu S. Iwerbalki abgehaltenen Vorstandssitzung zu gedenken. Ihr Zweck, die Besprechung der Verhandlungen und Beschlüsse der Nordhäuser Versammlung, wurde im Wesentlichen dadurch vereitelt, daß in Folge der gerade damals überaus zahlreichen Militärtransporte das am 19. Juli von Wechelde durch den zweiten Schriftführer abgefertigte Protokoll nicht zur rechten Zeit eintraf. Dagegen wurde die Wahl des Herrn Pastor Stenzel in Kutha bei Zerbst zum correspondirenden Mitgliede beschlossen.

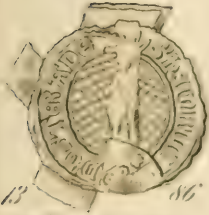
Außer der sonstigen mannichfachen Anregung, welche die diesjährige Versammlung geboten hat, hat sie auch wieder zu einer nicht unbedeutenden Ausbreitung des Vereins und seiner Mitgliederzahl beigetragen. Die meisten der folgenden neuen Mitglieder haben sich in Nordhausen selbst herzugewunden, wo der neue Zweigverein bereits eine lebhaftere Thätigkeit entwickelt hat. Die neu hinzugetretenen Mitglieder sind:

- Usherleben.
 Schmidt, Dr. med.
 Berlin.
 Bernstein, U., Dr. phil.
 Braunschweig.
 Haering, Oscar, Buchhändler.
 Cottbus.
 Dr. Kötter, Gymnasiallehrer.
 Egeln.
 Engeln, Rector.
 Einbeck.
 Harland, Stiftskantor.
 Göttingen.
 Dr. Kaufmann, Gymnasiallehrer.
 Dr. Steindorf, Privatdocent.
 Goßlar.
 Tappen, Bürgermeister.
 Harzgerode.
 Müller, Bürgermeister.
 Hesserode (bei Nordhausen).
 Niedel, Pastor.
 Isfeld.
 Schimmelpfeng, Director.
 Mehringen bei Usherleben.
 Buchrucker, Pastor.
 Nordhausen.
 Arnold, Hermann, Fabrikant.
 Athenstädt, Restaurateur.

Bassenge, Stadtrath.
Baumbach, Maurermeister.
Böttcher, Auctions-Commissar.
Cohn, L., Rentier.
Diesterweg, Stadtrath.
Dippe, Lehrer.
Flitner, Lehrer.
Gerns, Stadtrath.
Gerns, Baumeister.
Gräger, Pastor.
Haacke, Pastor.
Hagen, Dr. med.
Hasse, Dr.
Kassner, Kreisrichter.
Kneiff, C., Fabrikant.
Kosgarten, Rechtsanwalt.
Kothe, Kanzleidirector.
Dr. Krenzlin, Oberlehrer.
Krohne, Director.
Lesser, Rentier.
Leuckfeld, H., Fabrikant.
Mühlberg, Redacteur.
Naumann, Medituns.
Dßwald, A., Fabrikant.
Pomme, Director.
Quelle, Ferd., Fabrikant.
Niemann, Bürgermeister.
Rössing, Calculator.
Roskowöky, Kaufmann.
Rotthardt, Fabrikant.
Sachtleben, Pastor.
Salsfeldt, Director.
Schäfer, Stadtrath.
Schencke, Fabrikant.
Schneegaß, A., Hoflieferant.
Schneegaß, Robert, Restaurateur.
Schirlich, Director a. D.
Schrader, A., Lehrer.
Schreiber, Commercienvath.
Schulze, Rentier.
Tell, Dr.
Dr. Tucher, Rechtsanwalt.
Wagner, Superintendent.



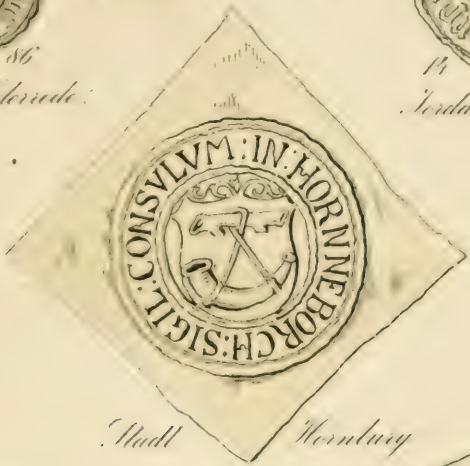
17
*Speyer
 Speyer in Schwaben*



13 16
Mainz v. St. Gerold



14 13
Jordan v. Rebeningen



Hornum



Würzburger - Sammlung in Hallerstädt



11 10
*Speyer
 Erwählter (Bischof) von Hallerstädt*

Inhalt.

	Seite.
Stadt Gisleben. Enthaltend Notizen aus späterer Zeit des Mittelalters, mit Ausschluß dessen, was sich auf das Bergweien und auf die Reformation bezieht. Vom Appellationsgerichts-Rath v. Arnstedt zu Raumburg a. S.	523—573
Verzeichnung einiger topographischer Punkte, zur Aufhellung der Geschichte und Genealogie der Sachsischen Pfälzgrafen. Von Dr. L. Freiherr v. Ledebur	574—585
Nachrichten zur Geschichte des Johannistheaters in Halberstadt aus dem 12. Jahrhundert. Von F. Winter.	585—591
Nachrichten zur Geschichte bezüglich der Lehnrechtlichen Herrschaft von 1. 73 und 1571. Mithgeheilt vom Appellationsgerichts-Rath v. Arnstedt in Raumburg a. S.	592—623
Die zwischen den Jahren 1500 und 1800 erfolgten Adelsgeschlechter des Amts und Fürstenthums Halberstadt. Vom A. Rath. H. G. H. v. Mühlverstedt in Magdeburg. Schluß.	624—649

Heraldik, Münz- und Siegelkunde.

Der wilde Mann auf Braunschweig-Lüneburgischen Münzen. Von Gustav Heyse.	650—656
Der wilde Mann als Sinnbild des Harzes. Von Gd. Jacobs.	656—669
Bergwerksmarken des weßlichen Harzes. Von Gustav Heyse.	669—674
Zwei Mansfeldische Jetons. Von Demselben.	675—676
Mittelalterliche Siegel aus den Harzländern. 3. Tafel. 1. Dietrich, Ermähler v. Halberstadt. 2. Ludolph, Pfarrer in Schneitlingen. 3. Jordan v. Nebeningen. 4. Heinrich v. Osterode. 5. Stadt Hornburg. Aelterer Innung in Halberstadt. Vom Archiv-Rath G. H. v. Mühlverstedt in Magdeburg.	676—708

Vermischtes.

1. Die Kirche S. Mariae de Latina zu Jerusalem. Von J. Grote, Reichsfreiherrn zu Schauen.	708—711
2. Wie lange ist die Baumannshöhle bekannt? Von Gustav Heyse.	711—713
3. Zum Proceß gegen die Blankenburger Oberbaurathen. Von Demselben.	713—717
4. Ueber Jakobus Keil's Abriß von den Bergstädten und Bergwerken des weßlichen Harzes vom Jahre 1606. Von Demselben.	718—721
5. Drei Hauerinnschriften aus Grund. Von Dr. Schölin.	721—722
6. Ziegenberg und der Harz als Gesundheitsaufenthalt und Besuch des Wildbades zu Gms von Seiten der Herrschaft Stolberg zu Anfang des 16. Jahrhunderts. Von Gd. Jacobs.	722—726
7. Die Bedeutung und Verbreitung des Weinbaus am Harz. Von Demselben.	726—731
8. Der Helmgau. Von Karl Meyer in Kospa.	731—737
9. Sophia von der Affenburg, Abtissin zu Drübeck. Vom Archiv-Rath G. H. v. Mühlverstedt in Magdeburg.	737—738
10. In Betreff der Chronologie Beltrads, Bischofs zu Halberstadt. Von Demselben.	739—740
Bereins-Bericht von Mitte Mai bis Mitte October 1870.	741—747
Verzeichniß der für die Sammlungen des Harzvereins angekauften Geschenke und Erwerbungen. Von Dr. Friederich.	747—753
Druckfehler	754

Bitte an die Mitglieder unseres Vereins.

Da die Auflage dieser Zeitschrift in der ersten Zeit ihres Erscheinens eine bedeutend kleinere war, als gegenwärtig, so ist der Vorrath der ältesten Hefte — besonders aus dem Jahre 1868 — schon seit einiger Zeit erschöpft. Obwohl nun in verschiedenen Fällen die Erlangung vollständiger Exemplare der Vereinsmittheilungen dringend gewünscht wurde, so kann doch diesen Wünschen nur dadurch entsprochen werden, daß durch freundliche Vermittelung unserer Mitglieder solche Exemplare dieser ältesten Hefte nachgewiesen werden, welche durch Ableben, Ortswechsel und früheren Austritt von Vereinsmitgliedern etwa käuflich und erreichbar geworden sind. Die Uebnahme solcher Hefte wird die Commission der Zeitschrift (Herr Buchhändler H. C. Huch in Quedlinburg, Schatzmeister des Vereins) vermitteln.

Zugleich wiederholen wir im Namen aller derjenigen, welchen es um die Förderung unserer Heimatkunde zu thun ist, die Bitte, Nachrichten über merkwürdige Funde, Ausgrabungen, die Herstellung alter Baudenkmäler in unserem Gebiet freundlichst an den Herausgeber der Vereinszeitschrift einzusenden zu wollen. Auch Nachrichten über Verwallungen, Feldflurnamen, sowie den Harz betreffende zerstreute Urkunden in Urschrift oder Abschrift, Karten und Aehnliches, sowie Fundstücke, werden theils für die Zeitschrift, theils für die Sammlungen mit größtem Dank entgegen genommen.

Eine wenig beachtete, aber bei allseitiger Unterstützung schätzbare Sammlung würde der Verein durch Ausdehnung seiner Siegelsammlung zu einer vergleichenden sphyragistischen Sammlung des Harzes gewinnen. Es sind hierbei auch manche neuere Kirchen- und Gemeindefiegel — soweit sie sich nicht auf bloße Landeswappen oder zeichenlose Aufschriften beschränken — lehrreich und erwünscht.

Wernigeröde, den 1. October 1870.

G. J.

Zeitschrift

Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde.

Herausgegeben

im Namen des Vereins von dessen erstem Schriftführer

Dr. Ed. Jacobs,

Grafl. Stolb.-Wernigeröd. Archivar und Bibliothekar.

Dritter Jahrgang. 1870. Viertes Heft.

Mit einer Steindrucktafel.

Wernigerode. Selbstverlag des Vereins.
In Commission bei G. G. Buch in Quedlinburg.

1871.



Der Brocken und sein Gebiet.

Zweite Hälfte.

Seine Bedeutung für die Volksvorstellung als Weisterberg, seine Einwirkung auf das Gemüth und die Naturanschauung.

Von

Dr. G. d. Jacobs.

Im ersten Theile dieser Mittheilungen wurde versucht, das geistliche Wesen, hauptsächlich Zurhätreten des Brockengebiets nach seiner natürlichen Beschaffenheit, seiner Lage, Schwerzugänglichkeit, seiner Bedeutung für Jagd, Forst und Bergwerksweien nebst einigen sich an anschließenden Fragen zu erörtern.

Es knüpft sich aber an den Brockenberg noch eine ganz eigenartige geistige Welt, welche allerdings mit seiner Natur und Weltstellung in einem gewissen Zusammenhange steht. Zunächst wird nämlich der Berg, was mit einer gewissen Beschränkung wohl auch mit Recht, in eine Beziehung zu dem ursprünglichen heidnischen Wesen unserer Vorfahren gesetzt, sodann galt er seit Jahrhunderten als Versammlungsort und als merkwürdigster Versammlungsort der Helden. Endlich aber ist die bis vor gar nicht langer Zeit schwer zugängliche übermächtige kahle Krone schon verhältnißmäßig früh wegen ihrer Lage, überragenden Aussehen und ihres Rufes als Versammlungsort der Helden das Ziel zahlreicher Besucher geworden.

Besonders die Fragen nach der Entstehung des Brockens und des hohen Harzes zur alten Vortexte und nach der Bedeutung der Brockensteine als Ziel der Dornen sind mit großer Vorsicht zu behandeln. Während die Kisten mit den in jüngster Zeit unrigig berührten bunten Sagen fast jedes Feld, Thal und Gewässer des Gebirges bevölkern und allenthalben untrügliche Bezüge zu uraltem Volksglauben erbliden, so wollte das Mißtrauen eines gründlichen schivalischen Forschers wie Delius gegen die freilich zu seiner Zeit

noch nicht so lange erprobten Ergebnisse der deutschen Mythologie — er starb vor einem Menschenalter und seine schriftstellerische Thätigkeit fällt hauptsächlich in das zweite und dritte Jahrzehnt unseres Jahrhunderts — am liebsten gar keine bestimmten Spuren alleinheimischen Götterglaubens in unserem Gebiete anerkennen.¹⁾

Die Bedeutung des Brockens als Herenberg tritt aber in Soldans wichtiger Geschichte der Herenprocesse sehr zurück, nicht sowohl, weil er des Berges nur ganz gelegentlich gedenkt und ihm gewiß mit Recht eine in älterer Zeit fast allgemeine Anerkennung als deutscher Unholdenberg nicht zugesteht, sondern weil nach seiner Auffassung das Herenwesen lediglich als künstliche psaffische Aterbildung unter dem Einfluß antiker und mergenländischer Volksvorstellung erscheint, während jede wesentliche und verfolgbare Grundlage keltischen, deutschen oder slavisch-Heidenthums gelaugnet wird.

Aber so sehr der Unholdenbergglaube, wie er in den Herenprocessen seit dem Ende des 15. Jahrhunderts in Deutschland auftritt, als durchaus bedingt von der allgemeinen geistigen Entwicklung anzuerkennen, und so unbezweifelt es ist, daß die Vorstellung von den massenhaften Herenversammlungen, den Teufelsbuhlschaften, Tänzen und Orgien auf dem Brocken keiner ursprünglichen Volksereligion, am wenigsten der deutschen, angehört, so wahr es auch ist, daß besonders in den verhältnißmäßig jüngeren Heren-Urgichten eine nur durch Vermengung aller möglichen Elemente erklärbare Uebereinstimmung in den verschiedensten Gegenden stattfindet, so ist es doch sowohl feststehend, daß schon im 10. Jahrhundert die Kirche, zunächst in den westlichen keltisch-romanischen Gegenden, den Wahn von nächtlichen Unholdenfahrten und Versammlungen im Volke verbreitet vorfand und mindestens bis zum 12. Jahrhundert mit bewunderungswürdiger Erleuchtung als Träumerei und eiteln Wahn strafe, als daß bei sorgfältiger Unterjuchung sich auch in den verschiedenen in Betracht kommenden Volksereligionen besonders eigenthümliche Züge in ihrem Einfluß auf die Entwicklung des Herenglaubens nachweisen lassen, die um so deutlicher erkennbar sind, je ältere Zeugnisse vorliegen. Eine im Verhältniß zu dem geringen Umfang höchst wichtige Quelle ist hierfür noch in neuester Zeit durch die Auffindung des Nachtragens in einer jetzt zu München aufbewahrten

¹⁾ Mit Bezug auf den Bloksbergesaberglauben äußert sich Delius in diesem Sinne bei seinem Artikel „Brocken“ in Ersch und Grubers Allg. Encyclopädie. Da die Art und Weise wie der große Mythologe, Rechts- und Sprachforscher Grimm sich über den gewissenhaften Specialhistoriker Delius äußert — eine Weise, welche den einen nicht weniger als den andern ehrt — die ganze Stellung und Bedeutung der in diesem zweiten Theile erörterten Fragen beleuchtet, so dürfte das in den Anlagen mitgetheilte Schreiben Grimms an Delius an dieser Stelle seine Bedeutung haben.

Sandwrist aufgedeckt worden, die auch gerade für die Blocksbergstrage von besonderer Bedeutung ist.

Gerade was jene nächtlichen Unholdenversammlungen betrifft, scheint zwar die Anknüpfung desselben an Orte ehemaliger Gerichts-, Opfer- und Lagersammlungen keineswegs von der Hand zu weisen, beim Breiten dagegen nicht an einen solchen gedacht werden zu dürfen, sondern dieser habe die Bewohnbarkeit und dem Besuche in früherer Zeit fast ganz entzogene Berg- gleich manchen andern erst zur Zeit größerer Abjündung der altheimischen Einflüsse durch eine allgemeine Abstraction zum Orte der nächtlichen Unholdenversammlungen für ein großes Gebiet gestempelt worden zu sein.

Die erste Untersuchung über Spuren altdeutschen Volksglaubens in Harz und Brockengebiet (sich theils in Kosten alten Brauchs, besonders aber in fortlebenden möglichst weit zurückverfolgten Namen, sowohl auf dem hohen Harz als in den Vorhöfen, in Pfaden, Klippen, Thälern und Gewässern Andeutungen über altheimische Götterverehrung zu gewinnen, und die Anklänge an Wodan, die Donau-Petersberge, die Bocksberge, Blocks- und Bocksborn-Berge, Wiesen und Klippen mögen in vielen Fällen alte Gerichts- und Cultusstätten aufweisen, welche an hervorragenden Stellen gelegen, später vielfach zu den Versammlungsorten von Unholden wurden, während später und nach der in der Literatur zur Geltung gelangenden Anknüpfung der Brocken, Blocks- oder Brockenberg die localen Versammlungsorte durchaus zurücktreten ließ).

Wichtiger noch als die mythologische Untersuchung muß uns aber die Frage nach der geschichtlichen Bedeutung und Entwicklung des Wahns von den Unholdenfahrten und Lagersammlungen und von dem Verfallten der Sitte und des Gerichts gegen die — freilich kaum je ohne verächtliche Ironie behauptet und nie wahr gebliebene — Theilnahme an denselben interessieren. Die lange, frühe Nacht, der finstere Schlagoberte, welcher bei demselben Wodan identisch erst seit dem Ausgange des Mittelalters in die neueren christlichen Jahrhunderte geworden wird, ist wesentlich ohne im engsten Zusammenhang mit der gesammten geschichtlichen Entwicklung, bezw. mit dem Verfall christlicher Erkenntniß, mittelalterlicher Verfassung und Sitten. Je untersuchen, ob solche Zauberer möglich sei nur mittelst gewisser, jedoch wenig erproblicher, ja unthunlich, bei früheren Zeiträumen des vorchristlichen Aberglaubens und der unheimlichen, übergläubischen und grausamen Heroverfolgung haben diesen Weg vernommen: wie es aber geschehen konnte, daß viele Tausende von alten und jungen Frauen und Jungfrauen, selbst Kinder, der graulichsten, mehr widerwärtigsten, unbedingtesten Dinge beschuldigt, in empörendster Weise gequält und zum schauerlich-wollüstigen Schau-spiel des herzutretenden Volks auf lebendigen Scheiterhaufen verbrannt wurden, das läßt sich nur durch eine geschichtliche Auffassung

und Betrachtung erklären. Hochmüthiger Überwis, fleischliche Auffassung des Evangeliums und schließlich die in Deutschland im 15. Jahrhundert den höchsten Grad erreichende Unsitlichkeit beim geistlichen und nichtgeistlichen Volk waren die Hauptursachen solcher Greuel. Jener sittliche Verfall stand wieder im innigsten Zusammenhang mit der Auflösung der bürgerlich-staatlichen Ordnung, der Zersplitterung des Reichs, dem Faustrecht und den zahllosen Leib und Seele des Vaterlandes zerrüttenden Fehden.

Solche Ursachen des überhandnehmenden Zauberwesens bedingen es schon, daß im Allgemeinen von keiner absoluten Unschuld der Hexen die Rede sein kann. Auch die Möglichkeit und Wirklichkeit böswilliger zauberhafter Bestrebungen und Kräfte soll keineswegs geleugnet werden, nur daß wir nach der Schrift wissen, daß diese Wunder und Kräfte eitel lügenhafte (τέρατα ψεύδους 2. Theff. 2, 9.) sind. Den schmutzigen Unsinn des Hexenhammers von den mit elbhafter Weitzschweißigkeit ausgeführten Hexen-Buhlschaften und den nächtlichen Hexenfahrten konnte nur ein vom gesunden evangelischen Glauben abgefallener und entgeisteter Wahn für wahr halten,¹⁾ und da die Hexenproceffe fast durchgängig von solchem Aberglauben ausgehen, sind sie insoweit sammt und sonders im Licht des Christenthums zu verwerfen, selbst abgesehen von dem jeder Vernunft und Menschlichkeit, geschweige der höchsten Ehre des Christenthums, Hohn sprechenden Verfahren durch Erdale, Felter, ja durch Aberglauben und gräulichen Mißbrauch des Taufwassers u. dgl.

Jener von den Leitern des Volks gehegte und zuletzt von den ebenso mächtigen als sittlich verworfenen Häuptern der abendländischen Christenheit getheilte und öffentlich anerkannte Wahn und die gefährliche Vermischung geistlicher und weltlicher Dinge, überhaupt die Stellung der Leiter und Lehrer des Volks der Zauberfrage und den „Hexen“ gegenüber ist es, worauf es zunächst bei einer Prüfung jener Erscheinung ankommt, nicht auf eine Untersuchung der Teufelsbuhlschaft jener meist armseligen, vernachlässigten, unwissenden und gewiß sehr oft auch sittenlosen, böshaften Weibspersonen, welchen die Kirche mehr Unterweisung und Zucht als Erdal, Felter und Scheiterhaufen schuldete. Der fromme Jesuit Spee sowohl als der noch mutbigere und entschiedenerer Mieswart kamen gleichzeitig bei der Untersuchung des

¹⁾ So urtheilte die ältere Kirche. Luther, den von Kindesbeinen an ein immer noch zunehmendes und von ihm beklagtes Wachstum des „Hexenmülers“ umgab, behielt doch hierin seine Nüchternheit, indem er sich äußerte: „Zum vierten glauben viel, daß die Hexen reiten auf einem Besen und auf einem Besen an einen Ort, da alle Hexen zusammenkommen und miteinander prassen, als sie dünkt, das doch verboten ist, nicht alleine zu thun, sondern auch zu glauben, daß dem so sei.“ Werke Ausg. v. Walch III. Sp. 1715.

Verfahrens gegen die „Trutner und Truten“ ganz von selbst dahin, daß der ganze Herrschaft, die Herensabriten, Teufelbubistiken, guten Kinder u. s. f. zusammenkrumpte. Daraus ergibt sich am leichtesten, wie sehr jene traurige Jahrhunderte lange Gräueltat durch das unsinnige, grausame Verfahren und durch den Aberglauben in allen Ständen der Christenheit bedingt wurde.

Unserer Aufgabe gemäß haben wir es nun nur mit einer Uebersicht der Verhüttung des Herenglaubens und der Hexenprozesse im Harz- und Brockengebirge zu thun, dann mit einigen Andeutungen über das Verhältniß dieser Gräueltaten in unsern Gegenden und die nachweisbaren Heugewirkungen gegen dieselben. Wenn hierbei auf das Zeugniß der im benachbarten Thuringen zu Erfurt wirkenden Mönch in seiner „Christlichen Erinnerung“ etwas näher eingegangen wäre, so dürfte sich dies dadurch rechtfertigen lassen, daß ein Einfluß desselben auf das Herz sehr wahrscheinlich ist, und daß die Schrift, die als zeitgenössisches Zeugniß für die geschichtliche Beurteilung unserer Frage von hohem Werthe ist, in unserem Jahrhundert fast gänzlich unbeachtet blieb. Während Mierfort die Gräueltat der Herenverfolgung als ein verfluchtes Verbrechen, Grausamkeit und Bestialität strafft, betrachten spätere kritische Chronikanten und selbst Schriftsteller der Gegenwart die Hexenprozesse lediglich als Zeitschwaben oder Gedanken ihrer kaum mehr ansatzlicher Beschreibung würdiger bezaubernden Einseitigkeiten.

In einer „Zeit und Geschichtsschreibung der Stadt Göttingen“ ist erzählt, daß die Inquisitoren gegen die Heren so sehr verfahren seien, „daß fast kein altes Weib für der veinlichen Frage und dem Scheiterhaufen sicher gewesen“ und heißt es dabei: „welches mehr für einen Nebler der Zeit als der Menschen anzusehen.“¹⁾ In einer neueren Geschichte von Halberstadt erfahren wir von Herzog und Bischof Heinrich Julius, der bekanntlich als Herenverbrenner seiner Zeit einen besonders hervorragenden Namen hatte, auf vierzehn Seiten viel von seiner Weichseligkeit, seinen Komödien, dem Rau von Schlessen, Kirchenrechten, von seiner Popularität, und ein die Theilnahme am Halberstädter Vikarienfest betreffendes Briefchen wird aufs Neue abgedruckt. Zum Schluß heißt es: „Weilich hatte H. J. als Mensch auch seine Nebler. Er liebte den Wein und das weibliche Geschlecht, wie das greche Weinessig andeutet und die Sage von seinen veinlichen Wangen zu der schönen Wullein in Brünningen, die sich bis jetzt erhalten hat. Indes ubi plurima nitent, non parvis offendar maculis.“²⁾ Wie aber der Kunst seine höchste ihm anvertraute Aufgabe

¹⁾ Göttingen 1731 I. Theil 2. S. 164.

²⁾ Knaur, evangelisches Blatt zu Oberdorf, 1814, 176 Bl. 176. Halberstadt 1853 S. 181—197.

als Richter über Tod und Leben verwaltet habe, und wie seine Urtheile über die unter seinem Regiment verbrannten Hexen, die unserer Ueberzeugung nach im engsten Zusammenhang mit dem Wesen des Fürsten und seiner Regierung stehen, anzusehen sind, ist vom Verfasser, der wohl darum wußte,¹⁾ auch nicht leise angedeutet worden. Wie sehr contrastirt hiermit das gewaltig ernste Zeugniß, womit ein Zeitgenosse die Greuel des Hexenprocesses straft!

Auf die Betrachtung der Verbreitung und des Erlöschens des Hexenglaubens und der Hexenprocesss in unserer Gegend folgt dann als vierter Hauptabschnitt eine Untersuchung über Ursprung, Verbreitung und Bedeutung des Wothus und Aberglaubens von den Blocks- oder Proctelsbergsfahrten und das Verhältniß des Brockens zu dieser Sage. Obwohl im Allgemeinen die Vorstellung von massenhaften nächtlichen Unholdenfahrten sich nach Deutschland und andern Ländern in Folge einer kaum entwirrbaren Verknüpfung verschiedenartiger Mythologeme und einer geschichtlich bedingten Geistesrichtung verbreitete, so scheinen doch schon die der höchsten Erhebung des Harzes ursprünglich fremden Unholdenbergnamen besonders auf slavische Einflüsse zu deuten, während der eigentliche Name des Berges ein ganz verschiedener ist und bei seinen nächsten Anwohnern eben so ausschließlich in Gebrauch blieb, als die Sage von den Hexenversammlungen auf seiner Spitze und die Unholdenberg-Namen Blocks- und Proctelsberg sich als bei ihnen nicht einheimisch erweisen.

Wurde die seit mehr als drei Jahrhunderte stetig zunehmende Anerkennung des Brockens als Hexenberg durch seine geographische Stellung bedingt, so wirkten beiderlei Momente wieder dazu mit, dem Brocken und den Höhen des Harzes die Aufmerksamkeit wander- und schaulustiger Besucher zuzuwenden. Dies führt uns zu einer Uebersicht der Harz- und besonders der Brockenreisen und der Naturanschauung vom Harz. In der älteren Zeit, wo freilich von eigentlichen Reisen als Selbstzweck kaum die Rede sein kann, zeigt sich das Naturgefühl im hohen Harz und Brockengebiet von der Vorstellung von Hexen und Unholden durchaus nicht bedingt; erst seit dem Ende des 16. Jahrhunderts war dies ein Antriebe zu den mühsamen Wallfahrten nach dem Brockengipfel. Durch Göthe's Faust ist diese geistige Bedeutung des Berges in Verbindung mit seiner eigenthümlichen Naturbeschaffenheit in vollendeter dichterischer Gestalt dargestellt und derselbe so gewissermaßen zum geistigen Gemeingut der Gebildeten geworden. Und während kein Boet und böser Valant je wirkliche Hexen und Zauberer auf die rauhe Höhe kannte, so ist diese doch durch ihre natürliche und die daran sich anschließende geschichtliche Mitgift im guten, freundlichen

¹⁾ wie eine gelegentliche Erwähnung S. 178 zeigt

Sinne ein Anziehungspunkt der Geister in unserem Volk und ihm geistig befreundeter Ausländer geworden.

Als Beigaben sind endlich Auszüge aus Wernigerödischen Sverer-Argichten, sodann einige urkundliche Anlagen mitgetheilt.

I.

Altheidnische Spuren im Harz- und Brockengebiet.

Wenn man als die Wurzel des gesammten indogermanischen Heidenthums eine religiöse Naturbetrachtung ansieht,¹⁾ so darf man wohl auch annehmen, daß ein so hervorragender Berggipfel wie der Brocken und seine gewiß früh erkannte Beziehung zu Sturm, Gewitter und anderen Himmelserscheinungen einen gewissen Einfluß auf das sagenbildende Gemüth ausüben mußte.²⁾ Die sehr häufige, oft lange andauernde Wolkenhülle, das „Brauen“ des hohen Gipfels mochte dem heidnischen Vorstellung- und Gedantentriebe einen geeigneten Stoff darbieten. In Mitteldeutschland nennt man die bergbelagernden Nebel Bergweiber: Holda wohnt in den Bergen, von denen die Wolken aufsteigen.³⁾

Diesen an sich unverwerflichen Gedanten, der sich jedoch zuweilen mehr auf Vorstellungen der Gegenwart als auf alte Zeugnisse stützt, mit Rücksicht auf den Brocken näher zu verfolgen und Vergleiche mit andern Götter- und Geisterbergen anzustellen, halten wir nicht für rathsam, da wir dadurch nur ein Gewebe unserer eigenen Gedankenverbindungen erzeugen würden. Entschieden müssen wir uns dagegen gegen die weiland landläufige und auch jetzt noch gern geübte Vorstellung erklären, daß die heidnischen Sachsen, vor Karls des Großen Befehlsgewalt in den Harz sich zurückziehend, auf dem Brocken ihre Opfermahl und heidnischen Gebräuche gefeiert hätten.⁴⁾ Nicht nur entbehrt jene Aufstellung, die in dichterischem Gewande durch Göttes erste Walpurgisnacht in unsere Literatur Eingang gefunden hat, jeder Spur

¹⁾ Wuttke der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart, Berlin 1869. S. 11.

²⁾ In den Sächsischen Landen dient der Brocken dem gemeinen Mann zum Wetterpropheten: „Setzt er einen Hut auf, oder deckt er sich mit Wolken, so erfolgt Unwetter.“ Schmaling Sammlung S. 243. Aehnliche Zeugnisse ließen sich aus allen Gegenden beibringen, in deren Gesichtskreis der Brocken liegt.

³⁾ Wuttke a. a. O. S. 24. 29.

⁴⁾ ausgeführt in einem Aufsatze des Seniors und Bibliothekars Decker in der 18. Zugabe zu den Gelehrten Hannoverischen Anzeigen von 1732 Sp. 267 bis 276.

urkundlicher Begründung, sondern wir glauben auch in der ersten Hälfte dieser Untersuchung gezeigt zu haben, daß bis ins 15. Jahrhundert der durch fast undurchdringliche Bracken verschanzte Berg fast unzugänglich war und höchstens flüchtig von einzelnen kühnen Weidleuten besucht wurde. Vergeblich würde man auch nur den geringsten Rest von Geräthen der angeblich auf längere Zeit hier dargebrachten Opfer und Gebräuche suchen. Selbst die zuerst angedeutete allgemeine Bedeutung des wolkenumlagerten brauenden Brockens als Geisterberg können wir nur mit gewissem Vorbehalt annehmen, da die Umwohnerschaft des Brockens zur Zeit des alten Götterglaubens nicht auf der geistigen Entwicklungsstufe stand, nicht zu dem nationalen Gemeinschaftsbewußtsein gediehen war, welches den Indern ihren Meru und Himavat, den Persern ihren Alborzi, den Griechen ihren Olymp erzeugte. Die Vergleichung mit diesen Götterbergen zeigt übrigens, daß sie dem wirklichen Besuche der Priester und Opfernden entrückt waren und nur eine geistige Bedeutung in den heidnischen Religionen hatten.

Wohl fanden Feierversammlungen unserer heidnischen Vorfahren auf Bergen und Höhen statt, und zwar von den kleineren Gräberhügeln der gleichförmigen Ebenen bis zu bedeutenderen, einen weiten Gesichtskreis beherrschenden Erhebungen. Aber diese Höhen lagen stets inmitten einer zahlreichen Bevölkerung in angebauter Gegend, und fehlt es nicht an manchen Beispielen, wo Namen — theils in ältester Gestalt — Ausgrabungen und selbst Andeutungen der Schriftsteller uns solche Höhen altheidnischer Götterverehrung deutlich erkennen lassen.

So war es der Fall bei dem auf hoher Erdschwelung in der altbesiedelten fruchtbaren Börde gelegenen Watanesweg (so 937; 973 Wodensweg, 1197 Wodenesweg, 1273 Wudenswege),¹⁾ dem heutigen Gudenswegen im Magdeburger Lande.

Daß es sich am Harze im Süden wie im Norden ebenso verhielt, wollen wir an einigen Beispielen, die sich bei sorgfältiger Untersuchung wohl noch vermehren ließen, nachzuweisen versuchen.

Im Südosten unseres Harzgebietes, wo die bis zu einer geringen Höhe sich herabsenkenden Berge einer sehr frühzeitigen Bewohnung keinerlei Hinderniß, eher noch eine Anziehung darboten, finden wir im Jahre 1277 in der Grenzgegend von Thüringen und dem Hosgau zwischen Wallhausen, Artern und Allstedt einen Wodansberg und außerdem den Namen Desfurt. Der erstere Name dürfte dieselbe Beziehung auf den Wodan haben, wie das eben erwähnte Wodensweg, während Desfurt (aus *Ue-* oder *Umsfurt* entstanden) eine Götterfurt bezeichnen und so eine altheidnische Beziehung haben könnte.²⁾

¹⁾ E. meine: Früheste Erwähnung der noch bestehenden Dittschaften des Herzogthums Magdeburg. 1864. S. 7.

²⁾ Wallenr. Urkb. 1. 395. Urk. vom 6. März 1277 über die Kirche zu

Während hier die altheidnischen Namen erhalten blieben, wurden in den meisten Fällen nach einem an sich selbsterweislich verwerflichen und von Papst Gregor I. heftig missbilligten altkirchlichen Grundsatz jene mythischen Bezeichnungen durch christliche, die in einer gewissen, wenn auch mehr zufälligen, Beziehung dazu standen, ersetzt. Zugleich aber wurden heidnische Feststätten mit christlichen Kirchen besetzt, während den außerordentlichen Versammlungen (z. B. den Matrusilien am Neujahr, Ostern, Johannis und Michaelis) eine christliche Beziehung, besonders in der Schwelche oder Stirmes, gegeben wurde.¹⁾ Man hat gewiß nicht mit Unrecht darauf hingewiesen, daß der bei kirchlichen Stiftungen, und gerade unter besonderen ähnlichen Verhältnissen, so oft vorkommende Name des Erzengels Michael (vgl. deutscher Michel) die Umdeutung einer altheidnischen Wettergestalt sei — Simrod erinnert an Ziu oder Wodan.²⁾ Da nun bei den Cisterciensern solche Namensumdeutungen üblich waren, so möchte man in dem Namen unseres hartzischen Klosters Michaelstein wohl eine alte Wetterfigur und Namen versteckt sehen.

Aber eine viel deutlichere Spur von solcher Umdeutung haben wir am sächsischen Harz. Zu Petersberg bei Melbra, zu Drebstedt und zu Rode, an welchen Orten das Kloster Walkenried Besitzungen hatte, fanden, am ersten Ort zu Petrusaul (29. Juni), am zweiten zu Petri Kettenfeier (1. August), am dritten zu S. Lorenz (10. August),³⁾ an den Kirchweihtagen zahlreiche Zusammenkünfte statt. Diese wurden aber noch um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts dergestalt nach dem alten Brauch des Volkes (juxta antiquam consuetudinem) gefeiert, daß Erzbischof Werner von Mainz (seit Oct. 1259 im Amt) durch ein Statut dagegen hätte eindringen müssen. Da nun aber bei diesem Zusammenlauf des Bauernvolks auf den Stirmen auch reichlicher Ablass gekauft werden war, dessen Erlös den

Wiffel Mönchschiffel: ordinatum est pro pace ipsorum et monasterii Walk. quod hoc nulla bona ex illa parte Pfeffelde usque Osfurde inter montem, qui Vorst vocatur, et aquam Unstrot, monasterium Schemense autem nulla bona ab illa parte Pfeffelde usque Walkusen inter montem, qui Wodansberg vocatur, et aquam Helmena data aut emtaretinere debeat. Ist der Heimort der im Jahre 1246 in dem Walkenrieder Urfurte genannten Gekunden de Godonsberg ein hartzischer? Urfeh. I. 180. Vgl. auch Grimm Myth. 2. Ausg. 138—140 u. 1206.

¹⁾ Simrod Myth. 2. Aufl. S. 590.

²⁾ Simrod Myth. 3. Aufl. 1869. S. 566.

³⁾ Es lagen in der goldenen Aue im Seltingen zwei Rode: 1) Roth, id est Novale villa oder Novale s. Nicolai, jetzt Forwerk Rodeberg; 2) Therrrede oder Warrbarrede, wohnt bei Herdhausen. (Vgl. Zeitsch. des Harz Vereins 1879. Z. 736 u. 737.) Cisterciens ist wohl gemeint, obwohl es auffallend ist, daß es nicht nach dem heil. Lorenz genannt wurde. Wer gab es nach ein Lorenzrede?

Brüdern von Walkenried als eine Sporetel zuſiel, ſo ſah ſich der Erzbiſchof durch die Rückſicht auf jenen Convent im Jahre 1266 veranlaßt, dem Archidiacon zu Hochaburg und deſſen Stellvertretern zu befehlen, die Ausübung des früheren Verbots dahin zu beſchränken, daß der Zuſammenlauf des Volks nicht gehindert und die Einkünfte Walkenrieds dadurch nicht verkürzt würden.¹⁾

Dürfen wir nun ungeſucht in dem von der kirchlichen Oberbehörde unterdrückten altwäterlichen Brauch Reſte des Heidenthums erkennen, ſo bietet uns die betreffende Nachricht hierzu noch weiteren Inhalt dar. Bewährte Forſcher in den Fragen des altdeutſchen Volksglaubens haben mit hinreichender Begründung die Anſicht aufgeſtellt, daß die zahlreichen Petersberge in Deutschland als ehemalige Donarsberge an die Verehrung des *tio Jelsen* (daher die Beziehung auf Petrus nach Matth. 16, 18) mit ehernem Hammer zerſchmetternden Donnergottes *Iher* oder *Donar* erinnern.²⁾ Nun fanden aber jene mit heidniſchem Brauch gefeierten Volkszuſammenkünfte in *monte sancti Petri* und an einem Peterstage ſtatt, ebenſo zu *Othſtedt*.

Entſprechend jenen auf alte heidniſche Verſammlungs- und Opferſtätten deutenden Höhen in der goldenen Aue und ihrer Nachbarschaft am Süduße des Harzes laſſen ſich unter ſeinen Vorhöben im Norden Erätten altheidniſcher Opfer und Götterverehrung nicht bloß durch Sagen oder unſichere Schlüſſe muthmaßen, ſondern durch das Zuſammenkommen verſchiedener mythiſcher Namen und ſelbſt durch vorchriſtliche auf Opfer und Gottesdienſt bezügliche Fundſtücke mit einiger Beſtimmtheit nachweiſen.

Keſamtlich erheben ſich nördlich vor dem Harze eine Reihe meiſt mit dem Gebirge gleichlaufender Sandſteinbildungen, zu denen die Teufelsmauer und der Regen- (Reihen?) Stein gehören. Mehrere dieſer durch ihre oft ſonderbaren phantaſtiſchen Felsbildungen ausgezeichneten Höhen, doch gerade die zugänglicheren, in altbewohnten Strichen gelegenen, ſind mit mehr oder weniger Sicherheit als alte Cultusſtätten anzusehen.

Dazu gehört der ſogenannte gläſerne Mönch ſüdlich von den

1) Schreiben des Erz. v. 18. April 1266 Walkenr. Urſchb. I. 376 S. 247: *Licet vos auctoritate nostri statuti prohibeatis, ne in monte sancti Petri prope Kelhera in festo sanctorum Petri et Pauli apostolorum (Paulus geſellte ſich ſpäter zum Petrus), vel in Othstete ad vincula Petri seu in novali in die sancti Laurentii dedicationes ecclesiarum juxta antiquam consuetudinem celebrentur, super quo vestram providentiam et obedientiam commendamus, tamen volumus, quod aliqua ratione de cetero prohibeatis concursum populi confluentis ad loca eadem in sanctorum sollemnitatibus memoratis, quia vicibus ipsis ibi nostras sunt indulgentias percepturi, quas in favorem conventus de Walkenrieden, quo pertinent ipsa loca, duximus largiendas.*

2) Wuttke S. 22; Simrock M. 2. Auflage S. 290.

Spiegelsbergen bei Halberstadt. Wertwürdige auf Opfen bezügliche Rundstücke von ihm enthält die Sammlung Graf Berthos zu Stolberg in Wernigerode. Beim 681. Wändy erhebt sich eine wertwürdige Sandsteinbildung aus dem ihn einschließenden Kreidekalk.

Zwischen Quedlinburg und Wegeleben liegt der Heideberg — 1158 Heutberg ¹⁾ — mit der Heidegarde, die im späteren Mittelalter wegen des weitreichenden Blicks zur Schutzwehr der genannten Städte diente. Außer dem Namen des Berges selbst ist die Bezeichnung des nach S. E. zwischen Dittfurth und Quedlinburg sich lösenden Abhanges: „Das heilige Zeug“ beachtenswerth.

Ein ganz besondere Aufmerksamkeit als altfächische Trier- und Kulturstatt zieht aber der Bechersberg südöstlich von Derenburg auf sich. Nebenlich mit der Glaisene Wändy ist er durch seine zahlreichen Rundstücke aus heidnischer Vorzeit ausgezeichnet, die vielfach zerstreut, theilweise ebenfalls in den Wernigerödischen Sammlungen aufbewahrt sind. Der Berg und seine Umgegend, noch jetzt nicht waldfrem, war bis zur 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts noch reicher bewaldet, ²⁾ doch so, daß die fruchtbaren Äuren seiner nächsten Umgebung mit zahlreichen Dörfern besetzt waren, und man von seiner Höhe einen großartigen Blick auf eine bewohnte Gegend, wie auf die hohen Harzberge und verschiedene Wartberge hatte. Nach Süden, Südwesten und Südosten von ihm liegen die merkwürdigen Hünensteine und der Thierstein am Hellbach, östlich Osterberg und Dierholz. Sich nahe berührend umgaben ihn die alten längst wüsten Dörfer Bionshufen (Bönshauien), Brockentert, Gedenbufen, Uleben, im Norden das heutige Derenburg, das alte Thaeremburch, Derenburg, sowie ebenfalls nahe benachbart im Süden das ehemalige Wolt-dorp und das heutige Heimburg und Benzingerode.

Als eines der seltenen Fälle, daß Spuren und Nachwirkungen alten Heidenthums noch im späteren Mittelalter urkundlich bezeugt sind, ist der Verehrung des guten Lubbe zu Schockwis im Mansfeldischen zu gedenken, über welche Bischof Gebhard von Halberstadt in einem Verbot vom Jahre 1462 klagt. ³⁾ Zweifellich sind die Folgerungen, welche man aus der Urkunde gezogen hat, sehr zu beschränken und haben wir wohl kaum an rein germanisches, sondern an slavisches Heidenthum zu denken, dessen Spuren sich überhaupt länger erhielten, als die des weniger bildreichen, geistigeren deutschen. Grimm hält jedoch Lubbe, Lubbe für eine niedersächsische Gestalt, einen plumpen Riesen bedeutend, und erinnert an die Lübkensteine auf dem Gor-

¹⁾ Zeitschr. des Harz-Ver. 1869, 3 S. 177.

²⁾ Ebendas. 1870 S. 328 Anmerk. 2.

³⁾ Wagener in den *Revue Mittheilungen* III. 1. 130—136, V. 2. 110 bis 132, VI. 1. 25—35.

nellusberge bei Helmstedt.¹⁾ Jedenfalls mit dem deutschen Heidenthum scheint im Zusammenhang zu stehen das Siegesdenkmal des Jodut (Jodutte), das nach der Schlacht im Welfesholz (1115) errichtet und später wegen des damit getriebenen Aberglaubens vom Bischof von Merseburg zerstört wurde.²⁾

Eine Erwähnung verdienen hier auch die verschiedenen an und vor dem Harze vorkommenden Laufeshügel. Ein solcher findet sich nordnordöstlich von Hoberleben, ein zweiter südwestlich von Hochstädt, ein dritter bei Halberstadt, ein vierter bei Wilsleben in der Grafschaft Bernigerode, ein fünfter nördlich von Arttern bei Maststed nach Sangerhausen zu. Es scheinen meist alte Grab- und zugleich Opferstätten gewesen zu sein. Als solche zeichnen sich der Laufeshügel bei Halberstadt und der Laufeshügel oder Laufe-Kniggele bei Wilsleben aus, deren reiche verchristliche Fundstücke sich in den Sammlungen zu Bernigerode und Ilfenburg befinden. Wenn man die erste Hälfte des Namens aus einem mit dem griechischen *λίαν* verwandten deutschen Wortstamm herleiten könnte, so wäre der Sinn etwa Südhügel (Opfer-) Hügel (Bühl, Pfühl). Sie kann aber auch einfach die Bedeutung unansehnlich, klein haben, und deuten darauf die Benennungen: de Lüssenpohl, tho den Lues (Lauf) Porlen (15. Jahrh.), Lüssenpaul (1613) von einem Herstorf im Harz oberhalb Drübeck in der dortigen Gemeindebolzung und der Luttjchenpohl (1575) im Göttingerödschen hin.³⁾ Zu Grunde läge dann das niederdeutsche lütt, lüttje, rheinfränk. lühel, engl. little.

Die bis hier erwähnten Dertlichkeiten bestehen fast nur in den Vorbergen des Harzes und den Hügeln um das eigentliche Gebirge herum. Wenn wir aber der Annahme heidnischer Opfer- und Cultusfeier und der Axtung des altväterischen Götterdienstes auf der Brocken- fuppe entgegenreten zu müssen glaubten, so ist damit keineswegs gesagt, daß nicht sonst auf den Hochflächen und Höhen des Harzes, wo die Dertlichkeit, Bewohnbarkeit und Bewohntheit der Gegend es gestattete, heidnische Gottesdienste gefeiert worden seien, und die vor dem christlichen fränkischen Eroberer stehenden Sachsen im schwerer zugänglichen Hersteck des Gebirges ihr altväterisches Wesen länger als in der Ebene behauptet hätten.

Die Stützen der Annahme, daß heidnisch deutsches Wesen mit Opfern und sonstigem Cultus auch im hohen Harz und bis in nicht zu große Entfernung vom Brocken einst geherrscht und das Heidenthum

¹⁾ Mythol. 2. Ausg. S. 492.

²⁾ Meinen Scriptt. II. Spalten 1518 u. 1526. Ob aber die Jettenshöhle nordwestlich von Herzberg am Harz (als Joduttenshöhle) damit etwas zu thun hat?

³⁾ Oben S. 25 f.

hier eine Zustütz gesandt hat, betonen allerdings nicht in Namen, die ja oft genug verschieden lautend, misverstanden und von einer tranthaften, unwissenschaftlichen Meinung zur Begründung vergriffener Meinungen und Anschauungen mißbraucht werden. Im vorliegenden Fall sind sie aber theilweise in so einer Gestalt, so früh und zuverlässig bezeugt, durch die Natur der Thatsachen und wiederholtes Vorkommen so gesichert, daß ihnen in ihrer Gesammtheit doch eine bedeutende Beweiskraft nicht abgesprochen ist. Seltenheit werden darf nicht, daß Kunde aus heidnischer Vorzeit meines Wissens im hohen Harz nie gemacht sind, doch ist dabei nicht zu vergessen, daß selten Seltsamkeit war, sie an den betreffenden Stellen zu machen.

Zuerst haben wir der Namen Heidenstieg und Krodobach zu gedenken, welche und schon in einer Urkunde Bischof Arnulfs von Halberstadt (990—1023) genannt werden. In welcher Weise nach derselben die Halberstädter Tiberesangrenze hieß *diagog: ad rivum Crodenbeke usque ad arbores que dicuntur Seven Eke, ab hiis usque ad semitam que dicitur Heidenstieg et per eandem semitam usque ad fluvium Calvere* ¹⁾ bedarf hier nicht der Untersehung, da es theils in der ersten Hälfte dieser Unterbindung, theils von anderer Seite in der Zeitschrift mit genauer Sach- und Ortskenntniß geprüft worden ist.²⁾

Stig, Steig, Stegō, von aht. *stegōn* steigen, bedeutet, der eben mitgetheilten Beschreibung *semita* gemäß, einen Aufstiad und deutet also auf eine Zeit, in welcher eigentliche Wege oder gar bedeutende Verkehrsstraßen, wie solche seit dem 12. und 13. Jahrhundert im Rothweg, *in via communis, Herstrate, Steuweg* u. s. f. bezeugt sind,³⁾ auf dem Wohlstaßen des Harzes noch nicht vorhanden waren.

Auch der Name des Fleckens Stiege — früher Stigah, Stega, der Steig, oder zum Steig oder Steige genannt — deutet auf einen solchen uralten Pfad.⁴⁾

Den Heidenstieg der Grenzurkunde Bischof Arnulfs finden wir aber später seit dem 13. bis ins 16. Jahrhundert gar nicht selten erwähnt, so in einer Walthersiner Urkunde des Jahres 1258, durch welche die Grafen von Schwarzfeld dem genannten Kloster einen Wald vertheilt. Er wird hier jedoch nicht als *semita* (Aufstiad), sondern

¹⁾ Schatz Chron. Halberst. S. 26.

²⁾ S. 116. Zeitschr. d. Harz-Vereins 1870 S. 370 ff.; 416 ff.

³⁾ S. 53 ff., 111 ff., Zeitschr. 1869, 3. S. 77 u. 89. Vergl. oben S. 99.

⁴⁾ Vergl. Zeitschr. des Harz-Vereins 1870 S. 352. Dagegen ist es ein ledi sich aus dem Namen *redersgärtlichen Heidensteigs* 124 „heidnisches Steig“⁵⁾ entstandenes Mißverständnis, wenn Stübner I, 427 und darnach Schumann *Alt. Wölk. bei Saargebirge* S. 23 sagt, daß der Steig Steige noch im 14. Jahrhundert das heidnische Stiege genannt werde.

als *via* (Weg), quae Heydenstich dicitur, bezeichnet, wieder in Verbindung mit dem Krodenbach und zwar einem westlichen (ad sinistram Western Crodenbek e), so daß dabei ein östlicher Krodenbach vorauszusetzen ist.¹⁾

Vom 14. Jahrhundert an wird der Heidenstieg, meist in Verbindung mit dem Namen Krode, in Blankenburg-Neinsteinischen, bezüglich Wandersheim-Blankenburgischen Lehnurkunden genannt.²⁾

Außer diesem einen das Harzgebirge von Norden nach Süden nicht weit vom Brocken durchziehenden Heidenstieg und dem zweiten, dessen Spuren wir in dem Ortsnamen Stiege erhalten glauben, lernen wir auch einen dritten Heidenstieg auf der mitgetheilten Karte aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts nördlich vom Weißen Wasser im eigentlichen Oberharz kennen.

So lange diese als Wegebezeichnungen jest vertlungenen Namen lebten, pflanzte sich auch die Erinnerung des Volkes an das Sichzurückziehen der dem Christenthum abgeneigten Vorfahren in das damals nur von wenigen fahrenden Leuten bewohnte Innere des Gebirges fort, eine Tradition, die sich also urkundlich bis zum 10. oder Anfang des 11. Jahrhunderts zurückverfolgen läßt.

Wir sehen nun den Namen Heidenstieg bereits seit der frühesten Erwähnung mit den Namen Krodo, Croden- oder Krodenbake, Western Crodenbake in Verbindung, und ist mit jenem Bach mit ziemlicher Gewißheit der jest als Kronenbach bekannte Zufluß des Brunnenbachs südlich von Braunlage gemeint. Leider ist nun die Gestalt des sächsischen Krodo durch den damit getriebenen Unfug in gerechten Verruf gekommen und die Annehmbarkeit eines so bezeichneten göttlichen Wesens nach der Vorstellung der alten Sachsen in Zweifel gezogen werden, doch scheint es in der That, „daß die Untersuchung über ihn noch einmal wieder aufgenommen werden könne. Daß Grimm selbst sie nicht für abgeschlossen hielt, zeigt seine Anmerkung zu S. 187, wo er auch urk. *Waltherus dietus Krode* beibringt, sowie auch S. 228 und 1211.“³⁾ Von dem Vorkommen des Namens möchten noch ein paar Beispiele beizubringen sein.

In einer Anwartschaftsurkunde für den Herzog Julius von Braunschweig auf Lohra und Mettenberg seitens Halberstadts vom Jahre 1533, die allerdings in einem nicht sehr guten Abdruck vorliegt,⁴⁾ heißt es über den Grenzverlauf:

1) *Waltent. Urkdb.* I. 225.

2) im Jahre 1319: *Harenberg* S. 809; *Sudendorf Urkdb.* I. 184. Vergl. die *Wandersheimischen Lehnurk.* bei *Harenberg* und *Miedel C. Dipl. Br. und die Waltent. Grenzurk.* v. 1533. *Gefstorn* S. 210 f.

3) So *Ad. Ruhn* nach einer gütigen Zuschrift vom 6. Febr. 1870.

4) *Gründliche Information über die Grafschaften Hohn- und Reinstein* 1703. 4^o. S. 60.

vom Heidenstriege auf den Aradenberg,
vom Aradenberge wieder auf den Brunbeck.

Hier könnte Aradenberg vielleicht einfach aus Aradenbeck entlehrt sein. Dagegen dürfte wie wohl an den Ardenberg im N.W. des Hensteinischen Ackersees erinnern, der früher Arden oder Ardenberg geheißen haben kann.

Zu den Namen Heidenstige und Arado mag ein paar andere aus der Brodengegend, deren mythologische Bedeutung kaum zweifelhaft erscheint, obgleich einige irradliche Bedenken und Schwierigkeiten obwalten.

1) Törstör (Ibersthor). — In der herrschaftlich Stolbergischen Amtsberechnung von Obilageren von etwa 1515—1520 sind unter den „Hegezinsen“ (Waldzinsen) aufgeführt VI schill. Herman hane vom halben holmigg vnder dem lutken wintersberge vnd zwischen dem törstöre.

und etwas weiter:

XII schill. valtín pflug vom oernstige hart haben dem elende vnder dem törstöre.¹⁾

Beide Angaben reichen vollkommen hin, um uns dieses Ibersthor als die heute sogenannten Zchersthor Klippen, eine merkwürdige Felsbildung südwestlich von den bekannten Schnardern, erkennen zu lassen, welche sich auf einer ziemlich breiten Stufe des schönen Warenbergs, etwa anderthalb tausend Fuß niedriger als der Brodengipfel, erheben.

Wie die Schnardern sind es Zwillingsteilen, zwischen welchen man hindurchgehen kann, weshalb der zweite Theil des Namens nach seiner Bedeutung porta wohl verständlich ist. Nach unserer Schätzung ist die höhere Klippe etwa 50 Fuß hoch, und läuft die zweite in der Entfernung einiger Schritte mit der ersteren in so merkwürdiger Weise parallel, daß man sich wohl vorstellen kann, wie unsere Vorfahren daran denken konnten, daß der Donnergott sie mit einem gewaltigen Hammer gezwungen habe. Ueberhaupt ist die Felsbildung, wenn weniger hoch als bei den Schnardern, doch merkwürdig, der Granit ist in fest wogender Richtung ziemlich regelmäßig geschichtet. Während das Zchersthor oder Törsthor jetzt wenig beachtet wird, mag es doch schon in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ziemlich besucht gewesen sein, da R. G. Brückmann in seinen Reisebüchern im Jahre 1740 eine Abbildung von der rupes das Soers-Thor appellata mittheilt, die freilich nicht senterlich naturgetreu ist.²⁾

Das Schwanzen der neueren Namensformen zwischen Zchersthor.

1) Gräf. S. Arb. zu Wern. A 33. 1.

2) E. E. Brückmann D. Epist. itineraria LXXXI in montem fumosissimum Bructerum. Wolfenb. 1740. 4°. Tab. IV.

Echersthor, Eörsthor¹⁾ kann nicht befremden, da die altheidnische Bezeichnung des Namens der an sich undeutenden und vereinsamten Klippe später verloren gehen und der Name des nicht zu weit entfernten Eösthors verwirrend wirken mußte. Nicht ohne Schwierigkeit ist es aber zu erklären, daß wir statt einer im Niedersächsischen zu erwartenden Form Dorsthor aus Donars- oder Donnersthor die Gestalt Thorsthor finden. Sonst fehlt es an sachlichen Parallelen, daß Berge und Klippen in Deutschland nach dem Donnergott benannt sind, wie schon bei dem Petersberg bei Kelbra erinnert wurde, keineswegs, und an Beziehungen des einheimischen Aberglaubens zum Donar-Thor, wie noch weiter unten zu erwähnen sein wird, ebensowenig. In den nordischen Gegenden giebt es einen Thorstlint in Estgotland, einen Thorsberg in Gothland, Thorsbåla in Wermland und andere mehr.)

Rückfichtlich der sprachlichen Schwierigkeit hatte Herr Prof. Ad. Kuhn die Güte, uns auf eine Anfrage sich zu äußern: „Törstör und Thörstein²⁾ gehen wohl schwertlich auf Donar zurück, denn sonst müßten sie hoch- sowohl wie niederdeutsch anlautendes D zeigen, auch ô wäre immerhin etwas auffällig, da man eher û oder u erwarten würde, nach ags. Thunoresdæg, frief. Thunresdai, doch zeigt allerdings letzteres daneben auch Tornsdai, wie auch neufriesisch Tongersdey.“

Die Möglichkeit auch der sprachlichen Herleitung bleibt also nicht ausgeschlossen; altsächsisch Thunar hat das Capitular von 713 (ce forsacho Thunare), für Donnerstag verkürzt erscheint auch Dorstag, und der Thuneresberg in Westfalen, den Grimm Wvth. S. 115 erwähnt, wird doch im Jahre 1239 urkundlich auch Thounrseberg genannt (a iudicio nostro Thounrseberch), woraus zusammengezogen sich Thorrsberg regelrecht ergeben würde.

Es ist noch daran zu erinnern, daß das Echersthor auf einer gut bewaldeten, geräumigen Bergsenkung liegt und besonders nach S und SO. eine anziehende Aussicht gewährt. Von Braunlage nord-östlich auf Ewierke zu führt ein Waldpfad daran vorbei, während von Glend und Elbingerode her ein jest wenigstens sehr gangbarer Holzweg merkwürdigerweise gerade bis hierhin führt. Auch gehört der liebliche Barenberg zu dem urkundlich als frühest bewohntes Gebiet im hohen Harze bekannten Amt Elbingerode. Borsfeld und die Königsburg, das ganz nahe gelegene Glend und die Glendsburg, theilweise

¹⁾ Echersthor auf der Aubagenschen, Eebersthor auf der Lassiuschen Karte des Harzgebirges von 1789, ebenso auf der großen Predigerischen Karte. Eörsthor hat wieder der Nehsche Brockenplan (1849).

²⁾ Grimm Mythol. 1. Ausg. S. 115.

³⁾ So heißt ein Fels in den südlichen Harzgehängen in der Grafschaft Stolberg.

auch die Spuren des Bergwerks am Wurm und Winterberge, zu Wierfeld und an den Moorschlacken ragen in frühe Zeit zurück. Wir haben nun ferner im Gebiet desselben Amtes zu erwähnen:

2) ukis hol, uxhol.

Ein Lehnbrief Graf Heinrichs zu Etzelberg-Wernigerode vom 20. April 1471 belohnt Jordan von Bilsa u. A. mit der Zögemehle *hie deme uxhole*;¹⁾ die Elbingeröder Vogteirechnung von 1506 zu 1507 nennt unter den Hütten im Amt das *vekis hoel* und führt die Einnahme vom *vkis hole* auf, gedenkt auch der Gerichtsgefälle „auf dem hoff zum vkys holle“.²⁾ Wie in äußerst zahlreichen andern Fällen wurde wegen des volksthümlichen Anlauts durch das elliptisch hinzuzudenkende *te dem* (*uckshole*) aus *Uxhol* *Murhol*, und heißt es schon in einem Lehnbrief des genannten Grafen von 1482 für die Großstuden: *na deme mukeshole*.³⁾ Das erwähnte Amtsregister von 1515—1520 nennt die Eisenhütte zu *mugshol*. Es ist beim heutigen Lutashof gegenüber dem alten Königshof an der Vereinigung von Warmer und Kalter Bode zu suchen. Ganz derselbe Begriff liegt jedenfalls zu Grunde bei den Benennungen:

3) *Murloch* und *Murklippe* auf dem östlichen Esterufer in der Grafschaft Wernigerode. Uns ist das *Murloch* urkundlich zuerst in den Grenzacten von der Grafschaft Wernigerode gegen das Braunschweigische von 1725⁴⁾ vorgekommen, und wenn man neuerlich zuweilen von einem *Murloch* und *Murstlippen* hört, so ist das jedenfalls volksethymologisch zu erklären von *Murts*, das einheimisch *Frosch* bedeutet; zu *Höhle* und *Klippen* würde auch die Zusammensetzung mit *Frosch* wenig geeignet sein. In Schriften entsinnen wir uns dies auch gar nicht gefunden zu haben, und auch die sorgfältigsten neueren Karten, wie die Braunschweigische von W. Schulz, vermessene Betriebskarte des Forstreviers Harzburg und die betreffende Section der neuen Predigerischen Karte, haben *Murloch*.

Was ist aber mit *Ukshol*, *Murloch*, *Murklippe* — die beiden letzteren Namen lassen ein *Ukistot* und *Ukistof* voraussetzen — zu machen? „*Uego* oder auch wohl *Uegi* ist ein ziemlich häufiger abd. Eigenname“,⁵⁾ aber die Zusammensetzung mit *Loch*, *Klippe*, *Höhle* läßt sich doch bei einem Mannsnamen nicht süglich annehmen. Wegen die Beziehung auf die untergeordnete Gattung *Uegi* sind sprachliche Gründe. Grimm schließt aber auf einen Niesen *Ueki* (*Uefi*), auf den

1) Delius Elbingerode Urk. S. 9.

2) Gräfl. H. Arch. zu Bern. A. 331.

3) Dasselbst S. 10. Fol. oben S. 100 Ginersberg und Memarsberg. S. 29 Erdjennberg und Meizenkerf, Aßsburg und Wabsburg.

4) Gräfl. H. Arch. B 78 1. ff.

5) Grimm Mythol. 1. Ausg. S. 116. Der Bedeutung nach scheint mit *Murloch* der Name *Uekfäll* (bei *Wiza*) identisch.

der Name des graufenvollen von zwei Zwergen geschmiedeten Schwertes der abd. Heldensage, des Utefahs, des Gtisar der Vilkinsage, führte, und bemerkt, daß Ute oder Uoti der nordische Degir sein könne. Wie viel Werth Grimm auf diesen Nachweis legte, geht aus der besondern Hervorhebung desselben in der Widmung seiner Mythologie an Dahlmann (S. VII) hervor. Sollte es gezwungen erscheinen, die Utiß-, Utiß-, (Mugß-)Höl als Utißhol und als Höhle des Riesen Uoti zu erklären, so ist wenigstens daran zu erinnern, daß gerade bei den Elbingerödem die Sage von den Zwergen und — als ein Gegenfaz dazu, wie beim Uoti — die von den Riesen sich erhielt, wie Grimm selbst hervorhebt.¹⁾ Daß der Name Utißhöhle von Alters her auf dem Harz einen Ruf hatte, läßt sich daraus entnehmen, daß am 1. Mai (Walpurgis) 1470 zu Stolberg im Harz in einer vom dortigen Rath ausgestellten Urkunde die Verkäufer den Bürger Claus Urhole als Bürgen stellen.²⁾

Außer diesen der Umgegend des Broctens entnommenen Beispielen giebt es aber noch eine ganze Reihe von Namen im hohen Harz, welche eine mythische Beziehung haben. Allerdings ist zuweilen mit großer Vorsicht zu verfahren, da in neuerer Zeit eine unwissenschaftliche Eucht nach solchen zweifelhaften Belegen für eine vorgefaßte Annahme sich mancher Täuschung hingegeben hat.

Wir versuchen daher nur eine Auswahl solcher Namen, soweit sie durch gute Quellen bezeugt sind, zu geben.

Wenn wir einige Zusammensetzungen mit Stein an die Spitze stellen, so glauben wir, daß darin Stübner beizustimmen ist, wenn er sagt, daß viele mit Stein zusammengesetzte Namen auf die heidnische Zeit zurückweisen.³⁾ Während er nun demgemäß auch den Namen Trautenstein, das früher und im Volksmund Trutenstein genannt und von Gtstorm um das Ende des 16. und den Anfang des 17. Jahrhunderts mit *Trudae saxum* und *Druidum saxum* übersetzt wird,⁴⁾ hierhin zählen will, neigt sich Leibrock der von Stübner für weniger gut gehaltenen Ansicht zu, daß es von dem Gertrudenkloster, das bei Hasselfelde stand, seinen Namen erhalten habe.⁵⁾ Wir wissen aber von dieser Stiftung selbst zu wenig, um darüber etwas Bestimmtes sagen zu können. Dagegen können wir nun mit Sicherheit im 16. Jahrhundert unter der Hohne an der Elbingerödisch-Wernigerödischen

¹⁾ Deutsche Sagen I. 345. Gelegentlich ist daran zu erinnern, daß bei den Finnen der Donnergott Ukko heißt. Grimm Mythol. 2. Ausg. S. 160 n 1207.

²⁾ Urschr. auf Perg. im Geisl. Archiv zu Stolberg.

³⁾ Merkwürdigkeiten d. Fürst. Blankenburg I. 437.

⁴⁾ Chron. Walkenr. p. 22. Epistola de specu Bumanni.

⁵⁾ Chron. v. Blankenburg II. S. 393.

Grenze in der heutigen Capelle einen Druffstein nachweisen, wofür wir am Ende des 17. Jahrhunderts den Namen Trutenstein finden.¹⁾ Trut ist eine schon früh vorkommende Bezeichnung für Zauberei. Von Here ist es zwar zu unterscheiden,²⁾ wird aber oft, so z. B. bei Meyfart, regelmäßig statt Here gebraucht. (Ein Trutenbach ist schon auf der ältesten Homannischen Harzkarte als ein links in die Tere einmündendes Bergwasser bezeichnet (auf der Habagenschen Karte Trutenbeck). Mit Trut hängt auch wohl ein ums Jahr 1560 Trutenshol, 1576 Trutensholl genannter Forstort im Elbingeröderischen zusammen.³⁾ Keine genügende Deutung wissen wir für den von der Sage umwobenen eigenthümlichen Namen Hillebille, den der längliche Berg nordöstlich von Lauterberg zwischen Oker und Breitenbeck über-

Werkwürdig sind die drei, gegenwärtig nur noch zwei, Hünen- (Riesen-) Steine bei dem wüsten Godenbusen südlich von Terenburg und der dabei etwas östlicher am Osterholz gelegene Thierstein. Der Thiersteine giebt es mehrere im Harzgebiet, ebenso wie der Bielsteine oder Beilsteine.

Ob der an Sagen nicht arme Hübichenstein bei Grund nach einem Berggeist Hübich, etwa gleich dem zu den „Waldleuten“ des Harzes gerechneten Gübich,⁴⁾ benannt ist? Inwieweit der „Wilde Mann“ des Harzes als ein wilder, rauber, zottiger Waldschat zu erkennen sei, haben wir bei anderer Gelegenheit untersucht.⁵⁾

Wenn die älteste uns vorliegende Gestalt der Bezeichnung für den Treppenstein an der Oker, das auf unserer Karte mitgetheilte „Trappenstain,“ die richtige ist, so wäre hier ebenfalls eine mythische Beziehung oder Vorstellung vorauszusetzen, da sie auf die Kofstrappen- und Mägdesprung-Sagen hinweisen würde. Wie uns mitgetheilt wird, soll am Treppenstein einst ein Ginfiedler gewohnt haben, dessen in den Fels gehauenen Tierstein man noch zeigt.⁶⁾

Bemerkenswerth ist es, daß die alten Hochgerichtsstätten wegen des sich an ihnen sammelnden und mit ihnen in Verbindung gebrachten Nas- und Nachtergöglens vielfach Raben- und Gulen-Steine genannt sind. Auf tahlen, öden Klippen wurden am liebsten Rad und Galgen er-

1) Elbingeröderische Zeit- und Schölze 1575 Vol. I. „Am Druffstein unter der Hene.“ Acta Renovation der Elbingeröder Grenze v. 1693 (Oberforstmeister v. Meseberg). Gräßl. G. Arch. B 78, 1.

2) Simrock Myth. 2. Aufl. S. 199, vergl. Grimm Myth. 2. Ausg. S. 394.

3) An- und Ueberblick über den Holzhandel im Amt Elbingerode. Gräßl. G. Arch. A 35, 7.

4) Grimm Myth. 2. Ausg. S. 418; Simrock M. 2. Aufl. S. 453. Buttke Volksabergl. S. 46.

5) Zeitschr. des G.-Verelns 1870 S. 656 ff.

6) Gütige Notiz des G. Pilmar v. Strembeck in Wolfenbuttel.

richtet, und es findet hier häufig ein Zusammenhang mit dem Heidenthum insofern statt, als die Opferrmale an alten Gerichtsstätten gehalten zu werden pflegten. Solcher schaurigen Derter sind oben auf dem Harz mehrere nachzuweisen.

So liegt auf der Hochfläche zwischen Glend und Elbingerode nördlich von der Neuen Hütte ein Rabenstein. Daß wir es hier wirklich mit einem öffentlichen Bezirk und einem ehemaligen Hochgericht zu thun haben, glauben wir aus Graf Bothos zu Stelberg Lehnbrief über die Neue Hütte vom 11. April 1525 bestimmt folgern zu dürfen. Diesem zufolge war nämlich von allem Zubehör dieses Lehnstücks Zins zu zahlen, „vßzgenommen,“ wie es ausdrücklich heißt, „vom Rabensteyn“, der kurz vorher als Bestandtheil jenes Besitzthums in derselben Urkunde bezeichnet war.¹⁾ Das hohe Alter dieser Gerichtsstätte geht aber daraus hervor, daß, als im Jahre 1590 zu 1591 für das Amt Elbingerode ein neuer Galgen erhoben wurde, dieses neue Gericht bereits an der Stelle eines alten oder bisherigen „auff der hugell einen, so umbs Haus Elbingerode liggen“, nämlich auf dem noch heute so genannten Galgenberg nordöstlich von der Stadt errichtet wurde.²⁾ Zu erwähnen ist hier auch der an einer alten über den langen Acker führenden Straße gelegene, mit Sicherheit bisher nicht bestimmte „Rabenstein“ der von uns mitgetheilten Harzkarte. Bei dem späten Beginn einer dichteren Besiedelung des Oberharzes sind die Richtstätten, welche Zacharias Kochs Bergwerkskarte vom Jahre 1606 bei Zellerfeld und Clausthal anzeigt (Zeitschr. 1870 S. 719), wohl als jüngeren Ursprungs anzusehen.

Der Ulenstein oder Gulenstein beim Spitzenberg und der Steina wird uns schon zu frühmittelalterlicher Zeit von Eckstorm als das Walkenriedische Hochgericht genannt.³⁾

Ein anderer Ulenstein liegt am Ulenbach oberhalb Eiptenfelde im Herzoglich Anhaltischen Harze. Dazu kommt nun der bisher vergeblich gesuchte Ulenstein oder Uhlenstein auf unserer alten Karte westlich von der Achtermannshöhe. Wenn wir annehmen zu dürfen glauben, daß die Erwähnung desselben nicht seinem Umfang, sondern seiner Bedeutung für das Gericht zu verdanken ist, so erklärt sich, daß auch die genauesten Karten und die erfahrensten Kenner des betreffenden Gebiets keine besonders hervorragende Felsbildung als diesen Ulenstein angeben konnten.

1) Delius Elbingerode Urff. S. 49 u. 50.

2) Acta. Gräfl. G. Arch. zu Bernig. A. 35, 2.

3) Eckstorm Chron. S. 89, wo er erzählt, daß der Mörder eines Priesters durch ein Kreuz, das dieser bei sich gehabt hatte, verrathen und es so geschehen sei ut supplicio afficeretur prope Vlularum saxum. Im Register steht Ulenstein.

Wir können nicht umhin, an dieser Stelle der von unserm werthen Freunde, dem vielbewanderten Kenner dieser Gegend, Herrn Leibrock in Blankenburg, erwähnten höchst merkwürdigen Granitbildung der Breitensteine am Heidenstiege, nur wenige hundert Schritte östlich von Oderbrück, zu gedenken, welche denselben so sehr an eine heidnische Opferstätte erinnerten, daß ihm scheint, „als müßten, wenn das Moos und die Halde, welche darauf wuchert, entfernt wird, sich noch Spuren davon finden, wenn auch nur in Knochenresten, Kohlen und Asche.“¹⁾ Obwohl der Ahlenstein der Karte gar nicht zu weit davon entfernt zu suchen ist, so verbindet doch sowohl das Verhältniß zu den darauf angegebenen Vertickeiten als die Doppelzahl der Steine, unmittelbar dabei an jenen Gulenstein zu denken. Dagegen erinnert Leibrock's Beschreibung der Breitensteine in mehreren Punkten — besonders was die Doppelzahl und die Schichtung des Granits betrifft — entschieden an das gar nicht zu weit davon entfernt gelegene Thorsthor oder Sörsthor.

Aber außer Menstein und Breitensteinen läßt uns noch eine dritte mit dem Heidenstieg in Beziehung stehende Vertickeit an eine alte Gerichts- oder Opferstätte denken, welche uns zuerst die schon erwähnte Urkunde des Grafen zu Schwarzfeld vom Jahre 1258 neben dem Heidenstiege nennt. Bei der Verleihung eines Waldes an das Kloster Walkenried heißt es in der Bezeichnung desselben, er überigne: *partem quandam lignorum limitatam et signis arborum, sicut moris est, a forestariis distinctam, ab exitu profundae viae supra Schekereborne in viam quae Heidenstich dicitur, ad sinistram Crodenbeke usque ad pontem plenius procedentem.*²⁾

Hier haben wir also die Namen Kredo, Heidenstieg und in den ferstmännisch bezeichneten Maalbäumen sogar die Siebenschicken, bei denen man auf Grund ähnlicher Erscheinungen an andern Orten schon früher an einen Opferplatz gedacht hat,³⁾ beisammen neben einem Schächerborn, der auf ein Hochgericht deutet. Nun finden wir da neben auch wirklich einen Schächerstein, von welchem ein Bergwasser zum Brunnenbach fließt,⁴⁾ ebenso eine Schächermühle, welche uns die Lage jenes Gewässers näher bezeichnet,⁵⁾ und wenn in einer Lehnurkunde von 1583 sich die Beschreibung findet: den Heidenstieg hinüber bis auf den Wönnichsteur, vom Wönnichsteur wieder auf

1) Zeitschr. 1870 S. 375 und 376.

2) Walkenr. Urkdb. I. 225.

3) v. Bennigsen in der Zeitschr. d. Niederf. Vereins 1867 S. 86.

4) Das. S. 87.

5) Schächermühle und Schächerborn nennt die Walkenrieder Grenzbeschreibung v. J. 1533. Gafform Chron. S. 211.

den Heidenstieg, so hat Herr v. Bennigsen schon daran erinnert, daß bei Mönichstreu wohl an Mönchenstein zu denken sei, sowie weiter, daß dieser dem Schächerstein entspreche.¹⁾

Wo Berg- und Felsnamen, welche mit Rabe oder Gule zusammengesetzt sind, nicht auf Stein, sondern auf Berg, Kopf, Klippe u. a. endigen, ist in den meisten Fällen wohl nur an ein finsternes Aussehen und nur zuweilen an eine Gerichtsstätte zu denken. Bei Mansfeld, ebenso wie bei Leimbach, giebt es eine Rabenkuppe, bei welcher man der Lage nach wohl an eine Hochgerichtsstätte denken könnte, während dies bei den merkwürdigen Rabenklippen im Amt Harzburg und wohl ebenso bei den Rabensteinen nordnordöstlich von Trautenstein, sowie der Rabenklippe auf dem Königsberg südlich vom Brocken nicht der Fall ist, ebensowenig bei den Uhlenköpfen. Bekannt ist der Rabenkopf (=Berg) bei Sachsa. Der Uhlen Spiegel liegt über Osterode und Lasfelde, die Rabenthäler über der Staufenburg, ein Rabenkopf südwestlich von Goslar. Wie Elbingerode haben auch Etzege, Wernigerode, Neustadt unterm Hohnstein, Halberstadt Gochstädt und andere Harzstädte ihren üblichen Galgenberg, Langenstein seine Galgenhöhe.

Mit Stein verwandt ist Klippe. Der Bockshornklippe ist noch zu gedenken, die Rabenklippe wurde schon erwähnt, obwohl die letztere kaum irgend eine Beziehung, weder zum Gericht noch zum Heidenthum hat. Ebenowenig läßt sich dergleichen bei den bekannten Zeterklippen in der Brockenegend nachweisen. Und wenn Petersen, Meyer und Adalb. Kuhn²⁾ bei der schwer zu deutenden ersten Hälfte dieses Namens wegen der hochdeutschen Form nicht an Zetergeschrei, sondern an Ziu-tar, Brunnen des Zio oder Ziu, denken, so kann bei den einsamen Klippen am Brocken kaum daran gedacht werden, da als ältere Form Zetterklee oder =Klei feststeht und die zweite Hälfte der Zusammensetzung Fels, Klippe, Höhe ist, worauf auch der Vergleich mit dem Zitterbrink bei Altenau führt.³⁾

Es ist hervorzuheben und leicht zu erklären, daß fast nur kahle Höhen, Höhlen, Steine, Klippen, Schluchten und überhaupt Vertlichkeiten, welche einen eigenthümlichen Eindruck aufs Gemüth machen, der materiellen Nutzbarkeit aber entzogen sind, mythische Andeutungen enthalten oder voraussetzen lassen. Vielleicht macht der Heidenstieg hiervon einigermaßen eine Ausnahme. Ob der Gnackelberg, den im Jahre 1456 eine Stolberg-Schwarzburgische Lehnurkunde in der goldenen Aue nennt,⁴⁾ eine solche Andeutung enthält, oder ob er, gleich

¹⁾ v. Bennigsen a. a. D. S. 88.

²⁾ nach schriftl. Mittheilung vom 6. Febr. 1870.

³⁾ Vergl. oben S. 27, 28, 94, 118.

⁴⁾ Gräfl. S. Arch. zu Wern. B 83, 2.

dem Knackelbeerberg bei Alhede, nach der Knackel- oder Knackbeere benannt ist, lassen wir dahin gestellt. Ein Haketlsberg, bei welchem wir, wie bei dem früh erwähnten Haketwald bei Hakeborn, an den Haketbeeren denken müßten, liegt nordwestlich von Lautenthal. Jener Bergwald Haket (silva Haacul 941)¹⁾ bei Gochstedt gehört zu den Böhmen des Harzes.

Die Namen geweihter Waldungen und Haine ließen sich vielleicht bei sorgfältiger Untersuchung innerhalb des großen Harzwaldes nachweisen, doch ist uns kein bestimmt hierhin zu zählendes Beispiel zu entdecken möglich gewesen. Merkwürdig ist der Name Lindlabe oder Lindla zwischen Spielbad²⁾ und Walter Bode. Im Jahre 1482 wird er „dat lintlo“ genannt, auch 1506 erscheint er als lintlö in der Unterscheidung von Elbingerede, 1518 als lintlabe in einem Grenzzug;³⁾ lo, loh ist = Gehölz; (lucus). Das südwestlich gelegene Brauntal (früher Bruntlo, Bruntlabe) bedeutet jedenfalls der braune Wald, wie der heutige Brunnbad ehemals Brunnbad, Brunnbad hieß.⁴⁾ Lintlabe könnte nun nach abd. linta vielleicht Lindemwald heißen, aber dagegen spricht gewiß die Natur der Gegend. Von bekannten Stämmen bliebe dann nur an den Stammlint = Zeltlange, Drache zu denken, den wir aus den Zusammensetzungen lintdrache, lintwurm kennen. Hierfür spräche, daß der Drache nicht nur in den Herenproceßacten der Gegend eine Hauptrolle spielt,⁵⁾ sondern daß auch verschiedene Vertlichteiten am Harz mit Drache zusammengesetzt sind. So liegt ein Drachenberg westlich von Lautenthal an der Schildau, die Drachenhöhlen von jener Bergstadt süd-südwestlich. Ein Drakenberg liegt am linken Innerenufer oberhalb Vangelshelm.

Neben dem böllischen Drachen werden Teufel und Hölle selbst noch häufiger in Namen verschiedener Vertlichteiten im Harzgebirge gefunden. Wegen ihrer Häufigkeit erwähnen wir nur einige. Hoch oben über den Kannelippen in der Quellgegend der Holtomme liegt

1) v. Heinemann C. D. Anhalt. I. 8.

2) Im Jahre 1506 sowie 1518 finden wir neben dem Spielbad auch den Namen Spielweg. Ob dies mit dem Bericht in Zusammenhang stehen kann?

3) Delius Elbinger. Urk. S. 10; Gr. H. Arch. A 33, 1; B 8, 1.

4) Vgl. oben S. 20 in der Anmerkung.

5) Die gewöhnliche Bezeichnung einer Here war die als „Zauberische“ mit „Drachenhöhle“. Vgl. Klage Michael Sparlings vom 2. December 1621. Graß. H. Arch. C 138a, 3, Berniger. Stadtwogtei Rechnungen v. 1601 bis 1608. Gr. H. Arch. C 16. Nach der Rechnung v. 1607—1608 zahlt N. N. eine Buße von 12 fl. wegen Beleidigung, besonders weil er des N. N. Schwiegermutter „vor eine alte Drachenhöhle und Zaubersche geübelten.“ Auch sonst kommt die Strafe für das „Drache“=Schelten oft vor. Neben das Haus der im Jahre 1611 als Zauberin bezichtigten Kreischmarin sollte ein Drache geslozen sein.

das schwer zugängliche Thal die Hölle genannt. Ein anderes Höllenthal öffnet sich südlich von Lautenthal nach der Zimmerste. Einen „Hellebach“ nennt schon eine Walkenrieder Urkunde von 1267 ¹⁾ und ein Zufluß des Klippwassers in der Grafschaft Wernigerode heißt ebenfalls Hellebach. Von ihrer Wildheit haben jedenfalls die Höllentklippen auf der Höhe ihren Namen.

Mit der Volksvorstellung von der Hölle wird das im Herenwesen als zauberkräftig berufene Dillkraut zusammengestellt. Das jetzige Christianenthal bei Wernigerode, ein Seitenthal des Mühlethals, heißt z. B. schon in der Amtsrechnung von 1518 zu 1519, dann 1544 „Dillental, Dillethal“. ²⁾ Dahinter befindet sich auch eine „die Hölle“ genannte Bergschlucht.

Während vor dem Harz der Teufelsmauer schon gedacht wurde, sind ähnlich zusammengesetzte Namen im Gebirge selbst sehr häufig. Ein Teufelsberg liegt nordwestlich von Lautenthal, dabei ist auch ein Teufelsthal. Die Teufelsburg im Norden der Steinernen Renne finde ich zuerst in der Hasseröder Grenzbeschreibung von 1671 genannt. ³⁾ Bekannt ist das Teufelsbad, durch welches die Straße von Heimburg nach Michaelstein führt, nebst dem durch dasselbe fließenden Teufelsbach. Schon im Jahre 1518 nennt ein Grenzzug das „teuffelsbadt“ im S. O. des Amts Elbingerode an der Bode, ⁴⁾ nach welchem nicht sehr zweckgemäß ein paar Forstorte im Blankenburgischen benannt sind.

Mit Rücksicht auf die Frage nach dem mythischen Charakter des Harzmanns oder Wildemanns am Harz und auf den fraglichen Ueki, nach welchem vielleicht die Ueki-Höhle, Muzloch und Muzklippen ihren Namen führen, ist das häufige Vorkommen von Recke, Kiese, Kiese, Hüne oder Heune in harzischen Familien wie Vertlichkeitsnamen berücksichtigenswerth. Der eben erwähnte Grenzzug von 1518 nennt im Amt Elbingerode ein Reckenthal (regkental). Im Jahre 1533 nennt die Honstein-Walkenrieder Grenzbeschreibung einen Kiesenberg. ⁵⁾ Südlich von Wolfshagen findet sich ein Kiese-Berg und -Bach.

¹⁾ Walkenr. Urdb. I. 392. Zum Jahr 1533 vgl. Leuckfeld Walkenr. I. 440.

²⁾ Gräfl. H. Arch. C 1 u. 2. Nach den im 18. Jahrhundert gemachten, auf dem Landschaftlichen Hause zu Braunschweig befindlichen handschr. Sammlungen über das Land Braunschweig wird bei Altgandersheim ein großes Revier der „Till“ genannt, mit vielen Schanzen aus dem 30jährigen Kriege. Nach eben denselben findet sich bei Bornum im Seesenschen eine Grube, der Dillsgraben, unten mit Wasser ausgefüllt, wo ein Schloß untergegangen sein soll. Vgl. Grimm Myth. 2. Ausg. S. 880 f.

³⁾ Gr. H. Arch. B 8, 1.

⁴⁾ Ebend. B 8, 2.

⁵⁾ Eckst. r m Chron. Walk. S. 211.

Ein Riesenbach, welcher vom Riesenbachskopf fließt, ist ein Nebengewässer des zur Doker fließenden Weißen Wassers. Die Hünensteine am Hellbach südlich von Doronburg wurden schon erwähnt.

Am den Gegensaß von Niese erinnern die Zwergalöcher südöstlich von Elbingerode.

Noch sei gelegentlich des großen und kleinen Spukethals an der oberen Barley im Oberharz und des merkwürdigen Priesternamens **Clinginzore** (Clingsehr) in einer Urkunde Graf Heinrichs zu Stolberg vom 14. Februar (S. Valent.) 1370 gedacht,¹⁾ um diese Andeutungen über mythische Erinnerungen in einzelnen harzischen Namen zu beschließen.

In den bisher genannten Namen glauben wir wirklich, mindestens bei der größeren Hälfte, ein Zurückgehen in hebes Alter und eine Beziehung auf alten Brauch und mythische Vorstellungen annehmen zu dürfen. Soweit es uns möglich war, suchten wir das älteste Vorkommen jener Namen nachzuweisen, eine Arbeit, die kaum ohne eine Unterstützung und Vereinigung mehrerer Kräfte in der gewünschten und gewiß noch manchen Aufschluß versprechenden Weise erfüllt werden kann.

Neben diesen alten Namen ist aber der Harz noch mit einer nicht geringen Zahl von Namen, die auf allerlei Spuk oder Götternamen deuten, bevölkert, welche theils mit einer für unsere Frage ganz unfruchtbaren Liebhaberei, zuweilen auch Täuschung in Zusammenhang stehen, theils als Neulinge vom ausgehenden 16. bis 17. Jahrhundert an geschichtlich nachweisbar sind.

Der Täuschungen sind zahlreiche, aber sie verschwinden dem nüchternen Auge sehr leicht, besonders bei vorsichtiger Vergleichung zuverlässiger älterer Karten. So soll es im Amt Harzburg einen **Wönsberg** geben, der jedenfalls ein **Wodansberg** sei.²⁾ Es ist, wie es scheint, der schon sehr frühzeitig als **Woltberg** betundete heutige **Wolds-** oder **Wohld'sberg** an der Gater damit gemeint. Zwischen **Bleiche** und **Gläsenbach** liegt in demselben Amt der **Elfenstein**. Wie alt der Name sei, vermag ich nicht anzugeben, kaum wird man aber an **Elfen** denken können, während die **Alben** allerdings in einheimischen **Hexenmurgichten** vorkommen. Die eben von uns erwähnte **Hölle** zwischen dem **Kennelberge** und den **Hoknetlippen** macht man zu einem **Verchrungeplaz** der **Frau Holle**, und sollen daher die Namen **Hölle** (**Thal der Holde, Hölle, Hölle**?) **Quelle** und **Heldemme** d. h. **Wasser der Holde** „zu ihrem Andenken“ entstanden sein!³⁾

¹⁾ Im Geißl. Archiv zu Stolberg Nr. 52.

²⁾ Schumann *Miss.-Gesch. der Harzgebiete* S. 27.

³⁾ L. W. Schrader die *Tage von den Hexen des Brokens* S. 32–33. *Seldan Hexenproceße* S. 197 sagt übrigens sehr geistreich von diesem Schriftchen,

Einen besonderen Werth für unsere Untersuchung hat aber die Nachweisung solcher Namen innerhalb des Gebirges, welche im Gefolge des eigentlichen Hexenglaubens erst seit dem 16. und 17. Jahrhundert entstanden sind und demgemäß für die ursprünglichen mythischen Vorstellungen unseres Volkes gar keine Bedeutung haben.

Hier ist nun zunächst der Brocken ins Auge zu fassen. Denselben finden wir im 17. Jahrhundert mit so viel auf das Hexenwesen bezüglichen Namen bevölkert, daß kein irgendwie hervorragender Ort oder Stein davon verschont blieb. Nun konnten natürlich diese Namen nicht früher gegeben werden, als jene Höhe selbst besucht und näher bekannt war. Daß solcher Besuch aber — eine gelegentliche, hierbei nicht in Betracht kommende Forst- und Jagdnutzung ausgenommen — nicht vor der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts anzunehmen ist, glauben wir gezeigt zu haben und werden am Schluß dieser Untersuchungen darauf zurückkommen.

Aber als die Wanderungen nach diesem merkwürdigen Berge schon seit einem halben Jahrhundert begonnen hatten, scheint jene mit dem Hexenwesen in Beziehung stehende Nomenclatur der Brockenhöhe noch unbekannt gewesen zu sein, denn die umständliche Beschreibung einer von Quedlinburger Schülern im Jahre 1634 gemachten Brockenreise, welche alles Abenteuerliche in größter Ausführlichkeit und mit einiger Uebertreibung berichtet, weiß von keiner Teufelskanzel, keinem Hexenaltar, keinem Hexenteich. Der letztere ist nur als „grauser, schwarzer Sumpf“ erwähnt.¹⁾ Nicht lange darnach kamen aber mit der zunehmenden Berühmtheit des Brockens und der Vorliebe für den Hexenspuk einzelne auf die Hexenversammlungen bezügliche Namen in Aufnahme, und dem Fürsten Friedrich von Anhalt wurden bei seinem Besuche des Berges am 1. August 1649 der Zauberteich und der Zauberbrunnen gezeigt.²⁾ Und als im Juli 1656 der Superintendent Olearius mit seiner Gesellschaft auf der Höhe war, sagt derselbe in seinem Bericht gelegentlich bei Erwähnung der auf dem Brockengipfel zerstreuten kleinen und großen Felsen oder Klippen, daß „bey deren etlichen als Tischen die Hexen ihren Tanz halten sollen.“³⁾ Mit Prätorius' „Blockesberges-Verrichtung“ erlangte seit dem Jahre 1668 der Blockesbergsumfug bis in alle Einzelheiten eine noch größere Verbreitung und der Hexenberg wurde mit allen möglichen bezüglichen Namen bereichert. Ziemlich vollzählig finden wir sie in F. C. Brück-

daß man ihm nicht mehr Gbre erzeigen könne, als wenn man es für eine schallbaste, jedoch zuweilen aus dem Lene fallende Perflilage gewisser Verirrungen in der heutigen Geschichts- und Sprachforschung nehme

1) Wern. Intell.-Bl. 1804 Stück 31 - 37: Hevse Beiträge zur Kenntniß des Harzes S. 53.

2) Beckmann Historie d. Fürstenth. Anhalt V. 388.

3) handschr. im Gr. H. Arch. B 99. 2.

manns 56. Reisebrief neben einer höchst komischen Abbildung verzeichnet.¹⁾

Tab. II.

Cacumen Brueteri maioris in plano, cum suis memorabilibus repraesentatum.

1. Fons, der Zauber=Brun.
2. Locus saltationis, der Hexen=Tanz=Platz.
- (3. Domus parva lapidea.)
4. Piscina, der Zauber=Teich dicta.
5. Vorago imperscrutata.
6. Ara, der Hexen=Altar dicta.
7. Sacellum regium.²⁾
8. Arx regia.
9. Sylva, qua mons superior, quasi corona, cingitur.

(Es wäre der Untersuchung werth, wann der Hexentanzplatz gegenüber der Kofstrappe und der letztere Name selbst, sowie der von der Trappe bei Mägdesprung zuerst vorkommt. Auch das Alter der Namen Trutenstein, Trutenbeet, von denen wenigstens der erstere bis ins 16. Jahrhundert sicher nachgewiesen ist, verlohnt es wohl näher festzustellen.)

Mit dem Hexenwesen in Haer wenigstens äußeren, wenn auch nicht wesentlich inneren Beziehung steht das unheimliche Volk der Zigeuner. Diese morgenländische Seuche und Landplage, die im Anfange des 15. Jahrhunderts zuerst nach Deutschland kam,³⁾ drang um den Anfang des 17. Jahrhunderts auch in die Wald- und Felsenverstecke des Harzes und übte mit seinem eigenen Aberglauben und seiner unheimlichen Erscheinung einen nicht geringen Einfluß auf die Hexenvorstellungen des Volkes.⁴⁾ Man nannte diese Leute früher und so auch besonders am Harz Tartern oder Tatern, wobei man sowohl an die Tartaren als an den Tartarus oder die Hölle dachte. Von dem Einziehen der „Tartern oder Zigeuner“ in der Brockengegend, im Amt Elbingerode und im Blankenburgischen zeugt ein Bericht des

¹⁾ Epist. itinerar. LXXXVI Wolfenb. 1740 4^o. S. 11.

²⁾ Teufelskanzel.

³⁾ Bett Zigeuner 1812, 1, 60. Zur Magdeburg berichtet es die Schemchronik.

⁴⁾ Wuttke Volksabergl. S. 145 weist auf die von den Zigeunern mitgebrachte Hexensalbe, besonders den Stechayfel hin. Wenn aber dort bemerkt ist, daß bei allen Hexengeschichten der Hexenfahrt eine Curreibung mit der Hexensalbe vorausgehe, so müssen wir constatiren, daß wir in den Wernigerödischen Acten niemals eine bezugliche Urzucht gefunden haben. Nur im 1600 berichten die Schwarzalben Hexen von einer aus Kinderleichen bereiteten Salbe.

Urtmanns Heufeler zu Wernigerode über die Befolgung einer gräflichen Verordnung gegen diese aus dem Brandenburgischen und andern Fürstenthümern einziehende Plage vom 2. Mai 1628.¹⁾

Wenn wir nun den Namen Latern in Harzischen Berg- und Forstortnamen finden, so dürfen wir das Alter solcher Bezeichnungen nicht über den Anfang des 17. Jahrhunderts zurückdatiren. Zuerst ist auf dem Brocken, nicht weit vom Brockenbett, das Laternloch zu erwähnen, dessen früheste uns mögliche Nachweisung die auf einer handschriftlichen Karte vom Jahre 1725 ist.²⁾ Schröder erwähnt (1784) das „Latarnloch“ und gab es dabei auch einen Laternstoß. Im Blankenburgischen südlich von der Bode unfern der Susenburg liegen die Laternköpfe, nordöstlich von Seesen ein Laternberg. Die so genannten Stellen bewahren die Erinnerung an das Treiben des widerwärtigen Volks, das hier im Berg- und Waldversteck sein Wesen trieb. Auch die sogenannte Hexenküche oben an der Ilse auf dem Wege nach dem Brocken mag besonders auf solche Weise ihren auf älteren Karten nicht gefundenen Namen erhalten haben.

Mit Absicht ist von uns vermieden worden, auf Volksgebräuche, soweit sie nicht — wie z. B. das Werfen des „guten Lubben“ bei Schochwitz — frühzeitig bekundet sind, einzugehen. Ein paar Fälle aus dem Hildesheimischen und aus Halberstadt, welche Grimm besprochen, wurden gelegentlich erwähnt.³⁾ Zwei andere können aber ebenfalls wegen ihrer alten Bekundung gerade in der Harzgegend nicht unerwähnt bleiben, nämlich der Schoduwel und das Bockshorn.

Was den Schoduwel betrifft, so vermögen wir über seine ursprüngliche Bedeutung allerdings nichts Bestimmtes zu sagen, glauben aber seinen altheidnischen Charakter und Ursprung nicht bezweifeln zu dürfen. Schon vor längerer Zeit ist an das Verbot der Kirchenversammlung zu Auxerre wider unanständige, lächerliche Umläufe unter allerlei Verummung in Thierfellen⁴⁾ und auf den Satz des Vixtinischen Capitulars von 743 „*de pagano cursu, quem yrias nominant, seisis pannis vel calciammentis*“⁵⁾ hingewiesen worden.⁶⁾ Fast in allen mittelalterlichen Bußbüchern ist die heidnische ausgelassene Feier der Wintersonnenwende gerügt und gestraft.⁷⁾

Was den Namen Schoduwel betrifft, so wird dieser als Larve,

1) Delius Elbingerode Hff. S. 206.

2) Gr. H. Arch. zu Wern. B 78, 5.

3) Vgl. Grimm Mythol. 2. Ausg. S. 172—173.

4) Garduin IV. 444.

5) Pertz Legg. Tom. I. p. 20.

6) Hannoversche Gelehrte Anzeigen 1751. St. 101 u. 105. Vgl. 1753 Spalte 1011—42.

7) Friedberg aus deutschen Bußbüchern S. 25.

Waste wiedergegeben. Dies stimmt mit den in den Verböten gegen die heidnischen Neujahrsumläufe angegebenen Zügen sowohl, als mit der Beschreibung dieser Volkssitte in der Harzegend.¹⁾ Die Herkunft des Wortes ist aber damit nicht erklärt. Die letzte Hälfte desselben ist jedenfalls gleich Teufel²⁾ und muß nach der Ähnlichkeit der Umdeutung alten Heidenthums durch die mittelalterliche Kirche einen Gott des Heidenthums zum Hintergrund haben, obwohl möglich ist, daß man mit dem Schoduwel nur eine Verpötung des nichtigen Heidenthums durch das liegende Christenthum im Allgemeinen beabsichtigt hat,³⁾ oder daß er wenigstens mit der Zeit dazu geworden ist. Jedenfalls ist die Zeit der Feier zur Winterjohanniswende zu beachten. Wäre die sprachlich gewiß gerechtfertigte Annahme, daß Scho in Schoduwel Schuh bedeutete, unzweifelhaft, so würde dies die scissa calcamenta des Capitulars von Lippines erklären. Im großen Zedlerschen Lexikon heißt es, der Schoduwel sei ein alter heidnischer Gebrauch besonders der Sachsen und Thüringer, welche sich am 1. Januar der Holsa oder Diana zu Ehren in Häute von Hirschen und andern Thieren verkleideten, mit zerschnittenen Schuhen umherliefen und an das wüthende Heer erinnerten.⁴⁾

Die Zeugnisse von der Sitte des Schoduwels und des „schoduwelen“ sind am Harz und in Niedersachsen gar nicht vereinzelt.⁵⁾ In Braunschweig war es zu Anfang des 15. Jahrhunderts schon eine althergebrachte Sitte, von der es im Ordinarius vom Jahre 1408 No. CXLIII unter der Ueberschrift: „Wu men de schoduyele kundeghet“ heißt: Vortmer is hyr eyne wonheyt, dat de iunghen lude pleghen to hebben eyne kumpanye, also dat se lopen in den hillighen daghen to wynachten.⁶⁾ Es folgen nun Verböte gegen den Unfug an Kirchen, Kirchhöfen, Badstuben und Schulen, und es wurden Pfänder zu größerer Eiderbeit abgenommen.

Eine ziemlich anschauliche Beschreibung eines Schoduwels zu Hil-

¹⁾ Zeitschr. des Harz-Vereins 1869, I, 190 sind die „Larven“ erwähnt, welche u. A. beim Schoduwel zu Hildesheim im Jahre 1474 gebraucht waren.

²⁾ Obendaf. S. 189 deuten die angewandte graue und rothe Farbe der Kleidung und die grau und rot. en Straußfedern auf dem Hüsbute auf die Darstellung des Teufels.

³⁾ Zeyvenfeld in den Beitr. z. Hildesh. Gesch. III, 111 f. Zu vergleichen sind Jacob Grimms gerade aus Hildesheim und Gandersheim genommene Beispiele von dem Austreiben des teuflischen Bösen, sowie, daß Neujahrs- und Frühlingsfeier auf einander hinarbeiten. Myth. 2. Ausg. 172 f. 743.

⁴⁾ Bd. XXXV, Sp. 625.

⁵⁾ Nach Dahnerts Wörterbuch bedeutet schoduwelen verummitt oder schwärmend herumlaufen, nach Strodthmann Gel. Samml. Anzeigen 1753 Spalte 1041 heißt im Osnabrückischen schauduweln soviel wie heimlich durchgehen.

⁶⁾ Hönfelmann Urkvb. d. Stadt Braunschweig I, S. 182.

desheim im Jahre 1474 geben die Brandis'schen Familienbücher. Es waren hier 23 angesehene Hildesheimer Bürger, welche grau roth und braun vermunnt vom 1. Weihnachtstag bis zum Unschuldigenkindertag wiederholt durch die Gassen liefen. Auch hierbei mußte der Rath für die persönliche Sicherheit Sorge treffen.¹⁾

Diese Vorsichtsmaßregel war in Hildesheim durch schlimme Erfahrungen als besonders notwendig erkannt, denn im Jahre 1428 hatte der von den Echodüvel-Laufenden ausgehende Unfug das Volk zur Gewaltthat und zur Erschlagung einiger derselben veranlaßt „dan sie sich övell up der stratten anstelleden, deden frauwen, megde und kinder verfehren u. s. f.“²⁾

Die Sitte des Echodüvels, welche nach einem Zeugniß aus dem vorigen Jahrhundert in den niedersächsischen Städten und auf dem Lande allgemein war, fand nun auch auf dem Harz und in der Brocken-gegend statt. Gelegentlich wird uns nämlich aus dem Munde des fünfzig Jahr alten Jägers Hans Straß aus Wernigerode im Jahre 1483 berichtet: *sed esset verum, quod elapsis Annis circa viginti Cum quidam Schuttendüvel fuisset occisus u. s. f.*³⁾ Da kein „dicitus“ oder „nomine“ steht, so ist hier nicht an einen Personennamen, sondern an einen Todtschlag beim Echo- oder, wie es hier heißt, Schuttendüvel zu denken. Aber auch der Personennamen Echotendüvel, Schietendüvel ist ein Zeugniß für die alte Sitte.⁴⁾ Der Ort des erwähnten Todtschlags war übrigens das Schäbenholz (scheflige holt) nördlich von Elbingerode, und würde man also daran denken müssen, daß dieses Echodüvelllaufen an kleineren Orten auch im Freien stattfand.

Wie der Echodüvel, aber viel deutlicher, steht mit einer Jahres- und Naturfeier, nämlich mit der des Frühjahrs, in Verbindung die, wie an manchen anderen Stellen, so auch am Harz bekundete Sitte des Bockshornbrennens oder des Bockshorns. Wir haben bestimmte Nachrichten allerdings erst aus der Zeit, wo dieser alte Brauch verboten wurde und in Abnahme kam, was in der Grafschaft Wernigerode, wo das Bockshornbrennen oder das „abgöttische Osterfeuer“ als großes Uergerniß bezeichnet wird, in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts geschah.⁵⁾ Merkwürdig ist es aber, daß die Herrschaft, welche das Bockshorn unter Graf Heinrich Ernst verbot, einst selbst, und noch unter Graf Wolfgang Ernst, dabei theilhaftig war. Nach

¹⁾ Zeitschr. 1869, I, 189—190. Beiträge zur Hildesb. Gesch. III. 442.

²⁾ Leibniz Scriptt. Rer. Brunsv. III. 261.

³⁾ Delius Elbinger. Urff. S. 30.

⁴⁾ Im Jahre 1688 finden wir z. B. einen Hans Schuttendiesel bei Ballenstädt. Vgl. Zwei Herenprozeße aus dem Jahre 1688. Quedlinburg bei S. G. Buch 1863 S. 100. Zu Lande ist heutzutage Schotentoffel = Tölpel.

⁵⁾ Vgl. Zeitschr. d. Harz-Ver. 1868 S. 105.

der Amtrechnung von 1601 zu 1602 wurden Namens der Herrschaft verausgabt „9 großen Thomas Hofen (alias Weinsbente) zur Theertommen zum Bockshorn.“¹⁾

Der Weitsberge, Bocke und Bockshorenberge auf und am Harze und verschiedene, den Hüttenurgrüben entnommene Gränzungen an die Donarverehrung wird bei den Bockshornfahrten gedacht werden.

Wir haben es absichtlich unterlassen, die heute umlaufenden mündlich fertigerflanzten Sagen zu sammeln und die von Tag zu Tag mehr zusammenschrumpfenden Reste alter Gebräuche zu untersuchen, und statt dessen uns nur an möglichst Zuverlässiges und schon seit längerer Zeit Bekundetes gehalten.

Gleichwohl ist es auch als etwas Thatsächliches anzuerkennen, daß gerade der Harzbewohner Gemüth auf sagenhafte mythische Vorstellungen mehr gerichtet ist, als das mehr einförmiger, reichbewohnter, wald- und bergloser Gegenden. Der Einfluß des rauheren Klimas und der Einsamkeit auf den Höhen, der tiefen, dunklen Wälder, Berge Schluchten und Klüften erweckt in dem einfachen, weniger gebildeten Geist und Gemüth ein Grauen und Schauern vor den unerkannten, aber geahnten Mächten, welche der sagenbildende Sinn zu bestimmten Gestalten verwebt, die um so fester haften, als die wenig zahlreichen Mitbewohner der Gebirgshöhen die gleiche Gemüthsrichtung und denselben Glauben haben.

Diese Erscheinung ist um so merkwürdiger, als der größere Theil der Bewohner des Harzes gar nicht als altansässig zu bezeichnen ist. Das hohe Harzdorf Verbach südlich von Maaßthal war, als die Wälder der benachbarten Berge bis dicht an den Ort reichten und keine fahrbare Straße durch denselben führte, wegen seiner körperlich und geistig verwahrlosten Bevölkerung verrufen, was sich änderte, seitdem der Ort freier und dem Verkehr mehr geöffnet liegt.²⁾ Ähnliches ist von dem Brokdorf Schierke zu sagen. Es wurde schon erwähnt, daß zu Anfang des vorigen Jahrhunderts der fromme Graf Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode viel ärgerliche Dinge von dem dortigen Hüttenvolf hören mußte.³⁾ Solche firtliche Vertommenheit war zwar nicht die Substanz, aber doch der fruchtbare Boden, aus welchem abergläubische Vorstellungen hervorsprossen und wuchern.

1) Auszug Sr. Erlaucht Graf Bothos zu Stolberg Wernigerode.

2) G u t h e die Lande Braunschweig und Hannover S. 287.

3) Zeitschr. 1870 S. 344.

II.

Der Zauberglaube und die Verbreitung der Hexenprocesse in der Harz- und Brockenegend bis zu Ende des 16. Jahrhunderts.

Der fast in allen Zeiten und heidnischen Religionen auftretende Zauberglaube, oder die Annahme übernatürlicher Kräfte bei gewissen Personen, meist zur Schädigung von Menschen und Thieren, war auch bei den alten Deutschen verbreitet, und weil sie besonders beim Weibe diese dämonischen Kräfte vorhanden glaubten, so haben wir in kurzen Bestimmungen und zum Theil schwer verständlichen Ausdrücken der fränkischen Reichsgesetze Andeutungen, daß der Glaube an Zauberinnen und das Verbrennen derselben als vermeintlicher Menschenfresserinnen als Volksfittē uralt war, sowie daß ihr beim Verbrennen gebratenes Fleisch zum Aufessen gegeben wurde.¹⁾ Und wie das langobardische Gesetz des Rotharis und Karls des Großen Capitularien diejenigen mit dem Tode strafen, welche im Wahne angeblicher Zauberei Männer und Weiber verbrannt oder getödtet hatten, und diese Tödtung und den „einem christlichen Gemüth durchaus nicht ziemenden Zauberglauben“ streng rügen,²⁾ so bezeichnen auch die in Aufzeichnungen vom 10.—13. Jahrhundert vorliegenden kirchlichen Verbote verschiedenen Zauberglaubens, der übrigens mehr auf die romanisch-keltischen, jedenfalls nicht auf unsere sächsisch-niederdeutschen Gegenden zu beziehen ist, denselben als Irrthum und Abfall vom wahren Christenglauben, da man eine göttliche Kraft außerhalb des einigen Gottes annehme und durch das Fürwahrhalten solchen Unsinnns sich dem Teufel bloßstelle. Wer dergleichen glaubt, soll kirchliche Buße thun.³⁾ Es ist

¹⁾ Simrock Mythol. 2. Aufl. S. 572. Eine der merkwürdigsten Stellen über das Menschenessen bei den Germanen des Festlandes ist das „mon ezzen“ im B. 12 des weiter unten mitgetheilten Nachtsegens.

²⁾ Karls d. Gr. Capitulare von Paderborn v. J. 785 cap. 6: Si quis a diabulo deceptus crediderit, secundum morem paganorum, virum aliquem aut feminam strigam esse et homines comedere, et propter hoc ipsam incenderit, vel carnem ejus ad comedendum dederit, vel ipsam comederit, capitis sententiae punietur. Pertz Legg. I. p. 48. Edictus Rothari c. 376: Nullus presumat haldiam alienam, quasi strigam, quam dicunt mascam, occidere, quod christianis mentibus nullatenus credendum est, nec possibilem, ut mulier hominem vivum possit comedere. Ibid. tom. III. p. 87.

³⁾ Die älteste Quelle ist die Sammlung von Concilienbeschlüssen vom Abt Regino von Prüm (um 906), die nächste der corrector et medicus des Bischofs Burchard (Bulfo) von Worms († 20. August 1025). Dert heißt es nach An-

dabei auch besonders von dem Glauben an nachfahrende Weiber die Rede, der noch im Jahre 1310 vom Trierer Concil als teuflische Einbildung des Teufels (*daemoniaca illusio*) bezeichnet wird.¹⁾

Auch vom Narze haben wir oben zu Anfang des 13. Jahrhunderts durch den von dort ausgegangenen Sachsenspiegel ein Zeugniß, daß gerade das Volksgesetz die Zauberei mit dem Feuerode bestrafte, und daß Zauberer gleich Gauklern und Zwielleuten für vogelfrei galten. Es heißt dort: *svelk kerstemman ungelovich is unde mit tovere umme gat oder mit vergiftnisse, unde des verwunnen wirt, den sal men upper hort bernen.*²⁾

Hierbei ist zweierlei zu bemerken. Zuerst ist auf die Zusammenstellung von Zauberei und Vergiftung zu achten und daraus zu folgern, daß ebenso wie später nach dem 109. Artikel von Karls V. peinlicher Halsgerichtsordnung von 1532 die Zauberei nur bestraft wurde, wenn dadurch an Menschen oder Vieh ein wirklicher Schaden geübt war.

Sodann enthält die Bestimmung des Sachsenspiegels schon eine bedenkliche unmittelbare Vermengung von Zauberei und Hexerei, welche seit dem 13. und 14. Jahrhundert so verhängnißvoll wurde und fürchterliche Blutschuld auf die Kirche häufte. Allerdings waren Leute, welche sich aufs Zaubern legten oder im Besitz von Zauberkraften zu sein vorgaben, mit Recht als ungläubig zu bezeichnen, aber während in den vorhergehenden Jahrhunderten christliche Könige, Bischöfe und Kirchenversammlungen mit großer evangelischer Weisheit diesen schadenkräftigen Zauber mit dem bunten daran getnüpften Aberglauben als satanische Täuschung bezeichneten und das Nürwahrhalten desselben sowohl wie das Sichvergreifen an den Zauberern strafte, neigte vom 13. Jahrhundert ab die Kirche selbst immer mehr dem Zauberglauben zu, bis sie endlich ganz verweltlicht und vom Strom eines neuen Heidenthums fortgerissen selbst das Verdammungsurtheil, welches der einfältige Glaube über die zaubergläubige Menge gesprochen hatte: *(qui) haec vera esse credit et credenda, a recta fide deviat et in errore paganorum volvitur, cum aliquid divinitatis aut*

führung mancherlei Zauber- und Hexenglaubens (z. B. der nachfahrenden Frauen), dies sei sündlicher Aberglaube, und am Schluß: *Qui talia credit, fidem perdit, et qui fidem rectam in Deo non habet, hic non est eius, sed illius in quem credit, id est diaboli. — Si credidisti has vanitates, duos annos per legitimas ferias poenitens.* Nach dem Druck bei Friedberg aus deutschen Bußbüchern S. 88, 89.

¹⁾ Martene Thesaur. anecd. 4, 257.

²⁾ II. 13. 7. Vgl. die Glossen zum 51. Artikel des 1. Buchs: *Mer wete, dat godelere vnd touere ock spellude heiten — Desse touere mach men ock doden.*

numinis extra unum Deum esse arbitratur¹⁾ — auf sich selbst beziehen mußte.

In den späteren Jahrhunderten des Mittelalters vertiefte man sich theilweise mit augenscheinlichem Wohlgefallen in die abgeschmackten und unsittlichen Hexengeschichten, und manche Orden, wie die Dominikaner Bettelmönche, zeichneten sich durch Aufhäufung solcher Fabeln aus. Die meisten derselben wurden aber in den romanischen Ländern Italien, Spanien, Frankreich ausgehoren, wo die vielfach unter einander gemischten Hexen- und Ketzerverfolgungen Jahrhunderte wütheten, ehe sich diese Pest anhaltend in Deutschland verbreitete. Die Spitze dieser Hexengeschichten bilden immer die nächtlichen Unholdenfahrten, besonders auch Nachtversammlungen beiderlei Geschlechts, weil man annahm, daß die zauberisch-dämonische Verschwörung wider den Christenglauben und die Verbindung mit dem Teufel sich gerade auf solchen Zusammenkünften unter den gräulichsten Ausschweifungen vollzog. Eine große Auswahl solcher, vielfach schon ziemlich alter Spukgeschichten von Generalversammlungen romanischer, besonders französischer Hexen und Zauberer stellte in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts der abergläubische Gelehrte Jean Bodin aus Toulouse (lebte von etwa 1530—1596) in seiner gegen den Niederländer Weier gerichteten Schrift *de magorum daemomania*²⁾ zusammen.

Die eigentlichen Hexenprocesse treten, wie erwähnt, in den romanischen Ländern bedeutend früher auf und verbreiteten sich, wie manches andere, besonders aus Frankreich nach Deutschland. Ketzerprocesse dagegen, meist gegen die Weißlergesellschaften, fanden auch in unseren Harzgegenden, besonders am Südharz, zu Nordhausen, Sangerhausen, Stolberg, Quersfurt schon seit der zweiten Hälfte des 14. und bis über die Mitte des 15. Jahrhunderts gar nicht vereinzelt statt.³⁾ Sie berühren unsere Frage namentlich wegen der den Ketzern nachgesagten unzüchtigen, schauerlichen Nachtversammlungen. Daß bei diesen Anklagen meist schändliche Verleumdungen die Hauptsache bilden und trotz einer gewiß anzuerkennenden vielfachen Ausartung des ursprünglich aus einem tiefinnern Bedürfniß und Nothstande hervorgegangenen Weißlerwesens jene schauerlichen Dinge auf Erfindung beruhen, ist von besonnenen Forschern anerkannt. Jedenfalls muß aber schon die häufige und umständliche Erwähnung solcher entsetzlichen Unsittlichkeiten ein Licht auf den sittlichen Charakter jener Zeit werfen. Wie sehr in

¹⁾ nach der erwähnten Stelle bei Regino und in B. Durhard's *Corrector et medicus*, Friedberg S. 88 f.

²⁾ Erschien französisch zu Paris 1579 und zu Basel, deutsch übersetzt von Fischart 1581, 1586 und 1591.

³⁾ Förstemann *Gesch. der christl. Weißlergesellschaften u. Neue Mittheilungen* II, 1, S. 27 Anmerk. VII, 3, 101 ff.

Sitte und Wandel der Verfall in gleichem Schritt mit der Zunahme der Hexerverfolgung und endlich der Hexenprocesse beim gesammten Volk und besonders auch bei der Geistlichkeit um sich griff, ist aus geschichtlichen Zeugnissen hinlänglich bekannt. Durch die Einrichtung der *haereticae pravitatis inquisitores*, welche auch die Zauberer und Hexen vertilgen sollten, suchte man den großen Zeitschäden statt einer gründlichen inneren Selbsterneuerung abzuhelfen.

Von den ältesten Drukten, namentlich mit bildlichen Darstellungen, in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts heißt es, daß eine Fülle derselben von der „wahrhaft erschreckenden Sittenlosigkeit jener Zeit“ zeugte, daß solche Schmutzbilder, welche ein späteres Schamgefühl sämmtlich vernichtet zu haben scheint, obwohl gleichzeitige Berichte uns ihr einstiges Vorhandensein bekunden, theilweise sogar an heiliger Stätte zahlreich feilgeboten wurden.¹⁾ Und während geistig bedeutende Erscheinungen in der Literatur fehlten, traten die unflätigen Nafnachtsspiele in großer Zahl ans Licht, und diese mußten um so verderblicher wirken, als sie nicht auf einzelne Schaubühnen beschränkt waren, sondern von kleinen Gesellschaften im Lande in alle Häuser und Gassen verbreitet wurden. „Die brutale Rohheit der Sitten hat in diesen Spielen, die darauf berechnet waren, von ganzen Gesellschaften gegenüber ganzen Gesellschaften gesprochen zu werden, demnach eine allgemeine Theilnahme an Stoff und Form voraussetzen lassen, sowohl bei den Sprechern wie bei den Hörern den höchsten Grad erreicht, von dem man eine Charakteristik nicht mehr geben kann. Jeder Sprechende ist ein Schwein, jeder Spruch eine Rohheit, jeder Witz eine Unflätere.“²⁾

Und was in dieser Beziehung unsere Harzgegend betrifft, so war zu jener Zeit mit der Zerrüttung der sicheren bürgerlichen Ordnung durch die Lehden³⁾ auch die sittliche Auflösung dieselbe. Im vorigen Abschnitt wurde schon des groben Unziugs bei den öffentlichen Schwelkeiern gedacht. An diesen Volksbrauch ist hier um so mehr zu erinnern, als er mit dem Volksglauben ebenso wie das Hexenwesen, wenn auch auf andere Weise, in Beziehung stand und im einheimischen Heidenthum seine Wurzel haben dürfte.

Besonders verderblich mußte der sittliche Verfall des Klerus wirken, der auf mindestens gleich große Unsitte im nichtgeistlichen Volk schließen läßt. Um nur ein Beispiel aus der nächsten Nähe anzuführen, so sah sich am 2. October 1451 Graf Botho zu Stolberg-Wernigerode veranlaßt, an die Stiftsberren zu S. Silvestri in leht-

¹⁾ Weizelsche Sammlung 1866. Fol. Bd. I. S. XVI.

²⁾ Wedeke Grundr. zur Geschichte der Deutschen Dichtung I. 95.

³⁾ Mit Bezug auf die Zustände im hohen Harz wurde des Einflusses der Lehden oben S. 16—18 gedacht.

genannter Stadt, nachdem frühere mündliche und schriftliche Erinnerungen nichts gefruchtet hatten, einen nachdrücklichen Drohbrief zu schreiben, und klagt darin „dat itlike vnder gik mit wiuen sitten vnde to sek in or husinge gan laten, witliken alme volcke vnde bose exempla gheuen, dat we denne y ghemeynt hadden, gi hedde gik nach vnsen vordern scrifften gherichtet vnde sulke wiff vorlaten, also dat gi se vortmer in iuwe husinge nit gan laten vnde van des weygen neynen nahangk hedden, dar by dat volk bose exempla hebben mochten u. s. w. Ok so vorneme wir, dat eyn sulkes iclike (ein Jeder) vnder veh don vnde holden.¹⁾ Er droht, falls sie sich nicht bessern, mit Entziehung der Lehen. Daß es mit den Landklöstern — von größeren Städten ganz abgesehen — nicht besser stand, zeigt auch in unserer Gegend die nothwendig gewordene und vorgenommene (äußerliche) Reformation des Klosters Ilsenburg zwischen 1452 und 1456,²⁾ Drübeck's, jedenfalls um dieselbe Zeit, sowie Iffeld's am Südharz, die meist unter lebhafter Bethheiligung von Seiten der Landesherren — so in den Stolbergischen Landen — vorgenommen wurden. Gelegentlich der Ilsenburger Klosterreformation ist in einem Fleischprivilegium Papst Nikolaus V. vom 27. April 1452 auch des Zusammenhangs, der zwischen dem Fehdewesen und dem kirchlich-sittlichen Verfall stattfand, gedacht. Der Papst redet darin die Ilsenburger Conventualen an: *latrones et predones, incendiarii et raptores quasi cotidie eidem monasterio et personis uestris minantur insidias uariasque rapinas et incendia perpessi estis.*³⁾ Daß mit solchem sittlichen Verfall zugleich die Schädigung der Lehre und eine allgemeine, die Seele des Volks gefährdende Unwissenheit über den Stand gekommen war, der das Volk leiten und es belehren sollte, brauchen wir auch nicht nur aus allgemeiner bekannten Thatsachen für unsere Gegend zu folgern, sondern können es in der urkundlichen Sprache vom Harze selbst begründen. Bei Stiftung eines gelehrten Pfarrers für die Kirche S. Martini zu Stolberg im Harz klagt Graf Heinrich zu Stolberg-Wernigerode am 30. September 1474 über „den vnråd, versümligheit vnd geistliche der Seel verligheit, die den menschen oft von vnerfahrenen in den Schrifften Praelaten vnd geistlichen herren, die das Volk zu regieren haben, entstehen, so ein blinde den andern leytet vnd beide in die grube fallen, das nun in der werlde gemeyner wurde, wan dem Volk nützlich ist.“⁴⁾

¹⁾ Gleichzeit. Abschr. im Copialb. d. Stifts Gräfl. Bibl. Va. 4 Bl. 62.

²⁾ Vgl. Magd. Gesch.-Bl. 1867 S. 104 ff. und Zur Gesch. der evangel. Pfarre zu Ilsenburg S. 11.

³⁾ Urk. auf Perg. im Gräfl. H.-Arch. B. 3. 8 Nr. 62.

⁴⁾ Zeitbuch d. Stolb. Kirchen- und Stadt-Historie S. 395.

Den Stempel der äuffersten Rohheit, Brutalität und Schamlosigkeit trägt nun sowohl das Hexenwesen selbst, welches wir übrigens, wie wohl zu bedenken, nur aus der Masse auf grausamste, unfsinnigste Weise ermarterter Urgichten kennen lernen, als das zunächst von kirchlicher Seite rücksichtlich Deutschlands gegen Ende des 15. Jahrhunderts gegen die Hexerei als ein *crimen exceptum*, eingeleitete Verfahren. Nicht daß wir glaubten, daß den in sich unfsinnigen, von raffiniert schmutziger Phantasie erfundenen Hexen oder Teufelsbuhlschaften nach Abzug dieser abergläubischen Zuthat in den einzelnen Fällen wirkliche fleischliche Vergehungen entsprachen, im Gegentheil glauben wir mit Soldan,¹⁾ daß entschieden die ewige Gleichförmigkeit der betreffenden Urgichten gegen eine solche Annahme zeuge. Daß aber die durch das Uebermaß öffentlicher Unfsittlichkeit²⁾ trankbaste — und natürlich am meisten beim Weibe — zerrüttete Phantasie der Zeitgenossen solche Aussagen am Raden bunt durcheinander gemengten unverstandenen alten Volksglaubens ausgearbeitet, wird theils durch einen genauen Blick auf die sftirlichen Zustände der Zeit nahe gelegt, theils läßt sich dies aus den Acten herausfühlen oder nahezu beweisen. Oft ergeben sich die Hexen als Prostituirte, als auf der tiefsten Stufe der Viederlichkeit stehende Geschöpfe. Eine Hexe bekennet, daß durch Erzählungen von Teufelsbuhlschaften ihre Sinnlichkeit aufgeregt und sie so auch zu diesem Wort getrieben worden sei.³⁾ Dabei kann durchaus nicht als Gegenbeweis gelten, daß gerade notorisch unbesleckte Jungfrauen und Frauen, welche durch ihre Sittenreinheit unter der herrschenden Unfsittlichkeit als Wunder dastanden, gerade um dieser Keinheit willen für Hexen oder Teufelsbuhlinnen ausgesprochen wurden. Um solcher Anzucht und allerlei schändlicher Vaster willen, welche damals auch bei uns zu Lande im Schwange gingen, wünschte Luther, der diese Mißstände besonders auf die Verachtung des Ehestandes zurückführt, sehnlichst, daß die Ehe wieder zu Ehren käme „und des unflätigen, wüsten, unerdigen Wesens weniger würde, so setz allenthalben in der Welt zu Zoten gebet, mit öffentlicher Hurerei und anderen schändlichen Vastern.“⁴⁾

Geilheit, Rohheit und klägliche Unwissenhaftlichkeit haben denn auch die Feder bereitet, mit welcher die geistlichen Kechorrichter in der Geitalt deutscher Bettelmönche den grundlegenden *codex* des geistlichen

¹⁾ Hexenproceffe S. 50.

²⁾ Die greute Unfsittlichkeit, welche sich je aus Licht der Toffentlichkeit magte, der Volttanz (Vorgänger des Cancan), wanderte mit der „Zauberin“ aus Italien nach Frankreich. Bodin übers. v. Nischart. Ausg. Straßburg 1591 S. 111. Die ähnlichen Tänze bilden ja überhaupt einen wesentlichen Bestandtheil des Hexenwesens.

³⁾ in Duedlinburg 1570. Voigt Gemeinnützige Abhandl. S. 72. Eine Hexe heist dort Kriegshure, eine andere Allerschwollust: S. 103 u. 155.

⁴⁾ im großen Katechismus. Walch 2. Werke X. S. 82 Nr. 87.

Hexengerichts, den „Hexenhammer“, schrieben, der zugleich von dem Eifer zeugt, mit welchem der Dominikaner Sprenger und seine Mitarbeiter alle zu ihrem Zwecke dienlichen Stellen aus einer geistesverwandten Literatur ihrer Vorgänger zusammenstoppelten.

Nach dem Vorhergehenden sind wir weit entfernt zu behaupten, daß die Kexer- und Hexenrichter nicht ein sittlich höchst verkommenes Geschlecht und unter den als Hexen Gepeinigten und Verbrannten viel abergläubisches, gottloses und unslätiges Thun und Treiben vor sich gehabt hätten. Aber gefährlicher als diese Unsittlichkeiten und Greuel im meist rohen, ungebildeten Volk muß uns das jeder christlichen Nüchternheit Hohn sprechende Verfahren von Seiten der geistlichen Richter erscheinen, das selbst dem jumpfjigen Boden der geistlichen Unwissenheit und Unsittlichkeit entsproß, und in welchem ein Aberglaube den andern richten wollte. Nach einem unwandelbaren Gesetz der religiös-sittlichen Weltordnung muß aber die Verkehrtheit von Seiten der Kirche unvergleichlich schädlicher wirken, als der Irrthum und die Uebelthaten der rohen abergläubischen Menge und hier zunächst der armseligen, ungebildeten Weiber. Seitdem im Jahre 1484 das als heiliger Vater verehrte Haupt der abendländischen Christenheit die Wirklichkeit einer Unzahl mit Feuer kaum noch vollständig zu vernichtender schadenkräftiger, die Existenz der Christenheit gefährdender Zauberer und besonders Zauberweiber in Deutschland als ausgemachte Thatsache beglaubigt und den Proceß des geistlichen Kexergerichts gegen dieselben sanctionirt hatte, da ergriff, um mit einem bekannnten Rechtslehrer der Gegenwart zu reden, „eine wahre Hexenepidemie“ die abendländische Christenheit, zumeist in Deutschland.¹⁾ Da nun jeder Gläubige durch einen für untrüglichen Orakel gehaltenen Ausspruch es wußte, woher die furchtbaren Uebelstände seit Ende des 15. Jahrhunderts kamen, so entbrannte die Verfolgung gegen die Hexen mit größtem Eifer, denn der Mensch sucht nur zu gern den Grund seines selbstverschuldeten Uebels draußen und im Mitmenschen. Ja diese höchste kirchliche Approbation der Wirklichkeit mannichfaltigster, im Hexenhammer in widrigster Weitschweifigkeit und Vollständigkeit aufgeführter Hexenkräfte, mußte bei den geistig verkommenen und vom rohen Haß verfolgten Weibern den Wahn ihrer krankhaften Phantasie wesentlich bestärken, während die vorher von kirchlicher Seite hervorgehobene Wichtigkeit dieser Dinge sie wirklich entkräften mußte.

Während wir daher annehmen dürfen, daß in unserer Harzgegend vor dem Erscheinen des Hexenhammers kaum eine Person um bloßer Zauberei, besonders des im Hexenhammer näher behandelten Teufelsbündnisses und der Teufelsbuhlschaft willen, sondern wegen einer mit

¹⁾ v. Wächter Beiträge zur Geschichte des deutschen Strafrechts. Tübingen 1845. S. 83.

der geglaubten Zauberei verbundenen Schädigung, besonders der Vergiftung (daher die gewöhnliche Bezeichnung *veneficæ*) zum Tode verurtheilt und verbrannt wurde, können wir bereits seit dem Ende des 15. Jahrhunderts verschiedene Beispiele solcher Hinrichtungen und veinlichen Proceſſe aus der Harz- und Broctengegend beibringen.

Wir führen zunächst aus unserer Nähe ein Beispiel an, wo vor dem Erscheinen des Herenhammers eine Zauberin als Giftmischerin im Sinne des Zauberspiegels gerichtet wurde. Aus Hildesheim berichtet nämlich der erste Band der Brandis'schen Familienbücher¹⁾ S. 91 zum Jahre 1477:

Desz sülvē dagesz, do den (nämlich idtlickē korszwarthen knechten) wordt de kopp affgehawen (desz middeweckens für Anthoni (d. i. am 15. Januar) worden twe fruwen gebrendt thoverihe halven, dadt sei gifft gemakedt, dar luide van gestorven whoren.

Hier ist die Zauberei mehr oder weniger durch die Giftmischerei erklärt und der FeuerTod durch die Vergiftung von Weibern begründet, womit nicht gesagt werden soll, daß man sich die Art und Weise dieser Vergiftung nicht auf eine abergläubische Weise mittelst Zaubers dachte und so oft Unschuldige strafte. Man ging aber wenigstens von bestimmten Thatfachen — der als absichtlich angenommenen Tödtung von Weibern — aus. Als aber im Jahre 1475 zu Braunschweig Jutte Schometers, genannt die Herdeische, wegen Zauberei angeklagt und für schuldig befunden worden war, wurde sie weder mit dem Feuer noch sonst an Leib und Leben bestraft, sondern sie mußte Urtheile schwören und die Stadt auf eine Entfernung von fünf Meilen vermeiden.²⁾

Ganz anders verhielt es sich schon mit einem Hildesheimischen Zaubereiproceß vom Jahre 1496, also kurz nach dem Erscheinen des Herenhammers. In einem bruchstückweise mitgetheilten Chronicon Hildesheimense heißt es nämlich:

Anno 1496 worden for der stadt Hildensheim 2 bouen (so st. toueren) afgehoven die köppe, hiet die eine Werner Buddeker, der ander Cordt. Dan sie konden mit öhrer davelsehen kunst alle Frauwen unnd Jungfrauwen tho falle bringen.³⁾

Hierbei liegt entschieden der Glaube an die Teufelsabthulenschaft zu Grunde, obwohl der Ausdruck tho falle brengen mehr an die na-

¹⁾ Wal. über dieselben Zeitschrift des Harz-Ber. 1869. 4. S. 186—192.

²⁾ Nach dem Verfestungsbuch der Neustadt zu Braunschweig laut gültiger Mittheilung des H. Magistrator Sack.

³⁾ Leibniz Script. rer. Brunsvic. III. 261.

türlichen Folgen der Vermischung, als an die Erzeugung von Alben, Hollen oder fliegenartigen Zauberwesen denken läßt.

Während der häufigste ältere Zauber Glaube die Hexen als Giftmischerinnen erscheinen läßt, sind doch auch schon nach langobardischem Gesetz Zauberei und Unzucht synonym.¹⁾

Die Verwandtschaft zwischen der lombardischen Sitte des Schombardlaufens mit dem niedersächsischen Schoduwel, der mit allerlei Mummerei und Unfug begangen wurde, ist daher um so beachtenswerther.

Ueber die Macht und Verbreitung des Hexenglaubens am Harz seit dem Ende des 15. und bis zum Siege der Kirchenreformation etwa seit Beginn des zweiten Viertels des 16. Jahrhunderts läßt sich schwer ein einigermaßen sicheres Urtheil gewinnen, besonders weil die älteren Geschichtsacten größtentheils nicht erhalten sind, und überhaupt das mündliche Verfahren erst seit der Mitte des 16. Jahrhunderts mehr und mehr dem schriftlichen wich.

Nur aus gelegentlichen Angaben in den Rechnungen ersehen wir, daß beispielsweise zu Wernigerode nicht lange vor dem Beginn der Reformation die Menschenbrände in Uebung waren, und daß die Glut gewaltiger Scheiterhaufen, auf denen Hexen oder Zauberinnen brannten, zu einem furchtbaren Schauspiel für das Volk zum Himmel emporloderten. So wurden daselbst am 24. Juli 1521 drei Frauenpersonen als Hexen (Zaubersche) verbrannt, und dazu vom Vogt für 1 Gulden 19 Schilling zwanzig Schock Reisholz, sowie für einen halben Gulden drei Ketten und „kilhauen“ gekauft. Und zur Verbrennung von Alheit Rufags und Alheit Stegs, der „zwen zauberschen von wasserler“ am 23. April 1523²⁾ wurden erst 1 Gulden 11 Groschen für 16 Schock Wasenholz, dann nochmals 6 Malter Holz, welches „auch dazu komen“ für 6 Groschen verausgabte, dazu acht Groschen „vor zwen ketten zu machen“ und 3 Groschen 5 Pf. „vor strenge auch dorzu komen“. Was neben dem Scharfrichter beide mal „richter, schepfen und jur sprechen“ für ihr Urtheil und ihre Thätigkeit bei dem Hexengericht bekamen, ist ebenfalls vermerkt.³⁾

Im Jahre 1501 wurde zu Braunschweig Gesefek Albrechts

¹⁾ Gesetz des Rothari (7. Jahrh.) Pertz Legg. III. 48: *fornecaria aut striga* (Edict. Roth. c. 198.) Zu erinnern ist daran, daß auch *schoduwel* zunächst = Maske, Larve ist, und daß die *Hexe* (*stria*) nach dem Langobardischen Gesetz auch mit *masea* bezeichnet wird. (Ed. Roth. c. 376. cf. cap. 197. Pertz l. l. 48 u. 87.) vgl. Gervas. Tilber. *otia imper.* 3, 88: *Lamias, quas vulgo mascas, aut in gallica lingua strias vocant.*

²⁾ Der 23. April (5a post misericordiam domini) muß es Zeitschr. des Harz-Ver. 1868 S. 146 statt 5a post natiuitatis domini heißen.

³⁾ Nach den Werniger. Amtsrechnungen im Gräf. S.-Arch. C. 1. Vergl. Zeitschr. d. Harz-Ver. 1868 S. 145 f.

wegen sehr vieler Dieberei und Zauberei, welche sie an den Molkern — d. h. nach ihrem veinlichen Bekenntnisse — verübt haben wollte, mit dem Schwerte hingerichtet und nachträglich verbrannt, während ihr der Feuered zuerkannt werden war.¹⁾ Sie gehörte also zu den sogenannten Milchdiebinnen, Zauberrinnen, Molkentöplerinnen oder Molkentöplerinnen, Zauberrinnen, von welchen eine Menge auf das Verderben der Milch bezüglichen Aberglaubens ausgesagt wurde.²⁾

Die in Deutschland mit Luther anhebende kirchliche Reformation griff zwar zu dem einzigen kräftigen Hammer, der recht und gründlich geschwungen dem Hexenglauben und Hexenwesen schließlich ein Ende machen mußte. Aber indem gerade Luther nicht von der Peripherie — von mancherlei Brauch und Mißbrauch — sondern von dem Mittelpunkt des kirchlichen Verderbens in der Lehre und der Verdunkelung des Evangeliums ausging, so blieb er auch in dem zu seiner Zeit gerade zu höchster Auerkennung gelangten Hexenglauben wenigstens theilweise befangen. Nicht daß Luther und Melanthen alles geglaubt hätten, was z. B. der Hexenhammer hinstellt: die Hexenfahrten leugnen beide Reformatoren, von den „guten Kindern“, dem „thörlischen Thun“ und „allerlei Narrenwort“ der Zauber-Argdichten will Luther nichts wissen und sagt, daß „erliche den Hexen und ihrem Handel zu viel Glauben schenken.“³⁾

Daß aber Luther in größter Vollständigkeit bei Erklärung des ersten Gebots von zehn oder mehr verschiedenen Arten der Hexen und Hexereien berichtet, wobei er freilich nur einen Theil glaubt, daran ist an dieser Stelle deshalb zu erinnern, weil es besonders Luthers Jugenderinnerungen vom Harz und also in unseren Harzgegenden geltende Hexenverstellungen sind.⁴⁾ Manches mochte er aus seiner Umgebung später lernen, da er sagt, „der Plunder“ (des Hexenwesens) nehme täglich zu.

So wenig nun auch die Reformation einen Kampf der Vernunft und Aufklärung gegen den Hexenwahn unternahm, so ließ doch das neu erwachte geistige Leben und die Beschäftigung mit den tiefsten Fragen des Glaubens die Hexenverfolgung zurücktreten, und etwas über ein Menschenalter, von gegen 1525–1560, ist die Zahl der Hexenproceffe in Deutschland eine geringere, während gleichzeitig anderswo,

¹⁾ Aus dem alten Verlesungsbuche der Reut. Braunschweig von Herru Registrator Sack freundlichst mitgetheilt.

²⁾ Grimm Mythol. 2. Ausg. S. 605.

³⁾ Ausleg. des 1. Gebets. Walch Luth. Werke III. 1713–1725. Vergl. auch XI. 2807.

⁴⁾ Den Hauptvertretera des Hexenglaubens, besonders den Jesuiten, mußten Luther und Melanthen freilich auch nach dieser Seite als Koffer erscheinen. Bgl. Soldan a. a. D. S. 301–302.

3. B. in verschiedenen Theilen Italiens, die Inquisition wüthete.¹⁾ Die Reformatoren drangen auf große Vorsicht bei der Untersuchung und nahmen wenigstens theilweise Gottes Wort zur Befehring zu Hülfe, statt die Scheiterhaufen zu schüren.²⁾

Hexerei sammt den Hexenprocessen hätte vor dem frischen Geisteswehen der Reformation wohl ganz weichen müssen, wenn nicht in der neben der geistlichen Strömung hergehenden unruhigen Bewegung der Geister zügellose Unsittlichkeit fortgewuchert hätte.

Aber sowie Luther über die allgemeine wüste Unfläterei, öffentliche Hurerei und schändlichen Vaster zu seiner Zeit geklagt hatte, so mußte im Jahre 1557 auch der Prediger Caspar Goltwurm von „gemainer und besonder unzucht vnd hurerei, so zu vnsern zeiten one allen schew geübet vnd getrieben“ werde, Meldung thun. Er setzte, selbst im Zauberglauben seiner Zeit befangen, mit dieser „grewlichen Sodomitischen Sünde“ auch die mancherlei damals auftauchenden Hexen- und Mirakelgeschichten in Verbindung.³⁾ Von solchen Sittenzuständen an unserm Harz, sowohl im Norden wie im Süden, in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zeugen die zu unsern Zeiten kaum verständlichen Klagen von Neander und andern Lehrern über das viehische, rohe, wüste, unverschämte Leben und Treiben der Zöglinge unserer harzischen Schulen.⁴⁾ Diese öffentliche Unsitte trat sofort wieder in den Vordergrund, nachdem das frische, kräftige Glaubensleben der Reformationszeit durch innern Hader, Streitsucht und Starrheit und begleitende äußere Fehden zum großen Theil erstickt worden war. In der sehr bedenklichen Vermengung von Hexerei und öffentlichen Verbrechen verurtheilte schon die Kursächsische Peinliche Gerichtsordnung von 1572, welche für einen Theil des Harzes von unmittelbarer

¹⁾ Soldan S. 327. Ginzgermaßen sichere Vergleichungszahlen über das Vorkommen der Hexenproceße zu verschiedenen Zeiten zu gewinnen ist schwer. Vom eigentlichen Harz sind mir Beispiele von Hexenproceßen von 1525—1560 nicht bekannt. Das Verfestungsbuch der Stadt Braunschweig von 1525—1563 enthält (nach H. Registr. Sachs Mittheilung) keine Andeutung von solchen, während der reformationsfeindliche Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig als Hexenverfolger bekannt ist. Nur ein Proceß in Stolberg (S. 799 unten) fällt in die Reformationszeit.

²⁾ Im Jahre 1538 rettete und bekehrte Luther zu Wittenberg einen Studenten, der 5 Jahre lang ein Teufelsbündniß geschlossen hatte, durch sein und der Gemeinde eifriges Gebet. Tischreden Cap. IX. Ausg. von 1571 Bl. 92a. Vgl. auch das. Bl. 71a.

³⁾ Casp. Goltwurm Wunderwerk vnd Wunderzeichen Buch (Frankf. a. M.) 1557. 4^o. Bogen in Bl. 4 Bogen v Bl. 3 u. 4. Im 5. Theil handelt er auch von den leichtfertigen Kleidern. Auch redet er daselbst von gräulicher Hurerei und Schreckerei und sagt: „Es ist nicht ein geringes zeichen der zukunft des Herrn, das die menschen in öffentlichen Sünden, schanden und lastern so ganz erschoffen sein, das kein straten noch warnen nicht hilfft.“

⁴⁾ Vgl. Zeitschr. 1868 S. 350—353; meine Gv. Kl.-Schule zu Ilfenb. S. 96 f. 150—155.

Bedeutung war, die Hererei als Teufelsbuhlschaft, ohne daß die be-
 zichtigte Person irgend Jemand einen Schaden zugefügt,
 mit dem Feuertode.

Einen weitentlicthen und verderblichen Einfluß auf die Begründung
 des Zaubereiglaubens und der Herenprozesse übte seit dem 15. und
 besonders im 16. Jahrhundert die herrschende Richtung der Natur-
 wissenschaft. Da fast jede Weiterentwicklung hierin im Mittelalter
 gestocht hatte, so erzeugten die allerdings seit dem ersten Viertel des
 16. Jahrhunderts sich schnell folgendes Fortschritte ein Staunen, dann
 ein Selbstbewußtsein, bezuglich einen Hochmuth, der dem jugendlichen
 Charakter der Wissenschaft durchaus entsprach. So unvollkommen jene
 Anfänge waren, um so übermüthiger geberdeten sich die Vertreter der jun-
 gen Wissenschaft, ein Abenteuer Agrippa von Nettesheim, Picus von
 Mirandola, Paracelsus und suchten die großen Blößen ihrer Weisheit
 durch geheime Magie, Alchemie, Astrologie und andere Künste zu
 decken. Sie neigten daher alle zu dem zeitförmigen Zauberbahn,
 trotzdem Paracelsus einen wichtigen Anfang mit dem Experiment und
 dem Zurückgehen auf die natürlichen Kräfte machte.

In diese Zeit fällt die Entstehung der Weidichte vom Doctor
 Faust und seinem Höllenzwang. Allerdings wird jener Schwarzkünstler
 als Teufelsopfer geschildert, aber das Buch wurzelt doch ganz in dem
 Wahn, dem die gelehrten Zeitgenossen ergeben waren, und der auch den
 Herensputz mit einschloß und damit das gräßliche Verfahren gegen die
 Heren.¹⁾ Es verbreitete sich unmittelbar nach seinem Erscheinen als
 ein — freilich im üblen Sinne — höchst zeitgemäßes und Volksbuch
 mit wunderbarer Schnelle durch die deutschen Lande und so auch in
 unseren Gegenden, so daß die Buchhändler nicht schnell genug die nöthige
 Zahl von Gremplaren beschaffen konnten. Auch Graf Wolfgang Ernst
 zu Stolberg zu Wernigerode beeilte sich, dasselbe sofort anzuschaffen,²⁾
 und die Gräfliche Bibliothek bewahrt nicht nur heute noch dieses
 Gremplar, den zweiten Druck, sondern auch die erste Ausgabe vom
 Jahre 1587, (Verdruckt zu Frankfurt am Main / bey Johann
 Erbes. / (Druckerzeichen) M. D. LXXXVII.), welche Dr. Mübne im
 Jahre 1868 als vermeintliches Unicum der Kaiserlichen Hofbibliothek

¹⁾ Zeldan, der bei Darstellung der Weidichte des Herenwesens so auf
 wie gar nicht auf die allgemeine ethische Entwicklung und die ürtlichen Zustände
 des Volkes einzugeht, erwähnt auch in consequenter Weise die Vorgänge der Natur-
 wissenschaft nur gelegentlich (S. 296 f. 238, 239) und will unter Anerkennung
 der Verdienste der freilich nicht für schuldlos erkannten Männer wie Nettesheim,
 Faust, Picus und Consorten (S. 238 f.) im Faustbuch nur eine Rade gegen
 den Geist der Wissenschaft finden.

²⁾ Wir verweisen auf das hierauf bezugliche merkwürdige Schreiben an
 Gr. Wolsq. Ernst v. 30. Oct. 1557 in den Anlagen.

in Wien wieder abdrucken ließ.¹⁾ Der Graf correspondirte mit Michael Neander über solche Fragen, und die dem Faust geistesverwandten „Kunstbücher“ und magischen Schriften sind ebenfalls aus jener Zeit noch ziemlich reich in der Wernigeröder Bibliothek vertreten. Daß die Geschichte vom Doctor Faust Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts bei uns am Harz volkstümlich war, ist von uns schon an anderer Stelle gezeigt worden.²⁾

Den Einfluß der magischen Literatur — und magischer Schriften, die sich im Besitze von Erz-Zauberern befinden, gedenken die Hexenproceßacten gar nicht selten — deutet auch ein seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts vielverbreitetes Prockelsbergsgedicht an, indem es bei Beschreibung der unsittlichen Blocksberg-Orgien beim Walpurgisnachtsreichstag, wo die Hexen mit den sie entführenden Teufeln die Zeit zubringen und „mit bösen Weibern Vnzucht treiben,“ hinzusetzt:

„Wie solches oft die Gelehrten schreiben.“

Erst eine spätere Fassung setzt hinzu, daß die Hexen dies auch in ihren Urgichten sagten.³⁾

Weier sagt in der Vorrede zu seinem bekannten zuerst 1563 erschienenen Buche, daß, nachdem der Greuel des Hexenwesens „von etwas jaren her ein wenig gestillet“ und er gehofft habe, daß er durch die Predigt und gesunde Lehre ganz abgethan worden wäre, nunmehr das Unwesen mit erneuter Gewalt wieder Ueberband nehme.⁴⁾

So hören wir denn auch schon vom Jahre 1561 aus Göttingen, daß damals der dortige Magistrat sehr mit Hexenproceßten beschäftigt gewesen sei: „die Zauberinnen bekannnten, wie gewöhnlich, eine auf die andere, und auch die Inquisitores verfuhrten so scharf, daß fast kein Weib für der peinlichen Frage und dem Scheiterhaufen sicher war.“⁵⁾ 1562 wurde zu Hildesheim ein Bürger, ein „oldt grau Man“, um geringer Schuld willen in der Festung gegriffen und auf dem Markte enthauptet Freitag vor Pfingsten. „Dort wordt gebrandt die Sieborgsche für eine Zauberische.“⁶⁾ Montag vor (nach?) Margarethen 1564 (1565?) ließ Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig zehn „Zauberischen“ vor Salzgitter verbrennen,

¹⁾ Die editio princeps Gräf. Bibl. Pl. 291, die 2. Ausg. v. 1588 (bei Kühne Nr. 3 Einleit. S. VIII) Pl. 292. Von der 1. Ausgabe fehlt das Titelblatt. Die 2. Ausgabe ist noch im Originalpergamentbande mit dem in Gold aufgedruckten gräflichen Wapen, den Buchstaben W E G Z S und der Jahreszahl 1588 (Zeit des Einbandes) erhalten.

²⁾ Zeitschr. d. Harz-Ver. 1868 S. 95.

³⁾ Bei Kornman (Frau Venusberg e. 77. p. 378) u. Georg Weatuz 1614. Vergl. Prätorius Blocks-B.-Berr. S. 82 ff. u. Gregorii Curieuse Orographia S. 243 ff.

⁴⁾ Uns ist nur die Auglinische Uebersetzung gedr. 1586 zur Hand.

⁵⁾ Zeit- und Geschichts-Schreibung der Stadt Göttingen 1734 I. 164.

⁶⁾ v. Brandis'sche Familienbücher II. 117.

Abends Jacobi desselben Jahres wurden außerdem vor Lidtenberg (zwischen Hildesheim und Wolfenbüttel) sieben „Zaubersche“ verbrannt. Auch zu Braunschweig wurden am Petersabend zwei Hexen mit dem Feuer vom Leben zu Tode gerichtet. Dasselbe Gericht ließ am 3. Juli 1571 der Rath zu Braunschweig über die Zauberin Elste (Monte?) ergehen,¹⁾ und im Jahre 1591 stand im Braunschweigischen Amte Schöningen Katharina Winter wegen Zauberei vor Gericht.²⁾ Noch enthalten die Mämmercircumtionen von Braunschweig Nachrichten über die Tödtung und Verbrennung von Hexen und Teufelsbuhlimen in den Jahren 1590 und 1592.³⁾

Zu den abergläubischen Verfolgern der Hexen am Harz gehörte auch der Hesprediger Sinderam zu Herzberg. Um 1561 fiel er einer „Zauberin“ wegen in des Herzogs von Braunschweig Grubenhagen Unnade. Sein Verfolgungswerk setzte er in Osterode fort, und so wurde auf sein Betreiben 1572 Grete Mantopfs als „Krvstallenkuckerin“ ohne Verhör aus der Stadt gewiesen.⁴⁾

Im Jahre 1549 wurden aus der Pfarrei Iber im Grubenhagenschen zwei Hexen verbrannt, und späterhin deren drei aus dem Dorfe Iber kurz nach einander.⁵⁾

In derselben Gegend wurden im Jahre 1573 drei Zaubersche zu Katelnburg, Hellenstedt und Salzerhelden mit dem Feuer-tode bestraft, in den Jahren 1581 und 1585 je ein Weib zu Rotenkirchen, Katelnburg und wieder zu Rotenkirchen, am 13. Mai 1586 Hans Meyjoll und Isabe Hans Reccops Frau, nachdem sie die Zauberei von der (1555 verbrannten) Bierwertin aus Hellenstedt gelernt, und soll Meyjoll mit der Teufelin mit Namen Senniken und die Frau mit Grumat gebuhlt und zugehalten haben.⁶⁾

Ueber ein paar Nordhäujsche Hexenproceffe, welche Anna Beringer, genannt „Guten Morgen Ruwiden“, am 27. April und Rath. Wille, genannt „Blüchen“, am 7. August 1573 auf den Scheiterhaufen brachten, haben wir genauere actenmäßige Nachricht.⁷⁾

Von Stolberg theilt Zeitjuchs in seiner Chronik nur einzelne Fälle mit. Es ist aber merkwürdig, daß der älteste Fall noch in die

1) „uy düsse der Elchken bekentnisse is se den 3. July 71 gericht vnd mit für verbrendt werten.“ Auszug aus den Braunschweiger Strafbüchern von Herrn Registrator Sack.

2) Nach den Acten mitgetheilt von Herrn Hilmar v. Strombeck in Wolfenbüttel.

3) Mitgetheilt v. Herrn Registrator Sack.

4) Max Gesch. v. Grubenhagen II. 223.

5) Max II. 221, nach Leyner Dasselche und Gimbeckische Chronik V. 34.

6) Daj. II. 433 ff.

7) Förstemann Kleine Schriften 108 ff.

eigentliche Reformationszeit, ins Jahr 1544, fällt. In jenem Jahre wurde nämlich ein Hirt wegen der von ihm getriebenen schwarzen Künste, die er von seiner Mutter gelernt, vor Gericht gebracht und durch Folter, Feuer und Schwefel und allerlei unglaubliche Marter versucht. Er leugnete fest, starb aber im Gefängniß und wurde unter dem Galgen begraben.¹⁾ Einiger späteren Fälle gedenken wir weiter unten.

Zu Sangerhausen stand Peter Molensen Weib im Jahre 1577 in einem Hexenproceß, über dessen Ergebnis uns ebenso wenig gesagt ist als über sonstige dortige Proceße.²⁾

In jenem Sangerhäuser Proceß sagte gelegentlich der dabei von der Angeklagten zu Hülfe genommene Graf Carl zu Mansfeld, daß „solche Sachen (Hexerei) von seiner Obrigkeit gebührlich bestraft würden.“ Sonst haben wir aus dem Mansfeldischen wenige Zeugnisse von Zaubereisachen, doch wurden in Luthers Vaterstadt Mansfeld im Jahre 1560 etliche alte Weiber der Zauberei bezichtigt, eingezogen und eine „das sie solches Teufelsgespenst geübet vnd mit vergiftung umgangen, vnd Leute beschediget hatte, vbersündig gemacht, vnd den 26. Januarij vrbrendt.“ Die anderen kamen los, zwei wurden „zur Staupe geschlagen.“³⁾ Hier ist also der Nachdruck sehr entschieden auf Vergiftung und Schadenthun gelegt.

Seinen reichlichen Antheil am Hexenaberglauben und an der Hexenverfolgung hat Quedlinburg genommen. Die von Gottfried Christian Voigt mitgetheilten Auszüge aus dortigen Hexenacten⁴⁾ ergeben allein zwischen 1569 und 1598 einige dreißig Fälle verbrannter Hexen und Zauberer. Da die ihm vorgelegenen Acten augenscheinlich und nachweislich höchst unvollständig sind,⁵⁾ so schließt der Herausgeber gewiß mit Recht auf etwa die doppelte Zahl der innerhalb jener Zeit mit dem Feuertode gerichteten Unglücklichen. Ein älteres Beispiel als 1569 konnte Voigt nicht beibringen, und nach den Mittheilungen ist anzunehmen, daß die Periode von 1569—1598 sowohl gegen die vorhergehende als gegen die nachfolgende Zeit sich durch die Zahl der Proceße und die Schärfe des Gerichts und der Urtheile auszeichnet.⁶⁾

1) Zeitfuchß S. 341.

2) Sam. Müller Chronik von Sangerhausen S. 253—254.

3) Spangenberg Mansf. Chron. Bl. 479b.

4) in den „Gemeinnützigen Abhandlungen“ Leipzig 1792. 80.

5) So ist z. B. S. 101 von mehreren im Jahre 1571 gerichteten Hexen die Rede, während jetzt nicht ein einziger Rest von Hexenproceßacten aus jenem Jahre übrig ist, vom Jahre 1570 dagegen sechszehn!

6) a. a. D. S. 162—163. Unbegreiflich ist es, wie Voigt die für die bezeichnete Zeit genommene Zahl von 60 Hexenproceßen als Durchschnittszahl für fünf Jahrhunderte nehmen konnte, als ob die Zahl der Fälle darin auch nur annähernd gleich gewesen wäre.

Im Halberstädtischen hat sich Bischof Heinrich Julius (1566—1613) einen hervorragenden Namen als Hexenverfolger erworben, obwohl darüber nur vereinzelte bestimmte Nachrichten bis jetzt mitgetheilt sind. Sein Amtmann Perigrinus Sühnertopf zu Westerbürg, der es mit seiner Verfolgungssucht so weit trieb, daß es doch den löblichen Schöffenstühlen und Rathsräthen zu viel wurde, gehörte zu den viehischen Herenbützeln und Martermästern, wie sie uns Menzart in seiner „Christlichen Erinnerung“ in so abichretender Weise schildert.

1577 erlitt im Gerichte Reindorf die Witwe Sievert, der Hexerei beschuldigt, die Zelter.¹⁾ Es ist nicht bekannt, welches ihr Urtheil war. Im Jahre 1590 hat der Bischof „viel Zauberer und Hexen zu Grünungen brennen lassen, und zwar das erstemal viß, das andermal neun.“²⁾ In die Jahre 1597 und 1598 fallen die Kührsheim'schen Hexenbrände auf Verreiben des Amtmanns Sühnertopi. Küni's Hexen gelangten auf den Scheiterhaufen, das letzte Schlachtopfer sprach am 6. Mai 1598 die Helmstädt'sche Juristenfacultät frei.³⁾

Zu Goslar wurden 1578 zwei Frauen reinlich befragt und als Hexen vom Leben zum Tode gebracht,⁴⁾ im Jahre 1589 daselbst ebenfalls drei Hexen verbrannt.⁵⁾ Nur das Jahr 1599 sind nach Aufzeichnungen im städtischen Archiv wieder die Ausgaben von „zwei gebrannten Zauberschen“ vermerkt.⁶⁾

Der Braunschweig-Lüneburg'schen Hexenproceße gedachten wir nur soweit, als sie die Harzgegenden berühren. Es ist bekannt, daß sie hier eine große Macht und Ausdehnung gewannen und, wie wir noch kurz berühren werden, ziemlich lang andauerten. Besonders merkwürdig ist Herzog Erich's des Jüngeren Zaubereiklage gegen seine Gemahlin, des Kurfürsten von Sachsen Schwester, wobei Frauen aus den angesehensten Adelfamilien in die Untersuchung verwickelt wurden. Nachdem Herzog Julius (1568—1589) dem Umsichgreifen der entsetzlichen Proccedur des Hexenprocesses gewehrt hatte, „stammten unter der Regierung seines auch im Halberstädtischen in gleicher Weise berufenen Sohnes Heinrich Julius, des hochgebildeten Rechtsgelehrten, die Scheiterhaufen in niegelehener Zahl. Im Lohelholze vor Wolfenbüttel wurden an einem Tage oft mehr als zwölf Hexen „gebrannt“, und man sah stellenweise nur verkohlte Baumstämme.“ So der braunschweigisch-lüneburg'sche Geschichtsdreißiger Havemann.⁷⁾

1) Franz Halberst. Gesch. S. 178.

2) Kertl. v. Winnigtedts Chron. bei Abel, Samml. alter Chron. S. 123.

3) Riemeyer Braunschw. Mag. 1845 Nr. 5. Mainz a. a. O. S. 178.

4) Havemann Braunschw.-Lüneb. Gesch. III. 61.

5) Crusius Gesch. v. Goslar S. 276.

6) Havemann a. a. O. S. 61.

7) a. a. O. III. S. 61.

Man hat wohl die allgemeinen gleichzeitigen Angaben über die Menge und Zahl der Hexenproceſſe für übertrieben gehalten. In einzelnen Fällen mag das richtig ſein, denn wieviel Unſug und rhetoriſche Phraſe knüpft ſich an Zahlenangaben! Im Allgemeinen aber müſſen wir auf Grund der durch Einſicht und Prüfung gedruckter und ungedruckter Acten gemachten Erfahrung annehmen, daß die traurige Höhe jener Zahlen der Wahrheit und Wirklichkeit wohl meiſt entſpricht. Geßen wir nämlich an einzelnen Orten und Amtsgerichten auf die Acten ſelbſt ein, deren Vollſtändigkeit doch vielfach noch bezweifelt werden muß, ſo finden wir, daß meiſt eine größere Zahl neuer Fälle zu Tage tritt, theils an ſelben Orten, von denen man biſher gar keine Auskunft hatte. Und in wie vielen Fällen mag dieſes ganze Urkundenthum abſichtlich oder unabſichtlich verloren gegangen ſein! Iſt ſolcher Verluſt auch kaum aus dem Grunde zu bedauern, daß damit der Aufſchluß über manche mertwürdige Fälle und lehrreiche Einzelheiten zur Unmöglichkeit geworden iſt, ſo kann es doch nimmer frommen, die wirklichen Thatſachen zu überſehen, weil ſie nicht zum Ruhme unſeres Volkes und unſerer Vergangenheit beitragen und Schatten auf Männer und Zuſtände werfen, die uns in buntem ſchimmerndem Glanze erſcheinen oder uns aus andern Gründen gefallen. Nur die gewiſſenhafteſte Prüfung und Beachtung aller Umſtände und Erſcheinungen kann zu einem geſunden Urtheil und annähernd richtiger Erkenntniß geſchichtlicher Erſcheinungen führen und uns die geiſtige Entfaltung und die Geſchichte unſerer Vorfabren zu einem würdigen und die Erkenntniß fördernden Gegenſtand unſerer Betrachtung machen.

Wir haben im Vorhergehenden Beispiele von Hexenproceſſen vom Harze und den ihn umgebenden Landſchaften mit der Beſchränkung auf die Zeit vor dem Jahre 1600 mitgetheilt, ſoweit uns darüber Nachrichten zur Hand waren, ohne jedoch an irgend einem Orte eine Gewähr für die Vollſtändigkeit dieſer Angaben zu beſitzen. Ebenſowenig iſt dies bei den Wernigeröder Zaubereiproceſſen der Fall, von denen uns vom Jahre 1552 an, doch in jedenfalls nicht mehr vollſtändiger Reihe, die gerichtlichen Acten vorliegen.¹⁾ Mit Umgehung bloßer Anklagen und ſammenhangloſer Bruchſtücke erwähnen wir zunächſt nur die bekannt gewordenen Fälle aus dem kurzen Zeitraum bis zum Jahre 1600. Die im Jahre 1552 angeklagte „Zauberin“ Katharina Teichgräber wurde zum Feuertode verurtheilt und am 6. März 1553 „gerechtfertigt“, ebenſo Ende 1552 der „Zauberer“ Hans

¹⁾ Gräßl. Haupt-Arch. C. 138a. 7. Im St.-Arch. zu Wern. findet ſ. III. B. 22 v. J. 1581: Krankenhäuſer Regreß betr. die Hexe Frau Elſa, vor ungefähr 2 Jahren (um 1582) zu Wernigerode verbrannt, ihr Sohn ein halbes Jahr darauf. Die Acten fehlen.

Winter, ¹⁾ im Frühjahre Anna Supranigin, ²⁾ welche am 17. Juli 1583 den Feuertod erlitt. In demselben Jahre wurde Martine Langen, sonst die alte Trümpelmannsche, durch Magdeburger Schöffenurtheil zum Tode der Here verdammt, desgleichen Wette Alß, Margarethe Ludwiga und die alte Holzmannsche aus Dröben zu gleicher Zeit am 17. Juli „mit dem Feuer gerechtfertigt.“ Dieselbe Strafe erlitt am 25. October 1588 Anna Krümpen oder die Forsterische, während der Anna Hinne oder der Weinroßischen aus Wernigerode Urtheil nicht bekannt ist, wahrscheinlich aber das gleiche war. Am Donnerstag nach Graudi (12. Mai) 1597 stammten bei Wernigerode wieder die Scheiterhaufen für drei verurtheilte Heren ³⁾ zum Himmel empor, nämlich für Agnere, Drewes Hinsons Weib, Zillie, Drewes Blumen Witwe, und die Richterische, Hans Bruns Weib. Zwei wurden auf einmal, die dritte darnach besonders verbrannt, und ist dabei bemerkt, daß, ob sie wohl nach Urtheil und Recht vom Halsgericht bis zur Nichtstätte durch wilde Thiere hätten geschleift werden sollen, sie doch mit bloßem Feuertod bequadet werden seien. Sechs Tage vorher war bereits Zlie Arneten von Darlingerode mit dem Feuer gerechtfertigt worden, und dasselbe Jahr sah noch einen Monat später am 8. Juni die Katharina Bernburg, sonst die Abrechtische, von Mohrsheim gebürtig, als Zauberin im Feuer enden. Von acht weiteren Weibern liegen bis zum Jahre 1600 nur Urzichten in Zaubereiprocessen vor. Fünf davon waren auswärtige, die nur vor das gräfliche Gericht zu Wernigerode gehörten.

Wir erwähnen hier ausnahmsweise noch die drei Fälle, bei denen vom Wernigerödischen Gericht Personen als Zauberer mit dem schimpflichsten Tode bestraft wurden, da sie nur bis zum Jahre 1603 gehen. Am 18. December 1601 wurde Jürgen Jordan, zu Lodersleben gebürtig, der freilich außer der Zauberei auch anderer Schandthaten überführt worden war, „geschleift mit acht griffen“ (statt der von der Helmstädter Juristenfacultät ihm zuerkannten zehn) „durch glühende Zangen gerissen, gerädert und auf's Rad gelegt.“ Agnere Alßage aus Quedlinburg wurde als Zauberin nach dem Urtheil derselben Facultät am 16. August 1602 verbrannt. Endlich wurde, ebenfalls gemäß dem eingeholten Helmstädter Urtheil, Wette Daume von Elbingerode, gebürtig aus Gr. Berwedel im Lüneburgischen, am 14. December 1603 als Here auf dem Scheiterhaufen verbrannt.

¹⁾ Sein Ende ergibt sich aus einem am 17. November 1581 gemachten Extract aus seiner Urzicht.

²⁾ Ueber den echt bairischen Namen Supranigin (Zauvränge) vgl. Zeitschr. d. Harz-Ver. 1868 S. 97.

³⁾ Hier reden ab extra die Urkunden von dem „bescntnis der drey Heren“, während sonst dieser mehr volksthümliche Ausdruck in den Acten mehr vorkommt und dann Zauberer, Zauberin, Zauberische gebraucht wurde.

Sowohl die Wernigerödischen als andere Harzische Hexenproceßacten ergeben auch vielfach Nachrichten über die Verbreitung des Hexenglaubens an kleineren Harzorten, von denen uns Proceßacten nicht vorliegen oder nicht zu unserer Einsicht gelangten. So nennen z. B. Voigts oben erwähnte Auszüge aus Quedlinburger Proceßacten zwischen 1569 und 1598 Hexen und Teufelsbuhler zu Elbingerode, Waterler, Wernigerode (1570), Ditsfurth (1581), Ermäleben, (1595), Hohegeiß, Harzgerode u. a. D.) Allerdings müssen solche Erwähnungen in Hexenurtheilen mit Vorsicht aufgenommen werden.

Ein Elbingeröder Hexenproceß, der sich auf einen angeblichen Hexenfrevel des Jahres 1599 bezog, wurde zwei Jahre darauf von Staz von Münchhausen, der damals das Amt vom Hause Stolberg in antichretischem Pfandbesitz hatte, entschieden. Im ersteren Jahre wurde nämlich die Verwüstung eines Harzsturmes, welcher die dortige Meierei betroffen und einige fünfzig Stück an Ketten zusammengekoppelten Viehs vernichtet hatte, der dortigen Meierschen als großer Wetterzauberin Schuld gegeben und dieselbe im Jahre 1601 zu Grone an der Weser als Hexe verbrannt.²⁾

III.

Zeugnisse und Gegenwirkungen wider den Hexenwahn und die Hexenproceße in der Grafschaft Wernigerode. Meysarts Zeugniß in Thüringen. Aufhören der Hexenproceße am Harz.

Haben wir uns im Vorhergehenden mit dem Alter, der Verbreitung und den Opfern des Hexenwahns in unseren Harzgegenden beschäftigt, so wenden wir uns nun einer entgegengesetzten Betrachtung zu: inwiefern nämlich auch in den finstersten Zeiten jenes Aberglaubens nüchterne, besonnene Männer und lebendige Christen bei uns zu Lande und zunächst in der Wernigerödischen Brockenlandschaft einen kräftigen Widerspruch gegen solche schwachvolle Verirrung des menschlichen Geistes und Wesens erhoben, und wie dadurch die Zerstreung der finsternen Wolke von dem Leben unseres Volkes vorbereitet und gefördert wurde.

Daß eine äußerlich fleischliche Auffassung und Verunstaltung des

1) Gemeinnützige Abhandlungen. Leipzig 1792. S. 97, 99, 110, 125, 129 u. a. a. D.

2) Zeißler-Merian Topogr. v. Braunschw.-Lüneburg. 1654. S. 80.

Evangeliums den Hexenbränden das milde Feuer zutrug, und daß Völlerei und Trunk bei Gerichtsherrn und Richtern die Exarce von Unheldinnen und Zauberern waren, ließe sich durch eine Prüfung der Persönlichkeiten und Richtungen in der Christenheit im 15. bis 18. Jahrhundert im Einzelnen näher begründen. Die weltüstig-sinnlichen Päpste am Ende des 15. und Anfang des 16. Jahrhunderts, die professionsmäßig kirchlichen Bettelmönche, die mit Selbstaufopferung redemptoristischen Jesuiten und die ihnen zugewandten Kirchenfürsten waren zugleich die fürchtbarsten, abergläubigsten Hexenverfolger. Und wenn auch die Reformation den Hexenwahn und die Menschenbrände höchstens eine Zeitlang zurückdrängte und einschränkte, keineswegs ihnen gleich ein Ende machte, so geschieht doch der aufrichtige Jesuit Zvoe im 17. Jahrhundert mit Beschämung, daß jener Aberglaube ganz besonders innerhalb der römisch-katholischen Christenheit verbreitet sei.¹⁾ Die ehelosen, aber sinnlichen Dominikaner waren in dem berüchtigten päpstlich bekräftigten Hexenhammer mit aller Breite und Fleischeswollust in den geschlechtlichen Beziehungen der Teufelsbuhlschaft, während selbst ein derb volkstümlich geschriebenes Buch aus der Mitte des 16. Jahrhunderts: Caspar Weltwurms „Wunderwert vnd Wunderzeichen 1557“ im 9. Kapitel des VI. Buchs so keusch ist, sich in diese Dinge nicht einzulassen, sondern bemerkt: „Von der Teuffel vermengung ist schandtlich vnd vnzimlich zu reden.“

Der wackere Arzt Weier (geb. 1515 † 1588) nennt der Dominikaner Auslassungen über die Hexenfahrten im Jahre 1563 „unge-reinigte, läppiſche, ja vnderweilen gottlose stemponeren“,²⁾ und wenn dieser besonnene, unterrichtete Mann zunächst „aus der heiligen Schrift und aus dem ewigen wahren Gotteswort“ seine Gründe wider den Hexenwahn und die Hexenproceſſe zu nehmen sucht, so ist sehr zu beachten, daß er seinem Gönner, dem Herzog Wilhelm zu Cleve, der über ein zum Aberglauben wohl geneigtes und erzogenes Volk herrschte

¹⁾ Seldan Hexenproceſſe S. 379. Wir fügen zu den dort gegebenen Beispielen das des redemptoristischen Jesuitenriche des Erz-b. Joh. Adam von Bifen in Mainz hinzu. Nachdem dessen Vertrauter, der Jesuit Scavarius, Hist. Mogunt. II. 972 erzählt hat, wie er die Pest der lutherischen Ketzerei nach Krafen ausgerottet und an verschiedenen Orten die Hexen habe verbrennen lassen, giebt er gleichsam als die Quelle dieser frommen Worte an: Cum enim se non modo principem, sed Christianum principem, neque Christianum modo, sed Ecclesiasticum sentiet. Die Kirchlichkeit war also eine Stellung der Ehrlichkeit.

²⁾ Cautio criminalis dubium LI. l. 1. p. 434: Incredibilis vulgi apud Germanos et maxime (quod pudet dicere) Catholicos superstitio etc. suspensionem maxime excitant.

³⁾ Deutsche Uebersetzung seiner berühmten Schrift de praestigis daemones von Joh. Fugliu. Frankfurt. a. M. 1586. Vorrede Bl. III.

und doch durch seine Abneigung gegen Hexenglauben und Hexenproceſſe es dahin brachte, daß in ſeinen Landen von Hexen wenig gehört wurde,¹⁾ daß er dieſem Kunſt und Wiſſenſchaft fördernden Fürſten das Zeugniß giebt, er habe durch tägliches treues Gebet und Wachſamkeit, beſonders aber durch große Mäßigkeit und Enthaltſamkeit von berauſchenden Getränken, eine zu jener Zeit „wunderſelbame Tugend“, ſich rühmlichſt ausgezeichnet. Dieſes Zeugniß hat um ſo höheren Werth, als Weier ſeines Herrn Gefinnung und Lebensweiſe auß genaueſte zu beobachten Gelegenheit hatte, da er bei Abfaſſung ſeiner Schrift bereits ſiebenundzwanzig Jahre des Herzogs Leibarzt war.

Auch in unſeren ſächſiſchen Gegenden wehrte der landesväterliche, nüchterne und fromme Herzog Julius von Braunſchweig den entſetzlichen Hexenproceſſen, während ſie ſowohl unter ſeinem ſinnlich gerichteten Vorgänger, Herzog Heinrich dem Jüngeren, als beſonders unter ſeinem zwar gelehrten und ſchriftſtellernden, aber ebenſo ſinnlichen Nachfolger Heinrich Julius in voller Blüthe ſtanden.²⁾ Und ebenſo wenig wie bei dieſen Fürſten Kirchlichkeit und Gelehrſamkeit ſtatt chriſtlicher Nüchternheit und reinen Wandels in der Frömmigkeit eine freie Erkenntniß mit Bezug auf die Hexenproceſſe erzeugen konnten, ebenſowenig — um anderer Namen zu geſchweigen — bei einem ſo gelehrten Manne wie dem Juristen Carpzov.

Wenn wir nun überhaupt die Beobachtung machen können, daß in den durch Saufen und Schlemmerei ausgezeichneten Jahrhunderten, wo ſtatt eines Wandels nach dem Evangelium oft die ſtrengſte Rechtgläubigkeit und Kirchlichkeit mit Hartherzigkeit und unordentlichem Weſen, der Firniß hoher Gelehrſamkeit und Weiſheit mit ſchmutziger Alfanzerei und thörichtem Ueberwiz gepaart war, die Nüchternheit, Weiſheit und Beſonnenheit einzelner Obrigkeiten und Landesherren dem mit den Zeitſünden herrſchenden Greuel der Hexenproceſſe einen Damm entgegenſetzte, ſo wollen wir dies im Folgenden an einigen Beiſpielen der zu Wernigerode Hof haltenden Harzgrafen zu Stolberg zu zeigen verſuchen.

Unter Graf Wolfgang Ernt — regierte von 1587 bis 1606 — waren die Hexenproceſſe noch ziemlich zahlreich, wenn auch ſein Zeitgenoffe Herzog Heinrich Julius als viel ſtrengerer Hexenverfolger berufen war, ſo daß man einer in Wernigerode gefolterten Hexe zuletzt noch drohte, ſie nach Wolfenbüttel zu ſchicken, und ein Zauberer daſelbſt bat, man möge ihn doch nicht vor des Herzogs Gericht bringen, da er den armen Leuten nicht gut thue. Chriſtoph Niebuer (Neubauer) aus Mauderode, zu Wernigerode wegen Zauberei und verſchiedener

¹⁾ Daſ. Vorrede Bl. III u. IIIa.

²⁾ Havemann Geſchichte der Lande Braunſchweig u. Lüneburg III. 61.

Schandtthaten angeklagt, bekennt, daß er gesagt „als ebr gefenglich angenohmen, ebr wolte nicht gerne, das ebr gen Wulfenbuttcl kommen möchte, Eintemal der hertzogt vielen armen lauthen zu wehe thote.“¹⁾ Die weiter unten noch zu erwähnende angebliche Zauberin Gmer. Kreismars wird nach der Koller, ihrer späteren Aussage nach, bedroht, falls sie nicht bekenne, so wolle man sie „nach Wulfenbuttcl schicken zu dem hertzogen von Braunschweig, dan selte Ich woll bekennen.“²⁾

Der Graf hatte in seinen jüngeren Jahren sich mit der damals noch als schmutzige Charlatanerie betriebenen Heilkunde befaßt, worüber noch ein von ihm selbst geschriebenes Arzneibuch vom Jahre 1568 Zeugniß giebt.³⁾ Aber durch einen eifrigen Verkehr mit dem tüchtigen Naturforscher Johann Thal († 1583) und seinem berühmten Leibarzt Anton Wachold wurde er zu einer so gereiften Einsicht in die Fragen der Heilkunde geführt, daß der Superintendent Schoppius unmittelbar nach seinem Tode rühmen konnte, wie der Graf zahlreichen Unterthanen durch seine ärztlichen Kenntnisse geholfen habe.⁴⁾

Wir haben über den Einfluß, den der Verkehr mit jenen Männern auf des Grafen Anschauungen vom Geisteswesen übte, ein höchst merkwürdiges Zeugniß erhalten: Graf Wolfgang Ernst hat nämlich zu der Juglinschen Uebersetzung von Weiers Buch *de praestigiis daemonum* allerlei Zeichen, Worte und Bemertungen an den Rand gesetzt, die seine Ansicht und seine Zustimmung zu Weiers Ausführungen betunden. Allerdings ist das noch heute erhaltene Exemplar im vorigen Jahrhundert unter Graf Christian Ernst neu in Schweinsleder gebunden, aber des Grafen Handschrift ist unverkennbar.⁵⁾

Wir heben nur Einiges hervor. So ist zum 20. Capitel des ersten Buchs, wo ausgeführt ist, daß Saufen und der Genuß berauscherender Getränke die Menschen zu thörichtem Wahn verführt, am Rande bemerkt „Sausens ubers(N)ussigkeit ist Gift, wodurch man vom teuffel versucht vnd verführet wirdt.“⁶⁾ Ebenso ist zu I. 20, wo Weier darauf hinweist, daß manche natürliche Erscheinungen aus mangelhafter Erkenntniß des Zusammenhangs für Miratel ausgegeben werden, am Rande hervorgehoben „wundergeburtt so natürlich sein,“ und wo er zeigt, wie mit Gaukeleien wissentlich Betrug getrieben wird: „wie das gautlen zwgehe.“⁷⁾ I. 14,

¹⁾ Uracht vom 19. August 1603 Nr. 11. Gräf. H. Arch. C 138a 2.

²⁾ Amtliches Protokoll vom 26. Juni 1611. Gräf. H. Arch. C 138a. 7.

³⁾ Gräf. Bibl. Zf. 26.

⁴⁾ Das Ableben Dr. Wolsj. Ernsts betr. Gräf. H. Arch. zu Bern. A 96. 1.

⁵⁾ Es findet sich als Nr. ks 242 Fol. in der Gräf. Bibliothek.

⁶⁾ a. a. D. S. 54.

⁷⁾ Das. S. 49 u. 50.

we der Text von allerlei Teufelsfabeln handelt, ist an den Rand geschrieben „nugae“. ¹⁾ Dergleichen Hervorhebungen, wenn auch meist nur durch An- und Unterstreichen, finden sich viele.

In den wernigerödischen Hexenproceßacten finden wir denn auch wirklich etwa vom Jahre 1600 ein Beispiel, daß dem gräflichen Gericht die Hexengeschichten zu toll wurden, und man den geschwägigen Weibern Stillschweigen gebot. Als nämlich um jene Zeit fünf vor das Gericht des Grafen gehörige Weiber aus dem Schwarzaschen im Thüringerwalde den buntesten, unsaubersten Hexensput bekannten, hielt das Gericht inne, und in den Acten ist bemerkt: „Dieweil aber solches alles vielmehr ergerlich dan zu wissen notwendig, ist es auß allerlei bedencken vrsachen zu offenkundigen eingestelt.“ ²⁾

Sehr merkwürdig durch ihre verschiedene Stellung zu dem Hexenglauben und den Hexenproceßten sind aber Wolfgang Ernsts Nachfolger, die Grafen Johann und Heinrich zu Stolberg, der erstere im Jahre 1549 geboren und 1612 gestorben, der letztere am 30. December 1551 zu Allstedt geboren und am 16. April 1615 auf der Seigerhütte bei Wernigerode gestorben. ³⁾ Diese beiden Brüder waren in mehrfacher Beziehung Gegensätze. Johann war, wie besonders die wenigen von ihm erhaltenen Briefe zeigen, in seiner wissenschaftlichen Vorbildung mehr zurückgeblieben, als das zu seiner Zeit und besonders im Hause Stolberg üblich war. Heinrich betundete aber schon frühzeitig eine große Strebjamkeit und viel Liebe zur Wissenschaft. So sagt er in einem jugendlichen Briefe an seinen im Jahre 1571 verstorbenen trefflichen Oheim, Graf Ludwig zu Stolberg in Königstein, von den geistlichen Gütern der Bildung und Erziehung: *mihī multo diuitiis et opibus sunt chariora: possunt enim auferri omnes hae diuitiae exteriores, interiores vero, quae cordi infixae sunt, non usque ad vitae terminum et mortem pereunt, et ad sepulchrum vsque comitatur hominem, est ergo vnicum hominum bonum scientia, malum vnicum insecitia est.* ⁴⁾ Der verwandte Graf zu Manderscheid schrieb über des jugendlichen Betters erfolgreiches eifriges Studium am 3. August 1567 von Schleiden aus an die älteren Brüder Wolfgang Ernst und Johann: er habe bei seiner Rückkehr aus England zu Löwen („Leuen“) einen jungen Prinzen besucht („angesprochen“), „bei welchem [wir]“ — fährt er fort — „vnsern jungen vettern, graff Heinsen, nit allein frisch vnd gesundt, Sonder J. L. derraßsen in der Latinißchen vnd Fransösißchen sprach erfaren vnd ge-

¹⁾ S. 33

²⁾ Acta im Gr. H.-Arch. zu Bern. C 138a. 7.

³⁾ Ueber den Todestag s. Gräfl. Stollb. Gemeinsh.-Arch. zu Ortenberg A 2b. Schreiben Gr. Wolfgang Georgs Bern. 24. April 1615.

⁴⁾ Gr. H.-Arch. zu Bern. A 81. 6.

schießt befunden, daß wir uns etwas darüber verwundert. Wollen auch verhoffen, da J. V. also fortzaren wurden, es wurde nit allein J. I. sondern uns allen nun sein mögen, dan wir halten Inen für den gelehrtesten ¹⁾ graffen von Stolberg, so ihund sein mag.“ ²⁾

Graf Heinrich hatte unter mancherlei schwierigen und knarren Verhältnissen und bei dem langjährigen schweren Leiden seiner Gemahlin, der Gräfin Adriane, Gelegenheit genug, den Trost und die Hülfe, die ihm eine sorgfältige Jugendbildung gewährte, an sich zu erfahren. Er strebte früh nach einer angemessenen Wirksamkeit und suchte in seiner Regierung als Graf möglichst mit dem Pfunde seiner Kenntnisse zu wuchern, was zahlreiche von seiner festen, sehr lesbaren Hand erhaltene Acten und Schriftstücke zeigen. ³⁾ Es war nicht seine Schuld, wenn er der Schwierigkeiten des Haushalts und des Verhältnisses zu der braunschweigischen Lehnsherrschaft nicht Meister werden konnte. Seinen wissenschaftlichen Sinn bezeugte er in der Erneuerung der Ilfenburger Klosterschule und in der Sorge für die ihm anvertraute Bibliothek Graf Wolfgang Ernsts, die er noch kurz vor seinem Ende dem Hofprediger Joh. Fortmann anbefahl, bis er am 16. April 1615 zu Wernigerode auf der von ihm für den gräflichen Hofhalt eingerichteten Zeigerbütte „in emßigen geberth vnuht wahren erkentnuß vnser Scklichmakers Jesu Christi durch einen zeitlichen, sanften Tod von dieser mühseligen Welt abgefördert wurde.“ ⁴⁾

Wir mußten diese gedrängten Nachrichten über die Entwicklung und Gesinnung Graf Heinrichs vorausschicken, weil es sich um den landesväterlichen Herrscher eines zwar nur beschränkten Ländchens handelt, der aber das oberste Richteramt eines deutschen Fürsten in einer von trauigem Aberglauben beherrschten Zeit mit solcher Erleuchtung und Mäßigkeit übte, wie sie in den unzähligen Hergenprocessen jener Zeit wohl selten gefunden wurde. Eine Gelegenheit, bei welcher sich dies entschieden befundete, bot der folgende ins Jahr 1611 fallende Hergenproceß.

Johann Kramers Frau zu Ilfenburg suchte in dem bezeichneten Jahre die ihr verhaßte Ehefrau des gräflichen Rischmeisters und Weidmanns Barthel Kränschmer oder Kreismer, wie man ihn zu Ilfenburg nannte, in den Verdacht der Zauberei zu bringen und sagte allerlei übernatürliche Künste, die sie auch theilweise zum Schaden ihrer Mitmenschen ausgeübt habe, von ihr aus: sie könne Wolken machen und sie vertreiben und so dem Lande schaden, sie könne schaffen.

¹⁾ verbessert aus geschicktesten.

²⁾ Ebendasselbst A 51. 6.

³⁾ Meine Evangel. Kl.-Schule zu Ilfenb. S. 45—53.

⁴⁾ Schreiben W. Wolfz. Georgs Wern. 24. April 1615 an Gr. Ludwig Georg. Gräfl. Gem.-Arch. zu Ortenberg A 21.

daß die Frauen durch Bezauberung kein lebendiges Kind zur Welt bringen könnten, sie habe Teufelsbuhlschaft getrieben, ein Drache sei über ihr Haus geflogen, ¹⁾ ihr Mann treibe auch die bösen Künste des Töpschengrabens und der Falschmünzerei u. s. f.

Zur Erhärtung solcher zu einer Zeit finstern Aberglaubens eben so ehrenrührigen als lebensgefährlichen Bezichtigungen fanden sich bald etliche Zeugen, die diesen und jenen Zaubergreuel an der Angeklagten bemerkt haben wollten.

Die Sache kam vor Graf Heinrichs Gericht. Während es nun aber gerade damals nur zu allgemeine Sitte war, zur Ehre Gottes und des Evangeliums jene Teufelsbuhlschaft und alle Einzelheiten der Anklage in Zaubereisachen durch möglichst viele Belastungszeugen, Feltter und Drohen herauszubringen und festzustellen, drehte der Graf den Spieß um, und da er von dem abergläubischen Unsinn nichts wissen und die schnöden, in Landgemeinden besonders gefährlichen und tiefgewurzelten Vorurtheile und Privat-Feindschaften wohl erkennen mochte, so ließ er statt der Beschuldigten die Klägerin auf dem Kloster einsperren und der Verleumdung nachspüren, die Kreischmar dagegen auf freien Füßen.

Ehe die Untersuchung aber zu Ende war, wurde Kramers Frau von ihrem Manne mittelst Einbruchs aus dem Gefangenthurm, dem „Heinemann“, befreit. Die „Kreißmerin“ aber ließ der zu Wernigerode Hof haltende Graf Johann, der der Alchemie und der abergläubischen Richtung seiner Zeit ergeben war, als sie nach Wernigerode zum Markt gehen wollte, zu Anfang des Mai auf offener Straße bei der Kesselhütte am Westernthor aufheben, aufs Schloß bringen und einen zeitüblichen Hexenproceß gegen sie einleiten. Abgesehen von der Form des Verfahrens beklagte sich Graf Heinrich mit Recht schon deshalb bei seinem Bruder, weil nach ihren Recessen und der noch am 13. März 1611 vorgenommen Theilung der Herrschaft die ganze Angelegenheit vor seinen Richterstuhl gehörte.

Obwohl nun die unglückliche Angeeschuldigte selbst nicht mehr in Graf Heinrichs Händen war, so ließ dieser die Sache doch nicht ruhen, sondern suchte der Verleumdung auf die Spur zu kommen. Und siehe da, bei einem am 15. Mai angestellten neuen Verhör stand Isababeth Kramer ganz allein da mit ihrer Klage, daß die Kreißmer es ihr angethan, daß die alte Kampe (die 1609 noch lebende Witwe Hilmaris von Kampe auf der jetzigen Herelle) auf sie bekannt habe, und daß „viele Leute hetten den Drachen über der Kreißmer Haus fliegen ge-

¹⁾ Schreiben B. Kreischmars an Graf Heinrich v. 21. April 1611. Gr. S.-Arch. C 138a. 7. — Das Zusliegen eines Drachens in den Marschlinger Hof, wo sich die „Hexe“ Amelang aufhielt, wurde z. B. auch im Jahre 1663 zu Quedlinburg behauptet. Neue Mittheilungen 12. S. 283.

sehen, wolten's aber jent nicht gestehen, den sie fürchteten sich, sie möchten dadurch in Verlegenheit kommen."

So hatte also die Nüchternheit, Entschiedenheit und Unbefangtheit Graf Heinrichs die Kästermäuler zum Schweigen gebracht. Hätte wirklicher Grund zu einer Anklage vorgelegen, so würden die Kläger gewiß nicht verstummt sein.

Aber bei diesem Ergebniß ließ der Graf es nicht bewenden. Die Aresschmar war von auswärtiger Herkunft und stammte aus Wetgast in Pommern. Man hatte daher bei ihr, wie in solchem Fall gewöhnlich, die Unbekanntschaft mit ihrer Vergangenheit und ihrer Verwandtschaft mißbraucht und gesagt, sie habe sich schon vor ihrer Niederlassung in Ilfenburg mit Zauberei befaßt, und ihre Mutter und zwei Schwestern seien bereits als Hexen verbrannt worden. Graf Heinrich aber ließ aus ihrer Heimat eine notarielle öffentliche Kundenschaft einziehen, welche dahin lautete, daß die Angeklagte, geb. Emerentia Krise, ehrlicher Leute Kind sei, und daß über ihre Verwandten nur guter Rumour herrsche. Ueber ihre frühere Führung aber stellte Heinrich Albrecht v. Wadenstedt, bei dem sie in Dienst gestanden hatte, am 3. Juli 1611 das beste Zeugniß aus.

Nachdem aber mittlerweile, wie bereits erwähnt wurde, die Kläger anderer Ansicht geworden waren, ließ der Graf am 29. Juni zu Ilfenburg vor dem Schöffler Lutteroth, dem Secretär Heldrich und dem Schöffler Reindal nochmals ein Verhör zu Protokoll nehmen, und von den ehemaligen Belastungszeugen bekannte

Jude Webrmans, Jude Kählers (des Köblers) Frau: sie wisse Nichts davon, daß B. K.'s Frau ihrer Tochter sollte gewünscht haben, daß sie hätte besten müssen. Ihre Tochter sei in Kindesnöthen geblieben, sie wisse von der Kr. „nur alle ehr vnd guts."

Das Gleiche bezeugte Wertrut, Hans Kunzens Frau, und schloß: „sie wisse von der Kreißmerin nichts anders dan ehre vnd guts, habe nie gehört, daß sie zaubern könne."

Peter Hoyer: könne nicht sagen, daß B. Kreißmers Frau ihm etwas hätte in ein Bein gezaubert.

Nur Caspar Trolnier sagt aus:

„als ehre vff der frawen von Kämppe hof gevehnet, habe er des morgens in der fasten, als es hat begonnen tagt zu werden, aus einem Loch gesehen nach kreißschmars haufe werts, jedoch nicht im Haufe, in der Höhe einen klumb sewers eines scheffels groß gesehen, ehr were die treppe in seinem haufe herunder vnd nach dem holtz gangen, hette nicht mehr darnach sehen wollen, könnte nicht sagen, ob es ein drache gewesen oder nicht, oder was es sonst möchte gewesen sein, vnd wo es were hingelieben — wisse von kreißschmars frawen nicht anders dan ehre vnd guts, habe auch nicht gehört, das sie

zaubern könne, dan nur das Hochim Gramer's weib ihr zaubern zugemessen, sie hette ihm alles guts gethan."

Erhellet schon aus diesen kurzen Auszügen die segensreiche Wirkung des umsichtigen und entschiedenen Verfahrens Graf Heinrichs zum Besten einer offenbar rechtschaffenen Frau und ihres Mannes gegen eine aus Haß und Aberglauben geschmiedete Verleumdung, so tritt dasselbe doch erst in das hellste Licht durch die beiden in den Anlagen mitgetheilten vollkommen gleichzeitigen Bescheide des Magdeburger Schöppenstuhls über dieselbe, jedoch von zwei verschiedenen Brüdern ganz verschieden betriebene Rechtsangelegenheit.

Auf die Frage des Gerichts Graf Johanns: wie mit einem Weibe zu verfahren sei, das „nach etlicher zeugen summarischer Aussage verschiedener Zaubereien bezichtigt, und deren Mann ebenfalls in den Geruch der Goldmacherei gebracht werde“ — wurde Emerentia Kretschmar der peinlichen Halsgerichtsordnung in Hexereisachen und der Leib und Seele gefährdenden und reinigenden, den guten Ruf aufs äußerste schändenden Folter unterworfen und einem Verfahren, das den Gesetzen der Vernunft und Religion in gleicher Weise ins Gesicht schlug.

Auf die Frage Graf Heinrichs aber, wie mit einem Weibe, das durch erwiesene Verleumdung eine unbescholtene Frau in die Gefahr schmäblicher Haft und zu einer die Aussicht leiblichen und sittlichen Todes einschließenden Tortur gebracht und der Obrigkeit sich widersetzt habe, lautete zu derselben Zeit von denselben Richtern in derselben Angelegenheit der Bescheid: die Verleumderin solle von Amtswegen angewiesen werden, die Unschuldige hinfort nicht mehr in bösen Ruf zu bringen; sollte sie diesem Verbot zum Trotz mit jenen Unschuldigungen fortfahren und die Einkerkering der als unschuldig erwiesenen Angeklagten verursachen — so solle sie zu einem gerichtlichen Widerruf und in die Kosten verurtheilt und, weil sie der Obrigkeit keinen Gehorsam geleistet, mit einer Geldbuße bis zu drei Thalern bestraft werden.

So die Magdeburger Schöppen im Geiste aller Hexenverfolger, welche nach der ebenso unvernünftigen wie unsittlichen Moral des Hexenhammers Hexereisachen als *crimina excepta* behandelten und durch das Austreten des Gerichts aus den ihm von Natur gesetzten Schranken eine furchtbare Irrung und Verwirrung der Gemüther verursachten und in Folge eines unvermeidlichen Zusammenhangs von Ursache und Wirkung zur Ausbreitung sowohl der Hexenproceße als des Wahnes selber aufs wirksamste beitrugen.

Daß aber Graf Heinrich sein landesherrliches Gerichtsamt wirklich grundsätzlich und nicht nur in dem eben besprochenen Falle in einem diesen verkehrten Zeitanschauungen entgegengesetzten erleuchteten vernünftigen Sinne übte und den Bezichtigungen auf Hexerei und Zauberei kein Ohr lieh, zeigt deutlich ein an ihn gerichtetes Schriftstück

seines Rathes Friedrich Heldrich vom 29. Mai 1611, worin dieser seinem Herrn unter Anderm sagt, Graf Johann habe sich seinerwegen (seines Bruders Graf Heinrich wegen) beklagt „das G. Gnaden in solchen sachen, was veneficia vnd zauberey anbelangete, keine justitiam exerciren wolte.“¹⁾

Wir glauben die segensreichen Folgen solchen festen Ablehnens der Hexereiklagen, das dem Grafen nicht hoch genug angerechnet werden kann, zunächst für die Grafschaft darin erkennen zu können, daß wir fortan nicht nur unter ihm, sondern auch unter seinen Nachfolgern kein mit dem Feuerode endendes Blutgericht mehr über Hexen und Zauberer gehalten sehen, obwohl es an verchiedenen Klagen und peinlichen Untersuchungen nicht fehlte.²⁾

Sehr vorsichtig bezogte sich Graf Christoph zu Stolberg (reg. v. 1631—1638) zu einer Zeit großer Verwilderung und der gräßlichsten Mißbräuche im Verfahren gegen die Hexen. Als der Stadtvogt Heinrich Bona zu Wernigerode zwei Weiber, welche der Hexerei stark bezichtigt wurden, gefänglich hatte einziehen lassen, verwies der greise Herr ihm das in einer Zuschrift aus Stolberg vom 2. Januar 1638 und bemerkte, er wolle die Sache für dieses Mal noch durchgehen lassen, „damit aber“, heißt es weiter, „in dieser schwehren³⁾ sache guete vffsicht gehalten werde, so habens wir dem Licentiaten friedtlichen geschrieben, auch bevrathig v. sin.“ Der Stadtvogt solle die Aussagen der verurtheilten Zeugen sorgfältig in bestimmte Artitel bringen und sich umständlich nach Weiterem erkundigen, „es konte auch wohl der Nachrichter mit verlegung der Instrumenten ihnen vorgestellt werden, jedoch soll er ohne Erkenntniß sich nicht an ihnen vergreifen.“ Er solle der Verhafteten Aussage um eines Urtheils willen an eine rechtstundige Facultät schicken „vndt wan die verhell einkombt vns anhero zu fernerer verordnung zuesenden.“ Die Kosten des Rechtsgangs sollen aus den eingegangenen Gerichtsbusen bestritten werden.⁴⁾

Solche weise Vorsicht des greisen landesväterlichen Herrn zu einer Zeit, in welcher mit dem finstersten Aberglauben, mit fürchterlichster Grausamkeit, mit Brennen und Wätereinziehen gegen die vermeinten Hexen gewüthet wurde, erinnert so sehr an ein gewaltiges, besonders an Fürsten und Gerichtsherren sich wendendes Zeugniß, welches wenige

¹⁾ geschrieben Wernigerode 29. Mai 1611. Der Rath R. Heldrich an Gr. Heinrich. Gr. H.-Arch. zu Bern. C 135a. 7.

²⁾ Natürlich kann diese Behauptung keine apodiktische sein, da möglicher Weise Actenstücke, welche dieselbe modificirten, verloren gegangen sein können.

³⁾ durchgestrichen.

⁴⁾ Acta gegen Anna verchel, Zvetling und die verchel. Hinge wegen Hexerei 1637/38. Gr. H.-Arch. C 135a. 7.

Jahre vorher der berühmte evangelische Sänger Mersart aus der thüringischen Nachbarschaft hatte ausgehen lassen, daß wir glauben, hier eine Beziehung und einen Einfluß annehmen zu dürfen.¹⁾

Wir nehmen um so lieber Veranlassung, auf dieses kühne, mutige Zeugniß wider einen der furchtbarsten Greuel unseres Volkes hinzuweisen, als dasselbe in späteren Jahrhunderten fast ganz vergessen wurde. Ist es schon merkwürdig, daß in der Aufklärungszeit der Professor Thomasius in Halle nicht wußte, daß die *cautio criminalis* bereits ein altes von einem christgläubigen Manne geschriebenes Buch war, so ist es doch weit mehr zu verwundern, daß in unsern Tagen Soldan in seinem wegen der reichen Quellenforschung mit Recht allgemein anerkannten Buche über die Hexenproceßsagen sagen kann: „Nur eine einzige Stimme — die Spees — erhob sich in jenen Tagen wider den Greuel der entsetzlichen Hexenproceßs“,²⁾ und daß noch jüngst Koch, der sonst alle Hauptzüge über Mersarts Leben, Schriften und Wirken in großer Vollständigkeit gesammelt hat, der für die innere Entwicklungsgeschichte Deutschlands so überaus wichtigen Schrift wider die Greuel der Hexenverfolgung mit keinem Worte gedenkt.³⁾

Vergleichen wir die Zeugnisse des frommen Spee in seiner *cautio criminalis* und Mersarts in seiner Christlichen Erinnerung, so sind dieselben als vollkommen gleichzeitig anzusehen, denn die erstere Schrift erschien 1631, und in eben demselben Jahre hatte auch Mersart sein Zeugniß ausgearbeitet. Es geschah aber, daß die schon vor vier Jahren verfaßte und von ihrem Urheber nach verschiedenen Seiten zur Beurtheilung gesandte Schrift nicht sofort erschien und darnach in den Druckereien „wegen verschiedener Verhinderung zur Seite gelegen.“⁴⁾ So kam es, daß Mersart nicht nur in der Vorrede seines Buchs den „Catholischen aber lobwürdigen Mann, der die *Praxin Criminalem* geschrieben“, auf Grund der Kenntniß dieser Schrift rühmend erwähnen, sondern auch in der unter seinen Händen mehr, als er anfangs

1) Besonders scheinen dazu die Ermahnungen Mersarts an die Obrigkeiten S. 253—255 des gleich zu besprechenden Buches zu berechtigen.

2) Das. S. 397.

3) Kochs Nachrichten über Mersarts Leben, Wirken u. Schriften s. Gesch. d. evangel. Kirchenliedes III. 117—121. Ebenjowenig nennt Haas Hexenproceßs Tübingen 1865 S. 14 neben Spee, Tanner, Loos, Thomasius u. A. Mersart als Bekämpfer des Hexenproceßs. Heute jedoch gedenkt in Herzogs Real-Encyclop. IX. 515 nicht nur der Schrift Mersarts, sondern erinnert auch daran, daß sie nachher in Thomasius' „Schriften vom Unfug des Hexenproceßs“, Halle 1703 S. 357—584 wiederholt wurde. Soldan erwähnt Mersarts mit keinem Worte, auch in Ersch u. Grubers Encyclop. VII. 357 f. ist seiner nicht unter den Zeugen gegen den entsetzlichen Proceß gedacht.

4) 1. Seite der Vorrede.

geglaubt hatte, angewandten „Christlichen Erinnerung“ namentlich in den späteren Capiteln manche Stellen und Beispiele aus Erees Schrift herübernehmen konnte. Aber mögen wir uns auch in gleicher Weise der in mehrfacher Beziehung einander ähnlichen christlichen Männer freuen, die beide aus innigstem Erbarmen mit ihrem damals noch gefährlichen Widerspruch gegen das gräßliche von der Zeitrichtung begünstigte Verfahren wider die „Hexen“ auftraten, so müssen wir doch Menzart den Ruhm größeren Muthes und größerer Entschiedenheit zugestehen, da er nicht, wie Eree, als ein Nikodemus „aus dem Auele der Anonymität“ in lateinischer Sprache und vorsichtiger Fassung und als Jesuit in der Druckerei einer evangelischen Hochschule seinen Mahnruf ausgehen ließ, sondern mit gewaltiger Wucht und größter Entschiedenheit in der Volkssprache seine strafende Mahnung an ungerechte, sorglose Fürsten, Gewaltige und Richter, an Geistliche und Laien richtete und ihnen mit einer oft prophetisch gehobenen Sprache das Zornesgericht Gottes vor die Seele malte.¹⁾

Bei seinem Kampf gegen die Hexenproceffe ihrer Zeit leugnet weder Eree noch Menzart die Wirklichkeit der Hexen und ihrer Werke, Beide bestritten auch nicht die Zulässigkeit eines entschiedenen gerichtlichen Verfahrens gegen dieselben. Nur die in ihrer Verfolgung geübten Greuel und die Grausamkeit, Zwecklosigkeit und Schädlichkeit besonders der Folter werden gerügt und hervorgehoben, wobei freilich die freieren, besonnenen Anschauungen beider Männer dem herrschenden Aberglauben ihrer Zeit gegenüber, besonders bei Menzart, deutlich genug zu Tage treten.

In der Form ihrer die Zeitsünden strafenden Schriften mußten beide fast vollkommen gleichzeitige Zeugen²⁾ eine große Zurückhaltung beobachten, denn sowohl der edle, sanfte v. Eree kam durch seine außerordentliche Erscheinung als Jesuit in den Geruch einer ketzerischen

¹⁾ Die erste Ausgabe von H. v. Erees anonym herausgegebener cautio criminalis erschien 1631 gedruckt in der akademischen Druckerei zu Rinteln. Die jetzt ebenfalls seltene 2. Ausgabe der Cautio Criminalis seu de processibus contra sagas liber Francofurti Sumptibus Joanni. Gronaei Austrii 1632, 459 weitläufig gedruckte Seiten in kleinem Octaformat, findet sich in der Gräfl. Bibl. als Nr. Ks 181. Der Titel von Menzarts Schrift ist: Christliche / Erinnerung, / An Gewaltige Regenten und Gewissen, / baste Praedicanten, wie das abscheuliche Laster der Hexe, / sey mit Ernst aufzurotten / aber in Verfolgung desselbigen auß / Gangeln und in Gerichtsbeufern sehr bescheident- / lich zu handeln sey. / Vorleugten aus bedringenden Ursachen / gestellt von / Johanne Mattheo Meyfarten / der / heiligen Schrift Doctore u s. w. In Verlegung Jehan Wickers Buchhandl. in Gmurt. / Schlenningen, / Gedruckt durch Peter Schmiden / Im Jahre Christi / MDCXXXV. 1^o. Außer 1 Bl. Titel und Vorrede 272 Seiten. Gräfl. Bibl. III 63 Nr. 10.

²⁾ v. Eree war 1591 zu Kaiserwerth geboren und starb im Jahre 1635. Menzart, geb. zu Jena am 9. Nov. 1590, starb zu Gmurt am 26. Januar 1642.

Richtung,¹⁾ als auch der bei aller Kühnheit und Entschiedenheit doch den Frieden innerhalb der Kirche suchende und der streitvollen Klopfschere der Theologen seiner Zeit abgewandte Meyart bis an sein ziemlich frühes Ende von dem Haß der Zeitrichtung verfolgt wurde.²⁾

Wir würden die Grenze unserer Aufgabe überschreiten, wollten wir größere Auszüge aus Meyarts Schrift machen. Nur einige Hauptgesichtspunkte wollen wir hervorheben. Wie Spee und schon im 16. Jahrhundert der evangelische Prediger Gräter³⁾ geht M. gar nicht auf das Hexenwesen selbst ein und erwähnt nur gelegentlich das Unsinnige mancher der Anklagen und angeblichen Zaubereien. Statt dessen wendet er sich an die grausamen ungerechten Ankläger, Richter und Verurtheiler der Hexen.

Er straft mit heiligem Ernst Obrigkeit und Richter, daß sie dem Pöbel nachgeben und in „Ausforschung, Verfolgung und Fortschaffung der Hexerei“ mit ihrem ungerechten Eifer schwer sündigen.⁴⁾ Neben des Pöbels Bosheit und der Christen Aberglauben rügt er besonders den falschen Eifer der Prediger, welche zur Verfolgung der Hexen heßen. Sie sollten, als Leute, welche das Recht nicht studirt haben, in ihren Schranken bleiben. Statt aber das Vaster nach der Richtschnur des göttlichen Wortes zu strafen, muntern sie die Regenten zu scharfer Verfolgung auf und schüren so das Feuer der Hexenbrände.⁵⁾ Die Hexerei sei eine so verborgene Sünde, daß hier Obrigkeit und Prediger nicht vorsichtig und bescheiden genug handeln und rathen könnten. Viele Prädicanten sündigen hierin aus eigenem „Hirnwahn“, indem sie die heiligen Schriften anziehen, wie der Teufel den Psalter.⁶⁾ Nur Mord- und Schadenthäter, nicht die, welche man einer „Teufelsbuhlschaft“ bezichtigte, sollten aus dem Mittel gethan werden.⁷⁾

Da, wo er im 9. Capitel das schenßliche Proceßverfahren, durch

¹⁾ Vergl. Herzog Real-Encycl. 14 S. 591 u. 592.

²⁾ Koch Kirchenlied III, 117 ff. Er wagte es zuerst in der traurigen Zeit des 30jährigen Krieges im Jahre 1627 ein tröstliches Erbauungsbuch (von dem himmlischen Jerusalem) auf historische Weise ohne alle Streitsachen zu schreiben und veröffentlichte 1636 ein lateinisches Programm *de concilianda pace inter ecclesias per Germaniam evangelicas*.

³⁾ Gräter, geb. um 1540 zu Rautstadt, † etwa 1613 zu Stuttgart, schrieb: „Hexen- oder Unholden Predigten“ Vorrede 19. Juli 1589. Hier sagt er, daß er „bey den unartigen Vesterern“ — allerlei „seltsam urtheil vnd verkerte Judicien werde austehn müssen.“ Obwohl er nicht den ganzen Hexenglauben angreift, richtet er sich doch gegen „unverstendiger Leut Irrthumb vnd seltsamen wahn“ und findet den Grund in mangelhafter Erkenntnis des Evangeliums. Die gewöhnlichen Anschauungen vom Hexenwesen bezeichnet er als kindisches Affen- und Teufelswerk.

⁴⁾ 8. Capitel S. 54—67, besonders S. 56.

⁵⁾ S. 58.

⁶⁾ S. 61.

⁷⁾ Ebendasselbst.

welches man „Trutner und Trutnerinnen“ machte, kennzeichnet, ruft er aus: „Das Herz im Weibe möchte einem vernünftigen Manne bluten, wenn er von den Thoren und Narren so ungerührt, auch bei keinem Türken und Tartarn annehmliche Dinge anhöret, oder zum wenigsten erfahren muß.“¹⁾ Es sangen doch endlich vom heiligen Geist gewackte gottliebende Männer an zu spüren, „man hat den Aussagen der Bettel und Lumpen, der Bernheuter und Gbrendicke zu viel getrauet, denen durch tyrannische Quale aufgelockte Bekenntnisse zu viel geglaube., den scharffen und viehischen processen zu scharff und viehisch nachgeerlet. Sie leugnen, das den Herrenmeistern, Herentochten und Herensclaven, das ist, den bestellten Richtern, Verhörern und Hentern solche ungemessene Gewalt und Vollmacht im Richter und Peinigen gebühre: sie zweiffeln an den Tannen, mit welchen weder dem Teuffel noch den Truten im geringsten etwas gedienet.“²⁾

Gewaltig hält er den Regenten ihre Sünden bei den Herenprocessen vor, deren grausig blutige Tordale oft das besleckte Gewissen übertauben sollen. Die gottlose Leichtfertigkeit, womit die armen Schlachtopfer den Malefizräthen, Ristalen, Hentern und Herenmeistern übergeben werden, die kannibalsche Belustigung der Ristale, Richter und Commissarien bei der Verbrennung Unschuldiger werden in ihrer grausigen Macttheit dargestellt.³⁾ Träte ein biederer Ehrenmann für einen der Hererei Angeklagten ein, so werde er gleich selbst in den Verdacht der Hererei gebracht.⁴⁾ Das 10. und 11. Capitel handeln besonders von der schweren Verantwortung der Regenten, welche die Opfer der Herereitlagen ihren Officialen und Commissarien überlassen. Sie möchten doch die „Trutenhäuser“ und „Herenlöcher“ sammt den Acten sich ansehen. Von S. 91 an werden die schweißlichen Kunststückchen erwähnt, durch welche man den gereinigten Personen Bekenntnisse zu entlocken sucht. Einer sucht aber die Verantwortung des Blutgerichts auf den andern zu schieben. Der Greuel und Unsinn der Folter wird mit haarsträubender Anschaulichkeit vor Augen gemalt.⁵⁾ Es war für seine Zeit gewiß viel gewagt, wenn Mlewiart darnach ausführte, wie „auff die bloffe Bekenntnis der Gefangenen und Gereinigten nicht zu gehen / und daher Niemand weder mit Haßf noch Marter nach Gottes Wort angestronget werden könne.“⁶⁾ Die gierigen Büttel könnten so Unschuldige auf den Scheiterhaufen bringen, und die gottlosen Richter würden wohl im Jenseits die vermeintlichen „Heren“

1) S. 70.

2) S. 71.

3) S. 75 ff.

4) S. 76.

5) S. 95 ff.

6) 12. Cap. S. 96 ff.

als Selige finden, während sie die Qualen der Hölle leiden müßten. Ein schreckliches Gericht aber wird die Regenten treffen, welche es „vor eine Lust anschauen, wenn man ganze Coppel von Unterthanen zum Scheiterhaufen hinaus wie Hunde zu den Jagden führt.“¹⁾

Meysart macht das schmerzliche Bekenntniß, daß er selbst vor etlichen Jahren mit der herrschenden Richtung unwissend im Unglauben wie ein Paulus auf Seiten der „Hexen“-Verfolger gestanden habe, durch Gottes Gnade aber gründlich von seinem Irrthum bekehrt worden sei.²⁾

Eine der fürchterlichsten, mächtigsten Ursachen zur Erklärung des Hexenglaubens wird im 14. Capitel S. 112–113 berührt: die sittliche Verworfenheit der Hexenmeister und Jiscals, Richter und Schreiber, die man in Gastereien, Zechen, in Verhörstuben, Kirchen und Kapellen allenthalben entdecken kann. Dem gegenüber helfe der Unschuld nichts aus den Hexenproceffen: „die Blutdürstigkeit der Henker, die Grimmigkeit der Schergen, die Begierde der Büttel und das Frohlocken des Pöbel und Böffels-Volk sucht in teuflischer Wollust die Marter und Qual ihrer Opfer. Diese viehischen Menschen sitzen in Kirchen und Kapellen, glozen durch alle Stül und Bäncke, durch alle Chor und Winkel, bezeichnen mit ihren Augen welche ihnen einzufahren, zu peinigen und zu verurtheilen gelüftet.“

Das fünfzehnte Capitel³⁾ wendet sich besonders gegen diejenigen, welche in schnöder Weise das Verfahren wider die „Hexen biblisch zu begründen suchen, welchen aber „eine Kirchweil ist, wenn man Menschen-Blut vergeußt.“ Da Prediger und Hexenmeister zugeben müssen, daß der Hexenproceß auch durchaus Unschuldige den Flammen weihe, so sagen sie, es müsse um des Unkrauts willen auch der Weizen ausgerottet werden. Opfert man aber erst nur zwei Unschuldige, so werden bald unzählige nachfolgen, und es werden in dem schenßlichen Proceffe im menschlichen Geschlecht nicht die Bösen ausgerottet, sondern behalten, dagegen die Frommen vertilgt.⁴⁾ Aber für das vergoffene unschuldige Blut ist die Obriqkeit verantwortlich.⁵⁾

Die nächsten fünf Capitel⁶⁾ heben unter Anführung erschütternder Einzelheiten über die raffinirte Erfindsamkeit der Hexenverfolger in ihren Martern hervor, daß durch solchen Marterzwang und Sinnenbethörung viel unschuldige Personen können um ihren redlichen Namen, verdiente Ehre und liebes Leben gebracht werden. Ein verthiertes

¹⁾ Cap. 13. S. 100. 107.

²⁾ S. 108.

³⁾ S. 114–123.

⁴⁾ S. 119.

⁵⁾ Cap. 16 S. 128–134.

⁶⁾ Cap. 17–21. S. 134–172.

Geschlecht habe diese scheußlichen Martern erfunden und in raffinirter Weise bis auf die Gegenwart noch verschärft.

Es ist zum Entsetzen, rurt Meyfart aus, wie diese wellustigen Peiniger den „wunderlichen Leib des Menschen, an welchem sich auch die Engel belustigen, so schandhaftig verstellen, daß es die Teufel verdrießen müsse, zu sehen, wie solche Teufel in Menschengestalt es den höllischen Geistern zuworthun.“¹⁾ Was der fromme Gottesgelehrte aus eigener Anschauung von diesen Scheußlichkeiten berichtet, ist haarsträubend und übertrifft alle Peinigungen, welche entartete Heiden an christlichen Märtyrern verübten. Selbst der „subtile Spanier vnd listige Italiener haben an diesen ungeheuren Viehschheiten und Bestialiteten ein abschew.“²⁾ Besonders ist es schmäblich, daß zu Oviern dieser gottlosen Proceße Frauen und Jungfrauen erziehen werden, die den Martern weniger widerstehen und ihre Zunge weniger bemeistern können.³⁾ Wenn ja etliche als unschuldig von der Kelter entlassen würden, so seien sie gelähmt, trumm, halbtodte Krüppel, müßten den Richter bezahlen, der wie Pilatus spreche: „ich finde keine Schuld an ihm, darum will ich ihn züchtigen und loslassen.“⁴⁾ Man braucht gar nicht erst nach „Truttern und Trutterninnen“ zu suchen: Leute jedes Stands, Amtes und Geschlechts werden lediglich durch die teuflischen Künste des Hexenprocesses, die Leidenschaft des Pöbels und die ihm nachgebenden Richter dazu gemacht.⁵⁾

Meyfart will zwar, außer in den „zweifelhaftigen, betrüglichen, verführerischen und doch an Leib und Seel gefährlichen sachen, wie dem Hexenwesen“ die Tortur nicht ganz verwerfen, aber da er sagt, sie stimme nicht mit Gottes Wort und sei „zuwider den vornembsten Articulu der Christlichen Religion“, und da er ihre furchtbaren Schäden und Greuel nachweist, so folgt daraus eigentlich, daß er sie durchaus verwirft. Er sagt allerdings, er wolle nicht, daß ihn jemand beschuldige, er gedächte die Tortur aus dem römischen Reich zu verbannen, aber der Grund ist nur seine Zurückhaltung. „Es gebühret keinem Theologo, ich habe mi niemals solche Gewalt zugemessen. Sonsten mag ein jeder urtheilen wie ihm beliebt.“⁶⁾ Aus Beiseidenheit und Vorsicht hält er als Theologe sein öffentliches Urtheil über eine der weltlichen Gerichtsbarkeit angehörige Frage zurück, seine persönliche Ansicht ist aber deutlich genug zu erkennen. Kurz vorher sagt er auch, daß es besser mit den Herrschaften in der Welt stände, wenn

¹⁾ S. 137.

²⁾ S. 139.

³⁾ S. 148.

⁴⁾ Ebendaf.

⁵⁾ S. 156.

⁶⁾ S. 171.

die Tortur nie erdacht, geschweige angewandt worden wäre. Er unterläßt nicht, daran zu erinnern, daß die Wollust der Henker bei den die Sitte gräßlich verletzenden Hexenproben eine der teuflischsten Quellen der Hexenmacherei und der Hexenproceße sei, und indem er hier die eigene Erfahrung eingesteht, daß in jüngeren Jahren bei solcher Operation eines Martermeisters seine Sinnlichkeit aufgeregt worden sei, wird seine Sprache besonders ernst und feierlich.)

Eine furchtbare Qual für die armen gefangenen Opfer sei es, daß viele Geistliche, statt sich ihrer anzunehmen, auf sie als auf „Hexen“ und „Teufelskinder“ loszuführen, ganz ohne Sanftmuth „wie ein Saw den Bettelsack.“²⁾ Ein christlicher Prediger müßte ohne Furcht gegen das scheußliche peinliche Halsgericht zeugen, denn die weltlichen Richter trieben durch Rechtsverletzung ihre Bosheit mit den armen Opfern, indem sie die Zauberei als „aufgenommenes Laster“ mit Beiseitesetzung eines gerechten Verfahrens behandelten.³⁾ Angesichts solcher viehischen, unerhörten Peinigung und Verstümmelung des menschlichen Leibes durch die Zauberrichter und ihre Büttel bricht der Verfasser voll heiliger Entrüstung in die Worte aus: „O Menschenblut, du bist Adelig erschaffen, kostbarlich erlöset, Königlich geheiligt.“⁴⁾ Durch die immer mehr um sich greifende Verleumdung würden ganze Geschlechter, Stämme, Flecken und Städte verödet.⁵⁾ Die Hexenurgichten, welche die Folter erpresse, seien ungerichtetes, widerwärtiges Zeug und der Natur der Menschen und Geister zuwiderlaufende Dinge, und sei es schände, daß Christenmenschen solchen Unsinn glaubten, der freilich den Marterherrn „köstliche Kurzweil“ sei.⁶⁾ Besonders die Fabeln von der Teufelschuldigung, dem Teufelsbündnisse und den schmutzigen Vermischungen mit den bösen Geistern seien wider den Sinn des Wortes Gottes und der Vernunft (Philosophie). Nichts könne von den Zusammenkünften der Hexen von dem Hexenmeister gesagt werden, darwider ein verständiger Biedermann nichts scheinbarliches und deutliches zu erinnern wüßte.⁷⁾ Dieses Unwesen ist durchaus zweifelhaft, verwirrt und verdächtig, die fleischliche Vermischung mit dem Teufel ist reiner Lug.

Damit den gräßlichen Hexenproceßen gründlich ein Ende gemacht werde, empfiehlt M. dringend das Ablassen von allem Argwohn, Aberglauben, Amuleten, Zaubersagen, von allen Lastern, Ueppigkeit,

1) S. 191. 193.

2) S. 194.

3) als crimen exceptum nach der Moral des Hexenhammers S. 199 f.

4) S. 206.

5) Cap. 28 S. 206—209. Cap. 29 u. 30.

6) S. 214.

7) Cap. 31 S. 221—227, besonders S. 225.

Spielen und Tanzen, Trunkenheit und Leichtfertigkeit¹⁾ und zeigt, wie durch solche Sünden und Leidenschaften in einem verderbten Geschlecht die Gedanken an Zauberei entstehen. Der letzte Abschnitt der Schrift droht den Regenten, Mäthern, Weislichen, Zeugen, welche unschuldige Personen durch Zauberei-Proceß, durch verkehrte Frevligkeit, Rundschaft und Urtheil in erschreckliche Ehren-, Leibs- und Lebensgefahr bringen, mit dem furchtbaren Gerichte des jüngsten Tages.

Schon dieser kurze Auszug aus dem muthigen Bekenntniß Weyfarts zeigt, daß, ob er gleich zunächst nur das gerichtliche Verfahren gegen die Hexen bekämpft und mit schüchternem Zurückhaltung hier und da das Vorkommen der Hexen und ein entschiedenes Verfahren gegen dieselben anerkennt und beivortet, seine Kritik des Hexenprocesses und der Hexenpeiniger doch im Fortschritt der Schrift zu einer entschiedenen Anklage der Hexenverfolger und zu einer Bestreitung des ganzen Hexenwahns wird. Denn wenn Teufelsbuhlschaften, Hexenfahrten, gute Kinder, Zauberiegen und der regelmäßig wiederholte Hexenruf gelugnet und als Unsinn, und der Glaube daran als wider Gott freitend, wenn andererseits die Grausamkeit und Wollust, die Bestialität, Ueppigkeit, das Zausen und Schlemmen der Richter, Schöffen und des Volkes als Quelle des ganzen Unwesens anerkannt wird, so fehlt dem Hexerei glauben alle Unterlage. Wenn aber Weyfart an manchen Stellen diese Consequenzen selbst nicht zieht, so dürfte dies weniger in seiner Rücksicht auf die Zeitrichtung oder in seiner Bescheidenheit, als vielmehr in der Natur der Sache liegen. Der Veriasser arbeitete sich auf Grund seines evangelischen Glaubens, seiner wahrhaft christlichen Gesinnung selbst erst immer mehr zur Wahrheit und Klarheit durch, und machen ihm daher auch seine Widersprüche keine Schande.

Sein muthiges Zeugniß drang gewiß aus Erfurt nach dem benachbarten Stelberg und über den Harz nach Wernigerode. Kein Schwert noch Feuer „rechtfertigte“ wenigstens in letzterer Grafschaft, soweit wir es aus Acten erschen können, während des wilden deutschen Krieges oder nach demselben eine Hexe oder einen Zauberer zum Tode.²⁾ Wohl hören wir, wie ein versoffener roher Kriegsknecht im Jahre 1637 die Verwalterin Emerentia Koch zu Altenburg als „alte Hexenhuer und Zaubersche“ bezichtigt, wie ein von schwerer Krankheit geplagtes Weib in Wernigerode den Grund ihres Leidens in einer von ihr als Hexe angeklagten Frau sucht (1638), aber wir hören gar

¹⁾ S. 247.

²⁾ In der Stadt Stelberg wurde dagegen sowohl im Jahre 1656 als im darauf folgenden unter gewaltigem Zulauf des Volks eine Hexe gerichtet und verbrannt. Zeitfuchs Stelberg. Witter. S. 350—351. Vergleiche weiter unten.

nicht, daß ein Hexenproceß darüber eingeleitet worden wäre. Als im Jahre 1655 der Bader Hans Wagenfeld zu Wasserleben, der zuerst in einem Proceße gegen die Hexen zu Derenburg der Zauberei verdächtig geworden war, in der Grafschaft angeklagt wurde, gestattete Graf Heinrich Ernst nur, daß ihm mit den Folterinstrumenten gedroht würde. Als dies geschah, betete der Geängstete laut zu Gott, und da er nicht unschuldig befunden wurde, wurde er nur zu fünfzig Thaler Strafe und öffentlicher Kirchenbuße oder zweijähriger Verweisung aus der Grafschaft verurtheilt.¹⁾ Als in den Jahren 1663—1665 ein nach der Herrschaft Schwarzburg auf der fränkischen Südhälfte des Thüringerwaldes gehöriges Weib, Elisabeth Hademers, welche daheim sehr stark der Hexerei bezichtigt worden war, vor Graf Heinrich Ernsts zu Stolberg-Wernigerode Gericht gestellt wurde, ließ dieser sie allerdings auch peinlich befragen. Das Urtheil lautete aber nur dahin, daß sie die gräßlichen Gerichte zu räumen habe.²⁾

Von da ab hören wir von keinem eigentlichen Hexenproceß in Wernigerode. Ein elendes Bettelweib, die Kindesmörderin Kathar. Ursurts, im Jahre 1664 sollte zwar auch mit Zauberei umgehen können, aber der eigentliche Gegenstand der Klage war dies nicht. Als 1669 eine Frauensperson eine andere der Hexerei des „Salzstreuens“ bezichtigte, mußte die Schuldige Abbitte thun, die Zauberei wurde aber nicht geglaubt. Von abergläubischem Milchfischen ist noch 1674 zu Drübeck, und von zauberischen Viehturen zu Isenburg durch einen Heinrich Dammeyer noch im Jahre 1708 die Rede.³⁾ Sehr merkwürdig ist aber, wie im 17. und 18. Jahrhundert mit dem Verschwinden des Hexenglaubens und der Hexenproceße andere Gestalten des Aberglaubens, Schatzgräberei und Schatzmacherei, Geisterbeschwörung, Befragen des weisen Mannes, Todten- oder Gespenstererscheinungen und Wahrsagerei als abgeblästere Gestalten des Aberglaubens an die Stelle treten, daneben aber auch sehr schlimme öffentliche Unsittlichkeit, selbst Sodomiterei. All dieser Unfug und Greuel hatte vorher unter dem breiten Mantel der Hexerei sich gehorgen.⁴⁾

1) Gräfl. H.-Arch. zu Bern. C 138a. 7.

2) Ebendas.

3) Acta im Gr. H.-Arch. C 138a. 6. Zu erwähnen ist noch, daß im Städt. Archiv zu Wernigerode unter der Bezeichn. III, E. Nr. 61 ein Requisitionarium in Hexenproceß-Sachen vom Jahre 1653 sich findet betr. Maria Hildebrand aus Frankenhausen wegen Planetenlesen und Krystallsehen.

4) Wir nennen nach der Zeitfolge nur einzelne Fälle aus den Acten im Gr. H.-Arch. C 138a. 6. 1663: Schatzgräberei, Schatzrücken mit der „Wickelruthe“ (Nöschendorfer-Wernigerode); 1702: Geisterzwang oder Geistercitirung (Wern.); 1706: Schatzgräberei auf der Harburg (Nöschendorfer.); 1715: Schatzgräberei zu Guxler. Ähnliche Fälle 1717, 1720, 1724. 17. 5: Befragung des „weisen Mannes“; 1732: Schatzgräberei; 1734: Wahrsagerei und Schatz-

Auch Unsittlichkeiten und „Schelmerci“ in den Spinnstuben, förmliche rohe Saufgenossenschaften auf dem Lande, z. B. in Beckenstedt und Darlingerode,¹⁾ waren noch in der Mitte und zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts Schatten jener „Bieblisheiten und Bestialitäten“, die nach Meyfarts besprochener Schrift den tieferen Grund und das Wesen nicht nur der Hexenproceffe, sondern auch des Hexenwesens selbst bildeten. Das Furchtbarste bei dem Hexenwahn und den Hexenproceffen war aber jedenfalls der Antheil, den das öffentliche Regiment und ein Theil der Geistlichkeit daran nahm, wodurch es unmöglich wurde, den wirklichen Frevel gerecht zu bestrafen und ganz Unschuldige in ihrem guten Ruf, Freiheit und Leben zu schützen.

Nach diesem kurzen Ueberblick über das Aufhören der Hexenproceffe in der Grafschaft Wernigerode suchen wir noch einige übersichtliche Andeutungen über das Verschwinden derselben in den übrigen Harzgegenden zu geben.

So wie zu Wernigerode in den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts, als die vom vorigen Jahrhundert überkommene Lust an öffentlichen Schaustellungen, Komödien und Lustbarkeiten, an Trunk und Böllerei ihren Höhepunkt erreichte, noch mit größter Heftigkeit mit Koller und Feuer gegen die Hexen gewüthet wurde, so war dies überall am Harze der Fall. Vom Halberstädtischen und Braunschweigischen, wo Heinrich Julius als Herzog und Bischof mit Pracht und Ueppigkeit waltete, ist dies bekannt genug.²⁾ Zu Hildesheim wurden im Jahre 1604 Schüler der Jesuiten als „Zauberer und Mäusemacher“ aus der Stadt gewiesen, ebendasselbst ein Junge, weil er den Leib einer Maie anzunehmen, ein Mädchen, weil sie sich unsichtbar zu machen verstand — eine Folge der Anwendung einer aus Kinderleichen bereiteten Teufelsjälbe — verbrannt.³⁾ Die Brandis'schen Familienbücher berichten zum November 1607 aus derselben Stadt: „Den 9. dieses werden ut der Mienstadt zwe frauen, de Hartmännische und Brunnesche auf der Steingrove fürbrand, so vielen Leuten sollen Wehe gedahn haben, B. Lorenz Kappen und andern fürgeben“.⁴⁾

gräberei; 1753: Geldmacherei mit „wildem Erz vom Wockesberg“ mit Geisterbeschwörungen; 1771: Todteuerscheinung; 1778: Wahrsagerei.

¹⁾ 1754 u. 1756 Spinnstuben-Ansatz zu Uffenburg; 1770 Saufgefäß „Willkommen“ zu Darlingerode zum Wenzel; oder Teufelgeist nach dem Muster des Beckenstedter Willkommens. Gr. G. Arch. C. 138a. 6. Zeitschr. des Harz-Ver. 1868 S. 107 - 109

²⁾ Sehr bezeichnend ist, daß man der im J. 1611 zu Wernigerode gefesterten Gmer. Reichsmer. anlegt dachte, man werde sie, falls sie ihre Hexerei nicht bekenne, zu Wolfenbüttel vom Kurl. Braunschweigischen Gericht verurtheilt befragen lassen. Vgl. oben S. 807.

³⁾ Havemann III. 61 - 62.

⁴⁾ IV. S. 310. Im Register steht: „Zauberischen gebrant.“

Zu Nordhausen wurde im Jahre 1602 Christina Samen als Hexe verbrannt, ein anderes Weib unter dem Galgen begraben.¹⁾ Wir dürfen auch sie als eine in Folge der Folter im Gefängniß verstorbene Hexe ansehen. Die herzoglich Grubenhagen'sche Polizeiordnung vom 6. October 1618 bestrafte die Zauberei im Bündniß mit dem Teufel mit dem Feuertode.²⁾ Zu Goßlar wurde im Jahre 1638 Lucia Schlingmann als Hexe erst geköpft, dann verbrannt.³⁾ Dasselbe geschah dort im Jahre 1640 mit einer anderen Zauberin; drei andere wurden aus der Stadt gestoßen, drei andere verstarben, „nachdem sie der Scharfrichter gekadet und terquirit“, in der Haft und wurden unter dem Galgen eingescharrt.⁴⁾ In Quedlinburg wurde im Jahre 1663 die 77jährige Witwe Amelang angeklagt, als Hexe den „Kobbel“ (Kobold) in ein Bürgerhaus gezaubert zu haben. Da sie sich aus Furcht vor der Folterqual im Kerker selbst erdrosselte, so wurde sie als Hexe unter dem Galgen verscharrt.⁵⁾

Im Allgemeinen lassen aber auch die Quedlinburger Hexenproceß-Akten, soweit sie uns erhalten sind, den Schluß thun, daß sie schon in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts weniger zahlreich und die Urtheile weniger blutig waren, als in der vorhergehenden Zeit. Ein im Jahre 1626 begonnener und 1629 neu aufgenommenener Proceß endete nur mit der Verweisung des Angeklagten, im Jahre 1637 wird ein Angeklagter als verrückt wieder ausgeliefert.⁶⁾

Wenn daher Havemann mit Rücksicht auf die Braunschweigisch-Lüneburgischen Lande sich zu der Behauptung veranlaßt sieht, daß sich dort in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts die Hexenproceße mehr als im 16. Jahrhundert gehäuft hätten,⁷⁾ so wird sich dies im Allgemeinen wohl nicht von den Harzgegenden sagen lassen.

Daß es mit Bezug auf die Braunschweigischen Lande sich wirklich so verhält, dürfte sich schon daraus folgern lassen, daß z. B. — um einen dem Harz genäberten Bezirk herauszubeben — in dem Amte Schöningen seit dem Jahre 1610 im 17. Jahrhundert achtzehn Hexenproceße noch jetzt actenmäßig bekannt sind, ohne daß wir sagen könnten, daß dies alle Fälle wären. Das Urtheil ist in einzelnen Fällen nicht bekannt; zuweilen wurden die Verdächtigten ausgewiesen. Hans Gronau wurde 1618 wegen Zauberei hingerichtet, Catharina Winkelmann aber im Jahre 1610, Mette Buschmann 1644,

1) Förstmann Chron. v. Nordhausen S. 426.

2) Max a. a. D. II. S. 299.

3) Grunius Gesch. d. St. Goßlar S. 324.

4) Havemann III. 62.

5) Bibl. Wolf in: Neue Mittb. 12 S. 276—293. Voigt a. a. D. S. 156 ff.

6) Voigt. S. 61.

7) Voigt a. a. D. S. 130 ff.

Geze Weßers im Jahre 1656 als Hexe auf dem Thie vor Schöningen verbrannt. Heinrich Salomon Holsten stand daselbst noch im Jahre 1699 „wegen Bündnisses mit dem Satan“ vor Gericht.¹⁾ Zu Helmstedt wurde 1677 die „zauberische Magd“ des Superintendenten Walther zu Celle als Brandstifterin verbrannt, und die von der Hexe als „ihre Gefellin beim Teufel“ beschriebene Tochter des Superintendenten nur durch die von 20 Zeugen erhärtete Unsträflichkeit ihres Wandels vor gleichem Geschick bewahrt.²⁾ Aus der Stadt Braunschweig geben die Kammereirechnungen einige merkwürdige Beläge über Hexenproceffe. Es heißt dort z. B.³⁾

1634: 5 Mark 12 sz für 9 Fuder Brennholz, womit die Zauberin verbrannt.

1635: Dem Frohnen im Hege (?) Kost und Schließgeld wegen der beiden verbrannten Hexen.

1639 den 29. März: Anneke, Heinrich Ulrichs Frau, und ein kleines Mädchen werden wegen Zauberei verbrannt.

1666 wurde der Zauberer Curt Meyer verbrannt, wozu 4 Schock Wasen verbraucht wurden für 2 Mark.

1698 wurde Cathar. Sommermeyer aus Beverstedt, 20 Jahre alt, am 1. April mit dem Schwerte hingerichtet und der Körper verbrannt, weil sie u. A. Teufelsbuhlschaft getrieben hatte. Das Erkenntniß der Helmstädter Universität war vom 5. März 1698.

Zu Nordhausen wurden am 8. März 1614 sieben Weiber, davon vier als Huren, zwei als Hexen, „ausgeführt“, also verwiesen und nicht verbrannt. Es ist wohl zu beachten, daß ähnlich wie in Wernigerode mit dem Aufhören der Hexenproceffe Hurerei, Unzucht und besonders auch Kindesmord an die Stelle treten.⁴⁾ In Quedlinburg verhielt sich ähnlich.⁵⁾ Im Halberstädtischen wurde am 10. Februar 1656 zu Derenburg Ursel Hüfner, die allerdings zugleich Kindesmörderin war, besonders wegen ihrer Hexerei und Teufelsbuhlschaft erst enthauptet, dann verbrannt.⁶⁾ Am 10. October desselben Jahres wurde vor dem Niedergässer Thor zu Stolberg Anna Davids als Hexe erst mit dem Schwerte gerichtet, darnach aber auf dem Platz über dem Antoniussteiche verbrannt. Sie hatte noch auf zwei andere Bürgerfrauen bekannt, deren Namen Zeitsuchs, jedenfalls aus Rücksicht auf die noch lebenden Verwandten, nur durch die Anfangsbuchstaben ihrer Vor- und Zunamen

¹⁾ Nach Häutig mitgetheilten Auszügen v. Hilmar v. Strembeck in Wesfenbüttel.

²⁾ Havemann III. 461.

³⁾ Nach gütiger Mittheilung des H. Registrators Sad.

⁴⁾ Försteman Chron. S. 426 - 430.

⁵⁾ Fritsch Gesch. v. Quedlinb. II. 23 - 24, 41, 62 u. f. f.

⁶⁾ Franz Halberst. Gesch. S. 178.

bezeichnet. Von diesen wurde die eine, nach „willigem“ Geständniß, daß sie vierzig Jahre mit dem Teufel „zugehalten“, am 20. Februar 1657, die andere aber am 5. December desselben Jahres in gleicher Weise gerichtet. Daß diese Fälle damals schon ganz außerordentliche, zugleich aber, daß das Schauspiel solcher Hexenverbrennung eine gesuchte Volkslustbarkeit war, geht daraus hervor, daß dazu von Nordhausen, Kelbra und andern umliegenden Städten und Dörfern wohl 3000 Menschen sich einfanden.¹⁾

Sowie schon nach unsern ältesten Zeugnissen das Volk und das Volksgericht gegenüber den menschlichen und erleuchteten Grundsätzen der älteren Kirche und des christlichen Staates es war, welches die „Hexen“ mit abergläubischer Grausamkeit verfolgte, so sehen wir noch im Jahre 1688 im Amte Ballenstedt die gewissenhafte Vorsicht eines wackern, frommen Fürsten von dem rohen, abergläubischen, marterfüchtigen Verfahren der Amtleute, des Volks und der Schöffen überflügelt.

Marthe Margarethe Kirchberg zu Reinstedt im Amt Ballenstedt, aus dem Allstädtischen stammend, wurde im März des Jahres 1688 im Fürstlichen Amt zu Heym der Zauberei und Teufelsbuhlschaft angeschuldigt. Der Fürst Victor Amadeus zu Anhalt-Bernburg hätte gern den ganzen Hexenproceß vermieden, er warf dem Gerichte vor, man sei „mit der Incarceration allzu eilend verfahren,“ empfahl Behutsamkeit, wünschte die Angeklagte „der Haft zu relaxiren,“ suchte die Tortur abzuwenden und sagte, es gebe „mit Hexereiprocessen große Sorgen und schwere Verantwortung.“ Er suchte „alle Gewissensbeschwerde und Verantwortlichkeit zu vermeiden“ und sprach seine Hoffnung aus, „der allwissende Gott wolle die Wahrheit frei an den Tag bringen, und so durch Zwang etwas bekannt werden sollte, dem Lügengeist steuern.“²⁾

Freilich vermochte solche bessere Erkenntniß und guter Wille ohne muthiges und entschiedenes Eingreifen das Opfer eines unsinnigen, rohen Verfahrens und eines, wie die Verhandlungen ergeben, in der Gegend noch hoch im Schwange gehenden Aberglaubens nicht zu retten. Der grausame Proceß, die rohe, schmutzige Folter nahm ihren Verlauf: die Schöppen zu Halle verurtheilten die Angeklagte, die übrigens, wie wohl die größere Zahl der Hexen, ein liederliches Weibstück, und als solche bereits früher zum Strange verurtheilt worden war, als „Hexe“ am 18. Juni 1688 zum Feuertode, welches Urtheil am 29. Juni in

¹⁾ Zeituch's Stoll. Hist. S. 350—351.

²⁾ Zwei Hexenproceße aus dem Jahre 1688 geführt bei dem Hochfürstl. Amt in Ballenstedt. Quedlinburg, Verlag von H. C. Buch. 1863. S. 39—40, 42, 62. Vgl. die erste „Actenmäßige Darstellung“ dieses Proceßes von Fr. Hoffmann im Anhalt. Magazin 1827, Nr. 3—4.

Vollzug gefest wurde. Eine zweite der Hexerei bezichtigte Person wurde im August desselben Jahres durch die Vorsicht der Helmstädter Juristenfacultät und die Entscheidung des Kurfürsten Victor Amadeus nur in die Gerichtskosten verurtheilt und vom Verdacht der Hexerei freigesprochen.¹⁾

Gewiß ist es, daß es im 17. Jahrhundert auch sonst noch manche, wenn auch nicht immer den Feuerstod mit sich bringende Hexenproceffe in unseren Harzgegenden gab, deren wir hier nicht Erwähnung gethan, oder deren Acten und Kunde abhandeln getommen sind. In der unter halberstädtisch-brandenburgische Hebelei gehörenden Grasschaft Hohnstein hatte z. B. im Jahre 1666 Anna Schülers geklagt, daß Margar. Zäpfer (aus „Hoyenroda“) gesagt, daß sie „eine Hexin wehre“, und Angeklagte soll gesagt haben, es wären außer ihr noch neun Hexen im Dorfe. Klägerin, welche selbst bekannte, daß es schwer sei, „eine hererei hell und klar zu erweisen“, wurde als Beleidigerin bestraft. Rache und Eifersucht treten auch in diesem verhältnißmäßig späten (uneigentlichen) Hexenproceß als böse Wurzeln jener unsinnigen Anschuldigungen zu Tage.²⁾

Ein betrübender Ausnahmefall ist es aber jedonfalls, wenn wir hören, daß noch im Jahre 1750 zu Quedlinburg eine Frau als Hexe erwürgt und darnach verbrannt worden sei.³⁾

IV.

Die Hexensfahrten nach dem Brocken (Brochels-, Pruckels-, Glocks- oder Hocksberge).

Plinius erzählt in seiner Naturgeschichte, daß mitten im sandigen Mauretanien der sagenreiche Atlas sich erhebe, auf dessen die Wolken überragenden, den Hinzutommenden in ihrer Abgelegenheit mit stillem Schauer erfüllenden Höhen es nach einem altüberlieferten Aberglauben Nachts von Lichtern erglänze, in deren Schein bei Flöten, Oymbeln und Schalmeien becksüßige Waldgötter, Negivane und Satyrn, ihr wollüstiges Spiel trieben.⁴⁾

¹⁾ Vergl. ebd. S. 88—90 u. S. 103—104.

²⁾ Der Harzbote. Jahrg. 1831. S. 47 ff.

³⁾ Dr. Carl Haas Hexenproceffe. Tübingen 1865. S. 17. Leider fehlt der Belag. Unsere Rückfrage wegen dieses Falles in Quedlinburg selbst hat bis jetzt keine Bestätigung ergeben, womit wir aber die Thatsache nicht leugnen wollen.

⁴⁾ E mediis hunc (fabulosissimum Atlantem) harenis in caelum attolli prodidere. — Incolarum neminem interdum cerni, salere omnia haud alio quam solitudinum horrore, subire tacitam religionem animos propius accedentium praeterque horrorem elati super nublata atque in vicinis lunaris circuli. Eundem noctibus

Wir sehen hier die Sage und Vorstellung nächtlicher Bergversammlungen tanzender und wollüstig schwärmender Wesen in einer vom Christenthum noch nicht umgestalteten Zeit. In der antiken Götterlehre wird das nächtliche Treiben der Waldgötter zwar als *lascivia* (Weilheit, Ueppigkeit, Muthwille) bezeichnet, aber keineswegs als ein finsternes Werk der Sünde hingestellt. Sonst sind die Abgelegenheit des Orts, die Stille der Nacht, das Getön der Pfeifen und rauschenden Instrumente, besonders aber die Weilheit der bocksfüßigen Waldgötter Züge, welche diese Bergversammlungen mit dem Bocksdienst der Hexen bei ihren nächtlichen Tänzen und Orgien auf den Unholdenbergen gemein haben.

Mancherlei verwandter Aberglaube der altclassischen Völker, besonders in der zur Frühlingszeit am 1. Mai mit dem Lemurenfeste verbundenen Feier der *bona dea*, welche im Geheimniß der Nacht mit bacchantischer Verzüchttheit, in der Zeit der Sittenverderbniß aber mit frecher Lüsterheit und Begier, mit Geschrei und Trunkenheit begangen wurde, berührt sich mit dieser Vorstellung, und es ist nicht ganz von der Hand zu weisen, daß bei der Berührung des Ideenkreises der alten Welt mit den Volksvorstellungen der neueren Völker Europas seit der Völkerwanderung auch auf mündlichem und literarischem Wege eine Beeinflussung und Kreuzung urverwandter Mythologien in Bezug auf die nächtlichen Götterversammlungen, die nach der religionsgeschichtlichen Nothwendigkeit zu Unholdenversammlungen wurden, stattgefunden habe.

Merkwürdig ist die schon in der frühen Uebergangszeit des 10. Jahrhunderts stattfindende Erwähnung des *fauni fantasma*, des *silvanus faunus* im Waagau, dem alten Grenzwall zwischen Deutschen und Wälschen, die das Waltharilied in seinem lateinischen Kleide darbietet.¹⁾ Und während eine Herleitung und unmittelbare Entstehung des späteren Aberglaubens von den nachtfahrenden Unholden aus heidnischen Vorstellungen des Alterthums entschieden in Abrede zu stellen ist, ist doch andererseits nicht zu vergessen, daß jene spätere Form des Aberglaubens durch die Verfolgung seitens geistlich- und weltlich-gelehrter Richter, die den Angeklagten theilweise ihren eigenen halbgelehrten Aberglauben in der scharfen Frage in den Mund legten, nicht wenig beeinflusst und der ursprüngliche Volksglaube getrübt wurde. Wir sehen daher z. B. den herengläubigen Franzosen Jean Bodin im

micare crebris ignibus. Aegipaanum Satyrorumque lascivia impleri, tibiarum ac fistulae cantu tympanorumque sonitu strepere. Haec celebrati auctores prodidere. Plin. hist. nat. VI. 1. p. 333 ed. Sillig.

¹⁾ Grimm Myth. 2. Ausg. S. 448 f. Zeitschr. d. Harz-V. 1870 S. 657.

16. Jahrhundert unbedeutlich den antiken Atlas als Unholdenberg neben die bekannten Herenberge seiner Zeit stellen.¹⁾

Als das älteste durch das Christenthum und schon durch das lateinische Gewand, in dem es uns vorliegt, bedingte Zeugniß von einer nächtlichen Waldgötter- oder Unholdenversammlung liegt uns der 364. Canon des 2. Buchs einer Sammlung kirchlicher Verordnungen vor, welche ums Jahr 906 der Abt Regino von Prüm zusammenstellte.²⁾ Es heißt dort:

Illud etiam non omittendum, quod quaedam seeleratae mulieres retro post satanam conversae daemonum illusionibus et phantasmatis seductae credunt se nocturnis horis cum Diana Paganorum dea et innumera multitudine mulierum equitare super quasdam bestias et multa terrarum spatia intempestae noctis silentio pertransire, eiusque iussionibus velut dominae obedire, et certis noctibus ad eius servitium evocari — — Nam innumera multitudo hac falsa opinione decepta haec vera esse credit et credenda, a fide deviat et in errorem paganorum revolvitur³⁾, cum aliquid divinitatis aut numinis extra unum Deum esse arbitratur.⁴⁾

Jene Stelle ist fast wörtlich in den Beichtspiegel des im Jahre 1025 verstorbenen Bischofs Burkhard von Worms übergegangen. Dazu ist noch das Synodalstatut des Bischofs Agerius aus dem 13. Jahrhundert zu nehmen:

Nulla mulier se nocturnis equitare cum Diana, dea paganorum, vel cum Herodiade seu Bensozia et innumera mulierum multitudine profiteatur.⁵⁾

Weitere Belegstellen dieses und unmittelbar damit zusammenhängenden Aberglaubens anzuführen, ist nicht nöthig, da besonders von Grimm die betreffenden Fragen über die Diana, Herodias, Bensozia, Abundia als Reigenführerinnen böser Wesen aller Art in nächtlichen

¹⁾ de magorum daemonomania übersetzt von Tischart. Basel 1586 S. 291.

²⁾ Nachdem bereits Grimm (Moth. 1. Ausg. Berr. S. XXIV) darauf hingewiesen hatte, daß der über jene Nachtfabate handelnde Auszug bei Bischof Burkhard weder aus dem anveranischen Concil noch von Augustin stamme, hat Friedberg (Aus deutschen Volksbüchern S. 69) gezeigt, daß die dem Augustin untergeschobene Schrift de spiritu et anima frühestens aus der 2. Hälfte des 12. Jahrhunderts stammen könne. Auch das Concil von Magde (v. 506) enthält die Stelle nicht.

³⁾ In B. Burkhard's Corrector et medicus (l. 19. c. 12.) steht: in errore paganorum volvitur. Friedberg a. a. O. S. 88.

⁴⁾ Regino. abb. Prumiens. libri II de ecclesiast. disc. ed. Baluzius p. 345.

⁵⁾ Du cange s. v. Diana u. Bensozia.

wilden Tänzen ziemlich ausführlich behandelt sind.¹⁾ Es ist allerdings zu bemerken, daß die meisten Erwähnungen dieses von der Kirche bekämpften Aberglaubens dem keltisch-romanischen Gebiet angehören. So hatte z. B. der Bischof von Chartres im 12. Jahrhundert den Glauben an die Nachtversammlungen unter dem Vorsth der Herodias zu bekämpfen.²⁾

Als Ergebnis der Untersuchung über die Zeugnisse dieses Aberglaubens dürfte nun einerseits feststehen, daß zu dessen Gestaltung verschiedene Elemente mitgewirkt haben, andererseits aber, daß er wesentlich auf Vorstellungen der modernen, zunächst keltischen und germanischen Völker beruht. Mag aber auch der Diana und der ganzen lateinischen Einkleidung ein den barbarischen Völkern angehörender Kern zu Grunde liegen, so mußte doch durch das lateinische antike Gewand ein Einfluß auf ersteren ausgeübt werden, und wenn dieses in gleicher Weise bei der Herodias, Bensozia und Abundia der Fall ist, so ist es auch ebenso sicher, daß der christliche Mythos, der sich an die üppige Tänzerin Herodias knüpfte,³⁾ und die Erinnerung an die *bona dea* oder an die Bedeutung der lateinischen *Abundia* (*abundantia*) welche die anderen Namen bedingte, für die Ausgestaltung des Volksglaubens von den Nachtfahrten seinen Einfluß üben mußte. Die Gestalt des Namens Bensozia scheint sogar ein jüdisch-kabbalistisches Element der Sage anzudeuten.

Dagegen steht auch anderentheils fest, daß jenen lateinisch-griechisch-jüdischen Namen und Begriffen, Gestalten und Vorstellungen der eigenen Mythen der keltischen u. germanischen Völker entsprechen.⁴⁾ Diana wechselt schon bei Burhard mit der Holda (andere Holsdr. Unholda),⁵⁾ die *bona socia* ist ebenfalls die *guote holde*;⁶⁾ Abundia zeigt eine Beziehung zur Fulla oder Folla.⁷⁾ Gleichwohl wird nicht geleugnet, daß jenen Namen auch Gestalten des keltischen Heidenthums zu Grunde liegen. Besonders Abundia erhält sich auf französisch-keltischem Boden als *dame Habonde* oder *gute Fee*.⁸⁾

Es braucht kaum daran erinnert zu werden, daß die älteste Hauptstelle über die mythischen Nachtversammlungen bei Regino dieselben von den etwa in Vergleich kommenden des griechisch-römischen Alterthums grundverschieden darstellt. Allerdings kommt ein Theil auf

¹⁾ Myth. 2. Ausg. 260 ff., 468, 1011, 263, 1008 u. s. f.

²⁾ Soldan Herenproceße S. 87.

³⁾ Grimm Z. 261, 263 f., wo gezeigt wird, daß Herodias und Abundia einerlei sind.

⁴⁾ Vgl. Grimm S. 245.

⁵⁾ Das. S. 263, 285, 1008.

⁶⁾ Das. S. 265, 468.

⁷⁾ Das. 265, 285, 843.

⁸⁾ Das. 263 ff.

Rechnung der Kirche und des Christenthums, welches altheidnische Göttergestalten zu Dämonen und die Erzählungen der Mythe zu gottlosen schändlichen Werken der Finsterniß werzen ließ. Wertwürdig ist der Ausdruck *ad servitium evocari*, der an das germanische Aufgebot zum Heerbann erinnert.

Die älteren Lehren der Kirche führen aus, daß nur im Traum gottlose Weiber wäuheten, sich an solchen Tänzen in abgelegenen Gegenden zu betheiligen. Nur der Unglaube nehme eine wirkliche und körperliche Betheiligung an. Wer dergleichen aber glaubt und dadurch von dem echten Christenglauben abfällt und des Teufels wird, verfällt der Strafe kirchlicher Fasten.¹⁾

Ueber die Verhältnisse der Unholdenversammlungen oder der nachtfahrenden Weiber geht aus den frühesten Erwähnungen nichts Bestimmtes hervor, nur daß die Orte entlegen waren, und sodann deutet auf den Wald, besonders den Bergwald, der Name der Jagdgöttin Diana. Auch worin der Teufelsdienst, den die nachtfahrenden Weiber zu leisten hatten, bestand, wird in den ältesten Quellen nicht gesagt. Daß aber wilde, ippige Tänze dabei stattfanden, ist durch den Namen der Herodias deutlich genug angedeutet. Nach einer Stelle des Johann von Salisbury († 1152) fanden bei den nächtlichen Zusammenkünften unter dem Vorhine der Herodias Berathschlagungen und Gelage (*convivia*) Statt.²⁾ Daß der nächtliche Ritt nicht auf den sonst dazu bestimmten Thieren stattfand, geht aus dem Ausdruck *quaedam bestiae* hervor. Nach Hans Bintlors im Jahre 1411 gedichteter „Blume der Tugend“ waren es Rälber und Böcke, auf welchen die Nachtfahrerinnen ritten:

so farent ettlich mit der (nacht) far
auff kelbern vnd auch pecken
durch stain vnd stecke.³⁾

In Doctor Hartlichs 1455 geschriebenem „Buch aller verboten Kunst“ heißt es, daß die Unholden zum Behuf ihrer nächtlichen Luftfahrt eine Salbe bereiten, und wenn sie wollen, „so bestrichen sie penk oder seule, rechen oder ofengabeln, und faren dahin.“⁴⁾

Die Nachtfahrten in den Wald legen es nahe, daß die freilich erst verhältnißmäßig spät auftretende und sich verbreitende Bezeichnung *Hexe*, wie Simrod annimmt, aus *hag* (Wald) und *dise* oder *disse* — von *idis*, *itis* = Jungfrau, Weib — herzuleiten sei. Hiermit stimmen auch Burcharde's *sylvaticae*, *agrestes feminae* und die

1) bei Friedberg S. 59.

2) Grimm M. S. 261. Das Nähere ist S. 1011 ausgezogen.

3) Grimm Myth. 1. Ausg. Anh. S. LVIII.

4) Das. S. LIX.

ältesten Gestalten des Wortes *hexe* als ags. *hāgtesse*, niederb. *hagetisse*, *hagedisse* ¹⁾ wogegen Grimm zuerst an das nordische *hagr* = *dexter, artificiosus* denkt. ²⁾

Während nun die ältesten Quellen der Nachtfahrer-Sage die Dertlichkeiten nicht näher bestimmen und diese nur in weite Ferne verlegen (*multa terrarum spatia* — *pertransire*), so sind die späteren Angaben darüber nicht nur sehr mannichfaltig, sondern sie scheinen auch theilweise in einem gewissen Widerspruch unter einander zu stehen.

Zum Theil hören wir, daß die Unholden- oder Hexen-Versammlungen und Tänze in öden, unbewohnten oder unbewohnbaren Gegenden, Sandflächen, selbst auf dem Meere, oder auf den höchsten, unbesuchten und unbewohnten Bergen stattfinden. So versammeln sich die spanischen Nachtfahrerinnen auf der einsamen Haide zu Baracona oder im Sande von Sevilla, ³⁾ die französischen in den Landes von Bordeaux, ⁴⁾ auf dem Puy de Dôme, die norwegischen auf Dovrefjeld, die dänischen auf dem Hekla, die deutschen Hexen auf dem Schwarzwald, dem Kandel im Breisgau und im Hirsberg, die schwedischen auf dem Meerfelsen Blakulla. ⁵⁾

Während diese Vorstellung von den Versammlungsorten und Tanzplätzen der Hexen ganz den ältesten Zeugnissen von den Unholdenfahrten durch „*multa terrarum spatia*“ gemäß ist, so finden dagegen nach einer gewiß viel verbreiteteren Auffassung jene Zusammentünfte mitten in bewohnten Gegenden an Kreuzwegen, unter einzelnen Bäumen und auf untergeordneten, einen bevölkerten Bezirk beherrschenden Höhen statt. Kreuzwege, einzelne Bäume, Buchen, Eichen, Eichen, Linden, und den Blick beherrschende Hügel pflegten aber die hergebrachten Gerichtsstätten zu sein, und so hielt man denn auch schon seit Jahrhunderten dafür, daß die Hexentänze und -Versammlungen an alten Gerichtsstätten stattfänden. ⁶⁾ So sagt im Jahre 1584 Hermann Neuwalt zu Helmstedt, es stimme darin fast überein „aller Wicker vnd Zauberinnen zusammentünfft, so sie drey mal alle Jar haben“ — gerade so oft wie die Kapitulare das Volk zu seinen Versammlungen beriefen — „da sich der Teuffel als ein schwarzer Bock erzeiget“, und erinnert an Bodins Bericht von einer Urgicht der Hexen zu Poitiers im Jahre 1564, daß solche Versammlungen „bei einer Gerichtsstatt am Kreuzwege“ stattfinden. Die Beschreibung der Tänze und Bocks-

¹⁾ Myth. 2. Aufl. S. 490.

²⁾ 2. Ausg. S. 992.

³⁾ Nord. Etimol.-symb. Wörterb. 2, 200. Grimm a. a. O. S. 1005.

⁴⁾ Jo. Bodinus de magor. daemonomana. Basil. 1581. p. 156 (in *arenarias Burdegalenses*).

⁵⁾ Grimm S. 1004—1005.

⁶⁾ Grimm S. 1003.

verehrung ist dort ganz die der späteren Blocksbergssage.¹⁾ Es wird daher auch der verschiedenen „Danckvlage“ gedacht, wo eine Hexe mit dem Teufel ihr wollüstiges Spiel treibt,²⁾ was auf die erstere Auffassung immer nur von einem Ort solcher gemüthlichen Tänze weiß.

Im Jahre 1569 sagte zu Tübingen eine Hexe von den Walpurgisnachts Tänzen unter einer großen Buche bei Bultstringen — jedenfalls einer alten Gerichtsstätte — aus.³⁾ Wir werden unten aus Wernigerödischen Acten der Herentänze auf dem Kreuzwege bei Doersheim im Jahre 1597, der Zusammentunft auf dem Zerkum (Sieh dich um) bei Esterwick gedenken. Bodin nennt als solche Versammlungsorte französischer und italienischer Hexen einen Baum, speciell Nußbaum, ein Kreuzbild, einen Kreuzweg.⁴⁾

Diese im letzten Grunde, wie es scheint, nur zwei oder drei Arten von Versammlungs- und Tanzplätzen der Unholden und Hexen sind sorgfältig zu unterscheiden, mehr als es selbst von Grimm geschehen ist. Für die Blocksbergssage ist wenigstens die Auseinanderhaltung unerlässlich. Während die eine Auffassung die Unholdenzusammentünfte den Orten menschlichen Verkehrs entzückt und sie in unbesuchte und theilweise völlig unbewohnbare Stätten versetzt, so läßt die andere die Nachfahrer von den durch Gericht, alte Trüfereien und Heiligengilder geweihten Orten inmitten des Volks Besitz ergreifen und diese dadurch entweihen. Wie es scheint, ist die erstere Gestalt der Sage auf romanisch-keltischem, die letztere auf germanischem, vielleicht auch germanisch-slavischem Boden die ursprüngliche. Hervorragende Gebirgshöhen scheinen in Deutschland erst in Folge des neueren, mit dem 15. Jahrhundert beginnenden Hexenprocesses als Versammlungsplätze der Hexen nachweisbar. Das Hervortreten und die Nennung einzelner bestimmter, durch Höhe und geographische Lage bedeutend hervorragender Gebirgsgipfel als Versammlungsorte für größere „Unholdensprengel“ scheint der Natur der Sache nach als spätere, durch die fortgeschrittene geographische Ueberfahrt und die wechsamkeit vermittelte Sagenbildung bezeichnet werden zu müssen und daher auch in den geschichtlich etwas älteren romanischen Gebieten später ausgetreten, während das Anknüpfen dieser Zusammentünfte an die althergebrachten Gerichts- und Cultusstätten auf die frühe Nezeit zurückgeht. Letztere Art der Herentanzplätze entspricht einem häutigen, ursprünglichen Aberglauben, erstere mehr

¹⁾ Kewwals Bericht von erschöpfung durch eine eifentus der Zauberinnen durch kalte Wasser. Schmidt 1584. F. Wegen L. H. Val. Bodin a. a. D. S. 303 nach Fischarts Uebersetzung, Straßburg 1586.

²⁾ M. Abrab. Saur Ein kurze — Warnung — ob auch zu dieser vnser Zeit — Unholden verhanden. (Larburg) 1582. 4^o. Wegen B. ib.

³⁾ Boigt Gemeinnützige Abhandl. Leipzig 1792. S. 7.

⁴⁾ a. a. D. (Straßb. 1586) S. 295, 303; Grimm S. 1005.

einer späteren Abstraction. Da nach der, wie uns scheint, zumal auf deutschem und deutsch-slavischem Boden, älteren, ursprünglichen Anschauung die Versammlungsorte der Unholden — als alte Gerichts- und Cultusstätten — nur als Gattungsnamen und collectivische Begriffe hervortreten, die geographische Individualität aber durchaus zurücktritt, so finden wir in der weitaus größeren Zahl von älteren Abhandlungen über das Hexenwesen und die Hexenfahrten, =Versammlungen und =Tänze nur von solchen im Allgemeinen gehandelt, ohne daß ein bestimmter hoher Berg oder ein geographisch bestimmter Ort als gemeinsamer Versammlungsort der Unholden bezeichnet würde.¹⁾ Vergebens suchen wir nach solchen im 15. Jahrhundert bei Binkler, in Doctor Hartlieb's „Buch aller verbotenen Kunst,“ bei Ulrich Molitoris und im Hexenhammer, und auf deutschem Boden dürfte vor dem 16. Jahrhundert keine unzugängliche, dem Verkehr der Menschen entrückte geographisch bestimmte Berghöhe als gemeinsamer Versammlungsort der Hexen und Unholden nachweisbar sein.

Wir sind weit davon entfernt, dies als vollkommen erwiesene Behauptung hinzustellen, wollen aber versuchen, es hinsichtlich des berufensten deutschen Hexenberges, des Blocksberges oder Brockens, zu beleuchten und näher zu begründen.

Sehen wir zunächst vom Brocken ab, so könnte als der älteste nachweisbare einigermaßen bedeutende Berg in Deutschland, nach welchem die Hexen ihre nächtlichen Fahrten richten sollen, der Hörfelberg bei Eisenach gelten, falls dieser nämlich unter dem Jenesberg oder Frau Jenus- (Venus-) Berg zu verstehen wäre. In einer im Jahre 1508 gehaltenen Predigt sagt Geiler von Kaisersberg, der ebenso wenig wie vorher Molitoris und sein jüngerer Zeitgenosse Luther an die Wirklichkeit der Hexenfahrten glaubte: „Was sagest du aber uns von den Weibern, die zu nacht faren, und so sie zusammenkomen, du fragst, ob etwas daran sei, wan sie faren in Frau Jenus Berg oder die Sazzen wan sie hin und her faren, faren sie, oder bleiben sie oder ist es ein Gespenst?“²⁾ Aber wenn es schon auffallen müßte, daß der berühmte Straßburger den untergeordneten thüringischen Berg als einen seinen elßässer Landsleuten bekannten, also weitberufenen und

¹⁾ Weder bei Luther, der so viele Einzelheiten von Hexenwahn anführt, noch in so umständlichen Schriften über das Hexenwesen wie von Weier, v. Lichtenberg, Abr. Saur (Warnung und Vnderricht ob auch zu dieser zeit Hexen und Unholden vorhanden. Marb. 1552. 314 S. 4^o.), W. Hildebrand Goëtia vel Theurgi. Leipzig 1631. 4^o. 342 Seiten, noch bei nicht wenigen sonst durchgesehenen Schriften über das Hexenwesen aus dem 16. und der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts fanden wir solche Gebirgsgipfel genannt.

²⁾ Grimm citirt Dmeiß v. Joh. Nider 36. Wir benutzten die Anführung bei Weier nach der oben angeführten Uebersetzung S. 555. (Zusätze).

einzigsten Unholdenberg hinstellte, so wird auch nur von Einigen,¹⁾ und es fragt sich, seit wann, der Hörselberg als Frau Venusberg aus gegeben. Aber es ist auch schon von Grimm bemerkt worden, daß es ursprünglich verschiedene solcher Venusberge gegeben haben müsse und wirklich gab. Gerade im Schwaben- und im Alemannenlande nannte man deren verschiedene, und „Frau Venusberg“ war keine eigentlich geographische Bezeichnung, sondern ein Begriffsname und bedeutete etwa dasselbe wie Hexentanzplatz, oder einen Ort, wo die Unholden der fleischlichen Wollust pflegten.²⁾

Wertwürdig ist aber der Zusatz, den der Uebersetzer Johann Fischart zu dieser Stelle macht, und die Weise, wie er sich ausdrückt. „Und zu unsern zeiten.“ setzt er in Klammern hinzu, „bekennen der großer theil Hexen in Teutschland, daß sie im Schwarzwald zusammenkommen.“ So schrieb der berühmte Schriftsteller im Jahre 1581 zu Speier.³⁾ Wie weit es richtig sei, daß die meisten deutschen Hexen damals auf den Schwarzwald betannten, lassen wir auf sich beruhen. Wir haben aber hier die Beziehung auf ein bestimmtes höheres Waldgebirge. Zugleich aber deutet der sehr belehene Gelehrte an, daß jene auf den Schwarzwald bezüglichen Urzichten mit der Zeit üblich geworden seien, daß er sie also wahrscheinlich in älteren Quellen nicht fand. Zu verwundern ist dies nicht, da erst mit dem kirchlich organisirten Hexenproceß in Deutschland seit dem Ende des 15. Jahrhunderts der auf die teuflischen Zusammentünfte bezügliche Vorstellungskreis eine größere Geschlossenheit gewann. Die Verfasser des Hexenhammers bezeugen die plötzliche Verbreitung der Hexen, so daß sie dieselben kaum alle von der Erde würden vertilgen können.⁴⁾ Luther sagt, der Hexenplunder nehme zu seiner Zeit täglich zu,⁵⁾ und ums Jahr 1631 sagt Meyfart, daß erst der Hexenproceß jene Unmasse von „Trutnern und Trutnerinnen“ und auch gerade durch Suggestivfragen die Ausjagen über bestimmte Hexenberge (Hörselberg, Staffelberg, Bözberg) erzeugte.⁶⁾

Unserer Annahme, daß die Anknüpfung der Unholdenversamm-

¹⁾ Bei Job. Fischart (Uebers. v. Bodins Schrift *de magorum daemonomama Berrede Forbach* l. Sept. 1586. Ausg. Straßb. 1591 S. 67) ist der Venusberg, davon man „bei uns Teutschen vil geschriben gedichts singet“ der W. bei Weisach. Er nennt ebenf. als waldumgebenen Ort von Pöblichasten mit Waldweibern Stauffenberg in der Ortenau.

²⁾ Französisch erschien Bodins Schrift im J. 1579. Die zu Speier verfaßte Uebersetzung erschien zuerst Straßburg 1581, die zweite 1586. (Allgem. d. Geschl. II S. 188.). In der uns vorliegenden dritten Ausg. Basel 1591 vgl. diese Stelle S. 104.

³⁾ Mallens malz. Ruub. Keberger 1494 Bl. Za. vt iam non sit possibile eas eradicare.

⁴⁾ Werke herausg. v. Walch III. Sp. 1721 u. 1725.

⁵⁾ Meyfart „Christl. Erinnerung“ gedr. 1633. S. 68 u. 131.

lungen an vereinzelt geographisch ausgezeichnete bedeutendere Gebirgshöhen in Deutschland nicht ursprünglich sei und kaum bis zum Ende des 15. Jahrhunderts zurückreiche, steht nun die seit Jahrhunderten herrschende Ansicht von den Hexenfahrten nach dem Brocken oder Brocken entgegen, die theilweise bis zu den Sachsenkriegen Karls des Großen zurückgeführt werden. Die in die unwegsamen Höhen des Harzes zurückgedrängten Sachsen sollen auf dem Brockengipfel zuletzt ihre heidnischen Opferfeiern gehalten, die verfolgenden Franken durch Vermummung und phantastische Zurüstung mit Stöcken und Gabeln zurückgeschreckt und so die Sage und Vorstellung von den Hexenversammlungen und Teufelsdiensten auf der entlegenen Höhe erzeugt haben.¹⁾ Durch Goethe's erste Walpurgisnacht ist diese schon vorher volksthümliche Ansicht in weitere Kreise verbreitet worden.

Auch Grimm, der freilich nicht in dieser Weise den Ursprung der Brockenbergsage zu erklären versucht, schreibt derselben ein hohes Alter zu. Zwar kannte er zur Zeit des ersten Erscheinens seiner Mythologie hierfür noch gar keine älteren Zeugnisse, glaubte sie aber, als die zweite Ausgabe erschien, durch eine mittlerweile entdeckte geistliche Abhandlung aus der Mitte des 15. Jahrhunderts bis dahin zurück verfolgen zu können. Er dachte alles Ernstes daran, daß der Brocken ein Ort sei, wo die Sachsen ehemals Gericht gehalten hätten, und da die alten Malberge Salzberge waren, erinnert er daran, daß ja noch heute zu Julius hall im Amt Neustadt sich eine Salzquelle finde.²⁾

Zu der bereits Grimm bekannt gewordenen Stelle über den Volksglauben von den Pruckelsbergfahrten der Unholden um die Mitte des 15. Jahrhunderts ist aber seit dem Jahre 1867 eine weitere gekommen, welche uns einen Unholdenberg „Brochelsberg“ bereits gegen Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts nennt und allerdings des großen Forschers Annahme insofern bestätigt, als der bezügliche Volksglaube in weit ältere Zeit zurückreicht, als die bisherigen unmittelbaren Zeugnisse bewiesen. Daß aber bei diesem Unholdenberge nicht der Brocken gemeint, und daß der höchste Gipfel des Harzes überhaupt nicht ursprünglich und kaum vor dem Beginn des neueren Zeitalters als Sammelplatz der Unholden und Hexen angesehen wurde, wollen wir in Folgendem zu zeigen versuchen.

¹⁾ Joh. Pet. Christ. Decker, Senior und Bibliothekar zu Middagshausen, suchte diese Ansicht im Jahre 1752 näher auszuführen. Hannoversche Gelehrte Anzeigen 1752 Zugaben S. 265. In eine viel frühere Zeit geht der Wittgensteinsche Archivar L. W. Schrader: Die Sage von den Hexen des Brockens und deren Entstehen in vorchristlicher Zeit durch die Verehrung des Melubog und der Frau Holle. Quedlinb. 1830. zurück. Das Schriftchen ist ein Beispiel von den geradezu komischen Verirrungen, zu welchen dilettantisches Etymologistiren führen kann.

²⁾ Myth. 2. Ausg. S. 1004.

Da aber die letzterwähnte jüngst aufgefundene Quelle nicht nur als die älteste, sondern auch wegen ihrer Vollständigkeit die Hauptgrundlage der folgenden Untersuchung bilden muß, so haben wir uns zunächst mit ihr zu befassen, um dann das Verhältniß des Brodens zu den letztgenannten Unholdenbergen zu prüfen.

Im Jahre 1867 fand nämlich Herr Director Dr. Galm in München in einem der Hauptstücke nach lateinischen Codex der Münchener Handschriften-Sammlung mehrere nicht unwichtige andere Stücke, darunter auch auf der vorletzten Seite des kleinen Quartbandes eine deutsche Beschwörungsformel aus der eben angegebenen Zeit. Nachdem der zum Theil schwer lesbare Text durch das Mitglied der kgl. bayr. Akademie Dr. Reinz möglichst genau in den akademischen Abhandlungen mitgetheilt und mit Bemerkungen versehen worden war, wurden erst von Herrn Prof. Hofmann in München, dann von Herrn Prof. Zingerle in Innsbruck weitere Erläuterungen und Erklärungen gegeben, und schließlich noch ein paar Zusätze von Herrn Dr. R. Hildebrand und einige Textverbesserungen von Herrn Prof. Dr. Jaffé hinzugesügt und zwar:

Text und Anmerkungen von Reinz in den Sitzungsberichten der königl. bayr. Akademie der Wissenschaften. Philos.-philol. Classe.	1867. II. 1. S. 1—16.
Anmerkungen von Hofmann.	Das. S. 159—169.
" " Zingerle	Das. Heft 4, S. 461—469.
Nachträgliches von Hofmann, Hildebrand, Jaffé	Das. S. 470.

Mit Auflösung der einfachsten Abtürzungen und mit Benutzung der durch Jaffé's Lesung gefundenen Verbesserungen lassen wir zunächst den Text der Beschwörungsformel folgen und setzen die nöthigen Erklärungen der Kürze wegen als Anmerkungen gleich unter denselben. Die Erklärungen der oben erwähnten Gelehrten sind mit den Nachweisen sorgfältig benutzt, doch ist davon nur das Nothwendigste aufgenommen.

Nachtsegen

aus dem Ende des 13. oder Anfang des 14. Jahrhunderts.

Cod. lat. Monac. 615 f. 127a.

- daz saltir deus bravium,
 daz hoyste numen divinum,
 daz heilige sancte spiritus,
 daz salus sanctus dominus,
 5. daz mize mich doch hint bewarn
 vor den bosen nach varn
 vnd muze mich bierizen
 vor den svarcen vnd' wizen,
 dy di guten sin genant
 10. vnde zu dem brochelsberge sin gerant.
 vor den pilewize,

V. 1. Reinz las ursprünglich brunnon st. bravium, welches Jaffe fand. Sib.-Ver. d. f. b. M. d. Wsten. 1867 II. 4. 470. Bei ersterer Lesung dachte Prof. Zingerle (a. a. D. S. 462) an Ps. 42: Wie ein Hirsch dürstet nach Wasserbrunnen, oder Ps. 136 (137): An Wasserflüssen Babylon. Es ist aber wohl an die Ep. Septuages. 1. Cor. 9, 24 zu denken: unus accepit bravium (βραβεῖον) Kleinod; vgl. Phil. 3, 14 consequor ad bravium.

5. hint = heute Nacht.

6. Die nächtlichen Herenfahrten (nachtvara Grimm Myth. 1003 ff.) sind gemeint. Noch in Hildebrands Goëtia (Leipzig 1631) ist Nachtwanderer eine Bezeichnung für Unholden. Das. S. 26. Grimm a. a. D. S. 1010 nahtritz.

7. Es ist doch wohl — bekreuzen (Wernigerödisch bekrizen). Dr. R. Hildebrand a. a. D. S. 470 denkt an das schützende Umschreiben mit dem Kreise als einer heiligen Form.

8. Grimm M. S. 413 erinnert daran, daß die Elbe oder Alfen (lat. albus) die weißen, guten bedeuten, und daß besonders, wo ihnen die dvergär (Zwerg) gegenüber stehen, jene die schwarzen bezeichnen. Vgl. die unten mitgetheilte Wernigeröd. Beschwörung vom 3. September 1588:

Es ging sich aus ein Alb vnd Albinen,
 ein zwarg vnd ein zwargin.

9. Die Guten = die guten Holden, die elbischen Geister oder guten Kinder. Vgl. in der Erzählung Irregang und Girregang:

Er solde stn ein guoter
 und ein pilewiz geheissen.

11. Ueber pilwiz s. Grimm M. 441—445. Zul. Feisalik sucht den Namen aus dem Slavischen zu erklären. Zeitschr. für d. österr. Gymnas. 1858 S. 406 ff.

- vor den mon ezzen,
 vor den wege schriten,
 vor den zeuu riten,
 15 vor den clingenden golden,
 vor allen vneholden.
 gloezan vnde lodowan,
 Truttan vnde wutan
 wutanes her vnd alle sine man,
 20 dy di reder vnd dy wit tragen
 geradebrech vnd irhangin,
 ir sult von hinnen gangen.
 alb vnde elbelin
 ir sult nich lenger bliben hin.
 25 albes svestir vnd vafir
 ir sult uz varen obir den gatir:

12. Ueber die mannaets (Menschenfresser) vgl. Grimm M. S. 1634 f.
 13. Reinz; a. a. D. S. 10 denkt an die „an den Kreuzwegen Hausenden“
 und erinnert an den Teufelsnamen Wegetritt (Grimm M. S. 1915).
 Zingerle (a. a. D. S. 467) meint, Schritte sei — Schrat, Waldschrat,
 Rebeld (also hier wohl Wilde Frauen, vgl. Zeitschr. des Harz-Ver. 1870
 S. 657.)

14. Dieser Vers weist auf die Geda zurück, wo Havamsl Str. 158 die
 lusttreifenden Weisen der tundraur vorkommen. Nach Petersens Nord. Myth.
 S. 159 sind tundraur einfach Hexen. Vgl. Hofmann Sib.-Ver. a. a. D.
 S. 163 ff.

15. Hofmann Sib.-Ver. 1867, II 1. 159 f. erinnert daran, daß ein
 in demselben Münchener Cod. enthaltenes Glessar goldene wurz für asphodelos
 giebt, und daß gleich dem leuchtenden und redenden Zauberfraut Alraun
 (Mandragora) (Vgl. Grimm Mythol. 1153—55) jenes Kraut als Zauberfraut
 auch klingen könne. Natürlich ist die Sache noch sehr zweifelhaft.

17—18. Bei gloezan, lodowan, truttan versucht Hofmann a. a. D. S.
 160 ff. eine Erklärung aus dem Polnischen, wozu die wahrscheinl. Herkunft
 der betr. Hdjchr. einen Anlaß bietet. Bei gloezan erinnert er an gold Hunger
 (das. 162), gol kahl, goloto armer Teufel, bei lodowan an lod GIs (der GIs-
 kalte), bei truttan an trud Mühsal (der Quälerei). Die Truten seien viel-
 leicht dabei zu erklären. Jedenfalls muß ein solcher Versuch bei einer so sehr
 der Erklärung bedürftigen Sache berechtigt erscheinen.

19. Daß sich (als Sturmmythe) die Beziehung der nachtlischen Unholden-
 fahrten nach dem Hoeksberge mit dem Wuotanes, Wutanes oder wuthenden
 Heer auch am Harz bis in die jüngste Zeit nicht ganz verloren hat, wird
 weiter unten besprochen werden.

20—21. Die Geräderten und Gehängten gehören zum Wuthenden Heer.
 Grimm Myth. 872.

23. Zu vergl. sind die Anfänge der Bernigeröd. Zauberlieden 2 und 3
 von 1588:

Gehet hin, ihr alb vnd Elbin

und

Es ging sich auß ein alb vnd Albinen.

Vgl. Griebmann Gebräuche aus Böhmen und Mähren Nr. 114.

- albes mutir trute vnd mar
 ir sult uz den virsten varen:
 noc mich dy mare druche,
 30 noc mich dy trute zeuche,
 noc mich dy mare rite,
 noc mich dy mare bescite,
 alb mit diner crummen nasen,
 ich vorbithe dir aneblasen,
 35 ich vorbite dir alb ruche,
 cruchen vnd anehuechen.
 albes kinder ir withelin
 lazet vwer tastin noch mir sin,
 vnd du elage mutir
 40 gedenke min zu gute.
 herbrote vnd herbrant

27. 29. 30. Zu mar führt Keinz a. a. D. 19 einen Beleg aus dem 9. Jahrhundert an, wo es mit truta gleichbedeutend steht. Die V. 29 erwähnte Thätigkeit d. Mar (vgl. Nachtmahr) ist das Drutz oder Mydrücken. zeuche V. 30 ff. zeiche fordert der Reim. Im Bernigerödischen heißt die mar die Martc.

31—32. Zingerle erinnert hierbei an die Verse eines Fiebersegens;
 Hat dich überritten ein Mann,
 So seque dich Gott und S. Gyprian;
 hat dich überschritten ein Weib,
 So seque dich Gott und Mariae Leib.

a. a. D. S. 466.

33. Krumm'näg ist ein gewöhnliches Beiwort der Hexen. Grimm M. 1028 f.

34. Zu aneblasen und zu tastin V. 38, beruren V. 47 verweist schon Keinz a. a. D. S. 12 an Grimm Myth. 429: „Ihre (der Elbe) Berührung, ihr Anhauch kann Menschen und Thieren Krankheit oder den Tod verursachen.“

36. cruchen gleich kriechen (krauchen). niederd. krupen, nicht, wie Keinz S. 12 meint, mit der Krücke aufhocken, das durch anehuechen ausgedrückt ist.

37. withelin ist vielleicht mundartlich, wie man in Grefeld z. B. Weiter (Kinder) sagt, während es in Niedersachsen Wichter heißt. Ueber die Wichter Grimm Myth. 408 ff. 428 Anmerk.

39. Hier ist an die Waldfrauen, *agrestes feminae, sylvaticae*, wildiu wip, die Ergänzung zu den Wilden Männern, zu denken. Grimm M. 403. 1088. Daß sie als Klagefrauen *ululae*, Grabeulen genannt werden (Myth. 1088), ist für die Mensteine im Harz an den Hochgerichtsstätten zu merken. Das Klagemütterchen kennt auch noch der heutige böhmisch-mährische Aberglaube. Grohmann, Abergl. u. Gebräuche S. 6.

41. Herbrant bedeutet z. B. im Westfälischen den Draak (Drachen, Teufel). Herbrote hält Zingerle für die entsprechende weibliche Form, ähnlich wie bei alb vnde elbelin. a. a. D. S. 467.

- vart uz in eyn andir lant.
 du vngetruwe molken stellen
 du salt minir tur vor velen,
 45 daz biner vnd daz vuz spor
 daz blibe mit dir do vor:
 du salt mich nich beruren,
 du salt mich nich zuwuren,
 du salt mich nich ensehen,
 50 den lebenden fuz abemehen,
 daz heree nit uz sugen,
 einen stros wizs dorin schuben;
 ich vospige dich hute vnd alle tage,
 ich trete dich bas wan ich dich trage;
 55 nv hin balde du vnreiniz getuaz,

13. die milkenstelerionen sind nach der geistlichen Abbel. des 15. Jahrhunderts (Grimm Wörterb. 2, 395) besonders unter den zum Unboldenberg fahrenden Zauberinnen genannt. Einer molkentöverschen (Welfenstecherin) haben wir schon unter den frühesten bekannten Zauberinnen in unserer Gegend zu gedenken.

15. biner vnd vuz spor. Ever, Sperr, Weiper, Weiper bezeichnet eine Krankheit, besonders Zauberkrankheit, also Bein- und Fußwerr oder seamm, wie man zu Berningerode heutzutage sehr viel vom Herzivann redet. Des Herzgefrans als Zauberkrankheit ist in Luthers Tischreden G. 1A. Ausg. Frankf. a. M. 1571 Bl. 85b. gedacht.

48. zuwären gewébul. zehüeren — verwirren, verflüzen. Reinz S. 13. Das Verflüzen der Haare pflegte von den Elben und Wilwizen zu geschehen. Grimm 433. 442.

49. onsehen — entsehen, der bekannte böse Blick (torve intueri) der Hexen. Grimm 439. 453. Simrock Myth. 2. Ausg. 495. Reinz; und Zinglerle 13. 467.

50. An ähnlichen Volksglauben in Tirol — von dem Waldmannlein Märzbädel — und an eine Stelle Bintlerts erinnert Zinglerle S. 468.

51. 52. Zinglerle a. a. O. S. 468 führt ältere (Bintler) und neuere Beispiele von dem Aberglauben an, daß die Hexen das Blut auslaugen. Ueber das Herzessen derselben s. Grimm W. 1031. Berchta schneidet den Knechten den Leib auf und fällt ihn mit Wackerling. Vgl. ein wahrscheinlich. Strickerisches Gedicht:

wi zaeme daz einem wibe,
 daz si snite üz einem libe
 ein herze, und stieze dar in strô.

Grimm a. a. O.

53. Berseweien galt als Mittel gegen den Zauber. Grimm W. 1056. Ähnlichen Sinn hat jedenfalls der folgende Vers. Zinglerle S. 168 führt zum Vergleich die Verse an:

dich hat geriten der mar,
 ein elbisches äs,
 dû sollt daz übele getwäs
 mit dem kriuze vertriben.

Ueber getuaz Grimm W. 433 u. 487.

- wan du weusens hy nicht has;
 ich besuere dich vngehure
 bi dem wazzere vnd bi dem fure,
 vnd alle dine genozen
 60 bi dem namen grozen
 des fisses, der da zelebrant
 an der messe wirt genant.
 ich besuere dich vil sere
 bi dem miserere,
 65 bi dem laudem deus,
 bi dem voce meus,
 bi dem de profundis,
 bi dem baben coniunctus,
 bi dem nunc dimittis,
 70 bi dem benedictus,
 bi dem magnificat,
 bi den aller trinitat,
 bi dem ierusalem also her:

56. weusens = wesens.

60—62. Ein merkwürdiges Beispiel von der Auffassung unverstandener Worte und christlicher Sinnbilder beim Volke des Mittelalters. Der Name des Fisches ist nach bekannter frühchristlicher Symbolik eine Umschreibung für Christus (ΙΧΘΥΣ), der sich auch auf alten Darstellungen unter diesem Zeichen beim heil. Abendmahl abgebildet findet (vgl. Reinz a. a. D. S. 15); zelebrant (= celebrant) bezieht sich auf die römische Messfeier. Hofmann a. a. D. S. 470 bringt eine merkwürdige Stelle aus Konr. v. Regenbergs Buch der Natur bei, wo es im 33. Cap. (über die Erdbeben) heißt: „Nun wissen gemeine Leute nicht, woher es komme; darum dichten alte Weiber, die sich gar klug dünken, es sei ein großer Fisch, der Celebrant heiße, auf dem das Erdreich stehe u. s. f. Hier ist die eddisch-germanische Midgardschlange zum Fisch der christlichen Symbolik geworden. Treffend bemerkt Hofmann dazu: „Das Mittelalter war bekanntlich immer sehr darauf bedacht, das Kind beim Namen zu nennen. Woher er kam, und ob er paßte, war Nebensache.“

64 f. Von hier an folgen verschiedene Psalmenanfänge. V. 64: Miserere mei Ps. 57. V. 65: Deus laudem meam non tacueris Ps. 108 (109). V. 66: voce mea ad dominum clamavi Ps. 76 (77). V. 67. De profundis clamavi ad te, Domine Ps. 129 (130).

68. Statt des ursprüngl. gelesenen haben cohountus hatte Zingerle S. 468 die geistvolle Conjectur haben (= habes) oleo unctus (= unctus) gemacht und die Stelle auf den Hohepriester Aaron u. Ps. 132 (133) sicut unguentum in capite, quod descendit in barbam etc. bezogen. Die in den Text gesetzte Verbesserung Jaffe's bedarf noch der Deutung.

69. Das Gebet Simeons Luc. 2, 29 ff. 70. Ps. 117 (118), 26: Benedictus qui venit in nomine Domini. Vgl. Matth. 21, 9. Mark. 11, 9. 71. Magnificat, Lobgesang der Maria Luc. 1, 46 ff.

73. Bei ierusalem, welches Zingerle S. 469 für das unverständliche rosalin aufnahm, ist theils an die verschiedenen Jerusalem-Psalmen, theils an das

daz du vares obir mer
75 vnd mich gerures numermer.
amen.

Der besondere Werth dieses Nachtssegens besteht in seinem beziehentlich hohen Alter, in der Vollständigkeit der darin aufgeführten Genossen der Nachtfahrten und besonders in der leichteren Erkennbarkeit der verschiedenen mythischen Wesen.

Daß wir es aber nicht mit einer grundursprünglichen Gestalt alten Volksglaubens zu thun haben, sehen wir schon an der Verquickung der christlichen Mythe, von dem „Kisch der in der heiligen Messe Zelebrant genannt wird“ mit der altgermanischen Widgardschlange, und der eigenthümlichen Verwendung liturgischer Formeln bei dem Zaubersagen. Das entspricht aber ganz den ältesten Quellen von den Nachtfahrerinnen in der Sammlung Heginos, bei Burchard u. s. f., wo unter den Gestalten der altheidnischen Diana und der neutestamentlichen Herodias göttliche Wesen der Kelten und Germanen verborgen sind. Und wie mit den Namen Diana, Herodias, Benzozia, Abundia, Pharailldis keltische und germanische Gottheiten vermischt sind, so auch im vorstehenden Nachts Segen, nur daß wir hier weniger an keltische als an slavische Götterweien zu denken haben. Die Pilewizze, Wloczan, Ledowan, Truttan sind dahin höchst wahrscheinlich zu rechnen, während die zefüriten an die Erda antnüpffen, die auch Abendreiterinnen kennt.¹⁾

Aber auf einen nicht unwichtigen, beachtenswerthen Unterschied, wenn auch nicht Gegensatz zwischen jener ursprünglichsten Quelle altgermanischen Götterglaubens und unserm Nachts Segen haben wir aufmerksam zu machen: Nachtfahrerinnen oder Nachtreiterinnen sind nämlich der altnordischen Mythe zwar nicht fremd, es können dieselben vielmehr sogar von Göttinnen hergeleitet werden,²⁾ aber „ein haufenweises Zusammenkommen derselben“ läßt sich aus ursprünglichen altgermanischen Quellen nicht erweisen, und, wie Grimm ausdrücklich bemerkt, werden noch weniger Berge als Orte solcher Zusammenkünfte genannt.³⁾

Dagegen läßt sich mit dem Laufe der Zeit auf deutschem Boden

Jerusalem der Offenbarung zu denken, das bei Beschwörungen auch sonst vorkommt. Zinggerle S. 469.

74. Zinggerle führt die böhm. Absiegen „Alle wasser sollst du waten“ und „Alle Wasser waten“ (Groschmann Nr 113 u. 114) an. Zu vergl. ist auch in der unten mitgetheilten 3. Wernig. Beschwörung (1588):

(ihr sollt) alle wasser waten u. s. f.

1) Grimm Mythol. 2. Aufl. S. 1006: queldridha.

2) Grimm Mythol. S. 1006—1007.

3) Wth. 1. Ausg. S. 593, 2. Ausg. 1007.

eine immer größere Zunahme der Theilnehmerschaft an diesen Nachtfahrten wahrnehmen und erklären. Auf feltisch-romanischem Boden gedenken schon die Quellen seit dem 10. oder 11. Jahrhundert der Nachtfahrten zahlloser Weiber (*innumera multitudo*). Sie stehen unter dem Vorsitz einzelner oder mehrerer Gottheiten, der Diana, Herodias, Abundia u. s. f., die den deutschen Göttinnen Holda, Perahtha u. a. entsprechen. Zudem nun in Deutschland diese Nachtfahrterfrage sich an die Vorstellung vom wüthenden Heere anschließt, so wächst dieses immer mehr durch Hinzugesellung der mannichfaltigsten elbischen und bösen Wesen.¹⁾ Der vorstehende Zauberspruch ist daran so reich, wie kaum eine andere Quelle, und besonders merkwürdig ist es, daß wir auch die verwandten Wesen nichtdeutscher Völker die finstere Schaar vermehren sehen.

Die Holla, als älteste bekundete Führerin dieses Unholdenreigens,²⁾ wird hier nicht genannt, statt dessen werden die Nachtfahrerinnen als „alle vneholden“ zusammengefaßt (B. 16). Ein Zusammenhang ergibt sich aber dadurch, daß Holda auch als Unholda bezeichnet und aus dem einen Wesen eine Mehrheit gleichartiger Wesen wurde.³⁾

Ebenso wie aber diese Nachtfahrerinnen an altgermanische Mythe und besonders an die meist durch kirchliche Verbote uns bekamten Vorstellungen des 10. bis 12. Jahrhunderts von den *mulieres de nocte vagantes* oder *quae de nocte incedunt* anknüpfen, so enthält auch unser Zauberspruch die Grundlage der späteren Vorstellungen und Urgichten der Hexen von ihren Nachtfahrten und Unholdenberg-Versammlungen. Die Nachtfahrer(innen), die Unholden, der Brockelsberg als Unholdenberg, die Truten, Elben und Maren und was sonst jene peinlichen Aussagen der Hexen enthalten, sind hier erwähnt, besonders auch bestimmte, den Hexen zugeschriebene Wirkungen, ihr böser Blick, Bein- und Fußsperr, das Wolkenstechen. Dann Unholdenkinder: die „schwarzen und weißen,“ die guten (Kinder), Alb und Elbin, die elbischen Kinder und Wichtel, das Uebers Meer Fahren u. s. f.

Ganz an unsern Nachtsegen schließt sich die Erwähnung der Nachtfahrer in einer geistlichen Abhandlung aus der Mitte des 15. Jahrhunderts, welche sich in Breslauer, Weimarer und Amorbacher Handschriften erhalten hat.⁴⁾ Dort ist die Rede von **pelewis, milkenstelerinnen und die uf den Brockisberg varen,** und den Weibern, welche sagen:

1) Vgl. Grimm S. 1008.

2) S. Burchards Corrector et medicus 19, 11. Friedberg S. 87.

3) Vgl. Grimm Myth. 2. Ausg. S. 245, 942, 1008.

4) Grimm Myth. 2. Ausg. S. 441 sagt: „aus der ersten Hälfte des 15. Jahrh.“

das sie mit der Berchta und bilbissen oder trutten varn auf den Pruckelberg, oder:
das sie mit der Perchten oder pilbiszen oder trutten faren auf den Brückelsperg.¹⁾

Der einzige Unterschied von den ältern Nachtsiegen ist die Erwähnung der Perchta als Herrscherin und Oberin der Unholden; da wir in dieser aber ein durchaus ähnliches Wesen, wenn nicht ganz dasselbe, wie Holda, nur unter verschiedener Benennung, kennen lernen,²⁾ so ist sie als Anführerin mit unter den „Un-Holden“ (oder Holden) (Vers 16) zu verstehen.

So merkwürdig und deutlich aber auch der Zusammenhang zwischen den Unholdinnenfahrten nach ihrer Bezeugung vom 10. bis 15. Jahrhundert mit den bezüglichen Vorstellungen des Hexenwesens in Deutschland vom 16. bis 18. Jahrhundert ist, so ist doch auf sehr wesentliche Unterschiede zwischen diesen und jenen hinzuweisen.

Mehr äußerlich mag es sein, wenn wir die Bezeichnung Hexe — ein Wort, das im Mittelhochdeutschen überhaupt sehr selten vorkommt — weder in unserm Nachtsiegen gebraucht, noch überhaupt im Zusammenhang mit den Nachtfahrten vor dem 17. Jahrhundert üblich und herrschend finden. Selbst bis zum 16. und 17. Jahrhundert herrscht dafür die Bezeichnung Unholden vor,³⁾ in unsern Gegenden aber Zauberinnen, und erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts finden wir in gleichzeitigen Aufschriften Wernigerödischer Acten vereinzelt dafür „Hexse“ gebraucht.

Wesentlich unterscheidet sich aber der spätere Hexenglaube von der in dem alten Nachtsiegen und der erwähnten geistlichen Abhandlung enthaltenen Vorstellung dadurch, daß in den beiden letzteren keineswegs, wie in dem ersteren, von böswilligen, Schaden stiftenden menschlichen Weibern, sondern von allerlei bestimmten mythischen Wesen und Gestalten, die theils deutschem, theils slavischem Götterglauben angehören, die Rede ist. Wenn seit Ende des 15. Jahrhunderts gefolterte Weiber von jenen Wesen, Elben, Unholden, Zwergen, Maren, guten Kindern u. s. i. reden, so treten diese in eine ganz neue Beziehung zu den als Hexen verfolgten Weibern, und der Zusammenhang ihrer Uegetichten mit dem alten Götterglauben ist ihnen so wenig wie den Richtern klar.

Damit steht im engsten Zusammenhang die Beurtheilung, Zurechnung und Behandlung der zaubergläubigen Weiber vor und seit der

¹⁾ D. Wörterb. 2, Sp. 395.

²⁾ Grimm Myth. 2. Ausg. S. 250.

³⁾ Die außerdeutschen, zumal romanischen Gegenden lassen wir hier außer Frage.

⁴⁾ Grimm Myth. 2. Ausg. S. 992.

Zeit der kirchlich-weltlichen Verfolgung durch den Hexenproceß. Während man nämlich die Nachtfahrten seit der ersten Zeit ihrer Erwähnung bis zu Ulrich Molitor, Geiler v. Kaisersberg und Luther als Wahn und Aberglauben betrachtete, so statuirte der Hexenhammer die Wirklichkeit derselben, und fortan wurden sie einer der gravirendsten Punkte der peinlichen Frage. Dies ist für unsere Untersuchung insofern wichtig, als seit der Zeit, wo dieser „Glaube“ zur Vermeidung des Geruchs der Ketzerei gehörte, man auch diese Zusammenkünfte an bestimmte, allgemein hervortretende Vertlichkeiten knüpfte, also von den zahlreichen Gerichtsstätten, oder niedern „Büheln“,¹⁾ die der Volksgebrauch als Berge bezeichnet, auf geographisch hervorragende bedeutende Höhen übertrug.

Der Hauptunterschied aber, von dem die beiden ersteren abhängen, ist die seit dem Ende des 15. Jahrhunderts durch besondere Mitwirkung deutscher Bettelmönche kirchlich als wirklich behauptete Teufelsbuhlschaft und die Lehre von der Zeugung dämonischer schadenbringender Wesen durch wellüstige Vermischung mit dem Teufel, die von der Kirche, die sich ganz entwöhnt hatte, das Evangelium als alleinigen Grund christlicher Lehre anzusehen, ganz nach dem Zuschnitt der mittelalterlichen Anschauungen aufgefaßt und gelehrt wurde.

Wo im 13. Jahrhundert zum ersten Mal in Deutschland von den „Nachtvarn“ unter dieser Bezeichnung die Rede ist, wird dazu bemerkt:

daz sint alder wibe troume¹⁾

und wenn — wie in dem obenstehenden Nachtsagen — die mißverständene christliche Symbolik und die vom Volke nicht verstandene lateinische Kirchensprache dazu führten, daß man „den Fisch, der da Gelebrant in der Messe wird genannt“ mit der Widgardschlange zusammenwarf, so sagt ein hierin nüchternere Schriftsteller: so dichteten alte Weiber.²⁾ Die Ursachen solches Aberglaubens waren die nur sehr allmählich zu besiegenden altheidnischen Vorstellungen und der Mangel an gründlicher Belehrung.

Nachdem wir so über Alter, Wesen, Herkunft und Entwicklung des Nachtfahrerinnenglaubens im Allgemeinen bis zum 15. Jahrhundert einige nothwendige Bemerkungen vorausgeschickt haben, wenden wir uns nun speciell zu der Frage nach den Unholdenversammlungen auf dem Blockberg, Bruckelsberg oder Brocken.

¹⁾ Grimm Myth. 2. Ausg. S. 1003 nennt als Orte der Hexenfahrten u. A. die „drei Bühel“, die „drei Köpchen“.

²⁾ Grimm Myth. 2. Ausg. S. 1010.

³⁾ Vgl. Hofmann in den Sitz.-Ber. der kgl. bayer. Akad. d. Wstn. 1867 II. 4. 470 und oben S. 842. Anm. zu B. 60.

Diese Frage bietet manche Schwierigkeiten dar. Nach Grimms Untersuchungen und nach den ältesten außerdeutschen Quellen finden wir ursprünglich keine bestimmten Versammlungsorte und auf germanischem Boden, wie erwähnt, als solche am wenigsten Berge genannt.

In dem seit dem 15. Jahrhundert bezugten Frau-Venus-Berge erkennen wir noch einen vorwiegend sagenhaften Begriff. Erst im 16. Jahrhundert treten einzelne geographisch entschieden hervorragende Berge als Versammlungsorte der Unholden hervor. Grimm führt allein in Deutschland zwanzig Beispiele solcher mehr oder weniger berühmten Unholdenberge an.¹⁾ Bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts konnten wir kein Zeugniß auffinden, daß unter diesen der Brocken-Blocksberg genannt würde. Im eigentlichen alten „Reich“ scheint er von Alters her gar nicht als Zauberberg gegolten zu haben, und Zoldan mit Recht hervorzuheben, daß in manchen Gegenden Deutschlands, z. B. in Baiern, Walpurgisnacht und Blocksberg niemals eine Bedeutung im Volksglauben und Landrecht gewonnen zu haben scheinen.²⁾ Selbst der Verfasser der „Blocks-Berges Verrichtung“, der den Ruf unseres Harzberges als Zauberberg möglichst zu begründen sucht, nennt doch im Gebiete deutscher Zunge eine Reihe von Nebenbuhlern in Thüringen, der Pfalz, Schlesien, der Schweiz, Aurland, Cassuben, Lothringen.³⁾

Und während dies zur Zeit der größten Verbreitung des Hexenwahns der Fall war, sollte dennoch, wenn wir den Brockels-, Brückels- oder Bruckelberg für die höchste Erhebung des Harzes zu halten hätten, der Brocken im 15., ja schon am Ende des 13. Jahrhunderts zu einer Zeit, wo sonst in Deutschland noch gar keine Hexenberge genannt werden, weithin übereinstimmend als das Ziel der Hexen- oder Unholdenfahrten gegolten haben, sogar in Süd- oder Oberdeutschland, worauf wenigstens Herkunft und Mundart einer Handschrift der erwähnten geistlichen Abhandlung des 15. Jahrhunderts (der Amorbacher) hindeutet!

Grimm bezieht in der Mythologie und im Wörterbuch den Unholdenberg-Namen Brückelsperg u. s. f. einfach auf unsern Brocken; dasselbe thun die Erklärer des oben mitgetheilten Nachtsagens auch mit dem Namen „Brockelsberg“,⁴⁾ und ist eine andere Ansicht unseres Wissens bisher nicht geäußert worden. Weiter sucht der erstgenannte

¹⁾ Myth. 2. Ausg. S. 1004.

²⁾ Gesch. der Hexenproceße S. 242 Num. 16.

³⁾ S. 38 ff.

⁴⁾ Meinz und Willebrand in den erwähnten Sitzungsberichten I. 1, 9; II. 4, 470.

Begründer der deutschen Mythologie, von der für Deutschland ursprünglich gewiß richtigen Annahme ausgehend, daß die Hexen an lauter Plätze fahren, wo vor Alters Gericht gehalten wurde oder heilige Opfer geschahen, dies auch auf den Brocken anzuwenden und weist dabei sogar auf das Vorkommen einer Salzquelle bei Juliusshall im Amte Harzburg hin, was jene Annahme insofern unterstüzt, als das Salz bei den Opfern gebraucht worden sei.¹⁾ Aber wenn Gericht, Opfer und heilige Gebräuche von Alters her auf der hervorragenden Höhe wären geübt und gefeiert worden, so müßte es doch auffallend erscheinen, daß eine späterhin seit Jahrhunderten von neugierigen und vielfach sehr mittheilsamen Wanderern besuchte Stelle auch nie von einer Spur von solchen Opfern oder altem menschlichen Verkehr zu berichten hatte, während doch selbst die vereinzeltten Schatzgräber des 16. bis 18. Jahrhunderts dort ihre Zeichen hinterlassen haben. In Betreff der erwähnten Salzquelle ist aber zu bemerken, daß jenes unbedeutende Werk — seiner dreistündigen Entfernung von der Brocken-
spitze nicht zu gedenken — erst im Jahre 1569 durch den findigen eifrigen Förderer des harzischen Bergwerks, Herzog Julius von Braunschweig, errichtet wurde.²⁾ Vor allen Dingen aber glauben wir gezeigt zu haben, daß der Brocken bis zum 15. und 16. Jahrhundert fast unzugänglich war, durchaus unbeachtet blieb und selbst in größter Nähe bis dahin fast nie erwähnt wurde. Ist auch zuzugeben, daß für Mancherlei im innern Leben der Völker, so in seinen Rechtsgebräuchen und noch mehr in seinen sagenhaften Vorstellungen, älteres Urkundenthum sich verhältnißmäßig spärlich und oft nur gelegentlich findet, so ist doch einleuchtend, daß, wäre eine so hervorragende beherrschende geographische Erhebung, wie der Brocken, wirklich eine hergebrachte Stelle der Versammlungen des Volks gewesen, hiervon sich irgendwie eine Nachricht, Erinnerung, ein Brauch auf die An- und Umwohnerschaft hätte vererben müssen, was aber ganz und gar nicht der Fall ist. Der Brocken beginnt erst zu der Zeit mehr und mehr als Ziel der Hexenfahrten ausgerufen zu werden, wo mit der Ausbreitung einer auf fremdem Boden — im griechisch-römischen Alterthum — wurzelnden Wissenschaft und mit dem gewaltsamen Eingreifen des Gerichts gegen das aus altem Volksglauben und sittlich-religiösem Verfall untrennbar verwobene Hexenwesen der alte Volksbrauch erschüttert, das Verständniß des altheidnischen Vorstellungskreises mehr und mehr unterbrochen wurde. Die alten Tanz- und Versammlungsplätze der

1) Myth. 2. Ausg. S. 1003—1004.

2) Zeitschr. des Harz-Ver. 1870 S. 491.

Gestalten des Heidenthums mitten im Volk auf weitherrschenden mäßigen Höhen, an den belebten Verkehrsstraßen, an den Kreuzwegen, unter Linden und Eichen und auf freiem Plan treten zurück — ob wohl sie nicht verschwinden — und die auf ganz naturgemäße Weise in immer finstern, gespensterhafteren Lichte erscheinenden Unholden und Teufelsbuben feiern ihre nächtlichen Ergißen an den entlegensten Stellen des Landes, auf den höchsten, unzugänglichen Höhen, die kaum ein edler Naturfremder oder Wissbegier aufzusuchen begann, auf einem unnahbaren Meerfelsen, auf dem fernen Meere. Wenn der Brocken als Unholdenberg mit dem hohen Schwarzwald, Mandel, Inselberg, dem Meerfelsen Blatulla in Schweden, dem Dovrefjäll in Norwegen, dem Puy de Dôme in Frankreich, dem Hella auf Island von Grimm selbst zusammengestellt wird, so tritt die Tendenz der Sagen hervor, diese Vertickeiten der Geisterversammlungen, welche durch ihre Lage, Größe, Erhabenheit oder sonst im Gesichtskreis der Völker lagen oder einen besondern Eindruck auf das Gemüth machten, dem Gebiet menschlichen Verkehrs zu entziehen. Das Geheimnißvolle des Unnahbaren machte sie zu Zusammenkunftsorten der Geister, wie dies bei den antiken und außereuropäischen Götterbergen in ähnlicher Weise der Fall ist. Und in einer gewissen Analogie zu der Erscheinung bei Griechen und Asiaten, daß ihre Götterberge durch hinzukommende Dichtungen hervorragender Geister im Volk zur allgemeinen Geltung gelangten, gelangte auch der Brocken im Anschluß an seine hervorragende Natur und Lage durch die Literatur mehr und mehr als Geisterberg zur Geltung, der allgemeine deutsche Unholdenberg wurde er aber zur Zeit des wirklichen Herenglaubens nie, sondern erst Göthes Theilnahme für denselben und die Stellung, welche ihm unser größter Dichter in seiner großartigsten Dichtung, dem Faust, gab, schlug alle anderen Nebenbuhler, den Mandel, Inselberg u. s. i. aus dem Felde und machte den Brocken, soweit die deutsche Zunge klingt, und darüber hinaus zum allgemeinen Heren- und Verwünschungsberg. Diese Anerkennung hat aber als solche keineswegs eine mythologische, sondern eine rein symbolisch-ästhetische Bedeutung.

Durch diese mehr allgemeinen Erwähnungen und theilweise negativen Nachweise glauben wir nun freilich unsere in Folge einer längeren Prüfung gewonnene Ueberzeugung nicht hinreichend begründet zu haben. Hierzu bedarf es vielmehr einer Untersuchung über die Quellen der verschiedenartigen Unholdenberg-Namen, welche man später auf den Brocken bezogen hat, und besonders eines Nachweises, daß jene später unzweifelhaft auf unsern Harzberg als Geisterberg bezogenen Benennungen ursprünglich eine auswärtige Wurzel und eine allgemeine mythologische Bedeutung haben.

Nachdem bereits seit dem 16. Jahrhundert den Schriftstellern die

Vielsamigkeit des höchsten Gargipfels aufgefallen war, und sie die mannichfaltigsten, oft halbsprechendsten Versuche gemacht hatten, die Bedeutung der verschiedenen Bezeichnungen und die eigentlich berechtigte Gestalt des Namens zu bestimmen, für welche J. Grimm geneigt ist Brockersberg zu halten,¹⁾ hat Heinrich Pröhle in neuerer Zeit eine eigene Abhandlung über diesen Gegenstand verfaßt, in welcher er, abgesehen von einigen Bemerkungen über die früher oft versuchte Identifizierung des Brockens mit dem Ptolemäischen *Μηλιβοκον ὄρος* und dem Bructerus, welche Namen er auf Grund der längst gewonnenen besseren Einsicht als ungehörig beseitigt, sowie über den an einzelnen Orten volksthümlichen Namen Glockersberg, hauptsächlich die jetzt häufigsten Gestalten des Bergnamens: Brocken und Blocksberg ins Auge faßt und unter Anführung verschiedener Erklärungsversuche erstere Bezeichnung als die gewöhnliche geographische, letztere als einen mythischen Sinn einschließend hinstellt.²⁾

Aber so sehr wir auch namentlich hinsichtlich der letzteren Annahme mit dem Verfasser übereinstimmen, so wenig können wir doch — und gewiß in dessen Sinne selbst — die Frage für erledigt ansehen und wollen versuchen, nach bestem Vermögen zur Lösung derselben beizutragen. Indem wir daher nicht alle möglichen untergeordneten Abarten der Brockenamen und ihre Befundungen aufzuzählen suchen, fragen wir:

Welches sind die ältesten einheimischen und amtlichen Gestalten des Brocken-Namens?

Welche Bezeichnungen sind ihm zu verschiedenen Zeiten als Unholdenberg beigelegt?

Sind die auf ihn bezogenen Namen letzterer Art als ursprünglich oder althergebracht zu erkennen, und wenn nicht, seit wann ist ihre Beziehung auf den Brocken nachweisbar?

Welche Bedeutung haben die nicht einheimischen mythischen Benennungen, und wie ist ihre Uebertragung auf den höchsten Gipfel des Garges zu erklären?

Wie erklären sich die mannichfaltigen besonders seit Ende des 16. Jahrhunderts häufiger vorkommenden Misch- oder Zwischenformen?

Als Anhalt und zum Behufe leichterer Prüfung stellen wir an die Spitze dieser Untersuchung eine nach der Zeitfolge geordnete dop-

¹⁾ Wörterb. 2, Sp. 395.

²⁾ De Bructeri nominibus et de fabulis quae ad eum montem pertinent. Wernigerodae sumptibus et typis B. Angerstein MDCCLX.

pelste Reihenfolge, erstlich von urkundlichen und einheimischen Benennungen des Brockens, zweitens von auswärtigen Erwähnungen eines Unholdenberges, unter dem allerdings meist unzweifelhaft der Brocken verstanden wird. Aus den letzten Jahrhunderten sind absichtlich nur einzelne Beispiele aufgenommen und ist auf die anerkannt ungehörigen lateinisch-griechischen Namen keine Rücksicht genommen.

A. Eigentliche und urkundengemäße Benennungen der höchsten Erhebung des Harzes.

[Anf. des 15. Jahrhunderts.]	Brockenberg Broberg	Saifer. Weisth. oben S. 124 u. 125 nach unvollkommener späterer Abschrift.
12. Jan. 1490 1495	Brackenber Mons ruptus (also Brocken- berg)	Urk. s. oben S. 137. Aufzeichnung aus Tüerwief. s. oben S. 37.
13. Mai 1531 um 1540	Brogken Brockenberg	Urk. s. oben S. 45. auf der mitgetheilten alten Karte.
9. Nov. 1544	Brocken	Urk. vgl. oben S. 46.
12. Juli 1556	Brocken	Gr. S. Archiv zu Bern. B 86. I Nr. 23.
2. Hälfte des 16. Jahrhunderts.	Brockenberg und Brocken, erstere häufiger.	In einheimischen Schriftstücken und bei an Ort und Stelle bewanderten Schriftstellern (z. B. Thal um 1570—1583).
14. März 1590 1594/95	Lutke Brocken „öff dem Brockin“	S. oben S. 49. Ebendasselbst.
10. Sept. 1603	„über die Bracken“ auf dem Brocken	In Bernigerode niedergeschriebene Hexen-Urgidit Grad. S. Arch. C 138a, 7.
19. Juli 1607	Brockenberg	Desgl. Regier. Arch. zu Bernigerode.
17. Jahrhundert	Brocken und Brockenberg, erstere häufiger.	in einheimischen Urkunden und Schriftstücken.
18. Jahrhundert	entschieden häufiger als Brockenberg	
19. Jahrhundert	Brocken	allgemein üblich.

B. Unholdenberg=Namen, unter welchen mindestens seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts allgemeiner der Brocken verstanden wurde.

um 1300	Brochelsberg	mitteld. Nachtfegen Cod. lat. Monac. 615 f. 127a.
Mitte des 15. Jahrhunderts	Brückelsberg	Nach Breslauer, Weimarer und Amorbacher Hdschr. Grimm Wörterb. 2, 395.
	Pruckelberg	
(1517	Brockisberg } der Brockel) ¹⁾	Bald. Trochus Ascan. vocabb. rer. prompt. 6b.
(11. Sept. 1518	Brockelsbergf) ¹⁾	Urk. K. Maximilians I. nach späterer Abschr. s. Beilage 2.
1565	Blocksberg	Urgicht Bricquißcher Hexen Märk. Forschungen I. 239.
(1568	Procopsberg) ¹⁾	Joh. Criginger in Prag Karte von Sachsen zu Ortelii Theatr. orb. terr. hinter Text Bl. 23.
um 1570	Mons Proculus	Wend. v. Helbach Saur Kl. Städtebuch Bl. 516.
1571	Blocksberg	Braunschw. Hexen-Urgicht. Vgl. im 4. Abschnitt.
bis 1579	Blocksberg	Franz Joel (geb. 1508, † 1579) de ludis lamiarum etc.
1589	Brockhardßberg	„Zauberische Zeitung“. Flugblatt Köln 1589. Gräf. Bibl. Hh 63, 6. Bl. 1b
1597	Blocksberg	Hexen zu Rohrsheim; vgl. weiter unten im 4. Abschnitt.
um 1600	Prockelsberg	Balth. Schnurr (geb. 1572), vergl. Praetorius S. 32.
um 1610	Prockelberg	Rawe memor. c. 88 p. 70.
1614	Prockelsberg Prockelberg	Heinr. Kornman, Frau Venus Berg S. 378—380. Georg Beati Amphitheatr. naturae II, 479, beide 1614 erschienen.
um 1620	Blocken	Michelbach nach Praetorius S. 32.
1635	Bocksberg (Borberg)	Meyfart Christl. Erinnerung S. 151.
um 1650	Brockelsberg	Dav. Bechner Breviar. German. S. 130. ²⁾

¹⁾ Die drei eingeklammerten Namen sind auswärtige Erwähnungen des Brockens, ohne Beziehung auf Unholdenwesen und nur zur Vergleichung mit angeführt.

²⁾ David Bechner aus Freistadt in Schlesien lebte von 1594 bis 1669. Sein brevium gab sein Sohn Abraham Bechner 1673 in Görlitz heraus.

	1656	Bloßsberg	Hexe in Schöningen nach den Acten; vgl. weiter unten.
	1689	Der „sogenannte“ Brockelsberg	Hexenproceßacten aus dem Amt Ostrau. Neue Mitth. IX, 158.
18. Jahrhundert	}	Bloßsberg, ent- schieden herrschende Bezeichnung	In den meisten auf die Hexen- fahrten bezüglichen Erwähnun- gen. Goethe, der Brockenwan- derer, gebraucht Brocken auch vom Hexenberg, doch als Ber- wünschungsberg.
19. Jahrhundert		Bloßsberg	als Berwünschungsberg allgemein üblich.

Die Frage nach der Gestalt und Bedeutung des eigentlichen geo-
graphischen Namens für die hohe Brockenaturpe haben wir in der
ersten Hälfte dieser Untersuchungen zu erörtern versucht, und indem wir
sanden, daß die einheimischen und urkundlichen Formen in größter
Uebereinstimmung und Regelmäßigkeit der Zeitfolge nach sich als
Brackenberg, Brotenberg, Brockenberg, Brocken — vereinzelt im vor-
gen Jahrhundert Brocke — ergaben, so schien sich als eine sowohl
durch die älteste aus gleichzeitiger Aufzeichnung überlieferte Namens-
form als durch die natürlichen Verhältnisse des Berges an die Hand
gegebene Deutung die von den Bracken oder Holzblöcken oder dem
hoch oben früher in großen Massen angehäuften abgestandenen Aus-
holz zu empfehlen. Wir werden zu dieser Erklärung weiter unten
noch ein paar mittelbare Beläge beibringen, obwohl zu einer bestimm-
teren Entscheidung zu sehr ältere urkundliche einheimische Erwähnungen
des Bergnamens fehlen. Die meisten sprechen für eine Erklärung als:
gebrochener oder zerbrochener Berg, wie man den Namen auch schon
frühzeitig deutete.¹⁾

Daß die oben bezeichneten Gestalten die einzigen sind, welche
unserm deutschen Berge als selbtem mit Recht zukommen, ist zwar
am leichtesten und sichersten durch Benutzung einheimischer Quellen
festzustellen, aber im Jahre 1714 bemerkt schon der fleißige Thüringer
Joh. Gottfr. Gregorii mit Recht, daß der rechte eigentliche Name

¹⁾ Einen neuen, dem Sinne nach schönen Erklärungsversuch macht Hof-
mann in dem Sig. Ber. der Kgl. bayer. Akademie der Wissen. 1867 II. 1.
168, indem er auf Isländisch brok = unbes abidare juga montium tegentes,
hinweist, wonach die Bedeutung alle Wolfenberge wäre. Aber abgesehen
davon, daß das Vorkommen dieses brok auf dem Festlande erst nachzuweisen
wäre, dürfte auch — nicht zu gedenken des ältest bekundeten Brackenbergs —
die Form Brockenberg, Brocken, die auf einen Gen. plur. oder ein Participle
deutet, nicht dafür sprechen. Das Broc-berg der Haarer. Antwort stimmt gut,
wenn nur die sväte, fluchtige Handschrift, welche diese Gestalt darbietet, nicht
einen hierfür zu untergeordneten Werth hätte.

Brockenberg sei, daß „in alten accuraten Schriften“ der Berg so genannt werde, und von dem Namen Blocksberg sagt er, dieser sei neu und zwar an sich selbst richtig, doch werde die Spitze des Harzes „accurat nach dem Alterthum der Brocken=Berg oder Brocken“ genannt.¹⁾

Diesem eigentlichen, so zu sagen rechtmäßigen Namen des Harzgipfels stehen nun gegenüber die zu ihm ursprünglich in keiner Beziehung stehenden Unholdenberg-Namen und die durch diese wieder, sowie durch allerlei gelehrte Einflüsse entstandenen Mischnamen.

Zuerst zu den Unholdenberg-Namen uns wendend beginnen wir mit der im obigen Verzeichniß nur einmal genannten Form

1. Bocksberg.

Zwar sagt Praetorius,²⁾ unser Berg habe mit seinem rechten Namen vor Alters geheißten Bocksberg, Bocken, Hell-Bocken; auch Behrens erwähnt Bocksberg als Bezeichnung des Brockens.³⁾ Gregorii Bocken-berg.⁴⁾ Aber der erstgenannte, zwar gelehrte doch unkritische Mann thut es da, wo er gleich Andern mit dem hier ganz ungehörigen Melibotos seine künstlichen Versuche macht; die letzteren Autoren wollen jene Namen nicht als rechtmäßige und ursprüngliche Bezeichnung der höchsten Harzerhebung gelten lassen. Auch Meyfart, dem wir das in unserer Zusammenstellung benutzte Citat entnommen haben, drückt sich nur unbestimmt aus, indem er da, wo er davon handelt, wie blutdürstige, geldhungrige Richter den gefolterten „Hexen“ allerlei Urgichten über ihre angeblichen Zaubereien künstlich beibringen, diese an die Unglücklichen über den Ort der nächtlichen Versammlungen auch die Suggestiv-Frage richten läßt: „Es war auff den Hørselberg in Thüringen, auff den Borberg in Sachsen, auff den Staffelberg in Franken?“ Die Zusammenstellung mit den thüringischen und fränkischen Bergen zeigt, daß Meyfart jedenfalls an den höchsten Berg Sachsens, den Brocken, dachte.

So vereinzelt diese Erwähnung, und so wenig eines Beweises bedürftig es nun ist, daß der Name Bocksberg dem Brocken nicht eigentlich zukomme, so lehrreich ist für unsere Untersuchung die Frage nach dem Grunde dieser Bezeichnung des Brockens als Unholdenberges.⁵⁾

1) Curieuse Orographia S. 206 u. 208.

2) Blocks-Berges Verrichtung S. 42 ff.

3) Hercynia curiosa S. 136.

4) Curieuse Orographia S. 205.

5) Merkwürdig ist es, daß der Berg, in welchen die Sage den Ratten-

Zuerst ist daran zu erinnern, daß mit dem Namen und Begriff *Beck* das *Hexenwissen*, insbesondere mit Bezug auf die *Hexenversammlungen*, seine genaueste Bezeichnung findet. Der geile, buhlerische *Beck* ist ein uraltes Sinnbild des Teufels;¹⁾ er ist auch das Thier und Sinnbild der *Hexen* selbst; er ist zunächst, wie wir sehen, unter den *quaedam bestiae* zu verstehen, auf welchen sie zu ihren *Versammlungen* fahren. Als *Becksreiter* bezeichnen nicht nur magische Schriften,²⁾ sondern auch rechtswissenschaftliche Abhandlungen die *Zauberer* und *Zauberinnen*.³⁾ Der *Becksfuß* ist das Zeichen und Siegel der *Hexen*.⁴⁾ Die abscheuliche Huldigung des teuflischen *Becks* seitens der *Hexen* finden wir sehr früh auf romanischem Boden bekundet,⁵⁾ und mag die auffallend gleiche Gestalt in deutschen *Hexenurteilen*, soweit nicht allgemeine Ursachen überall die gleichen Erscheinungen erzeugten, ihren Grund in einer mit der einseitlichen universalhistorischen Entwicklung zusammenhängenden Uebertragung haben. Wenn wir nun sehen werden, daß es in *Niedersachsen* und besonders am *Harz* verschiedene — und bei genauerer Untersuchung gewiß noch zahlreichere — *Becksberge* und mit *Beck* zusammengesetzte, in der Nähe von *Ortschaften* meist erhöht gelegene *Vertlichkeiten* giebt, so ist die Beziehung dieser Namen zu den *Hexenversammlungen* nicht schwer zu erklären und es sehr verständlich, wenn man die gefolterten Weiber in *Sachsen* dazu nöthigte, zu betennen, sie seien auf dem *Becksberge* zu ihren teuflischen Tänzen und *Buhlschäften* zusammengekommen.

Aber indem wir auf die lesterwähnten mehrfachen *Vertlichkeiten*, besonders die *harzischen Becksberge*, eingehen, wird unsere Frage eine viel concretere Gestalt und nähere Begründung gewinnen. Jene *Berge* und *Vertlichkeiten* werden sich nämlich als Stellen einer uralten, in *Niederdeutschland* weit verbreiteten *Volks- und Naturfeier*, des *Düsterfeuers* und der damit zusammenhängenden *Tänze und Gebräuche*, erweisen. Diese *Feier* nannte man in der ganzen *Harzgegend* das *Beck's*

sänger von *Hameln* die *Kinder* entführen läßt, *Becksberg* heißt. *Kuhn u. Schwarz Nordd. Sagen u. s. f.* S. 479.

¹⁾ *Grimm Myth.* 2. Ausg. 1020, 1021. In *Luthers Tischreden Frankfurt a. M.* 1571 Bl. 93b (Kap. 9) ist auch der Erscheinung des Teufels in der Gestalt eines zottigen *Becks* gedacht.

²⁾ *J. B. Hildebrand Goëtia vel Theurgia* 1631 S. 26.

³⁾ *Melch. Woldast von Consecration der Zauber- und Hexengüter. Bremen* 1659. 4^o.

⁴⁾ *Wuttke Volksabergl.* 2. Ausarbeit. S. 147.

⁵⁾ Zum Jahr 1458 sagt *Alfons de Spina* von den *Hexen*: *Convenerunt de nocte cum candelis accensis osculantes (caprum) in ano suo.* Von den *Ägyptern* erzählt dies bereits im 12. Jahrh. *Mannus von Nessel: Catari dicuntur a capro, quia osculantur posteriora cati.* *Soldan* S. 141. *Bedin de maior. daemon.* nach der mehrerwähnten *Uebers.* führt aus *Frankreich* ein *Beispiel* von 1353 an, das. S. 289.

horn brennen oder einfach das Bockshorn.¹⁾ Daß mit der Verbreitung des Osterfeuers auch der Name Bockshorn einst durch alle niederdeutschen Gegenden mit Einschluß Dänemarks verbreitet war, ist anzunehmen, und deutet darauf schon die wahrscheinlich zu dem alten Brauch in einer Beziehung stehende allgemein verbreitete Redensart „ins Bockshorn jagen“, aber gerade in den Harzgegenden ist die Bezeichnung der Osterfeuer als Bockshorn allgemein und ziemlich früh bezeugt, und während sonst in Thüringen wie in Süddeutschland das Johannisfeuer mit dem Osterfeuer wechselt, so hat sich doch in dem am Harz gelegenen Thüringen der letztere Brauch bis in die neueste Zeit erhalten.²⁾

Das älteste mir bekannte Zeugniß über das Brennen des Bockshorns oder Osterfeuers am Harz gehört ins Jahr 1559 und betrifft die mitten in den Harzbergen gelegene Stadt Hasselfelde. Als nämlich, heißt es in dem bekannten Zeiller-Merianschen Werke, „die Kinder dort kurz zuvor die Oesterlichen Fevertage über“ — der 1. Festtag fiel damals auf den 26. März — das Osterfeuer, oder wie man es deß Orts nennet, den Bockshorn, vor dem Flecken brennen und dabey allerley Heppigkeit treiben gesehen, solches nachzuahmen, haben die einfältigen Kinder Stroh auf einen Schweinsfossen zusammengetragen, und dasselbe angestecket.“³⁾ In Folge dessen wurde das alte Hasselfelde eingäschert. Das Brennen der Osterfeuer ist zu Hasselfelde und im ganzen Bereich der dortigen geistlichen Inspection noch in lebhafter Übung, der Name Bockshorn aber hier, wie in Wernigerode, Elbingerode und, wie es scheint, überall am Harz jetzt verflungen.⁴⁾ Als eine Erinnerung daran, daß der Begriff der

¹⁾ Der Name Bockshorn ist noch nicht hinreichend erklärt. Immerhin ist es merkwürdig, wenn Noth (Etymol.-symb.-mythol. Wörterb. III, 349), ohne an den Namen Bockshorn zu erinnern, nach Bodon. Chron. p. 391 (?) bei der Osterfeier an ein hierzu in heiligen Hainen aufbewahrtes Horn erinnert.

²⁾ Die noch heute nachweisbare scharfe Grenze des verschiedenen Brauchs verfolgen wir hier nicht, da wir diese Untersuchung Mitgliedern des Harzvereins, welche sich mit dieser Frage schon beschäftigt haben, überlassen. Grimm Myth. 2. Ausg. S. 581 weist ganz Thüringen die Sitte des Johannisfeuers zu, doch habe ich selbst am Osterabend 1867 von der Erhebung zwischen Voigtstedt und Artern aus die Osterfeuer auf den schwarzburgisch-thüringischen Höhen flammen sehen. Unser Mitglied Herr G. Poppe in Artern machte mich darauf aufmerksam. In Artern selbst und nächster Umgegend herrschen schon Johannisfeuer, ebenso z. B. nördlich bei Gderöleben. Rubin u. Schwarz Nordd. Sagen u. f. f. S. 390.

³⁾ Topogr. v. Braunsch. u. Lüneburg 1654. S. 110.

⁴⁾ Freundl. Mittheilung unseres eifrigen Vereinsmitgliedes Herrn Superint. v. Harz zu Hasselfelde v. 11. Januar 1871.

Osterfeuer mit dem vom Bock verbunden war, ist es anzusehen, wenn diese Feuer besonders vom Bocksdorn angezündet wurden.¹⁾

Der unter Vertheiligung der Herrschaft zu Wernigerode zu Anfang des 17. Jahrhunderts stattfindenden Feiern des Bockshorns gedachten wir schon,²⁾ ebenso wie der Verbote dawider und der Hervorhebung der „großen Aergerniß,“ der mannichfachen „Uervigkeiten, Schanden und Laster“ und der großen Sünde des „abgöttischen Osterfeuers“ oder des „Bockshornbrennens,“ welche dort seit der Mitte jenes Jahrhunderts wiederholte Verbote gegen den Brauch hervorrief. Auch in der Grafschaft erleid die Sitte nicht, obwohl sie Schwankungen unterworfen war und theilweise mit den Octoberfeuern abwechselte. Zumeist ist es aber auch hier erst die Gemeindeflurtheilung gewesen, welche durch Auerodung mancher Gehälze und namentlich durch Vernichtung der Hecken und Knick den alten Brauch einschränkte. Soweit aber an und auf dem Harz das Holz nicht mangelt, werden auch heute noch die Osterfeuer gebrannt, wenn sie auch nicht mehr die alte Bedeutung haben. Auch zu Schauen werden sie noch von der Jugend gebrannt.

Das bisher älteste, mit dem Wernigerödischen fast gleichzeitige, aber durch einen Druckfehler bisher nicht ganz richtig verstandene³⁾ Zeugniß der Bezeichnung des Osterfeuers als Bockshorn betrifft die Gegend von Wandersheim. Der fleißige Joh. Lenner aus Hardegsen (geb. 1531) erzählt im Leben des Apostels der Deutschen Bonifacius, daß dieser den heidnischen Götzen Kete auf dem Herb- oder Rehberg zwischen Brunstein und Wibbrechtshufen gestürzt habe, und bemerkt, daß man auf demselben Hügel am Oftertage mit Sonnenuntergang noch bei Menschengedenken das „Osterfeuer gehalten, welches die alten Bockshorn geheissen.“⁴⁾ Leuckfeld, der im Jahre 1705 auf Grund der Lennerischen Angabe von demselben Gegenstande handelt, erinnert an die Feiern der Göttin Ostar und sagt, daß dies „allernechst bey Wandersheim gegen Morgen auf dem an das Jungfern-Closter Brunshausen stossenden Osterberge, wie dieser ziemlich erhabene Berg mit seinem darauf stehenden Holze noch heißet,“ an-

1) Buttkc Volksabergl. 2. Ausarbeit. S. 67.

2) oben S. 784—785.

3) Zeitschr. des Harz-Ver. 1868 S. 105.

4) Im Texte der gleich anzuführenden Schrift Lezuers steht Bockshorn, am Rande aber ist vom Verfasser bemerkt: „Osterfeuer für alters Bockshorn genant.“ Grimm Myth. 2. Ausg. S. 583 1. Anmerk. nahm mit Recht an Bockshorn Anstoß und meint, man könne doch nicht gut an die Stauden Bocksdorn (*trigonella, foenum graecum*) denken. Dann würde man bei Lezner auch nicht th, sondern d erwarten. Aber die Schrift wimmelt so von Druckfehlern, daß Lezner durch die Randnotiz der Sache genug gethan zu haben glauben mochte. Gase. Sagittarius hat, ebenso wie Grimm, in seinen Antiq. Thür. S. 157 aus Lezners Text Bockshorn herübergenommen.

5) Die Widmung der Schrift ist aus Jber 4. Juli 1602 datirt.

gebetet, und der Holzberg dieser Göttin vormalß als ein heiliger Hagen oder Hain gewidmet sein möge. Daher habe denn das sogenannte Osterfeuer seinen Ursprung, welches von den Einwohnern noch vor wenigen Jahren als eine immerfort getriebene heidnische Gewohnheit jährlich an diesem Berge am Osterabend angezündet worden sei.¹⁾

Im Jahre 1685 sagt Gasp. Sagittarius, daß diese „vermuthlich noch aus dem Heidenthum“ herrührende Sitte, von den Bekennern der Augsburgerischen Confession längst verboten, an etlichen Orten Niedersachsens noch gebräuchlich sei, wie er dies z. B. bei Helmstedt im Jahre 1662 als Student selbst mit angesehen habe.²⁾

Auch sonst ist die Sitte des Osterfeuers am Harz weit verbreitet und noch vielfach in Übung, so bei Ballenstedt, wo diese Feuer, ebenso wie auf andern Bergen des Unterharzes angezündet wurden.³⁾ Dasselbe ist noch heute bei Elbingerode der Fall. In den Bergstädten des Harzes — wo also die bei ihnen kaum ursprüngliche Sitte auf Glieder des fränkischen Stammes überging — zündet man das Feuer gewöhnlich am heiligen Abend an, indem man meist einen Baum aufrichtet, ihn mit Reisig umlegt und das anzündet. In Grund finden dabei Jackelläufe Statt.⁴⁾

Ueber die Fortdauer der Osterfeuer westlich von der Graffschaft Wernigerode bemerkt unser im Harze vielbewandertes Mitglied Herr Hilmar von Strombeck, daß noch vor etwa zwanzig bis dreißig Jahren, wo er oft Frühjahrs in Bienenburg und Schladen zu Besuch war, von hier aus zu Ostern eine ganze Reihe Osterfeuer auf den Harzbergen und Harzvorbergen, soweit sie von dort sichtbar sind, gesehen werden konnten, und daß er selbst sie sah.⁵⁾

Ebenderselbe berichtet gleichzeitig über das Brennen des Osterfeuers von Seiten der Zöglinge der Zlfelder Schule bei Zlfeld am thüringischen Südharz: „Ich weiß gewiß, daß ich vor etwa fünfzig und mehr Jahren, als ich in Zlfeld auf der Schule war, während meines dreijährigen Aufenthalts selbst nebst vielen andern Zlfelder Scholaren auf einem Berge in der Gegend über Wiegersdorf oder zwischen diesem Dorfe und Neustadt das weit nach dem Lande ausschauende große Osterfeuer angezündet habe. Wie der Berg hieß, weiß ich nicht mehr, doch will es mir beinahe so sein, als wenn er Vielstein genannt sei.“⁶⁾ Wir gingen, um dahin zu kommen, hinter

1) Antiqq. Gandersh. S. 3—4.

2) Antt. Thur. S. 167.

3) Gütige Mitth. des H. Ober-Hofspr. Dr. Hoffmann in Ballenstedt v. 9. Januar 1871.

4) Ruhn u. Schwarz Nordd. Sagen, Märchen u. Gebräuche S. 373.

5) briefl. Mitth. Wolfenb. 3. Januar 1871.

6) An dieser Stelle hastet jedenfalls alter Aberglaube. Legner erzählt an der eben besprochenen Stelle des Lebens d. h. Bonifacius, nachdem er von der

dem Kloster den Herzberg gerade hinauf bis oben und dann rechts und nahmen wenigstens einmal, wo hier oben Walterholz gehauen war, von diesem jeder 1 Kluit mit, dazu hatten wir auch Theertonnen, Pechfränze u. s. f. Die Stelle, wo das Feuer gemacht wurde, war fahl und steinig, und nach dem Lande zu ging ein Grat den ganzen Berg, der etwa in gleicher Höhe mit dem Herzberge war, hinunter, auf dem kleines Gerölle, wohl 60, 70 Fuß breit, lag. In der Mitte davon war eine so genannte Holzschleife oder Schurre, auf der das gehauene Holz hinuntergeschurt wurde. Bei dem Feuer wurden dann die brennenden Theertonnen die Schleifen hinunterlaufen gelassen.“ Dieses Hinabrollen der brennenden Theertonnen hatte eine ursprünglich auf die Feier der Sonnenwende bezügliche sinnbildliche Bedeutung.¹⁾

Eines besonderen Brauchs bei den Osterfeuern zu Braunrode und Greifenhagen im Mansfeldischen Harz geschieht bei Grimm (Erwähnung.²⁾) Schambach führt im Grubenhagenschen Wörterbuch neben der bekannten Redensart auch noch das Wort boekshören an. Daß daraus aber zu folgern sei, daß man dort heute noch jenen Ausdruck als Bezeichnung des alten Brauchs des Osterfeuers kenne, glauben wir nicht.

So wie wir demnach sehen, daß der Brauch des Osterfeuers in mannichfacher Gestalt im ganzen Harzgebiet, von den Berbergen und nördlichen Niederungen bei Helmitadt bis zum Südharz und der thüringischen Herrschaft Frankenhäusen, von Mansfeld bis zum fränkischen Oberharz und bis Wandersheim und dem Calenbergischen verbreitet und hier ehemals unter dem Namen Bockshorn bekannt war, so ist es merkwürdig, daß wir in diesem Bereich häufig mit Bock- oder Bockshorn zusammengesetzte Höhennamen und mit Oster gebildete Höhen-, Wald-, Orts- u. s. w. Namen vorfinden, bei welchen theilweise die Beziehung auf den althergebrachten Brauch oder auf heidnischen Cultus nachweisbar, obwohl andererseits nicht zu bezweifeln ist, daß

Vielshöhe bei Katelnburg an der Kuhme geschrieben: „Und dieweil die Harz Sachsen / den Viel / (welcher auf der Vielshöhe / wie jzt beambet) widergelegt / in der ewl / zu Tage und zu Nacht / wider herin gefucht / und an den orth / da jhndt neben dem Kloster Klefeldt / das alte Haus auff einem Hügel Cede und Wüte / Vielstein genandt noch imhanden / wider auffgericht / Ist Bonifacius sobald er das erfahren / auch dahin gezogen / und den Viel daselbst zer schlagen / und zermalmen lassen. Danach haben die Harzgeissen auß heidnischer eingebildeter Blindheit / von jzt bemeltem Höhen auch die aller geringsten particul außgehoben und geohret.“ — Das Gleichbildliche lassen wir hier unerörtert. Merkwürdig ist die Bemerkung, daß (im Jahre 1602) auf der wüsten öden Höhe des Vielsteins bei Itzd noch ein Haus (Burg) gestanden habe. H. A. wiederholt auch Zeitsuchs Vegners Angabe.

¹⁾ Val. Kubu u. Schwarz Norddeutsche Sagen u. s. f. S. 373.

²⁾ Myth. 2. Außg. S. 584.

bei der Wandelbarkeit von solchen Höhen- und Flurnamen manche ehemals nach dem Bockshorn oder der Osterfeier genannte Dertlichkeiten seit dem Zurücktreten des Brauchs und der nach dem dreißigjährigen Kriege ganz verklingenden Bezeichnung Bockshorn andere theilweise ganz willkürliche Namen erhalten haben.

Vorsichtig muß man bei Heranziehung der mit Oster- zusammen- gesetzten Ortsnamen wie Osterode, Osterwieck, Osterbeck sein, da die Beziehung derselben auf Osterfeuer oder den Ostar-Gult durch solche bloße Namen, die sich ja aus der Lage leicht erklären und oft ein ergänzendes Wester- neben sich haben oder hatten, zweifelhaft ist. Anders verhält es sich schon mit den Osterbergen, -Klippen, -Hölzern, -Hagen, zumal da, wo ein Wester-Berg u. s. f. nicht nachweisbar ist, oder wo alter Brauch die Bedeutung des Namens erklärt. Dies ist z. B. bei dem Gandersheimischen Osterberge der Fall,¹⁾ vielleicht auch bei einem Osterberge im Calenbergischen.²⁾ Ein hoher Berg südöstlich vom Stubenberg über Wernrode heißt auch der Osterberg. Von einem 18 Fuß hohen, 40 Fuß breiten merkwürdig behauenen Osterstein im Blankenburgischen berichtet Nork.³⁾ Der Ort, wo jetzt die Domäne Stiege steht, hieß früher die Osterkirche, und soll dort ehemals eine Kapelle gestanden haben.⁴⁾

Manchmal sehen wir die Osterfeuer auch an Hochgerichtsstätten abgebrannt, so von den Wernigerödern auf dem Galgenberg, von den Elbingerödern theilweise ebenfalls auf einem solchen, von den Hasserödern unter der Kackemiecke, welcher Name auch auf eine Gerichtsstatt deutet.⁵⁾

Merkwürdiger und weniger zweifelhaft sind aber die mit Bock oder Bockshorn gebildeten Namen von Bergen, Klippen u. s. f. Wir gedachten schon oben des Bocksberges südlich von Derenburg inmitten einer frühzeitig reich bewohnten Gegend bei den Hünensteinen und dem Thierstein vor dem Osterholz mit reichen Ueberresten aus vorchristlicher Zeit, darunter Opferrmesser und sonstige auf altheidnischen Cultus deutende Gegenstände.⁶⁾ Von diesem Bocksberg hat man besonders

¹⁾ Nach den angeführten Nachrichten Leckners und Leuckfelds.

²⁾ Zeißler-Merian Topogr. v. Braunschw.-Lüneburg S. 159.

³⁾ Etymol.-symbol.-mythol. Wörterb. 3, 359.

⁴⁾ Mittheil. v. Herrn Suverint. v. Harz Haffelfelde 11. Januar 1871.

⁵⁾ Kack bedeutet Schandpfahl, Pranger, nach Wilmar's Kurhess. Wörterb. S. 190, besonders eine solche Art Pranger, vermöge welcher der Bestrafte in einen Korb gesetzt und dieser in die Höhe gezogen und in der Schwebelage gehalten wurde, micke (allerdings kurz gespr.) bedeutet im Schiffbau u. s. f. etwas Gabelförmiges, eine Art Bock oder Stütze.

⁶⁾ oben S. 765.

eine freie Aussicht nach dem Brocken, während ihn nach Osten, Norden und Süden etwas mehr gehobene Höhen amphitheatralisch umgeben. Nördlich von ihm liegt die merkwürdige Sandsteinbildung der Ulfen (Gulchen-) Burg,¹⁾ welche entschieden an die ähnliche größere Bildung des gläsernen Wöschs²⁾ erinnert.

Ein anderer Bocksberg liegt südöstlich vom Brocken zwischen Elbingerode und dem Rabenstein, und wird von dieser Erhebung auch allerlei Spuk erzählt. Benachbart liegt der kleine und große Hornberg (Horenberg). Die Elbingeröder Umtorechnung von 1545 zu 1546 macht uns schon mit diesem Bocksberg bekannt. Obdieselfbe nennt von 1506 zu 1507 das „neder bocksholez.“³⁾

Weiter liegt ein Bocksberg südwestlich von Gostlar, und von diesem nordnordöstlich der sogenannte Löberjche d. i. Löberjche oder Heren-Kopf. Durch ihren Namen muß uns auch ganz besonders die beim Gostlarjchen Bocksberg gelegene Bockswiese auffallen. Nicht nur, daß gerade auf Wiesen die Tänze der Heren oft verlegt wurden,⁴⁾ sondern der Zusammenkunftsort der Navarresjchen Heren, wie er uns im Jahre 1610 als Aquelarre genannt wird, bedeutet im Basiskischen nichts Anderes als Bockswiese.⁵⁾ Daß der Bock (Bocken?) bei Bleicherode hierhin zu zählen sei, scheint zweifelhaft, dagegen werden allerdings die Osterfeuer bis dorthin und im ganzen Kreise Nordhausen, sowie im benachbarten Schwarzburgischen und zwar theilweise mit einer eigenthümlichen Sitte des Ballspiels, gebrannt.⁶⁾

Unmittelbar mit Bockshorn ist zusammengesetzt der Name Bockshornklippe bei dem Harzdorf Zorge, dessen Bewohner thüringische Mundart reden⁷⁾ (seit 1702 findet sich auf dieser Klippe das Geläut des Dorfes);⁸⁾ weiter der des Bockshornberges bei Deersheim, und soll es solcher Bockshornberge zwischen Huy und Kallstein noch mehrere geben.⁹⁾ Bei Luedlinburg liegt auf einem Hügel eine Bockshornchanze beim St. Johannisboie; zuletzt wurden, bis vor etwa 25 Jahren, die Osterfeuer zu Luedlinburg auf dem an der

¹⁾ Man wird vielleicht bei Ulfenburg an die *clago mure (ulula)* in B. 39 des oben mitgetheilten Nachtliegens denken können. Vgl. auch oben S. 774.

²⁾ oben S. 764.

³⁾ Gräf. Haugt Arch. zu Bern. A 33 1.

⁴⁾ Grimm Myth. 2. Ausg. S. 1003.

⁵⁾ Gdsf. 1005; Soldan Herenproceß S. 223.

⁶⁾ An den Namen erinnert Herr Dr. Perichmann in Nordhausen; die folgende Notiz giebt Herr Börner, gebürtig aus Kebra, s. 3. Vorher zu Altenrode in der Grafsch. Bernigerode.

⁷⁾ Zeitschr. des Harz-Ver. 1870 S. 4 9.

⁸⁾ Lebrock Chron. v. Blankenburg II, 296.

⁹⁾ Angabe unseres Mitgliedes Herrn Obern. Thilo zu Halberst. nach gütiger Zuschrift des H. Dr. Weber v. 20. Januar 1871. Auf dem *Sasberg* bei Beckenstedt nennt schon eine Urk. v. 1349 ein *Holz Bockstord* (Bockschwanz). Gr. S.-Arch. zu Bern. B. 4, 3. 66.

entgegengesetzten Seite neben dem Münzenberge gelegenen Osterberge abgebrannt.¹⁾

Merkwürdig ist es nun, daß bei Höhen, auf welchen, theils nachweislich, wie bei Hasserode, theils wahrscheinlich, wie bei mehreren weiter unten zu besprechenden Höhen im Vorharz oder weiter nördlich, das Osterfeuer oder Bockshorn gebrannt wurde, nicht die Form Bockshornberg, sondern Blockshornberg üblich geworden ist. Daß aber auch die so benannten Höhen mit dem alten Volksbrauch des Bockshorns in Beziehung stehen, ist wahrscheinlich. Von dem Blockshornberge bei Hasserode können wir noch erwähnen, daß auch auf ihm, wenn auch nicht in gleichem Maße wie beim Derenburger Bockshorn, sich Opfermesser und Spuren altheidnischen Cultus gefunden haben.²⁾

Wie sehr es der mit Bock verbundene allgemeine Begriff war, der den früher offenbar üppigen, ausgelassenen Bockshornfeiern ihren Namen gab, dürfte auch daraus hervorgehen, daß Höhen, auf welchen diese Feier stattfand, auch nach der Ziege genannt wurden. Die Darlingeröder und Altenröder in der Grafschaft Wernigerode brannten und brennen noch jetzt ihre Osterfeuer auf dem nach Wernigerode zu gelegenen größtentheils kahlen Ziegenberge. Das Gleiche findet auf dem Ziegenberg über Ballenstedt im Unterharz Statt.³⁾ Sowohl auf der hockenden Ziege als auf dem geilen Ziegenbock läßt der Hexenglaube die Unholden und Unholdinnen zu ihren Tanzplätzen fahren, und das wegen seines hockenden Geruchs Bockshorn genannte Kraut heißt daneben auch Ziegenhorn. Entsprechend dem eben erwähnten Namen Bockswiese hatte vor Alters der Oberharz auch seine „Ziegenwiese.“⁴⁾

Auf ein für unsere Frage höchst merkwürdiges Beispiel einer Stelle alter Osterfeuer, bezüglich der Benennung dieser Dertlichkeit, hat mich erst vor Kurzem der genaue Kenner der heimischen Archäologie Herr Sanitäts-Rath Dr. Friederich, Conservator des Harz-Vereins, aufmerksam gemacht. Ganz nahe bei dem Dorfe Langeln lag nämlich südsüdöstlich bei einer Wegscheide oder einer Kreuzung der nach Reddeber und Schmalzfeld führenden Wege und bei einer altheidnischen Begräbnißstätte, deren Inhalt theilweise in die Wernigerödischen Sammlungen gelangt ist, eine ganz unbedeutende Höhe — ein kleiner „Hüchel“ (Bühl, Hügel), wie ein lange dort in Dienst gewesener bejahrter Gewährsmann mir sagt — auf welcher nach der Erinnerung

1) Herr Seminarlehrer Jänicke nach demselben Schreiben u. einem solchen von Herrn H. C. Buch Duedl. 23. Januar 1871.

2) Wie mir von Herrn San.-R. Dr. Friederich in Wernigerode, der diese Fundstücke besitzt, mitgetheilt wird.

3) Mittheilung des H. Oberhosp. Dr. Hoffmann in Ballenstedt vom 9. Januar 1871.

4) Zeitschr. d. Harz-Ver. 1870 S. 111.

zuverlässiger älterer Ortsbewohner die Osterfeuer, dann auch die Octoberfeuer abgebrannt wurden. Diese Gesehung hieß der Herenberg oder Herenberg. ¹⁾ Sowohl die Lage an dem alten Kreiswege — wo der eine Weg, der „deipe Weg,“ tief einschritt — an einer alten Begräbnisstätte, als die Bezeichnung Herenberg stimmt ganz mit anderen Tertlichkeiten angeblicher Herenversammlungen, und Grimm selbst hat solche ganz unbedeutende Hügel, Hügel, „Stöpseln“ als solche angeführt, die theilweise ganz entsprechend den allgemeinen Namen Unheldenberg, Herenbüchel u. s. w. tragen. ²⁾ Jener Langelnische Hügel ist — wie gewiß manche ähnliche Tertlichkeiten — in Folge der Feldflurtheilung durch die Bodencultur verschwunden. Ältere Karten pflegen solche an sich ganz unbedeutende, oft künstliche, Knigzel nicht aufzunehmen, und so muß überall da ihre Spur verschwinden, wo nicht gelegentliche Aufzeichnung oder eine rechtzeitige sorgfältige Untersuchung die ebemalige Existenz derselben feststellt.

Führen uns nun schon die Beispiele, daß die Stelle ebemaliger Osterfeuer oder des Bockshorns als Herenberg bezeichnet wurde, oder daß neben einem Bocksberg und einer Bockswiese ein Lövericher oder Herentovi genannt wird, darauf hin, daß der alte und nach der Verstellung der Verfahren selbst im Heidenthum wurzelnde Brauch eine innere Beziehung zum Herenwesen und zunächst zu den Herenfängen, Versammlungen und Pubschaften hatte oder gewann, so werden die Züge, welche uns von jener Feier — wenn auch zur Zeit ihrer Entartung — bekannt sind, diesen Zusammenhang noch deutlicher zeigen.

Ursprünglich mag, wie die alten Chronikanten und die bedeutendsten neueren Mythologen annehmen, die Sitte des Osterfeuers nur eine frohe Feier der angelsächsischen und sächsischen Gostra oder Ostar, der Göttin des Aufgangs, gewesen sein, ³⁾ mit welcher man die erwünschte Wiederkehr des Lichts und der Wärme in der Frühlingssonnenwende begrüßte. ⁴⁾ Mit der Zeit aber verschwand der alte Sinn, und sittliche Entartung, deren Keime das Heidenthum als solches enthält, mußte nach einer tiefbegründeten allgemeinen Erfahrung mehr und mehr einreißen, zumal in der Blüthezeit der Herenproceffe, wo öffentliche Laster und Schanden in so erschreckender Weise sich breitmachten.

Die Symbolik der Osterfeuer, der Walpurgisnachtfeier auf dem

¹⁾ Die Preuß. Generalstabs- und die genaue Preussische Karte haben hier den Namen Osterberg, den aber Herr S. M. Dr. Ritterwisch durch Einfluß eines benachbarten Esterbeck irrtümlich hierhin verlegt glaubt.

²⁾ Myth. 2. Ausg. S. 1003—1004.

³⁾ Simrock Myth. 2. Ausg. S. 395; Grimm Myth. 2. Ausg. S. 583.

⁴⁾ Grimm a. a. O. S. 581 u. 583.

Blocksberg und der Hexenverbrennung ist durchaus verwandt. Die Berührung der Osterfeier mit dem Walpurgis-Maisfest ist allgemein anerkannt.¹⁾ Beide sind Frühlingsfeiern. In der Osterfeier wird die Here, der Judas, also eigentlich der Winter verbrannt.²⁾ Bei der Hexenversammlung auf dem Blocksberge verbrannte der große Teufel sich zu Asche,³⁾ oder man sagte auch, die Hexen müßten am 1. Mai auf dem Blocksberg den Schnee wegtanzen.⁴⁾ Das Feuer, sowohl bei den Osterfeuern, als bei den Hexenbränden, sollte vor Hexerei schützen, und ist insofern die Sitte des Verbrennens der Zauberinnen im Volke uralt. Zur Befreiung der Felder und Grundstücke von Hexerei warf man Feuerbrände über dieselben.⁵⁾ Um dieses Zweckes willen waren auch vor Alters die Osterfeuer so groß, daß man ein großes Feuer im Niedersächsischen noch als osterfür bezeichnet, und ebenso die Scheiterhaufen, auf welchen man Zauberer und Hexen verbrannte, meist viel gewaltiger, als der nächste Zweck des peinlichen Gerichts es erheischte.⁶⁾ Wenn der Volksglaube annimmt, daß ein Kranz von Bockshorn über der Stubenthür angebracht vor Hexerei schütze,⁷⁾ so bestätigt dies die Symbolik des Osterfeuers, das vor Alters ja ebenfalls, wenigstens in den Harzgegenden, das oder der Bockshorn genannt wurde.

Aus dem Vorhergehenden ergibt sich etwa Folgendes:

1) Es giebt im Harzgebiet, zunächst im niedersächsischen, gar nicht vereinzelte mit Bock zusammengesetzte Höhengnamen, wie Bocksberg, Bockshornberg, Bockshornklippe, Bockswiese, daneben auch Bockshornberg und Ziegenberg, Ziegenwiese.

2) An so genannten Höhen wurde das sogenannte Bockshorn (Osterfeuer) gebrannt, oder die Spuren ehemaligen heidnischen Cultus sind durch Fundstücke oder Sagen angedeutet. So beim Derenburgers Bocksberg, Wernigeröder Bockshornberg, bei Hasselfelde, Elbingerode.

3) Theils der Name Bock — wie wir weiter sehen werden auch Bock — theils die Art und Weise des Brauchs des Osterfeuers oder Bockshorns, die Feuerbrände, Tänze, „Leppigkeiten, Schanden und Laster“, „heidnischen Greuel“ setzen die Höhen und die auf ihnen zur Osterzeit stattfindende althergebrachte Feier in eine Beziehung zu der Vorstellung von den Hexenversammlungen, wie sie zur Zeit der massenhaften Hexenprocesse sich entwickelte.

1) Grimm S. 740; Simrock S. 396.

2) Simrock S. 573.

3) Ebendas.

4) Kuhn u. Schwarz a. a. D. S. 376.

5) Simrock S. 572—573.

⁶ Man vergleiche die riesigen Massen Holzes, mit welchen beispielsweise 1521 und 1523 zu Wernigerode, 1634 u. 1666 zu Braunschweig Zauberer u. Zauberinnen verbrannt wurden, oben S. 794 u. 825.

7) Buttko Volksabergl. 2. Ausarbeit. S. 98.

1) Wir finden daher auch einen Hügel, auf welchem das Beckhorn oder Osterfeuer gebrannt wurde, als Herenberg bezeichnet (bei Vangeln), und neben Boctswieje und Boctsbjerg finden wir einen Töverschen- oder Heren-Kopf.

Demnach ist es ganz natürlich, daß der Boctsbjergglaube sich dachte, und daß in der Textur die „Heren“ zu bestimmen genöthigt wurden, sie kamen zu ihren Teufelsbublerien „auf dem Boctsbjerg“ zusammen, womit also ursprünglich nicht eine nur einmal vorhandene Höhe, sondern ein Gattungsbegriff, ein Herenberg im Allgemeinen gemeint war. Wir haben aus dem Ende des Mittelalters noch eine merkwürdige Stelle des Predigers Weiler von Maifersberg in Straßburg, die darauf deutet, daß man damals im Saarsenlande noch nicht eine einzelne geographisch bestimmte Höhe als Ort der Herenzusammenkünfte kannte. In der schon erwähnten Stelle der Predigt aus dem Jahre 1508¹⁾ fragt der treffliche Gottesgelahrte, nachdem er zuerst von der vorgeblichen Fahrt der Zauberinnen in „Frau Venusberg“ gehandelt hat, weiter: — „oder die Saren, — die sächsische Zauberinnen — wan sie hin und her saren, saren sie, oder bleiben sie, oder ist es ein Gespenst?“ Neben dem Venusberge würde man einen sächsischen Bergnamen erwarten. Aber ein solcher ist nicht nur nicht genannt, sondern auch den Frau-Venusberg werden wir nicht als einen vereinzeltten Berg, sondern als eine mehrfach vorkommende Localität der Sage, als Zauberberg im Allgemeinen, kennen lernen. Wie nun seit der gewaltigen Ausbreitung des Herenprocesses und mit dem Verschwinden oder doch Zurücktreten der Bedeutung der ursprünglichen Volksvorstellungen und Gebräuche die Wiebeheit der Boctswieje und der Venusberge auf einen bestimmten zu amtlicher Geltung gelangenden und zwar durch seine Erhebung hervorragenden Berg übertragen werden konnte, ja mußte, das dürfte sich wohl aus der Natur der Dinge und der allgemeinen historischen Entwicklung erklären.

2. Blocksbjerg.

Der Name Boctsbjerg gab zu mehreren für die Frage nach den Unholden-Versammlungen nicht unwichtigen Betrachtungen Anlaß, während die zwar sehr leicht erklärbare, aber doch selten befundene Anwendung dieser Bezeichnung auf den Gipfel des Harzgebirges keine Nothigung bot, uns auf den Nachweis einzulassen, daß jener hohe Berg ursprünglich mit dem in einem Volksbrauch wurzelnden Namen nichts zu thun habe. Anders verhält sich aber mit der Bezeichnung Blocksbjerg. Auch diese scheint uns in einer Volks- und Zeitanschauung ihren fallgemeinen

¹⁾ oben S. 831.

Grund und Ursprung zu haben. Daß sie aber schon seit Jahrhunderten auf unsern Brocken bezogen wurde, ist unzweifelhaft und auch gewiß mit Recht daran erinnert worden, daß man da, wo man von dem Brocken als Blocksberg rede, meist an seine Eigenschaft als Unholden- und Verwünschungsberg denke.¹⁾ Und wenn man in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts behauptet hat, daß überhaupt Blocksberg häufiger vorkomme als Brocken,²⁾ so mag auch dies, obwohl schwer exact zu beweisen, wahr sein. Sicherlich war von dem Brocken als Berg im eigentlichen Sinne, besonders vor hundert und mehr Jahren, weit weniger die Rede, als von einem Unholdenberg. Weiter ist aber zu bemerken, daß wir vom Brocken im eigentlichen Sinne im Wernigerödischen und sonst in der Nähe niemals die Bezeichnung Blocksberg üblich finden,³⁾ und werden wir weiter unten sehen, daß dort auch nach den zahlreichen von uns durchgesehenen wernigerödischen Hexenproceß-Acten niemals auf die Hexenfahrt nach dem Brocken inquirirt wurde, daß keine Eingeborenen aus der Grafschaft diese Urgicht thaten, ja daß wir in der unmittelbaren Brockengegend diese Vorstellung im Volke verhältnißmäßig früh verlacht sehen, und daß wir in den Fällen, wo von Blocksbergsfahrten die Rede ist, nicht nur in Wernigerode, sondern auch in Nordhausen und fast ausnahmslos in Quedlinburg nur die Bezeichnungen Brocken und Brockenberg gebraucht finden.⁴⁾

Solche Thatfachen müssen es gewiß sehr zweifelhaft machen, daß der Name Blocksberg mit dem Brocken ursprünglich irgend etwas zu thun hatte, und dürfte sich überhaupt schwerlich ein Beweis beibringen lassen, daß jener Name vor Mitte des 16. Jahrhunderts auf unsern Harzberg bezogen worden wäre. Es wird dagegen unschwer der mythologische Sinn und Ursprung des Namens Blocksberg und seine Entstehung in entfernten, wahrscheinlich nicht ursprünglich deutschen

¹⁾ Ausgeführt ist dies in der angeführten Dissertation von Pröhle S. 4 u. 24 ff. Der Brockenwanderer Goethe liebt auch für den Hexenberg den eigentlichen Namen Brocken, doch als Verwünschungsberg ist er genöthigt, ihn Blocksberg zu nennen (vgl.:

Wenn ich euch auf dem Blocksberg finde,
Das find' ich gut, denn da gehört ihr hin.

Faust Walpurgisnacht am Schluß).

²⁾ A. Ritter ums Jahr 1744, vgl. Pröhle S. 27.

³⁾ Dies bemerkt auch Pröhle S. 27 mit Recht und erinnert daran, wie im vorigen Jahrhundert der genaue Kenner des Brockens Schröder dies schon hervorgehoben habe.

⁴⁾ In einer Quedlinburgischen Hexen-Urgicht v. J. 1570 steht einmal (s. weiter unten) „Brocken oder Blocksberg.“ Die Art und Weise, wie in Wernigerödischen Schriftstücken 1589 u. 1606 vereinzelt andere Formen als Brockenberg und Brocken vorkommen (eben S. 39 Num. 3) kann die allgemeine Richtigkeit unserer Behauptung nur erhärten.

Gegenden, sich nachweisen lassen. Sahen wir nämlich bereits bei dem Namen Bocksberg, daß die mit Bock zusammengesetzten und auf das Unholdenwesen bezüglichen Namen von Bergen, Tellen und sonstigen Vertlichkeiten mehrfach über das Land verbreitet sind, so ist dies gerade mit den Blocksbergen noch in viel ausgedehnterem Maße der Fall. Aus v. Lettau und Lemme's Bockssagen Preußens lernen wir, daß dort, wo der Glaube an Zauberei und Hexerei besonders festgewurzelt war, „auf den Blocksbergen“, deren es zu Tausende verschiedene gab, die Hexen und Unholden ihre nächtlichen Versammlungen abhielten.¹⁾ Dasselbe bekräftigt eine jüngst erschienene Schrift, in der es z. B. heißt, daß nach dertigem Volksglauben auf dem Blocksberge bei Pogdanzig im Schlobauer Kreise zweimal im Jahre zu S. Walpurgis (Walbrect) und zu S. Johannis solche Zusammenkünfte und zwar von Männern und Weibern stattfänden. In Samland sei der Buxteberg bei Pöbethen ein solcher Versammlungsort.²⁾ Eben dasselbe hat Stuhn für die Provinz Brandenburg nachgewiesen³⁾ und die Verbreitung solcher Blocksberge durch Westpreußen und bis nach Schleswig-Holstein ist in jüngster Zeit ebenfalls nachgewiesen.⁴⁾ Wir sehen also, daß von den baltischen Westküsten Preußens bis zu den ehemaligen Westgrenzen zwischen Slaven und Deutschen, also im germanisch-slavischen Niederdeutschland, die Verbreitung solcher Blocksberge erwiesen ist. Aber auch auf jetzt noch echt slavischem Gebiet giebt es allgemeyner bekannte Blocksberge, so der gewaltige Grabesbühl des mythischen Aratus bei Krakau und der Blocksberg bei Buda (Ofen) in Ungarn, wo Slaven, Deutsche und Magyaren neben einander wohnen.

Der letztere Umstand wird durch die folgende Betrachtung noch eine erhöhte Bedeutung gewinnen. Im Polnischen wird der Begriff Block oder Stein durch dasselbe Wort ausgedrückt, wie der Begriff Höhe, nämlich durch halwan.⁵⁾ Daß die Höhen, die ehemaligen Wörter der Heiden, als Klöße bezeichnet wurden, entspricht ebensowohl der alttestamentlichen Auffassung, als dem bekannten und natürlichen Verfahren der Kirche, welche die Götter der Heiden als nichtige, tote, gemachte Wesen darstellte. Nun kennen wir aber an verschiedenen Orten und in mehrfacher Gestalt, so auch am Harz zu Halberstadt und im Hildesheimischen, die Sitte des Werfens mit Blöden oder

1) S. 263 ff.

2) Friedrich'scher Hecanivuch und Zauberbann. Beitrag zur Gesch. des Abergl. in der Prov. Preußen. Berlin 1870. Ann. S. 1-3.

3) Märktische Sagen S. 213.

4) Jahresberichte des Mecklenb. Gesch. Ver. 2. 114. 3. 189. Wallenhoff's Sagen S. 564.

5) Hofmann Zyt. Ver. der Humboldt'schen Akad. d. Wiss. 1867. II. 1. S. 162.

Klöhen, die als eine Versinnbildlichung des Sieges des Glaubens über das verachtete nichtige Heidenthum aufzufassen ist.¹⁾

Dieser späteren christlichen Auffassung scheint aber eine ältere mythische Bedeutung zu Grunde zu liegen. Diese glauben wir ungezwungen in der bereits besprochenen Naturfeier zu finden. Der Hauptversammlungstag der Hexen ist neben dem S. Johannis- und S. Michaelstag u. a. Walpurgis. Auf diesen setzen deutsche Mythologen die Hochzeit des Sonnengottes mit der Erdgöttin oder die Feier des anbrechenden Sommers²⁾. Die gewöhnliche Erklärung der Sitte des Werfens von Holzblöcken oder hölzernen Blöcken oder Klöhen z. B. im Hildesheimischen und zu Halberstadt bezieht sie auf das Einbringen des Sommers.³⁾ Auch in den Urgichten der Hexen hat der Klotz seine Bedeutung. Eine Hexe zu Nordhausen wird (1573) „Klößchen“ genannt. Eine 1570 zu Schlettstadt verbrannte Hexe saß vor Gericht „wie ein Block“. ⁴⁾ Pahl- (Pfahl-) Hexe ist der Name eines Spiels im Wernigerödischen. Ähnliche Spiele sind dort Bock-Hack und „Zicke“, bei welchen mit Knitteln geworfen wird.⁵⁾ Joh. Prätorius führt ein Sprichwort an: „Du farnest zu späte, derowegen mußttest Du Hacke-Block sein“ und bringt dies in seiner Weise mit den Gebräuchen und Vorstellungen von den Hexen-Versammlungen in Verbindung,⁶⁾ daß nämlich die letzte der jährlich auf den Unholdenberg ziehenden Hexen sich „zur Strafe und Züchtigung für einen Hacke-Block oder Hacke-Klotz müsse gebrauchen lassen.“⁷⁾ Er erwähnt dies zugleich bei einem Erklärungsversuch des Namens Blocksberg, da in Niedersachsen Block = Holzklotz, truncus sei.⁸⁾

Da demnach durch Block ebenso wie durch Bock die Verachtung und die finstere Seite des Heidenthums, durch letzteren Ausdruck besonders die schmutzige Geilheit bezeichnet wurde, so kann uns der oben bereits bei den Blocks- und Bockshorenbergen und Klippen beobachtete Wechsel zwischen beiderlei Bezeichnungen nicht Wunder nehmen. Daher erklärt sich auch, daß die nach altem Brauch auf dem Blocks-hörenberg bei Wernigerode gehaltenen volkstümlichen Oster- oder

¹⁾ Vgl. Grimm Myth. S. 172.

²⁾ Simrock Myth. 2. Aufl. S. 247 vgl. S. 575. Diese Beziehung verkennt auch der sonst so unkritische Joh. Prätorius nicht. S. Blockes-Berges Verrichtung S. 547 f. 556.

³⁾ Grimm Myth. 2. Ausg. S. 742 f. 172.

⁴⁾ Theatr. de venef. S. 9.

⁵⁾ Förstemann Kl. Schriften S. 105. Pröhle de Bructeri nominibus S. 35. und Mittheilung des Herrn San.-R. Dr. Friederich hieselbst.

⁶⁾ Blockes-Berges Verrichtung S. 550.

⁷⁾ Das. S. 35.

⁸⁾ a. a. D. S. 34.

Frühjahrsfeier mit den dabei stattfindenden Gebräuchen das Bockshorn oder Bockshornbrennen genannt wurden ¹⁾. Merkwürdig ist die fünffache Wiederholung des Namens Bocks oder Bockshorn bei Bergen und Klippen theils in großer Höhe des Brodens, Außer dem Hafferöder Bockshornberg finden wir einen solchen bei Wadgermersleben im Magdeburgischen, ²⁾ einen dritten bei Wadersleben am Huy, ³⁾ und hieran sind als viertes und fünftes Beispiel der zusammengehörnde Bocks- und Herenberg bei Gbingenroze und die Bockshornklippe bei Zerge zu reihen. Merkwürdig ist es auch, daß man die Bockshorn-Tierfeuer auch wohl Pfahlfener nennt. ⁴⁾

Bocks und Bocksberge erscheinen uns also als die Stätten der altheidnischen Freien, wohl auch ausgeschlossenen Naturfeste, zunächst des Sommeranfangs, welche durch das Christenthum zu Orten finsterner nächtlicher Unholden und Teufelsversammlungen gestempelt wurden. Bei dem Zusammenzuge alter Bettelweibern mit Spiern und religiösem Brauch und der Einseitigkeit solcher Orte mit den alten Gerichts- oder Malsstätten ist es kein Widerspruch, wenn die Herentanzplätze auch vielfach mit den letzteren zusammenfallen.

So führt uns also sowohl die Unterredung des Namens Bocksberg, als die des Namens Bocksbere auf denselben mythischen Ursprung. Die Mehrheit der auf beiderlei Weise benannten Höhen und Vertiefungen und die Bedeutung von Bock und Bock in diesen Zusammenstellungen unterstützen sich. Nur scheinen die Zusammenstellungen mit Bock dem Niederländischen ursprünglicher anzugehören, während die Bocksbere über die deutsch-slavischen Lande bis in noch heute slavisches Gebiet sich verbreiten.

Es ist noch daran zu erinnern, daß bei der altheidnischen Winternachtsfeier, die als Vorspiel der Sommer- und Frühjahrsgebräuche anzusehen ist, ⁵⁾ auch nicht nur der Julbock oder Julflon seine Rolle spielt, sondern daß dabei auch Knecht Ruprecht durch einen Julbock, d. i. einen in Bocksgestalt verkörperten Knecht vertreten war. ⁶⁾

Geht nun aus dem Vorhergehenden hervor:

1) daß die Bezeichnung Bocksbere für den Breden durchaus keine einheimische übliche, vor der Mitte des 16. Jahrhunderts aber überhaupt kaum auf ihn angewandte Bezeichnung ist.

¹⁾ oben S. 784 f. und Zeitschr. d. Harz-Ver. 1868 S. 105.

²⁾ Grimm Myth. 2. Ausg. S. 1004.

³⁾ Dieser Hügel, an den der Volksglaube auch die gewöhnlichen Weyn- und Spukgeschichten knüpft, ist nach zutiger Mittheilung des Herrn Oberwies Wörne in Döbenburg augenscheinlich eine künstlich errichtete Erhöhung.

⁴⁾ Wuttke Volksgabrl. 2. Ausarbeit. S. 67.

⁵⁾ Simrod S. 575. Kuhn Zeitschr. V. 490.

⁶⁾ Grimm a. a. D. S. 483.

2) daß zahlreiche Unholdenberge unter der Bezeichnung „Blockberge“ weithin in slavisch-deutschen Landen verbreitet sind,

3) daß sich mehrfache allgemeinere mythische Bedeutungen des Begriffs Block oder Klotz nachweisen lassen, so werden wir ebensowenig wie bei dem Namen Bocksberg zweifeln dürfen, daß Blockberg ein allgemeiner, dem Brocken ursprünglich nicht zukommender mythischer Begriffsname — Klotzberg, Gözenberg, Unholdenberg überhaupt ist. Die mehrfach vorkommende Abwechslung und Berührung zwischen Bock und Block ist hierbei in Erinnerung zu bringen. Allerdings ist Sinn und Ursprung des einen Wortes von dem des andern verschieden, ebenso wie die mythischen Bezüge des Wortes Block verschiedene und theils germanische, theils slavische sind, aber ebenso wie an die germanische Vorstellung des Wodans-, Wutans- oder Wüthenden Heeres im Laufe der Jahrhunderte alle möglichen Vorstellungen von Unholden angeschlossen wurden,¹⁾ sammelten sich auf den Block- und Bocksbergen zur Zeit der Hexenverfolgung in Folge der universalgeschichtlichen Entwicklung alle möglichen längst nicht mehr verstandenen Erinnerungen des deutschen und slavisch-litauischen Heidenthums.

Was gerade das letztere Heidenthum betrifft, so dürfen wir uns durchaus nicht wundern, daß sein Einfluß bei Ausbildung der Sage von den Blockbergfahrten von wesentlichster Bedeutung war. Wenn schon von anderer Seite die Beobachtung gemacht wurde, daß die Nachwirkungen und Reste slavischen Heidenthums nachhaltiger und leichter greifbar seien, als die des germanischen, so mag dies theilweise in der Natur desselben begründet sein, es ist aber auch zu beachten, daß das slavische, besonders aber das litauisch-slavische Heidenthum sein Dasein noch Jahrhunderte fristete, als weiter im Westen und Süden mit dem Christenthum und griechisch-lateinischer Bildung die deutschen Stämme bereits umgewandelt waren. Nehmen wir nun dazu, daß in echten Quellen germanischen Heidenthums die Vorstellung hauptweisen Zusammenkommens von Nachfahrern fehlt und noch weniger eine solche von Nachfahrten auf Berge sich findet, so ist die umgekehrte Erscheinung im Slavischen um so mehr zu beachten.

Grimm erwähnt, daß ebenso, wie auf feltischem Boden die Feen, auf slavischem die Bilen auf Bergen ihre nächtlichen Zusammenkünfte halten.²⁾ Wahrscheinlich ist Bile und Bilwiz dieselbe mythische Figur, letztere aber, die, wo sie auf deutschem Boden vorkommen, in

¹⁾ Grimm Myth. 2. Ausg. 872, 870—902. Merkwürdig ist, daß der mit Wodan als Führer des Wüthenden Heeres abwechselnde Haxelbarend in Westfalen auch Haxelblock hieß (Grimm S. 873), worin wir wieder den Begriff Block vor uns sehen.

²⁾ Grimm Myth. 2. Ausg. S. 1003 f.

in der verschiedenartigsten, etymologisch schwerlich zu vermittelnden Gestalt erscheinen, kommen gerade auf dem Unholdenberg oder Bilwitz, Bulwechberg zusammen. Von den Bilwizen oder Bilwizen wurde aber schon erwähnt, daß ihr slavischer Charakter nachgewiesen sei.

Nun ist sehr zu beachten, daß nach dem oben mitgetheilten Nachsagen sowohl, als nach allen drei Handschriften der geistlichen Abhandlung saec. XV, in welchen der Brochels, Brückels u. Berg erscheint, die verschiedenen Unholdenweisen gemeinschaftlich mit den Bilwizen, Bilbissen u. i. w. zum Unholdenberge fahren. Grimm, der selbst auf die herenhafte Bedeutung von Bilwitz und seine Zusammenstellung mit guote holde hinweist, auch schon auf den Ursprung aus dem Slavischen gelehrt wird,¹⁾ theilt aus einer Wiener Handschrift die Stelle mit:

dâ kom ich an den bulwechsperg gangen
 dâ schôz mich der bulwechs,
 dâ schôz mich die bulwechsin,
 dâ schôz mich als ir ingesind.

3. Brochelsberg, Brückelsberg u. s. f.

Durch unsere vorhergehende Untersuchung ist die bisher unerörterte schwerste Frage über eine dritte Gestalt eines bisher nur auf den Brocken bezogenen Namens schon wesentlich erleichtert worden. In Folge der in den letzten Jahrzehnten und noch jüngst gemachten handschriftlichen Entdeckungen, welche jene dritte Gestalt des Namens bis in die Mitte des Mittelalters nachweisen, und durch die möglichst sorgfältige Nachweisung der einheimischen Bezeichnung des Brockens in rein geographischem Sinne liegt uns eine dritte Reihe eines Unholdenbergnamens, der aus ähnlichen Gründen, wie die Namen Bocks- und Blocksberg, seit dem 16. und 17. Jahrhundert auf den harzischen Berg bezogen worden ist, in einer so klaren Perspektive vor, wie dies vorher und ohne jene sorgfältige Sondernng nicht möglich war. Sollen wir von den gelegentlichen Nennungen des Brockens mit einem zu dieser dritten Reihe gehörigen Namen im vorigen und laufenden Jahrhundert ab, so können wir dieselbe doch noch durch vier Jahrhunderte verfolgen, nämlich — nach obiger Zusammenstellung —

um 1300 Brochelsberg
 um 1450 { Brückelsberg
 { Bruckelsperg
 1517 (Brockel)
 1518 (Brockelsberg)

¹⁾ S. 442 u 443 mit der Anmerk.

- 1568 (Procopsberg)
 um 1570 M. Proculus
 1589 Brochhardßberg
 um 1600 Prockelßberg
 1610 Prockelberg
 um 1630 { Prockelßberg
 } Prockelberg
 um 1650 Brockelßberg
 1689 Brockelßberg.

Uebersetzen wir die vorstehenden Formen, so zeigt die häufigste und die älteste Gestalt ein s: Brochels-, Brückels-, Prockelßberg, Proculus u. s. f., was um so mehr festzuhalten ist, als der eigentliche einheimische Name des Brockens, der nie dieses s zeigt, besonders seit dem 16. Jahrhundert, wo der Berg selbst bekannter wurde, seinen Einfluß auf die Weglassung dieses Buchstaben üben konnte. Wir haben also als Stamm Brochel, Prockel, Pruckel, Procul u. s. f., an welchen das s des deutschen Genetivus gehängt wurde.

Eine mythische Figur der deutschen Göttersage giebt es unter diesem Namen nicht. Wegen eines gewissen Anklangs einer später stattfindenden Verwechslung mit dem Brockenamen und wegen der Merkwürdigkeit und räthselhaften Namensgestalt an sich ist hier die älteste Bezeichnung eines jetzt wüsten Dorfes südöstlich von dem oben besprochenen Boßberg zu erwähnen, nämlich

937: Brucolß-stedi, 974 Broculßstedi.

Die erste älteste Gestalt des Namens, welche in der nicht selten abgedruckten Gründungsurkunde des Stifts Quedlinburg (Quidelingoborg Id. Sept. 937) durch Kaiser Otto I. erscheint,¹⁾ erinnert in ihrer ersten Hälfte sehr an den Unholdenbergnamen Pruckels-, Brückels-, Brochelsberg, sowie Broculstedi an Proculus. Eine deutsche Etymologie dieses Namens war aber auch sehr schwer, obwohl die Zusammenfassung mit stedi dazu nöthigte, eine solche zu suchen. Förstemann stellte den Namen mit Bruch zusammen, ohne jedoch Näheres anzudeuten.²⁾ Wir bemerken beiläufig, daß die Vertlichkeit der Wüftung B. zu einer solchen Erklärung wenig Anhalt bietet. Der neueste Abdruck dieser Urkunde durch v. Heinemann³⁾ giebt aber statt dessen Brucolßstedi, was von Brückels- und Brochelsberg ebenso viel weiter entfernt ist, als es einen entschieden deutscheren Charakter zeigt, nämlich ganz in Uebereinstimmung mit der weitaus zahlreichsten deutschen Ortsnamen-Bildung auf einen männlichen Personennamen Brucoln

¹⁾ Der beste ältere Druck bei v. Grath Cod. dipl. Quedl. S. 3, die Urk. von 974 das. S. 16.

²⁾ Namenbuch 2, Sp. 299.

³⁾ Cod. dipl. Anhalt, I. 2,

führt. Sonstige Beispiele dieses Namens sind uns allerdings nicht bekannt, auch nicht die Deutung eines solchen, daß aber die Lesung sicher ist, können wir mit guter Zuversicht behaupten. Obwohl nämlich selbst eine Abschrift im Magdeburger Staats Archiv in Uebereinstimmung mit den meisten Drucken brucolſſtedi zeigt,¹⁾ so hat nach sorgfältigster Vergleichung die im Geh. Staats Archiv zu Berlin bewahrte Urschrift deutlich

brucolſ — ſtedi.²⁾

Läßt man die so festgestellte Urgehalt des Dorfnamens keine sichere Vergleichung mit dem in Rede stehenden Namen des Versammlungsorts der Unholden zu, so hat der erstere in seiner Umgestaltung doch eine merkwürdige Bedeutung für unsere Frage. Während nämlich ohne Zweifel aus der Form Brucolſſtedi Bruckel, Bruckelstedt oder dergleichen werden mußte — denn die Auswerfung des ſ zwischen l und ſt ist ganz natürlich — so ist daraus im Laufe der Zeit, offenbar durch Einfluß des Namens der berühmter werdenden höchsten Erhebung des Harzes, erst Brackenstedt, dann Brockenstedt geworden, so daß der Dorfname sogar die Wandlungen des Bergnamens mit erfuhr. Während z. B. in einer Urkunde Bischof Albrechts von Halberstadt vom Jahre 1335 das Dorf Brackenstede heißt,³⁾ so wird die Wüstung heutzutage Brockenstedt genannt.

Nach diesem Blick auf die Gestalten des Dorfnamens Brockenstedt wagen wir im Folgenden den Versuch, einiges Thatsächliche über die Möglichkeit einer Herkunft und Etymologie des uns augenblicklich beschäftigenden, jedenfalls nicht ohne Schwierigkeit aus dem Deutschen zu erklärenden Unholdenberg-Namens aus dem Slavischen oder Slavisch-Litauischen zusammenzustellen.

Es wurde bereits erwähnt, daß da, wo der in Rede stehende

¹⁾ Copiar. CXIII Bl. 36b, nach gütiger Mittheilung unsers theuren Freundes Herrn v. Mühlverstedt.

²⁾ Nach sorgfältiger Vergleichung und einer mir freundlichst am 29. December 1870 mitgetheilten räumlichen Abschrift des Herrn Dr. Könecke beim Kgl. Geh. Haus Archiv in Berlin.

³⁾ Budacens Leben Bischof Albrechts II. von Halberstadt S. 118. Zu dem entschieden echt deutschen Namen Brackenberg oben S. 137 ist der vollkommen gleiche des Schlosses Brackenbergr (vgl. Zeller Merian Topogr. v. Braunsch.-Lüneburg S. 57) zu vergleichen. Der von uns erwähnte im Herzbergischen Harz gelegene Braackberg heißt dort S. 116 Braackberg und im Register Brackberg. An der Stelle des Schlosses Brackenbergr im Calenbergischen steht jetzt das Amtshaus Nr., jetzt, der Aussprache gemäß, meist Brackenbergr geschrieben. Das Schloß stand auf einem alten Berge oder Hügel, der als der alte Brackenbergr (Brackenbergr) bezeichnet wird. Zu bemerken ist, daß neben Brackenbergr und Brackenbergr auch hier Brockenbergr vorkommt. Vgl. Plessinger Hist. v. Braunsch. Lüneb. 1. Theil S. 202, 216. Nehtmeyer p. 599, 600. Engell. Chron. Mader S. 295.

Unholdenbergname vorkommt, auch mehrfach gerade in den ältesten Erwähnungen die slavischen Bilweise nicht fehlen. Und gerade unsere älteste Quelle im oben mitgetheilten Nachtsagen nannte daneben noch verschiedene aus dem Polnisch-Slavischen zu erklärende Unholdenwesen, so daß uns der Brochels-Brückelsberg nach seiner ältesten Herkunft keineswegs als echt deutscher Name und Begriff erscheinen kann. Ganz unabhängig von unserer Betrachtung hat ein angesehenes Gelehrter sowohl auf den slavischen Charakter verschiedener jener Unholdenwesen als auf die Herkunft der betreffenden Handschrift aus den slavisch-litauischen Grenzländern, zunächst Preußen, hingewiesen.¹⁾ Auch von der erwähnten geistlichen Abhandlung aus der Mitte des 15. Jahrhunderts ist eine Handschrift eine schlesische, also aus der polnischen Nachbarschaft.

Eine bestimmtere Auskunft in dieser Frage wird nur eine fortgesetzte Untersuchung von Seiten slavisch-litauischer Sprachforscher und Mythologen geben können. Einige wenige Andeutungen wagen wir zu derselben zu geben.

Es ist merkwürdig, wie schon die oben unter B mitgetheilte Uebersicht der Unholdenberg-Namen ergibt, daß Brochels-, Proctelsberg fast nur bei Schriftstellern aus slavisch-deutschen — d. h. von den Deutschen seit früherer oder späterer Zeit colonisirten — Gegenden vorkommt, so wohl ziemlich zuletzt in dem 1689 im Amt Ostrau verhandelten Herenproceß. Ebenso sagt um die Mitte des 17. Jahrhunderts der Niederschlesier Dav. Bedner aus Freistadt Broctelsberg, also ganz ähnlich dem Brochelsberg der ältesten aus der litauisch-polnischen Grenzgegend Preußens stammenden Urkunde des mitgetheilten Nachtsagens. Auch stimmt hiermit recht gut, wenn in der Umgegend von Gisleben der Brocken ganz abweichend von dem weiter westlich herrschenden Brauche Broctelsberg genannt wird,²⁾ denn bekanntlich reichen bis ins östliche Mansfeld entschieden alte slavische Einflüsse und Niederlassungen.

Suchen wir im Slavischen nach einem der Form Proctel entsprechenden Wortstamm, so finden wir z. B. im böhmisch-lateinisch-deutschen Theil von Casp. Wuffins dreisprachigem Wörterbuch:³⁾ Prk / jmrad vod vazdim / hircus, das böckln unter den Itzen. Es ist also = Boeksgestalt, eine auch anderweitig vorkommende abgeleitete Bedeutung von Boek, das sonst böhmisch kozel heißt. Wäre diese

¹⁾ Hofmann Sitz.-Berichte u. s. f. 1867 II, 1 159 ff.

²⁾ G. Sommer Sagen aus Sachsen und Thüringen S. 164. Das der ebdf. erwähnte Glockerberg, wie der Brocken bei Halle und auch anderswo heißen soll (Pröhle de Bructeri nominibus S. 17), ist wohl nur eine eigenthümliche Entstellung, etwa durch Einfluß der Vorstellung einer glockenförmigen Gestalt des Berges.

³⁾ Prag 1722 4. III S. 233.

Nährte richtig und ist etwa eine archaische Form für Bock, so gelangen wir zu demselben Begriff Bocksberg, der uns verhin beschäftigte.

Auch das Serbische der Oberlausitz kennt noch dieselbe Bezeichnung für Bock als Bocksgestank, sowie verwandte Ausdrücke für das Bocken der Ziegen. Sonst hat aber der Bock auch hier einen andern Namen.¹⁾ Im Deutschen nennt man „wegen des bockzenden Geruchs der Blätter“ eine Pflanze, *trigonella, foenum graecum*, griechisch *τριγόνουρον*, Bockshorn.²⁾

Im Anschluß an die letzte Benennung gewinnt die Form Prokopsberg einige Bedeutung. Der Meisenburger Peter Engelbrecht sagt ums Jahr 1600, daß Einige den Brocken so nennen.³⁾ Die älteste und für uns einzige Quelle dieser Benennung stammt aber aus Böhmen, wo Joh. Griginger sie auf seiner im Jahre 1568 zu Prag gezeigten⁴⁾ Karte von Sachsen u. zu Tertels theatr. orbis terrar. vom Jahre 1570 gebraucht. Bekanntlich wird nun der eigentümliche böhmische Heilige Prokop als Bezwiner der Dämonen und des Teufels zwei Unholden vor einem Pfluge hinter sich herziehend dargestellt.⁵⁾ Der ihm geweihte Prokopstag (1. April) ist der Tag des Wassermanns, eines im böhmisch-mährischen Aberglauben besonders hervortretenden Dämonen.⁶⁾ Nach dem dort einheimischen Aberglauben fahren auch die Zauberinnen auf die Hölben, wo sie ihre Versammlungen haben, während in Deutschböhmen die Hexen auf den Blocksberg fahren.⁷⁾ Daß nun der Name Prokopsberg für den Brocken aus Böhmen stamme, erscheint nach dem Gelegten durchaus wahrscheinlich, inwiefern aber der teufelsbannende Heilige Böhmens einen andern Frage berührenden mythischen Hintergrund habe, wird von böhmischen Forschern am besten untersucht werden können.

Da die älteste Quelle, welche uns den mythischen Namen Brockels oder Brockelsberg nennt, sogar auf eine Herkunft aus Preußen hinweist, so scheint es erlaubt, die zweite Hälfte *fels*, *culus* mit dem altpreussischen *piekuls* = Hölle, Teufel,⁸⁾ zu vergleichen. Herr Professor Kurzbach

1) Nach dem Schreiben eines genauen Kenners des Wendischen der Oberlausitz, H. Kiedler zu Baugen, vom 28. November 1871. Mein Freund, Herr Pastor Teschner zu Rieka bei Görlitz, in gleicher Weise des ihm angehörenden niederlausitzischen Idioms kundig, behauptet mich zuversichtlich, daß es im Wendlande der Ober- und Niederlausitz Bock, Bock, oder Brockelsberge nicht gebe.

2) Grimm Wörterb. 2, 218.

3) Quidam nominant hunc montem Procopii. Hdschr. im Gräf. Arch. zu Bern. B 3, 10, vgl. Neufeld Ant. Palid. S. 218.

4) Text zu Ortelii Theatr. Orb. terr. 1570 Bl. 23a.

5) Wiebmann Aberg. u. Gebräuche aus Böhmen und Mähren S. 27.

6) a. a. O. S. 8 u. 12.

7) Das. S. 199.

8) Altpreuß. Monatschrift 5, 473. 503.

in Königsberg, der bekannte Kenner des Litauischen, erinnert an das von den Deutschen Prökuls (Pröckuls), litauisch Prefulis, Prefule genannte Kirchdorf nördlich von Memel, für welches die litauische Sprache keine Etymologie darbietet.¹⁾ Fast ebenso nahe würden, ebenfalls im litauischen Preußen, die Ortsnamen Proklas (Dorf im Kreis Neidenburg), Pröckelwis — im Kreis Mohrungen, daher in polnisch-masurischer Gestalt — Prochale bei Block (wo freilich das s fehlt) liegen.

Wir sind weit entfernt, unsere Hindeutungen auf slavische und litauische Anklänge an den Namen Brockels-, Pruckels-, Brochelsberg oder Proculus, sowie an Prokopsberg für mehr als unvollkommene Versuche zu halten. Sie erscheinen uns aber dadurch gerechtfertigt, daß dieselben den Anwohnern unseres Harzgipfels ganz und gar fremd, daß sie dagegen als Bezeichnung eines Unholdenberges bedeutend früher bekundet sind, als vorläufig der ehrliche Name des Brockens, und daß schon die älteste Bezeugung des Namens Brochelsberg auf eine deutsch-polnische oder deutsch-litauische Grenzgegend hinweist, während Prokopsberg uns überhaupt nur aus einer böhmischen Quelle bekannt ist.

Jedenfalls scheint es uns hiernach gerathener, für den zwar in mehrfacher Variation, im Wesentlichen aber unverändert durch 4 bis 5 Jahrhunderte sich erhaltenden Namen Brochels-, Pruckels-, Prockelsberg eine Erklärung zu versuchen, als ihn für eine willkürliche Entstellung des am Harze einheimischen in deutscher Sprache wohl zu erklärenden Namens Bracken- oder Brockenberg auszugeben. So schwer die Deutung von Eigennamen, besonders bei mythischen Namen ist, so darf doch der Ursprung einer so eigenthümlichen Namensform nicht in einer willkürlichen Entstellung gesucht werden. Wir halten es nicht für unmöglich, daß Sprachforscher und Mythologen von Beruf eine bestimmte Lösung dieser nicht unmerkwürdigen etymologischen Frage gelingen wird, die wir trotz mehrfacher Nachfragen und Versuche offen lassen mußten.

Schließlich wollen wir noch auf die große Mannichfaltigkeit der in Rede stehenden Namensgruppe hinweisen. Diese scheint auf eine Unsicherheit, wie sie bei einem Fremdling natürlich ist, zu deuten. Ganz ähnlich verhält sich mit den nach den verschiedensten Gegenden Deutschlands eingedrungenen Namen Türnis, Tornitz, Dornze, Döns und Bilwitz, Bulwech, Bilewitte, Bilmes-Schnitt u. s. f.

¹⁾ In einer gütigen brieflichen Mittheilung vom 22. November 1870.

4. Durch Kreuzung entstandene und mißbildete Gestalten des Broctennamens.

Nachdem wir zuerst den seit Jahrhunderten in ganz homogener Weise gestalteten Namen des Broctens, dann drei dem Stamme und der Herkunft nach verschiedene, dem Sinne nach aber wahrscheinlich auf dasselbe hinauskommende Benennungen eines Unholdenbergs, unter welchem in späteren Jahrhunderten jedenfalls der Brocten verstanden wurde, betrachtet haben, geben wir nun noch zu einigen Bemerkungen über die in verschiedenen Schriften und bei Gelehrten vorkommenden Zwischen- und Zwitterformen über.

Zu dem Mißgeschick, das dem Brocten widerfuhr, daß sein schlichter, ehrtlicher Name durch verschiedene auf ihn bezogene, mehr oder weniger ähnlich lautende Unholdenbergnamen verdunkelt wurde, trau ihm das allgemeine, daß nämlich die Gelehrsamkeit vor Findung der lautlichen Sprachweise und Wortentwicklung sich über ihn machte und ohne richtige Erkenntniß Namen der alten Erdkunde auf ihn übertrug und diese entweder nach dem späteren Namen zurechtstuzte oder den zur Zeit geltenden Namen nach der Methode Ballhorn verbesserte. Dabei wirkten nun aber auch wieder die weithin, ursprünglich weit mehr als die Kunde vom Brocten selbst verbreiteten, mythischen Namen ein.

Der stunstücker mit dem ptolemäischen Melibokos, Melibocus, (wie wegen Boct) Melibloeus (wie wegen „Bocksberg“ zu verbessern sei), Melboeus, Mebloeus,¹⁾ soll hier nur im Vorbeigehen gedacht werden, obwohl sie in unserm Jahrhundert noch überboten sind.²⁾ Der ptolemäische Name eignet dem Brocten überhaupt nicht.

Aber während der Name Melibokos weniger Einfluß auf die Entstellung des Namens unseres Harzberges und die Ansicht darüber gewonnen hat, so hat dies um so mehr eine zweite Annahme gethan, welche, nach der eben so beliebten, als für unsere mittel- und nordostdeutschen Gegenden höchst ungerechtfertigten Weise, alle geographischen Namen aus der Erdkunde altklassischer Schriftsteller zu erklären, den Namen

¹⁾ Prätorius a. a. O. S. 33 ff.

²⁾ Schrader: Die Sage von den Heren des Broctens. Quedlinburg u. Leipzig 1839 S. 27 f. Der oberste der Unholden hieß Abrikan, slavisch *czerny bog*, eine ältere slavische Benennung ist *mely bog*. Unter diesem Namen ward der Teufel wahrscheinlich schon vor Chr. Geb. auf dem Brocten verehrt. Ptolemäus nennt diesen *τὸ Μελίβοκος ὄρος*, d. h. Hern des Melibocus (Melbogsberg). Bocksberg ist wahrscheinlich der Rest dieser Bezeichnung. Aus Melbogsberg machten die Deutschen, die das slavische Melbogsberg oder Bogsberg nicht ausprechen konnten, Measberg, Plogsborg, Bocksberg u. s. w.

Brocken von den Bructeri erklärte, deren ehemalige Sitze man hier suchte. Allerdings hat schon Joh. Mich. Heineccius (geb. 1674 † 1722)¹⁾ darauf hingewiesen, daß der Anklang des Namens nicht entscheiden könne, und daß die Bructerer nicht mit Recht als Anwohner des Brockens genannt würden. Aber die allgemein von Melanthon, Peucer, Cellarius, Bünting und ehemals fast allgemein vertretene Ansicht war so beliebt, daß man selbst bei besserer Erkenntniß von den alten Sisen der Bructerer um des Brocken-Namens willen annahm, daß die vertriebenen Bructerer hierhin gezogen wären und dann dem Berge ihren Namen gelassen hätten.²⁾

Auf solche Weise entstanden denn allerlei an Ort und Stelle nicht gekannte Namen wie Brückterus,³⁾ Bructers-Berg⁴⁾ Bruckers-Berg,⁵⁾ Brockersberg,⁶⁾ Brocker⁷⁾ und Brockeres.⁸⁾

Die Häufigkeit solcher Namensformen in der Literatur veranlaßte Jac. Grimm, die Form Brockersberg unter die genaueren Bezeichnungen des harzischen Berges zu rechnen.⁹⁾

Aber da weder das s noch das r am Schluß der zweiten Silbe den einheimischen, hergebrachten Erwähnungen des Berges zu irgend einer Zeit eigen ist, so können wir ein Brockersberg nicht als echte Bezeichnung des Berges gelten lassen.

Um nicht zu sehr ins Einzelne zu gehen, bemerken wir, daß, wie besonders das zweite r in den letztgenannten Formen durch Bructerus, so das l in Blockersberg und Blocken¹⁰⁾ durch den Namen Blockenberg, Brockhardßberg, Brockisberg, Brockßberg¹¹⁾ aber durch beiderlei Einflüsse sich erklären lassen.

Nachdem wir schon früher den eigentlichen und einheimischen Namen des Brockens untersucht und zuletzt drei ihm später beigelegte Unheldenberg-Namen möglichst davon zu sondern und die Entstehung einiger entstellter Namensformen durch mannichfaltige Kreuzung zu erklären versucht haben, wenden wir uns nun den beiden zusammen-

1) De Crodone p. 6--7.

2) Calvör Saxon. infer. p. 6.

3) Bünting dissert. p. 1. pag. 6.

4) Behrens Hercynia curiosa S. 136. Zeiller Topogr. Sax. Infer. (1650) S. 163.

5) Ebendaf.

6) Peucer Chron. Car. 1. 4 p. 396. Abr. Saur Kleines Städtebuch. Frankfurt 1595 S. 368.

7) Pröhle a. a. D. S. 8.

8) Gregorii Curieuse Orographia S. 206.

9) Wörterb. 2, 395.

10) Pröhle a. a. D. S. 8.

11) Vgl. Pröhle a. a. D. und oben S. 39 Anm. 3. S. 137 am Ende.

hängenden, obwohl nicht identischen Fragen zu, wann einer jener Unholdenbergnamen nachweislich zuerst auf den Brocken bezogen worden sei, und seit welcher Zeit die beherrschende Kurve des Harzgebirges in Deutschland zuerst als Versammlungsort der Unholden genannt werde.

Daß überhaupt die Nennung einer bestimmten Vertilchtir als Versammlungsort der Unholden auf echt deutschem Gebiet nicht sehr frühe und in den ältesten Quellen nur vereinzelt geschehe, wurde schon angedeutet. Ulrich Mellteris nennt zur Zeit Kaiser Sigismunds in seiner ausführlichen Abhandlung von den Hexen und Unholden eine solche nicht, Abraham Saur (1552) theilt aus Wärburg nur aus Heren-Urgichten mit, daß sie zu den Tanzplätzen oder zu „Tanzplätzen vnd andern ferren örtern“ und daß sie mit Salbe geschmiert dorthin zum Schwefstein hinaus fahren.¹⁾ So fliegen nach Heren zu Schlettstadt nach ihren Urgichten um dieselbe Zeit auf Babeln zu Tänzen und Spielen zu einer Cavelle, einen Zreinwurf von der Stadt entfernt.²⁾

Wenn aber schon ein Zeitgenosse Mellteris, der schwäbische meist u Basel lebende Mystiker Johann Nider um die Mitte des 15. Jahrhunderts von einem Zauberer, der in Frau Venus Berg abren wollte, spricht,³⁾ so erwähnten wir schon bei Anführung der Stelle in Weilers Predigt vom Jahre 1508, die auf Nider Bezug nimmt, daß dieser Venusberg ein wuthischer Berg sei, den man verschiedentlich localisire. Nider sagt, daß der Zauberer jene Fahrt im Traum gemacht und erwachend sich in einer Mistlade geunden abe, „das war Frau Venus Berg.“⁴⁾ Ganz ebenso behandelt ihn als mythologischen Begriff Paracelsus (1493—1531), indem er sagt, daß sie „Wannen“ (die männlichen Zauberer) ihren Frau Venusberg ätten, auf welchem der Teufel in Frauengestalt zu einer Frauen werde. Entsprechend hätten die Unholden (die Zauberinnen) ihren Höberg (Höberg).⁵⁾ Dieser Höberg soll der Heuberg bei Bannigen im Königreich Württemberg sein. Grimm vergleicht damit den Bur, den nördlichen Vorberg des Harzes.⁶⁾ Den im Jahre 1506

¹⁾ Theatrum de venificis. Frankfurt. a. M. 1556 S. 212 u. 213.

²⁾ Das. S. 7 u. 8.

³⁾ in seinem Formicarius (omeiss). Vgl. Weier im Theatr. de ven. S. 557.

⁴⁾ Eine besondere Schrift, in welcher der Mythos vom Frau-Venusberge mit dem vom Preckelsberge zusammengestellt ist, schrieb Heim. Kernman: Venus Veneris Frau Venus Berg der alten vnd neuen Scribenten Meinung von der Göttin Venere. Item Uvvrung, Verehrung vnd Gesellschaften. Frankfurt i Jacob Fischern 1674.

⁵⁾ Werke Straßburg 1616 fol. F. 116. Critere Form im Text, letztere i Register.

⁶⁾ Myth. 2. Ausg. S. 1004.

zuerst genannten Höberg führt auch der süddeutsche Freiherr Joh. v. Liechtenberg um die Mitte des 16. Jahrhunderts in einem von Dr. Jak. Becker in Basel herausgegebenen Tractat von der Zauberei als Versammlungsplatz der Hexen an und sagt, daß der geißfüßige Teufel dieselben „etwan auff den Heuberg, Laubenlinden, an heimlichen Orten, damit sie vor der Welt nicht zu schanden werden,“ entführt. Mit Salben geschmiert fahren sie durch das Rauchloch und durch die Lüfte „auff den Gabeln, Thieren, biß sie kommen an das Ort, da sie den Heimgarten haben.“

Während wir aus dem „Reich“ oder dem eigentlichen alten Deutschland bis zur zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts nur von den Tanzplätzen und den Versammlungsplätzen und Heimgarten an „fernen Orten“ an und in Frau Venusberg, auf dem Heuberg, Laubenlinden, Staffelstein, Schwarzwald, Inselsberg u. s. f. hören, finden wir den Namen Brockels-, Brückelsberg u. s. f. ursprünglich nur in Quellen, welche uns slawische Götterwesen wie Bilwize, Ladowan, Gloezan u. s. f. nennen, und deren Herkunft auf deutsch-slawische Grenzlande weist, schon seit etwa 1300 genannt. Das bis jetzt älteste Beispiel einer Anwendung dieses Namens auf den Brocken, ohne Andeutung einer mythischen Beziehung, ist von dem Fortsetzer des Grimmschen Wörterbuchs in des Balduin²⁾ Trochus lateinisch-deutschem Glossar vom Jahre 1517 nachgewiesen worden, wo es heißt: *Meliboecus mons der broeckel quod latine dicitur mons rupium vel confragus.*³⁾ Da Trochus in den einst meist slawischen Unhaltischen Landen lebte, so kannte er den alten Unholdenbergnamen, denn bis in die Umgegend von Gisleben ist, wie erwähnt, die Bezeichnung Brockelsberg verbreitet. Die lateinische Umschreibung stimmt sehr gut zu Grimms Erklärung des Brockennamens. Es fragt sich, ob Trochus den Brockengipfel aus eigener Anschauung oder genauer Beschreibung kannte, oder nur durch Etymologisieren des Namens (den er von bröckeln, zerbröckeln genannt glaubte) zu jener Umschreibung gelangte. Das Letztere scheint entschieden angenommen werden zu müssen.

Vielleicht könnte es auffallen, fast zu gleicher Zeit in einem zu Augsburg am 11. September 1518 ausgestellten Lehnbrief über den Brocken den Namen Brockelsberg gebraucht zu sehen. Aber wenn wir bedenken, daß wir in süddeutschen Quellen und in oberdeutscher Mundart Mitte des 15. Jahrhunderts den Unholdenbergnamen Brückels- und Bruckelsberg finden, so dürfen wir uns nicht wundern, daß ein süddeutscher Cancellist in einer gar nicht von besonderer

1) Theatr. de venet. S. 312—313.

2) Das Zedlersche An. Lex. nennt ihn Balthasar.

3) Sitz. Berichte der k. bayr. Ak. d. Wissen 1867. II, 4 470.

Ortskenntniß zeugenden, allgemein gehaltenen Urkunde den harzischen Berg mit einem Namen benennt, der sich an den sagenhaften Namen Brückelsberg anlehnt.¹⁾

Trochus und der kaiserliche Lehnbrief gedenten nicht der Herenfahrt nach dem Brocken. Auch diese werden von der frühest nachweisbaren Beziehung der drei besprochenen Unholdenbergnamen auf unser Bergeshaupt an bis zum Ende der Zeit der Herenprocesse unterschieden vorwiegend gerade in deutsch-slavischen Gegenden bezogen. Das bis jetzt älteste Beispiel hierfür, das wir nach urchundlichen Mittheilungen kennen, rührt aus der Mark Brandenburg her. Im Jahre 1565 bekamen nämlich zu Perleberg in der Prignitz zwei Weiber, daß sie und ihre Mätschov (Weißlichkeit) in S. Walpurgisnacht auf dem Blocksberg zusammengetommen wären, wozu sie sich an der Landwehr bei Perleberg gesammelt hätten.²⁾ Dort habe sie der Teufel sämmtlich aufgenommen und mit gewaltigem nächtlichen Brausen auf den Blocksberg geführt, wofür jede drei Taler gegeben habe. Als sie oben angekommen, wären Tschfen geschlachtet worden, sie hätten gegessen und getrunken, mit den bösen Geistern getanzt „und mit denselben also ihre Wohlfahrt geleistet.“ Die Litische, Hartische, Daneilische wären auch auf dem Blocksberg gewesen.³⁾ Hier scheint man wegen der großen Veranstaltungen doch an eine entferntere Reise und daher an den Brocken denken zu müssen. Da aber auch die Mark ihren Blocksberg hatte, so fragt sich, ob das Gesändniß der Heren mit Bezug auf den entfernteren Berg nicht erst durch das Gericht erzeugt werden sei. Wohl die erste Schrift, durch welche der Glaube an die Herenversammlungen nach dem Brocken-Blocksberg in die Literatur eingeführt wurde, stammt von dem Arzt und Professor zu Greifswald Franz Joel (geb. 1. September 1598 in Ungarn gest. 20. October

¹⁾ Leider liegt uns der kaiserliche Lehnbrief nur in einer unvollkommenen späteren Abschrift vor.

²⁾ In Ruhn und Schwarz Herde. Saagen S. 375 f. heißt es, daß ein solcher Sammelplatz der Heren bei der Natur nach dem Blocksberg der Herentanzplatz bei Ihale sei. Gemäß unterm Grundsatz, auf Deutlichkeiten, Namen und Sagen der Gegenwart nicht einzugehen, haben wir die an sich merkwürdige Stelle des Herentanzplatzes nur gelegentlich erwähnt, da es uns nicht gelang, weder die Sage, noch den Namen weit zurück zu verfolgen. Es ist jedenfalls merkwürdig, daß, während sowohl 1651 im Zeiler Merian (Levorg. v. Braunschweig Lüneburg S. 31 u. 178) als 1703 bei Behrens (Herocur. S. 130 - 131) viel von dem wunderbaren Felten „Köstlav“ die Rede und an ersterer Stelle eine größere Abbildung mit Benennungen der gegenüber gelegenen Felsen gegeben ist, des Herentanzplatzes durchaus keine Erwähnung geschieht. Mag dabei der Name Herentanzplatz an Ort und Stelle vielleicht beziehentlich alt sein, eine weiter gehende Bedeutung hat der Ort für die Volksvorstellung offenbar nicht. Vgl. oben S. 781.

³⁾ G. B. v. Raumer in den Märkischen Forschungen I. 239.

1579), welche jedoch erst nach seinem Tode im Jahre 1580 unter dem Titel *de morbis hyperphysicis* mit dem Anhang: *de ludis lamiarum in monte Bructerorum, quem Blocksberg vocant* zu Rostock im Druck erschien.¹⁾ Sowohl das *quem vocant Blocksberg* dieser Schrift als das oben angeführte „der sogenannte Brockelsberg“ in dem Ostrauer Hexenproceß von 1689 drücken das Bewußtsein aus, daß jene Benennungen nicht die dem Berge eigenthümlich zukommenden seien. Das Gedicht Wendelins von Helbach gedenkt in der zweiten Hälfte bei Beschreibung des „Proculus“ auch der Hexen; die dem Vertelschen Werk beigegebene zu Prag ausgeführte Karte von 1568, welche den „Prokopßberg“ nennt, giebt außer dem Namen keine weitere Andeutung.

Seit dem Ende des 16. Jahrhunderts wurden die meist aus dem nordöstlichen Deutschland stammenden Urzichten von Blocksbergß- oder Brockelsbergßfahrten der Hexen häufiger. Der thüringische Aelter Wolfgang Heider (1558—1626) sagt schon: *Eius (montis Bructeri) in fastigio quotannis illa nocte, quae ferias Walpurgis antecedit, convolare dicuntur magae et veneficae, incantatrices et sagae scopis et furecellis inequitantes et choreas ducere suoque principi novum sacramentum dare.*²⁾ Wie sehr dieser Wahn die gelehrte Welt bis über die Mitte des 17. Jahrhunderts beschäftigte, zeigt die Fülle von Schriften hierüber, welche bei aller Kürze der Angabe bei Prætorius auf drei enggedruckten Seiten S. 143—145 zusammengestellt sind.

Die Hegemonie des Brocken-Blocksbergs als Hexenberg beginnt erst um die Mitte des 17. Jahrhunderts, wo weit verbreitete Schriften wie die von Zeiller-Merian, Carpzov, Prætorius, Samuel Pomarius und Andern seinen Ruf als Unholdenberg wenigstens über die gesammte gelehrte und lesende Welt Deutschlands trugen. Freilich hatten die gelehrten Herren nach dem dreißigjährigen Kriege keine Ahnung mehr von der alten mythischen Bedeutung und Herkunft des Unholdenberg-Namens, die schon von da an verdunkelt werden mußte, wo die Hexenfahrten und Orgien zu einer Art kirchlichen Dogmas erhoben und die Bezweiflung derselben als Ketzerei bestraft wurde.³⁾ Zu seinem be-

¹⁾ Ersch u. Gruber Allgem. Encycl. XX, 159.

²⁾ Vol. 2 Orat. p. 1212. 1213.

³⁾ Ein merkwürdiges Beispiel hierfür liefert der eingekerkerte Cornelis (Gallidius?) Voos (? 1595), der zu Trier öffentlich widerrufen mußte, daß es — wie er behauptet hatte — nur Einbildung, Wahn und Erdichtung sei, was man von der körperlichen Ausfahrt der Hexen sage und schreibe: *Inprimis renoco phantasticam et tanquam superstitionem vanam pro ligamentis habendam, quae de corporali magorum et sagarum euectione sive translatione scribuntur: tum quod haereticam prauitatem prorsus suboleat, tum quod seditionibus haec opinio admixta proindeque laesae ma-*

sonders hervorragenden Ruie verhalf aber dem Brocken außer den verschiedenen ähnlich klingenden Unholden- und Wözenbergnamen ganz besonders seine geographische Lage und Stellung.

Von Samuel Pomarius (geb. 1621 † 1653) führt Präterius¹⁾ eine Stelle aus den colleg. synopt. Disp. XIII § 3 an, wo derselbe sagt, daß die Zusammentünfte der Unholden „fürnehmlich auf dem Blocksberge stattfinden, auf welchen wie man sagt, alle Hexen in ganz Deutschland, wenn sie sich mit gewissen Salben beschmieret haben, am 1. Mai in der Nacht theils sollen getragen werden in ganz kurzer Zeit von ihren Buhlern, den bösen Geistern, in Gestalt eines Bockes, eines Schweines, eines Kalbes und dergleichen, theils sollen sie auch auf denselben fahren auf Besen und Stecten und denn die ganze Nacht mit spielen, fressen, saufen, tanzen und allerhand fleischlichen Ergellichkeiten nebenst ihren Buhlen zubringen.“

Weiterer Belegstellen, deren Präterius in Fülle giebt, bedarf es nicht; diese Anführungen, den Schriften gleichzeitiger angesehenen und jederfertiger Rechts- und Kirchenlehrer entnommen, zeigen nur, welchen Unsinn die gelehrte Welt, geistliche und nichtgeistliche, in jener kläglichen Zeit Deutschlands für wahr halten konnte, als an der Stelle besonnener, nüchternen Vernunft und einfältiger frommer Aneignung des Evangeliums eine düntelbafe Gelehrthuerei und hochfabrende Streiterei in geistlich-kirchlichen Fragen bei sittlicher Rohheit und Verwilderung die Geister im Bann hielt.

Nach noch ums Jahr 1735 heißt es im Zedlerschen großen Universal-Lexikon, daß „in Deutschland insonderheit der Blocksberg als Versammlungsort der Hexen in der Walpurgisnacht berühmt“ sei.²⁾ Solche allgemeine Angaben werden jedoch selten mit gehöriger Zuverlässigkeit gemacht. Welche Einschränkung sie oft erleiden, geht mit Bezug auf unsere Frage aus dem Vorhergehenden genugsam hervor, da wir sehen, wie im sogenannten „Reich“ der Blocksberg als Unholdenberg von Alters her keine Geltung hatte, und daß selbst seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts v. Liechtenberg, Fischart, Meyfart und besonders auch Präterius statt des Brockens andere Berge oder solche neben ihm nannten. Seldan bemerkt, der Brocken habe allerdings so zu sagen einen größeren Hexenpöngel als andere deutsche Berge, weil er ein größeres Flachland beherrsche, doch erstreckte sich seine Bedeutung nur auf Norddeutschland, in Mitteldeutschland werde

iestatis crimen sapiat etc. Mart. Delrius Disquiss. Magicæ. II. VI. Mogunt. 1603. p. 117.

¹⁾ S. 216.

²⁾ Band XII. 1982.

er selten, im Süden, soviel er wisse, gar nicht in den Acten genannt.¹⁾

Nach den Acten dürfte sich dies in der That so verhalten. Aber wenn nach unserer Ueberzeugung die Localisirung der Generalversammlungen der Hexen eines größeren Kreises und ganz Deutschlands auf eine bestimmte, bedeutende Gebirgshöhe nicht ohne einen mehr künstlichen Einfluß einer Abergelahrtheit zu erklären ist, so geschah es — freilich in ganz anderem Sinne — ebenfalls durch ein literarisches Werk höchsten Ranges, daß unter den Gebildeten und weithin im Volke der Brocken oder Blocksberg und die Walpurgisnacht in unserem Jahrhundert, seitdem endlich der Glaube an die Hexen seine Herrschaft ganz verloren hat, als eigentliche Zeit und Ort der gesammten deutschen Hexenversammlung gelten und bekannt sind, nämlich, wie bereits erwähnt, durch Goethes Walpurgisnächte und seinen Faust. Die literarische Stellung dieses Gedichts gleicht selbst der geographischen Lage des Brockens in Deutschland, und ist dadurch wechselseitig der Ruf des mitteldeutschen Geisterberges begründet.

Uebrigens ist es doch nicht allzu lange her, daß der Glaube an die Hexenversammlungen des Blocksberges verschwunden ist. Noch im Jahre 1667 suchte in Wittenberg Vogt — was auf die Zustände der Wittenberger Universität kein allzu günstiges Licht wirft — nach allen Kräften die Wirklichkeit der Hexenfahrten zu Walpurgis zu behaupten.²⁾ Und wenn auch zu Anfang des vorigen Jahrhunderts jener Glaube wissenschaftlich bekämpft und gebrochen wurde, so geht doch noch aus Zedler (1735)³⁾ und aus einer im Jahre 1752 geschriebenen Abhandlung des Seniors und Bibliothekars Joh. Pet. Christian Decker zu Middagshausen hervor, daß jener Wahn noch bis über die Mitte des 18. Jahrhunderts seine Herrschaft übte. Der letztere Gelehrte tritt nämlich noch als muthiger Bekämpfer desselben auf, der „noch in gegenwärtiger Zeit,“ wie er sagt, „eine schädliche Quelle des Aberglaubens ist.“⁴⁾

Eine nicht unwichtige Frage, auf welche wir gerade an dieser Stelle Antwort zu geben haben, ist die: Wie verhalten sich die Bewohner der unmittelbar am Brocken gelegenen Landschaften etwa vom Blankenburg-Regensteinischen bis nach Goslar und besonders der Grafschaft Wernigerode und des Amtes Elbingerode zu dem Glauben von den Hexenversammlungen auf dem Brocken? Hier ergiebt sich nun die

1) Gesch. der Hexenprocesse S. 242 Anm. 16. Der Westfale Schwager, Pastor im Ravensbergischen, bemerkt in der 2. Hälfte des vorigen Jahrhunderts (Verf. einer Geschichte der Hexenprocesse 1784 S. 269), daß in seiner Heimat der Glaube an die Brocken- oder Blocksbergsfahrten verbreitet sei.

2) Zedler a. a. D. S. 1995.

3) Das. Sp. 1982.

4) Hannoversche Gel. Anzeigen 1752 Zugaben S. 268.

beachtenswerthe Thatsache, daß in den von uns durchforschten ziemlich zahlreichen wernigerödischen Hexenproceßacten, welche auch das Göttingerödische und die Urquiden mancher in der Nähe heimischen „Hexen“ enthalten, nicht eine einzige Ansfage sich auf diese Brockenvermählungen bezieht, diese Frage hier überhaupt gar nicht gebräuchlich war. Nur in einem Falle sagt eine auswärtig geborene „Hexe“, sie sei nicht auf dem Brocken gewesen, und der einzige gleich zu erwähnende Fall, wo ein „Zauberer“ von einer Blocksbergfahrt weilt, geht von einem ziemlich entfernt vom Brocken zu Altganderodehain zwischen Gandersheim und Lamspringe heimischen Wanne aus.

Daß die dem Brocken benachbart Wohnenden von der Blocksbergfabel nichts wissen wollten, bezeugt uns zu einer Zeit, wo der Glaube an diesen Erut anderwärts noch teilsweise aus dem Volke verschwunden war, der bekannte Geograph Johann Säbner. Nachdem dieser im dritten Bande seiner Geographie ¹⁾ in aller Breite den bezüglichlichen landläufigen Aberglauben erzählt hat, bemerkt er zum Schluß, „Wenn man aber die nächsten Nachbarn dieses Berges auf diesen Discurs bringet, so können sie das Lachen nicht lassen.“ Dabei kennt man denn auch in der Brockengegend im Wernigerödischen von Alters her für die höchste Erhebung des Harzes kaum einen jener Unheldenbergnamen Puckelsberg, Blocksberg und Bocksberg.²⁾

Daß man aber schon zur Zeit des ämtersten Hexenlaubens in der Grafschaft Wernigerode sowohl als in Göttinger seinen Spott mit Hexen- und Blocksbergfahrten hatte, können uns, bevor wir zu den Proceßacten übergehen, noch ein paar merkwürdige Thatsachen zeigen.

Zur Zeit der übereifrigen Bergwerksunternehmungen nannte man im Wernigerödischen Harz ein Kupferbergwerk „Auf dem Venusberge“ und aus dem Jahre 1609 liegen uns Rechnungen von den Lehen „auf der heil. Dreifaltigkeit, auf der Wölfsburg, auf S. Georgen, auf dem Venusberge, der Salie Gottes und Sauer Margarethen“ vor.³⁾ Man gebrauchte also den Namen des allwissenden Hexenberges ganz harmlos neben Heiligennamen, und es folgt daraus wohl zugleich, daß man den Brocken nicht als den Hexenberg ansah.

Noch merkwürdiger ist für die humoristische Auffassung der Blocksbergfabel ein Scherzwort an dem wegen seines eigenthümlichen Stimm-

¹⁾ 2. Auflage 1733, S. 608.

²⁾ Im Grubenhagen'schen bezeichnet man den Brocken wohl als Wolperz (Walpuris) Berg und sagt verächtlich: eh wolle dat it op'n Blocksbarge seuten. (Grubenh. Wörterb. S. 28 u. 302.) Weitere Anwendung des Blocksbergnamens dürfte gegenwärtig wohl allwärts im Volk zumal in Norddeutschland verbreitet sein.

³⁾ Gräfl. Haupt-Arch. zu Bern. C 27.

werths berühmten, das Brusttuch genannten Hause zu Goslar. Dieses höchst interessante Gebäude, welches der kunstfönnige Rath der Stadt zum Behufe der mit Schwierigkeiten verknüpften Erhaltung an einen wohlhabenden eifrigen Kunst- und Geschichtsfreund verkauft hat, zeigt unter den mancherlei scherzhaften und kurzweiligen in Holzschnitzerei ausgeführten Darstellungen an den Ständern und Friesen des zweiten Stockes neben der als Wahrzeichen bekannten Butterhenne und mancherlei derbwitzigen Bildwerken auch einen Herenzug nach dem Brocken.¹⁾ Da das Haus schon vor dem 17. Jahrhundert erbaut wurde, so hat man in Goslar nicht auf einen Thomasius und Beckers „betoverde weerd“ gewartet, um die Hexenfahrten zu verspotten.

Wir theilen nun die beiden Fälle mit, wo auswärt's geborene Zauberer und Unholden in Wernigerödischen Hexenproceßacten der Blocksbergversammlungen, und zwar in dem einen Falle nur vereineud, gedenken.

Am 19. Juni 1607 sagt Anna Winkelmanns aus Harbke im Magdeburgischen, sechs Jahre lang bei ihrem Tochtermann in Drübeck wohnhaft, aus: „Vfm Brockenberge sey sie nicht gewesen, vfm Steier im Glusi holze, zwischen helmstedt vndt harpke gelegen, sey sie fünfzehen jahr in der walpurgen nacht gewesen vndt alda gedanket, vndt die Grimmische im armen hause zu harpke hette vfm becken geklungen, vnd die Dodendorffsche vorn vsgedanket, jhr buhle hette sie allzeit vfm zigenbocke geholet; sie glaube auch nicht, das sie alle vfm Brockenberge zusammentommen.“²⁾ Letztere Anschauung mochte sie durch ihren Aufenthalt in der Grafschaft gewonnen haben.

Während also ein auswärtiges Weib, das sechs Jahre lang in der Grafschaft gelebt, weder selbst auf dem Brocken will gewesen sein, noch denselben als allgemeinen Versammlungsort der Hexen will gelten lassen, so ist der einzige Zeuge in wernigerödischen Acten, der bei den Unholdenversammlungen auf dem Brocken gewesen sein will, der Zauberer Hürnen (Hermann) Strohmeier aus Altgandersheim.

Dieser bekannte nämlich nach vorhergegangener peinlicher Befragung am 10. September 1603 güttlich, daß er, durch eine ihm zugeführte Buhlin oder Teufelin verführt, „alle Jahre eckliche maal vff dem Brocken gewesen. Seine buhelinne hab Ihnen vff einen Schwarzen Pferde, welches lange große Dheren gehabt, vff welchem er den hindern durchgeritten, dahin gefüret. vff dem Brocken hetten sie

¹⁾ Vgl. Neue Preuß. Zeit. 1870 Nr. 40 (17. Febr.) 3. S. 3. Spalte. Artikel Goslar v. 13. Febr. Herr Regier.-Dir. Sporleder hierselbst hatte die Güte, mich hierauf aufmerksam zu machen. Vgl. auch Goslar am Harz, Goslar Ed. Brückner 1863 S. 91 f.

²⁾ Bl. 4b Punkt 10 der betr. Urzicht in der Regierungs-Registratur zu Wernigerode.

getancket, der Spielman wehere ein kleiner kerlen gewesen, hette ein spielwerck gehabt, hette gebrummet wie ein Lautte, in dem Tannen wehere er einßmalen vber die Bracken gefüret, do wehere er all lamb worden, vmb die zeit wen sie wieder hienunter gezogen, wehere vmb mitnacht gewesen.“ So im 23. Punkte der Urgicht. Im selbenden heißt es weiter: „Vber die Creutzwege hettten sie nicht hinüber können, Ihnen hettten sie einßmalen hinüber geworffen.“¹⁾

Hier haben wir also auch nach den Hexerei-Akten eine ältere urkundliche Erwähnung der Bracken, welche auf dem Brocken und besonders unter der eigentlichen Kuppe, zumal früher, eine so merkwürdige Erscheinung waren und daher nach unserm Dafürhalten den Anlaß zu seiner Benennung gaben.²⁾ Es ist ein zu beachtender Zug der Sage, daß die Puhlin oder Teufelin ihr Opfer in den Bracken, den umhergestreuten Blöcken und Baumstrünken sich lahm schlagen läßt. Diese im wilden Harzsturm girend und dröhnend zerbrechenen, „in fürchterlich verworrenen Halle“ übereinander gefallen und gekrackten Aeste und Stämme, von welchen die Aesentluste „übertrümmert“ liegen, und an welche man im Helldunkel und zauberhaften „Drehen“ des Weisterberges mit jedem Schritte anrennt, bilden einen Hauptzug in dem erhabenen Nachtgemälde der Kaustischen Walpurgisnacht.³⁾ Goethe mochte hierbei theils aus seiner eigenen Erfahrung und Anschauung, theils aus der Volks Sage schöpfen.

Sowie Hürnen Strohmeier schon ziemlich weit westlich vom Brocken der Ebene zu heimlich war, so waren auch nach Norden hin tiefer ins Land hinein die Urgichten von der Walpurgisnachts-Versammlung der Hexen auf dem Brocken, oder, wie er in den nicht wernigerödischen Quellen häufiger heißt, dem Bloctberg, ganz gewöhnlich.

So bekannte Weje Weßers vor dem Gericht zu Schöningen, da sie der Hexerei angeschuldigt war, im Jahre 1656, sie sei mit ihrem „Struckman“ genannten Teufel jede Walpurgisnacht nach dem Bloctberge gereiset und habe hier mit ihm getanzt und gezecht. Sie wurde am 18. Juli auf dem Thie vor Schöningen verbrannt.⁴⁾

Soweit wie Altgandersheim nach Westen, liegt das Anhaltische Harzgebiet östlich vom Brocken. Auch hier finden wir den Glauben

¹⁾ Gräßl. H.-Arch. C 138a. 7.

²⁾ oben S. 10—13, vgl. oben S. 831 „durch stein und stock“. Aréhen v. Liechtenberg, der Wuttß her und Hexenfabrt zusammenstellt, sagt, auch der Teufel führe die Zauberer und Hexen zu ihren Versammlungen „vber staud vnd stoß.“ Hexen-Büchlein (um 1550) Bg. C IIIa.

³⁾ Güte vollst. Ausg. des Bruchst. Faust im 8. Bd. von Goethes Werken. Stuttg. 1808. S. 194. 196. 197.

⁴⁾ Auszug aus den — wenigstens 1850 — noch vollständigen Akten. von Hilmar v. Strombeck in Wolfenbüttel gütigst mitgetheilt.

an die Hexenfahrten nach dem Brocken zu Walpurgis noch gegen Ende des 17. Jahrhunderts einbeimisch. Im Jahre 1688 bekennt vor dem Fürstlich Anhalt-Bernburgischen Gericht zu Hovm im Ballenstedtischen Marthe Margarethe Mirdsberg aus Reinstedt, sie sei zu Walpurgis mit ihrem Teufelsbublen, dem Junter Hans Stephan, der wie ein großer Officier mit braunem gefütterten Pelz ausseh, mit einem Stoc auf den Blocksberg gegangen. Sie sah dort ihre Mumvansche mit ihrem rothen Rock und verschiedene andere, darunter Hexen aus Reinstedt und Harzgerode. „Sie gingen allemal hinauf auf den Blocksberg und wurden nicht vom Teufel hingeführt.“ Ihr Buble Stephan habe nicht mit ihr getanzt. Merkwürdig ist die Bertheuerung, „die Leute kämen wahrhaftig auf den Blocksberg und wäre wahrhaftig keine Phantasie oder Träume, man sollte es nur glauben.“ Auf dem Blocksberg wären sie dann lustig, tanzten und sprängen, hätten Essen und Trinken oben, Fleisch und Bier. Der Teufel redete die jungen Hexen dann an, daß sie beständig bleiben sollten, dasselbe versprächen sie ihm auch. Die Angeklagte nennt eine Hexe (die Pfammenschmiedin) als ihre Lehrmeisterin, sie wolle nicht eher aus der Welt, bis diese auch daran wäre. Auch im vorliegenden Falle ist, wie gewöhnlich, grausame Folter der ganz zuletzt gethanen Blocksberg-Urgicht vorausgegangen und diese in das auf den Feuertod lautende Urtheil der Schöppen zu Halle aufgenommen.¹⁾

Der dem Brocken nächste Ort, aus welchem wir bis jetzt eine Urgicht von der Theilnahme einer Hexe an den auf seiner Höhe bezangenen Hexentänzen in der Walpurgisnacht kennen, ist Quedlinburg. Unter den zahlreichen, in Voigts gemeinnützigen Abhandlungen auszugsweise mitgetheilten Hexenurgichten beziehen sich auch mehrere auf diesen Gegenstand. Am 10. März 1570 bekannte Magdalene, Joachim Hermes Frau, zu Quedlinburg „in der Walpurgisnacht hätte sie mit zehn andern Hexen vor der Thür einer Frauen zu Wernigerode, die aber nicht genannt ist, sich versammelt,²⁾ und wenn sie insgesammt auf ein gegebenes Zeichen dieser Frauen aus vollem Halse gerufen: Ich fahre! ich fahre! so wäre die Reise in vollem Fluge nach dem Brocken gegangen, und neben ihnen wäre ein Knecht mit einem braunen Rocke und einer Zackvielse hergefahren und hätte den Spielmann abgegeben. Auf dem Brocken würde in ansehnlicher Gesellschaft getanzt, und wenn der Reigen aus gewesen, hätten sich die Hexen unter einander mit

¹⁾ Zwei Hexenproceffe aus dem Jahre 1688 bei dem Hochfürstl. Amte zu Ballenstedt. Quedlinburg 1863 bei H. G. Buch S. 77–79. 86. 89.

²⁾ Wernigerode ist die eigentliche Brockenstadt, da der Berg besonders frei und nahe in ihrem Gesichtskreis liegt. Natürlich kann diese Hexen-Urgicht kein Zeugniß für den Blocksbergs- (Brocken-) fahrts glauben in Wernigerode abgeben.

Schwingen, Wildschaffern und Wangelbölzern geschlagen. Sie wurde natürlich nach einer solchen Urgericht verbrannt.¹⁾ Nach einem dertigen Bekenntnisse aus demselben Jahre führen die Spielringsin und die Michelmann zusammen auf einem Boock nach dem Brocken oder Blockberg. In drei Stunden kamen sie dahin und wieder zurück. So im ersten Jahr; in den folgenden waren sie auf einer schwarzen Biege dahin geritten. Diese Biege sei so groß gewesen wie ein mittelmäßiger See! Auf dem Brocken hatte ein jedes Weib seinen Buhlen bei der Hand genommen und mit ihm getanzt. Man hätte mit Trompeten und Schalmeien zum Tanz gespielt. Der Tanz habe ungefähr eine halbe Stunde gedauert. Die andern Weiber hätten alle Schwingen in den Händen gehabt, welche sie in die Höhe gehalten, und nach dem Tanze hätten sie geschrien: hüte dich! hüte dich! und auf einmal wäre die Gesellschaft verschwunden gewesen.²⁾

Eine ähnliche todbringende Aussage that ebenfalls vor dem räumlichen Gericht zu Quedlinburg am 27. Februar 1591 Anna, Klaus Damms Frau, aus Dürfurt: Auf dem Brocken sei sie alle Jahre gewesen. Als Braut habe sie vor zwölf Jahren mit „Kaubörnichen“ (Kaubörnchen, ihrem Teufel) nach einer Querpfeife den Bortanz gethan. Dem Spielmann habe sie einen Ortsthaler gegeben. Auf dem Brocken kannte sie weiter keinen, als die Spielringsche und Michelmannsche. Viermal habe sie den Tanz auf dem Brocken, als Braut, vorgetanzt. Am letzten Walpurgistage habe sie im dritten Gliede getanzt. Die diesjährige Braut sei ein hübsches Weib und noch sehr jung gewesen, sie habe sie aber nicht getannt. Sie habe einen schwarzen Rock und schwarzes Leibstuck angehabt und zuerst einen Hut, nachher aber eine graue Mütze aufgelegt. Wir brauchen kaum hinzuzusetzen, daß sie den Flammen übergeben wurde.³⁾

Im Jahre 1595 sagte wieder eine Unglückliche zu Quedlinburg vor Gericht, sie sei einmal mit zehn Weibern aus der Stadt, die sie namentlich aufführte, auf einem stumpfen Beien nach dem Brocken gereiset. Die andern Weiber hätten einen Nlederrisch oder Sauf, oder Spinrocken gehabt. Jeshi Schlakbert, Greten Luy Buhle, habe den Bortanz gehabt. Ein Zauberer vom Wiesfelde sei Spielmann gewesen. Sein Instrument sei eine Saufpfeife gewesen. Der Brocken sei der Buhler ihr Rathhaus.⁴⁾

Wie in manchen andern Fällen, so wollte auch im Jahre 1611

¹⁾ Bzigt Gemeinnützige Abhdl. Leipzig 1792 S. 99.

²⁾ Daf. S. 93 - 94.

³⁾ Daf. S. 110 - 111.

⁴⁾ Daf. S. 122. Bei Rathhaus in daran zu erinnern, daß bekömmlich das Rathhaus das Spielhaus war, wo Tänze und Melage getanzt wurden. Vgl. für Wernigerode die Urkunde vom 15. April 1427. Beibdr. v. v. Ber 1868 S. 109 - 111.

die 73jährige Margarethe Schönfelds, Andreas Kömmels Wittve zu Quedlinburg, erst die ihr aufgenöthigte hochgefährliche Urgicht von der Blocksbergsfahrt nicht thun, aber durch eifrige Anwendung der Marterwerkzeuge und unsinnige Suggestiv-Fragen wurde aus dem armen Weibe doch schließlich herausgefoltert, sie sei viermal auf dem Brocken gewesen. Sie hätte droben getanzt, wäre auf einem Ziegenbock in der Nacht hin und her geritten. Sie wisse — nämlich auf eine so bestimmt gehaltene Frage hin — gewiß, daß sie wahrhaftig dahin gekommen. Es wäre noch eine große Anzahl droben gewesen. Ihr Gott säße auf einem großen steinernen Tische ¹⁾ und hätte einen großen Federbusch auf dem Hute. Es säßen viele bei ihm. Er hielt ihnen vor, was sie thun sollten. Ihr Heinrich hätte sie in Mannsgestalt mit einem Klumpfuß dahin gebracht. Dieser hätte auch andere Weiber bei sich gehabt, die sie aber nicht gekannt. Die Unvollständigkeit der Acten läßt über das Endurtheil im Ungewissen, das aber kaum von den übrigen abweichend ausgefallen sein wird.²⁾

Von der alten Reichsstadt Nordhausen am Südfuße des Harzes, welche, obzwar die directe Entfernung gar nicht so groß ist, doch in des „Blocksbergs ferner Bläue“ die Grenze des gewöhnlichen Gesichtskreises hat, ist uns nach den spärlichen Mittheilungen über dortige Hexenprocesse nur eine Aussage bekannt, welche von den Tänzen und Nachtversammlungen auf dem Hochgipfel des Harzes redet.

Am 18. April 1573 bekannte nämlich Anna Beringers in scharfer Frage, sie sei einmal auf Walpurgisabend auf dem Brocken gewesen, und ihr Buhle, der Hofenteufel Lucifer, habe sie auf einem weißen Ziegenbocke geholt und in den Lüften hingeführt, auch ihr geboten, sie solle nichts sagen, noch an unsern Herrgott denken, denn er wollte sie reich genug machen. Der Teufel habe mit einer aus Hessenland gebürtigen, zu Sachsa wohnenden Hexe den Vortanz gehabt, darnach auch mit ihr getanzt. Einer habe eine lange Pfeife gehabt, der sei gestaltet gewesen wie ein Schäfer und habe gepfeifen, darnach sei getanzt worden. Sie sei des Morgens früh hinauf gekommen. Es hätten auch noch andere mehr am Reiben getanzt, doch habe sie diese nicht gekannt. Lucifer habe die Hexe aus Sachsa wieder heimgeführt, sie selbst aber habe zu Fuß heruntergehen müssen. Es seien drei Jahre vergangen, seit sie droben gewesen.³⁾

Nicht ganz unmerklich für die abergläubischen Blocksbergs-

¹⁾ der „Hexenkanzel.“ In Folge der um jene Zeit schon zahlreichen Brockenreisen traten die Namen einzelner Vertlichkeiten auf der Höhe hervor.

²⁾ a. a. O. S. 145.

³⁾ Förstmann Kleine Schriften S. 101--105. Sie wurde „wegen Teufelsbuherei und Zauberei“ am Montag Trucunditatis 1573 mit dem Feuer vom Leben zum Tode gebracht.

fahrten ist die Urzeit der am 3. Juli 1571 zu Braunschweig gerichteten und verbrannten Zauberin Elste. Sie bekannte bei ihrer Vernehmung unter Andorn, sie habe in ihrem Hause und im Fenster ein Kraut stehen, das heiße Svarl¹⁾ und Falster,²⁾ es sei wie Weinblätter und wohl eine Galle hoch, wachse auf dem Blocksberge. — Sie nannte mit Namen drei böse Geister: Rodderbusch, Strauß und Franziscus (?), die mit ihr allerlei Schalkheit trieben, da man ihr weiß gemacht, diese drei seien Bürgermeister und Bischöfe gewesen. Einmal habe sie in der Meierschen Hause eine ganze Rotte versammelt gefunden, in der sie nur Einen, den derzeitigen Tyriermann zu Apelnstedt, erkannt habe und dessen Frau. Da habe die Meierische gesagt: Laßt uns ins Grüne gehen; und da am Abend schon das Bruchthor in Braunschweig geschlossen worden, seien sie alle zusammen auf den Blocksberg gefahren, sie habe auf einer schwarzen Ziege gesessen. Dort angekommen, hätten sie getanzt und gesprungen und seien recht fröhlich gewesen. Ein Jeder habe eine Schwinge in der Hand gehabt und sich damit geschirmt. Ein Raß Bier sei da gewesen, das sie in der Walborns- (Walvurgis-) Nacht ausgetrunken. Gegen Morgen habe die Meierische ihre rotbe Rotte wieder zusammen gekriegt und sei dann wieder auf das Bruch vor Braunschweig gefahren. Sie (Elste) sei in ihr Haus gegangen und habe den ganzen Tag geschlafen.“³⁾

Wir haben nun ein paar merkwürdige zusammengehörige, nicht nur gleichzeitige, sondern dieselbe Sippchaft unglücklicher „Hexen“ betreffende Fälle zu erwähnen, welche zeigen, wie bei ganz gleichartigen Personen und Verhältnissen im Wernigerödischen Gericht die Hexen von ihren Blocksbergversammlungen weder ausgesagt noch darauf inquirirt wurden, während Beides in dem Halberstädtischen Gericht zu Rohrsheim geschah.

Bereits im Jahre 1845 wurden nämlich die Acten eines umfangreichen Hexenprocesses zu Rohrsheim im Druck mitgetheilt, nach welchen zunächst Anna Meyer laut Erkenntniß des Schöppenstuhls zu Magdeburg vom 15. August 1597 am Leibe zu Rohrsheim mit dem

¹⁾ sonst volkstümlich Svarl, Sverq, Svergel, Sverrei u. s. t. (Aneterich), ein gutes Viehfutter.

²⁾ Falster, landschaftlich die Pastinake. Da Svarl und Falster nur eine Pflanze bezeichnen, so ist, der Beschreibung nach, wohl am ehesten an diese Pflanze zu denken, die ein bekanntes, doch nicht ganz ungeläufiges Gemüse giebt. Sverleder Bezeichnungen, der in der Gräfl. Bern. wildwachsenden Phanerogamen zc. S. 61.

³⁾ Auszug aus den Straßbüchern der Stadt Braunschweig von 1566 t., mitgetheilt von Herrn Registrator Sack.

Feuer gerechtfertigt wurde.¹⁾ Vom Amtmann Peregrinus Hühnerkopf zu Westerburg eingezogen, bekannte sie nach vorheriger Folter nächst anderm Hexenspuk, daß sie mit vier andern namhaft gemachten Länzerinnen aus Kohrsheim einen teuflischen Tanz auf dem Blocksberge mitgemacht habe. Von den vier Mittänzerinnen, welche verhaftet wurden, wurde auf den Antrag des genannten Amtmanns nur die Witwe Lichtenberg als der Hexerei und des Tanzes mit dem Teufel auf dem Kreuzwege zu Deersheim schuldig von demselben Schöffensstuhle zum Feuertode verurtheilt. Von einigen weiteren in jenem Proceß genannten Weibern hatte wieder eine den Blocksberg besucht. Wie gewöhnlich hatte auch sie vorher ihre Unschuld behauptet, aber in Folge der Tortur und eines Trankes, den sie, gleich den übrigen Angeklagten, trinken mußte, schwaste sie schauerliche Dinge.²⁾

So die Halberstädtisch-Kohrsheimischen Acten. Zu derselben Zeit wurde eine aus Kohrsheim gebürtige und mit den vorerwähnten Weibern in Beziehung stehende Weibsperson, Katharina Bernburgs, zu Wernigerode als Hexe verhört und endlich, da sie der Zauberei für schuldig befunden wurde, mit dem Feuer gerechtfertigt.

Sie bekannte am 26. Mai 1597 auf die peinliche Frage: Sie habe mit ihrem kohlschwarzen Buhlen Flederbusch, den ihr die Kindermutter zu Kohrsheim zugewiesen, mit andern „Companischen“, darunter auch des Richters Frau, bei der Wegscheiden zu Kohrsheim einen Tanz gehalten. Der Teufel hätte sehen wollen, welche Braut die hübscheste wäre. Ein schwarzer Mann sei Spielmann gewesen³⁾ und eine Kumpanische sei vom Teufel in obscöner Weise⁴⁾ zum Leuchter gebraucht worden. Zum Tanz habe sie wunderbar schnell ein Ziegenbock geführt. Der Wein, den man beim Gelage gezecht habe, sei aus dem Westerburgischen Keller gewesen. Bis nach Mitternacht habe der Tanz gedauert, und habe der Bock sie darnach wieder flugs schnell bis ans Thor geführt. Der Buhle sei durchs Fenster zu ihr gekommen.⁵⁾ Weder hier noch in den Urzichten mehrerer Genossinnen in demselben Hexenproceß ist des Brockens oder Blocksbergs gedacht.

1) Mitgeth. von Past. Nic meyer in Norddeutschen im Braunsch. Magazin 1845 Nr. 5.

2) Neben dieser raffinierten Art der Sinnesbethörung zur Erzeugung der gewollten Urzichten erwähnt Menfort in der Christlichen Erinnerung S. 136 auch des künstlich verschärften Durstes der Angeklagten, den man durch verfälschte Speisen und einen mit Heringslake gemischten Trank bewerkstelligte. Von dem künstlichen Sinnesbethörungstrank s. daselbst S. 144.

3) Manete Dinge, die ebenfalls von demselben Tanze zu Kohrsheim redet, sagt, ihr Buhle Kreenfus habe auf der Zacksseite geprüfften.

4) Gerade so wie Schwager a. a. D. S. 269 es aus Westfalen erzählt, wo des Richters Frau jene Rolle übernimmt.

5) Gr. S. Arch. zu Wern. C 138a 7.

Die gewöhnlichen Ausagen von den — untergeordneten — Zusammenkünften gehen auch hier auf Kreuzwege, Gräben, auch wohl auf das Gebirge. So z. B. kommt (1588) die Körstersche mit ihrem Teufelsbuhlen an der Höhe zusammen.

Noch im Jahre 1689 wird eine nach dem Tzudch des Schöppenstuhls zu Halle verurtheilte „Hexe“ aus dem Amt Tschau gereinigt zu bekennen, sie habe ihren Witt auf den Brockenberg oder „den so genannten Brockelsberg“ gemacht und sei mit ihren Genossinnen durch Beschmieren mit der Herenjalbe hin und zurück gefahren ¹⁾

Da nach dem herrschenden Zeitaberglauben gerade die großen Herenversammlungen mit ihrer Teufelsbuhldigung und Teufelsbuhlschaft und ihren schmutzigen Greueln am meisten als gefährliche Keverei und als die höchste Ebene des Herenwesens angesehen wurden, so bemerken wir, daß ohne vorhergegangene Keltter, unsinnige Zugestis-Fragen, furchtbare Qual und sinnbethörende Tränke die Unglücklichen kaum je die Theilnahme hieran betannten, wonach doch die Richter und ihr Beistand besonders lüftern waren.

Da wir im Vorhergehenden die Entstehung der Namen Brockels und Blockberg und eine Hauptgrundlage von den nächtlichen Versammlungen böser Wesen auf diesen Bergen auf slavischem Boden suchen zu müssen glaubten und auch fanden, daß bei den unmittelbaren Anwohnern des Brockens sowohl jene beiden Namen als die darauf bezüglichen Vorstellungen im Volke keineswegs heimisch waren, so fragt es sich, ob die Vorstellung von den nächtlichen Unholdenfahrten nicht auch an nachweisbaren alten heidnisch-deutschen Volksglauben antnüpfe. Daß ein solcher Zusammenhang stattfinden müsse, wird schon im Allgemeinen vorausgesetzt werden dürfen, ist aber auch besonders von Grimm an verschiedenen Stellen erwiesen. Wie schon erwähnt wurde, kannte der alte germanische Norden den Begriff abendlicher und nächtlicher Ausfahrt von Zaubereern; ²⁾ Helda und ihr Heer wurde zur Herenversammlung, ebenso Berchta. ³⁾ Besonders aber war es der mit Wuotan zusammenhängende Glaube, der die deutsche Grundlage dieser Unholdenfahrten wurde. Von diesem Wette ging zunächst der günstige oder Wunschwind aus; ⁴⁾ dann aber wurde der Wuotanszug in die Jagd des wilden Jägers verdrängt, ⁵⁾ wurde zum wüthenden oder Wuotansbeer, das in ganzen Haufen mit ibrerlichem

¹⁾ Acta gedruckt in den Neuen Mittheilungen Bd. IX. 76—189. Daf. S. 109, 150—151, 158.

²⁾ Grimm Myth. 2. Ausg. S. 1006.

³⁾ Daf. S. 424, 872, 887, 910, 1008.

⁴⁾ E. 603.

⁵⁾ S. 1009.

Lösen durch Wald und Luft jagt, eine weitverbreitete Sage.¹⁾ Die eines gewaltsamen Todes sterben, gehören nach einheimisch deutschem Volksglauben zu dieser Gefolgschaft.²⁾ Und wenn an des altheidnischen Gottes Stelle der Teufel trat,³⁾ so ist dies ja bei den Hexenfahrten und ihrem Bocksfürsten durchaus der Fall.

Sowie aber der neu entdeckte oben mitgetheilte Nachtsegen wegen der durch sein Alter bedingten Durchsichtigkeit für die Erkenntniß slavischer Bestandtheile der Nachtfahrersage, der Bilwize, Lodowan etc. höchst wichtig war, so weist er nicht weniger klar die dem deutschen Heidenthum angehörigen auf. Wir heben nur hervor B. 19—22:

Wutanes her vnd alle sine man,
dy di reder vnd dy wit tragen
geradebrech vnd irhangin,
ir sult von hinnen gange:.

Schon ältere zaubergläubige Schriftsteller stellten die Hexenfahrten mit dem Wodansheer zusammen, so Joh. v. Liechtenberg der Hexenfahren zum Hemberg, Laubenlinden u. s. f. mit dem „Wütifß Heer.“⁴⁾ Wuotans Heer und wilde Jagd sind weithin durch alle deutschen Gegenden verbreitet, während diese Vorstellung in den slavischen fehlt.⁵⁾

Soweit die Auffassung der wilden Wodansjagd im Zusammenhange mit einem Naturmythus steht, berührt sich die Bedeutung Wodans mit der Thors oder Donars, des Gewittergottes und höchsten Lenkers der Wolken und Wetter.⁶⁾

Wir wollen in Kürze zu zeigen versuchen, wie sowohl Spuren der Erinnerung an die einstmalige Verehrung Wodans und Donars als auch die Volksvorstellungen vom wüthenden Heer und wilden Jäger am Harz und gerade in der Brockengegend bis auf die Gegenwart sich erhalten haben.

Auf den Wodansberg an den südöstlichen Ausläufern des Harzes und das wüste Godenhufen an den nördlichen Vorhöhen des Harzes wurde im ersten Abschnitt der 2. Hälfte dieser Untersuchung hingewiesen, ebenso auf die Donar-Petersberge vor den Südgehängen des Harzes

1) S. 870, 121.

2) S. 72.

3) Ebd.

4) Theatr. de vene'. S. 312—313. In dem selbständigen Originaldruck dieses Schriftchens (v. D. u. J. Gräfl. Bibl. Tf. 63. 4^o.) steht Bl. C IIIa Wütifß hör.

5) Grohmann Aberglaube und Gebräuche aus Böhmen und Mähren S. 3.

6) Vgl. Grimm Myth. 2. Ausg. S. 603.

und das fragliche Thoräthor jüdöflich vom Brocken.¹⁾ Hier gewinnen nun auch die Beckberge und die Bochs- und Blocksborenberge unserer Gegend eine Bedeutung, da der Boch Donars heiliges Thier ist, der so oft die jüngere Vorstellung vom Teufel im Hintergrunde hat.²⁾

Auf die Urgerichten der Heren des 16. und 17. Jahrhunderts, welche Ausfagen thaten, deren Zusammenhang mit dem alten Volksglauben sie durchaus nicht verstanden, ist allerdings wegen der großen Gleichartigkeit in denselben nicht zu großer Werth zu legen, aber durch ein paar Beispiele mag doch daran erinnert werden, wieviel Züge in solchen Zeugnissen aus der Nähe des Brockens auf Donar weisen.

Nach den Wernigerödischen finden die Zusammenkünfte mit dem Teufel fast durchgängig am Donnerstag statt, ebenie nach Quedlinburgischen.³⁾ Der Teufel hat nach den ersteren rotbe Kleider, einen Hut mit rother Feder (1597), ein roth Kleid, einen „rothen Pflaumen“ auf dem Kopf (1607). Der Karbar, Leichgraber Buhle fliegt „gar feurig blant“ von ihr (1552). Nach der Aussage einer 1571 verbrannten braunschweigischen Heye war es eine „rotbe Kette“, mit welcher sie zur Teufeloversammlung auf den Blocksberg fuhr.⁴⁾ Unter den Zauberkräutern nennen Wernigerödische Heren besonders dem Donar geweihte Kräuter, so verschiedene S. Johanni Kräuter.

Was die rotbe Farbe und feurige Erscheinung vom Teufel angeht, ist z. B. nach Quedlinburgischen 3 mal vom rothen Barte, 4 mal von der rothen Feder oder Pükelieder auf dem Hut,⁵⁾ wiederholt von rothem Rock und rothen Hosen die Rede.⁶⁾ Sonst heißt es, daß die Kleidung roth, daß der Teufel roth wie Feuer war, daß er alle Donnerstag als ein Feuer zum Schornstein herein- und herausfuhr, daß er glühende Augen wie glühende Kohlen, feurige Flügel hatte.⁷⁾ Auch eine Zauberin war so roth wie eine Rose, ihre Augen brannten wie Lichter im Kopf, und wieder heißt es, daß der Teufel mit einem Sturmwind scheidet.⁸⁾

Deutet dergleichen meist nur im Allgemeinen auf Donar und Wodan, so sind auch schon von Grimm Zeugnisse von dem am Warz

¹⁾ oben S. 762, 765, 763—764.

²⁾ Grimm S. 947.

³⁾ Die Wern. betr. Auszüge aus Sach 138a 7 im Gr. S. Arb. Ueber Donnerstags-Zusammenkünfte Quedlinburgischer Heren s. Voigt Gemeinnützige Abhandl. 1792 S. 66, 68, 88, 92, 94, 97, 100, 105 (2 mal), 107, 108, 113, 117, 122, 130, 146, 156.

⁴⁾ oben S. 891.

⁵⁾ Voigt S. 70, 97, 153.

⁶⁾ Daf. S. 70, 79, 97, 103.

⁷⁾ S. 80, 147.

⁸⁾ Daf. S. 82, 88, 98, 113, 121.

⁹⁾ S. 130, 132, 150.

noch umgehenden Volksglauben vom wilden Jäger und der wilden Jagd zusammengestellt worden. Am Harz, sagt Grimm, herrscht die Vorstellung, daß die wilde Jagd den Eichberg vorbei braust, bei Seesen geht die Sage von dem Ritter Tils, dem wilden leidenschaftlichen Jäger, bei Goslar erzählt man vom wilden Jäger Sackelberg.¹⁾

Nehmen wir dazu, daß wir auch gerade bei der nächsten Umwohnerschaft des Brockens in der Grafschaft Wernigerode diese Vorstellungen vom wüthenden Heer, vom wilden Jäger Sackelberg heimisch finden, so werden wir uns nicht wundern, daß schon der in der Gegend einheimische Brockenwanderer der Arzt Dr. G. H. Behrens (geb. Goslar 1662 † 1712 zu Nordhausen) mit Bezug auf den Brockenabergglauben sagt: „Es halten einige davor, wie der bekannte wilde Jäger / als ein bekanntes Teufels-Gespens / des Nachts alhier und in der Gegend herum sein Spiel habe / derowegen etliche nicht viel nähmen / daß sie des Nachts auf dem Berge verharreten / wenn sie auch schon die bequemste Witterung darzu hätten.“ Er setzt hinzu, daß er bei zweimaliger Uebernachtung nichts von solchem Teufelswerk verspürte, will aber damit nicht leugnen, daß nicht zu Zeiten der Teufel hier sein Spiel habe, denn, sagt er, ich ebenfalls dergleichen einesmahls nicht weit dem Blocksberge mit einigen guten Freunden (deren einige noch lebende er nennt) angehört habe / als wir uns verirret hatten / und die Nacht über daselbst verbleiben mußten.²⁾

So glaubten also noch wirklich um das Ende des 17. Jahrhunderts Gebildete aus dem Volk und solche, die entschieden zu den Besonnenen gehörten, die Erscheinung des wilden Jägers am Brocken erlebt zu haben. Und wundern darf man sich nicht, daß die furchtbare Gewalt der Harz- und Brockenstürme einen solchen Einfluß auf das Gemüth ausübt. Der lärmende Wind, der die Felsen peitscht und die Aeste stöhnen, knarren und brechen läßt, veranlaßte ja die Vorstellung vom wüthenden Heer, und wie gerade der Blocksberg als Windmacher in Claudius' volksthümlichem Rheinweinklebe bezeichnet ist, so liegt bei der großartigen Schilderung des Herenumzugs am Brocken, der aber hier zur heulenden sturmschnellen wilden Jagd wird, in Goethes Faust die Erscheinung eines gewaltigen Brockensturms zu Grunde, worauf wir bei Betrachtung der Naturschilderung des Brockens zurückkommen werden.³⁾

¹⁾ S. 873, 880, 881 f.

²⁾ *Hercynia curiosa*. Nordh. 1703, S. 141—142.

³⁾ Einzelne mittelalterliche Harzstürme sind als außerordentliche von den Jahrbuchschreibern hervorgehoben, so 1120 oder 1122, *Annal. Hildesh.* Pertz III, 114. *Bothe Kroncke von Sassen* z. J. 1122. *Spangenburg. Mansf. Chron.* Bl. 249a (zum Jahr 1120). Innerhalb der Octave der heil. Anna

Mußte daher einerseits betont werden, daß gerade im Wernigerödischen die Sage von den Fahrten der Haren nach dem Brocken so sehr zurücktritt, daß urkundliche Belege für diesen Glauben dort nicht beigebracht werden konnten. So ist dagegen zu beachten, daß der einheimisch deutsche Kern dieser nächtlichen Umfahrten die auf die Wodanmythe bezügliche Vorstellung der wilden Jagd, bis heute zu Wernigerode, welches wie keine andere Stadt den Brockenhöfen ausgespart ist, sich im Volke erhalten hat. Ausnahmsweise möge es gestattet sein, ein kleines hierauf bezügliches Liedchen nach dem Volksmunde mitzutheilen:

Min vâder, min vâder, horche 'mal rût,
 dat hûlt da butten, dat hûlt sau lût;
 dat bellt un sehtampt, dat grôlt un brüllt
 hôch öwer de böme grûlich un wild.
 Min kind, dat is 'ne böse nacht,
 mîn kind, dat is de wille jagd;
 en vâderunser, drei krieze an't dôr —
 gottlof, nu sind we sicher dervôr!
 nu kann de schpauk tau uns nich 'rin,
 nu legg deck to bedde, mîn kind, schlâp in

Und wenn die Walpurgisnacht bei der Beziehung auf Wodan gerade hervorgehoben und dabei an die Feier seiner Vermählung mit Frigg erinnert wird,¹⁾ so verdient erwähnt zu werden, daß gerade am Brocken der erste Mai seit alter Zeit auch im bürgerlichen Leben den Hauptabschnitt des Jahres bezeichnete, denn Walpurgis begannen und enden die Amtsrechnungen des Amtes Göttingerode und von den Wernigerödischen gerade noch die älteste uns erhaltene von 1507 zu 1508.

1249 soll ein unerhörtes Sturmwetter mit gräulichen Winden die nördliche Harzgegend von Aschersleben, Quedlinburg, Ballenstedt, Blankenburg und weiter heimgesucht haben. Winnigst bei Abel S. 198 f. 535, Beckmann Anh. Hist. I, 159. Spangenberg Bl. 3 6a. Wenn Spangenberg sagt: „dieser Sturm, Hagel und Zugewitter hat sich vom Brockenberge her erhoben“, so wäre es von großer Wichtigkeit, zu untersuchen, ob diese Nachricht in gleichzeitiger Aufzeichnung erhalten, und wie die Gestalt des Bergnamens — die älteste, die es dann gab — hier sei. Bei Beckmann I, 159 steht Blocksberg, bei Winnigst. (Abel Chroniken S. 199) Brocken. An ersterer Stelle ist auf Martin Wolffs handschr. Chron. v. Quedlinburg verwiesen und der 26. Juli (= Amentag) angegeben, ebenso bei Spangenberg. Winnigst und bei Abel Chron. S. 535, nur daß an letzterer Stelle abweichend das Jahr 1259 statt 1249 angegeben ist.

¹⁾ Simrock Mus. 247, 347. Wühlbauer Urvorgien des deutschen Volkes S. 180. Nuttke Volkstabl. S. 74 (§ 59).

Erkennen wir aber die Naturmythe des Sturmes als einheimische Grundlage der Brockenfabel, die sich etwa seit dem 16. Jahrhundert mit der wahrscheinlich im Slaventhum wurzelnden Vorstellung von den Bruckels-, Blocks- oder Bulwechßbergsfahrten mischt, so gewinnen alle von uns gesammelten Züge, welche in der Nachbarschaft des Brockens auf Donar und Wodan deuten, auch das jedenfalls merkwürdige Uctis-Höhle, (M)Uctis-Loch,¹⁾ Thorsthor u. s. f. ihre Bedeutung.

Zweifelhaft scheint es, ob an eine Gewittermythe die Vorstellung von dem drák, fürdrák, stöpke oder glüstert sich anlehnt, welche sich in der Grafschaft Wernigerode bis in unser Jahrhundert erhalten hat. Daß auf diesen Feuergeist Eigenschaften des Gewittergottes Donar übertragen werden,²⁾ daß er als der Teufel erscheint, daß Bündnisse mit ihm abgeschlossen werden, und daß er so auch auf der Hexenversammlung den Vorsitz führt,³⁾ ist anderweit bekannt. Daß er ebenfalls in unserer Gegend mit dem Hexenwesen in nächster Beziehung steht und wie der Kobbel oder Kobold in das Haus einer Hexe fliegt, bemerkten wir schon.⁴⁾ Man denkt sich ihn auch wie einen Vogel, der geraubte Schätze durch die Luft entführt. Ein verstorbener Schafmeister zu Drübeck wollte ihn, nach dem Zeugniß eines noch lebenden dort einheimischen Mannes, in einen Baum fliegen gesehen haben, wobei er ihm dann zurief:

stöpke glüstert,
låt fallen wat nich dîn hört.

Doch bei ihrer Natur und der Unzulänglichkeit der Quellen wegen so schwierigen Fragen, in denen kaum der geübteste Mythologe eine Entscheidung zu geben wagt, können wir nicht entfernt daran denken, eine bestimmte Behauptung aufzustellen. Wir würden es als einen reichen Lohn unserer Untersuchung ansehen, wenn es uns gelingen wäre, die ziemlich umfassende Blocksberg-Frage und besonders die nach den Unholdenbergnamen etwas deutlicher ins Licht zu stellen.

¹⁾ Der Riese Fasolt, Gefe-Uctis (Uctis?) Bruder, wird als Urheber der Stürme angerufen. Grimm Myth. 1. Ausg. Anh. CXXX, 2. Ausg. S. 602. Uctis-Gefi hat (Grimm a. a. O.) die gleiche Bedeutung als Gebieter des grausenhaften Wetters.

²⁾ Rubin u. Schwarz Nordd. Sagen S. 520. Von Bockswiesen bei Grund ist dort S. 421 erwähnt, daß der fürdrák wie ein Gefäß gedacht werde, in das man sich setzen und wohin man wolle fahren könne. Hierher gehöriger Aberglaube ist dort S. 420 ff. aus Anderbeck am Huv, Dedeleben bei Zerghelm, Thale, Ballenstedt und aus Bockenem im hartzischen Ambergau erwähnt.

³⁾ Wuttke S. 148 (§ 215).

⁴⁾ S. 777 Anm. 5. S. 810 nebst Anmerk.

Der Rath zu Stolberg.

Von

Bothe, Grafen zu Stolberg-Bernigerode.

Die in neuerer Zeit angestellten Forschungen in den gräflichen Archiven zu Stolberg und Bernigerode, sowie in dem Mitschenarchiv zu Stolberg haben unter Andern auch ein unerwartetes Licht über die innere Verhältnisse der Stadt Stolberg verbreitet, welche bei Zeitfuchs in dessen bekannter Chronik von Stolberg noch nicht in der Art deutlich hervortreten. Namentlich weizen die Nachrichten über den Stadtrath im 15. Jahrhundert sehr viel klarer. Leider kann man nicht dasselbe von dem 14. Jahrhundert sagen, aus welchem sich gar keine Nachrichten über denselben erhalten haben. Schon mit Anfang des 15. Jahrhunderts tritt dagegen eine ziemlich reiche (wenn auch nicht vollständige) Reihe von den Mitgliedern des Magistrats hervor, die unten folgen soll.

Obgleich erst mit Anfang des 16. Jahrhunderts die Urkunden die besonderen Aemter bezeichnen, so ergeben doch die Nachrichten bei Zeitfuchs, daß der Magistrat immer aus vier Personen bestand, welche der Rathsherrmeister (so viel wie anderweit der Bürgermeister), der Weinmeister, der Kämmerer und der Baumeister genannt wurden, und welche zusammen den engeren oder sitzenden Rath bildeten und die executive Gewalt inne hatten, während ihnen der weitere oder gemeine Rath zur Seite stand, welcher, wie es scheint, aus 12—13 Mitgliedern bestand, aber bedeutend weniger genannt wird. Den Titel Bürgermeister scheint Zeitfuchs irthümlich schon ins 15. Jahrhundert hineingetragen zu haben, was die Urkunden nirgends unterstützen, wo nur von Rathsherrmeistern und Rathsmännern die Rede ist.

Es folgt nun das chronologische Verzeichniß, wie es sich aus den Urkunden und einigen Ergänzungen aus Zeitfuchs ergibt, und das noch vollständiger sein würde, wenn Lenterer die Nachrichten immer mit der Jahreszahl versehen hätte.

1410. Werner Smedichen, Friedrich Gerwyn, Claus Rust, Hans Gerwer.
1416. Curd Schroter, Heinrich Tzabel und Hans Ylmena Rathslute.

1416. Kunzel Schilling, Curt Schroter, Heinrich Zabel, Hans Ilmena.
1417. Hans Rugkehud, Claus Rust, Ludike Kerehof, Hans Bigkelrime.
1418. Bertram Renfermann,¹⁾ Herman Federkyl, Heinrich Körner, Herman Kolbe, Rathsmeister und Ratmanne.
 -- Wernher Smedichen, Hans Brehme, (?)²⁾; Hans Gerwer, Hans vom Ryne Rath zu Stolberg.
1420. Kunzel Schilling, Berld Münzer, Ludicke Kirchhof, Hans Ilmena, regierender Rath.
 --- Werner Smedichen, Hans Rugkehud, Friedrich Gerwin, Claus Rust, Dietrich Rime, Bertram Miseman,³⁾ Curt Schroter, Hans Geber, Herman Vedikel, Heinrich Zabel, Heinrich Kornere, Hans Bickelryme, Herman Kolbe. (Abschrift.)
1421. Hans Schroter, Hans Gerwer, Hans Ilmena, Hans Smed.
1422. Heinrich Czabil, Herman Kolbe, Hans Rabil, Rathsmeister und Ratmann.
 — Conrad Schroter, Hans Gerber, Hans Ilmena, Hans Smeden Rathsh.
1423. Bertram Nuferman, Herman Kunicke, Heinrich Reidemeister Rathsmeister.
1425. Hans Rugkeland,⁴⁾ Heinrich Körner, Ludicke Kirchhof, Herman Federkiel.
 — Hans Bickelryme, Heinrich Körner, Ludicke Kirchhof, Herman Federkiel als Vormünder der ewigen Spende.

¹⁾ Nuferman.

²⁾ al. Ditterich Ronne.

³⁾ Nuferman.

⁴⁾ wohl Rugkehud.

1426. Clauss Rust, Herman Kunicke, Heinrich Reide-
meister Rathsmeister.
- Hans Rugehnd, Bertram Nufferman, Ditterich
Tenne, Cuerd Schröter, Hans Gerwer, Heinrich
Zabel, Herman Fedderkil, Heinrich Körner, Hans
Ilmena, Lüdicke Kerchhoff, Herman Kolbe, Hans
Schmidt Ratsmänner.
- Clawss Rust, Herman Kunicke, Kurd Robyn, Heyno
Reidemeister Rathsmeister.
1427. Dieselben.
- Bertram Nuffermann, Herman Kolbe, Hans Sme-
diehin, Tile Rynne Rathsmeister.
1428. Claus Rust, Heinrich Zabel, Herman Kolbe, Curt
Robin.
1429. Curt Schröter, Dietrich Rynne, Heinrich Börner,¹⁾
Hans Kolbe.
1430. Bertram Nufermann, Herman Federkiel, Herman
Kunicke, Nicolaus Stockfisch Bürgermeister und Rath-
mannen.
1432. Claus Rust, Dietrich Ryme, Heinrich Waldenroth,
Henning Koch.
- Curt Schroter, Heinrich Körner, Hans Smediehin,
Mertin Ramme, Rath und Rathsmeister.
1434. Heinrich Körner, Herman Kunicke, Herman Feder-
kiel, Werner Smediehin.
1435. Hans Smed, Heinrich Waldenroth, Henning Koch,
Tile Smediehin.
1436. Curt Schroder, Tile Renne, Merten Ramme, Hans
Sunnenberg.

¹⁾ Körner.

1438. Hermann Kunicke, Heinrich Waldenrod, Werner Smedichen, Claus Smed Rath.
- Claus Rust, Bertram Nufferman, Curt Schroter, Herman Federkil, Tyle Renne, Henning Koch, Dietrich Melhube, Tyle Smedichen, Hans Sonnenberg, Harleib Harleibis, Hildebrand Korneman¹⁾ Gemeinde.²⁾
1439. Bertram Nufferman, Heinzeze³⁾ Kothe, Berld Rugkehude, Heyne Ramme (der junge) Rat und Ratman.
- Harleb Harleibis (Bürgermeister), Thilo Renne, Kersten Kothe.
1442. Herman Konicke, Claus Smed, Ditterich Werther, Hans Kelner Radeßmeister.
1443. Herman Kunicke, Heinrich Wilhelm, Claus Kremer, Hans Kannegiesser.
1454. Ditterich Werther, Heinrich Willers, Hans Mittag sitzende Rath.
1455. Heyne Ramme, Hans Gernod, Hans Storek, Curdt Jnnden (?) sitzende Rath.
1456. Hans Gerwer, Kerstan Kothe, Wolf Isenblös,⁴⁾ Klaus Kremer.
1457. Hermann Kunicke, Dietrich Werther, Hans Kannegiesser, Hans Hartmann.
1458. Dietrich Melhube, Heinrich Wilhelm, Tile Rule, Tile Lumme.
1459. Hans Ramme, Hans Gernod, Wolf Isenbloss, Heyne Willers.

¹⁾ Kernemann.

²⁾ wohl Rathmann.

³⁾ in einer andern Urkunde Henningk.

⁴⁾ Isenblas.

1461. Herman Kunicke, Wolff Ysenblas, Hans Kanne-
giesser, Tile Pletener sitzende Rat.
1464. Tile Ruele, Hans Smedichen, Herman Didewin,
Hans Harleb.
1465. Kerstan Kotte, Lucas Isenblos, Heinrich Uder,
Herman Smedichen Rath.
- Herman Kuncke, Heyne Ramme, Hans Gerwer,
Tile Smedichen, Hans Gernat, Heyne Willers,
Hans Kangisser, Tiele Ruele, Hans Hartmann,
Hans Smedichen, Tile Pockehammer, Herman
Didewin, Hans Harlebiss gemeine Rath.
1469. Tile Ruele, Heine Wilke, Hans Gerwer, Claus
Schwartz Rath.
1470. Tile Ruele, Hans Swinfurt, Ratemeister, Hans Har-
leb, Nicol Swart Rathmannen.
1471. Wolf Isenblos, Heyne Uder, Hans Hartmann, Hans
Ramme.
1473. Claus Syfard, Hans Harleb, Claus Schwarze,
Barthel Spangenberg.
1475. Hans Smedichen (Bürgermeister), Heine Udra, Hans
Gernodt, Hans Gerwer, Harleb Harlebis, Krufe
Hans Rame sitzende Rat.
1483. Hans Keller, Bartholom. Spangenberg, Dietrich
Melhube, Henning Goldschmid.
- Harleb Harlebes, Peter Engelbrecht, Hans Ramme,
Hans Loubichen sitzender Rat.
1484. Claus Sifart (Bürgermeister) †.
1486. Hans Harleb, Dietrich Melhube, Curd Kannegiesser,
Tile Smedichen.
1487. Peter Engelbrecht, Herman Smedichen, Hennyng

- Goltssmedt, Hans Lubichin ¹⁾ Rathmeister und Ratman.
1490. Wolff Isenblass (Bürgermeister) †.
- Herman Smedichen, Heyne Hartung, Hans Loybichen, Tyle Storgk.
1492. Peter Engelbrecht, Herman Smedichen, Henning Goltssmedt, Merten Ramme.
1493. Heine Udra, Tyle Smedichen, Ditterich Melhube, Kruse Hans Rame Sitzender Rath.
1497. Heine Vdra. N. N. Spangenberg Rathmeister.
- Heyne Vdra, Barthel Spangenberg, Henning Goltsschmidt, Martin Seifried.
1498. Merten Ramme, Dietrich Melhube, Hans Sneider, Ditterich Prepich.
1501. Merten Ramme Rathmeister, Dir. Prepich Weinmeister, Hans Smedichen und Hans Goltssmedt Kemmerer und Bauwemeister und sitzende Rath.
1503. Thilo Plattner (Bürgermeister).
1504. Dietrich Prepich, Dietrich Melhube Rathmeister und Weinmeister beim Rath.
1508. Dietrich Prepich, Dietrich Melhube, Hans Willer, Andreas Hildebrand.
1514. Hans Goltssmidt, Hans Willer, Anders Hildebrandt und Tyle Smedigen sitzender Rath, dazu der ganze gemeine Rath der Stadt Stolberg.
- Dieselben „Rathmeister und ganzer sitzender Rath.“

Außerdem werden bei Zeitjuchs aus dem sitzenden Rath genannt ohne Jahr im 15. Jahrhundert:

¹⁾ in einer andern Urkunde Loybichen.

Bürgermeister:

Hanns Karn, Küntzel Schilling.

Weinmeister.

Barthol Münster, Barthol Ruckebud, Clemens ¹⁾ Schmidt, Heine Wileke, Hans Schwinfurt, Hans Franckenstein, Hans Hartung.

Baumeister.

(1438) Hildebrand Kuemann, ²⁾ Claus Krein, Herman Duderbein. ³⁾

Cämmerer.

Jacob Schmiedt, Hanns Bericke, Hans Rule

Als Bürgermeister von 1500 an.

Hermann Smedichen, Martin Rame, Heine Udra, Hanns Goldschmiedt.

(Eine abschriftliche Urkunde aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts (vor 1514) beginnt mit:

Hans Goltsmit, Hans Muller vnd Mattis Richart Itzunt sitzende Rat, dar zu wir andern Ratmanne vnd Rethe vnnnd gantze gemeyne der Statt Stolberg. ⁴⁾

Ohne näher in die städtischen Verhältnisse einzugehen, welche Andern überlassen worden und im Zusammenhang mit den übrigen Nachrichten der Stadt zu betrachten sein dürften, seien hier nur einige kurze Bemerkungen über die Namen gestattet.

Im Allgemeinen sind die meisten sehr verischollen. In einigen treten noch sehr alterthümliche Bezeichnungen zu Tage, so bei denen, welche sich auf ältere Vornamen gründen, wie Gerwin, Gernot, Robin.

¹⁾ vielleicht Claus.

²⁾ wohl Kernemann.

³⁾ wohl Dudewin.

⁴⁾ Gersalbuch im Gschw. v. d. Stadt u. d. Bern. S. 100, 2. Bl. 196.

Sifart (Siegfried), Dudowin, aber auch andere, wie Bigkelrime (so viel wie Schildriemen), Federtiel, Nule, scheinen höherem Alter zu entsprechen.

Häufiger sind die, welche von Ortsnamen herzuleiten, wie Ilnena, Waldenrod, Udern, Wertber, Spangenberg, Schwinsfurt, Frankenstein. Sehr viele erklären sich aus dem Gewerbeleben, wie Schmiedichen, Germer, Reidemeister, Schröter etc. Mit der Genitivform, die sonst vielfältig in der Gegend auftritt, erscheint nur Harleb Harlebis, mit der Diminutivform Schmiedichen und Loubichen. Auch die Vornamen könnten zu mancherlei Betrachtungen Veranlassung geben, da auch bei ihnen sich manches Alterthümliche zeigt. Die Beziehungen der Personen selbst, so wie die Uebersicht der späteren Rathsmitglieder seien einem künftigen Forscher der städtischen Geschichte von Stolberg vorbehalten.

Schuzbündniß

von 35 Rittern und Knappen aus dem Hildesheimischen
Stiftsadel mit den Städten Goslar, Hildesheim und
Braunschweig im Jahre 1272.

Nach gleichzeitiger Urschrift in niedersächsischer Mundart.

Mitgetheilt

nebst Erläuterungen und Nachrichten über die Aussteller der Urkunde
von

J. Grote,

Reichsfreiherrn zu Schauen.

Das städtische Archiv in Hildesheim enthält eine Seltenheit, deren sich gewiß wenige Archive Niedersachsens rühmen können, nämlich eine in deutscher Sprache abgefaßte Urkunde vom Jahre 1272. Bekanntlich ist die deutsche Sprache erst um 1330 für Urkunden allgemeiner gebräuchlich geworden, und nur ausnahmsweise finden sich ältere Urkunden in niedersächsischer Mundart. Die unten abgedruckte Urkunde bietet eine Merkwürdigkeit, welche mir bisher nicht vorgekommen ist: das

Datum derselben ist in Reimen ausgesprochen. Dieselbe hat außerdem die Eigenthümlichkeit, daß sie in der Mitte einen Absatz hat, während beinahe alle älteren Urkunden diesen nicht haben, sondern vom Anfange bis zu Ende fortlaufend geschrieben sind. Sie ist in 16 Zeilen auf Pergament so abgefaßt, daß der Absatz zwischen die 7. und 8. Zeile fällt, und war ursprünglich mit 35 Siegeln beglaubigt, von welchen sich indeß nur noch 6 Siegel (3 v. Steinbergsche, das des Marschalls Ludolf, Diederichs vom Dite und Siegfrieds v. Mautenberg) erhalten haben. Die Siegelbänder von Pergament befinden sich noch an der Urkunde. Die Schriftzüge sind die in der letzten Hälfte des 13. Jahrhunderts üblichen. Den Inhalt bildet ein Gelübniß von 35 Rittern und Knappen aus dem Hildesheimischen Stiftheadel, daß sie die Städte Goslar, Hildesheim und Braunschweig gegen Jeden, welcher dieselben in ihren Rechten beeinträchtigen würde, in den nächsten 5 Jahren beschützen wollen. Wegen wen dieses Schutzbündniß gerichtet ist, wird nicht gesagt, wie denn auch die Geschichtschreiber von keiner Seite der genannten Städte zu erzählen wissen, welche in jene Zeit fielen. Wir können die Veranlassung daher nur in der allgemeinen Unsicherheit finden, welche damals im deutschen Reiche herrschte, zumal augenblicklich kein Kaiser existirte; König Richard war am 2. April 1272 gestorben, und sein Nachfolger Rudolf ist erst am 29. September 1273 gewählt.

Das auf der Siegeltafel abgebildete Siegel des Marschalls Ludolf ist gleichfalls eine Seltenheit, weil es nicht das Familienwappen zeigt, sondern das Amtssiegel ist, welches den Marschall mit dem Marschallstabe in der Hand in ganzer Figur stehend darstellt. — Der Urkunde lasse ich einige Nachrichten über die Aussteller derselben und ihre Familie folgen, um nachzuweisen, daß dieselben zu jener Zeit lebten, und um dadurch etwaigem Zweifel an der Gächtheit der Urkunde entgegen zu treten. Abgesehen von allen äußeren Merkmalen, welche für die Gächtheit sprechen, ist kein Grund vorhanden, eine spätere Fälschung anzunehmen. Wo es sich um Erwerb von Grundbesitz oder Rechten handelte, ist manche Urkundenfälschung wohl vorgekommen, aber in diesem Falle, wo es sich um ein Schutzbündniß und das nur auf fünf Jahre handelt, ist kein Grund zu einer Fälschung anzunehmen. — Die Urkunde selbst lautet:

Dhe Riddere unde de Knaben ut deme stichte van Hildensem dhe gevet dhessen bref to orkunde allen dhen, dhe en sen ofte horen, dhat sie hebbet gelovet unde gesworen met dhen burgeren van Goslere unde van Hildensem unde van Bruneswic van sunte Micheles dage vord over

vif iar en bi to stande al eres rechtes, dhe sie vorkomen willen. Darumme dhat dhit vast unde stede blive, so gevet sie dhissen bref besegelet met iren ingesegelen. It waren irgangen, dat is war¹⁾ dhusent unde twe hundert²⁾ unde twe unde seventich iar van unses herin godes geborde, er desse bref gescreven worde.

Dhit sin ir namen, dhe gelovet unde gesworen hebbet. Her Grube unde her Boldewen van me Stenberge, Her Aschwen unde her Conrad van me Stenberge, Her Ernest unde Johan van deme Meigenberge, Her Jordan unde Dhideric van Escherte, Her Aschwen unde Beseke von Luttere, Her Cone unde Floreke van Elvedhe, Her Ludolf dhe marscale, Her Johan unde Vridherec van Stedere, Her Johan unde Eilart van Nette, Her Dhideric van me Dike, Hereman van Gandersem, Her Henric van Berningerodhe, Dhideric von Rotthinge, Conrad van Dinkelere, Sivert van Rutenberge, Dhideric van Escherte hern Lippoldes sone, Conrad unde Borchard van Elvedhe, Herman van me Stenberge, Aschwen van Oldendorpe, Herman van Osen, Twene Swave, Conrad van Alvelde, Wolther unde Ludeke van Nette, Boc van me Lowenstene.

(Nach einer von Herrn Dr. Pacht in Hildesheim genommenen, mit der Original-Urkunde verglichenen Abschrift.)³⁾

¹⁾ Zwischen war und dhusent steht in der Urkunde, aber ausgestrichen, twe.

²⁾ Zwischen hundert und unde ebenso ausgestrichen iar.

³⁾ Ich kann nicht unterlassen, hier meinen Dank für die freundliche Bereitwilligkeit auszusprechen, mit welcher Herr Dr. Pacht mir nicht nur die Einsicht der Urkunde, sondern auch die Erlaubniß des Magistrats zu Hildesheim vermittelt hat, die auf der Siegeltafel befindlichen Siegel abformen lassen zu dürfen.

Kurze Nachrichten über die Aussteller der Urkunde und deren Familien.

v. Alvelde.

Conrad v. Alfeld habe ich nicht weiter in Urkunden angetroffen, wohl aber findet sich über einige andere Mitglieder dieser Familie einige Nachricht, so im Jahre 1233 über einen **Henricus de Alvelde clericus**. Ein halbes Jahrhundert später gibt Graf Conrad zu Wernigerode dem Kloster Ilfenburg die Vogtei über fünf in seiner Gerichtsbarkeit (sub nostra iurisdictione) gelegene Höfen zu Groffen Vodyten, welche der Priester Herr Heinrich v. Alvelde (dominus Henricus sacerdos dictus de aluelde) von Zitonon der Ilfenburgischen Kirche erkauft hat, und welche zur Feier des Todestages seiner Gemahlin Lda verwendet werden sollen (20. August 1283). Und als im Jahre darauf der Abt Heinrich zu Ilfenburg die königliche Todtenmesse anordnet, sagt er, daß Heinrich v. Alvelde, um sich ein ewiges Seelengedächtniß zu stiften, die genannten fünf Höfen zu diesem Zweck erkauft habe. Uebrigens lernen wir noch einen **Judger v. Alvelde** kennen.¹⁾ In einer undatirten Urkunde des Abts Jhard oder Gikard zu S. Godehard in Hildesheim — keine Amtsführung fällt in die Zeit von 1293 bis 1322 — wird ein Zehnten und fünf Morgen zu Zeberen (Sihbechtissen), welche der Ritter Judger v. Alvelde vom Stift S. Godehard zu Zeber kau, gegen Zahlung von acht Pfund Geldes den Stiftsherrn zu S. Johannis überwiesen.²⁾

Der Stammvater der Hildesheimischen Familie wird die Stadt Alfeld gewesen sein. Sie ist nicht mit dem Helsteinischen Geschlecht v. Alfeld (in alterer Zeit de Anevelder) zu verwechseln. Vielleicht gehört zu der Hildesheimischen Familie der 1480 urkundlich vorkommende Stadtwegk zu Wernigerode **Lambrecht v. Alvelde**, dessen Wappen zwei mit einem Mantelkranz belegte Querhaken zeigt. Helmzier: ein mit dem Wappenbilde belegter Adelsflug. Ein Bürger Johann v. Alvelde zu Braunshweig machte im Jahre 1298 eine Schenkung an das Kloster Drubeda, welche theilweise zum Unterhalte seiner Tochter, die dort als Klosterjungfrauen lebten, bestimmt war.³⁾

¹⁾ Nimmern im Nienburger Specialbuch Bl. 166 im Gräf. H. Arch. zu Wernigerode B. 3. 10.

²⁾ Würdtwein Nova subsidia diplomatica 1, 356.

³⁾ Urschr. im Gr. H. Arch. zu Bern. B. 4, 1. 26.

v. Berningerode.

Heinrich v. Berningerode, Ritter, erscheint urkundlich 1265 (Archiv Wulfinghausen), 1282 und 1295 (Marienroder Urfb.).¹⁾ 1166 tritt schon ein Mitglied des Geschlechtes Wernerus de Berningirode auf, (Or. Guelf. III. S. 496) und 1227 und 1228 der Ritter Ulrich v. B. (Zeitschrift des hist. Ver. für Niedersachsen 1869 S. 58 und 66).

Der Stammsitz ist das Dorf Varienrode bei Hildesheim. Nach Aussterben der Familie wurden die v. Dözen mit den Gütern vom Bischofe von Hildesheim belehnt.

Boe v. Lowenstene (Lauenstein).

Dieser nicht mit dem Vornamen näher Bezeichnete gehörte wahrscheinlich zu dem Geschlechte der Boe v. Northolz, welches in der Nähe des Fleckens Lauenstein begütert war und 1628 erloschen ist. Im Wappen führte dasselbe einen stehenden Boe. — Eine andere Familie gleichen Namens ist die der Boe v. Wulfingen (auch Gildenböcke), welche gleichfalls zum hildesheimischen Uradel gehören, und deren Wappen 2 übereinander gestellte, von links nach rechts laufende Wölfinnen zeigt, während den Helmschmuck ein wachsender Boe bildet.

Abbildungen der Siegel beider Familien in Harenberg Hist. Gandersh. Vitteratur: Baring Sala Lauensteinensis.

v. dem Dike (de Piscina).

Dietrich mit seinem Bruder Conrad 1254 (Heinecc. Antt. Goslar. 274), 1265 (Waltkn. Urfb. I. S. 391), 1274 (Zeitschr. des hist. Ver. f. Niedersachsen 1861 727), 1283 (daselbst S. 129), 1287 (Waltkn. Urfb. S. 503).

Aus diesem Geschlechte, dessen Stammsitz in unmittelbarer Nähe von Goslar lag, erscheint 1227 Conrad de Piscina und sein Bruder Conrad v. Elvelingerode. Delius zählt Letzteren und überhaupt alle v. Elvelingerode (Elbingerode) deshalb zur Familie der vom Dike, wogegen aber die Verschiedenheit der Wappen spricht. Die vom Dike führten das auf der Siegeltafel Nr. 9 abgebildete Wappen, die v. Elvelingerode dagegen den Zickzackbalten ihrer Stammesgenossen, der

¹⁾ Unter Archiv Wulfinghausen, Marienwerder, Lecum u. s. w. sind die Abtheilungen des vom Landschafts-Director v. Hedenberg herausgegebenen Calenberger Urkundenbuches zu verstehen; unter Marienroder Urkundenbuch das vom historischen Vereine für Niedersachsen in Hannover herausgegebene.

v. Gampe, v. Blantenburg u. s. w. Die Thigen werden wohl Halbbrüder gewesen sein. — Derselbe Conrad v. Dite kommt auch 1232 mit seinem Bruder Hoyer vor (Zittsch, d. L. B. v. Niederachsen 1869. 63). Eine Margarethe de Piscina war seit 1259 Abtissin des Jungfrauenklosters Drübeck.

Die v. Dite hatten in Elbingerode Besitzungen, welche sie 1263, 1265 und 1281 an das Kloster Walkenried veräußerten. Die betreffenden Urkunden geben über die um 1272 lebenden Mitglieder des Geschlechts und deren ansehnliche Verwandtschaft manchen Aufschluß. 1263 übereignen der Ritter Conrad v. Dite und seine Vetter dem Kloster Walkenried die in und um Elbingerode belegenen, früher von Rudolf v. Haverla innegehabten Güter. Ihre Einwilligung zu dieser Veräußerung erteilen der Ritter Volkmar von Westar Namens seiner Gemahlin Mechtild v. Dite und seiner Kinder Dietrich und Johann v. Dite, sein Bruder, die Edelherren Friedrich und Walter v. Dorstadt (cognati) und die Brüder Johann und Johann v. Watersleben (cognati Conradi de Piscina) (Walkenr. Urth. I Nr. 357—61).

1265 verkaufen Dietrich und Johann v. Dite demselben Kloster 7 Hufen in Elbingerode, worin Ekbert v. Affeburg (consanguineus Tiderici) und Burhard v. Affeburg (cognatus), und Johann v. Alt-Watersleben, dessen Gemahlin und ihre Söhne Erich, Johann und Rudolf einwilligen. Aus letzter Urkunde, worin sich die v. Watersleben consanguinei nennen, lernen wir Dietrichs Vater kennen, welcher ebenfalls Dietrich hieß (Walkenr. Urth. I Nr. 368—70 und Dringbergisches Register daselbst Nr. 33).

Am 27. Mai 1266 entlassen Burhard von Gottes Gnaden genannt v. Affeburg und Conrad v. Bodenstein, Brüder, allen Rechten an obigen 7 Hufen.

Am 21. October 1272 bekommen Dietrich und Johann v. Dite, daß sie vor dem Begte Herzo und dem Rathe zu Westar dem Kloster Walkenried alle ihre Elbingeröder Besitzungen, Allode, Lehen und auch die Ackerleben, für 60 Mark Silbers verkauft haben. Ihre Einwilligung zu diesem Geschäft erteilen Conrad und Bernhard, der Hildesheimer Domherr Heinrich und Dietrich von dem Dite, von welchen die Verkäufer als Söhne ihres Oheims (patrui) bezeichnet werden, Volkmar von Westar für seine Gemahlin, die beiden Brüder Johann und Johann v. Watersleben, von welchen die Verkäufer als ihre Neffen (nepotes) benannt werden, Ekbert und Burhard v. Affeburg, von welchen Dietrich und Johann v. Dite als Söhne ihres Oheims (avunculi) aufgeführt werden, und Heinrich v. Walmoden, Namens seines Sohnes Wichwin. — Unter den Zeugen beim Verkaufe findet sich ein Domherr Ulrich v. Dite ohne Angabe des Stiftes, welchem er angehörte. (Walkenr. Urth. I Nr. 415—21.)

Am 1. November 1281 verkaufen Conrad und Bernhard v.

Dite an das Kloster Walkenried ihre Elbingeröder Besitzungen (Dasselbst Nr. 464). — 1286 entsagen Dietrich v. Dite und seine Eibne Conrad und Ulrich den durch sie erhobenen Ansprüchen an Güter in Elbingerode und erklären, daß dieselben dem Kloster Walkenried durch Conrad v. Dite und dessen Sohn rechtsgültig verkauft sind (Dasselbst Nr. 488, vergl. Nr. 357). — Am 6. Mai 1316 entsagen Philipp v. Dite und sein Bruder Dietrich, Pfarrer der Johanniskirche zu Goslar, allen Ansprüchen an die Güter in Elbingerode, welche ihr verstorbener Vater Dietrich dem Kloster Walkenried verkauft hat.

Eine Familie desselben lateinischen Namens de Piscina existirte früher in Brilon, deren Ursprung der Oberlehrer Becker in den Beiträgen zur Geschichte von Brilon erzählt. Als nämlich Engelbert der Heilige, Erzbischof von Köln, um 1220 Brilon zu einer Stadt mit starken Festungswerken machte, brachte er von den Brüdern Hermann und Gernand von Brilon alle Rechtsansprüche, welche dieselben an den Grund und Boden hatten, worauf Brilon lag, käuflich an sich. In Folge dessen baute sich Gernand neben einem Fischteiche in dem niederen Quartale an und nannte sich seitdem de Piscina, vom Fischteiche oder von Pisting. Seine Nachkommen erscheinen zuletzt 1277. — Das Wappen beider Brüder zeigt einen Rosenkranz.¹⁾

v. Dinklar und Marschall Ludolf.

Dem Geschlechte der Herren v. Dinklar, welches nach Aussterben der v. Agershem (Egerßen) das Marschallamt des Stifts Hildesheim erblich bejaß, gehört der Marschall Ludolf an. Er war der Sohn des Marschalls Heinrich v. Dinklar und Bruder Conrads, welcher stets in Urkunden von 1261—1282 als *marsealeus*, Ludolf aber als Bruder des Marschalls bezeichnet wird. Die Urkunde von 1272 ist die einzige, welche ich gefunden habe, worin Ludolf als Marschall benannt ist. Beide Brüder erscheinen in einer ungedruckten Urkunde vom 7. December 1261 über die Beilegung eines Streites zwischen ihnen und dem Capitel des heiligen Kreuzstifts in Hildesheim und 1265 in einer Urkunde des Klosters Marienrode. Der noch in der Urkunde von 1272 genannte Conrad v. Dinklar ist der Marschall nicht. Der Stammsitz dieses 1390 mit Conrad v. Dinklar erloschenen Geschlechts ist der gleichnamige Ort bei Hildesheim. Die Nachfolger im Erbmarschallamte sind die Herren, jetzt Grafen v. Schwichelde. Das Siegel des Marschalls s. auf der beifolgenden Tafel Nr. 8.

¹⁾ Nach einer Mittheilung des Herrn Dr. Pacht

v. Elvede.

Der Herr Gone v. Elvede wird der vielfach in Urkunden jener Zeit vorkommende Ritter Conrad sein, welcher 1270 als Burgmann zu Woldenberg aufgeführt wird (Haltz trad. Corb. 2. 872). 1269, 1271 und 1273 ist er in Urkunden Zeuge (Zittler, des hist. V. i. Niederjachsen 1868 2. 128, 130, 131). Zum Schulbuch der Grafen von Meinerßen war derselbe um 1274 mit einer Sasse zu Herberßen (Zudendorff Urth. I. 2. 52) und 1285 durch Dietrich, Abt zu St. Godehard in Hildesheim, nebst Heinrich und Conrad, Brüdern und Knarven, v. Elvede mit dem Lehnten von Heldenrode unter der Bedingung befehlt, daß die Witwe des Ritters Conrad v. Heden auf ihre Lebenszeit die Nuzung desselben behalte. Zeugen sind Johannes de Escherte, Ebertus camerarius, Johannes de Goltorn, Asewinus de Stenberg, Burchardus de Kramme, Ernestus de Meyenberch, Grubo de Stenberg, milites; Tidericus de Goltorn, Johannes de Meyenberch, Ludolfus camerarius (Leyser hist. comit. de Everstein 2. 15). Schon hundert Jahre früher, 1172, kommt ein Othricus de Elvede vor.

Stammfuß Dingelbe oder Groß-Elbe, beide im Hildesheimischen belegen. — Wapen: 2 mit dem Grabstein nach oben neben einander stehende Spaten, wie das der Familie Spate; beide Geschlechter scheinen einem Stamme entsprossen zu sein.

v. Escherte.

Herr Jordan v. Escherte, Sohn von Bassilus, erscheint 1261 in einer Urkunde des Klosters Loccum, ebenso Dietrichs Vater Livvold. Der Stammfuß der Familie ist Escherte bei Hildesheim, welchen aber der schon 1180 auftretende Ritter Livvold v. Escherte im Jahre 1203 zur Stiftung des Klosters Escherte verwandte. — Diesem Geschlechte gehören die beiden herzoglichen Vogte in Hannover an, Johann 1264 und Rudolf 1299 (Urth. der Stadt Hannover Nr. 30 und 75).

Wapen: 2 neben einander gestellte, nach auswärts gekehrte, aufrecht stehende Schlüssel, wie dasselbe die Familien v. Brezen, v. Wittelde und v. Rosderf gleichfalls führten. Abgebildet in Grupe orig. Hannov.

v. Sandersen.

Hermann v Sandersheim kommt von 1260—1276 in verschiedenen Urkunden der Kloster Marienrode, Loccum und Wulfinghausen

in Heineccii hist. Goslar. und Sudendorfs Urkundenbuche vor. — 1272 bekunden Walter und Hermann v. Gandersheim, Brüder und Ritter, und ihr Vetter Conrad v. Hefenbeck, daß Bruder Johann, Magister in Erdesbujen und Conversus im Kloster Amelungsborn, 4 Hufen und eine Hofstelle von Bartold v. Grene gekauft habe, und entsagen ihren Anrechten daran. In demselben Jahre verkaufen die Obigen dem Kloster Amelungsborn den vierten Theil des Zehntens von Grene, mit welchem der Graf Gerhard von Schauenburg sie belehnt hatte. — Mit Conrad starb 1440 die Familie aus, worauf die Abtissin v. Gandersheim die v. Kauschenplatt mit den heimgefallenen Gütern belehnt hat (Harenberg Gandersh.).

Harenberg l. c. tab. 31 hat zwei ganz verschiedene Wappen der v. Gandersheim.

v. Lutter.

Uschwin v. Lutter und seine Brüder vergleichen sich 1265 mit dem Bischofe Otto von Hildesheim über die Güter, welche dessen Vorgänger, Bischof Johann, ihrem Vater und ihnen für die wegen des Schlosses Lutter schuldige Summe verpfändet hatte. Sie erhalten dafür einen Hof in der Vorburg des Schlosses Lutter mit 5 Pfund jährlicher Einkünfte und außerdem als Pfand den Zehnten von Hardeffen und die Allode zu Hohenhameln, Soßmar und Bierbergen. Unter den Bürgen befinden sich die Ritter Conrad v. Elvede, Hermann v. Gandershem, Dietrich v. Kössing und Albert Bode. (Sudendorf I. Nr. 59.) — Die Familie gehörte zu den Burgmannen v. Woldenberg, als welche die Ritter Lippold und Andreas, dessen Sohn, genannt werden. (Falke trad. Corb. S. 872.)

Der Marschall Johann v. Lutter ist um 1274 mit dem Zehnten in Dachtmissen und einer Hufe in Stonem durch die Edelherren Burchard und Bernhard v. Weinerjen belehnt. (Sudendorf I. S. 50.)

v. Meienberg (de Monte maio, Pincerna).

Ernst v. Meienberg, gewöhnlich unter Fortlassung des Familiennamens pincerna genannt, erscheint urkundlich mit seinem Vater Heinrich 1265 (Archiv Wülfsinghausen Nr. 33), allein 1269 als Ritter (Zeitschr. d. h. Ver. für Niedersachsen 1868. S. 128), 1275 (Künzel ält. Diöcese Hildesheim), 1285 (s. oben v. Elvede) und 1291 (Urth. Marienrode).

Johann v. Meienberg kommt urkundlich vor 1280 (Künzel Diöcese Hildesh.) und 1285 (s. v. Elvede).

Die Herren v. Weienberg, welche seit 1236 das Erbschenkenamt des Stiftes Hildesheim bekleideten, werden in älteren Urkunden gewöhnlich kurzweg nur als Schenkten (pincerna) benannt, seltener mit dem Namen v. Weienberg oder lateinisch de Monte maio. Sie folgten in diesem Amte von v. Oldendorf und besaßen es bis 1442, wo Heinrich v. Weienberg dasselbe dem Bischofe von Hildesheim zu Gunsten des Nide v. Gramm resignirte.¹⁾ Mit Heinrich v. Gramm starben die Nachkommen des Nide aus, worauf 1586 Adam und Matthias v. Ketteheim mit dem Erbschenkenamte und dem dazu gehörigen Gute Ding-Elbe belehnt wurden.

Der Stammsitz der Familie, die Weienberg, lag unmittelbar vor der Stadt Hildesheim in der Gegend der kleinen Benedig; die Burg mit den zum Schenktenamte gehörigen, dabei belegenen Hofstellen ist schon 1289 der Stadt Hildesheim abgetreten und seitdem spurlos verschwunden.

v. Kette.

Gilard v. Kette ist 1295 Zeuge der Genehmigung des Verkaufes von Besitzungen in Weddigen (bei Wienenburg) durch Heinrich v. Berkenstein an den Deutschen Orden, welche die Hildesheimer Domherren Titte und Heinrich, Graien v. Woldenberg, erteilen. (Hannov. gel. Anz. 1753 Z. 495.) — 1520 ist die Familie mit Rudolf v. Kette ausgestorben.

Stammsitz: das Dori Kette im Ambergau unweit Bockenem im Hildesheimischen. — Wappen: zwei ausgebreitete Adlersflüge. — Literatur: Buchholz Gesch. von Bockenem S. 66.

v. Oldendorf (de Veteri villa).

Nidwin v. Oldendorf wird 1273 in Harlands Geschichte von Gimbet I. 281 erwähnt und 1274 von Heinzecius in seiner Geschichte von Gestlar als Onkel Nidwins v. Steinberg bezeichnet. — Die v. Oldendorf waren in früher Zeit Hildesheimische Stiftsidenten; als solcher ist Sifridus de Veteri villa, welcher schon 1142 ohne Amtsbezeichnung (Webenss Gesch. der v. Steinberg Urk. F.) erscheint, bezeichnet. (Bolger Urkunden der Bisch. von Hildesheim Nr. 5.) In letzter Urkunde ist sein gleichnamiger Sohn gleichfalls Zeuge. Wie

¹⁾ Wahrscheinlich war das Erbschenkenamt mit dem Erbschenkenbuse schon früher an Nide v. Gramm vererbt, weshalb er sich schon 1423 mit 1442 Schenke nennt.

das Erbamt aus der Familie gekommen ist, da es schon 1226 die v. Meienberg besitzen, ist unbekannt.

Stammfisz: Oldendorf bei Schladen. — Siegelabbildung in Harenberg Gandersh. Taf. 33. Dem Wappen nach Stammesgenossen der v. Werre, welche sich nach dem nahe bei Oldendorf liegenden Orte Werre nannten.

v. Osen.

Der Ritter Hermann de Hosen (wohl Osen) ist 1268 Zeuge des Grafen v. Eberstein (Archiv Barsinghausen Nr. 49), und 1309 ein *H. de Osen miles* in Bodenwerdere Zeuge des Grafen Bodo v. Homburg. Ob Lesterer Hermann ist, wage ich nicht zu bestimmen, weil auch der Name Heinrich in der Familie vorkommt. Die wenigen Mitglieder derselben, welche ich in Urkunden gefunden habe, sind: Hermann 1226 (*Or. Guelf. IV. S. 457*), 1250 Heinrich (Wippemann Urkb. des Stifts Oberntirchen) und 1374 Heinrich, welcher den Herzögen Wenzel und Albrecht von Sachsen und Lüneburg wegen seiner Gefangenschaft in Lüneburg eine Urfehde schwört. Er muß demnach im Lüneburgischen Erbfolgekriege auf der Seite der Herzöge von Braunschweig gekämpft haben. (*Sudendorf Urkb. V. Nr. 17.*)

Stammfisz: Ohsen an der Weser im Amte Grohnde.

v. Rautenberg (de Rutenberg).

Siegfried erscheint mit seinem Vater gleichen Namens in einer undatirten Urkunde des Bischofs Conrad von Hildesheim (1221—47) (*Leyser hist. comit. de Everstein S. 72*); 1268 Siegfried und Siegfried und Basilius Gebrüder v. Rutenberg, ihre Mutter Juditha und ihre Schwestern Bertradis, Mechtild, Adelheid und Gertrud, mit ihren Verwandten Siegfried und Baldwin v. Roden und deren Mutter Adelheid (*Gruppen Orig. Hanover. S. 376*). Als Ritter kommt er 1280 vor (Lünzel Diöcese Hildesheim).

Das Geschlecht der v. Rautenberg zählt zu den angesehensten des Hildesheimischen Stiftsadel, und aus ihm finden wir schon 1181 den Basilius v. Rautenberg (*Or. Guelf. III. S. 551*). Es erlosch 1647 mit dem übelberüchtigten Geheimen Rathe des Herzogs Friedrich Ulrich von Braunschweig, Bartold v. Rautenberg,

Stammfisz: Rautenberg bei Hildesheim. — Wappen: 2 Reihen an einander geschobener Rauten im goldenen Felde; abgebildet in *Gruppen I. c. S. 377*.

v. Köttinge (v. Kößing).

Dietrieh v. Köttinge erdheint häufig in Urkunden, je 1265 (Zutendorf I. 59), 1282 (Archiv Wanzleben), 1297 (Münch Dietrich).

Aus diesem Geschlechte erdheint 1132 Graf und sein Sohn Gene, in einer Urkunde des Bifchofs von Hildesheim für das St. Michaelistlofter über Befitzungen in Wabbe. Einer feiner Nachkommen, Lippeld v. Kößing, nahm nach Aussterben der Edelherren v. Hohenbüchen (de Homboken, de Alta fago) um 1300 deren Herrfchaft in Befiß und damit auch den Namen Homboken an, welchen jedoch feine Nachkommen ablegten und fih wieder v. Köttinge nannten, auch 1355 die genannte Herrfchaft an Siegfried von Homburg verfaufte. Die Brüder Siegfried und Dietrieh v. Köttinge wurden 1395 vom Bifchofe von Halberftadt mit dem Erbmarfchallamte feines Stiftes belehnt, welche Würde noch jezt von dem Senior der Familie bekleidet wird. 1415 war Siegfried kaiſerlicher Vogt zu Goßlar.

Stammfif: Kößing im Amte Galenberg, welcher noch jezt im Befiß der Familie ift. — Wapen: bis zum Befiß von Hohenbüchen 3 Reßen (2, 1), dann der Hohenbüchener aufrecht ftehende getrönte Löwe, jezt ein goldener Löwe in einem von rechts nach links fchräg getheilten, oben rothen unten blauen Felde. Helmfchmud: zwifchen zwei Adlerflügen der goldene Löwe.

Literatur: Hannov. gel. Anzeigen 1754, Gruppen observ. XII, Zeitfchrift des hift. Vereins für Niedersachfen 1861 und 1866, und: Zur Geifchichte der Herren v. Kößing (für die Mitglieder der Familie gedruckt).

v. Stedere.

1259 übertrag Johann Bifchof von Hildesheim dem Klofter Loccum 4 Hüfen und 2 Hausftellen in Tedelum, welche ihm Johann und Friedrich v. Stedere, Johannes fel. Zöhne, reffignirt haben. 1266 verfaufen diefelben v. Stedere dem genannten Klofter den Zehnten aus Tedelum und reffigniren ihm den Grafen v. Woldenberg (Arch. Loccum Nr. 202 und 264). 1273 ift der Ritter Johann v. Stedere Zeuge (Zeitchr. d. hift. Ver. f. Niedersachfen 1868. S. 131).

Stammfif: wahrſcheinlich der eingegangene Ort Stedere, welcher im Galenbergifchen zwifchen Wehrden, Ketzderfen und Ledefte gelegen hat, oder Stedern im Schaumburgifchen, von welchem Orte fih die Herren v. Stedern nannten, welche den Stedernifchen Hof in Halberftadt befaßen und im Wapen einen filbernen Querkballen im ſchwarzen Felde führten.

v. Steinberg (de Monte lapideo).

1. Wrubo v. Steinberg Ritter: 1273 (Archiv Loccum Nr. 344), 1275 (Archiv Loccum), 1285 (s. v. Elvede), 1291 (Urkb. Marienrode Nr. 71).

2. Boldewin v. Steinberg Ritter: 1269 (Waltenried. Urkb. I. 404, Zeitschr. d. hist. Ver. f. Niedersachsen 1868 S. 224), 1273 (Arch. Loccum Nr. 344).

3. Aſchwin v. Steinberg: 1260 Aſchwin und Conrad mit ihrem Vater Heinrich (Urkb. Marienrode Nr. 33), 1268 (daſelbſt Nr. 37 und 39). Um 1274 mit dem Zehnten von Tidekiffen, 4 Hufen zu Bodenburg und 2 Hufen zu Egingehufen durch die Edelherren v. Meinerſen belehnt (Eudendorf I. S. 51). 1272 Aſchwin und Conrad Ritter und Brüder v. Et. (Harenberg Gandersh. S. 1720), 1285 (s. v. Elvede). — Aſchwin v. Steinberg iſt 1288, nachdem er zu einer Unterhandlung mit den aufrühreriſchen Bürgern von Helmſtedt als Abgeſandter des Herzogs Albrecht von Braunschweig dort eingekommen war, von den Bürgern erſchlagen, mit ihm Otto v. Warberg, Abt zu Werden und Helmſtedt, Burchard v. Saldern, Heinrich und Anno v. Heimburg, Hilmar v. Dberg und Rudolf v. Borſſem.

4. Conrad: 1260, 1272, s. Aſchwin, 1276 (Heinecc. Goslar. S. 293), 1283 mit ſeinem Bruder Aſchwin (Urkb. Marienrode S. 64).

5. Hermann: 1283, 1284 (Urkb. Marienrode 65 und 67)

Der Stammsitz dieſes Geſchlechts, welches eine bedeutende Rolle in der Hildesheimiſchen Geſchichte ſpielt, war auf dem Steinberge bei Goſlar — Wappen: ein nach rechts ſpringender ſchwarzer Steinbock im goldenen Felde; Helmzier: eine mit Pfauenfedern oben beſetzte goldene Säule zwiſchen zwei mit goldenen Schrägbalten belegten Adlerflügeln. Auf einem Leichenſteine des Ritters Burchard v. Steinberg († 1379) in der ehemaligen Martinikirche, jetzt ſtädtiſchem Muſeum, zu Hildesheim beſteht die Helmzier nur aus 2 Büffelhörnern.

Literatur: Dr. C. B. Behrens Hiſt. Beſchreibung des Hauſes der Herren v. Steinberg, 1697, mit verändertem Titel: Genealog. und zum Theil hiſt. Vorſtellung einiger hochadl. Häuser, ſonderlich derer v. Steinberg 1703, und von demſelben Verfaſſer Additiones und Verbeſſerungen der Steinbergiſchen Geſchlechts-Hiſtorie 1733. — Harenberg Gandersh. S. 1575 und 1723. — Pfeffinger Braunschweig-Lüneb. Hiſtorie I. S. 141. —

Twenc Swave.

Dieſe ſind offenbar nicht zwei zufällig aus Schwaben nach Hildesheim gekommene Männer, ſondern Mitglieder eines, freilich wohl von

dorthier eingewanderten Geschlechtes, welche wie die Nommung, Jriete, Westphal, Wondt und andere sich nach ihrer ursprünglichen Heimath nennen. Dieses Geschlecht scheint wenig ausgebreitet gewesen zu sein, weshalb Mitglieder desselben nur vereinzelt vorkommen, und daher der Schreiber der Urkunde vom Jahre 1272 es für genügend gehalten haben mag, die beiden Schwaben ohne Vornamen anzuzudeuten, weil sie vielleicht die beiden einzigen dieses Namens waren. Ein ähnliches Beispiel liefert eine Urkunde vom 20. August 1272, in welcher 3 Ritter Namens Poype (*tres fratres milites Poppones nomine*) unter den Zeugen aufgeführt werden (Urtb. Marienrode Nr. 43).

Die beiden einzigen Mitglieder dieses Geschlechtes, welche ich als in jener Zeit, wo das Bündniß geschlossen ist, lebend gefunden habe, sind:

1. **Conradus Swevus miles**, 1283 als Bürge für den Bischof Siegfried von Hildesheim (Urtb. der Stadt Hannover Nr. 47b), 1293 in einer Urkunde der Grafen v. Woldenberg über Güter in Waddingen (bei Bienenburg), welche Heinrich v. Bertenstein dem Haupte des deutschen Ordens in Goslar geschenkt hat. Im Abdrucke der Urkunde (Hannov. gel. Anz. 1753 S. 495) steht freilich comes Swaf, indeß glaube ich nicht zu irren, wenn ich annehme, daß comes für Conrad gelesen ist, und das um so mehr, als er unter den Ministerialen genannt ist.

2. 1270 **Henricus de Swaf**, Zeuge in einer Urkunde des Edelvogts Heinrich von dem Berge (Archiv Loccum Nr. 311).

Ferner erscheinen 1318 Hötzer Swaf, Knappe, als Zeuge in dem Revers der Ritter Wedekind v. Warffenbüttel und Johann v. Uberg wegen des ihnen verpfändeten Schlosses Lutter (Zudendorf I. Nr. 302), und Worchold Swaf in der 1388 von Herzog Heinrich von Braunschweig und Lüneburg der Stadt Lüneburg über die Auslösung der in der Schlacht bei Winsen a. d. Aller gemachten Gefangenen ausgestellten Urkunde. (Zudendorf VI. S. 236, lin. 18.)

Von den besprochenen 15 Adelsgeschlechtern blühen nur noch 2, die v. Kössing und die v. Steinberg, während die andern 13 seit 1272 erloschen sind.

Beiträge zur Geschichte harzischer Geschlechter von hohem Adel.

Von

J. Grote, Reichsfreiherrn zu Schauen.

1. Zur Geschichte der Edelherrn v. Dorstadt.

(S. diese Zeitschrift 1869 3. S. 138.)

I.

Des Edelherrn Conrads v. Dorstadt Gemahlin Gertrud, deren Geschlechtsname bisher unbekannt geblieben ist, war die Tochter des Edlen Walthers v. Amerleben. — Als Beweis kommt zunächst eine Urkunde vom Jahre 1239¹⁾ in Betracht, worin Rudolf I. Bischof von Halberstadt (1236—1241) bezeugt, daß Walthers v. Amerleben erklärt habe, daß sein Schwiegersohn, Bernhards v. Dorstadt Sohn, kein Recht an den Gütern in Schauen beanspruchen könne, welche er (Walthers) vor über 30 Jahren dem Kloster Walkenried verkauft habe,²⁾ und das um so weniger, als seine Tochter erst 7 Jahre nach dem Verkaufe geboren sei. Daß diese Tochter die Gemahlin Conrads v. Dorstadt gewesen ist, bezeugen zwei Aufzeichnungen in dem Todtenbuche des Stifts St. Bonifacii in Halberstadt. Die erste im Todtenbuche eingetragene besagt, daß die Leichname des Propstes Werner,³⁾ seines Bruders des Edlen Walthers, dessen Gemahlin Truttindis (Gertrud) und deren Tochter (Edle erhoben, von Bessenleve⁴⁾ nach Halberstadt gebracht und dort in der Kirche des Stiftes beigesetzt sind. Auf Bitten ihres Erben, des Herrn Walthers, soll der Jahrestag der Ueberführung der Leichen am 19. März mit Vigilien und Todtenmessen gefeiert werden.

Die zweite im Anhange zum Todtenbuche befindliche Aufzeichnung enthält die Stiftung von 4 Jahresgedächtnissen für Walthers Edlen v. Amerleben, seine Gemahlin Adelheid, wohl seine zweite, weil oben

¹⁾ Walkenrieder Urkundenbuch I, Nr. 227. S. 164.

²⁾ Daselbst I, Nr. 49, S. 43.

³⁾ Werner v. Amerleben Propst zu St. Bonifaz und Dompropst zu Halberstadt † im Jahre 1216.

⁴⁾ Das Stift St. Bonifacii ist 1240 von Bessenleve nach Halberstadt verlegt.

die Gemahlin Drutkindis heißt, seinen Bruder des Reichs Werner und Albrecht v. Bisenrode. — Hiernach ist der Familienname der in der ersten Aufzeichnung nur mit ihrem Vornamen genannten Personen festgestellt. Da nun die Söhne v. Bisenroden mit einem Walther im Mannesstamme ausgestorben sind, so ist der Name Walther unter den Söhnen der Töchter zu suchen, und da finden wir Walther v. Dorstadt (1267—1322), den Sohn Bernhards v. Dorstadt. Die Verlegung des Stiftes St. Bonifacii ist 1240 erfolgt, und das Leichenbuch 1311 geschrieben; die Uebersetzung der Leichname fällt also in die Zeit zwischen 1240 und 1311, was mit den Jahren stimmt, in welchen Walther v. Dorstadt urkundlich erscheint.

Aufzeichnung vom 19. März im Necrologe.

Hoc die translati (sic) sunt corpora prepositi Weneri diaconi et fratris sui Walteri nobilis viri et Drutkindis uxoris ipsius Walteri, filie ipsorum Edele, pro quorum memoria ecclesia nostra recepit bona. Haec translate de Bossenleve locata sunt in sanctuario nostre eiusdem ecclesie, quorum translacionem singulis annis cum vigiliis et missa pro defunctis ad petitionem domini Walteri heredis ipsorum celebrare instituimus.

Oblacio de Strobecke.

Walterus nobilis de Amersleve occisus contulit ecclesie nostre duos mansos in Strobecke solventes marcam unam, de qua celebrantur quatuor anniversarii, videlicet dieti Walteri et uxoris sue Adhele, et fratris sui prepositi Weneri et Alberti laici de Bisenrode, ita ut in quolibet anniversario dentur sex solidi, qui sic distribuuntur: IX fratribus tres solidi. VI ad lumen, triginta denarii ad expensam pauperum. Item ab eodem Waltero habet ecclesia nostra sex mansos in Vrechelstede, de quibus in anniversario suo cellerarius decem fratribus decem solidos ministrat.

(Necrol. S. Bonif. fol. XLIIb.)

Am Rande ist bei den einzelnen Namen angemerrt:

Adhele II Non. April.
Weneri IIII Non. Decembr.
Alberti III Kal. Febr.
Walteri VII Id. Aug.

II.

Conrad v. Dorstadt hatte außer den Kindern, welche in dem von H. Dürre sorgfältig zusammengestellten Stammbaume ¹⁾ der Edelherren v. Dorstadt aufgeführt sind, noch eine Tochter, Luceardis, welche laut der folgenden zwei Urkunden vom Jahre 1273 mit Burhard, Burggrafen von Magdeburg, vermählt war.

1273. September 13. Sommeringen.

Die Edlen v. Dorstadt verkaufen dem Stift S. Bonifacii eine Hufe in Sommeringen.

Fredericus et Walterus nobiles fratres dieti de Dorstat omnibus in perpetuum. Mutabilium temporum successio actiones hominum frequenter in irritum reduceret et inane, si non a voce testium et scripti memoria reciperent firmamentum. Hinc est, quod nos predicti Fredericus et Walterus de Dorstat tam presentibus quam futuris presentem paginam auditoris publice protestamur, quod, cum Rodolfus civis in Someringen mansum unum situm in campis Someringe cum octo iugeribus et dimidio, que vulgariter dicuntur overlant, et cum area ad ipsum mansum pertinente a nobis iure hereditario teneret, idem Rodolfus precibus nostris et precio inclinatus eundem mansum cum omnibus pertinenciis supradictis cum consensu heredum suorum, quorum consensus super huiusmodi de iure requirendus erat, nobis absolutum et liberum resignavit. Nos vero eundem mansum cum omnibus attinenciis, sicut supra notatum est, vendidimus ecclesie sancti Bonifacii Halberstadensis civitatis cum consensu heredum nostrorum, videlicet Bernardi Hildensemensis, Arnoldi Magdeburgensis, Conradi Halberstadensis ecclesiarum canonicorum et sororis nostre, uxoris Borgravii Magdeburgensis, quorum consensus super huiusmodi vendicione de iure requirendus erat, conferentes eundem mansum integraliter cum omnibus pertinenciis suis diete ecclesie iure proprietatis, sicut nos possedimus eundem, ab omni advocacia liberum pacifice ac quiete perpetuo possidendum. Testes huius rei sunt: Everardus de Drubeke, Sifridus de Someringen, Gevehardus de Bossenleve sacerdotes, Otto de Salevelde miles, Johannes de Papestorp, Conradus Spegel, Fredericus deci-

¹⁾ Jahrgang 1869 dieser Zeitschrift 3. S. 143.

mator et alii quam plures cives de Someringen. Ne igitur super predicti mansi vendicione et donacione ecclesie prenotate per cuiusquam versuciam sive calumpniam questionis materia possit aliquatenus suboriri, nos eidem ecclesie paginam presentem appensione sigilli nostri et sigillorum fratrum nostrorum communitam in robur validum et testimonium sufficiens duximus erogandam. Acta sunt hec in villa Someringe anno Domini M. CC. LXXIII idus Septembris.

Cop. Buch des Klosters S. Bonifacii fol. VII. auf der Domschul-Bibliothek in Halberstadt.

1273. September 14.

Berhard, Burggraf von Magdeburg, genehmigt den durch seine Schwäger Friedrich und Walther v. Dorstadt mit dem Kloster S. Bonifaz geschlossenen Verkauf einer Hufe in Zimmringen.

Borchardus Dei gracia dictus borgravius de Magdeburgh omnibus presentem paginam auditoris in perpetuum. Quoniam humana memoria labilis est et infirma, providum est et utile, ut facta mortalium per testes et scripta perhennem memoriam soreiantur. Hinc est, quod tenore presencium protestamur, quod, cum affines nostri, videlicet Fridericus et Walterus nobiles de Dorstat vendiderunt ecclesie sancti Bonifacii Halberstadensis civitatis mansum unum in campis Someringen situm cum omnibus attinenciis suis, sicut in principali instrumento ipsorum inde confecto satis expressum est de consensu heredum suorum, nos de consensu uxoris nostre, domine Luckardis, caucionem warandie prestamus ecclesie memorate, unde hanc paginam inde conscriptam sigilli nostri munimine roboratam dicte ecclesie in munimen et testimonium indeficiens erogamus. Datum anno Domini. M. CC. LXXIII. in die exaltacionis sancte crucis.

Cop. Buch des Klosters S. Bonifacii auf der Domschul-Bibliothek in Halberstadt. fol. III.

III.

Vutgardis, Tochter Bernharts v. Dorstadt und Schwester Gertrudis, ist wahrscheinlich mit Hermann Grafen v. Werberge auf Zimmringen vermaählt gewesen. Ob erflört nämlich Bernhart v.

Dorstadt in einer Urkunde, ¹⁾ daß er dem Stifte Hildesheim 4 Hufen zu Aldersheim geschenkt habe, und die Einwilligung seiner Kinder dazu folgendermaßen erfolgt sei. Am 25. October 1235 habe sein ältester Sohn Conrad zu Förste, am 3. November desselben Jahres seine beiden Töchter Adelheid und Bia zu Braunschweig, am 22. December 1235 sein Sohn Arnold vor dem Herzoge von Braunschweig im gehetzten Gerichte und am 22. Februar seine Tochter Lutgardis in Sommerschenburg ihre Zustimmung erklärt. Hermann v. Werberge war Besitzer von Sommerschenburg und war mit einer Lutgardis vermählt, mit welcher er folgende Kinder gezeugt hat: Conrad, Hermann, Arnold, Lutgardis, Adelheid und Bia. Von diesen führen die vier letzten Kinder die in der Familie der Edlen v. Dorstadt gebräuchlichen Vornamen, so daß hieraus auf eine nahe Verwandtschaft zu schließen ist.

IV.

Nach einer gütigen Mittheilung des Herrn Bibliothekars Dr. v. Heinemann in Wolfenbüttel befinden sich in einem Magdeburger Copialbuche in Bernburg zwei Urkunden vom 27. April und 6. Juli 1297, worin eine Lutgardis, Tochter Walthers v. Dorstadt, erscheint. Sie nennt sich in der ersten Urkunde die Gemahlin des Edelherrn Tethard (*nobilis viri Tethardi*), welcher ungewöhnliche Name wohl Tethard heißen soll, und verzichtet darin auf ihr Anrecht an einem Hofe zu Wewelinga, welchen Friedrich und Walther Edle v. Dorstadt an das Erzstift Magdeburg verkauft haben. In der zweiten Urkunde ist sie als Tochter Walthers v. Dorstadt bezeichnet.

Ist meine Annahme, daß Tethard für Tethard zu lesen ist, richtig, so glaube ich annehmen zu können, daß der Gemahl dieser Lutgardis der Edle Tethard v. Kosterj gewesen ist, dessen Gemahlin Lutgardis und dessen Kinder Friedrich, Bernhard und Lutgardis hießen.²⁾ Der Vorname Bernhard kommt in der Familie der v. Kosterj früher nicht vor, ist aber ein Dorstädter. Tethard v. Kosterj, welcher in der angezogenen Urkunde vom Jahre 1305 erscheint, nennt sich auch von seiner Besizung Hardeggen de Herdegessen.

¹⁾ Eudendorfs Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg I. Nr. 18.

²⁾ Walkenrieder Urkundenbuch II. Nr. 691 S. 55 und Nr. 723 Nr. 79.

2. Der Dompropst zu Halberstadt Burchard.

1202—1217

Burchard Dompropst zu Halberstadt scheint von den Geschichtsschreibern des genannten Stifts weniger beachtet zu sein, als er es verdient. Sie zählen ihn, indesß fälschlich, zu der Familie der Grafen v. Haldemund und erwähnen ihn nur bei Gelegenheist der Rückkehr des Bischofs Conrad aus dem geliebten Lande, bei dessen Landung in Venedig der Dompropst nebst dem Gesanten König Philipps und mehreren Halberstädtern ihm entgegengetreten sei. Von seinen eifrigen Bestrebungen für Livlands Christianisirung, welche er durch mehrfache Reisen in jene fernern Gegenden, Mühe und Gefahren nicht scheuend, verhatigte, schweigen dieselben. Zum Glück hat ein Livländer (Chronist, Heinrich der Letze,¹⁾ uns einige Nachrichten über den Dompropst Burchard mitgetheilt, welche sich auf dessen Anwesenheit in Livland beziehen. Das freilich nur dürftig und spärlich vorgefundene Material zur Geschichte Burchards besteht in folgenden wenigen Notizen. Möge dieses Scherlein dazu beitragen, Herüber, welchen Livländische Geschichtsquellen zu Gebote stehen, zu veranlassen, die Verdienste unseres Halberstädter Landsmannes um Livland näher zu beleuchten.

Burchard begannen wir seit 1181, wo er zuerst als Domherr von Halberstadt und Subdiakon erscheint, mehrfach in Halberstädter Urkunden als Jugeu,²⁾ ohne daß von irgend einer besondern Thätigkeit die Rede ist. Neun Jahre später finden wir ihn schon in der Stellung eines Archidiaconen und zwar des Johannes (siehe oben,³⁾ 1202 erscheint er zuletzt als Domherr und wird wahrscheinlich bald darauf an die Stelle des zum Dompropst gewählten Werner v. Wisenrode getommen sein, wenigstens er erst 1205 als Domarchant erwähnt wird.⁴⁾ Der Halberstädter Chronist erzählt nämlich, daß in diesem Jahre der Bischof Conrad von seiner Pilgersfahrt nach dem geliebten Lande glück-

¹⁾ in Gruber origines Livoniae.

²⁾ 1181 Halberst. Gevialbuch fol. 29, 1185 ibid. fol. 48, 1185 Meibom Chron. Bildagsh. p. 5 (edit. 1620), 1192 Halberst. gemeinnützige Blätter 1794 L. 164, 1197 Meibom XXI. 422, 1202 in der Verfassungsurkunde der Privilegien 148 v. 1186 B. v. Meibom in Halberstadt durch den Bischof Conrad (ungedruckte Urkunde im Provinzial-Archiv zu Magdeburg).

³⁾ Lenß Halberst. Gitterie 3 v.

⁴⁾ 12. 5. Tandem in vigilia pentecostes ad portum Venecie dante Domino sunt advecti, ibidem domino Burchardo Halberst. ecclesie decano cum quibusdam de familia ecclesie et nuncio regis Philippi episcopo (Conrado) venientibus in occursum. (Chron. Halberst. ed. Schatz p. 75. Leibnitz II. 145.)

lich zurückgekommen und ihm bei seiner am Tage vor Pfingsten erfolgten Landung in Venedig der Halberstädter Domdechant Burchard mit einigen Stiftsgeossen und dem Gesandten des König Philipp entgegengekommen sei. Wahrscheinlich war Burchard nach Italien gereist, um seinen Bischof, welcher für seine Unabhängigkeit an den König Philipp vom Papste in den Bann gethan war, daraus wo möglich zu befreien, was auch geschah; oder wollte er schon damals für Livland wirken? In den Jahren 1208 und 1211 ist er bei seinem Stifte und kommt dort in bischöflichen Urkunden als Zeuge vor.¹⁾ Noch in demselben Jahre sehen wir ihn in Livland bei dem dortigen Bischofe Albrecht, und zwar mit dem Bischofe von Raseburg, andern Prälaten, dem Ordensmeister und weisen Rätben ihm als Rathgeber zur Seite stehend.²⁾ Auch im Jahre 1213 war der Domdechant Burchard in Livland, wo er nebst dem Bischof Philipp von Raseburg, dem Mindenschen Scholaster Gottfried, dem Rigaer Propste Johann als Zeuge eines Ländereitaufsches auftritt, welchen Albrecht Bischof von Riga mit dem Schwertorden trifft.³⁾ Nach Halberstadt zurückgekehrt bezeugt er 1214 die Bestätigung der Privilegien des Klosters Sillerleben durch den Bischof von Halberstadt Friedrich⁴⁾ und 1215 die Bestätigung durch denselben Bischof einer Schenkung der Echarren in Osterwiek an das Kloster Stötterlingenburg von Seiten des Priesters Rodengerus und anderer Besitzungen.⁵⁾ Wann Burchard sich wieder nach Livland begeben hat, erbellt nirgend, wir erfahren nur aus der Livländischen Chronik, daß er im Jahre 1217 wieder dort war und vom Bischofe Albrecht zu seinem Stellvertreter ernannt wurde, als dieser nach Deutschland eilte, um Verstärkung und Hülfe von Kreuzfahrern nach Livland zu holen.⁶⁾ Von hier an finde ich keine weitere Aufzeichnung über

¹⁾ in der Urk. Bischof Conrads de 1208 in Leutfeld antiq. numm. S. 124 und in einer ungedruckten Urk. des K. Prov. Archivs zu Magdeburg, worin Bischof Friedrich dem Kloster Stötterlingenburg 4 Hufen zu Ledtenesbeim schenkt.

²⁾ At illi (nuncii Livonum): quid, inquirunt, a nobis, pater, satisfactionis requiris? Episcopus (Albertus) vero, requisito consilio alterius Episcopi Raseburgensis et Decani Halberstadensis, qui tunc aderat, et Abbatis et praepositi sui, nec non et Magistri Fratrum Militiae et aliorum prudentum Senatorum respondit eis (Orig Livon. p. 89.)

³⁾ Risch Mecklenburgisches Urkundenbuch I. 200.

⁴⁾ Meidel nov. cod. dipl. Brandenb. XXII. S. 425.

⁵⁾ Ungedruckte Urk. im K. Prov. Arch. zu Magdeburg.

⁶⁾ Et abiit iterum venerabilis Livoniensis ecclesiae Episcopus Albertus, colligens peregrinos et praedicans eis remissionem peccatorum — —. Ipse vero distulit iter suum in Livoniam hoc anno ut in futurum annum fortior et cum pluribus veniret. Et statuit in vice sua Decanum Halberstadensem, qui cum Heinrico Burevino nobili viro de Wendlande et quibusdam

den Halberstädter Domdechanten Burhard, welcher entweder bald nachher seine Stelle am Stifte zu Halberstadt resignirt haben oder gestorben sein muß, denn 1218 kommt sein Nachfolger Arnold urkundlich vor. Den Ruf eines eifrigen Beförderers der Christianisirung Livlands muß man dem Domdechanten Burhard gewiß zusprechen, wenn man sieht, daß er zweimal, vielleicht dreimal, die Gefahren der weiten, so unüblichen Reise nicht scheute, um dort das Christenthum zu befördern, daß er dort dem Bischefe Albrecht Rathend zur Seite stand und schließlich von diesem zu seinem Vicar während seiner Abwesenheit in Deutschland ernannt wurde.

Daß die Angabe der Halberstädter Geschichtsschreiber, darunter auch Venz, der Temprerit Burhard sei ein Graf v. Hallermund gewesen, für irrig zu halten ist, möchte wohl nicht anzuzweifeln sein, da eben 1191 die letzten Grafen v. Hallermund (der älteren Familie dieses Namens) Wilbrand und Rudolf während des Kreuzzuges gestorben und ihrem früher auf einem Turnier in Wienburg tödtlich getroffenen Bruder Burhard im Tode gefolgt waren. Nach ihrem Aussterben wurde der Sohn ihrer Schwester Adelheid, welche mit Günther Grafen v. Kobernburg vermählt war, mit der Grafschaft Hallermund belehnt, welcher nur einen Sohn Rudolf hatte.

Nun erscheinen in den Halberstädter Urkunden von 1184—1202 zwei Domherren des Namens Burhard, von denen der eine als Graf v. Schladeu, der andere als Graf v. Wartberg bezeichnet wird. Letzterer kommt in der oben angeführten Bestätigung der Privilegien des Klosters Hilleseleben vom Jahre 1214 zugleich mit dem Domdechanten Burhard als Zeuge vor, kann also der Domdechant nicht sein. Er war später Custos am Dome und Probst zu Jechaburg.¹⁾ Es bleibt also nur der Graf v. Schladeu übrig, für den ich die Stelle eines Domdechanten zu Halberstadt um so mehr beanspruchen möchte, als er seit dem Auftreten des Domdechanten Burhard unter den Halberstädter Domherren verschwindet.

aliis peregrinis abiit in Livoniam, annum peregrinationis suae completurus ibidem. (Gruber Orig. Livon. p. 123.)

¹⁾ Correpondenzblatt des Gesamtvereins 1868 S. 20.

Quidilingeburg, Heselburg, Werlu, Seusum und Ala: wo lagen diese Ortschaften?

Von

Hilmar v. Strombeck.

Die Ereignisse, bei denen diese 5 Ortschaften genannt werden, erzählt der Merseburger Bischof Thietmar in seiner Chronik.¹⁾ Daß für unsern Zweck Erhebliche daraus ist Folgendes:

Herzog Heinrich von Baiern, der Zänker, machte nach Kaiser Ottos II. Tode den Versuch, sich des Reichs zu bemächtigen. Er feierte im Jahre 954 das Osterfest (23. März) zu Quidilingeburg in Mitte vieler der Großen des Reichs, die sich hier sehr zahlreich eingefunden hatten, und wurde von seinen Anhängern auch schon ganz öffentlich König genannt. Viele von jenen aber, die ihren Eid nicht verlesen mochten, zogen in der Stille ab und ritten nach der Burg (civitatem) Heselburg, wo sich die dem jungen Otto treu gebliebenen sächsischen Großen versammelten und sich schon ganz offen gegen den Herzog verbündeten. Als dieser davon hörte, entließ er seine Anhänger reichlich beschenkt und eilte selbst mit einem starken Heerhaufen nach Werlu, um seine Gegner auseinander zu treiben oder für sich zu gewinnen, und schickte zu dem Ende von da den Bischof Poppo an dieselben ab. Allein der Bischof war auf seinem Wege noch nicht weit gekommen (coepto itinere), als er schon auf die Verbündeten mit ihrer Mannschaft traf, bereit den Herzog anzugreifen, und er konnte von ihnen nichts weiter, und auch dies nur mit großer Mühe, erlangen, als daß ein Tag zur Friedensverhandlung in Seusum verabredet wurde, (alias:²⁾ und erhielt nur mit Mühe in Seusum das Versprechen, mit ihm an einem bestimmten Tage über den Frieden zu verhandeln.) Allein der Herzog, schleunig nach Baiern zurückreisend, erschien zu diesem nicht, worauf nun seine Gegner die Burg (urbem) des Grafen Gebert (des Einäugigen aus Billungischem Stamme), eines Anhängers des Herzogs, Ala angriffen, sie eroberten und des Kaisers Otto II. Tochter Adel-

¹⁾ Lib. 4 cap. 2; in Pertz Mon. Germ. hist. steht die Chronik im Tom. 5.

²⁾ So übersezt Wilmans in Ranke's Jahrb. des deutschen Reichs Th. 2, Abth. 2 S. 20, entgegen, wenn wir nicht irren, allen Uebrigen. Thietmars Worte sind: vix pacem mutnam in loco, qui Seusum dicitur, ad conuictum pepigit diem. Wir halten Wilmans' Uebersetzung nicht für die richtige. Wenn Bischof Poppo coepto itinere auf die Verbündeten trat, so könnte dies leicht in Seusum gewesen sein, weil dieses etwa 2 Meilen von Werla entfernt ist.

heid, nachmalige Hebräerin von Quedlinburg, die hier erzoget wurde, nebst den dort aufbewahrten großen Schätzen mit sich fortführten.

Thiermars Chronik ist übrigens die einzige alte Quelle, welche diese Ereignisse gibt, da die Germanische Chronik bei ihrer jetzt erwiesenen Unächtheit nicht in Betracht kommt.

Die Erklärungen über die Lage der in den vorstehenden Ereignissen vorkommenden Orte gehen weit auseinander.

Ueber Quedlinburg ist man zwar einig, daß damit die Stadt Quedlinburg am Harze gemeint sei, desto unähnlicher ist man aber hinsichtlich der Lage der übrigen 4 Derter.

Wesleburg wird für die Wessleburg in der Grafschaft Mansfeld,¹⁾ für die wüste Wessleburg jenseitlich etwa 1 Stunde von Wolfenbüttel,²⁾ oder für die wüste Wessleburg³⁾ unmittelbar bei Burgdorf im Herzogthum Braunschweig, Amtsgerecht Salder;

Werla für Werla in Westfalen,⁴⁾ für das Dorf Walle⁵⁾ im Herzogthum Braunschweig, Amtsgerecht Zörrenstedt, für die kaiserliche Pfalz Werla in der Natur des Hildesheimischen Dorfs Burgdorf an der Elster,⁶⁾ westlich nicht weit von dem Halberstädtischen Städtchen Hornburg, oder für die wüste Elmburg auf dem Elme etwa eine halbe Stunde über Schöningen und Driewingen;⁷⁾

Zeesen für Zinsig am Rheine,⁸⁾ für das herzoglich braunschweigische Städtchen Zeesen⁹⁾ etwa 1 Meilen westlich von der wüsten Pfalz Werla, oder für Zechausen¹⁰⁾ im Halberstädtischen;

Ula für Ualen bei Ulm, für Halle an der Saale,¹¹⁾ für das Dorf Uhlum¹²⁾ bei Wolfenbüttel, für Ulfeld an der Leine¹³⁾ in der preussischen Provinz Hannover, nordwestlich etwa 3 Meilen von Zeesen,

¹⁾ Vld. Bedekind Notiz Th. 1. S. 39. Anmerk. 35, v. Wersebe Gaue S. 187.

²⁾ Bedekind l. c., Ranke Jahrb. d. deutschen Reichs Th. 2. Abth. 2. S. 21. Note im Braunschw. Anz. 1823 S. 32 und in seinen Elm S. 13 u. Andere.

³⁾ v. Wersebe Gaue S. 182, Pertz Mon. Th. 5. S. 768, Lünzel Gesch. der Diocese und Stadt Hildesheim Th. 1. S. 49 Note 1.

⁴⁾ Cf. Bedekind l. c.

⁵⁾ Halle in den Braunschw. Anzeigen.

⁶⁾ Bedekind l. c., Perg l. c., Ranke l. c., Lünzel l. c.

⁷⁾ Bede l. c. S. 327 ff.

⁸⁾ Cf. Bedekind l. c.

⁹⁾ Bedekind l. c., v. Wersebe l. c., Perg l. c., Ranke l. c., Lünzel l. c., der die Anlage jedoch nicht ganz für unbedenklich halt. Bsg. Gesch. Zeeens 1846. S. 8.

¹⁰⁾ Bede l. c. S. 334.

¹¹⁾ Cf. Bedekind l. c.

¹²⁾ Braunschw. Anz. 1745. S. 460.

¹³⁾ Eccard Histor. geneal. princ. Saxon. p. 273, v. Wersebe Gaue S. 181, Lünzel l. c. Th. 1. S. 49.

für eines der 3 Dörfer Bahlberg ¹⁾ im herzoglich braunschweigischen Amtsgericht Schoppenstedt, für die Ruine der Burg Langeleben ²⁾ bei dem kleinen Dorfe Langeleben auf dem Elme im herzoglich braunschweigischen Amtsgericht Königslutter, oder für Delsburg, ³⁾ herzoglich braunschweigische Enclave in der Provinz Hildesheim, nördlich von Seesen und nordwestlich von dem oben genannten herzoglich braunschweigischen Dorfe Burgdorf, erklärt.

Im Allgemeinen ergibt sich aus der Erzählung Thietmars, wie wir wenigstens dafür halten, sofort, daß Herzog Heinrich sich von Quedlinburg nach Werlu begab, um dem Versammlungsorte seiner Gegner näher zu sein, daß somit die Hesseburg näher an Werlu, als an Quedlinburg, ferner daß die Hesseburg, da sächsische Große sich auf ihr versammelten, in Sachsen gelegen haben wird, und daß eben da ohne Zweifel auch Seesum belegen gewesen sein wird, weil die sächsischen Großen, von denen die Vereinbarung mit dem Bischofe Poppo doch hauptsächlich abhing, sicher zum Orte der Friedensverhandlung keinen Ort außerhalb Sachsen gewählt haben werden. Wir glauben uns daher von vorn herein überzeugt halten zu dürfen, daß jedenfalls Werlu, Hesseburg und Seesum in Sachsen und nicht gar zu weit auseinander belegen gewesen sind.

Treten wir nun näher an die verschiedenen Ansichten von der Lage jener Ortschaften hinan.

Daß die bekannte alte kaiserliche Pfalz Werla, die nachher nach Goslar verlegt wurde, in der Flur des Hildesheimischen Dorfes Burgdorf an der Ocker, t. Amtsgericht Schladen, gelegen hat, darf jetzt wohl als feststehend angenommen werden. ⁴⁾ Sie war ein befestigter Platz, gewährte daher dem Herzoge Heinrich nöthigenfalls den nöthigen Schutz, es paßte gerade in seinen Kram, sich in eine kaiserliche Pfalz zu begeben, der Name paßt ganz vorzüglich, und da, wie wir später sehen werden, die Pfalz auch näher als Quedlinburg an der Hesseburg und nicht allzuweit von Seesum lag, so wüßten wir keinen Grund, weshalb wir anstatt jenes wüsten Burgdorfer Werla einen andern Ort für das Thietmarsche Werlu aussuchen sollten. Wenn Bode die wüste Elmsburg auf dem Elme für dieses Werlu und gar für die alte Pfalz Werla erklärt, so führt er dafür eigentlich nur den einzigen Grund an, daß die Dauer der Reisen, welche die Kaiser von dieser Pfalz nach

¹⁾ v. Leutsch Markgr. Gero S. 165.

²⁾ Falke in den Braunschw. Anz. 1745 S. 460, in den Hann. gelehrt. Anz. 1751 S. 318, in den Trad. Corbej. S. 26, 33, 161; Bode in dem Braunschw. Anz. 1823, S. 318 und im Elm S. 12.

³⁾ Bedekind l. c., Berg l. c., cf Lünzel l. c.

⁴⁾ J. F. Blum de vero situ palat. regal. Werlae 1786, Lünzel l. c. Th. 1. S. 74.

andern Orten gemacht haben, für die Elmöburg paßt; allein das würde noch für recht viele andere Orte passen, es ist auch nicht die geringste Spur vorhanden, daß die Elmöburg je Werla geheißen hat, obgleich es möglich ist, daß Elmöburg ihr ursprünglicher Name nicht war, man hat sogar erst seit dem Jahre 1221 von ihr Nachricht.¹⁾ Daß von den Mairern ein paar Urkunden in Schöningen, nicht aber in Elmöburg ausgestellt sind, möchte eher dagegen, als dafür sprechen, daß diese die kaiserliche Pfalz Werla gewesen ist. Zur Zeit liegt daher nichts vor, was uns veranlassen könnte, jenes Werlu nicht für die wüste Pfalz Werla bei Burgdorf zu nehmen.

Die wüste Affelburg bei dem herzoglich braunschweigischen Dorfe Burgdorf im Amtsgericht Salder, vor Alters Affleburg genannt,²⁾ kann dem Namen und der Lage nach die Heseburg sehr wohl sein, denn sie liegt näher bei Werla, als bei Quedlinburg, nordöstlich von jenem, und Name wie Lage derselben paßt offenbar besser, als von der wüsten Affelburg bei Wolfenbüttel, wegegen die Mansfeldische Affelburg weit entfernter von Werla, als von Quedlinburg liegt und deshalb nicht passen würde. Wir wüßten daher keinen Grund, weshalb wir die Heseburg nicht für die Affelburg halten sollten.

Das jetzige herzoglich braunschweigische Städtchen Seesen wurde vor Alters auch Seujun, Seusi genannt³⁾ und da ohne allen Zweifel zum Orte der Friedensverhandlungen ein in der Nähe sowohl des Herzogs Heinrich, der sich in Werla befand, als seiner Gegner, die sich auf der Affelburg aufhielten, gelegener Ort ausersehen sein wird, Seesen aber etwa 4 Meilen von demselben entfernt ist, der Name auch ganz vorzüglich paßt, so ist kein Grund vorhanden, weshalb man Seujun nicht für das heutige Seesen halten sollte; denn wir können es mit Lünzel⁴⁾ nicht für bedenklich halten, seitwärts in der Nähe beider Parteien den Ort der Friedensverhandlung zu bestimmen, halten dies vielmehr für völlig angemessen.

Wenn man keine Schwierigkeiten sucht, wo man ohne das sehr wohl zurecht kommen kann, so scheint mir die geschehene Bestimmung der Lage von Werlu, Heseburg und Seujun ganz ohne alle Bedenken zu sein, wegegen man über die Lage von Ala wahrscheinlich nie zur Gewißheit, nicht einmal zur Wahrscheinlichkeit gelangen wird.

In Wv. Wahlberg findet sich zwar ein alter Mitterstift, der aber nachweislich nicht aus einer Burg entstanden ist, und in allen 3 Dör-

¹⁾ Siehe über dieselbe Bege Burgen S. 120 ff.: Zeitschr. d. hist. Ver. für Niedersachsen 1861. S. 362–366.

²⁾ Bege Burgen S. 4; Lünzel l. c.

³⁾ Bege Gesch. v. Stadt Seesen 1846 p. 1. Harenberg hist. Gauder hess. S. 542.

⁴⁾ l. c.

fern Bahlberg findet sich keine Spur, daß in einem je eine Burg gewesen ist, keines derselben kommt überdies je mit der Endung -burg vor, und die Namensähnlichkeit läßt denn doch auch manches zu wünschen übrig; wir halten nach diesem nicht für zulässig, Ma in einem der Bahlberg zu suchen.

Da, so viel wir wenigstens wissen, Graf Gebert der Einäugige nicht in Halle an der Saale, sondern erst in ziemlich weiter Entfernung davon Besitzungen hatte, dieser Ort uns auch in zu weiter Entfernung von Seesen zu sein scheint, so mögen wir Ma auch hier nicht suchen.

Mulum heißt von Alters her urkundlich Udenem, Udenen, Udenum, Udesem,¹⁾ als Mluchi ist mir dasselbe urkundlich nie vorgekommen, und da auch hier keine Spur einer dagewesenen Burg ist, so haben wir keinen Grund, hier Ma zu vermuthen.

Wenn die Burg, welche bei Mlfeld gelegen hat, Ma oder Mlaburg, und nicht etwa gleichfalls Mlfeld hieß, so wissen wir nichts vorzubringen, was gegen die Lage des alten Ma an dieser Stelle spricht; doch wollen wir bekennen, daß uns die Geschichte Mlfelds und der Burg daneben leider unbekannt ist.

Es bleiben nun noch die beiden Ansichten übrig, nach denen Ma die wüste Burg bei Langelieben oder in Delsburg sein soll, die wir ausführlicher behandeln müssen, da Bode jene Ansicht ordentlich zu begründen versucht hat. Seine Gründe sind unrichtig, denn:

a) die *villa Wurungon cum alabure silva in pago Der-nigon in praefectura Liudgeri comitis*, mit der das Kloster S. Michael in Hildesheim nach der Stiftungsurkunde von 1022²⁾ ausgestattet wurde, kann nicht für das Dorf Uerde (Herzoglich Braunschweig. Amtsgericht Scheppenstedt) mit seiner wirklich dicht an die Ruine der Burg Langelieben angrenzenden Gemeindewaldung, von ihr angeblich Mlabure, Mlaburger Holz genannt, gehalten werden, wie Bode will, weil die ältesten bekannten Formen, in denen der Name des Dorfes Uerde vorkommt, Uedu, Urethe, Brethe, Urithe³⁾ und ähnlich lauten, und jenes Dorf vielmehr offenbar mit besserem Grande für das Dorf Ubri in der Preussischen Provinz Hannover, Amtsgericht Fallersleben, mit dem nicht weit davon gelegenen Walde Delper angesprochen wird, indem dieses in seinen ältesten bekannten Namensformen als Burunghe, Buring, Bringhe⁴⁾ vorkommt. Es wird nun zwar angeführt,

¹⁾ z. B. Cop. Riddagshus. S. 49, 50 im Wolfenb. Landes-Archiv.

²⁾ Lünjel alt. Dioc. Hildesheim S. 355.

³⁾ S. z. B. Index bon. et rehit. monast. Werdin. et Helmsted. sec. 10 vel 11 ed. W. Grececius p. 6, 9. Neue Mitth. d. Thür.-Sächs. Ver. Th. 1. S. 4. S. 37, 39, 43. Bode Elm S. 24.

⁴⁾ Cf. z. B. Neue Mitth. l. c. S. 36, wo indessen nach dem ganz deutlichen, auf der Wolfenb. Bibliothek befindlichen Originale der Urk. Buring statt

daß nach dem Plenar von 1321¹⁾ jenes Kloster zwar in Nerde, nicht aber in Ubrri Besitzungen hatte, und deshalb jenes Wurungen *cum alabure silva* nur Nerde mit seiner Gemeindebesetzung sein könne, allein da das Plenar nichts darüber sagt, ob die darin aufgeführten Besitzungen des Klosters in Nerde aus der Stiftungsurkunde von 1022 oder aus spätem Erwerbe herrühren, und etwaige Besitzungen in Ubrri, wie überhaupt bei weitem die meisten Besitzungen des Klosters aus der Stiftungsurkunde in jener Gegend gleichfalls verloren gegangen sein können, so fehlt offenbar noch recht viel, um dem Obigen entgegen auf Grund des Plenars für begründet halten zu können, daß jenes Wurungen Nerde und nicht Ubrri ist. Begründet ist nun zwar, daß das Nerder Gemeindeholz mit dem Berflinger Gemeindeholze, wie auch die Papesche Karte zeigt, bis ganz in die Nähe der Langeseher Burg ruine herantritt, indeß nur mit einer seiner im Verhältniß zu seiner Länge ungemein schmalen Breitseiten, so daß es schon deshalb nicht recht wahrscheinlich erscheinen möchte, daß das Holz von der Burg ruine seinen Namen erhalten hat, wenn nicht überdies noch feststände, daß das Dorf Nerde früher nur gewisse Holzberechtigungen im Gme gehabt und zur Abfindung derselben erst in der Mitte des 18. Jahrhunderts sein jetziges Gemeindeholz abgetheilt und abgetreten erhalten hat. Daneben möchte auch die Ableitung der *alabure silva* von Alaburger Wald ihre recht großen Bedenten haben, und schwerlich dieser Wald, weil er besonders aufgeführt ist, ein Zubehör des Dorfes Wurungen gewesen sein, da bei keinem andern Dorfe Waldzubehörungen desselben angeführt sind, weshalb wir denn auch den Wald Alabure nicht für ein Zubehör von Wurungen anzusehen vermögen.²⁾ Ferner ist

b) Bodes Angabe,³⁾ daß ein *Dominus Ecbertus* nach dem Güterverzeichnisse des Klosters Ludgeri bei Helmstedt⁴⁾ um 1260 (richtiger um 1160) in Velm, Langesehen, Ala etc. Güter von diesem Kloster gehabt hat, ist bezüglich Ala geradezu unwichtig; er hatte allerdings auch in Ovelde und Aldenacker⁵⁾ von jenem Kloster Güter, allein letzteres ist eine Wüstung zwischen Harbke und Büddenstedt, Herzoglich Braunschweig, Amtsgericht Schöningen, und Ovelde⁶⁾ wird ohne Zweifel der *campus Ovelde* bei Gummerstedt sein; von Ala redet das Güterverzeichnis jedenfalls nicht. Eben so ist

Laing gelesen werden muß; Niedel Cod. dipl. Brandenb. I. Th. 17 im Halberst. Lehnregister v. 1311.

¹⁾ Lünzel Gesch. cit. Th. 1. S. 325.

²⁾ Bode Gln S. 12 u. 24. Braunschw. Magazin l. c. S. 323.

³⁾ Gln S. 23.

⁴⁾ abgedruckt in den Neuen Mitth. cit. S. 41.

⁵⁾ l. c.

⁶⁾ Gev. Wartenberg bei Helmstedt S. 289 im Belfenb. Arch.; noch jetzt ist in der Gummerstedter Flur, Herzogl. Braunschw. Amtsger. Helmstedt, der Oefeldsweg bekannt.

e) Bode's Anführung,¹⁾ daß am Saume des Elms eine zur Flur der Stadt Scheppenstedt gehörige Wüstung Mac belegen sei, gleichfalls unrichtig, denn die in dieser Flur belegene Wüstung, welche Bode meinen wird, heißt Allenen, Alnem, Allen, Allum, nicht aber Mac, und liegt auch nicht nach dem Elme, sondern südlich von Scheppenstedt nach Wakum zu,²⁾ und die Wüstung Mac, welche das F. Amt Schöningen in seinem Berichte über die wüsten Ortschaften vom 15. März 1746³⁾ allerdings aufführt, ist die bereits vorgedachte Wüstung Aldenackere, liegt aber weit ab vom Saume des Elms und noch weiter ab von Langeleben. Ueberdies hat

d) das Altfelde, auf welchem die v. Beltheim beim Küchenmeisteramte vom herzoglichen Hause Braunschweig z. B. laut Lehnbrief vom 23. September 1506 mit Gütern belehnt wurden,⁴⁾ und die Wüstung Allensfelde Algermanns nichts mit der Burg Ma zu schaffen, und keines davon liegt in deren Nähe, wie Bode endlich noch zur Unterstützung⁵⁾ seiner Meinung anführt, denn jenes ist das Feld der vorerwähnten Wüstung Allum und nicht das Altfeld, rect. Altfeld bei Langeleben, wie die v. Beltheimschen Lehnsprofessionen⁶⁾ außer Zweifel setzen, nach denen die v. Beltheim dieses Lehngut an die v. Kalm verasterlehnt und diese dasselbe dann wiederum an die Lecke vermeriert haben, und da Algermann selbst die Lage der Wüstung Allensfelde in die Nähe von Scheppenstedt setzt, so ist gleichfalls außer Zweifel, daß er jene Wüstung Allum meint. Unmittelbar bei Langeleben liegt nun zwar ein Altfeld (auf der Papeschen Karte angegeben), nicht Altfeld, wie Bode sagt, und auch nur ein solches, und da dieses durch die noch völlig deutlich erkennbaren ehemaligen vom Pfluge gezogenen Furchen außer Zweifel setzt, daß es früher ein Ackerfeld gewesen, so kann man nicht ungewiß bleiben, daß jener Name ein altes Feld bedeute und nur daher originiren könne. Dieses Altfeld ist indeß jetzt wieder zur Forst gezogen und hieß übrigens schon 1569 so, wie das von mir eingesehene Assenburgische Erbregister bei Beschreibung der Grenzen des Dorfs Sambleben bezeugt.

Es fällt somit die ganze Begründung der Bodeschen Ansicht über den Hausen, und da an Stelle jener Ruinen wirklich urkundlich vor Alters die Burg, das spätere Rittergut, Langeleben stand — der

¹⁾ Bode l. c.

²⁾ F. Algermann Besch. d. Amts Wolfenbüttel 1584. Mscr.

³⁾ findet sich in der Registratur der Herz. Baudirection in Braunschweig.

⁴⁾ Der Lehnbrief ist von mir eingesehen; die v. Beltheim werden darin vom herzoglichen Hause Braunschweig belehnt „mit dem Gut auf dem Altfelde, das die v. Werla von den v. Hallermund hatten gehabt.“

⁵⁾ im Braunschw. Magaz. cit. S. 320, 330 und im Elm l. c.

⁶⁾ von mir eingesehen.

Volksmund nennt die Ruinen den Steinklump ¹⁾ — so fehlt in der That jeder, auch der entfernteste Anhaltspunkt, dieselben für die der Burg Ma ansprechen zu können.

In zwei Pfandverordnungen des Herzogs Magnus von Braunschweig vom Jahre 1315 ²⁾ und 1367 ³⁾ über das Schloß Alfeldburg kommt zwar unter den mitverpfändeten Realitäten auch das Geding und Geding Alwelt oder, wie Bege ⁴⁾ schreibt, Alfeld vor, und Zuden-deri setzt dasselbe bei Königslutter an, ⁵⁾ ohne jedoch seine Lage näher anzugeben; allein man weiß in der ganzen Umgegend von Königslutter von keinem andern Alfelde oder Alfelde, als dem bei Langeleben; es finden sich aber keine Nachrichten, daß hier je ein Geding gehalten ist, oder dem Plane nach die Gedingsgerechtigkeit zustand, was auch noch aus andern Gründen zu bezweifeln ist, und ich halte mich daher überzeugt, daß jenes Geding nicht bei Königslutter oder Langeleben zu suchen ist. Vielleicht ist das vorerwähnte Allumfeld gemeint, oder es ist in der Gegend von Rissenbrück zu suchen.

Schließlich kann ich die Bemerkung nicht unterlassen, daß sich Lüntzel in seiner Geschichte der Diöcese und Stadt Hildesheim in Bezug auf die Burg Ma u. mehrfach widerspricht, indem er zuerst sagt, ⁶⁾ daß er Burg bei Alfeld an der Leine ebenso gern wie Detsburg für Ma halte, dann aber der Meinung ist, ⁷⁾ daß für die Ansetzung der Burg Ma in dem Derlingau die in der Stiftungsurkunde des S. Michaels-Klosters in Hildesheim vorkommende *silva alabure* spreche, dieser Wald aber schwerlich mit v. Wersebe für den ganzen Elm zu halten sei, und zuletzt das *Wurungon cum alabure silva* für Ubrü mit dem Delper erklärt, ⁸⁾ der nicht zum Elme, sondern zum f. g. Marienthalschen Walde gehört.

Geben wir nun zu der letzten Ansicht über, welche Detsburg, vor Alters Dlesberg, Alsberg für die Burg Ma hält.

Es muß zugestanden werden, daß die Lage und ganz besonders das Vorhandensein einer Burg und der Name ganz vortrefflich passen, allein es sind doch auch nicht unerhebliche Bedenken dagegen vorhanden.

Dlesberg war am Ende des 10. Jahrhunderts der Wehnstü eines Grafen Altmann, dessen Gemahlin Hadwig die Tochter eines Grafen v. Detsburg war; jener starb zwischen 1000—1003 und seine

¹⁾ Braunschw. Schulblatt 1867 S. 60.

²⁾ Zuden-deri Urk. der Herz. von Braunschweig Th. 2. S. VIII u. 61.

³⁾ l. c. Th. 3. S. 226.

⁴⁾ Burgen S. 13.

⁵⁾ Zuden-deri l. c. Th. 3. Berichtigungen.

⁶⁾ Gesch. cit. Th. 1. S. 49.

⁷⁾ l. c. S. 77.

⁸⁾ l. c. S. 333.

Gemahlin bald nach ihm, jedoch vor 1007. Beide hatten keine männlichen Nachkommen, nur eine Tochter Frederunde. Der Graf, dessen Vater Bodo hieß, besaß 2 Burgen, Delsburg und Stederburg (letztere unweit Wolfenbüttel), die erstere ohne Zweifel durch seine Gemahlin, da sie eine geborene Gräfin v. Delsburg war, die letztere war vielleicht sein elterliches Besitztum. Beide Burgen waren Allode, und daneben hatte das gräfliche Ehepaar noch einen Allodialbesitz, der sich zu mehr als 600 Mansen berechnete. Ob und was Graf Altmann davon mit seiner Gemahlin erhalten hat und noch an Benefizien und Lehngut besaß, ist nicht bekannt. Schon bei seinen Lebzeiten hatte er bestimmt, daß jene beiden Burgen nebst seinen und seiner Gemahlin Erbgütern in geistliche Anstalten verwandelt werden sollten; allein erst nach seinem Tode brachten seine Witve und Tochter beide Stiftungen zu Stande, und erhielt Delsburg 1003, Stederburg 1007 die königliche Bekräftigung.¹⁾

Für gewiß ist also zu halten, daß Graf Altmann im letzten Jahrzehnt des 10. Jahrhunderts Eigenthümer von Delsburg war, und wenn wir daneben berücksichtigen, und wir können dies mit gutem Grunde, daß er jene Verfügungen über sein und seiner Gemahlin gesamtes Erbgut ohne Zweifel erst zu einer Zeit getroffen haben wird, in der er sich überzeugt halten durfte, keine männliche Nachkommenschaft mehr zu bekommen, also zu einer Zeit, wo er schon längere Zeit vermählt gewesen sein mußte, also schon bei Jahren war, daß er auch eine Tochter nachließ, die zur Zeit der Gründung des Klosters Stederburg kurz vor 1007 nach dem, was der Chronist desselben von ihr erzählt, gewiß über 17 Jahre alt gewesen sein muß, so werden wir ohne Zweifel nicht fehlgehen, wenn wir dafür halten, daß das gräfliche Ehepaar jedenfalls schon in der Zeit zwischen 980—990, wenn nicht schon früher, mit einander vermählt war, und daß sich Delsburg, da der Vater der Gemahlin des Grafen Altmann schon Graf v. Delsburg hieß, mindestens schon 980, wenn nicht früher, in allodiale Besitz des Grafen Altmann oder seines Schwiegervaters befand, weshalb denn und weil die Geschichte überdies nichts enthält, daß etwa Graf Gebert nach 984 der Burg verlustig gegangen, oder des Grafen Altmann

¹⁾ Vgl. über dieses Alles Herz Mon. Tom. 16. p. 199, 201. Braunschw. Anz. 1747 St. 69. Lünzel Gesch. cit. Th. 1. S. 340. Dem Verfasser des Aufsatzes in den Braunschw. Anz. l. c., der sich „S.“ unterzeichnet hat, haben urkundliche Quellen, z. B. die Delsburger Stiftungsurkunde von 1003, die hier zu Lande wenigstens jetzt nicht mehr aufzufinden sind, vorgelegen. Es leben noch Zeitgenossen, welche aus eigener Ansicht und Erfahrung bekunden, daß das ganze Archiv des Mitterguts zu Veltheim an der Ohe zur Zeit, als v. Warfolsch dasselbe besaß, zerstreut und verkommen ist. Veltheim war den v. Honrode gehörig, die auch Patrone der Pfarrei Delsburg waren. Möglich, daß damals jene urkundlichen Quellen verloren gegangen sind.

Gemahlin oder Schwiegervater die Burg vom Grafen Gebert geerbt oder anders erworben hat, schwerlich aber damals zwei verschiedenen Familien gehörende Burgen in Delsburg gewesen sein werden, nicht wohl glaublich ist, daß die Burg Delsburg dem Grafen Gebert dem Einäugigen gehört haben und also die Burg Ma die Delsburg sein kann. Sollten etwa überdies die Urkunden über die Delsburger Stiftung noch bezeugen, daß Delsburg zu den elterlichen Besitzungen der Gräfin Hadwig gehört habe, so würden wir unsere Ansicht für völlig außer Zweifel gestellt halten dürfen.

Delsburg liegt außerdem nur etwa 1½ Stunden von der Heselburg, wenn sie die Asselburg ist, wie wir uns überzeugt halten, alle wohl etwas zu nahe, als daß die gegen Herzog Heinrich Verbündeten die Asselburg zu ihrer Zusammentunft hätten wählen sollen.

Wir müssen hiernach betonen, daß wir zur Zeit noch durchaus nicht der Zuversichtlichkeit Wedekind's und Pery's in Auffindung der Lage der Burg Ma beitreten können, zumal diese nicht gerade auf die Gegend von Delsburg hinweist, vielmehr diese Annahme mindestens noch für sehr bedenklich halten.

Nach unserm Dafürhalten wird man aber schwerlich je Gewißheit, ja nur Wahrscheinlichkeit über die Lage der Burg Ma erlangen.

Der Lage und Benennung wegen könnte man indeß sehr wohl auch die wüste Alsburg an der Ecker im Harze¹⁾ und die wüste Alburg, Alsburg im Rothentkircher Forstreviere in der Nähe des Försterhauses²⁾ südlich von Einbeck, so wie der Lage und Sage nach das wüste namenlose Schloß auf dem Harze im Forsterte Jagdhaus des herzoglich braunschweigischen Heimbürger Forstreviers, für die Burg Ma ansprechen, indem aus letzterem der Sage nach eines Kaisers Tochter entführt sein soll.³⁾

¹⁾ Delius Harzburg S. 291.

²⁾ Max Gesch. des Fürstenth. Grubenhagen Th. 1. S. 530 u. Th. 2. S. 430.

³⁾ Leibrock Gesch. von Blankenburg.

Bestimmungen über Heergewette und Gerade im gräflich Reinsteinischen Amte zum Stiege aus dem Jahre 1563.

Mitgetheilt von G. Bode.

Wenn auch das nachstehend wiedergegebene Document einer bereits ziemlich späten Zeit angehört, so glaube ich doch, daß dasselbe und dessen Besprechung an diesem Orte einen Platz verdienen dürfte, da es einerseits ein alterthümliches, dem älteren deutschen Rechte angehöriges interessantes Institut des Erbrechts betrifft, andererseits aber die Geschichte des hohen Harzes angeht, von welcher nur so Weniges uns bekannt ist.

Ich fand die zu besprechende Nachricht bei der Benutzung des reichen, zumeist die Geschichte der braunschweigischen Landestheile betreffenden handschriftlichen Nachlasses meines verstorbenen Großvaters, des vormaligen Magistratsdirectors Dr. Bode, welcher der städtischen Bibliothek zu Braunschweig einverleibt ist, in dem Bande Nr. 36, und ist dieselbe auf 2, von verschiedenen Händen aus der Mitte oder dem Ende des 16. Jahrhunderts beschriebenen Blättern verzeichnet, deren eines die fraglichen Bestimmungen etwas vollständiger, und zwar mit Hinzufügung der Personen, welche zum Empfange der Heergewette und der Frauengerade berechtigt sind, als die andere giebt, weshalb ich beide Nachrichten mittheile.

Heergewette und Frauengerade sind bekanntlich Bestandtheile des Mobiliarnachlasses einer Person nach älterem deutschen Erbrechte, welches im Gegensatz zu dem römischen Rechte keine Universalsuccession, sondern nur eine durch das Abscheiden des früheren berechtigten Subjects vermittelte Berechtigung auf die einzelnen Gegenstände des Nachlasses kennt. Dem alten Rechtsprüchwort: „Der Todte erbt den Lebendigen“ zufolge ist diese durch den Tod bewirkte Vermittlung des Vermögensüberganges eine ganz unmittelbare, von keiner Erwerbshandlung abhängige, vielmehr zerfällt mit dem Tode einer Person der Vermögenszusammenhang, und das Vermögen ist damit den zur Erbfolge Berechtigten erworben. Hinsichtlich des Mobiliarnachlasses insbesondere tritt eine sofortige Trennung und besondere Vererbung in dem Heergewette und der Gerade ein. Ersteres, im Allgemeinen aus den Gegenständen bestehend, welche ein zu Felde ziehender ritterlicher Mann nothwendig hat, geht auf den nächsten männlichen Verwandten, Schwertmagen, über, die Gerade dagegen, die Frauenausstattung, fällt regelmäßig der Witwe aus dem Mannesvermögen zu, welche sie dann

weiter an ihre nächste weibliche Verwandte, Nistel, vererbt. Die gesetzliche Grundlage dieses besonderen Erbrechts für das sächsische Gebiet bildete der Sachsenspiegel, welcher I. 22 § 4 den Inhalt des Heergewettes dahin bestimmt: „So sal de vrowe to herwede irs mannes sverd geven, unde dat beste ors oder perd gesa- delet unde dat beste harnasch — — enen herpole, dat is ein bedde unde ein klisen unde ein lilaken, en dischlaken, twei bekene unde ene dvelen — — Sves dat wif nicht hevet dirre dinge des ne darf se nicht geven“ und hinsichtlich der Erbfolge I. 27 § 2 feststellt: „Jewelk man von ridderes art erft ok tveier wegene; dat erve an den nesten even- bürdigen mach, sve de is, unde it herwede an den nesten svert mach.“ Die Gerade dagegen bestimmt der Sachsenspiegel I. 21 § 3: „So nimet se (die Witwe) allet dat to der rade hort, dat sind alle seap unde gense unde kasten mit upgehavenen leden, al garn, bedde, pole küssene, lilakene, dischlakene, dvelen, badelakene, bekene, lüchtere, lin unde alle wiflike kledere, vingerne, armgolt, tzapel (Schachteln), saltene (Pfalte) unde alle bücke, die to godes deneste horet, die vrowen pflaget to lesene, sedelen, lade, teppede, umehange, rükelakene unde al gebende — — noch is mangerhande klenode dat in gehoret, al ne nene ik is nicht sunderliken, als borste, sehene, spegele. Al laken ungesneden to vrowen kledere, unde golt unde silver ungewereht, dat ne hort den vrowen nicht“ und I. 27: „Jewelk wif erft tvier wegene: ir rade an ir neste nichtelen, de ir von wifhalven is besvas (geboren) unde dat erve an den nesten, it si wif oder man.“ Diese Bestimmungen liegen den meisten statutarischen localen Bestimmungen über civiles und resp. Erbrecht zu Grunde, welche die Bestimmungen über Heergewette und Gerade zum großen Theil noch erweitern, wäh- rend andere dieselben einschränken. Ich verweise auf die Zusammen- stellung derartiger statutarischer Bestimmungen bei Kraut, Grundriß über das deutsche Privatrecht § 182 Z. 310 ff. und im Urkundenbuch der Stadt Braunschweig Bd. I. Urk. 17. S. 25.

Die im Nachstehenden mitgetheilten Bestimmungen über das Heer- gewette im Amte Stiege schließen sich, wie eine Vergleichung ergeben läßt, den Bestimmungen des Sachsenspiegels völlig an, es sind in denselben nur wenige Gegenstände als zum Heergewette gehörig auf- geführt, welche das Gesetzbuch nicht bezeichnet. Anders verhält es sich mit den Bestimmungen über die Gerade. Wir vermissen eine ganze Anzahl von Gegenständen, welche der Sachsenspiegel unter der Gerade aufführt. Es ist jedoch un schwer zu erkennen, daß es sich in dem Verzeichnisse nicht um die eigentliche Gerade, sondern um die derselben nachgebildete Eigenthümlichkeit des älteren deutschen Erbrechts handelt,

gemäß welcher überhaupt aus dem Nachlasse des Weibes dessen nächste weibliche Verwandte gewisse Gegenstände als Gerade zu fordern hat. Diese ihrem Inhalte nach beschränktere Gerade ist hier gemeint.

Verzeichnüs, kurzer vndt Clarer bericht, wie vndt welcher gestalt, von vhralten vndt langen Jahren dahero, das menliche hergewette, vndt dan die freuligen gerade, in dem Grewfflichen Kleinsteinischen Ambt zum Stiege, jederzeit Postweise Nider gelegen als:

Zu Einem Mannes hergewette gehört das beste Pferd, gesattelt vndt gezeuget, hernach seine besten waffen, so zu eines Mannes leibe gehören, als wen er damit in den Krieg zihen wolt, vndt seiner besten Kleider ein Fahr mit allem gezeuge, als solches ein Man zu ehrentagen pfleget an zu hoben, hatt er aber Mehr Kleider vndt waffen die gehören den Andern Erben zu gleich, Auch gehört in das hergewette, ein haubt Pfüel oder ein bett, Ein Küssen, ein Leinlaken, ein Deckelaken, ein Tischlaken, ein handtzwell, Ein Erngropen, Ein Kessel darin Man ein Schulter sieden magt, Einen silbern becher mit einem fues, vnd einen Jack, Was aber nicht bestorben, darff man nicht geben, vndt so dem verstorbenen im sichbette etwas entwendet were vndt der darumb besprochen wirdt, soll darzu andtwordten.

Folget wie Man frauen gerade reichen vndt geben soll.

In das frauen gerade gehören der frauen beste Kleider, ein Par mit allem Zeuge, Mantell, Rock Mantelschnur, schorlich, Ist da kein Mantel, so gefalt der beste heicken, die beste schurken, Ein leinlaken, Ein deckelaken, Ein Bette, Ein Küssen, Ein Tischlaken, Ein Zweise, Ein Kasten, Ein Hauptgoltt, Ein Halsgoltt, zwei Armgoltt, Alle ihre fingerreiff vndt borten, das da nicht bestorben ist, darff man nicht geben, vndt so dem verstorbenen im sichbette etwas entwendet were, vndt der darumb besprochen wirdt, soll dazu andtwordten.

Auffschrift:

Hergewette. Auß des Rathes zu Hasselselde Handelbuch Anno 1563.

Ambts Stiegae Heergeräthe:

In eines mannes heergeräthe gehört das beste pferdt gezeuget vndt gesattelt, darzu die besten wehr vnd waffen, mit aller zugehörigen rustung, wie er in krieg kommen sol.

Item die besten kleider, mitt allem gezeuge, als ein man in seinen ehrentagen denselben pfleget anzulegen. Sind aber mehr kleider vnd waffen vorhanden, die gehören den erben in die theilung.

Sonsten gehört mehr in das heergeräthe

Ein haubt pfuelß, oder ein bette,

Ein küßen, Ein stück leinen bleichtuch, Ein wöllen tisch deppicht.

Ein Tischtuch, Eine handzwele, Ein messing's teyff,

Ein Keßel, da man eine schincke inne kochen kan.

Ein Silbern becher, mitt einem fuß. So er vorhanden Und was an abgezeigten stücken nicht vorhanden, das ist man zu schaffen nicht pflichtig, vnd man darf es auch nicht geben.

Dieses Heergeräthe erbet des vaters eldester Sohn. So der nicht da, So erbet es des vaters Bruder, So der nicht da, erbet des vaters bruders Sohn. Sind nach diesem keine männliche erben mehr vorhanden, So geböret es der gebietende Obrigkeit deselben ortes.

Frauen geräthe:

In das frauen geräthe geböret vnd geben die beste Kleider, mitt allen Zeuge als: Ein mammet, Eine Joven, Ein Zürtkes, Ein leinen stück kleidtruch, Ein wöllen Decktuch, Ein Rock, 1 Bett, 1 Rußen, 1 Kasten, 1 Halsgeltt, 1 Tischtruch, 1 Handzwele, 1 Betttruch, 1 Hauptgeltt, 2 armbänder, alle fingerringe, vnd was an bemelten stücken nicht vorhanden, darf man solche nicht schaffen auch nicht geben.

Dieses frauen geräthe erbet der Mutter eldeste tochter, so die nicht vorhanden, Erbet der Mutter Schwester, in diese auch nicht da. So nimbt's der Mutter Schwester tochter, vnd Sind nach diesen keine erben mehr, so stirbet es an die gebietende Obrigkeit des ortes u.

Die

Hrgung des Landgerichts und des peinlichen Halsgerichts in der Graffschaft Blankenburg zur Zeit der Regierung der Herzöge August und Rudolph August zu Braunschweig und Lüneburg.

Mitgetheilt von G. Bede.

Die nachfolgenden Mittheilungen, welche einer älteren Acte des herzoglichen Kreisgerichts zu Blankenburg entnommen sind, mögen, wenn ihr Werth auch nur ein sehr bescheidener sein kann, immerhin als ein kleiner Beitrag zur Geschichte des gerichtlichen Verfahrens in

bürgerlichen und peinlichen Streitsachen in der Grafschaft und dem späteren Fürstenthum Blankenburg nicht ganz verwerflich erscheinen.

Die Nachricht über die Hegung des Landgerichts für Civil- und Brogensachen entstammt, wie aus dem Texte hervorgeht, der Regierungszeit des Herzogs August 1642 (1651) — 1666, die Nachricht über die Hegung des peinlichen Halsgerichts gleichfalls dem Texte nach der Regierungszeit des Herzogs Rudolph August 1666 — 1704. Es ist jedoch nicht zu bezweifeln, daß nach gleichen Formeln auch bereits früher die Gerichte im Blankenburgischen gehegt wurden, und ältere Formeln den hier besprochenen zur Vorlage dienten.

Wir erblickten für das Landgerichtsverfahren wie für das peinliche das Institut der Schöffengerichte, und ist besonders darauf hinzuweisen, daß sich die Anzahl der Schöffen bei dem Landgerichte auf vier, bei dem peinlichen Halsgerichte auf acht feststellt. Ein wunderbarer Wandel der Dinge liegt in dem Umstande, daß die jetzt durch hochgestellte Beamte versehenen Functionen des öffentlichen Anklägers in peinlichen Sachen vor anderthalb hundert Jahren von Meister Peter Holtorf, dem Scharfrichter, in Blankenburg versehen und verwaltet wurden.

Ein Hochlöblich Landtgericht zu hegen.

Der Richter leisset durch den Landt knecht die Schöpffen bitten, daß sie neben ihm wollen zum gericht sitzen.

Der Richter fraget den Ersten Schöpffen, Herr Schöpffe, Ich frage euch, ob es so ferne Tages, das ich meinem Gnädigen Fürsten vndt Herrn ein hochlöblich Landtgericht hegen möchte, einem jeden zu seinem Rechte.

Der Erste Schöpffe andworttet: Herr Richter, weil euch die Gnade von Gott vndt die Gericht befohlen, vndt die Gewalt von vnserm gnädigen Herrn vndt Fürsten habt, ist es woll so ferne tages, das ihr das hochlöbliche Landtgericht hegen möget, einem jeden zu seinem Rechte.

Der Richter fraget den andern Schöpffen: Herr Schöpffe, Ich frage euch, wie ich meinem gnädigen Fürsten vndt Herrn ein Hochlöbliches Landtgericht hegen soll, einem jeden zu seinem besten vndt Rechten.

Der ander Schöpffe andwerttet: Herr Richter, gebietet Recht, vndt verbietet vnrecht, Spispiündige Wort vndt aller Dinge vnlust, wie die Hochlöbliche Landes Ordnung aufweisen, vndt nach verlesung besagen wirdt, dieselbe nicht vberzubreiten oder treten, bei vermeidung der gebürlichen straffe, damit Gericht vndt Gerechtigkeit erhalten möchte werden, auch niemandt vor diß hochlöbliche Landtgericht zu treten, sein eigen oder eines andern Wortd zu reden, er thue es denn mit verleubung des Gerichts.

Der Richter stehet auf vndt spricht: Von Gott des Mechten Wegen, von Wegen des Durchlauchtigen vndt Hochgebornen Fürsten vndt Herrn, Herrn Augusti, Herzogen zu Braunschweig vndt Lüneburg, vnser gnädigen Fürsten vndt Herrn, Seyt ih Bin hochlobliches Landtgericht, Ich hege es zum ersten mal, Ich hege es zum andern mahl, Ich hege es zum dritten mal mit Vertheil vndt mit Recht, vndt gebiete Recht, vndt verbiete Vawacht, Zuspundige Recht, vndt aller Dinge Vnlust, Wie die hochlobliche Landtordnung aufweisen, vndt nach verlesung besagen wirt, dieselbige nicht überzutreten bey vermeldung der gebürlichen straffe, damit das Gericht vndt Gerechtigkeit mögte erhalten werden, Auch niemandt für dis hochlobliche Landtgericht zu treten, sein eigen oder eines andern Worte zureden, er thue es dann mit verlaub des Gerichts.

Der Richter seyt sich nieder, vndt fragt den dritten Schöpffen: Herr Schöpffe ich frage euch, Ob ich meines gnädigen Fürsten vndt Herrn hochlobliches Landtgericht genugsam geheget habe, einem jeden zu seinem Recht.

Der dritte Schöpffe antwortet: Herr Richter Ihr habet vnser gnädigen Fürsten vndt Herrn hochlobliches Landtgericht für dijsmal genugsam geheget, einem Jeden zu seinem Rechte.

Nach dem Wirt die Landts Ordnung für die Handt genommen vndt gelesen.

Nach dem befiehlt der Richter dem Landttnacht, das Gerichte aufzuruffen, wenn einer oder der ander were, so vor diesem hochloblichen Landtgericht zu klagen hette, sol mit verleubung des Gerichts hervortreten, es soll einem jeden zu seinem Rechten verhoffen werden.

Wann dann nichts mehr bey dem Landtgericht abzuhandeln oder zu erkennen ist

So befiehlt der Richter dem Beiht das Gerichte nachmals aufzuruffen, So jemandt were, der vor diesem Landtgericht noch zu thun oder zu klagen hette, der wolle herfür treten, denn die Herrn wollen das Gericht wieder aufheben.

Der Richter fraget den Vierten Schöpffen: Die weil niemandt ir diesem hochloblichen Landtgericht zu thun hette, So frage ich euch, ob ich das Gerichte wiederumb aufzuheben hette.

Der Vierte Schöpffe antwortet: Herr Richter, Weil niemandt mehr vorhanden, der für diesem hochloblichen Landtgericht etwas weiter vorzubringen oder zu suchen, so möget ihr Solches wieder aufheben.

Der Richter stehet auf vndt spricht: Meines gnädigen Fürsten vndt Herrn hochlobliches Landtgericht habe ich für dijsmal auf Im Namen Gottes des Vaters vndt Sohns vndt Heiligen Geistes Amen.

Formula

Darnach daß peinlich Gericht in der Graffschafft Blanckenburg zu
hegen vnd zu halten.

Post prooemium ad populum

Judicis

1. Quaestio. Ich frage, Herr Schöppe, ob dieß deß durchlauchtigsten Fürsten vnd Herrn, Herrn Rudolph-Augusti, Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg, Unserß gnädigsten Fürsten vnd Herrn hochnohtpeinlich Hals Gericht nach Kayser Carlß deß Fünfften Halsgerichtßordnung der gebühr bestellet vnd besetzt sey?

1. Scabini

(Schottenhausen) Responsio, Herr Richter, auff euere frage erkenne ich, daß dieß hochnohtpeinlich Hals-Gericht zu endlicher rechtfertigung nach Kayser Carlß deß Fünfften Halsgerichtßordnung in krafft deß durchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn, Herrn Rudolph-Augusti, Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg, vnserß gnädigsten Fürsten vnd Herrn, nach löblichem gebrauch vnd uraltem herkommen der gebühr bestellet vnd besetzt sei, von Rechtßwegen.

Judicis

2. Quaestio. Weil dan dieß hochnohtpeinlich Hals Gericht nach Kayser Carl deß Fünfften Halsgerichtßordnung der gebühr bestellet vnd besetzt, So frage ich Herr Schöppe, ob eß so fern tageß, daß ich höchstermelt Herrn Herzogen Rudolph-Augusti Unserß gnädigsten Fürsten vnd Herrn Durchl. hochnohtpeinlicheß Hals Gericht alß von Gott verordneter Richter halten vnd hegen mag?

2. Scabini

(Krieg) Responsio. Demnach von Gott, durch den Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn, Herrn Rudolph Augustum, Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg, vnsern gnädigsten Fürsten vnd Herrn, ihr zum weltlichen Richter verordnet, vnd J. Durchl. hochnohtpeinlicheß Gericht zu halten gesetzt, alß erkenne ich zu recht, eß so fern tageß, daß ihr dasselbe einen Jeglichen zu seinem Rechte, wohl hegen vnd halten möget, von Gotteß vnd rechtßwegen.

Judicis

3. Quaestio. Alldieweil eß dan so fern tageß, daß höchstgedacht J. Durchl. hochnohtpeinlicheß Gericht, ich einem Jedem zu

seinem rechte vnd endlichen Vrtbeil hegen vnd halten mag, so frage ich, Herr Schöppe, wie ich dasselbe hegen vnd halten soll?

3. Scabini

(Wiedermann) Responsio. Herr Richter, auff diese ewere frage erkenne ich zu recht, daß niemand vor dieß hochnothpeinlich Gericht treten vnd reden soll, er thu eß dan mit des Gerichts vrlaub vnd vergünstigung.

Hierauff heget der Richter daß gericht, (daß bloße schwert in der Hand haltend) vnd spricht,

So hege dem Durchleuchtigsten Fürsten vnd Herrn, Herrn Rudolph-Augusto, Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg meinem gnädigsten Fürsten vnd Herrn, ich ein hochnothpeinlich Gericht zum ersten mahl, ich hege eß zum andern mahl, ich hege eß zum dritten mahl, ich hege eß im nahmen Gottes des Vaters, Gottes des Sohns vnd Gottes des heiligen Geistes, Ich gebiete recht vnd verbiete vnrecht, ich gebiete friede vnd verbiete unfriede, auch des dinges Unlust, vnd daß niemand sein eigen oder eines andern wort rede, er thu eß dan mit des Gerichts vrlaub vnd Vergünstigung.

Judicis

4. Quaestio. Herr Schöppe, ich frage, ob dieß hochnothpeinlich Gericht nach Kayser Carl des Fünfften Halsgerichtsordnung einem Jedem zu seinem rechte vnd endlichen Vrtbeil genugsam geheget sei?

4. Scabini

(Dingelsted) Responsio. Herr Richter, auf ewere frage erkenne ich zu recht, daß daß Gericht einem Jedem zu seinem rechte vnd endlichem Vrtbeil nach Kayser Carl des V. Halsgerichtsordnung genugsam geheget sei.

Judicis

5. Quaestio. Nachdem nun daß Gericht der gebühr besetzt, zu rechter tageszeit vnd auff rechte art vnd weise geheget, So frage ich Herr Schöppe, ob dan nimmere der Citator herfürtreten vnd die Jenigen laden soll, so vor diesem hochnothpeinlichen Gericht zu clagen haben?

5. Scabini

(Dorri) Responsio. Herr Richter, ich erkenne zu recht, daß der Citator herfürtrete vnd late die Jenigen, so vor diesem hochnothpeinlichem Gericht zu clagen haben.

Citator.

(Sanß Grote) Wer vor deß Durchlauchtigsten Fürsten vnd herrn, herrn Rudolph-Augusti, Herzogen zu Braunschweig vnd Lüneburg, meineß gnädigsten Fürsten vnd herrn hochnothpeinlichem Gerichte zu clagen hat, der trete herfür vnd clage, eß soll ihm vergönnt sein von rechtßwegen.

Accusator

der Scharfrichter. Herr Richter, ich bitte umb urlaub, für dieß hochnothpeinliche Gericht zu treten vnd meine clage fürzubringen.

Judex.

Eß sey euch vergönnet.

Accusator.

Herr Richter, eß ist in ewerm Gericht Jürgen Weber der sich an Gott vnd seinen gebottn, insonderheit aber an dem fünfften vnd Siebenden gebotte gröblich verßündigt hat, den gedencke ich mit recht anzuklagen, bitte dem nach, daß er möge Vorgesodert, demselben seine Verbrechung Vorgehalten vnd mir zu meinem recht verholffen werden.

Citator.

Jürgen Weber, ich citire dich zum ersten mahl, ich citire dich zum andern mahl, ich citire dich zum dritten mahl.

Accusator.

Herr Richter, ich bitte umb erlaubniß, ferner zu reden.

Judex.

Eß sey euch erlaubet.

Accusator.

Herr Richter, ich frage, ob eß nicht billig sei, daß man dem armen sündler sein verbrechung vnd bekändniß vorlese, vnd ihn nochmalß vernehme, ob er derselben geständig.

Judex.

Ja, eß geschiehet billig.

Alhie wird dem armen Sündler sein Verbrechen vorgehalten vnd wird derselbe gefragt, ob er dessen geständig.

Antwortet er nun Ja, so verfähret der Richter weiter und fragt:

Judicis

6. *Quaestio.* Herr Schörrer, weil der Verbrecher seine That und vorigen Aussage vor diesem hochnachteinlichen Halsgericht nochmalß geständig, So frage ich, ob nunmehr das eingehohlete Urtheil könne verlesen und rechtlicher Gebühr *exequiret* werden?

6. Scabini

(Wünchoff) *Responsio.* Demnach Jürgen Weber sein Verbrechen und gethane Aussage nochmalß geständig, so erkenne ich, daß das eingehohlete Urtheil vor diesem hochnachteinlichen Gericht und vor dem ganzen Umstande öffentlich verlesen und an ihm *exequiret* werde.

Alhie wird das Urtheil überlaut verlesen.

Postea judex.

Demnach Urtheil und recht mit sich gebracht, daß gegenwärtiger armer Sünder ihm zu wohlverdienter Straff, andern aber zu einem abscheulichen Exempel mit dem Feuer vom Leben zum Tode gebracht werden Soll, So will ich euch W. Peter Holtzerffen denselben zur *execution* übergeben haben, daß ihr selbß gefalleneß Urtheil an ihm vollstrecket.

Alhie wird der Staab gebrochen.

Judicis

7. *Quaestio.* Alldieweil das hochnachteinliche Gericht einem Jedem zu seinem recht und endlichem Urtheil satfam begehret, und gegenwärtiger armer Sünder zur *execution* übergeben, So frage ich Herr Schörrer, ob das hochnachteinliche Halsgericht alsbald aufzugeben oder ob der Citator nochmalß herfürtrete und lade die Jenigen, so ergend noch weitereß vor diesem hochnachteinlichen Gericht zu elagen haben?

7. Scabini

(Nieman) *Responsio.* Herr Richter, ob wohl gegenwärtiger armer Sünder zur *execution* dem Scharfrichter übergeben und dadurch das hochnachteinliche Gericht, so viel diesen armen Sünder betrifft, seine Endschaft erreicht, So erkenne ich doch zu recht, daß der Citator nochmalß auerufe, ob Jemand mehr vor diesem hochnachteinlichen Gericht zu elagen habe, daß derselbe herfürtreten und seine elage der Gebühr vorbringen möge, alsdan er gehet und ihm zu seinem rechte verholffen, sonst aber das gericht gehoben und aufgegeben werden solle.

Judex

Committiret daßelbe dem Citatori.

Citator.

Hat Jemand mehr für diesem hochnothpeinlichem Gericht zu clagen, der mag es thun, so soll ihm zu seinem rechte verhoffen, sonst aber daß Gericht auffgegeben werden.

Wan nun solches zu dreyen mahlen *ex breviusculo intervallo* geschehen, vnd niemand herfür tritt, So fraget der Herr Richter den achten und letzten Schöppen.

Judicis

8. *Quaestio.* Nach demmahl sich bißher niemand gefunden, der weiter für diesem hochnothpeinlichem Gericht zu clagen habe, So frage ich Herr Schöppe, ob daß Gericht numehr wieder auffzuheben.

8. Scabini

(Ludewig) *Responsio.* Alldieweil sich bißher niemand angefunten, der vor diesem hochnothpeinlichem Gericht weiter zu theidingen vnd zu clagen habe, So erkenne ich zu recht, daß daß Gericht im nahmen der heyligen hochgelobten Dreyfaltigkeit wieder auffzugeben.

Judex.

Gleichwie dieß hochnothpeinliche Gerichte im nahmen Gottes des Vaterß, Gottes des Sohneß vnd Gottes des heyligen Geisteß **Solemniter** geheget vnd angefangen, vnd die hochheilige Dreyfaltigkeit daß **alpha et Omega** der anfang vnd daß ende aller redlichen vnd Christlichen handlungen ist Also thu ich hiemit vnd krafft dieseß daßelbe im nahmen Gottes des Vaterß, Gottes des Sohneß vnd Gottes des heyligen Geisteß, der heyligen hochgelobten Dreyeinigkeit hinwieder heben vnd auffgeben.

paraenesis ad populum.

Geraldik, Münz- und Siegelkunde.

Mittelalter-Siegel aus den Harzländern.

Sechste Tafel.

Mit heraldischen und genealogisch-historischen Erläuterungen.

Von

G. A. v. Mülverstedt,

Staats-Archivar in Magdeburg und Archiv-Rath.

1. Conrad, Domherr und Cämmerer des Hochstifts Halberstadt, auch Probst zu U. L. Frauen daselbst, 1165.

Eine in Form und Inhalt vieles Wertwürdige darbietende Urkunde aus dem Jahre 1165 — im Original im Magdeburger Archiv s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt N. 4 befindlich — trägt ein ebenso sehr interessantes Siegel, das wir an der ersten Stelle der beigegebenen Siegeltafel vorführen.

Beschäftigen wir uns zuerst mit dem Siegel selbst. Es ist kreisrund und hat $\frac{3}{4}$ Zoll im Durchmesser, ist also nicht von der später, vom 13. Jahrhundert ab, durchgängig beliebten parabolischen Form, sondern von der, von welcher wir auch bekanntlich die ältesten Siegel der Oberhäupter deutscher Hochstifter antreffen. Gleichwie auf nicht wenigen dieser letzten Siegel das Bild des Siegelübrers (besonders der Bischöfe) nicht wie später (auch noch zu der Zeit, als die Siegel noch die runde Gestalt hatten) in ganzer Figur, sondern nur im Brustbilde erscheint, so giebt auch dieses nur unser Siegel und zwar *en face* oder nach vorn gekehrt und mit dem gewöhnlichen Attribut der höheren Geistlichen,

einem Evangelienbuche, das der Inhaber unsers Siegels mit beiden Händen quer vor der Brust hält. Seine Gestalt umhüllt ein weites einfaches Gewand mit halb aufgeschlagenem Kragen. Die Gesichtszüge deuten auf einen bejahrten Mann. Die Umschrift in Uncialen mit noch fast ganz römischem Charakter lautet sehr einfach und nicht in den später (im 13. und 14. Jahrhundert) üblichen Formen: · CVN-RADV(S) (CA)MERARIVS (die beiden letzten Buchstaben sind zusammengezogen).

Wir können dieses Siegel nicht anders denn als eine große Merkwürdigkeit bezeichnen, und zwar seines hohen Alters wegen. Denn zählen auch Siegel von Bischöfen und Erzbischöfen aus der Mitte des 12. Jahrhunderts nicht zu den Seltenheiten, so sind es die Siegel von Domherren oder Dignitarien der Hochstifter aus dieser Zeit in hohem Grade. Wir erinnern uns nicht, von diesen Kategorien von Geistlichen des Magdeburger oder Halberstädter Kirchenstaates ein Siegel aus so alter Zeit gefunden zu haben. Erst aus dem Jahre 1193 stößt uns ein sehr ähnliches Siegel des Domprobstes Conrad von Halberstadt — leider in dem einzig vorhandenen Abdruck schlecht erhalten) — auf. Es hat fast die doppelte Größe (2 1/2 Zoll im Durchmesser) und zeigt gleichfalls das Brustbild des Siegelführers, der jedoch das Buch senkrecht vor der Brust hält, und die Umschrift: Conradvs di. gra. Halberstadensis prepositvs (wenn wir die sehr verdrückte Umschrift richtig gelesen haben).

Daß dieses Siegel und das hier abgebildete wirkliche und wahre Portraitsiegel seien, kann keinem Zweifel unterliegen. Conrad selbst gebraucht von seinem Siegel den wohl gleichfalls früher seltenen Ausdruck *imago nostra*.

Daß die Siegel von Dom- und Stiftsherren noch eine geraume Zeit lang die Gestalt der obigen beiden Siegel behielten und die gleiche Darstellung zeigten, lehrt z. B. das Siegel eines Passauer Domherrn und Archipresbyters¹⁾ — *dei gratia archipresbyter pattaviensis et* (sehr bezeichnend!) *eiusdem chori canonicus* — an einer Urkunde, die zwischen die Jahre 1217 und 1222 gehört,²⁾ wo auch das Portrait des Genannten auf dem Würdensiegel mit der Umschrift in der Nominativform sich zeigt, während der Dechant von Krems sich eines parabolischen Siegels, das ihn in ganzer Figur darstellt, der

1) z. B. Hochstift Halberstadt XI. 1 im Staats-Archiv zu Magdeburg.

2) Dieses Amt bei einem Domherrn zu finden, ist sehr beachtenswerth, da sich sonst nur die Archidiaconate mit domherrlichen und anderen höheren Pfrunden verbunden finden, die Archipresbyterate dagegen Stadt- und Dorfpfarrern übertragen wurden.

3) Z. B. Bielski die ältesten Urkunden des Canonikatstiftes S. Georgen in Unter-Oestreich S. 279. 280. Die Zeitschrift, aus welcher der uns vorliegende Ausschnitt entnommen ist, ist uns nicht bekannt.

Bischof von Passau sich eines runden, auf dem er sitzend zu sehen ist, der Dechant von Passau sich eines runden, auf dem ein Wappenschild erscheint, und der Pfarrer von Sauritz Mag. Diether sich nach einer von uns schon an andern Orten bemerzten Art der Darstellung eines mit einer am Tische sitzenden und sprechenden Person bezieht.

Die Urkunde, an der nun das hochwürdigste merkwürdige Siegel hängt, lassen wir, da sie überdies werthvollen Inhalts ist, hier folgen.

Conradus diuina fauente elementia S. stephani camerarius et gloriose semper virginis dei genitricis in ciuitate Halberstatensi prepositus. Oportet sollicitudine nostra commissam nobis beate Marie familiam vigilantur in sua iustitia gubernare et seruitium nobis onera modo iusta ratione exigere, modo habita moderatione remittere vt considerata misericordieque possibilitate et superni iudicis gratiam in his promereamur et ibi debitum seruitium sine querela valeant adimplere. Vnde nos prouidentes utile fore XVI litonibus illis qui ex officio dedenleibe seruiunt de duobus mansis illis, qui pertinent ad oblationes fratrum et elemosinas pauperum, vt difficultatem laboris ac seruitii eorum equaliter inter eos partiamur, integra tamen perseuerante ipsius officii iusticia remissione, quam eis pie memorie predecessor et patruus noster Eberardus prepositus prestitit et nos eis cum consensu et uoluntate canonicorum beate Marie prestamus uidelicet, ut octo ex eis uno anno debitum censum persoluant et reliqui octo cum uectura seruiant, sequenti uero anno, qui pridem censum persoluebant, tunc cum uectura seruiant et qui priori anno cum uectura seruiant, tunc censum persoluant. Hanc uicissitudinem, qua pristinus labor eorum non parum alleviatus esse dinoscitur, perpetuo grauanter conseruantes statuimus etiam, vt nemo ab eis conductionem i. e. uorehure exigat et ut a nemine ad grauius seruitium, quam hic declaratum est, compellantur. Vt ergo ueritas rei quam hoc nostre remissionis seu constitutionis scriptum continet vires optineat presenti eam pagine annotari iussimus ac subtus sigilli beate Marie impressione signari fecimus addentes imaginem nostram, que huius rei testis assistat. Actum anno incarnationis dominice Millesimo C.LXV. Indictione XIII. III Idus maii feliciter.

Der Kämmerer des Hochstifts Halberstadt und Probst des Collegiatstiftes U. v. Frauen Gerad regirt unterm 13. Mai 1165 in seiner letzten Eigenschaft die Dienstverhältnisse der Vitenen in des seinem Stifte zum großen Theil gehörigen, im heutigen Kreise Halber-

stadt gelegenen Dorfe Dedeleben, in Gemäßheit eines schon von seinem Amtsvorgänger gegebenen Erlasses.

In diplomatischer Hinsicht springt uns zuerst die Absonderlichkeit in die Augen, daß Probst Conrad sich einer Titulatur bedient, wie sie nur deutsche Könige und römische Kaiser zu jener Zeit stereotyp zur Anwendung bringen ließen: *divina favente elementia*, eine Formel, die bei Andern so ungewöhnlich ist, daß wir uns nicht einmal eines Beispiels ihres Gebrauches¹⁾ von einem Bischof oder Erzbischof erinnern; aber es ist nicht zweifelhaft, daß Probst Conrad sich nicht mit dieser Diction majestätisch erheben, sondern eine Erniedrigungsformel anwenden wollte.

Um den Raum nicht zu überschreiten, verlassen wir hier die Urkunde, in der sich noch mancherlei der Erläuterung verlohnt. Das Wort *vorehure* ist aus andern Urkunden vielfach bekannt; in dem Sinne von *pensio*, Miethe höre ich es noch heute aus dem Volksmunde in dem Ausdruck verhüren d. h. vermiethen.²⁾ Der Bezeichnung *imago* für das Personalsiegel des Ausstellers ist oben schon gedacht worden; im Gegensatz dazu nennt er das Siegel seines Stifts *sigillum*.

Es hat uns nun aber doch die Person des Siegelführers zu beschäftigen. Welchem Geschlechte gehört er an, was ist von seinen Lebensschicksalen bekannt?

Die erste Frage vermag ich — in der Genealogie des hohen Adels, dem Conrad sehr wahrscheinlich angehörte, wenig bewandert — nicht zu beantworten und überlasse diese Frage als eine offene den Kennern jener Verhältnisse zur Lösung, wozu vielleicht dienlich ist, daß Conrad seinen Oheim Eberhard nennt, zugleich als seinen Amtsvorgänger in der Probstei des Stifts U. L. Frauen. Auch dies ist ein wichtiges Datum unserer Urkunde, da sonst keine einzige dieses Geistlichen erwähnt, über dessen Verwaltungszeit nicht der geringste Anhalt vorliegt. Auch fragt es sich, ob er der unmittelbare Vorgänger Conrads war. Im Jahre 1133 war Ulrich Probst zu U. L. Frauen,³⁾ und seitdem finde ich erst 1147 einen *Conradus camerarius et prepositus*,⁴⁾ aber wir werden erst prüfen, ob dieser

¹⁾ so kommt auch sonst die Titulatur in den mittelalterlichen Urkunden des 12. Jahrhunderts ist, wie die Ausdrücke: *dei misericordione, celesti gratia, deo largiente, ne solo quidem nomine episcopus, humilis ecclesie — minister* etc. zeigen. Wenn späterhin die Bezeichnung der *ecclesia* als *sancta* in der Titulatur bei erzbischöflichen Kirchen zugelassen wurde, so finden sich doch in Urkunden des 12. Jahrhunderts die Bistümer Halberstadt und Raumburg mehrfach als *sancta H. (N.) ecclesia* im Bischofstitel bezeichnet.

²⁾ doch nur von Mobilien gebraucht, z. B. einen Koffer verhüren.

³⁾ S. Zeitschrift des Harz-Vereins I. p. 20.

⁴⁾ v. Ludewig Kell. mss. I. p. 1-6.

Gämmerer unser Conrad ist, wobei es sich auch fragt, ob seine Probstei sich auf das Liebfrauenstift bezog, denn er führt 1118, 1150 und 1151 nicht den zweiten Titel.¹⁾ Im Jahre 1170 ist Dietrich Probst von U. L. Frauen,²⁾ 1179 dagegen ein Conradus, der zugleich Probst von U. L. Frauen und S. Paul heißt.³⁾ Man sieht, daß hier eine nähere Untersuchung und Sichtung nöthig ist.

Die Haupt Schwierigkeit besteht darin, daß fast das ganze 12. Jahrhundert hindurch die Gämmerer des Hochstifts Halberstadt den Namen Conrad führen. Lassen wir hier die einzelnen Daten folgen.

- 1108. Conradus camerarius.⁴⁾
- 1112. Conradus camerarius.⁵⁾
- 1120. Conradus camerarius.⁶⁾
- 1121. Conradus camerarius.⁷⁾
- 1133. Conradus camerarius.⁸⁾
- 1136? Conradus camerarius.⁹⁾
- 1138. Conradus camerarius.¹⁰⁾
- 1139. Conradus camerarius.¹¹⁾
- 1139/40. Conradus camerarius.¹²⁾
- 1140. Conradus Camerarius.¹³⁾
- 1141. Conradus Camerarius.¹⁴⁾
- 1143. Conradus Camerarius.¹⁵⁾

¹⁾ Weibem s. R. G. III. p. 249. Falke tradd. Corb. p. 769. Schöttgen und Krenßig dipl. et ser. II. p. 701.

²⁾ Leuchfeld Antiqq. Michaelst. p. 37 ff.

³⁾ Triptmal im Magdeburger Archiv s. R. Kl. S. Johannis zu Halberstadt N. 12.

⁴⁾ Lenß Halberst. Stiftsbistorie p. 115.

⁵⁾ Leuchfeld Antiqq. Halb. p. 702. Ejusd. Antiqq. Walkenred. II. p. 208. Ejusd. Antiqq. Flankenb. p. 27.

⁶⁾ Lenß l. c. p. 116. Schöttgen und Krenßig dipl. et ser. II. p. 692. Falke tradd. Corb. p. 758.

⁷⁾ v. Heinemann C. D. Anb. I. p. 752. Leuchfeld Antt. Halb. p. 714. Riedel C. D. Brandenb. XVII. p. 428.

⁸⁾ v. Ledebur Mag. Archiv VIII. p. 280 - 283. Zeitschrift des Harz-Vereins I. p. 20.

⁹⁾ Cop. CIV. N. 476 im Magdeb. Archiv.

¹⁰⁾ Neue Mitth. IV. I. p. 144.

¹¹⁾ Tript. im Magdeb. Archiv s. R. Kl. S. Johannis zu Halberstadt N. 3. Braunsch. Anz. 1758. p. 231. v. Grath C. D. Quedl. p. 84.

¹²⁾ Magdeb. Archiv l. c. N. 1. Diese Urkunde ist zwar vom Jahre 1140 datirt, aber es heißt, daß der verstorbene Dompöbst und sacerdos Martin dem Kloster S. Johannis eine Schenkung gemacht habe, und: hinc donationem interluerunt — Conradus camerarius. Martin war 1139 noch am Leben.

¹³⁾ Tript. im Magdeb. Archiv s. R. Stift SS. Bonif. et Mau. zu Halberstadt N. 1.

¹⁴⁾ Zeitschr. d. Harz-Vereins I. p. 261.

¹⁵⁾ Ibid. p. 262.

1144. Conradus camerarius.¹⁾
 1145. Conradus Camerarius.²⁾
 1147. Conradus camerarius et prepositus.³⁾
 1148. Conradus camerarius.⁴⁾
 1150. Conradus camerarius.⁵⁾
 1151. Conradus camerarius.⁶⁾
 1152. Conradus camerarius.⁷⁾
 c. 1160/62. Conradus canonicus majoris ecclesie.⁸⁾
 1165. Conradus camerarius et prep. B. V. Mariae.⁹⁾
 1170. Conradus camerarius.¹⁰⁾
 1178. Conradus camerarius.¹¹⁾
 1179. Conradus prepositus B. V. Mariae et Pauli.¹²⁾
 Conradus camerarius.¹³⁾
 1184. Conradus camerarius.¹⁴⁾
 1185. Conradus camerarius — — Conradus prepositus
 S. Mariae.¹⁵⁾
 1186. Conradus camerarius.¹⁶⁾
 1187. Conradus camerarius.¹⁷⁾
 1189. Conradus prepos. S. Mariae et S. Pauli.¹⁸⁾
 1190. Conradus camerarius.¹⁹⁾
 1194. Conradus camerarius.²⁰⁾
 1195. Conradus camerarius.²¹⁾
 ebenso 1196 und 1197.²²⁾

1) Ibid. I. p. 262.

2) Schöttgen Leben Markgr. Conrad's p. 300.

3) v. Ludewig Rel. mss. I. p. 1—6.

4) Mendon S. R. Germ. III. p. 249.

5) Falke tradd. Corb. p. 769. Cop. CXXVII. f. 1. 2. im Magdeb. Arch.
 Zeitschr. d. Harz-Vereins I. p. 270. v. Grath l. c. p. 87. 88.

6) Schöttgen u. Kreyszig dipl. et scr. II. p. 701.

7) Riedel C. D. Brandenb. A XXII. p. 416.

8) Neue Mitth. IV. 1. p. 13. 14.

9) S. die oben abgedruckte Urkunde.

10) Neue Mitth. IX. 3. p. 47.

11) Leuckfeld Antt. Michaelst. p. 37. Zeitschr. d. Harz-Vereins I. p. 274.

12) Schöttgen u. Kreyszig l. c. II. p. 701.

13) Magdeb. Archiv s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt N. 5.

14) Ibid. l. c. N. 6.

15) Zeitschr. d. Harz-Vereins I. p. 277. Neue Mitth. IV. 1. p. 14.

16) Leuckfeld antt. numm. p. 91.

17) Neue Mitth. IV. 1. p. 16.

18) Leng Stiftsbist. v. Halb. p. 314.

19) Magdeb. Archiv s. R. Stift S. Pauli zu Halberstadt N. 26.

20) Riedel C. D. Brand. A. V. p. 228. Zeitschr. d. Harz-Vereins I. p. 280.

21) Ibid. I. p. 280—282. v. Heinemann Abrecht der Bär p. 492.

22) Zeitschrift des Harz-Vereins I. p. 283.

Daß die Würde des Cämmerrers eine sehr hohe war, geht daraus hervor, daß die Inhaber derselben in der Regel auf den Domprobst und Domschranken folgen und nur zweimal, 1120 und 1121, dem Custos oder Scholasticus nachgesetzt sind. Unmöglich kann nun das Cämmerreramte des St. Marien St. Marien von 1108 bis 1197 in den Händen eines Conrad oder auch nur zweier Träger dieses Namens gewesen sein, und wir werden zweifelsohne an drei verschiedene Personen dieses Namens zu denken haben. Auch Venz scheidet wenigstens zwei Personen.) Es läßt sich indessen schwer erkennen, von welchem Jahre ab der Cämmerer Conrad, dem unser Siegel angehört, gemeint sei. Die Probsteurende von S. Maria dürfte es schwerlich von Hause aus gehabt haben, und noch weniger war sie mit dem Cämmerreramte verbunden, wie aus der Urkunde von 1133, wo neben dem Cämmerer der Probst Ulrich v. S. Maria, der von 1178, wo neben ihm der Probst Dietrich dieses Stifts genannt ist, und der von 1197, wo der Domprobst zugleich die Probstei zu U. v. Frauen verwaltet, hervorgeht.

Wenn im Jahre 1165 der Dom-Cämmerer Conrad Probst zu S. Maria war, und er kreuzförmig ist mit dem 1148—1152 auftretenden Dom-Cämmerer Conrad, diesem aber in diesen Jahren nicht der Titel als Probst zu U. v. Frauen beigesetzt wird, so wird anzunehmen sein, daß er die Probstei zwischen 1152 und 1165 erhalten habe. Doch begegnet uns 1147 der Cämmerer Conrad zugleich im Besitze einer Probstei, allein es wäre gewagt, an die in Rede stehende zu denken, da auch eine der vielen andern mit Domberechtigten zu Halberstadt verbundenen Probsteien gemeint sein kann. Dies sülhte auch oben Venz.) Wir würden Haver sehen, wären uns Daten über des Probites von S. Maria Oberhurd Verwaltungszeit erhalten, den Conrad seinen Vorgänger nennt. Man könnte vielleicht nur annehmen, daß der im Jahre 1108 vorkommende Domschrank Oberhurd³⁾ zugleich die Probstei des gedachten Stifts besessen habe.

Die einzige große Lücke, welche sich in der Reihe der verschiedenen Dom-Cämmerer Conrad zeigt, nämlich von 1152 bis 1160 resp. 1165, könnte dabei auf die Vermuthung kommen lassen, daß die Regesten von 1108 bis 1152 sich auf eine nur bishörige Person beziehen, so daß also freilich das Dom-Cämmerreramte mindestens 44 Jahre lang in den Händen eines Mannes gewesen wäre. In den Jahren 1133 und 1144 war unser Conrad und auch sein gleichnamigste Vorgänger nicht Inhaber jener Probstei, so damals der Domherr Ulrich verstand.⁴⁾

1) Halberst. Stiftsbist. p. 123. vgl. p. 119

2) a. a. O. S. 119.

3) Obendasselbst S. 113.

4) Zeitschrift des Harz-Bereins I. p. 20.

und im Jahre 1178 verwaltete sie Dietrich, der nachherige Bischof von Halberstadt.¹⁾ Allein das Jahr darauf erscheint wieder ein Conrad als ihr Inhaber, zugleich auch Probst von S. Pauli,²⁾ der aber, wie aus den oben allegirten Urkunden von 1155 und 1195 sich ergibt, eine von dem damals und noch bis 1197 jungirenden Dom-Cämmerer Conrad verschiedene Person ist. Es ist der nachherige Domprobst und Bischof von Halberstadt aus dem Geschlecht der Edlen v. Krosigk. Freilich führt Zent³⁾ nach Meibom⁴⁾ an, daß er zugleich auch das Cämmereramt seines Stifts verwaltet haben solle. Dies ist aber den obigen Urkunden zufolge nicht möglich. Einer von ihnen ist der in der Geronischen undatirten Urkunde (de c. 1160/62) aufgeführte Domherr Conrad.

Als Resultat mag nun bis auf weitere Untersuchung gelten:

1. Unser Conrad, dessen Siegel wir abgebildet, ist schwerlich der im Jahre 1170 sich zeigende Conradus camerarius, da dieser den Probsttitel nicht führt (er müßte seine Probstei sonst resignirt haben), sicher aber nicht der acht Jahre spätere Dom-Cämmerer Conrad. Er starb mithin entweder zwischen 1165 und 1170 oder zwischen 1165 und 1177.

2. Wenn es nicht annehmbar ist, die von 1108 bis 1152 vorkommenden Dom-Cämmerer Conrad für eine Person zu halten, und unser Conrad im Jahre 1165 bejahrt gewesen zu sein scheint, so wird der Beginn seiner Amtsverwaltung wohl vor das Jahr 1152, also bis etwa 1117, wenn nicht 1133, zurückverlegt werden können, wo sich gleichfalls eine Lücke von 12 Jahren zeigt. Conrad hätte dann sein Amt dreißig und einige Jahre verwaltet. Es könnte dann auch angenommen werden, daß der Probsttitel, den er im Jahre 1147 führt, sich auf das Liebfrauenstift beziehe. Die Probstei von S. Paul bekleidete 1163 der Domherr Friedrich, zugleich auch Custos des Hochstifts.⁵⁾

Das Dunkel über der Herkunft Conrads muß fürs Erste noch ungelichtet bleiben. Der Taufname Gherhard, den sein Oheim und Vorgänger in der Probstei U. V. Frauen führt, kommt sonst nicht oft beim Halberstädtischen hohen Adel vor. Vielleicht irren wir nicht, wenn wir diesen Gherhard, der 1133 noch als einfacher Domherr zu Halberstadt auftritt,⁶⁾ für den nachherigen Marienprobst halten.

1) Leuckfeld Antiqu. Michaelst. p. 37 ff. Zeitschr. d. Harz-Vereins I. p. 262.

2) Zeitschrift des Harz-Vereins I. p. 271. 275.

3) a. a. D. S. 111.

4) S. R. Germ. III. p. 259.

5) v. Grath C. D. Quedl. p. 91.

6) Zeitschrift des Harz-Vereins I. p. 20. Uebrigens findet sich 1183 auch

Nehmen wir an, daß die obige Urkunde von 1165 nicht ein Thüringer von Geburt als Schreiber niedergeräthlichen, sondern der Aussteller selbst ansetzte sie nicht ohne eigene Rücksichtungen zu Grunde gelegt habe, so ist die Form Dedeleiben in einer nieder-sächsischen Urkunde um jene Zeit noch beigemessen, da die Endung der Ortsnamen auf *leiba* in nieder-sächsischen Urkunden wohl fast ausnahmslos *leve*, *lene*, *live*, im Thüringischen dagegen *libe* oder *leibe* lautet. Vielleicht mag also Conrad im Thüringischen heimisch gewesen sein.

Das Alter des Orts Dedeleiben im heutigen Kreise Halberstadt ist ein sehr hohes, schon 1114, wenn nicht früher, findet er sich urkundlich.¹⁾ Das Kloster Hunsburg hatte damals anscheinlich Grundbesitz darin. Von der Kamille, die sich nach dem Orte nannte, zu handeln, ist hier nicht der Ort.

2. Albrecht, Gewählter zum Bischof von Halberstadt, 1350.

3. Burchard, Graf v. Mansfeld, 1350.

Die beiden folgenden Ziegel bieten nicht geringeres Interesse dar, als das vorhergehende; sie gehören dem Vater und Sohne an.

Der Electus von Halberstadt Albrecht, ein geborener Graf v. Mansfeld, ist ein so merkwürdiger Mann, daß es bei dem jüthbaren Mangel an gedruckten Urkunden zu seiner Geschichte vielleicht dankenswerth erscheint, zum erstenmal auch nur sein Ziegel der Öffentlichkeit zu übergeben und die durch einen für die Halberstädterische Stütthistorie hochwichtigen Inhalt ausgezeichnete Urkunde, an der es, wie das seines Vaters, hängt, zum Druck zu besördern. Lassen wir diese Urkunde zuerst hier folgen. Albrecht, Graf v. Mansfeld, Erbkönig und Bestätigter zum Bischof von Halberstadt, verpflichtet sich mit seinem Vater, dem Grafen Burchard v. Mansfeld, gegen seinen Widersacher, den Herzog Albrecht von Braunschweig, Bischof von Halberstadt (den er aber, als einen Gegner und ihm die Anerkennung verweigend, nur als Inhaber des bischöflichen Titels ansieht), unter Vorbürgung angesehenen Grafen, Gellio, Ritter von Knauro, von Papst (der ihn gegen Herzog Albrecht zum Bischof, präconisirt und eingesetzt hatte) zu bitten, ihn zu Gnade anzunehmen, da er ein rechter und wohl geeigneter Theolist und Schlichter des Stills sei, wie er dies schon

ein Gebard als Stüttherr zu H. V. Knauro, f. Mansfeld zu Waadburg s. R. Stütth B. V. Mariae zu Halberstadt N. 5.

¹⁾ Neue Mitth. IV. 1. p. 5. 7. 14. v. Heinemann C. D. Anhalt. p. 147.

25 Jahre lang gewesen sei, und da des Stifts Unterthanen ihn als solchen zu behalten wünschten. Demnachst verpflichtete er sich, schriftlich bei Pabst, Kaiser (König), dem Erzbischof von Mainz und gewissen Cardinälen sich zu verwenden, daß Herzog Albrecht als Bischof von Halberstadt anerkannt und bestätigt werde, auch durch besondere Gesandte mündlich seine Werbung für seinen bisherigen Gegner beim Pabste anbringen zu lassen. Ferner macht er sich verbindlich, die zu seinen Gunsten vom Pabste und der Weislichkeit erlassenen Mandate und gegebenen Sentenzen für null und nichtig erklären zu lassen. Würde aber Herzog Albrecht die päpstliche Gnade und Bestätigung nicht erlangen, so wolle er dennoch, so lange sein bisheriger Gegner lebe, nichts unternehmen, um das Bisthum wieder einzunehmen und sich in demselben zu behaupten. Zugleich wird dies Gelöbniß auch den Verbündeten des Herzogs Albrecht geleistet, dem Bischof von Hildesheim, den Herzögen von Braunschweig und Lüneburg, dem Edlen Herrn Hans v. Hadmersleben, dem Domcapitel zu Halberstadt und den Städten Halberstadt, Quedlinburg und Uckerleben. Die Bürgen verpflichteten sich insgesamt zum Einlager. Die am Tage (Euphemia) 1350 ausgestellte Urkunde lautet nach dem Original¹⁾ folgendermaßen:

Wie Albrecht van der gnade goddes vnde des Stoles to Rome gekoren vnde gestedeget des Goldeshuses to Halberstad bekennen openbare vnde don wilek alle den de dissen bref seen eder horen lesen, dat we gesworen hebben mit vnsem vadere Greuen Borch. van Mansfelt vnde gelouet vnde louen mit anderen vsen borghen de hir na besereuen stan, Greuen Henr. van Swartzburg, Greuen Gheuehard van Querinuorde, Greuen Albr. van Mansfelt vnde mit den strengen mannen Hern Dyderik van wertere, Hern Thilen van welpslene, Hern Bouinge, Hern Henninge Troste, Hern Rammolde weten, Hern Hermann van witzleue, Riddere mit Petere weten vnde mit Richarde Mordere knechten, dat we van stad an scriuen vsemi hilghen gheistleken vadere vnde Herren dem pauese vor vnsem Herren Hern Albrecht Hertegen Albrecht sonen van Brunswich de nu dat Byscopdom to Halberst. besit, mit guden fruwen ane allerleyge arghelist vnde bitten, dat he on to gnaden nemen wille vnmme dat Byscopdom to Halberst., wente de sulue Herre gar bequeme, nutte vnde gut dar to si, dat goddeshus to Halberst. to vorstande vnde to bescermende van vrunde vnde van macht weghene, wen he dat viif vnde twintich iar wol vorestan heft vnde gemeret, also dat des goddeshuses

¹⁾ im Staats-Archiv zu Magdeburg s. B. Hochstift Halberstadt IV. N. 6.

Iude beyde papen vnde leygen begherende sint on tobe-
 haldende to eneme Herren. Ok seulle we breue scriuen to
 dem pauese, to dem koninge, to dem Biscoppe van Meygentze
 to eneme eder to twen Cardinalen de dar to nutte sint to
 den Byscopen icht de sake in dat lant houden worde, wu
 sie ane nutlekest vnde vorderlekest sin moghen also dat se
 vns nicht vnerlek sin, Ok seulle we scriuen, dat we mit
 deme vorbenanden Herren hern Albrecht van Brunswich ge-
 koren endrechtech worden sin, dat we wiken willen vnde
 vortigen mit gudem willen alle der gnade de vns de paues
 gedan heft an deme Biscopdome to Halberstad vnde seolen
 dar to vsen gulden boden mit vses Herren hern Albrecht
 boden de dat goddeshus to Halberst. besit senden to dem
 Pauese vnde des suluen Hern Albrechts gekoren van Brun-
 wich cost vnde seolen dem boden ganze macht gheuen
 dat Biscopdom yp to latende also vorder also de paues don
 wel gnade an vnsem vorgenanten Herren hern Albrecht ge-
 koren van Brunswich vnde on bi deme Byscopdome laten
 wel. Ok seole we alle de sentencien se hebben macht eder
 nicht macht, gegheuen van vnser weghene eder van der
 Richtere weghene, de dar gegheuen sint in deme houe to
 Rome eder dar buten nederlan, vnde scippen (?) se werden
 afgedan to ener sekerheit also we vorderst moghen vnder
 vses vorbenanden Herren Hern Albrecht gekoren van Brun-
 wich cost. Ok seole we weruen mit zu den truwen also we
 best moghen bi dem pauese vnde bi den Richtern in dem
 Houe to Rome, dat de appellacien de geschen sint van des
 Capitels weghene to Halberst. weder de gnade vnde breue
 de we behalden hebben van dem Stole to Rome seolen
 hangen ane vare also dat et vns beydersid nicht enschade
 to vnseme rechte, de wile, dat de paues nicht gnade endeit
 an vnsem vorbenanden Herren Hern Albrecht gekoren van
 Brunswich de dat goddeshus to Halberst. besit vnde he leuet,
 vnder siner cost. Ok seulle we binnen der tid, dat de paues
 vsem vorbenanden Herren nicht begunade vnde de appel-
 lacien also hangen in der sake, vnnie dat Biscopdom nicht
 vorseken oder jaghen de wile dat de sulue vse herre leuet
 dat weder one eder de sine si alle disse vorbesereuene
 stucke vnde iowelk bisundere hebbe we vorbenomde Albrecht
 vnde vse vorbenomde vader Greue Borch. van Mansfelt ge-
 sworen vnde mit vson vorbesereuenen borghen gelouet stede
 vnde gants to haldende ane allerleyge argelist deme vor-
 benomden hern Albrecht Herthegen albrecht sone van Brun-
 wich de nu dat Biscopdom to Halberst. besit vnde sineu

vruuden deme Erwerdeghen Herren Byseop Henr. van Hildensem, Hern Otten vnde hern wilhelme Hertegen to Lunenburg, Hertegen Magno, Hertegen Erneste dem eldern vnde Hertegen Erneste deme Jungeren van Brunswich Hern Hanse van Hademersleue dem Edelen, Hern Jane dem Domproueste, Hern Themen deme Dekene vnde dem ganezen Capitele to deme Dome to Halberst., den Reden vnde den Borgeren der Stede Halberst., Quedelboreh vnde Aschersleue. Unde we vorbenomde Greue Borchard van Mansfelt bekennen in dissem breue dat we gesworen vnde gelouet hebben vnde we Greue Henr. van Swarezburg, Greue Gheueh. van Querinuorde, Greue Albr. van Mansf. vnde Dyderik van wertere, Thile van welpslenen, Bouingh, Henningh Trost, Rammolt wete, Herman van witzlenen, Riddere, Peter wete vnde Rychart mordere, knechte, borghen, bekennen, dat we gelouet hebben vnde louen in dissem ieghenwordegen breue den vorbenomden Hern Albrecht Hertegen Albrechte sone van Brunswich vnde sinen vorbesereuenen vruuden dem Herren vnde Borghere dat we vorbenomde Herre Her albrecht vnses Greuen Borch. sone van Mansfelt alle disse vorbesereuen stukke gemeuelcken vnde sunderleken stede vnde gants halden seal ane arghelist; were auer dat dusser stuecke ienich brok worde an vseme vorbesereuenen Herren Hern Albrecht vses Greuen Borch. sone des we nicht enhopen, dat scolde he volteen binnen achte daghen dar na wenne he dar vme gemanet worde. Enseheghe des nicht wenne we denne dar vme gemanet worden, dar na binnen verteynaechten so scolde we to yslene inriden vnde inlegher dar halden also inleghers recht is also lange went dat voltoghen worde. To ener betuginge disser vorbesereuen dingh hebbe we vse Ingesegele ghenget to dissem breue bi vses vorbenomden Herrn Hern Albrechts vses Greuen Borch. sonen Ingeseghel, de gegheuen is na goddes bort dritteynhundert Jar in deme vofteghesten Jare in sunte Eufemien daghe der hilghen Junevruwen.

Von den 10 an der Urkunde mehr oder minder beschädigt hängenden Siegeln haben 3 ganz besonders unser Interesse in Anspruch genommen, diejenigen, welche auf der beifolgenden Tafel sub N. 2, 3 und 4 abgebildet sind. Zuvörderst das des Ausstellers der Urkunde, des Electus und Confirmatus von Halberstadt Grafen Albrecht v. Mansfeld.

In seiner äußeren Form weicht dieses Siegel zwar nicht von den sonst bekannten Electen Siegeln, deren wir mehrere publicirt und besprochen haben (s. B. Dietrichs von Halberstadt 1180, Rudolphs von

Halberstadt 1253, Conrads von Magdeburg 1260 und Walthers von Magdeburg 1276) ab, wohl aber in der darauf befindlichen Darstellung. Alle diese zeigen Ueberstimmung von Christus in eigener Person, stehend, barhäuptig, mit der Dalmatica angezogen, des Evangelienbuch haltend u. s. w., Wre aber stellt sich als ein förmliches Pontifical Siegel dar, wie verglichen mit gleichem aus dem 14. Jahrhundert (s. u.) und die sich mehr vervollkommnende Kunst des 14. Jahrhunderts (s. u.) und wie sie in der Mitte des 15. Jahrhunderts in vollendeter Darstellung zum Theil als Wappwörter der Erzbischöfe sich zeigen. Man muß hiernach annehmen, daß Graf Albrecht sich nicht als bloßen Electus betrachtete, sondern als wirklichen Bischof von Halberstadt obgleich er dieses Titels sich nicht bedient hat und die Weihe dazu empfangen hat. Da von der früheren Art der Pontificalsigel abweichende bestand nur darin, daß der Bischof als Hauptfigur den oder die Schutzheiligen seines Sitzes unter Baldachin und in reich veramentirten Portalen darstellen ließ, ist noch von andern allegorischen und symbolischen Darstellungen umgeben, sich selbst aber entweder daneben oder darunter stehend oder knieend.

Die letztere Form der Darstellung ist nun auf unserm Siegel gewählt, dessen Bildes in drei Abtheilungen zerfallen. Das Hauptbild in der Mitte unter einem Baldachin von fünf Zwickbögen die Steinigung des heiligen Stephanus in geschulter Darstellung; er selbst knieend und betend, vor und hinter ihm ein Jude (jedoch barhäuptig) mit erhobenem Stein. Den oberen Theil des spinovalen Siegelfeldes nimmt fast ganz ein vierthales Portal ein, in welchem sich B. V. Maria mit dem Kinde zeigt. Unten im Abschnitt des Siegelfeldes kniet der Siegelführer betend und nach oben blickend zwischen zwei oben angehefteten Wappenschilden, deren einer, links, mehrmals (8—9 mal) ausgekreist ist, der andere, rechts, zwei nach außen gekrümmte Fische sehen läßt.

Die Umschrift des Silber Stempel erhaltenen und vielleicht nur als unicum vorhandenen Siegels lautet, so weit sie noch erkennbar ist: S' ALBTI (Alberti) ELD (? T ?) (de Mansfeld?) ELECT' (electi) — ET CO FIRMATI (ecclesie) HALBER (halberstadensis).

Ein vollständiger Pendant zu dieser ganzen Darstellung liegt in dem Siegel von uns, dessen Erb Schlarid Bischof von Royal im Jahre 1313 bedient.¹⁾ Auch hier zeigt sich unter einem Doppelportal E.

¹⁾ Abgebildet ist dies Siegel in einer mir vorliegenden Sammlung von Siegeln der Curie, wie mit Guldendruckem Guldenschild. Städte und Ritterchaft Tab. X. N. 2. Ich weiß nicht, ob dies bei obigen Abbildungen wirklich durch den Buchhandel publizirt sind oder nur in einem Precedent vorliegen.

Petrus und noch ein Heiliger (mit Buch und segnend S. Nicolaus?), darüber unter einem sehr zierlichen Portal B. V. Maria im Brustbilde, unten in einer Nische der knieende Bischof.¹⁾ Nebenlich noch andere Bischofsiegel dieses und anderer Hochstifter jener Gegenden. Die Deutung der Bilder, welche Albrechts Siegel uns vorführt, ist nicht schwer. Die mittlere Darstellung bezieht sich auf sein Verhältniß zum Hochstift Halberstadt (dessen Schutzpatron S. Stephanus ist), die obere (B. V. Maria) auf Hildesheim, wo Albrecht vor seiner Wahl eine Stiftspründe besaß. Von den beiden Wappen ist das linke (mit den Balkentheilungen) das seines Vaters, das rechte (mit den Fischen) das seiner Mutter, einer geborenen Gräfin von Wernigerode. Wir haben auf diese heraldische Merkwürdigkeit schon an einer andern Stelle aufmerksam gemacht,²⁾ bei Gelegenheit als wir den Wechsel in dem Geschlechtsnamen mehrerer Mitglieder des Querfurt-Mansfelder Hauses hervorhoben, an dem Beispiel des Erzbischofs Ruprecht von Magdeburg und eines 1288—1300 dem Magdeburger Dom-Capitel als Domherr angehörenden Ruprecht Grafen von Mansfeld.³⁾ Beide werden promiscue bald Grafen v. Mansfeld, bald Herren v. Querfurt genannt, wiewohl dem Ersteren der erstere Titel eigentlich nicht gehörte.

Bekannt ist die Herkunft der Grafen v. Mansfeld. Auf das verweisend, was wir an andern Orten hierüber kurz angeführt,⁴⁾ sei nur kurz wiederholt, daß nach dem Aussterben des eigentlichen Mansfelder Grafenhauses (der männlichen Nachkommen des Grafen Hoyer oder des s. g. hoyerischen Stammes) bekanntlich um die Mitte des 13. Jahrhunderts das Haus Querfurt succedirte, sich in mehrere Linien theilend, von denen die, welche die Stamngüter behielt, sich v. Querfurt, v. Schraplau u. s. w. nannte, während die, welcher Mansfeld zufiel, sich anfänglich nur v. Querfurt, dann schwanfend bald so, bald Grafen v. Mansfeld schrieb, endlich mit letzterem Titel allein.

Die eigenthümlichen Schwankungen in der Titulatur und Geschlechtsbenennung dieser Linie spiegeln sich auch in dem Wappen, dessen sich dieselbe auf ihren Siegeln bedient, wieder. Ist der Mansfelder Schild unverändert derselbe geblieben, nämlich zwei Reihen pfahlweise gesetzter Mauten, so fluctuiren die Formen der Quer-

1) Daß Geistliche auch der höhern Grade auf ihren Siegeln sich als knieend und betend darstellen lassen, ist so bekannt, daß es weiterer Beispiele hier nicht bedarf. Vgl. Zeitschrift des Harz-Vereins III. S. 220 (v. Siegel der Klostern von Blankenburg).

2) Magdeb. Geschichtsblätter V. S. 555. 556.

3) Ibid. S. 564.

4) Ibid. S. 554 ff. Zeitschrift des Harz-Vereins II. 2. S. 170—172.

fürter Wappen im Laufe der beiden Jahrhunderte von 1200—1400 sehr beträchtlich. Wir verweisen hierüber auf eine andere Abhandlung.¹⁾ Unbekannt ist es, daß die Grafen v. Querfurt während des letzten Jahrhunderts ihres Bestehens und schon eine Zeitlang vorher sich ausschließlich eines 4 Balken zeigenden oder 9—10 mal quer-gestreiften Schildes bedienten, und dieser Schild hat ja fortan auch allein und als ein Theil des combinirten Mansfelder Grafenwappens für das der Herren v. Querfurt und ihrer Herrschaft gegolten. Erst im 15. Jahrhundert nahm, ebensowenig viel früher dazu berechtigt, die gräfliche Linie zu Mansfeld den Querfurter Schild in ihr Wappen auf und liebte meistens der Wappenemblem der Grafen und Grafschaft Mansfeld, der Raute, sich allein und ausschließlich zu bedienen, wie das aus dem 3. Siegel unserer Tafel, welches des Bischofs Albrecht Vater, Graf Burhard, führt, klärlieh hervorgeht.

Um so mehr muß es daher befremden, als den väterlichen Wappenschild des Bischofs auf seinem Siegel den Balkenschild, d. h. den von Querfurt angegeben zu sehen, also Embleme, deren sich sein Vater allein nicht bedient, und die ihm als dem Sohne allein auch nicht zukommen, um so weniger, als beide sich niemals den Titel von Querfurt, sondern stets den gräflichen von Mansfeld beileigten. Sicher war auch eine Conformität zwischen dem Wappenschilde des Vaters und dem des Sohnes zu erwarten, und verleiht das Gegentheil unserm Siegel einen neuen Werth. Der zweite Wappenschild neben dem knieenden Siegelführer, die Nische enthaltend, ist bekanntlich der der 1429 ausgestorbenen Grafen von Wernigerode. Er hat als der mütterliche des Bischofs Albrecht zu gelten, und die Genealogie bestätigt dies. Seines Vaters Burhard Gemahlin war Ida, des Grafen Albrecht von Wernigerode Tochter, die ihrem Gemahl 17 Kinder gebar, unter denen er der siebente Sohn war.²⁾

Albrecht selbst war vor seiner Wahl zum Bischof von Halberstadt Domherr zu Hildesheim,³⁾ schwerlich aber zu Magdeburg, was schon Lenk bezweifelt.⁴⁾

Die anziehende, aber sehr schwierige Geschichte seines Auftretens als Widersacher gegen den zum Bischof von Halberstadt erwählten und trotz mangelnder päpstlicher und kaiserlicher Bestätigung sich als solcher gerirenden Herzog Albrecht von Braunschweig auch nur in den kürzesten Umrißen zu entwerfen, kann hier nicht der Ort sein. Möchte sie, gleichwie die seines letztgenannten Gegners, der schon vor 250 Jahren

¹⁾ in den Magdeb. Geschichtsblättern Band VI.

²⁾ G. G. Franke Hist. der Grafschaft Mansfeld p. 226. v. I. Nicemann Geschichte der Grafen von Mansfeld S. 51.

³⁾ Lauenstein hist. dipl. Hildes. p. 231.

⁴⁾ Halberst. Stiftsb. p. 220.

einen Autor gefunden hat,¹⁾ einen tüchtigen Historiker zu ihrer Erforschung und Darstellung auffordern! Der Gegenstand wäre der besten Kräfte werth und würdig. Ein kurzer Ueberblick über die Verhältnisse beider Gegner läßt sich aus Lenz Halberst. Stiftshistorie S. 220 ff. schöpfen, wo auch die Frage über die Zeit seiner Wahl²⁾ und seines Absterbens, welches im Jahre 1366 in der Nacht nach seiner Wahl zum Bischof von Merseburg erfolgt sein soll, erörtert ist. Doch bleibt auch diese Angabe noch zu prüfen.

Unsere Urkunde vom Jahre 1350 giebt nun einen der interessantesten Beiträge zur Regierungsgeschichte des Bischofs Albrecht sowohl, als zur Kenntniß der Resultate, welche die Bestrebungen seines gleichnamigen Gegners, sich in seiner Würde zu behaupten, hatten. So viel wir wissen, ist der Inhalt dieser in hohem Grade wichtigen Urkunde bis jetzt noch unbekannt gewesen.

Unter den Garanten für die Verpflichtungen des Electus Albrecht ist nun auch sein Vater

Burchard Graf v. Mansfeld.

genannt, dessen Siegel ziemlich wohl erhalten noch der Urkunde anhängt und auch einer Abbildung werth erschienen hat.

Den Mansfelder Genealogen zufolge³⁾ war Graf Burchard ein Sohn des gewesenen letzten Burggrafen von Magdeburg, Burchard Edlen Herrn v. Quersfurt, und der Gräfin Sophie v. Wettin, und hatte zu Geschwistern Oda, welche an einen Edlen v. Hadmersleben vermählt war, und Sophie, die vielleicht den geistlichen Stand gewählt hat. Er selbst starb im Jahre 1354. Das Siegel, von der Größe eines halben Thalers, rund, zeigt das vollständige Wappen der Grafen von Mansfeld mit Schild und Helm. Ersterer, gelehnt, enthält allein die Embleme der alten Grafen v. Mansfeld hoyerischen Stammes: zwei pfahlweise Reihen von je 3 Kauten; den Helm ziert ein offener Flug. Die Umschrift in altdeutscher Majuskel lautet, so weit sie noch lesertlich: † SECRET BVRCHA (rdi) (co) MIT IN MANSVELT. Wir haben also ein Secret-Siegel des Grafen

¹⁾ W. Budacius Leben, Wandel und Thaten des Bischofs Albrecht von Halberstadt. Halberstadt, Kote. 1624. 4. XII u. 173 S.

²⁾ Nicmann l. c. nennt ihn mit Unrecht postulirt und auch vorher Domherr von Halberstadt, was noch zu beweisen wäre. Daß er seine eigene Kanzlei und eigene Beamte hatte, geht z. B. aus einer Urkunde vom Jahre 1346 hervor (v. Grath C. D. Quedl. p. 473) die der officialis domini Alberti de Mansfelt Halberstadensis electi ausstellt.

³⁾ Francke a. a. D. p. 225 u. a. m.

Burchard vor uns; was sein eigentliches Hauptstiel enthalten habe ob das vollständige Wappen in größerer Ausführung, oder ob es ein Reiterstiel war, läßt sich augenblicklich nicht angeben.

Das Besondere dieses Siegels besteht darin, daß es beweist, wie noch damals (1359) der besondere zum alten Mansfeldischen Urwappen gehörige Helmschmuck geführt wurde, welcher mit der Zeit ganz aus dem Mansfelder Wappen verschwunden ist. Schon im 15. Jahrhundert gibt irriger Weise der erste der beiden das Mansfelder Wappen deckenden Helme mit 7 oder 8 von Weiß und Roth quergestreiften Fahnen für den Mansfelder Helm, während es der Quersfurter ist. Bekanntlich wurde das Mansfelder Grafenwappen schon seit dem 15. Jahrhundert quadriert geführt und 1 und 1 abermals quadriert mit den vereinigten Mansfelder Klauen und Quersfurter Balken, 2 mit dem Arnsteiner Adler und 3 mit dem Heldrunger Löwen, was eben nicht besonders schön aussieht. Den zweiten Helm ziert ein vor einem geschlossenen Flügel hervorragender gekrönter Löwe, und wird dieser Helm als der Heldrunger angesprochen, so daß also nach der gemeinen Ansicht der Heraldiker Quersfurt und Arnstein durch Helme nicht vertreten wären. Daß dies rücksichtlich Quersfurts unrichtig ist, ist so eben bemerkt worden; ob aber der geschlossene Flügel von Hause aus zur Heldrunger Helmzier gehört hat, bleibt zu unteruchen. Vielleicht soll er die mit jener combinirte Arnsteiner oder die Mansfelder in veränderter Form vorstellen.

Daß die eigentliche Helmzier des alten Mansfelder Grafenhauses ursprünglich ein offener Flügel war, ergibt sich z. B. aus dem an einer Urkunde von 1275 ¹⁾ hängenden Helmsiegel des Grafen Gebhard v. Mansfeld. Es hat die Umschrift: † s' Gevehardi de Mannesvelt. Zudem wurde auch wegen der Herkunft der Grafen aus dem Quersfurter Hause — wie dem in den oben angeführten Beispielen und namentlich durch das Siegel des Electus Albrecht Ausdruck gegeben ist — der Quersfurter Helm als alleiniges Siegelbild von Grafen v. Mansfeld geführt, wie das Beispiel Burchards im Jahre 1307 beweist.²⁾

Eine genaue historische Untersuchung des Mansfelder Wappens muß an einem andern Orte erfolgen.

¹⁾ im Magdeb. Archiv s. B. Kloster Usherleben N. 6.

²⁾ Sein Siegel abgebildet bei v. Grath C. D. Quodlmb. Tab. XVI. N. 1.

4. Nicolaus Bovinge, Ritter.

Unter den Bürgen, welche die im vorigen Abschnitt besprochene und abgedruckte Urkunde des zum Bischof von Halberstadt Erwählten, Grafen Albrecht v. Mansfeld, vom Jahre 1350 aufführt, ist unter den sechs ritterlichen Personen, die bis auf die letzte sämmtlich zum Mansfeldischen Adel gehören, auch ein Ritter „Herr Bovinge“ genannt, dessen merkwürdiges Siegel, das ein Unicum im Magdeburger Archiv und vielleicht überhaupt ist, eine Stelle auf der beigegebenen Tafel gefunden hat. Das dreieckige, mittelgroße Siegel läßt ein in der deutschen Heraldik sehr ungewöhnliches Wappenbild sehen, nämlich einen Menschen in ganzer Figur,¹⁾ der augenscheinlich wie unter einer schweren Last gedrückt schreitet und einen mit beiden Händen gefaßten keulenförmigen Gegenstand auf der rechten Schulter trägt. Sein Haupt ist mit einem unverkennbaren Heiligenschein umgeben, der Oberkörper scheint nackt zu sein, während vom Gürtel ab die Schenkel ein weites hosenartiges Gewand bis zu den Knien deckt. Die Umschrift, so weit sie noch durch die Beschädigung des Siegels erhalten ist, lautet: S. NICOLAI BVFIG (BVFIG = Bvfig? Militis?).

Die Eigenthümlichkeit der sich uns darstellenden Figur hat bis jetzt jedes Erklärungsversuches gespottet, ob wir es mit einem und welchem Heiligen, ob mit einem wilden Manne oder etwa einem „Harzbauern“ zu thun haben, ob ein schlichter Keulenträger gemeint, oder ob das getragene Instrument ein anderes als eine Keule sei. Es will uns scheinen, daß die Erklärung des seltenen und seltsamen Wappenbildes mit der Deutung des Namens, den der Ritter führt, Hand in Hand gehen wird. Er ist anscheinend ein Patronymikon, dessen Stammwort jedoch nach Form und Bedeutung nicht klar scheint. Während die Namensform des Siegelführers in der Urkunde Bovinge lautet, heißt sie in der Siegelumschrift Bufig(e?) oder wohl wahrscheinlich Bufing(e?), da das i vielleicht mit einem nicht mehr ganz deutlichen Abkürzungsstriche versehen gewesen sein wird. Als Stammwort müßte also Bufe oder Bove = Bube? zu gelten haben. Wir überlassen diese sprachliche Antiquität den deutschen Philologen und die Lösung der heraldischen Räthsel andern Fachmännern.

Die Namhaftmachung des Ritters B. ohne seinen Taufnamen, den er doch hatte, und der auf seinem Siegel Nicolaus lautet, in der Urkunde ist nichts Ungewöhnliches bei Personen, deren Name entweder

¹⁾ Sonst finden sich nackte Menschengestalten wilder Männer oder Mohren auch in den Wappen der v. Worbis, v. Grumbach, v. Wolfskehl, v. Dacheröden und v. Drachsdorf in Sachsen und Franken. Bei den v. Bufe im Stift Merseburg scheint das Wappenbild doch einen (bekleideten) „Buben“ darstellen zu sollen.

ein appellativischer ist, einen Appellativbegriff enthält oder in einem Pränumen besteht. So heißen mehrere ritterliche Mitglieder der edlen Familie Barry in der goldenen Nase in den Urkunden und auf ihren Siegeln schlechthin Herr Bärde, obgleich hier und da auch ihr Taufname zum Vorkommen kommt, und vornehmlich sind es Ritter, die deshalb das Ehrenwort vor ihren Namen führen, bei denen der Taufname fortbleibt, wenn der Geschlechtsname zu einer der obigen Kategorien zählt. Herr Hans (ein Magdeburger Bürger, der die Ritterwürde besaß), Herr Erler (ein Herr v. Rothhausen), Herr Dreysecke (ein Herr v. Arßberg), „Herr Löwe wohnhaftig zu Nechtlingen“ sind derartige Beispiele, zu denen die Urkunden aller Länder Beiträge liefern, wie Mecklenburg: 1319 dominus Bruseke,¹⁾ 1320: Dudine miles (ganz besonders unserm Falle parallel²⁾) u. a. m.

Die Familie, der der Siegelführer angehört, dürfte wohl nur äußerst Wenigen bis jetzt bekannt gewesen sein. Ich finde nur noch ein älteres Mitglied, das sich auch als Mansfeldischen Vasallen darstellt, den Anapven Friedrich Boving, der eine Urkunde des Grafen Burchard v. Mansfeld für das Kloster Münzenberg bei Quedlinburg mitbezeugt.³⁾ Außerdem tritt Ritter „Nicolaus Bovingh“ noch 1356 in einer Querfurt-Mansfelder Urkunde auf.⁴⁾

5. Ludolph Fischörslich Hildesheimischer Marschall.

Unter den 35 Ritters und Anapven des Hildesheimischen Stifts adels, die im Jahre 1272 mit den Städten Hildesheim, Goslar und Braunschweig ein Schutzbündniß laut der merkwürdigerweise in deutscher Sprache ausgestellten, in dieser Zeitschrift⁵⁾ abgedruckten Urkunde abschließen, befindet sich auch „Herr Ludolph, der Marschall,“ dessen Amt ohne Frage auf das Hochstift oder doch den Bischof von Hildesheim zu beziehen ist.

Das Siegel, womit der Vorgenannte seine Erklärung bekräftigt, und das auf der beigegebenen Siegeltafel sub N. 8 abgebildet ist, zählt zu den merkwürdigsten, die wir kennen, sowohl wegen seiner äußeren Form als der Darstellung auf demselben. Daß wir es nicht mit einem, wie es den ersten Anschein hat, persönlichen oder Portraitiegel Ludolphs zu thun haben, lehrt die Umschrift, welche nichts von seinem Namen oder an Stelle desselben sein Wappen ent-

¹⁾ Mecklenb. Urkundenbuch VI. p. 415.

²⁾ Ibid. p. 502. 503.

³⁾ S. v. Graf v. C. D. Quodl. p. 348. 349.

⁴⁾ Magdeb. Archiv s. B. Querfurt N. 50, wo auch Wiericht Hans vorkommt, was als Ergänzung zu unserer Ausfuhrung in dieser Zeitschrift II. I. p. 126 dient.

⁵⁾ S. Zeitschrift des Harz-Vereins III. S. 907. 908.

hält, obwohl solches bei einer bildlichen Darstellung des Benannten kaum zu erwarten gewesen wäre. Es dürfte uns mithin das Amtssiegel eines Ministerialen oder Hofdienstmannes vorliegen, wie mir dergleichen noch nicht vorgekommen sind. Die Hofbeamten anderer Fürsten und Regenten, geistlicher und weltlicher, gebrauchen schon im 13. Jahrhundert stets Siegel, welche ihr Wappen enthalten, wie z. B. die Schenken v. Apolda, die Marschälle v. Eckartsberg, die Truchsesse v. Schlotheim; keines läßt die Beamten in Person sehen. Für eine solche Darstellung eignete sich nun allein die parabolische oder spitzovale Siegelform, und wir erkennen wohl an diesem Beispiel die Richtigkeit der Ansicht, diese Form auf die s. g. *sigilla pedestria* zurückzuführen.

Für die Trachtenkunde des Mittelalters und insbesondere für die der Hofbeamten während desselben bietet unser Siegel sodann ebenfalls Merkwürdiges dar.

Der Marschall zeigt sich hier nicht, wie anderwärts später, mit gezücktem Schwerte als seinem Insigne — er ist gewöhnlich der Schwertträger vor seinem Herrn — sondern barhäuptig, mit einem langen, oben ausgezackten oder mit Pelzwerk besetzten Kriegsmantel angethan, hält er sein eigenes Schwert in der mit gekreuzten Lederriemen umwickelten Scheide vor sich und in der Rechten einen Stock an die Schulter gelegt, in dem wir wohl unschwer den Marschallsstab erkennen dürfen. Die Umschrift des Siegels, soweit sie noch erhalten ist, lautet: . . . (durchstrichenes I? S?) MARSCHC(VS? I?) . . . NSEM(ensis).

Ueber das Geschlecht, dem Marschall Ludolph angehörte, den wir in der erwähnten Urkunde übrigens nicht an der Spitze der Ritter oder einen besondern Vorrang einnehmen sehen, hat uns Herr Reichsfreiherr J. Grote zu Schauen bereits ¹⁾ die erforderlichen Aufschlüsse gegeben. Er gehörte der Familie v. Dinklar an, die aus dem gleichnamigen Orte bei Hildesheim stammt. Ludolph war der Sohn des Marschalls Heinrich v. D. und Bruder Conrads, welcher stets in Urkunden von 1264—1282 als Marschall, Ludolph aber als Bruder des Marschalls bezeichnet wird. Das Geschlecht erlosch im Jahre 1390 mit Conrad v. Dinklar.²⁾

Wäre unser Siegel kein Amtssiegel, so würde es als Personalsiegel einen noch höhern Grad der Seltenheit einnehmen. Fußsiegel von Mitgliedern des niedern Adels stehen als ganz vereinzelte Erscheinungen da. Mir ist nur ein einziges Beispiel bekannt in dem Siegel

¹⁾ Ebendas. S. 912, 913.

²⁾ Es gab auch ein Geschlecht v. Dinkalberg, von dem 1368 zwei und 1387 ein Knappe Ludolph v. D. genannt werden. S. Scheidt Urkundenbuch der Stadt Göttingen S. 244 und S. 359.

eines Märtischen Ritters aus Sächsischem Geschlecht, Burkhards v. Briezen (Treuensbriezen). Sein in einer genauen Zeichnung des Originals, das sich an einer Urkunde vom Jahre 1219 im Geh. Staats-Archive zu Berlin befindet, vorliegendes verabelliches Siegel zeigt den Siegelträger von Kopf bis Fuß im Schurpenanzug, barhäuptig und mit dem ritterlichen Mantel angethan, in der halb ausgestreckten Rechten das bloße Schwert haltend, die Linke auf seinen Schild, der einen Querbalken als Wappenzeichen enthält, stützend. Die Umschrift lautet: † s' Byrkardi. de. Briezene.

6. Dietrich v. d. Dike, Ritter.

Die ausführlichen und sehr schätzbaren Nachrichten, welche über dieses alte hanzische, nahe bei Goslar heimatliche Rittergeschlecht aus der Feder des Herrn Reichsreiherrn J. Grote zu Schaun vorliegen, ¹⁾ überheben uns einer Einleitung über die Anfänge, Wohnsitze und Ausbreitung dieser Familie, von der ein Mitglied, Ritter Dietrich v. d. D., der vorhin erwähnten Urkunde von 1272, an deren Inhalt er mit theilhaftig ist, sein Siegel angehängt hat, das die beifolgende Tafel unter N. 9 bringt. Wir gewahren ein mittelgroßes, dreieckiges oder schildförmiges Siegel, das im Felde ein abwärts gefehrtes, schrägrechts gelegtes, kurzes Schwert von gedrungener, fast altrömischer Form enthält. Die Umschrift in altdeutscher Majuskel lautet oben anfangend: S (durchstrichen zum Zeichen der Abtürzung) THIDERIC (de) PISC (ina). Der Name des Geschlechts wurde nämlich in lateinischer Uebersetzung in lateinischen Urkunden de Piscina geschrieben. Derartige Fälle sind bekanntlich unendlich häufig: die Familien Wörder, Kiese, Hellgraf, Hölle, Boß, Baumgarten, Löwe, Behr u. s. w. heißen in lateinischen Urkunden: Mortificator, Gigas, Comes infernalis, de inferno, Vulpes, de Pomario, Leo, Ursus u. s. w.

Siegel des Geschlechts v. d. Dike gehören nicht zu den Seltenheiten, gleichwie auch dasselbe zahlreich in den Urkunden der Hanzländer auftritt. Seine Heraldik bietet aber manches Interessante dar.

Die allermeisten der uns vorliegenden Siegel zeigen nämlich das Feld des Schildes, in dem das Schwert (mit sehr verschiedenartig geblütem Anlauf) bald schrägrechts bald schräglints liegt, mit Alceblättern (denen die Stengel fehlen) bestreut, Figuren, die wir auf Grund ähnlicher Beispiele nur als Ausschmückungsbilder erachten können.

¹⁾ Zeitschrift des Hanz-Vereins III. S. 910—912.

So 1306 das Siegel Conrads de P.,¹⁾ 1320 Werner de P.,²⁾ 1316 Conrad de Dike (mit Gertrud v. Schermbke vermählt.)³⁾

Wie von mehreren anderen Niedersächsischen Familien, ließ sich auch ein Zweig der v. d. D. im Mecklenburgischen nieder, über den unter ganz richtiger Beschreibung des Wappens das v. Gam'sche Verzeichniß des Mecklenburgischen Adels⁴⁾ einige Nachricht giebt. Der Name des heimathlichen Stammgutes wurde auf den Rittersitz in dem neuen Vaterlande übertragen. Johannes de Dike erscheint 1285 im Gefolge des Fürsten Heinrich v. Werle in einer von demselben in Lübeck ausgestellten Urkunde.⁵⁾

7. Otto und Johann von Gröningen, Burgmänner zu Egeln.

Von allen Siegeln, die die beifolgende Tafel bringt, wird auf die unter N. 6 und 7 abgebildeten ein heraldisches Auge am ehesten sich lenken und auf ihnen am längsten haften. Ist es doch die vielbesprochene Heroldsfigur des „Kautenkranzes“, die sich uns darstellt, eines Emblems, das man lange als ein Kleinod und fast einen eigensten Schmuck des Sächsischen Herzogs- und Landeswappens ansah, das ihn jedoch — wie neuere Ermittlungen gezeigt haben — mit einer Suite von wohl 20 andern Wappen großer und kleiner Herren theilt. Auch haben neuere Untersuchungen, deren Reihe der Scharfsinn des Herrn Freiherrn v. Ledebur eröffnet hat,⁶⁾ jenes Heroldsbild seines seltsamen Ursprunges und seiner phantastischen oder zu natürlichen Bedeutung entkleidet, die es haben sollte, als ein Wehrgehänge, Christi Dornenkrone, Herzogskrone, Laubkranz u. s. w., und ihm nur die Bedeutung eines Zeichens der jüngeren Geburt oder Linienabtheilung vindicirt. Da hier nicht eine Deduction über das viel-sagende und schöne Beizeichen erwartet werden kann, so muß auf das Bezug genommen werden, was an andern Orten hierüber ausgeführt ist.⁷⁾

¹⁾ schräglinkes Schwert, oben und unten je 3 Kleeblätter. Magdeb. Archiv s. R. Stirt Halberstadt XIII. 93.

²⁾ schrägrechtes Schwert, oben 5, unten 3 Kleeblätter. S. Ibid. s. R. Al. Aschersleben 64.

³⁾ ebenso mit vielen Kleeblättern oben und unten. S. Ibid. Al. Adersleben N. II.

⁴⁾ S. Mecklenb. Jahrbücher für 1846 (XI.) S. 438.

⁵⁾ S. Mecklenb. Urkundenbuch III. S. 170. 171.

⁶⁾ Streifzünze durch die Felder des Preuss. Wappens S. 30—34.

⁷⁾ S. Neue Mittheilungen des Thüringisch-Sächsischen Alterthums-Vereins IX. 3. 4. p. 1 ff. XI. 1. p. 22. XII. p. 273 ff. v. Heinemann die ältesten Siegel des Hauses Anhalt p. 4 ff. Zeitschrift des Harz-Vereins I. p. 333 ff.

Was das neuaufgefundenen Beispiel eines Mautenfranzwappens von besonderem Werth erscheinen läßt, ist nicht nur, daß mittelst desselben aufs Neue die Verbreitung jener Denkmäler im Sachsenlande constatirt werden kann, sondern auch, daß durch die auf die Siegelbücher und ihr Geschlecht bezüglichen genealogischen Untersuchungen die Ansicht über die Natur des Emblems neue Stützen (wenn es deren noch bedürfen sollte) erhält. Die folgenden Blätter werden den neuen Beweis ergeben, daß das Bezeichnen des „Mautenfranzes“ auch hier lediglich dazu gedient hat, eine Nebenabzweigung zu markiren.

Aus den Darstellungen des „Mautenfranzes“ in den verschiedenen Wappen, die ihn enthalten, ergibt sich, daß er auch primitiv eine sehr verschiedenartige Figurirung hatte. Der Grundgedanke, einen ornamentirten Schrägbalken darzustellen, wurde leicht durch die Variation in den Ornamenten selbst variiert. Während wir auf einem Burggräflich Magdeburgischen Siegel aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in singulärer Weise Ackerblätter den obern Balkenzierath bilden sehen, hat als unicum ¹⁾ ein Gräflich Wernigerödisches Siegel aus derselben Zeit ²⁾ stehvalmartige Auswüchse, wogegen alle übrigen Mautenfranzwappen die obere Linie der Schrägbalken mit Lilienartigen Verzierungen ausschmücken. Zu dieser Art der Ornamentik treten unsere beiden Beispiele als neue hinzu, und wir können um so fester an unserm frühern Anspruche ³⁾ von der mittelalterlichen Beliebtheit der Lilie zur Verwendung für die Ornamentik auch in der praktischen Heraldik festhalten. Erläuternd sind in dieser Beziehung die Beispiele des Wappens der Edlen v. Grumbach ⁴⁾ oder des der Herren v. Wolfradt in Schwaben, ⁵⁾ wo ein mit Lilien ornamentirter Elefantenrüssel zu sehen ist. Vervollständigend wollen wir hier noch des merkwürdigen Wappenbildes, dessen sich im Jahre 1316 ein altmärkischer vornehmer Bürger, Gerhard v. Gläden, bedient, gedenken. Wir sehen im anscheinend gevaltenen Schilde einen oben mit Pfauenfedern ornamentirten Schrägrechtbalken. ⁶⁾

Unsere beiden Siegel lassen nun das sinnreiche heraldische Bezeichnen „den Mautenfranz“ in seiner am meisten gebräuchlichen Gestalt als Lilienbalken ⁷⁾ sehen. Und zwar zeigt er sich in dem

1) Magdeb. Geschichtsbl. VI. S. 85 ff.

2) Zeitschrift des Harz Vereins I. S. 333 ff.

3) Neue Mittheilungen IX. 3. 4. S. 15. XI. 1. p. 17.

4) abgebildet in *Denkmalen der Sachsen* der Sächsischen Mautenfranz 1863. 4. S. 26.

5) Siebmacher I. p. 120.

6) *Seher* C. D. Brand. VIII. Tab. 1. N. 2. p. 450.

7) Man gestatte uns diesen Ausdruck hier, wo er im Zusammenhang mit dem Verbemerkten nicht mißverständlich ist, da man sonst unter „Lilienbalken“ ebenso gut einen mit Lilien belegten Lenz oder Schrägbalken verstehen könnte.

Wappen der siegelführenden Familie — weshalb wir eben zwei Siegel abzubilden für gut fanden — hier als Schräglinks-, dort als Schrägrechtsbalken, einer der vielen Beweise von der Gleichgültigkeit der Stellung des Schildemblems rechts- oder links hin im Mittelalter, was auch noch für die Gegenwart mit Recht Geltung haben muß, wenngleich nicht zu leugnen ist, daß (aus auf der Hand liegenden Gründen) Schrägbalken rechts- und sonstige Figuren links hin gewendet (vom Beschauer aus) eine dem Auge desselben angenehme Stellung einnehmen.

Wir haben die Siegel zweier Burgmänner von Egeln aus dem Geschlechte der v. Gröningen, dem Ende des 14. Jahrhunderts angehörig, vor uns, das eine an einer Urkunde von 1370, das andere an einer von 1390. Die Urkunden beziehen sich auf das bei Egeln belegene heilige Cistercienser Jungfrauen-Kloster Marienstuhl ¹⁾ und sind im Original im katholischen Pfarrarchiv daselbst vorhanden. Beide Siegel sind dreieckig, das ältere kleiner; beide zeigen einen gitterartig schraffirten Querbalken überdeckt von einem s. g. „Kautenkranze“ in der vorhin beschriebenen Form, das ältere in schrägrechtem, das andere in schräglinkem Ductus. Jeder Balken hat oben drei halb hervortretende Lilien. Das ältere Siegel gehört dem Burgmann zu Egeln, Otto v. Gröningen, einem Vasallen der Edlen v. Hadmersleben, an, der damit eine Urkunde von 1370 besiegelt und in einer 1353 von den Edlen v. Hadmersleben für das gedachte Kloster ausgestellten *discretus famulus* heißt, also ein Epitheton hat, das eigentlich mit seinem adeligen Stande und seiner Ritterbürtigkeit unverträglich scheint. Denn es ist das Gewöhnliche und durch tausendfältige Beispiele zu belegen, daß den Knappen (*servi, famuli, armigeri, servientes*) ihrem Stande und Range zufolge kein anderes Beiwort gegeben wird als den Rittern selbst, nämlich *strenui*, ²⁾ *validi*, ³⁾ *robusti*, ⁴⁾ *honesti*, ⁵⁾ *famosi*, ⁶⁾ die Tüchtigen, Besten, Erbaren, Biderben, Gestrengen. ⁷⁾ Allein wenn wir, wiewohl selten,

¹⁾ Vgl. über dasselbe Magdeb. Geschichtsblätter I. 4. p. 20—21.

²⁾ 1326. S. Magdeb. Archiv Cop. IX. 97. 1311. *Ibid.* s. R. Stift Bonif. zu Halberstadt N. 95. Riedel C. D. Brand. A XIX. p. 469. 471. A XVIII. p. 28. Avemann Kirchberg IV. p. 91 (1388).

³⁾ 1400. S. Riedel A XIX. p. 88. Magdeb. Archiv s. R. Erzstift Magdeburg LIII. B. 3b de 1503.

⁴⁾ S. Urk. de 1373 s. R. Kl. Berge im Magdeb. Archiv und *Ibid.* s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt N. 503.

⁵⁾ 1327. *Ibid.* Cop. XLVIII f. 38. Riedel A XXII p. 32 de 1327.

⁶⁾ 1349. S. Riedel C. D. Brand. A XVIII p. 292. 1334. v. Grath C. D. Quedl. p. 312; 1356 und 1392. S. Tisch v. Dergensches Urkundenbuch I. p. 140. 128.

⁷⁾ Sudeendorf Fraunschw. Urkundenbuch II. p. 156. Würdtwein

Personen von anerkannt adeligem Stande und aus guten, zum Theil hochangesehenen Geschlechtern als *discreti famuli* auch sonst noch bezeichnet finden, so 1357,¹⁾ 1324,²⁾ 1315,³⁾ auch die und da ihnen selbst das Beiwort der Bürger „*providi*“⁴⁾ und „*bescheiden*“⁵⁾ oder „*ersam*.“⁶⁾ „*achtbar*“⁷⁾ gegeben seien, ja selbst Heinz v. Thurov als einen weisen und strengen Knappen bezeichnet finden,⁸⁾ so werden wir aus jenem Beiworte zumal bei dem unzweifelhaft ritterlichen Stande der Verwandten und Verahren Otto's v. Groningen ein Präjudiz gegen seinen Adelstand nicht entnehmen können. Wie aber jene Beiwörter aufzufassen und zu vereinigen sind, das zu erörtern gehört nicht hierher.

Otto's Siegel zeigt uns den Querbalken schrägrechts mit dem Kautenkranze überdeckt und die Umschrift in Majustel: † S' OTTO DE G'NIGE (Gronige für Groninge, oder es wäre auch über dem I ein Abbreviaturstrich zu suppliren). Das von Hans v. G. 20 Jahre später gebrauchte Siegel läßt den Balken vom Kautenkranz schräg links überdeckt und die Umschrift sehen: † S' IOHANNIS DE GRONING'.

Die Verwandtschaft dieser Beiden ist aus den vorliegenden Urkunden nicht zu entnehmen; man weiß nicht, ob Johann ein Sohn oder Neffe Ottos war. Dieser hatte nämlich einen Bruder, Nicolaus v. G., der im Jahre 1356 wohl noch nicht bejahrt bereits verstorben war. Seine vielleicht in Folge dieses Todesalles ins Kloster Marienstuhl gegebene Tochter wurde damals ausgestattet; weitere directe Nachkommen von ihm sind nicht genannt. Johann v. G. kann also ebensowohl sein Sohn als der seines im Jahre 1390 sicher verstorbenen Bruders Otto gewesen sein.

Wir würden den Beweis für unsere obige und frühere Behauptung von der Natur und Bedeutung des Kautenkranzes, entgegen der noch neuerlich weitläufig zu begründen versuchten Meinung, daß der Kautenkranz ein bloßer Laubkranz, kein Beizeichen sei und wohl in

dipl. Mog. p. 158. 185. Riedel A XVIII p. 108. Brunner dipl. Beiträge I. p. 82.

1) Riedel A XI. p. 309.

2) Magdeb. Archiv s. R. Kl. Mäherleben N. 51.

3) selbst ein Herr v. Dorstadt. Z. Neue Mittheilungen IV. 2. p. 56.

4) Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte. Neue Folge III. 2. p. 281. 282. Berücksichtigt heißt 1414 Ludolph v. Bismark der Knave. f. Riedel A XXV p. 326.

5) 1386 in einer Urf. s. R. Kl. Mäherleben IV im Magdeb. Archiv und Kl. Besta N. 79 de 1346.

6) Obendaf. s. R. Nebra N. 3 in einer Urf. v. 1339 und s. R. Kl. Gerbestedt 30 de 1382.

7) 1329, f. Riedel A XXII. p. 33.

8) Magdeb. Archiv s. R. Stift Querlinburg Nachtrag N. 48.

Beziehung zum Sächsischen Rautenfranze stehe, oder vielmehr einen neuen Beweis schuldig bleiben, wenn wir uns nicht noch die Genealogie des Geschlechts, um das es sich hier handelt, zu Hülfe nehmen, wie heraldische Untersuchungen unter allen Umständen der genealogischen nicht entzathen können.

Bei einer solchen Reciprocität beider Disciplinen tritt der Satz von der Gleichheit des Stammes bei der Gleichheit des Wappenbildes — unter den bekannten, vielmals zur Genüge hervorgehobenen Bedingungen — in sein volles Recht ein, und um so mehr, als der Rautenfranz ein bewegliches Beizeichen und mithin die Urform des Wappens die ist, die sich ohne ihn darstellt. Da wird nun aber die fernere Untersuchung sicher zu einer der schwierigsten, weil das Schildemblem eines bloßen Querbalkens ein so allgemeines, so weit und in engeren Kreisen so vielfach verbreitetes ist, daß es, da wir andere Siegel des Geschlechts v. Gröningen nicht kennen, nicht leicht erscheint, dasjenige oder diejenigen Geschlechter ausfindig zu machen, die den Gröningischen Wappenschild in seiner ursprünglichen Einfachheit zeigen und unbedingt zum Stamme jener Familie zu rechnen sind. Ein Blick auf die Karte und eine nur oberflächliche Bekanntschaft mit den Rautenfranz-Wappen läßt uns aber sofort dasjenige Geschlecht ins Auge fassen, das sich wenigstens von der Mitte des 14. Jahrhunderts (1344) ab eines mit einem Rautenfranze schräg überdeckten Querbalkens bedient, die Herren v. Wegeleben, deren Stammsitz gleichen Namens ganz nahe südöstlich von Gröningen, dem Stammorte unserer Familie, liegt.¹⁾ Waren nun beide Geschlechter eines Stammes? Welches stammte aus dem andern ab? Oder gehören beide einer dritten Sippe an, zumal wir ja das nur mit ziemlich späten sphyragistischen Denkmälern auftretende Geschlecht v. Wegeleben nicht ohne den Rautenfranz kennen?

Diese Fragen hier zu lösen, verbietet schlechterdings der Raum. Wir werden gleich sehen, daß das Alterthum der Herren v. Gröningen ein viel höheres ist als das der v. Wegeleben, welche erst 1259 in die Geschichte eintreten.

Verfolgen wir die Genealogie des Geschlechts rückwärts hinauf. Jüngere Mitglieder als die genannten Nicolaus, Otto und Johann finden wir in Urkunden bis jetzt nicht. Als ein Zeitgenosse von ihnen zeigt sich ein Geistlicher, Herr Friedrich v. G., welcher Domvicar zu Halberstadt in den Jahren 1343 und 1359²⁾ und 1406

¹⁾ wie die Thüringischen v. Heiligen (nahe bei Langensalza), deren Wappenschild gleichfalls ein solches Emblem enthält, und auf deren doch kaum wahrscheinlichen (wegen der Unermeßlichkeit des Querbalken-Territoriums) Zusammenhang wir Neue Mitth. XI. I. S. 21, 22. hingedeutet haben.

²⁾ Magdeb. Archiv s. R. Stift Halberstadt XIII. 157. 159. 186.

schon todt war.¹⁾ Ob er nur aus Grönningen gebürtig war oder unserm Geschlechte angehörte, kann zweifelhaft sein; fast spricht für Letzteres der Taufname und der Umstand, daß jüngere Söhne adeliger Geschlechter auch selbst mit einer Vicariatsfründe bei Hochstiftern zu damaliger Zeit sich begnügen.

Es scheidet uns doch eine kleine genealogische Lücke veranlassen, wenn wir vor Otto, der zuerst 1353 genannt wird, erst 1309 auf ein neues Familienglied stoßen. Dies ist der famosus miles Vrizeko Leo de Gruninge, Zeuge in einer Urkunde Werners Grafen v. Bredeberg genannt v. Hadmerleben, über den Zehnten von Westeregeln.²⁾ Diese Urkunde ist von großer Wichtigkeit für die Lösung unserer Frage. Sie rührt von Angehörigen eines Stammes, dessen eigentlicher Geschlechtsname Löwe (Lau) ist, und mit einem nur von seinem Grundbesitz (Mittergut) hergenommenen Beinamen. Das Geschlecht des Ausstellers der Urkunde, das gemeinsame Vorkommen des Ritters Friedrich als Zeuge mit in und bei Egeln bediensteten, stets im Hadmerlebischen Gefolge erscheinenden Personen aus den Familien v. Berncker, Dürre,³⁾ Spiegel läßt es als völlig unzweifelhaft erscheinen, in Freis einen Angehörigen des Stammes der obigen Herren v. Grönningen zu sehen.

Mit einem Pfarver von Westerhausen in der Grafschaft Regenstein, Heinrich v. W., der 1391 genannt ist,⁴⁾ hat es wohl dieselbe Verwandtschaft, wie mit dem obigen Vicarius Friedrich. Seine Zeitgenossen sind ein Knappe Hermann und Gerhard v. W. 1300, v. Meindorf'sche Aftervasallen.⁵⁾

Der Name Hermann kommt bei dem Wegelebischen Geschlecht mehrfach vor.

Ferner gehört in diese Generation Bernhard v. W., 1297 Zeuge für das Kloster Ballonstedt hinsichtlich einiger Güter bei Msherleben.⁶⁾ Zwei Brüder, der Ritter Hermann und Heinrich v. W., zeigen sich in der nächsten Geschlechterreihe. Sie werden 1277 als Grundbesitzer in Grönningen — es wird zu untersuchen sein, in welchem der nahe bei einander gelagerten mehreren Orte dieses Namens — genannt.⁷⁾ Im demselben Jahre starb Ritter Hermann, eine Witwe,

¹⁾ Ibid. s. R. Stift S. Pauli zu Halberstadt N. 144.

²⁾ Ibid. s. R. Westeregeln N. 1.

³⁾ Rudolffus de Barchinone datus Domo (aridus miles. Auch diese Familie führte einen Duerbalken im Schilde, alshwie die v. Adesleben (1347), deren Stammes Adesleben zwischen Grönningen und Wegeleben, dicht vor Lötterem, liegt.

⁴⁾ Magdeb. Archiv Cop. CXXXIII f. 67.

⁵⁾ hinsichtlich einer Hufe zu Monefendorf, s. R. v. Meindorf N. 2.

⁶⁾ Ibid. s. R. Kl. Msherleben 15a.

⁷⁾ Ibid. s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt N. 172.

Bertha, und zwei Töchter, Cunigunde und Jutta, hinterlassend.¹⁾ Nur einmal wird um diese Zeit, 1274, ein anderes Brüderpaar, Dietrich und Hans v. G., denen das Kloster Gröningen eine Mühle zu Hohndorf (bei Calbe) zu Lehen gab, erwähnt;²⁾ dagegen kommt der vorgenannte Heinrich v. G. noch 1273,³⁾ 1257,⁴⁾ 1255,⁵⁾ 1259⁶⁾ und 1263⁷⁾ vor. Es folgt dann höher hinauf, nur einmal, 1255, auftretend,⁸⁾ ein Albrecht v. G., wogegen mehrfache Nachrichten von seinen Zeitgenossen Bernhard und Gerhard v. G. vorliegen. Den Taufnamen beider sind wir schon oben begegnet: ein Beweis für die Gemeinsamkeit ihres Stammes. Gerhards letzte Erwähnung datirt aus dem Jahre 1253, sie zeigt ihn, was für unsere Untersuchung von hohem Werthe ist, als Grundbesitzer in Eilwerdsdorf, wo er eine Hofstelle und eine halbe Hufe hatte, die er dem Liebfrauenstift zu Halberstadt schenkt.⁹⁾ Er heißt Gerhardus miles de Groninge, hatte also seinen Rittersitz in Gröningen und hatte schon einige Jahre vorher, 1247 und 1249, Anderes von seinem Grundbesitz in Eilwerdsdorf zu frommen Zwecken abgetreten.¹⁰⁾ Noch öfter und schon früher zeigt sich Bernhard v. G., zuerst 1230,¹¹⁾ dann 1232,¹²⁾ 1241,¹³⁾ 1245,¹⁴⁾ endlich 1252,¹⁵⁾ fast immer als Zeuge in Halberstädter und Quedlinburger Urkunden. Ob sein Zeitgenosse, der Abt Elias von Isenburg, dem man den Familiennamen v. Gröningen beilegt,¹⁶⁾ zu seiner Familie gehört, ist fraglich. Ein sicherer Vorfahr unserer Herren v. G. mit dem Rautenkranzschilde wird endlich, auch um des Taufnamens willen, der Heinrich v. G. sein, der sich zuerst 1205 in einer Urkunde Walthers v. Amerleben

1) Sie hatten einen Theil ihrer Güter zu Gröningen vom Kloster Gröningen zu Lehen: *Ibid.* l. c. N. 171.

2) *Ibid.* s. R. Kl. Gröningen N. 8.

3) *Ibid.* Cop. CII f. 44. 45 in einer Bisch. Halberstädtischen Urkunde.

4) Leuckfeld *Antt.* Blankenb. p. 56. v. Grath C. D. Quedl. p. 217.

5) *EjUSD. Antt.* Michaelst. p. 45. v. Grath p. 204.

6) v. Grath p. 213. Lünig *specil. eccles.* III. p. 216.

7) v. Grath p. 225. Er heißt Ritter: *Magdeb. Archiv* Cop. CXII p. 37.

8) Zeuge in einer Bisch. Halberst. Urkunde: *Ibid.* Cop. CXXXIII f. 30.

9) was Wolrad electus et confirmatus von Halberstadt am 24. März 1253 als Lehnsherr bestätigt. *Ibid.* s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt 84.

10) *Fidelis ecclesie Halberstad.* Gerhardus de Gr. Cop. CXXXIII f. 18. oder miles: *Ibid.* s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt N. 60.

11) S. Leuckfeld *Antt.* Groning. p. 7.

12) Lünig l. c. III. 14. N. 49. p. 210.

13) v. Grath l. c. p. 171. 174.

14) *Ibid.* p. 178.

15) *Magdeb. Archiv* s. R. Kl. S. Johannis zu Halberstadt N. 30.

16) Leuckfeld *Antt.* Poeld. p. 230.

über einige Hüfen zu Schauen¹⁾ und zuletzt 1228 bei einer Schenkung des Fürsten Heinrich von Anhalt an das Stift Goswig als Zeuge zeigt.²⁾ Dagegen scheint es zweifelhaft, ob als Heinrichs Vater oder Ahnherr und somit des ganzen Geschlechts der Wolfram v. W. anzusehen ist, den wir in einer Urkunde des Pfalzgrafen Adelbert von Sommerschenburg für das Kloster Hettlingen vom Jahre 1167 als Zeugen antreffen.³⁾ Daraus, daß er mit einem Wünther v. Böncker zusammen genannt ist, und aus andern Gründen kann es jedoch als sicher gelten, daß gleichfalls unser Gröningen den Stammis dieses Edlen enthalten habe.

Freilich müssen wir der Kürze halber auf die Lösung der Frage verzichten, in welcher der mehreren nahe beisammen gelegenen, zum Theil längst eingegangenen Ortschaften Gröningen das Rittergut belegen war, welches der Ahniss der v. W. war, und wovon sie den Namen entlehnten, ob in der Stadt oder Nord- oder in Süd-Gröningen. Daß es aber nur eine adelige Familie dieses Namens seit 1205 gegeben habe, scheint außer Zweifel.

Die Verbindung der Familie mit den Edlen v. Hadmersleben und den ihnen benachbarten Edlen ist sowohl durch die große Nähe von Hadmersleben, nordöstlich von Gröningen, und von Egeln, einem Hauptbesitz jener Dynasten, östlich davon, als durch die Geschichte von Gröningen selbst sehr natürlich und leicht erklärbar. Gröningen selbst enthielt einst eine Feste, die 1110 verwüestet ward,⁴⁾ also auch Burg- und Rittergüter, dann kam der Ort an den Pfalzgrafen Friedrich von Sommerschenburg, und hierauf an die Edlen v. Hadmersleben, die ihn in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts besaßen,⁵⁾ bis zuletzt das Stift Halberstadt den Besitz des Ortes und seiner Pertinenzien gewann.

Wir haben zwar das Geschlecht v. Gröningen zwei Jahrhunderte hindurch verfolgt, aber bis jetzt noch nicht die Frage über die Existenz eines Familienwappens ohne den Mautenkranz oder einer stammverwandten Familie mit gleichem Wappen entscheiden können. Wir werden aber sogleich ersehen, daß die Herren v. W. nur als ein Zweig einer gewaltigen Sippe am Havelwalde zugehörten, einem mächtigen Stamme, der zahlreiche Zweige mit verschiedenen Namen trieb. Welch tiefes Dunkel deckt aber die Geschichte des gemeinsamen Ahnherrn!

¹⁾ Leuckfeld Ant. Wälmed. I. p. 124. Scheidt vom hohen und niedern Adel p. 432 ff.

²⁾ Beckmann Hist. des Fürst. Anhalt I. p. 315.

³⁾ Ebendaf. p. 146.

⁴⁾ Das spätere Schloß gründete erst 1473 Bischof Gebhard von Halberstadt.

⁵⁾ S. Abel Halberst. Chronik S. 309 ff. Vgl. Halberst. gemeinm. Unterh. pro 1806 I, S. 141—144 und 199—202.

Wir erwähnten des wichtigen Umstandes, ein Mitglied der Familie zu Anfange des 14. Jahrhunderts den Namen Löwe (Lau, Leo) gewissermaßen als eigentlichen Geschlechtsnamen und den Namen v. Gröningen als von seinem Grundbesitz entlehnten Beinamen tragen zu sehen, den Ritter Fritz Löwe v. Gröningen (1309), der nicht etwa jenen ersten Namen als cognomen führte, also *Fritzeko de G. dictus Leo* genannt ist. Dies führt uns auf andere Wege und erschließt uns die Genealogie eines mächtigen und alten Geschlechts mit dem Namen Löwe (Lau), an dessen Stammverwandtschaft, da wir es nicht nur neben den v. Gröningen wohnend, an denselben Orten mit ihnen begütert sehen und dieselben Taufnamen mit ihnen führend, nicht der geringste Zweifel aufkommen kann.

Fritzeko Löwe v. Gröningen, den eine Urkunde des Grafen v. Bredeberg-Hadmersleben 1309 namhaft macht, kann kaum ein Anderer sein als der *Fridericus dictus Leo*, den zuerst eine Hadmerslebische Urkunde von 1293,¹⁾ dann eine Warbergische und Hadmerslebische von 1295,²⁾ ferner 1296 eine Kloster-Nienburgische über die Vogtei über mehrere Hufen in Westeregeln, welche ersterer *Fridericus miles dictus Leo* seither zu Lehen getragen,³⁾ in demselben Jahre eine Urkunde der v. Zillingen (neben andern Edlen aus seiner Gegend, z. B. Eckbrecht v. Coekstedt,⁴⁾ 1303 als Hadmerslebischen Vasallen,⁵⁾ 1305 ein mit ihm und Andern seines Geschlechts (den *strenui milites Hermannus, Fridericus et Henricus dicti Leones*) abgeschlossener Vergleich des Klosters Gröningen über die Bode namhaft macht.⁶⁾ Es ist ferner derselbe „*Fridericus Leo miles*“, der vom Hochstift Halberstadt 1311 3 Hufen zu Gilwersdorf zu Lehen trug,⁷⁾ wo ja auch 60 Jahre früher Gerhard v. Gröningen ansässig war, derselbe, der 1317 eine Anhalter Urkunde über Luenstedt mitbezeugt⁸⁾ und zuletzt in einer Urkunde der Edlen v. Hadmersleben auf Egeln für das Liebfrauenstift zu Halberstadt vom Jahre 1326 über eine Hufe in Hohndorf als *miles Friczo dictus Lowe senior* unter den Zeugen auftritt.⁹⁾ Eben so deutlich wie der Fingerzeig des Grundbesitzes spricht auch der

1) S. v. Ledebur Allg. Archiv VII. p. 364.

2) Magdeb. Archiv Cop. Cl f. 86v. Cop. LXXII. f. 8 (für das Kloster Marienstuhl).

3) Ebendas. s. R. Stift Halberstadt XIII. 83. Hier ist auch der Bruder des Abts, Ulrich v. Zeprone, erwähnt.

4) Ebendas. Cop. CXVII f. 17v.

5) Ebendas. s. R. Kloster Berge 41.

6) Ebendas. s. R. Kloster Gröningen N. 11.

7) K i e d e l C. D. Brand. A XVII. p. 469.

8) Magdeb. Archiv s. R. Stift Halberstadt XIII. 116.

9) Ibid. s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt 403.

Umstand für die Gleichheit des Stammes der Löwe und der v. Grönningen, daß der Taufname, den Friedrichs Bruder führt, Heinrich Löwe, gleichfalls ein alt Grönningischer ist. Wir treffen Heinrich Löwe gleichfalls in mehreren Urkunden 1303, wo er und sein Bruder Friedrich mit dem Kloster Berge wegen des Nachlasses ihres als Conventualen desselben verstorbenen Bruders Johann unterhandeln, zugleich mit Consens ihrer gleichnamigen Oheime (patrui) Friedrich und Heinrich, und die Urkunde von ihrem „Herrn“ Gardun v. Hadmersleben besiegeln lassen,¹⁾ dann 1305 (s. oben) und 1309, wo er als Ministerial des Abtes zu Werden (und Helmstädt) an den Bischof von Halberstadt gegen dessen Dienstmann Wasmod, Sohn des Ritters Berthold v. Schönningen, vertauscht wird.²⁾ Im Jahre 1311 lernen wir seine Lehen vom Hochstift Halberstadt kennen, nämlich 2 $\frac{1}{2}$ Hufen zu Dräleben,³⁾ $\frac{1}{2}$ Hufe zu Gilwersdorf (also an einem Orte mit den v. Grönningen) und 2 Höfe daselbst, eine Wiese in Hadmersleben und ein Espenholz bei Fischerleben. An diesen Gütern hatte sein Bruder Friedrich die gesammte Hand, ausgenommen an den beiden letzten Lehenstücken.⁴⁾

Als Zeitgenossen beider Brüder werden uns noch zwei Glieder ihres Geschlechts genannt, nämlich zuerst Hermann Löwe, auf den wir in einer Walkenrieder Urkunde als Hermannus miles dictus Leo mit seinem ungenannten Bruderssohn 1298 stoßen.⁵⁾ Dem Namen Hermann begegneten wir kurz vorher bei den v. Grönningen; daß Hermann Löwe auch 1305 in einer Grönningischen Urkunde mit Friedrich und Heinrich vorkommt, haben wir bereits oben erwähnt. Der beiden Lehten zweiter Coätan führt den für die fernere Untersuchung wichtigen und merkwürdig elliptischen Namen „Her Lowe von Mansfeld,“ zum Zeichen, nicht daß er im Mansfeldischen wohnte, sondern wohl, daß er ein Burglehen auf dem Schlosse Mansfeld besaß, in einer Urkunde des Jahres 1310. Er bezeugt damals die Resignation des Grafen Otto von Anhalt auf das Haus Wegeleben (also nahe dem Stammsitze der Löwe und Grönningen) zu Gunsten des Erzbischofs von Magdeburg und ist Ritter.⁶⁾ Noch im Jahre 1324 erscheint er als Mansfelder Vasall, und kommen wir auf dies Mitglied des Geschlechts noch weiter unten zurück.

¹⁾ Ebendas. s. R. Kl. Berge 41.

²⁾ Ebendas. s. R. Stift Halberstadt IX. 46.

³⁾ d. h. Udräleben unweit Helmstädt, wo er auch wohl die Güter besaß, die ihn zum Ministerialen des Abts von Helmstädt und Werden machten.

⁴⁾ Kiedel C. D. Brand. A XVII. p. 470. Er heißt hier Henricus miles dictus Leo.

⁵⁾ Magdeb. Archiv Cop. XCI N. 23.

⁶⁾ Magdeb. Archiv s. R. Wegeleben 1. Mitzeuge ist u. A. Herr Heinemann v. Berge, aus jenem bekannten, einen bloßen Querbalken führenden Geschlecht.

Ueber die 1303 erwähnten gleichnamigen *patru* der Gebrüder Friedrich und Heinrich v. Schweigen fernere Urkunden, es müßten denn die schon erwähnten von 1292 bis 1295 auf sie zu beziehen sein. Beide Namen zeigen sich wiederum mehr als ein Menschenalter früher. Als im Jahre 1263 in campo apud Halberstat Fürst Heinrich von Anhalt die Stadt Wegeleben dem Hochstift Halberstadt abtritt, bezeugen die Urkunde darüber ¹⁾ außer Gebhard v. Quersfurt, Albrecht dem Jüngern v. Arnstein und Werner v. Schermbke auch Johann v. Berge, Heinrich Löwe (Leo) und Hermann v. Wegeleben, dieser aus dem Geschlecht mit dem Balken und Rautenkranz, jener (v. Berge) mit dem bloßen Querbalken.²⁾ Ebenso beachtenswerth wie dieser Umstand ist der, daß Heinrichs Zeitgenosse Friedrich in einer die Vogtei über die beiden Dörfer Gröningen betreffenden Urkunde vom Jahre 1253 auftritt.³⁾

Ein viertes Paar gleichen Namens begegnet uns abermals ein Menschenalter früher. *Henricus Leo* zeigt sich in einer Brandenburger Urkunde für das Kloster Berge 1233⁴⁾ und 1214 in einer Magdeburgischen,⁵⁾ Friedrich v. dagegen ist (mit zwei Herren v. Heßlingen zusammen) Garant für den Bischof von Brandenburg im Jahre 1226.⁶⁾

Zu keiner anderen Familie als zu dieser werden wir endlich den ältesten Träger ihres Namens und Ahnherrn des Geschlechts *Albertus Leo* zählen müssen, wenn wir sehen, daß die Urkunde, die ihn als Zeugen aufführt, Güter des Klosters Gottesgnaden betrifft, die zu Crottorf, nahe nordwestlich von Gröningen, belegen waren.⁷⁾

Wir wenden uns nun von dem Punkt, von dem wir die Genealogie des Geschlechts Löwe-Gröningen darstellten, abwärts. Wenn in der oben citirten Urkunde vom Jahre 1326 *Fridericus dictus Lowe senior* erscheint, so setzt dies nothwendig einen damals lebenden Friedrich Löwe den Jüngeren voraus. Wir können ihn auch einige Jahre später urkundlich als Ritter nachweisen und lernen zugleich auch einen Bruder von ihm, Bruno, der als Knappe bezeichnet ist, kennen. Beide — *Fridericus miles et Bruno famulus dicti Lauwen* — tragen eine Hufe in Süd-Gröningen von den Edlen v. Hammerleben zu Lehen, die diese dem Liebfrauenstift zu Halberstadt im

1) Ebendas. s. R. Stift Halberstadt IX. 22.

2) Vgl. Neue Mitth. XI. 1. p. 21. 22.

3) Magdeb. Archiv s. R. Stift Halberstadt IX. 14.

4) Riedel C. D. Brand. B I. p. 14. 15.

5) Cop. LVIII f. 13 im Magdeb. Archiv.

6) Ebendas. Cop. XXXVI N. 29.

7) S. Leuckfeld Antt. Praem. II. p. 42. Dem Stifter des Klosters gehörte, wenn nicht der ganze Ort Crottorf, so doch der größte Theil davon.

Jahre 1333 verehren.¹⁾ Bei diesen seinen Lehns Herren befindet sich Friedrich auch noch 1341 und zeugt für sie.²⁾

Bei der Lage des Ortes, von dem das nun folgende Mitglied des Geschlechts: „Herr Löwe von Cochstedt“ den Beinamen führt — Cochstedt liegt nahe östlich von Wegeleben, südöstlich von Grönningen und südlich von Egeln — können wir nicht im Geringsten Bedenken tragen, auch ihn, trotz eines achtzigjährigen Zwischenraums, dem vorhergesprochenen Geschlecht beizuzählen. Er tritt als Zeuge in einer Egeln betreffenden Urkunde der Herzöge Wenzel und Albrecht von Sachsen im Jahre 1425 auf.³⁾ Es mag auch der Albertus miles de Coestede, der 1277 eine Gernroder Urkunde mitbezeugt,⁴⁾ hierher oder zum Grönninger Zweige gehören und vielleicht identisch mit dem 1255 genannten Albrecht v. Grönningen sein.

Wir wollen hier die Nachrichten über das Geschlecht der Löwe abbrechen, nachdem wohl Niemand einen Zweifel hegen wird an der Stammesgemeinschaft dieses Geschlechts mit den Herren v. Grönningen, den Trägern des Rautentranszwappens, trotzdem daß wir kein Siegel mit denselben Emblemen von den Ersteren beibringen können. Aber dies ist mit andern Beweisen mehr als zur Genüge geschehen, und wir werden sogleich durch andere Beziehungen auch der heraldischen Frage Rechnung tragen und noch unwiderleglicher die Identität beider Familien darthun, die sich auch zugleich für eine dritte ergeben wird.

Wie lange das Geschlecht der Löwe in seiner Heimath (dem Gebiet des Satelwaldes) und der angrenzenden Grafschaft Mansfeld geblüht hat, käme in Frage. Es wäre in heraldischer Hinsicht von ungemeinem Interesse, wenn — wozu nicht die Zeit und hier der Ort vorhanden war — festgestellt werden könnte, ob das übrigens auch nicht sehr bekannte ritterliche Geschlecht v. Lau im Mansfeldischen zu der obigen Sippe gehörte. Denn dieses führt nach Ausweis mehrerer Siegel, freilich nur aus dem 16. und 17. Jahrhundert, nicht einen Querbalken, wie die Löwen oder Löwen v. Grönningen (wie wir gleich noch genauer sehen werden), sondern entweder deren zwei oder einen (blau und gelb) viermal quergestrichenen Schild.⁵⁾ Man würde also durch ein solches Beispiel die sehr wichtige heraldische Variation eines einbalkigen (dreimal quergestreiften) Schildes in einem mehrbalkigen (4 bis 5 mal quergestreiften) constatiren können, wie dergleichen auch bei den v. Hoym bekanntlich vorliegt, die eigentlich und

1) Magdeb. Archiv s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt N. 434. 435.

2) Ebendas. Cop. Cl f. 155.

3) Ebendas. s. R. Egeln N. 17b. Mitzeugen sind u. A. Jordan v. Reindorf, Schenke Quast und Günther Löser.

4) Ebendas. Cop. XLVIII. f. 62.

5) Den Helm zieren zwei Efelöhren, blau und gelb.

fast ausschließlich nur 1½ oder 2 Querbalken, aber schon sehr früh auch deren 6 führen.¹⁾ Der vorliegende Stammbaum der Herren v. Lau beginnt erst mit dem 16. Jahrhundert. Volgstedt, Polleben und Rothgüter zu Gr. Salze waren ihre Hauptgüter; Ersteres besaß der Hauptmann zu Gisleben Hans v. L. 1557, und zuletzt noch Ernst Leopold 1703.²⁾ Man nimmt auch an, daß zu ihnen Carl Gustav Ludwig v. L. gehörte, der Hünern Sorge und Ganssen in Schlesien besaß und sich 1774 mit einer geb. v. Briesen verheiratete, auch noch einen Bruder hatte.³⁾

Bei den zahlreichen und eindringlichen Beweisen, die uns über die Zusammengehörigkeit der Geschlechter Löwe und Gröningen zu Gebote standen, haben wir eines Siegels des ersteren zu besonderer Begehrung dieses Verhältnisses entzathen können. Aber wir vermögen auch in dieser Beziehung das Erforderliche dennoch herzubringen und gelangen zu einem dritten Geschlecht mit anderm Namen, das trotz dessen unbedeutlich als ein neues Glied der großen Sippe sich darstellt. Es sind dies die Herren v. Hackeborn. Wir meinen damit nicht jenes vielbekannte Geschlecht von hohem Adel mit dem achtstrahligen Stern im Wappen, das mit Suicher v. S. um 1080 beginnend zu Anfang des 15. Jahrhunderts erlosch,⁴⁾ auch nicht jenes Geschlecht v. S. von niederm Adel, das speciell dem Magdeburger Lande angehört, urkundlich erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts auftritt, zu Barendorf und später besonders zu Sülldorf und Gr. Salze begütert war und gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts verblühte, sondern ein specifisch Halberstädtisches Adelsgeschlecht, das nur selten in Urkunden sich zeigt, und von dem bisher wenig oder nichts bekannt gewesen ist. Während das vorgenannte Geschlecht mit einem halben Hunde im Schilde wohl von dem „Hackeborn“, jener Salzquelle in Gr. Salze, den Namen entlehnte, war der Stammsitz dieser Herren

¹⁾ So 1301 Ritter Johann v. S. an einer Stötterlingenburgischen Urkunde (N. 31) im Magdeb. Archiv.

²⁾ Vielleicht war seine Witwe die noch 1729 lebende Magdalene, geb. v. Wigenhagen. S. Zeitschrift des Harz-Vereins III. S. 641.

³⁾ Ein anderes Adelsgeschlecht Löwe war in Thüringen heimisch und führte einen Löwen im Schilde, so 1385 Hans L. der Ältere. Ein Vorfahr von ihm Hermann L. 1297. S. Magdeb. Archiv s. R. Waltersleben N. 3.

⁴⁾ Die ältesten Generationen sind:

Suicher v. S. 1080

Bruno 1118

Suigger 1136

Friedrich 1155

Albrecht 1182—1202

Bernhard 1195

Albrecht Ludwig

v. S. der gleichnamige Ort im Hakebwalde, nahe südwestlich von Geln, nordwestlich von Gochstedt und fast südöstlich von Gröningen.

Eine ganze Reihe von Gründen setzt die Zugehörigkeit dieser Familie zu den Löwen und damit zu den v. Gröningen außer jeden Zweifel:

- 1) das Wappen,
- 2) die Gleichheit der Taufnamen,
- 3) die Begüterung an denselben Orten.

Als ein Mitglied des Löwischen Geschlechts, das in Hakeborn ein Rittergut besaß, stellt sich uns zuvörderst dar **Fridericus Leo miles de Hakeborn**, der im Jahre 1311 vom Hochstift Halberstadt belehnt wurde und eine an Weditind Spiegel vermählte Tochter Adelheid hatte.¹⁾ Auch ihn sehen wir, wie die Löwe und v. Gröningen, in den engsten Beziehungen zu den Edlen v. Hadmersleben, so 1339 in einer zu Hadmersleben ausgestellten Urkunde.²⁾ Auch er hat Grundbesitz in Silberstedt, wie jene beiden Geschlechter, und war schwerlich ein Anderer als der eben erwähnte Ritter Friedrich Löwe (Leo), dem wir von 1295—1326 in Urkunden begegneten. Sein mehrfacher Grundbesitz an verschiedenen Orten gab ihm den kennzeichnenden Beinamen v. Hakeborn und v. Gröningen. Sein Zeitgenosse ist der Knappe Otto v. S., der in zwei Gräflich Regensteiner Urkunden von 1323 und 1328 als Zeuge erscheint;³⁾ auf diesen folgt der Ritter Hans v. S., der sich für seinen Lehnherrn, den Bischof Albrecht von Halberstadt, in einem Vertrage wegen Restituierung der im Kriege mit den Grafen v. Regenstein und v. Mansfeld depossedirten Geistlichen im Jahre 1346 verbürgt.⁴⁾ Diese Urkunde ist dadurch von ganz besonderer Wichtigkeit für uns, daß sie uns sein Siegel erhalten hat, welches nichts weiter als einen Schild mit einem einfachen Querbalken zeigt.

Sind die Familien v. Hakeborn, Löwe und Gröningen von einem Stamme, so muß sich hieraus auch die Gleichheit ihrer resp. Wappen ergeben. Auch die Löwe müssen den bloßen Querbalken geführt haben; daß ihn die v. Gröningen führten, beweisen unsere Siegel. Haben sie, wie die v. Wegeleben, alle den Balken mit dem Kautenfranz geführt, so würde das ganze Geschlecht derselben als ein abgetheilter Zweig anzusehen sein, dem in Folge dessen jenes Beizeichen gebührte. Führten ihn nur Otto und Johann v. S. (wir sehen also dieselben Taufnamen wie bei den v. Hakeborn), so mögen sie als nachgeborene oder abgetheilte Söhne sich seiner bedient haben.

¹⁾ Lucanus Petr. zur Gesch. d. Fürstenthums Halberstadt I. p. 31.

²⁾ S. Leufffeld Ant. Groning. p. 241.

³⁾ S. v. Grath l. c. p. 399. 417.

⁴⁾ Magdeb. Archiv s. B. Grafschaft Regenstein N. 26a.

Auf Hans v. H. folgte ein anderes Mitglied gleichen Namens im Jahre 1388. Die Ritter Jordan v. Alsleben, Hans v. H., Ermbrecht v. Seggerde, Ruprecht v. Schierstedt und die Knappen Karsten und Hans Dus und Hermann v. Wegeleben erhielten damals die Dumburg vom Bischof von Halberstadt verpfändet.¹⁾ Fast ein Jahrhundert später zeigen sich dann noch als die Letzten Fritz, Hans und Albrecht v. H.

Wie bei den beiden andern Familien, war auch bei den v. Hackethorn der Taufname Friedrich ein beliebter. Ihn führte der Domherr zu Halberstadt, vordem Vicar zu U. L. Frauen und dann Stiftsherr daselbst,²⁾ Friedrich v. H., der mit den Einkünften einer Hufe in Ost-Gröningen die Memorie zweier Priester — offenbar aus seinem Geschlecht — der Herren Markward und Bernhard v. H. im Jahre 1300 stiftete.³⁾ Der Letztere trägt wiederum einen Gröningischen Taufnamen.

Eine zweite Verbindung mit den Edlen v. Hadmersleben zeigt sich bei unserm Geschlecht, und zum vierten Male begegnen wir dem Taufnamen Friedrich bei dem Fridericus de Hakenhornen, der eine für das Kloster Marienstuhl ausgestellte Urkunde zweier Edlen als ritterlicher Zeuge im Jahre 1298 bekräftigt⁴⁾ und sechs Jahre zuvor in einer v. Meindorf'schen Urkunde für das Kloster Hadmersleben auftritt.⁵⁾

Trotz des langen Zeitraums, der zwischen ihm und dem in einer Urkunde des Edlen Albrecht v. Hackethorn im Jahre 1209 als Zeuge auftretenden Bernhard⁶⁾ v. H. liegt, müssen wir diesen doch auch schon um des Taufnamens willen für ein Mitglied des in Rede stehenden Geschlechts halten.

Hiermit endigen sich die Nachrichten von demselben,⁷⁾ denn es ist noch fraglich, ob als sein Ahnherr jener Huswardus v. H. betrachtet werden darf, der sich 1155 und sodann 1160 ohne den Geschlechtsnamen in Urkunden findet.⁸⁾ Daß er von dem Orte Hackethorn bei Egeln den Namen trug, kann keinem Zweifel unterliegen.

Als Resultat unserer Untersuchung stellt sich nun Folgendes heraus:

1) Ebendas. s. R. Stift Halberstadt IX. 117.

2) So 1287: Ebendas. s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt 212.

3) Ebendas. s. R. Stift B. V. Mariae zu Halberstadt 272.

4) Ebendas. Cop. LXXII f. 58.

5) Ebendas. Cop. XLVIII f. 17v. 18.

6) S. Schamel Kopsleben p. 58, 59.

7) In Beckmann's Anhalt. Hist. kommt noch 1205 ein Albrecht v. H. unter dem niedern Adel vor, doch ist es mir nicht gelungen, die früher von mir notirte Urkunde wieder aufzufinden.

8) v. H. einemann C. D. Anb. I. p. 334.

1. Die drei im Hadelwalde und rings herum wohnenden Geschlechter Löwe, v. Gröningen und v. Hackeborn sind eines Stammes und Schildes.

2. Ob zu ihnen auch als Stammgenossen noch die v. Wegeleben, v. Berge, v. Waterleben (d. h. die mit dem Querbalken), v. Uderleben (Aderleben) u. A. gehören, muß vorläufig dahin gestellt bleiben.

3. Welches von den drei ad 1 benannten Geschlechtern als die Stammsippe, zu der die andern im Niliavalverhältnis stehen, anzusehen ist, wird sich nur mittelst weiterer Untersuchungen bestimmen lassen. Waren nicht die um die Mitte des 12. Jahrhunderts lebenden Träger des Namens v. Hackeborn und v. Gröningen die Ahnherren der resp. Familien, so scheint es, daß das den Namen Löwe führende Geschlecht der Urtamm sei, worauf auch die Beinamen Löwe v. Gröningen und Löwe v. Hackeborn deuten. Diese Beinamen erklären sich durch den Besitz von Mittergütern an den genannten Orten.

4. Bei allen drei Geschlechtern kommen Begüterungen an denselben Orten und in größter Nähe bei einander vor; sämtlich stehen sie in vasallitischem Verhältnis zu den Golen v. Hadmersleben und demnächst zum Hochstift Halberstadt. Auch treten bei allen drei Geschlechtern dieselben Taufnamen wiederholt wieder.

5. Der Mantentrans im Wappen der v. Gröningen erscheint als ein Zeichen der Linien-Abtheilung und Abzweigung, ob nur für die bekannten beiden Siegelführer oder ihr ganzes Geschlecht, besonders auch ihre Vorfahren und also den v. Hackeborn gegenüber, ist noch nicht festzustellen.

6. Innerhalb eines ziemlich eng begrenzten Raumes, an dessen Rufe der Hadelwald liegt, liegt das Territorium, auf dem sich alle drei Geschlechter (auch die v. Wegeleben und v. Uderleben) angesiedelt hatten und sitzen blieben.

o Hadmersleben

o Westeregeln

o Egeln

o Gröningen

o Hackeborn

o Uderleben

o Wegeleben

Hadel

o Hochstedt

7. Zweifelhaft bleibt es fürs Erste noch, ob ein Zusammenhang der späteren Herren v. Lau im Mansfeldischen (auf Polleben und Wolgstedt) mit der Nachkommenschaft der alten Löwen v. Hacheborn und v. Gröningen besteht; es hat wenigstens den Anschein, da wir schon 1311 ein Mitglied des Geschlechts mit dem Zusatz v. Mansfeld prädicirt sehen, und die Besitzungen der Edelherrn v. Hacheborn bis ins Mansfeldische hineinreichten. Zur Erläuterung werden die nachstehenden Stammtafeln diensam sein:

v. Haderborn.

Hauward 1155. 1160.
Gerhard 1209.

Friedrich Markward Gerhard Friedrich
Domherr zu Prieffer Prieffer 1292. 1295.

Halberstadt † vor 1309. † vor 1309.
u. Zuffebert
B. V. Manar
dal. 1287.

Fridericus Leo miles de H.
1311. 1326 1329.

Wedelbeit
Gem. Bedekind Spiegel 1311. 1323. 1328.
Ctto

Hans Ritter
1346.

Hans
1355.

Friedrich Albrecht Hans
1475.

Löwe.

Albrecht 1195.
Friedrich
1214. 1223.

Friedrich Heinrich
1253. 1263. 1293.

Friedrich
Ritter
1303

Hermann Friedrich Heinrich Johann
1298. 1305. 1303. 1317. 1303. 1324. 6 uen Löwe
† vor v. Mans-
Berge feld
† vor 1319
1303

Frits Bruno
Ritter Knappe
1326. 1341. 1333.

Herr Löwe v. Codsledt
1429.

v. Gröningen.

Beleway 1167.
Heinrich 1205. 1228.

Bernhard Gerhard (Glias
1230. 1252. Ritter Abt zu
1247. 1253. Nienburg
1240)

Albrecht Heinrich Hermann
1255. Ritter † vor 1277.
Albertus Gem.
miles de Bertha
Coestede

Cunigunde Julia
1277. 1277.

Dietrich Hans
1271. 1274.

Friheko Heinrich Bern- Her- Ger-
Löwe Pfarrer hard mann hard
v. Gr. zu Bee 1297. Knappe Knappe
1309. Herbau : ve ve
1310. 1300. 1300. 1300.

Friedrich Nicolaus Otto
Bicar zu Halberz † vor 1356. 1353. 1370.
Stadt

1343. 1359. Zechter
Renne in
Marienthal Gschh.
1356.

Hans
Burgmann zu Gschh
1390.

8. Vorsteher der Hersling-Straße zu Halberstadt.

Um Siegel, wie das unter N. 5 auf der beigegebenen Tafel abgebildete, dürfte schwerlich publicirt, vielleicht bis jetzt auch noch nicht bekannt geworden sein. Selbst die Sache, die wir aus der Urkunde, an der unser Siegel hängt, erfahren, und auf die sich dasselbe bezieht, dünkt uns eine neue zu sein, durch welche die Kenntniß von den Lebensverhältnissen im deutschen Mittelalter erweitert wird.

Bekannt ist zwar, daß im Mittelalter das Bestreben nach Vereinigungen und Gesellschaften, nach abgeschlossenen Körperschaften und gemeinsamen engeren Kreisen gewisser Berufsgenossen in der prägnantesten Weise aufrat, zum wirklichen Ausdruck kam und sich Geltung verschaffte; aber unbekannt dürfte es noch sein, wenigstens noch unerwähnt, welches alles die öffentlichen kirchlichen und bürgerlichen Kreise waren, auf deren Grund und Boden sich die verschiedentlichen Körper- und Gesellschaften, Zünfte, Gemeinheiten und Bruderschaften entwickelten.

Bei den Mängeln des Staatswesens im Mittelalter mußten der gegenseitige Schutz und die Vortheile der Selbstverwaltung der Grundgedanke sein, der den Keim zur Entstehung so zahlreicher Corporationen, wie sie das Mittelalter kennt, bildete. Natürlich und allbekannt ist, daß die in einem Stift und Kloster Lebenden, die Meister desselben Gewerbes eine ihre Interessen schützende und wahrende und ihre Angelegenheiten vertretende Gemeinschaft, jene mit dem Beginne ihrer Existenz, diese hier früher, dort später schufen. Aber sowie die dem geistlichen Stande Angehörigen sich nicht bloß an den Körperschaften der Stifts- und Klostercapitel genügen ließen, sondern auch *uniones* und *fraternitates* der Vicarien eines Stifts, der Choralen, ja selbst, wo sie zahlreich waren, der Pfarrer eines Ortes, ja selbst der Hospitaliten und Siechen entstehen ließen, so nahmen aus der Mitte der weltlichen Stände für Zwecke des kirchlichen und bürgerlichen Lebens nicht nur die Galande, Gewerte und Zünfte der Meister, sondern auch Bruderschaften und Verbindungen der Gesellen verschiedener Gewerbe oder von Fachgenossen ihre Anfänge. Die Fraternitäten der Schützen, der Ackerknechte, der Wagenknechte (Stellmachersgesellen), der Schifferknechte sind bekannte Beispiele solcher Art von Vereinigungen. Soweit uns aber Nachrichten über diese Societäten vorliegen, waren geistliche oder kirchliche Motive der Anlaß ihrer Bildung, und die Bethätigung frei: mer Gesinnung der Zweck der Vereinigung. Die Stiftung eigener Altäre, Messen, die Unterhaltung der Altaristen, gemeinschaftlicher Gottesdienst vor diesen Altären und Kirchenbesuch, milde Spenden an die Armen dieser Genossenschaften überhaupt: das waren

die Zwecke, welche zu erreichen und zu fördern, Mitglieber eines oder verschiedener Gewerke oder Nachbarn zusammengetreten waren.

Eine andere Beschaffenheit scheint es jedoch mit der Vereinigung gehabt zu haben, deren Vorsteher uns in der nachfolgenden Urkunde des Jahres 1436 entgegentreten, und deren merkwürdiges Siegel wir hier abbilden. Wie einen Staat im Staate (was die alten Städte [im Mittelalter] waren), so sehen wir beiläufig Kunde gewissermaßen von einem Städtchen in der Stadt vor uns. Die einzelnen Hausbesitzer und Hauswirthe einer einzelnen Straße haben eine Gemeinschaft geschlossen, eine Gesellschaft gebildet, an deren Spitze sich ordnungsmäßige Vorsteher befinden. Es sind die Hausbesitzer, „die Nachbarn“ in der Harsleber Straße zu Halberstadt, welche zu gemeinsamer Besorgung ihrer Angelegenheiten eine Gemeinschaft eingegangen sind. Wir glauben kaum zu irren, wenn wir die Frage nach dem Warum einer solchen Vereinigung nicht mit der Erwirtung eines politischen Schutzes beantworten, sondern mit dem Motiv der Förderung und des Schutzes der agricultorischen Interessen der Vereinsgenossen.

Es dürfte dies vollkommen aus der Lage der Harsleber Straße hervorgehen, die eine der äußeren Straßen der Stadt ist und durch das noch heute bestehende Harsleber Thor geschlossen wird. Daß keine andere als diese mit der Hersling-Strasse gemeint ist, möchte kaum einem Zweifel unterliegen. Es gibt und gibt dort keine Straße außer der Harsleber, die denselben oder einen ähnlichen Namen trug. Aber von hehem sprachlichen Interesse ist die Namensform, welche die noch jetzt existirende und allgemein bekannte Straße in unserer Urkunde und der Umschrift des daran hängenden Siegels hat. Diese Urkunde lautet nun:

[Die Gemeinde der Herslingerstraße zu Halberstadt erbergt von der Klosterjungfrau Alheid Luders zu Waterler 1½ Mark, die nach ihrem Tode der Gemeinde zufallen sollen.

S. Stephani (26. December) 1436.]

We Cord stortewin, Burmestere, hermen haskerod vnde hinrik blome vorstendere der herslingestrade bynnen halbirstad Bekennen vnde betugen opinbar in dusseme vor allen de ou seen horen oder lesen, dat we rechtliken vnde redelken van der genanten ynser neiberschop wegen der herslingestrade vorkoft hebben vnde vorkopen ineraft dusses breues eynen haluen ferding iarliker renthe halberstedescher were der junigen in god junehvrowen Alheide luders Closterjunehvrowen to waterlere dar se vns vorgegheven heft anderhalue mark ergenanter were de we van orer wegen ingenomen hebben vnde wol to vnseme genoge entphangen vnde gekart in ynser neiberschop nut vnde vromen war des not vnde behovff was vnde dussen haluen

ferding jarlikes tinses schulle we ore vnde willen eder vnse nakomelinge alle jarlikes gutliken vnde wol to dancke geuen vnuortogert vppe vnser leuen vrowen dagh wortewiginge alle de wile se leuet. wanne se auer van dusser werlde gescheiden is, dar god lange vor sy, so is dusse iarlike tinsz vnser neiberschop gentszliken vorleddiget vnde losz geworden. Dusses to groterem gelouen vnde mehr wissenheit dat dith van vns vnde vmen nakomelingen gehalten werde alse ouengescreuen steit loue we ore to holdene to guden truwen ane jenigerleie hulperede in val list eder geuehrde hebbe we der genanten alheide luders gegheuen dussen breff mit vnser genanten neiberschop angehangeden Ingesigele besigelt Na der bord cristi vnser leuen hern verteynhundert iar dar na indeme Sesvndedrittigsten jare in Sunte Steffanus dage des hilgen mertelers.

Urschrift auf Pergament mit etwas verbläuter Schrift und anhängendem beschädigten Siegel im Gr. H.-Archiv zu Wernigerode B. 4, 4, 14.

Wenn die Straße, um die es sich handelt, von einem der beiden Dörfer Harzleben den Namen führt, und diese, in zahllosen Urkunden von der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ab vorkommend, stets in den Formen Harzleue oder Herzleue sich zeigen, so muß, wenigstens im Volksmunde, auch die Form Herzlingen (oder Harzlingen) geklungen haben. Gab es diese Doppelform für den Namen eines Ortes wirklich, so ist daraus, wie wir Ähnliches in Bezug auf die Endungen leben und lage (lege) ausgeführt haben,¹⁾ auf die Bedeutungsgleichheit der Endungen lingen und leben und ihren wechselnden Gebrauch zu schließen, oder zu folgern, daß durch die Nationalität die Form der an das Stammwort gehängten Endung bedingt sei. Bekanntlich sind im Halberstädter Lande die Ortsnamen auf ingen zahlreich vorhanden, und schreibt eine — noch nicht ganz genügend begründete — Meinung die Gründung solcher Orte Angehörigen des Schwäbischen Volksstammes zu, dessen Existenz im Harzgebiet durch den Schwabengau hinreichend beglaubigt ist. Es ist auch wohl zu beachten, daß sich hier mehrfache Ortschaften, deren Name dasselbe Stammwort zu enthalten scheint, mit den Endungen ingen und leben vorfinden: ich erinnere an Emeringen — Emerzleben, Wederingen — Wedderzleben u. s. w. Man könnte sich auch nach den in der obigen Abhandlung erörterten Grundsätzen einen Uebergang aus Herzlinge in Herzlige (wie man noch heute Weddige statt Weddingen hört) und hieraus die verwandte Form Herzlike oder Herzlike entstanden denken.

¹⁾ S. Magdeb. Geschichtsblätter IV. p. 11 ff.

Am diesem Orte die weitere Behandlung der angelegten sprachlichen Frage für unzulässig haltend und sie den Sprachkennern zu weiterer Prüfung empfehlend, haben wir noch einige Worte über die Harsleber Straße und unser Siegel selbst hinzuzufügen.

Nach der Meinung Mehrerer soll die heutige Harsleber Straße nicht — wie ähnlich ungemein est in allen deutschen Städten — danach benannt sein, daß sie auf den Ort Harsleben führt, sondern weil sie ihre Entstehung der Niederlassung der Bewohner des durch Kriegs- und andere Unglücksfälle wüst werdenden Dorfes Klein-Harsleben verdankt habe. Es würde die Richtigkeit dieser Behauptung, welche Manches für sich zu haben scheint, sich einfach durch eine Prüfung des Alters der Straße ergeben, da wir die Zeit, in welcher Klein-Harsleben verödete, ziemlich genau bestimmen können. Wenn die Entfernung und Lage maßgebend gewesen ist, so würde nicht das heute noch bestehende, am Goldbache belegene Dorf Harsleben (früher Groß-Harsleben genannt, $\frac{3}{4}$ M. südöstlich von Halberstadt gelegen, einst durch ein ansehnliches domecapitularisches Gut ausgezeichnet, ¹⁾ sondern vielmehr Klein-Harsleben es gewesen sein müssen, nach welchem der Name der Harsleber Straße entstand, falls nicht die andere Meinung sich als die richtige herausstellt. Klein-Harsleben oder -Hersleben, wie der Name in der Niedersächsischen Mundart lautet, lag nur $\frac{1}{4}$ Stunde südlich von Halberstadt zwischen der Alus und dem Westerhäuser Wege jenseit der Ziegelbüttenbrücke. Im Jahre 1290 wurde zwischen den Herren v. Hadmerleben und dem Stift S. Simonis und Judä zu Goslar ein Vergleich geschlossen auf dem Berge bei der Stadt Halberstadt neben Klein-Harsleben bei der Alus (apud elusam lapideam). Dadurch ist die Lage der Dorfstätte deutlich bezeichnet. In einer Urkunde von 1138 heißt es schon *villa desolata Hersleve minor*, und in einer von 1184 *desolata villa parva Harsleve*. Außer dem bekannten Adelsgeschlechte, das sich von dem heutigen Harsleben nennt, findet sich auch ein anderes unter dem Namen *de Hersleve minori*.²⁾

Die Kirche, welche Klein-Harsleben befaß, war dem heiligen Johannes geweiht, doch fehlt die nähere Bezeichnung, welchem, in der betreffenden Urkunde. Im Jahre 1257 kamen Güter dieser Kirche an das Hospital zum heil. Geist durch Resignation Werners v. Schermbte.³⁾

¹⁾ Der Patron der dortigen Kirche war der Dompöbst.

²⁾ Urf. von 1258: — „Thidericus de parvo hersleve gograsius noster et Ludolfus frater suus“ sagt Graf Ulrich v. Reimten. Z. Waagreb Archiv s. R. Hospital S. Spir. zu Halberstadt N. 9. Im Jahre 1266 heißt Ludolf selbst hñ de H. Ibid. N. 11.

³⁾ Ibid. N. 8: — et quadrante minus tribus mansis ecclesie beati Johannis in parvo Hersleve sitis.

Vielleicht ward aus dieser Kirche die „Capelle auf dem Harzleber Felde vor Halberstadt,“ welche noch lange bestand und u. a. am 12. März 1602 vom Kloster Drübeck dem edlen ehrenvesten Asche v. Reiffenstein u. N. zu Lehen gereicht wurde.¹⁾

Unser Siegel, rund und von Achtgrofschenstück-GröÙe, läÙt als Insigne nicht unpassend ein mit aufgezogenem Fallgitter versehenes Zimmenthor, das Thor derjenigen Straße sehen, deren Hauswirthe die societät bilden. Auch dieses Siegelbild ist ein sonst ganz ungewöhliches, aber ad simile der Insignien gebildet, welche gemeinhin die Städte zur Kennzeichnung ihrer Siegel wählten, des inmitten einer gezinnten, von Seitenthürmen begrenzten Stadtmauer belegenen Stadthores. Die Umschrift des leider etwas beschädigten Siegels lautet: († s' der vorst)ender * in * der hersligstr . . . (ate).

9. Henning Isenblas, Bürger zu Wernigerode.

Hans Isenblas, Stadtvogt daselbst.

Die beiden letzten Siegel gehören einem einst angesehenen, jetzt erloschenen Bürgergeschlechte der alten Harzstadt Wernigerode an. Beide sind rund und von der GröÙe eines Drittelthalers. Das erstere, welches der Bürger Henning Isenblas in Wernigerode an einer Urkunde von 1470 gebraucht, zeigt einen schrägrechts gelehnten Wappenschild, der in Anspielung auf den Namen des Trägers einen schräglings abwärts gefehrten Handblasbalg enthält, während auf dem den Schild deckenden Stechhelm zwei dergleichen Instrumente unten spitz zusammengesezt gestürzt stehen. Die Umschrift in altdeutscher Minuskel lautet: s hennig — Isenblos.

Das andere Siegel zeigt dagegen nur einen Wappenschild, dessen Emblem eine heraldische Lilie ist. Die Umschrift in derselben Schriftart lautet: sigillum * hans * isenblas. Rante. Dies Siegel führt der Wernigeröder Stadtvogt an einer Urkunde des Jahres 1482.

Wir sehen hier also zwei verschiedene Schildzeichen bei demselben Geschlechte und würden auf diesen Umstand mehr Gewicht legen, wenn es sich um eine adelige Familie handelte und um eigentliche Wappen, als welche wir die auf Bürgersiegeln sich — zumal gegen Ende des Mittelalters — zeigenden Schildfiguren kaum ansehen möchten. Wir können es daher, zumal da es auch an ältern Siegeln zu mangeln scheint, ununtersucht lassen, welchem der beiden Schildzeichen die Priorität gebührt. Daß, wenn dies auch mit dem Blasebalgschild der

¹⁾ Drübecker Erbzinssbr. N. 96 im Hochgräf. Haupt-Archiv zu Wernigerode. B 66. 1.

Fall ist, der Name ¹⁾ die Priorität vor dem Zwillingskennzeichen gehabt hat, scheint außer Zweifel. Das Zwillingskennzeichen wurde, wie auch unzählige Male in der Adelsheraldik, nach dem Abzuge erst der Bedeutung des Namens formirt.

Die ganze Formation des Quasifwappens, dessen sich Henning J. bedient, hat indeß einen heraldischen Zweck. Die Wiederholung der Schildfigur über dem Helm in der Doppelzahl und zwar aufrecht oder gestürzt unten zusammengebracht findet sich mehrfach in der deutschen Adelsheraldik; ich erinnere z. B. an das sehr bekannte Wappen der v. Bennigsen in Niederachsen. Das Vollen mehrfach auch von bürgerlichen Geschlechtern als Schildemblem gewählt worden. Ich z. B. eine Durchsicht der Wappen der rathenbürgigen Stadtgeschlechter von Augsburg, Nürnberg, Ravensburg, Ulm u. a. Städten.

Wir lassen zum Schluß einige genealogisch-historische Nachrichten über die Isenblas folgen, die ich fast ohne Ausnahme der Güte meines verehrten Freundes Dr. Jacobs in Wernigerode zu verdanken habe. Das Ansehen der Familie, in dem sie in ihrer Vaterstadt stand, bezeugt gleich ihre erste urkundliche Erwähnung. Im Jahre 1129 zeigt sich Hans Isenblas als Rathmann (proconsul) zu Wernigerode,²⁾ und einige Jahre später, 1135, Claus als Stadtrat daselbst.³⁾ Im Jahre 1153 ist ein Claus J. Allenthalb Rathmann daselbst⁴⁾ und zwei Jahre später Bürgermeister.⁵⁾ Auch als Bischoflich Halberstädtischen Lehnsmann, freilich nur wahrscheinlich unbedeutenden Grundbesizes, zeigt sich Claus J. Er ward im Jahre 1158 von Bischof Gebhard von Halberstadt belehnt nebst seinem Zehne Hans: Claus Isenblaes vnd Hans sin sone to Wernigerode wonhaftig sin in sampt to eine menlik lehne belegen mit V houen landes an en ferndel Stallgut gnant vor Osterwick gelegen herman Doyges gewesen. Item I. houe tegetfry darsuluest hinrik Riken gewesen vnd hanses hustruwe barbara gnant is mit dersuluen houe beliffuchtet.⁶⁾

1) Der Name Isenblas d. h. Eisenblau l. a. Blaufala ist charakteristisch. Man möchte in einem Werner Isenblas (Blaufala) eine identische Bezeichnung für einen Schmiedemeister erblicken. Ähnlich gab man im Mittelalter und noch im 16. und 17. Jahrhundert (eventuell in Preußen) dem Leinweber den Namen Stubenwand, weshalb sich dieser Name noch so zahlreich findet. Ähnliche Namensformationen finden sich noch mehrfach.

2) S. Delius's Wernigeröder Dienerschaft p. 8.

3) Ibid. p. 16.

4) Gräf. Stoll. Haupt-Archiv zu Wernigerode B 4. 4. 16.

5) Gerlachbuch der Stadt Wernigerode I. 64v aus der Gräf. Stoll. Bibliothek daselbst.

6) Lehnbuch Bischof Gebhards von Halberstadt III. I. im Magdeb. Staats-Archiv.

Wir ersehen daraus, daß Claus damals wohlbegütert gewesen sein muß, und deshalb kann er wohl mit dem Stadtvogt gleichen Namens von 1435 dieselbe Person sein. Im Jahre 1459 ist Claus noch unter den Zinspflichtigen mit seinem am Markte nach dem Westenthore zu belegenen Wohnhause aufgezeichnet, während ein Henning J. damals in der Neustadt Wernigerode wohnte. Vier Jahre vorher war er Bürgermeister.¹⁾ Im Jahre 1463 bekleidete ein Claus J. den Posten eines Rathmanns,²⁾ während damals und im folgenden Jahre der genannte Henning J. gleich seinem Vorfahren dem Posten des Stadtvogtes vorstand.³⁾ Dieser Henning ist es, der am Vititage des Jahres 1470 die Urkunde ausstellt, an der sein abgebildetes Siegel hängt. Er und seine eheliche Hausfrau Gese giebt darin 1 Mark Geldes an seinem Hause auf der breiten Straße dem Kloster Waterler zu Seelenmessen und Spenden von Semmel und Bier. Der Schluß dieser Urkunde⁴⁾ lautet:

Des to eyner bewisinge, dat dusse vpgenante mark geldes ewich an deme huse bliuen schal so hebbe ik vpgenante Henningh Isenblasz dussen breff gegeuen besegelt vor mek vnd myne husfrauwe vnd vnse eruen myt mynen angehengeden Ingesigel vnd forder vmme wissenheit willen gebeden vnser Stadvoget to wernigrode vmme sin Ingesegel vor mek myne husfrauwen vor mynen erfnamen Iste bruker des genanten huses an dussen breff to hengende vnd ik mathias koppejohan Nu tor tyd Stadvoget to wernigrode Bekenne — dat dusse gifft so vor mek gescheyn is vnd forder vmme bede willen des ergenanten henningh Isenblasz vnd ghesen syner Eliken husfrauwen Myn jngesegel witliken to orkunde vor se vnd ore eruen benedden de schrifft dusses breues hebbe gehenget laten by henningh Isenblasz Ingesegel. Na der gebort vnser hern veirteynhundert Jar dar na indeme seuentigesten Jare Yn sinte vitus dage des hilgen mertelers.

Im Jahre 1471 erscheint der oben letztgenannte Claus wieder als Wernigeröder Rathmann,⁵⁾ 1474 als Bürgermeister.⁶⁾

Ein neues Mitglied der Familie tritt 1475 auf. Curd J., Burger und Rath's-Verwandter in Wernigerode, kaufte sich damals bei den Vicarien von S. Sylvester ein „umbe den willen, dat sze

¹⁾ S. Delius l. c. S. 8.

²⁾ Vgl. Delius l. c. S. 12.

³⁾ Ebendaf. S. 17.

⁴⁾ Orig. im Gräfl. Stob. Haupt-Archiv zu Wernigerode B 4. 4. 25.

⁵⁾ Gräfl. Stob. Bibliothek zu Wernigerode Y d. 6.

⁶⁾ S. Delius l. c. S. 18.

my vnde myne huszfruwen deilhaftich maken alle der guden werk, de sze to der ere godes vullenbrenge in lesen vnde in singen, vasten vnde bedende.¹⁾ Als kirchlich gesünnten Mann zeigt sich auch einige Jahre später Claus J., Bürger und Rothmann daselbst, der dem Rath eine Hufe zwischen dem Dekenigeröder und Minsteleber Wege auf der Stadtmart übereignete, um von den Zinsen in der Nicolaitirche eine von den Brüdern zur Himmelforte zu haltende Nachmittagspredigt veranstalten zu lassen, was der Rath am Montage nach Walpurgis 1480 verbriefte.²⁾ In den Jahren 1482 und 1483 bekleidete Claus J. auch den Bürgermeisterposten.³⁾ Wahrscheinlich auf diesen Claus ist noch eine in anderer Hinsicht merkwürdige Urkunde zu beziehen, die sich originaliter im Stifts-Archiv S. Sylvestri zu Wernigerode befindet. Ein Wernigeröder Bürger stellt diese dem Vicar des Matthäus- und Marien-Magdalenen-Altars in der Capelle hinter dem Chor von S. Silvestri über 5 Mark aus, welche die tüchtige Adelsheid, Clausens Isenblas eheliche Hausfrau, zu Lichten für diesen Altar zu ihrem und aller ihrer Freunde Seelenheil geschenkt hat, am 4. Juni 1469. Es muß in hohem Grade auffällig erscheinen, ein nur Männern vom Adelstande gebührendes Prädicat einer Frau beigelegt zu sehen. Es ist uns kein Beispiel erinnerlich, ein solches Beiwort, das sich doch nur auf Waffentüchtigkeit bezieht, einer adeligen Ehefrau beigelegt gefunden zu haben. Es will uns daher scheinen, als wenn hier, wenn nicht ein Schreibfehler, etwa für „tugendlichen“, vorliegt, jenes Wort im Sinne dieses (oder für tugendsam), des gewöhnlichen Beiworts der Frauen von Stande, gebraucht sei. Dagegen wird Letzteren mitunter das Beiwort „Erbar“ gegeben.

An einer Urkunde vom Jahre 1482 hängt das zweite der abgebildeten Siegel, das des Stadtvogts Hans J., der eine Obligation Heinrichs Ketelhodt besiegelt, der vom Kloster Waterler auf sein Haus bei U. V. Frauen in der Altstadt Wernigerode und seinen Hopfengarten an der Harburg („an deme hardenberge“) Geld aufnimmt.⁴⁾ Hans verwaltete das Stadtvogtsamt noch 1482 und 1483.⁵⁾ Von dem vorgenannten Claus, dem frommen Bürger, erhalten wir noch weitere Nachricht. Im Jahre 1481 stiftete er Sonntags nach

1) Copialbuch der Vicarien zu S. Sylvestri auf der Gräfl. Stelb. Bibliothek zu Wernigerode Y d. 5 fol. 93.

2) Ebendas. Copialbuch Y d. 6.

3) Copialbuch Y d. 6 (s. oben).

4) Orig. im Gräfl. Haupt-Archiv zu Wernigerode II 4. 4. 32.

5) S. Delius l. c. S. 17. Copialbuch Y d. 6.

Mariä Geburt eine ewige Lampe „vor der fromissen altare to holdende tho der er goddes in luchte des nachtes to ber-nende.“¹⁾)

Im Jahre 1486 war dieser Freund der Kirche mit seiner Ehefrau Adelheid bereits verstorben. Seinen Stamm pflanzten zwei Kinder, Hans und Adelheid, fort, die wir im Jahre 1486 getreulich ihres gottseligen Vaters letzten Willen ausführen sehen. Er hatte in seinem Testamente dem Rathe ein Capital von 100 fl. vermacht zum Besten der Stadtarmen dergestalt, daß seinen Erben diese Summe mit 4 fl. jährlich verzinst werden solle, doch sollten diese Zinsen verwandt werden „grauwe wernigerodessche laken“ für die Armen zu kaufen und auszuschneiden und Seelmessen für Clausens und seiner Hausfrau Seelen zu lesen. Dies verbrieft der Rath am Donnerstage nach Quasimodogeniti 1486.²⁾)

Clausens Sohn Hans ist es wohl, der des Vaters Ansehen erbt und im Jahre 1494 Bürgermeister seiner Vaterstadt war.³⁾) Ein zweiter Beweis für seine angesehenene Stellung ist, daß er im Jahre 1498 nebst dem Marschall Anton v. Werther und Hans v. Bleicheroode als Bürge für seinen Landesherrn auftritt.⁴⁾) Er war damals Rathmann.⁵⁾)

Die letzte Kunde über die Familie J. giebt uns eine Urkunde des Jahres 1530. Hans J. war damals bereits todt, und nur zwei Töchter, Barbara und Margarethe, waren seine Erbinnen gewesen. Jene verheirathete sich an einen Braunschweiger Bürger, Benedict Müller, diese an den Schöffler zu Wernigerode Matthias Lutterodt. Beide Theile und ihre Erben belehnte am Montage nach Fabian und Sebastian (24. Januar) 1530 Graf Botho zu Stolberg mit den Lehngütern Hansens J., nämlich dem Wolfschholze, 8 Morgen im Platenthal, 7 Viertel Landes an der Horst, 2 Höfen zu Minsleben und $\frac{1}{2}$ Morgen Gras daselbst, einem Teiche am Wolfschholze zu Wulferode, $2\frac{1}{2}$ Hufen Landes zu Minsleben, 1 Hufe Landes auf der Wernigeröder Stadtmark, 2 Morgen Landes auf der Steingrube zu Wernigerode und zu Kimbeck und 27 Schillingen Erbzins.⁶⁾) Wie die meisten Bürgerfamilien hatten also die Jsenblas zwar auf dem Lande verschiedene Grundstücke zum Theil ansehnlichen Umfanges, Zinsen und Pächte, aber einen besonderen Wohnsitz nicht gehabt.

1) Copialbuch der Vicarien (s. oben) Y d. 4. f. 112b.

2) Copialbuch Y d. 6. s. oben.

3) Städtisches Copialbuch Y d. 6 auf der genannten Bibliothek.

4) Ebendasselbst.

5) Ebendasselbst.

6) Gleichzeitige Abschrift im Copialbuch de 1505 ff. f. 165 im Gräfl. Haupt-Archiv zu Wernigerode A 100. 1.

Ein Zweig der Familie scheint sich schon früh nach der anderen Gräflichen Residenz Stolberg verpflanzt zu haben. Unter den Bürgermeistern von Stolberg sehen wir 1459, 1461, 1471 und 1490 einen Wolf Fienblas, 1465 Lucas J.¹⁾ und 1515 zeigt sich dort Christoph S. und seine Ehefrau Margarethe.²⁾

¹⁾ S. Zeitschrift des Harz-Vereins III. S. 902, 903.

²⁾ Ungedr. Urkunde des Gräfl. Archivs zu Stolberg.

Zu den Bergwerksmarken des westlichen Harzes.

(Vgl. oben S. 669).

In meiner Sammlung befindet sich eine Marke mit folgendem Gepräge:

Ob.: UM, darüber und darunter eine Zweigverzierung.

Rev.: I zwischen Rosetten, darunter der Hund, unten 1713.

Schauen.

J. Grote.

Vermischtes.

Die drei Könige auf Burg Falkenstein. — Albrechts des Bären Grabstätte.

Beides steht in einem gewissen von vornherein gewiß nicht geahnten Zusammenhange, den unsere kurze Mittheilung wird erkennen lassen.

Vom 14. bis 16. November des Jahres 1843 war das schöne Salkenthal bis fast zwei Wegstunden über Meisdorf so voll lebendigen Treibens und Hin- und Hergewoges von Menschen, wie es die lieblichen Wiesengründe, die prächtigen Eichen- und Buchenwälder wohl seit Jahrhunderten nicht mochten gesehen haben.

In die stolze, herrliche Burg Falkenstein waren drei deutsche Könige eingezogen, Friedrich Wilhelm IV. von Preußen, Ernst August von Hannover und Friedrich August II. von Sachsen. Zu den willkommensten hohen Gästen gehörten auch Se. Majestät der nunmehrige ruhmgekrönte Kaiser und König Wilhelm I., der Prinz Karl von Preußen und andere fürstliche Personen.

Der ritterliche Graf von der Assenburg-Falkenstein, der am 24. October 1869 als Wirklicher Geheimerath und Oberjägermeister starb, hatte die höchsten und hohen Herrschaften zu einer Gebirgsjagd eingeladen, hatte treffliche Vorbereitungen zu derselben und zum Logiren der edlen Gäste auf der Burg und in seinem Schlosse getroffen, und mit frohem Jubelruf wurden dieselben von der aus der ganzen Umgegend herbeigeströmten Bevölkerung empfangen. Nach der Weise: „Frisch auf zum fröhlichen Jagen“ sangen ihnen Hunderte von Stimmen ein zu dieser Königsjagd eigens gedichtetes Lied entgegen:

Was brauset in den Nesten,

Was brauset auf den Höhn? u. s. f.

in welchem die Bewohner die hohen fürstlichen Personen in ihren heimischen Harzbergen willkommen hießen.

Die Jagdbeute in den Wäldern und Feldern war reich; die Fürsten waren des besten Humors, das Bild der alten deutschen Königs- und Kaiserjagden, wie sie unseres Volkes Führer aus sächsischem und fränkischem Stamm, ein Heinrich I., Otto I., Heinrich III., auf des Harzes Höhen abgehalten hatten, lag wieder vor Augen, wenn auch nicht mehr wie damals Bären, Wölfe und Luchse, sondern nur noch Hirsche, Rehe und sonstiges Wild gejagt werden konnte.

Die Stunden am Abend, in welchen sich die hohen Gäste im Rittersaale zusammenfanden zum fröhlichen Mahle und zu ungezwungener Unterhaltung, wurden vorzüglich gewürzt durch den König Friedrich Wilhelm IV., „diesen hochbegabten Geist, diesen Fürsten von unübertrefflicher Herzensgüte, der alles Große, Edle und Schöne unter seinen Schuß zu stellen gewohnt war,“ den ein Kirchenfürst „die Perle unter den Monarchen der Erde“ nannte.

Am 16. November vereinigte sich Alles zu einem gemeinsamen festlichen Mahle, bei welchem der Burgherr in sinniger, gehaltvoller Weise Namens des Burggeistes zu Falkenstein in gebundener Rede einen Trinkspruch auf die „drei deutschen Könige“ ausbrachte.

Am 17. November verließen die Fürsten Burg und Schloß; die Könige von Hannover und von Sachsen kehrten in ihre Residenzen zurück, Friedrich Wilhelm IV. beehrte in Begleitung seiner königlichen Brüder den in Ballenstedt residirenden Herzog Alexander Carl und dessen erlauchzte, edle Gemahlin mit einem Besuche.

Nach der Mittagstafel wünschte Sr. Majestät die Schloßkirche zu sehen. Der Hofprediger führte den König an den Altar. Manche ernste Frage hatte der Geistliche zu beantworten, für die: „Ist Albrecht der Bär, der erste Markgraf von Brandenburg, wirklich in dieser Kirche begraben?“ hatte er keine sichere Erwiderung; die Zusage, genaue Nachrichten darüber anstellen zu wollen, wurde gehalten.

In diesem Zusammenhange wolle man die Ueberschrift dieser kleinen Arbeit betrachten und gestatten, daß Referent, welcher die Nachforschungen anstellte, von hier an, wenn auch nicht im *Pluralis majesticus*, doch in der ersten Person reden dürfe.

Ich unterwarf natürlich alle Chroniken, deren ich habhaft werden konnte, einer genauen, prüfenden Durchsicht. Das Resultat meiner Forschungen, welche sich auf den Bau, die Fundamente, die Archte, die Gewölbe der früher viel größeren Kirche erstreckten, legte ich in der kleinen Schrift: „Geschichte der Schloßkirche zu Ballenstedt“ nieder; es war meine Ansicht, daß mir der Beweis gelungen sei, Albrecht der Bär sei, wie sein Vater Otto der Reiche und seine Mutter Eliza

(Gisika, die reiche Billungerin), in der Kapelle St. Nicolai unter dem Glockenthurm begraben.

Unser verehrtes Vereinsmitglied, Herr D. v. Heinemann, stimmt in seiner vortrefflichen Darstellung des Lebens Albrechts des Bären meiner Ansicht bei und faßt die sämtlichen Gründe für dieselbe, indem er einige noch nicht geltend gemachte hinzufügt, in der Ann. 105 zu seiner werthvollen Schrift in Folgendem zusammen:

„Garcaeus, Sabinus, Sagittarius, Chytraeus, Menzer u. A. lassen ihn zwar im Dome zu Brandenburg, vor dem Altare des h. Augustin, begraben werden, allein sie geben selbst zum Theil zu, daß schon im 16. Jahrhundert jede Spur seines Grabes verwischt gewesen sei. Ihren Zeugnissen gegenüber hat selbst dasjenige eines Mannes wie Heinrich Basse größere Glaubwürdigkeit, zumal dieser Prior des Klosters Ballenstedt seinen Panegyricus Principum Anhaltinorum in einer Zeit geschrieben hat, wo das Kloster Ballenstedt noch unverfehrt dastand, und also muthmaßlich auch noch Albrechts Grab vorhanden war. Basse, welcher allem Anscheine nach hier als Augenzeuge berichtet, sagt aber ausdrücklich (Beckmann Accessiones 14.): *Adalbertus prefatus Marchio sepultus est cum patribus suis in monasterio Ballenstede in capella sancti Nicolai.* Dasselbe behauptet Brotuff in seiner Genealogia und Chronica des fürstlichen Hauses Anhalt (1. Ed. 1556 pag. XXX, wo es heißt: *Albertus der Beher ist ein alter Herr worden u. s. w., leit zu Ballenstedt im Kloster in S. Niclas Capella unter dem Thurmb begraben.*)¹⁾ Dazu kommt, daß sich im Hause Anhalt bis auf den heutigen Tag die Tradition erhalten hat, daß der große Ahnherr desselben in Ballenstedt begraben liege, und endlich der Umstand, daß es durchaus in jener Zeit Sitte war, die Mitglieder einer Familie in dem von dieser gegründeten Familienkloster zu beerdigen. Das war aber für das Haus Anhalt das Kloster Ballenstedt, und erst als dieses Haus durch Albrechts Söhne in verschiedene Zweige auseinander ging, kam diese Sitte naturgemäß für diejenigen Zweige, denen das Kloster Ballenstedt nicht mehr zugehörte, in Abgang. Albrecht der Bär repräsentirte indes noch die Einheit des Geschlechts und liegt daher um so sicherer in Ballenstedt begraben, als im Jahre 1170 der Brandenburger Dom noch im Bau begriffen war und man ihn schwerlich in einer unvollendeten Kirche wird beigesezt haben.“

¹⁾ Der im Jahre 1825 verstorbene Präsident des Herzogl. Anhalt. und Fürstl. Schwarzburg. Gesamt-Ober-Appellationsgerichts in Zerbst Joh. Chr. Mann hatte seit vierzig Jahren Materialien zu einer Geschichte von Anhalt gesammelt. Sein Exemplar von Brotuffs Genealogie ist mit einer Menge von Berichtigungen zc. ad marg. versehen; zu der oben angeführten Stelle p. XXX. findet sich folgende Bemerkung.

So weit die Frage beantwortet werden konnte, schien sie erledigt zu sein, und die Waagschale neigte sich entschieden für Ballenstedt.

Da erschien in der Beilage Nr. 1 der Neuen Preussischen (Kreuz-) Zeitung vom 1. Januar 1870 ein Aufsatz mit der Ueberschrift „die Grabstätten der Ballenstädter“ von Oskar Schwabel, schwunghaft und mit dankbarer Anerkennung alles dessen geschrieben, was die Aeskaniar, oder das anhaltinische Haus (denn der Name: „die Ballenstädter“ kommt unseres Wissens nur selten vor) für Brandenburg gewirkt haben. Darin heißt es: „Drüben bei Brandenburg erhebt sich der Dom mit seinem schönen charaktervollen Thurm; in ihm ruht der Vernichter der wendischen Herrschaft, Markgraf Albrecht der Bar. Eine andere Nachricht (?) zwar läßt ihn in Ballenstädt, wo er die zwei letzten Jahre seines Lebens zubrachte, begraben sein; aber der unverdächtige Warenius will seinen Grabstein noch gesehen haben, und außerdem ist es wahrscheinlicher, daß der Stifter der Mark Brandenburg hier an der Stätte seines Wirkens in dem von ihm gegründeten Collegiatstift Prämonstratenser-Ordens begraben liegt.“ Später heißt es: „vermuthlich in der schönen, wenngleich düstern Krypta, welche dem besondern Dienst der Apostel Petrus und Paulus geweiht war, haben wir Albrechts Gruft zu suchen.“

Hätte der wohlwollende Vf. v. Heinemanns Lebensbeschreibung Albrechts gelesen, so würde er vielleicht Anstand genommen haben, so entschieden zu schreiben: hier ruht der große Markgraf.

Ist's eine Schwäche, wenn ich gestehe: wir in Anhalt möchten uns die Grabstätte eines der großen Ansherrn unserer geliebten Fürsten nicht rauben lassen? — Nun, es galt eine neue Forschung, die gewissenhaft angestellt ist, und deren Ergebnis angegeben werden soll. Zu den alten, bei v. Heinemann und in meiner kleinen Schrift aufgeführten Gründen unserer Annahme kommen folgende hinzu:

In der Bibliothek der Frau Herzogin Witwe zu Ballenstedt befindet sich das Manuscript der (später im Druck erschienenen) Genealogie und Chronik der hochberühmten v. Fürsten zu Anhalt durch Bartholemäus Schwabenbergen. Im 2. Bude des Werkes wird ausdrücklich gesagt der hochlöbliche Held Albertus der Beer, qui summis principibus venerabilis, hostibus formidabilis, caeterisque admirabilis fuit, — sei in sein väterliches Erbseß und Stift gen Ballenstedt gebracht und in der Nicolaus Capellen daselbst unterm Thurm begraben. Weiter heißt es Epitaphium Alberti Ursi, Marchionis Brandenburg:

Consilio Calchas, animo Hector, robore Achilles,

Eloquio Nestor jacet hic Aseanius Heros.

Wenn ich an der Richtigkeit dieser Inschrift zweifle, so wird doch folgende Stelle mit ihrem Beweise nicht verworfen werden können:

In der Epistola prohemialis des Passig'schen Panegyricus

heißt es S. 4 wörtlich: (Demum) cum in Exequiis illustris memorie Domini Georgii Principis Junioris, dum erga prefatē Genealogie decursum curiosior fieret disquisitio, ut etiam aliunde quippiam possem habere missus sum ad Reverendum Patrem, Dominum Hieronimum Episcopum Brandenburgensem eo tempore in Arce sua Zigeser (Ziesar) residentem, ut ipse prefatas recollectiones perlegeret, et si opus esset, emendaret. Quibus perspectis cum Cronica, quam ille in sua habebat bibliotheca collatis comperta sunt omnia competenter consonare, maxime cum illic omnes Marchionum veterum et recentiorum familias et Parentelas descriptas reperissemus, que nimirum sic in unum comportata assignata sunt cuidam fratri Ordinis minorum Lectori Cōventus in Czerbist, ut ea diligentius perspiceret etc.

Daraus geht also hervor, daß die Arbeit Basse's dem Bischof von Brandenburg zur Durchsicht und Emendierung vorgelegt ist, und daß man dieselbe mit den vorhandenen Chroniken und fürstlichen Familien-Nachrichten verglichen hat. Und nun erlaube ich mir zum Schlusse die Frage aufzuwerfen: Würde der Bischof Hieronymus von Brandenburg (1507—1520) die schlechte Angabe des Priors S. 14: Adalbertus ursus Marchio sepultus est cum Patribus suis in Monasterio Ballenstede in Capella Sancti Nicolai, ohne Correctur haben durchgehen lassen, wenn sie nicht völlig der Wahrheit gemäß gewesen wäre?

Ballenstedt.

Dr. Hoffmann.

Aus dem Gräßlichen Archiv zu Stolberg im Harz.

Es ist kaum drittehalb Jahre her, daß wir in dieser Zeitschrift dem Wunsch Ausdruck gaben, daß die reichen im harzischen Waldesdunkel noch ruhenden Schätze heimischer Geschichtsquellen aus ihrem langen Schlummer aufgeweckt werden möchten,¹⁾ und heute ist diese

¹⁾ Zeitschrift 1868, S. 63 in der Anmerkung.

Hoffnung schon zu einem nicht geringen Theile in Erfüllung gegangen. Zahlreiche urkundliche Beiträge sind schon, theils von entfernteren Orten in Folge der lebhafter gewordenen heimatkundlichen Bestrebungen durch dieses Vereins-Archiv zum Gemeingut unserer Geschichtsfreunde gemacht, andere höchst schätzbare Materialien sind gleich verschütteten Quellen wieder aufgespürt worden und harren gleichmäßiger Bearbeitung und Mittheilung zu Nutz der heimischen Alterthumskunde. Mit hoher Freude begrüßen wir die mit gereifter Erkenntniß vom Werth jener Schätze erwachten Bestrebungen zur Ordnung und Veröffentlichung ihres Urkundenthums, welche in jüngster Zeit aus den geschichtlich so hochmerkwürdigen Städten Goslar, Halberstadt und Quedlinburg zu unserer Kenntniß gelangten.

Von größtem Werthe nicht nur für die Geschichte des Gräflichen Hauses — der unmittelbar praktischen Bedeutung nicht zu gedenken — sondern auch für die allgemeinere des Harzes ist es ferner, daß in Folge der hohen Würdigung, welche die Gräflichen Herrschaften zu Stolberg und Rossla dieser Angelegenheit zu Theil werden ließen, das zu Stolberg beruhende Gemeinschafts-Archiv jener beiden jüngeren Linien des Hauses Stolberg in der Person des in archivalischen Arbeiten erfahrenen Dr. Weisheim schon seit fast zwei Jahren einen höchst thätigen Ordner gefunden hat, dem für die Zukunft auch noch in der Neuordnung der dortigen sehr schätzbaren beträchtlichen Bibliothek und der vielgesuchten Leichenpredigten-Sammlung eine ebenso schöne als wichtige Arbeit bevorsteht.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, selbst Material des der Aufsicht eines in literarischen Arbeiten bewanderten Berufsgenossen anvertrauten Stolberger Archivs für die Zeitschrift zu verwerthen, dies erhoffen wir vielmehr von diesem selbst. Nur einige kürzere und freundlicher dargebotene Auszüge, welche als Ergänzungen zu früheren eigenen Mittheilungen dienen, erlauben wir uns hier folgen zu lassen.

1. Wallfahrt Graf Heinrichs des Aelteren zu Stolberg-Wernigerode zum heil. Blut in Wilsnack in Gemeinschaft mit dem Herzog (Wilhelm dem Jüngeren) zu Braunschweig 1497.

Am Tage nach U. L. Frauen Krautweibe (16. August) 1383 sollten zu Wilsnack aus einem durch Hebe verursachten Brande 3 blutige Hostien auf wunderbare Weise gerettet sein, zu denen von da ab fleißig gewallfahrtet wurde. Obwohl fromme Christen, darunter Kirchenfürsten, in der 1. Hälfte des 15. Jahrhunderts sich wider diesen Unfug erheben, bezüglich die Wirklichkeit des Wunders nicht anerkannten, so nahm doch in der kirchlich stäubeligen 2. Hälfte des Jahr

hundertß der Zubrang zu den in Krystall eingefassten wunderbaren Hostien wieder zu, und das damit getriebene Ablassgeschäft war zu wichtig, als daß die zunächst beteiligten Bischöfe sich leicht von der Sache hätten lössagen können.

Graf Heinrich den Älteren, den wir als einen frommen Mann, soweit der Zustand der damaligen Kirche seiner evangelischen Erkenntniß keine Schranken setzte, kennen, ¹⁾ sehen wir nun auch noch in einem Alter von 62 Jahren zu diesem heiligen Blut, wie er etwas Aehnliches in seiner Grafschaft Wernigerode zu Waterler besaß, ausreiten. Er unternahm die Reise von Stolberg aus über Wolfenbüttel mit dem Herzog von Braunschweig, offenbar seinem ungefähr gleichaltrigen Schwager Wilhelm dem Jüngeren. Wie dieser, der 1482 die Regierung angetreten, vom Jahre 1495 an die Verwaltung der meisten Landestheile an seine Söhne Heinrich den Jüngeren und Erich abgetreten hatte, so schickte sich auch Graf Heinrich an, die Regierungsgeschäfte seinen beiden Söhnen zu überlassen.

Die Nachrichten über die Fahrt enthält nun die Gräfliche Rentei-Rechnung zu Stolberg von 1497 zu 1498 in folgenden beiden Notizen:

a) Hildebrand Kremer hat meynem gned. alten Hern (Graf Heinrich dem Älteren zu Stolberg-Wernigerode) X gulden zur zerung gethan, als S. Gnad gegen Wolfenbittel vnd mit m. gned. Hern von Brunswig furder bis Wilsenach reiste.

b) Als Zeit der Abreise giebt dieselbe Rechnung unter der Aufschrift „Auswärtige Zehrung“ an:
dinstag nach Elizabet (21. November 1497) ausgefahren.

2. Reisen Graf Heinrichs des Älteren und Heinrichs des Jüngeren 1491—1492.

Als einen Beweis, wie schätzbar alte Rechnungen oft als geschichtliche Quellen sein können, geben wir aus den erwähnten Rechnungen im Stolberger Archiv nur ein paar Eintragungen über Reise-Ausgaben der Grafen, welche fast vollständige Itinerarien geben und theilweise eine weiter gehende chronologische Bedeutung haben können.

20. October 1491 Tag zu Naumburg, Versammlung der Grafen.
Ausgabe 16 fl.

29. " " Reise zur Huldigung Herzog Heinrichs (von Braunschweig) nach Helmstedt.

14. November " Grafentag zu Naumburg.

¹⁾ Zeltfchr. 1868 S. 183.

23. Januar 1492 Huldigung von den zu Harzgerode (das sich damals und bis 1536 im Stolbergischen Pfandbesitz befand).
4. Februar „ nach Wandersheim zu Herzog Heinrich.
15. „ „ nach Harzgerode.
29. „ „ zu Hof nach Torgau mit Herzog Heinrich.
15. März „ zum Herrn von Querfurt.
30. „ „ zum Tage nach Halberstadt.
9. April „ nach Zangerhausen wegen des Herrn von Schwarzburg.
25. „ „ nach Wandersheim.
14. Mai „ zu Graf Ernst von Henstein nach Kloster Walkenried.
28. „ „ nach Artern.
1. Juni „ zur Handlung zwischen Herzog Heinrich und der Stadt Braunschweig nach Braunschweig.
17. „ „ nach Artern zum Tage mit Schwarzburg.
24. „ „ zum Leichenbegängniß des Grafen Hans von Henstein nach Walkenried.
29. „ „ mit den beiden Herren von Braunschweig (wehl Heinrich und Erich) nach Torgau und in die Mark.
22. Juli „ nach Naumburg und Leipzig.
23. August „ mit dem Erzbischof von Magdeburg nach Nordhausen.
28. Septemb. „ nach Magdeburg zum Erzbischof.

Diese Angaben finden sich a. a. O. Acta I. VI. Nr. 1 Bl. 110. Ergänzend heißt es Bl. 112 unter „Versendung der Rätthe“ z. B.

5. October (1491) Heinrich Anaut mit Graf Heinrich dem Jüngern und dem Herzog von Braunschweig zum Herzog von Lauenburg das „Frowchen“ zu besichtigen.

22. Februar 1492 Ritter Heinrich von Bila und Marschall Heinrich Anaut zu Markgraf Hans in Sachen des „Frowichen“ von Münsterberg und Graf Heinrichs des Jüngeren von Stolberg.

Wir gedenken nicht der gleichzeitigen Räten Stolbergischer Ritter nach Schwaben und von dort zurück an den Harz, deren Veranlassung in den Beziehungen lag, welche durch die Vermählung Graf Heinrichs zu Stolberg mit der Gräfin Elisabeth zu Württemberg geknüpft waren. Sie werden besser in einem andern Zusammenhange besprochen.

3. Brockenthal und Ruberg.

Ein Gräflich Stolbergischer Lehnbrief vom 25. Juli 1533 beleiht den Bürger Heinrich Ruberg mit einem Bergwert an ~~dem~~ Seidenberge und im Brockenthal, jetzt Ruberg genannt ^{5 m² 1¹}

Diese Urkunde giebt uns einige, wenn auch nicht ausreichende Auskunft über die oben S. 61—62 angeregte Frage. Wir sehen nämlich, daß im „Brockenthal oder Ruberg“ die Herrschaft Stolberg selbst ums Jahr 1533 ein Bergwerk hatte oder bei einem solchen theilhaftig war.¹⁾ Hier nun erfahren wir, daß der Name Ruberg neu war und ohne Zweifel von dem beliebigen einheimischen Unternehmer stammte. Da der in dieser Zeitschrift besprochene merkwürdige Erfinder des Zinks, Joh. Christian Ruberg aus Ilseburg,²⁾ wohl als Nachkomme des hier genannten Heinrich anzusehen ist, so ist es immerhin merkwürdig, daß vor etwa viertelhalb Jahrhunderten ein Vorfahr sich schon im Bergwerkswesen durch kühne Unternehmungen — denn das betreffende Bergwerk gehörte zu solchen — auszeichnete.

Ueber die Lage des Brockenthal's oder Ruberg's giebt uns das Regest aber keine nähere Andeutung. Allerdings ist der Seidenberg ohne Zweifel der Svidenberg im Langelschen oder Compter-Holz innerhalb der Hasseröder Aichtwort (des Landmanns), oder der heutige Siëenberg,³⁾ aber es ist nicht gesagt, daß Seidenberg und Ruberg beisammen lagen. Die Zusammensetzung mit Brocken in dem Namen Brockenthal scheint allerdings auf eine Lage in der Nähe des Brockens oder auf eine Beziehung zu demselben zu deuten, wie dies z. B. wohl mit dem Brockensteig,⁴⁾ jetzt Brücknerstieg, der Fall ist. Da wir aber einen Kleinen Brocken, Kaltenbrockensberg,⁵⁾ Brocken-sumpf,⁶⁾ auch in größerer Entfernung vom Brocken finden, so ist die Folgerung doch nicht sicher. Dagegen darf es nicht befremden, daß wir den Namen Ruberg oder Ruberg mit Ruheberg und Rauchberg wechseln sehen,⁷⁾ da wir in ähnlicher Weise auch sonst Personennamen durch Verhochdeutschung sich ändern sehen, wie Karenforer in Wagenführ, Senfteleue in Senftleben und Sachtleben.

4. Südharzisches Rügegericht in der Grafschaft Stolberg.

Im Anschluß an die schönen Mittheilungen über das ostharzische Rügegericht zu Volkmannsrode⁸⁾ wird es von Interesse sein, nach Stolber-

1) oben S. 61.

2) Zeitschr. 1868 S. 357 ff.

3) oben S. 35 u. 125.

4) oben S. 39. Anmerk. 2.

5) oben S. 43 und Nordhäuser Festschrift S. 87. Anm. 5.

6) 1527/1528 in Lehnsacten des Gräfl. Archivs zu Stolberg.

7) oben S. 61.

8) oben S. 139—159.

gischen Lehnacten vom Jahre 1413 bei der Belehnung der von Bila mit dem Schultheissenamt zu Weidenhorst sowie mit zwei Hufen Land und einer Wiese zu Mierthordhausen nebst zwei Höfen daselbst auch das dortige Müllgericht erwähnt zu sehen. Im Jahre 1618 wurde „die alte Gewohnheit mit Haltung des Müllgerichts“ im Weidenhorster Flur nur noch ausnahmsweise geübt und statt der mit dem Schultheissenamt verbundenen alljährlichen Hegung des Gerichts blieben viele Mügen unangemeldet. (Lehnacta Repert. III. unter v. Bila).

G. J.

Zur Geschichte von Bennedenstein und Neustadt unterm Honstein.

In dem Bestreben, das Alter der Ortsanlagen und Ansiedelungen des Harzes nach seinen verschiedenen Culturgürteln zu erforschen, haben wir unsere Aufmerksamkeit besonders auf solche Orte gerichtet, deren Ursprung sich in Folge ihrer Lage und Verhältnisse am sichersten bis zu den ersten Anfängen verfolgen läßt. Es zeichnet ja den Harz vor den meisten andern Gebieten Deutschlands aus, daß auf einer nicht unansehnlichen Fläche die Anfänge der Ortschaften erst mit und während der Urkundenzeit anheben.

Zu den Orten, deren Ursprung zwar immer noch dunkel ist, jedenfalls aber in die eigentlich geschichtliche Zeit fällt, gehören Bennedenstein und Neustadt unter dem Honstein.¹⁾ Beide liegen in Gebieten, welche längere Zeit von den Harzgrafen zu Honstein beherrscht waren, beider Entstehung und Entwicklung als Stadt und Flecken geht auf dieses Geschlecht zurück und lehnt sich an eine von ihnen erbaute Burg, beide dürften schwerlich vor dem 14. Jahrhundert ihren Anfang nehmen.

Wir theilen zur ältesten Geschichte beider Orte einige nicht ganz unwichtige Schriftstücke und Nachrichten mit, welche uns, ebenso wie die vorhergehenden Notizen, von Herrn Dr. Weisheim in Stolberg freundlichst übermittelt wurden.

In der Nähe von Bennedenstein finden wir allerdings schon im 13. Jahrhundert vereinzelt gewerbliche Anlagen, und mochten die Grafen zu Honstein, welche hier in den Glettenbergischen Besitz ein-

¹⁾ Vgl. oben S. 339 und Nordhäuser Zeitschrift S. 78 f. 83 ff.

traten, hier vielleicht ihr Jagdhaus haben. Den Namen Benneckenstein finden wir bereits im Jahre 1319 erwähnt.¹⁾

Der gleichnamige Ort scheint aber erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts entstanden zu sein. Schon Eckstorm sagt von dem Grafen Heinrich IV. zu Hohnstein — etwa von 1309 bis 1356 — der zu seinen Besitzungen Scharfeld, Lora, Bleicherode, Heringen und Artern hinzufügte, er habe eine Burg beim Fels des Benniko, Bennikenstein, erbaut.²⁾

Eine etwas nähere Andeutung giebt hierüber das Bettlershainer Gemeindebuch, das sogenannte Haynerbuch, welches uns in einer Abfassung des Braunschweig-Lüneburgischen und Gräflich Stolbergischen Gerichts-Verwalters des Stifts Isfeld, Johann Christoph Konn(e)berg, aus dem Jahre 1671 vorliegt.

Die nunmehrige Wüstung Bettlershagen, Bettlershain,³⁾ deren Flur, das sogenannte Bettlershainer Erbe, sich im Nord-Westen des Amts Hohnstein in theilweise kleinen getrennten Stücken ziemlich weit in den westlichsten Theil des dem Hause Stolberg-Wernigerode gehörenden Hohnsteinischen Forstes erstreckt, gehörte seit Gründung der Burg zu Benneckenstein zur Vogtei dieses Gräflichen Amts und Schlosses, und über dieses Verhältniß sowie über die Folge der Herren nach dem zu Ende des 16. Jahrhunderts erfolgten Aussterben der Hohnsteinischen Grafen am Harz heißt es in einem einleitenden Abschnitt des erwähnten Gemeindebuchs wie folgt:

Die Ober Nieder oder Erbgerichte über die Wüstung
Bettlers Hain.

Wie das Haus und Ambt Hohnstein denen nun mehro ganz ab undt ausgestorbenen Grafen von Hohnstein, Herrn zu Lohra und Clettenberg Christlüblicher Gedächtniß annoch zugestanden und angehörig gewesen, haben die Einwohner zum Bettlers Hain dieselben enig und allein für Ihre Landesherrn und Obrigkeit erkennen müssen, Gestalt Sie dann von hochgedachten Graffen an dero Gräfliche Vogtey und Burg zum Benneckenstein, welche Heinrich der Vierte des Nahmens, Graff zu Hohnstein umb das Jahr Christi 1344 erbauet haben sollen, gewiesen und Ihre schuldige praestationes dahin jährlichen, wie auch noch, abstaten müssen.

Als aber in Ao 1417 Herr Graff Dietrich der Siebende zu Hohnstein, Herr zu Lohra und Clettenberg und Heringen seinen Bet-
ter Herrn Graff Bothen zu Stolberg das Haus und Ambt Hohnstein

¹⁾ oben S. 340 und 339.

²⁾ Chron. Walk. p. 21—22.

³⁾ Im Jahr 1247 Bedelesshagen, Förstemann Kleine Schriften S. 69.

ganz und die Nembter Heringen und Melbra halb, die andere Hälfte aber Graf Heinrichen zu Schwarzburg vor zwanzigtausend rheinische Gulden mit Gnädigsten Consens der Landes- und Lehnsfürsten respective der Herrn Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, Calenbergischen theils (deren aller Stammvater Herzog Heinrich der Lowe den ersten Grafen zu Hohnstein Eliger genannt, darum, daß er das Kloster Hefeld stiften mußte, in Gnaden belieben) und der Warty Graffen zu Meiffen, verkauft und gänzlich abgetreten, haben die Herrn Graffen zu Stolberg die Obergerichte über das Dorf oder Wüstung Bettlers Havn als eines in des Amts und Forsts district und territorio ohnezweiffelich gelegenen pertinents Stück Ihnen vor und Vor dem Amt behalten, mit denen Nieder oder Erbgerichten aber die Vogteye zum Bennectenstein, sammt denen von Bettlershavn jährlich habenden Zinsen und gefellen, wie Sie dieselbe bei abgetretenen Amt Hohnstein hergebracht, geruhig gewehren lassen. Gestalt dann die berühmte Bennectensteinsche Vogtey deren Halbschied von der Herrschaft Glettenberg im Nahmen der jetzt regierenden Herrn Graffen zu Sarn Wittichen- und Hohnstein¹⁾ jederzeit mit einem Vogte, der andere Halbschied von den Herrn Graffen zu Schwarzburgk, Rudel Städtisch und Sondershausischer Linien mit zweyen Vogten Bestellet wirdt, das Exer- citium der Nieder oder Erbgerichte beständig und senter Eintracht des Amts Hohnstein hergebracht hatt, auch noch heutiges Tages dabey erhält undt handthabet.

Es folgt dann der Abschnitt:

Bettlers Havnner Gerichts Tag und dessen hergebrachte
Gewohnheit u. s. f.

Urschrift in Folio im Besiz des Hainerischulzen Herrn Liesegang zu Appenrode.

Einige etwas eingehendere Nachrichten zur Geschichte des Fleckens Neustadt unter dem Honstein, welcher erst um den Anfang des 15. Jahrhunderts durch Verschmelzung mehrerer wüst gewordenen Dorfgemeind- sein mit dem vielleicht hundert Jahre älteren Ort zu größerer Bedeu- tung gelangt sein soll, geben die beiden folgenden Urkunden Graf Heinrichs des Älteren zu Stolberg-Wernigerode, die uns allerdings erst in späterer Abschrift vorliegen:

¹⁾ Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg hatte schon am 27. März 1647 seinem Gesandten beim Westfälischen Friedenscongresse, Lehnam, Grafen von Sarn und Wittgenstein, die schriftliche Anwartschaft auf die Grafschaft Honstein gegeben; am 5. Februar 1651 trat der Graf in den beschränkten Lehnbesitz, der jedoch eine Zeitlang zum uneingeschränkten Vogtrecht wurde, bis Kurfürst Friedrich III. am 12. December 1699 die Grafschaft — soweit sie Halberstädtisches Lehen war — wieder einzog.

Heinrich, Graf zu Stolberg-Wernigerode, vergleicht sich mit seinem Flecken Neustadt dahin, daß er dessen Mühle auf dem Anspan vor dem Flecken, das Backhaus an der Ecke bei der S. Georgenkirche und einen dazu gehörigen Hof am Klingenthor daselbst, worauf die Gemeinde Neustadt den Vicarien der Frühmesse 30 Schock jährlichen Zinses verschrieben hat, zur Burg Honstein zieht, dagegen die Gemeinde mit dem bisher zur Burg gehörigen Brauzins und der Schenke im Flecken erblich befehlt.

14. Februar 1472.

Wir Henrich Graue vnd Herre zu Stalberg vnd Wernigerode bekennen in diesem vnserm offenen briue vor vns vnserere Erben vnd alle vnser nachkomen der Herschafft zu Stalbergk, das wir vns mit den von der Nuwenstadt vnsern lieben Getrawen vnd gehuldtent gutlich vereint vnd vertragen haben vmb Ire möhel gelegen vf dem Anspan vor dem flecke zur Nuwenstadt vnd vmb das Backhus gelegen vff der ecken an Sanct Georgen Kirchen in demselbtigen flecke zur Nuwenstadt mit einem hofe den wir auch dartzu gekaufft haben, gelegen vor dem Clingenthore so wir vns vnderzogen vnd zu vnser Burgk Honstein gewandt haben, darane die genanten vnserere lieben Getruwen deme lehn vnd vicarien der frue messe drey schock zinses ierlich vnd ewiglich zu bestetigung des lehns vorschrieben geeigent vnd gegeben haben. Vnd wes die genanten vnserere lieben getruwen zu der genanten Mohel, Backhuse oder an dem hofe andere jre gerechtikeit gehaben mochten vnd bissher gehabt haben an jren margzalen gehende in die Herbiste bothe, Kuchenpise, heringboth oder andern jren diensten, so bisher doruff gestehen hat, Vor solche zinse vnd gerechtikeit obgenandt haben wir durch sonderlicher gunst willen die ehegemelten vnserere lieben getruwen gefreiet vnd erblichen belehnet, vnd noch in crafft vnserers offenen brieues belehnen Sie vnd alle Ire nachkomen mit dem Brawzinse vnd mit der Schencke so wir in vnserm flecke zur Nuwenstadt zu vnser Burgk Honstein gehabt haben. Solche zinse vnd Gerechtikeit des flecks vnd auch des lehns vnd vicarie der fruemesse sich darane gantzlich one allen jren schaden erholen vnd ewiglich gehaben mugen, vff das jre zinse vnd gerechtikeit nicht hinderstedig noch vffhalt gewinnen moge. Zu bekendtnis vnd vrkunde haben wir obgenanter Graue vnd herre vnser yngesigel vor vns vnserere Erben vnd nachkomen an diesen offenen brieff wissentlich thun hengen, Der geben ist nach Christi vnserers Herrn geburth Thusent vierhundert vnd dar-

nach im zwey vnd Siebenzigsten Jare der minderzahl vff den tag Sanct Valentins des heiligen Merterers.

Abdruckt auß der Wirtz des 16. Jahrhunderts im Graffl. Archiv zu Stolberg im Harz ad Rep. I. XIII. Nr. 4 Anlage.

Heinrich, Graf zu Stolberg Wernigerode, begabt und befreit das Rathhaus des Neustadts Neustadt unter dem Schloß Henstein, welches die Gemeinde auf einer ehemals den v. Bleicherode gehörigen mit einem andern Haus und Hof im Neustadten ertauschten freien Hoffstatt erbaut hat, mit allem Recht, Freiheit, Herrlichkeit und Hertommen anderer Städte und Flecken seiner Herrschaft.

25. Januar 1485.

Wir Heinrich Graue vnd herre zu Stolberg vnd Wernigerode Bekenne vor vns vnser Erbin, Erb[ne]men vnd nachkomen, Nachdem als vnser lieben getruwen der Radt zw Newstadt, vnder vnserm Schloß . . . honstein gelegen, vff vnser beger vns zu ehren vnd willen Hans von Bleicherode vnserm lieben getruwen, Hans Stulers haus vnd hoff darselbst, das vns jherlich zins, Bothe vnd dinst pflege gewest, vorgunnet haben vff wechsel vnd vorgeleichung einer wusten freigen hoffestadt, die er vorher von vns zu rechten freihen Manlehen gehabt, vnd jhme die dafür jngeanthwortt hatt, jzunchmen vnd mit freiheit furder von vns zu besitzen laudt vnser lehen brieffe daruber etc. Als haben wir dem ergedachten Radthe, der gantzen gemeine vnd allen jren nachkomen des genanthten flegs zur Neustadt Solch frey hoffestadt, die furmals also Bleicherodes gewest ist, vff des genanten Bleicherodes buthe vnd schriftlich vff gelassen recht vnd redlich zw jrem der gantzen gemeine vnd aller jrer nachkomen rechtem freigen eigenthum gelegem, doch vns vnd vnser Erbin an vnsern jherlichen gulden ane schaden. Vnd nachdem sie dan aus sonderlicher wolmeinung sich selbs dem flegke, der gantzen gemeine vnd allen iren Nachkomen zw ehren vnd guthe dieselbige hoffestadt mit schwerer kost gebawet vnd daruff mit vnserm wissen vnd willen ein Radthaus angericht, Als haben wir jne der gantzen gemeine vnd allen jren Nachkomen zu dem selbstem jrem Radthaus alle rechte, freiheit, Herrligkeit vnd herkomen darmit andere vnser Stedthe vnd flegke Radthause begabt vnd befreiheit sein, vnd als sich das von rechts wegen geburt vnd sein sol, recht vnd redelich gelegen, leihen

vnd reichen jne die dartzw gegenwürtiglich in vnd krafft dieses briues, vnd wir vnd vnser Erbin vnd Erbnehmen vnd Nachkomen wollen des jrer bekendiger herre vnd gewer sein, Sie auch zw vnd bey solcher freiheit, wie obgerut, schutzen, schirmen, handthaben, verteidigen vnderhalten wan vnd wist des des notth sein wirdet, anc alles geuerde. Des zw warem bekenthnis haben wir vnser jusiegel an diessen brieff wisenthlich thun hengen, der gegeben ist nach Christi vnser lieben hern geburt vierzehen hundert, darnach jm funffundachtstigsten jhare am tage der Bekerung Sanct Pawls des heiligen Aposteln.

Abtschrift aus dem 16. Jahrhundert im Gräfl. Archiv zu Stolberg im Harz ad Rep. I. XIII. Nr. 4 Anlage.

Die erste Urkunde, welche die Mühle, den Anspann, das Klingenthor, Bachhaus und Schenke in dem Flecken nennt, erwähnt außerdem die S. Georgenkirche daselbst. Der Name des heiligen Georg, der am Harze gar nicht selten ist — z. B. zu Mansfeld, Grafen, Stadt, Gemeinde und Hospital, Gisleben, Stetten, Aischerleben, Westorf, Schneitlingen, Warnstedt, Wernigerode u. s. f. — darf auch für die Altersbestimmung des Orts nicht übersehen werden. Er gehörte zwar nicht zu den ältesten bei uns üblichen Heiligen, doch immerhin zu den älteren, und der Name Dreifaltigkeitskirche, den die Neustädter Pfarrkirche im vorigen Jahrhundert trägt, ist jedenfalls erst seit der Kirchenerneuerung entstanden.¹⁾

Die zweite Urkunde, aus dem Jahre 1485, nennt uns den Rath des unter dem damals seit etwa 70 Jahren stolbergischen Schlosse gelegenen Orts, erwähnt die Rechte, Freiheit, Herrlichkeit und Herkommen des Rathhauses daselbst und belehrt uns, daß dasselbe auf der Stelle einer wüst gewordenen freien Hofstatt, welche vorher die v. Bleicherode von der Herrschaft Stolberg zu Lehen getragen hatten, mit Wissen und Willen Graf Heinrichs des Älteren zu Stolberg — also zwischen 1455 und 1485, und wahrscheinlich kurz vor letzterem Jahr — „mit schweren Untoßen“ erbaut worden sei, während Heinrich von Bleicherode vom Rath mit einem Haus und Hof im Flecken entschädigt wurde.

G. S.

¹⁾ Nordhäuser Festschrift S. 86.

Ueber die Meeresfahrten der Grafen Heinrich d. J. und Gotho zu Stolberg nach Jerusalem.

(März—September 1493 und 6. April 1493 bis 9. Februar 1494.)¹⁾

Nebst einigen gelegentlichen Bemerkungen nach der Stolbergischen
Rentrechnung von Michaelis 1492 bis dahin 1493.

Aus einer gütigen Zuschrift vom 18. Februar 1871 an den
Herausgeber dieser Zeitschrift erlaubt sich derselbe Folgendes mit-
zutheilen:

Was Graf Heinrich des Jüngern Wallfahrt betrifft, so wird selbe
durch die oben gedachte Rechnung überall bestätigt.

Mitte Februar 1493 war Graf Heinrich am kurfürstlichen Hofe
zu Torgau, wahrscheinlich um nähere Verabredung hinsichtlich seiner
Theilnahme an der Wallfahrt zu treffen, um Invecarit zu Leipzig,
wohin ihm von Stolberg 40 Gulden wahrscheinlich zu seiner Aus-
rüstung nachgeschickt werden, nach Coull in Wolfenbüttel, um Latare
in Stolberg.

Das Geld zu seiner Wallfahrt aufzubringen, kostete einige Mühe.
Es wurden verschiedene Melige beschickt, um die nöthigen Summen
vorzutreiben. Endlich, und zwar kurz vor der festgesetzten Abreise, gab
Graf Bellrath v. Mansfeld 500 Gulden dazu her, aber nur für kurze
Zeit; denn diese Summe mußte ihm noch während der Fahrt um
Walli zurückgezahlt und das dazu erforderliche Geld von Berth von
Ollershusen erborgt werden. Auch diesem mußte die dargeliehene
Summe noch im Laufe des Rechnungsjahres zurückgegeben werden.

Als Begleiter des Grafen Heinrich werden der junge Hans Knuth
und Georg Wurm genannt. Letterer wird zu dieser Reise umgekleidet.
Auch die beiden Diener des Grafen werden ihn wohl begleitet haben,
denn er läßt ihnen kurz vor der Abreise ihren ganzen Jahreslohn aus-
zahlen.

Vielleicht gehörte auch Bunsje von Bertingsleben zu seinen Beglei-
tern, obgleich er als solcher nicht ausdrücklich erwähnt wird. Er ist
Zehnabend nach Rahiani und später 4 Tage nach Latare in Stolberg,
wo seine jedesmalige Zehrung in Spassinteris Gasthause auf Geheiß des
Grafen Heinrich bezahlt wird.

Die oben erwähnten 500 Gulden reichten aber nicht zur Bestrei-

¹⁾ Vergl. Zeitschr. 1868 S. 180 f. 192—194.

tung der Rückreise aus. Entweder nach ursprünglicher Verabredung oder nach während der Wallfahrt getroffenen und nach Stolberg mitgetheilten Dispositionen mußten ihm noch 300 Gulden nach Venedig, über welche Stadt die Rückreise erfolgte, entgegen geschickt werden. Auch diese Summe zu beschaffen kostete Mühe und Reisen. Endlich verstand sich ein Leipziger Handelsherr, Vimbach, dazu, einen Wechsel über 300 Gulden auf Venedig auszustellen, der dem Grafen Heinrich von Stolberg aus durch einen reisenden Boten Namens Lunkell, der an einer Stelle der Rechnung als Graf Botho's Diener bezeichnet, in spätern Rechnungen (noch um 1498) als Graf Heinrichs Diener genannt wird, um Egidi nach Venedig entgegen geschickt wurde.

Endlich sei noch erwähnt, daß ein Bote aus Frohdorf, der die erste Botschaft nach Stolberg brachte, daß „myu gn. junge hern graue Heinrich uff der widderfart seliglich widder zu lande kome were“ neu gekleidet wurde.

Ich lasse nun die betreffenden durch die ganze Jahres-Rechnung zerstreut vorkommenden Notizen hier nach dem obigen Referat geordnet wörtlich folgen.

1. Unter Titel: Usgabe gelt zu Zcerung uszwendig etc.
 - a) I gulden Contz bothenn ist myn. gn. Jungen hern Graue Heinrich mit brivenn gein Torgau nachgerietten sa^{to} post Valentini.
 - b) X gr. VI pf. Contzenn bothenn gein Liptzk, hat myn. gn. Jungen hern Grauen Heinrich XL fl. bracht 2a post Invocavit.
 - c) iiij gulden graue Heinrich zu zcerung gein Wulffinburtell als sein Gnaden Hertzog Heinrich von Brunsswig geseynet sa^{to} post Oculi.
2. Unter Titel: Innohme gelt an Summen geborgitt.

VC gulden von grauen Volradt von Manszfelt geborgt vnd sint solch VC gulden myn. gnedigen Jungen hern graue Heinrich zum heiligenn lande zu zerung gegeben dornstag nach letare.
3. Unter Titel: Usgabe myn. gnedigenn Jungen hern graue Heinrich vnd von geheisze siener gnaden uszgebin.

VC gulden sein gnaden zu Zerung ins heilige landt ijda post letare.
4. Unter Titel: Usgabe gelt An Heuptsummen disz jar geborget vnd also selbtigenn jare widder bezalt.
 - a) VC gulden grauen Volrath vonn Manszfelt gelyhn gelt

ist myn. gn. jungen hern Grauen Heinrich zum heiligen landt zw zerung mit gegeben wurden.

- b) iiijc gulden Berlt vom Ollerszhusem gelyhen gelt zu der ablosung graue Volraths gelt geburgt wurden davor myn g. h. Er Heinrich von Bila, Heinrich knuth marschalck, Claus vom Arnszwalt vnd hans von Sunthusem verschrieben gewest.

5. Unter Titel: Usgabe gelt vor hoveeleidung myns gn. alten hern dyner:

ijj gulden V gr. vor iiij ellem Swartz lundisch Jung hanzem knuth zum Rocke als er mit myn g. h. grauen heinrich zum heiligenlande geritten.

Unter Titel: Usgabe vor parchint yber winter vnd sommer.

IX gr. IX pf. vor iiij Ellen swartz ulmer parchint Jung Hanszem knuth als Er mit myn. g. Jungen hern grauen Heinrich zum heiligem lande geritten 3a post Judica.

Unter Titel: Usgabe zu usslosung fremder gastunge.

VII g. Jorge Wurm in Swinfurts hausz verzerdt als er mit myn. g. h. graue Heinrich zum heiligen landt redt ij^{da} post letare.

Unter Titel: Usgabe myn. guedigem Jungen hern Graue Heinrich vnd von geheisse siener gnaden uszgeben.

- a) iiij gulden XIII gr. dicto siener gnaden diener sein solt gegeben ex jussu domini eadem die (ij^{da} post letare).
- b) XXVI gulden Hanszem Siener gnaden diener ex jussu siener gnaden sexta post quasimodogeniti.

Unter Titel: Usgabe gelt zu Zcerung uszwendig etc.

I gulden IX gr. I pf. Eidem (Claus vom Arnszwalt) zweymall zu Halberstadt gewest, Hanszen Krebs mitgehabt zu versuchen myn. g. h. grauen Heinrich uff siener gnaden wolfardt gelt uszinbringen. viij gr. der Renthmeister mit ij pferdem verzerdt bie Ern Hanszen vom Wirterde, Jobst von gehoven vnd caspar Schutzeyn gewest myn. g. h. grauen das gelt

das man sien gnaden vnder awgen gein Venedige schickenn solt uff zu brengen VI^a Barthol.

Unter Titel: Usgabe myn. gnedigenn Jungen hern etc.

III^c gulden Leimbach zw Liptzk vergnügt vnd iij^c gulden hat Zeybich myn. g. Jungen hern Graue Heinrich im Wechs Zell zu Venedige uffem widderwege gelyken vnd auszgelegt VI^a Michelis.

6. Unter Titel: Usgabe ditz jar vor pferde vnd pferdeschedden.

XII gulden vor 1 grawchen lorentz koch abgekauft hadt myn g. h. graue Heinrich mit zum heiligenn lande genohmenn.

IX gulden Ern Nielaus schicken vor 1 grawchen auch mith zum heiligenn lande komenn.

Unter Titel: Usgabe Gelt vor Zwge, Zuome etc.

ij gr. Tunckell vor 1 gurth an 1 sattell als er mynem g. jungen h. gein Venedige entkegem Riethenn solt 2^a post Egidi.

8. Unter Titel: Usgabe gelt zu Zcerung usswendig etc.

XX gulden Tunckell zu Zcerung gein Venedie myn g. h. Grauen Heinrich under owgenn geschickt secunda post Egidi.

9. Unter Titel: Usgabe gelt vor gemein tucher uber Sommer gecleidet.

ij ellen eym frondorfsehen boten bracht die bothschafft das myn g. Junge her Graue Heinrich uff der widderfart seliglich widder zu lande kome were.

Da, wie die oben verzeichneten Anführungen ergeben, die Rechnung pro 1492/93 der Wallfahrt des Grafen Heinrich bei so vielen, selbst den unbedeutendsten Veranlassungen gedenkt, muß es Bedenken erregen, daß Gleiches nicht mit der Wallfahrt Graf Bothos der Fall ist. Es ergiebt die sorgfältigste Durchsicht der gedachten Rechnung auch nicht die geringste Spur davon.

Graf Botho war den Sommer 1492 über mit vielen Ritters in seiner Begleitung gleichzeitig mit seiner Stiefmutter in Schwaben (Württemberg) und war von dort erst im Herbst zurückgekehrt. Wir

finden ihn im November 1492 in Stelberg, wo er am Tage St. Elisabeth gemeinschaftlich mit seinem Bruder Heinrich jagt.

X gr. VI pf. vor I thun hirs zum Guntersberge komen beide myn g. Junge hern daselbst gejagt, ist Hassinkerls gewest montag Elizabeth.

Doch scheint er noch im November 1492 wieder abgereist zu sein. Denn in den Abrechnungen des Rentmeisters mit dem Hufschmied, in denen zuerst die Hufeisen für die Pferde des Grafen Heinrich des Älteren, dann die des Grafen Heinrich des Jüngeren, dann die des Grafen Bertho der Zahl nach aufgeführt sind, wird des Letzteren nur in der ersten Abrechnung, die den Zeitraum von Michaelis bis Lucia umfaßt, aber in keiner der folgenden gedacht.

In der Weihnachtszeit finden wir ihn zwar wieder in Stelberg, aber nur zu einem besondern Zweck (um die Rentmeisterrechnung abzuhören) und nur für kurze Zeit. Es muß auffallen, daß er zu diesem Behuf nicht im Schlosse, sondern im Gasthause des Gräflichen Ritters Hassinkerl mit seiner Dienerschaft abgestiegen war. In der Rechnung wird bei Zahlung für dahin aus dem Stadtkeller geholten Frankwein gesagt: die zeit sein Gnaden der Rentmeisterie Rechnung zu horen, hier erharrit.

Unter Titel: Ausgabe vor schlechten wyn etc.

VI gulden X gr. vor XXXiiij stobichen franckenwins hat myn g. h. Graue Bothe vnnnd siener gnaden dienere die zeit seyn gnaden der Rentmeister Rechnung zu horenn hier erharrit in Hatzkerls hauss uff die keruen holenn lasszenn dominica post nativ. christi abgerechint.

Unter Titel. Usgabe zu uszlosung fremdder gastunge.

iiij gulden iiij gr. IX pf. myn g. Jungen hern Graue Bothin in Hassinkerls haus vor kost, bier vnnnd ruchfutr verzerdt domin. post nativit. christi.

Noch einmal finden wir ihn, wahrscheinlich in Begleitung des Grafen Günther des Jüngeren von Schwarzburg, am Quasimodogeniti in Stelberg und zwar wieder in Hassinkerls Gasthause zu einem ganz kurzen Aufenthalte.

Unter Titel: Usgabe zu Uszlosung fremdder gastunge etc.

V gr. 2 pf. myn g. h. Graue Bothenn in Hassinkerls husz ausgelost 3^a post quasimodogeniti.

VI gr. myn g. h. Graue günter dem Jüngern vonn Swartzpurg in swinfurts hauss ussgelost ex jussu Grauen Bothenn eadem die.

Dann ist weiter keine Spur von ihm in der bis Michaelis 1493 gehenden Rechnung, und es dürfte wohl zweifellos sein, daß Graf Botho während des ganzen Frühjahrs und Sommers 1493 in Stolberg nicht anwesend war; aber zu welchem Zwecke er abwesend und wohin er sich begeben, ist nicht erwähnt. Unerklärlich ist mir zugleich, daß, während für Graf Heinrich d. J. 951 Gulden 15 Gr. in der Rechnung verausgabt stehen, unter dem Titel: Usgabe Gelt myn. gnedigen hern Grauen Bothenn nur 3 Gulden angegeben sind.

Scheint nun auch diese lange Abwesenheit von Stolberg für eine während dieser Zeit gemachte Wallfahrt zu sprechen, so ist doch kaum zu erklären, daß derselben mit keiner Silbe Erwähnung geschieht, während der seines Bruders bei der geringfügigsten Veranlassung gedacht wird. Auch sind keinerlei Kosten dafür ausgeworfen, was doch unbedingt nothwendig gewesen wäre.

Ich möchte daher die Frage aufwerfen, ob wirklich Graf Botho zu der angegebenen Zeit eine Wallfahrt gemacht habe? Da die bisher gewöhnliche Annahme, daß er solche um diese Zeit in Gesellschaft des Grafen Eberhard von Württemberg gemacht, schon durch die in der Zeitschrift 1868 S. 193 mitgetheilte Auskunft des Dr. v. Etälín dahin berichtet ist, daß Eberhard von Württemberg um die Zeit bestimmt nicht ins heilige Land gekommen ist, so wäre es ja möglich, daß auch in der Angabe der Zeit von dem Aufzeichner der Familien-Nachrichten des Grafen Botho, so bestimmt dieselben auch lauten, ein Irrthum oder eine Verwechslung des Jahres Statt gefunden habe. Ich kann wenigstens nicht unterlassen, meine desfallsigen Bedenken auszusprechen, und würde mich freuen, wenn sich eine bestimmtere urkundliche Auskunft gewinnen ließe. Vielleicht giebt die nächstfolgende Rechnung pro 1493/94 einige weitere Gewißheit, und werde ich, sobald ich dieselbe zu Händen bekomme, einige weitere Mittheilungen darüber zu machen mir erlauben.

In der Mittheilung über Graf Heinrichs des Nestern Meerfahrt ist auch S. 187 f. der von Vesterem gegen den Papst bei Gelegenheit des ihm ertheilten Ritterschlags übernommener Verpflichtung, zu Ehren der 10,000 Ritter alle Jahr ein Fest feierlich in den Kirchen seines Landes begehen zu lassen, gedacht, aber ausgeführt, daß er sich dieses Gelübdes erst 1493 erinnert und ihm genügt habe. Ich möchte in dieser Beziehung darauf aufmerksam machen, daß sich unter den von Dr. Geisheim geordneten und repertorisirten Urkunden der St. Martini-Kirche zu Stolberg eine von 1469 nonis Aprilis datirte päpstliche Bulle im Original vorfindet, in welcher Papst Paul II. die vom Grafen Heinrich in der Collegiat-Kirche zu Wernigerode und in der Pfarrkirche zu Stolberg verordnete solenne jährliche Feier des Festes der 10,000 Märtyrer (Ritter) bestätigt und den Besuchern dieses Festes und der genannten beiden Kirchen einen 40tägigen Ablass

ertheilt. Nach Ausweis der Stolbergerischen Rentel-Rechnungen pro 1491/92 und 1492/93 (ältere sind mir nicht bekannt) wurde dieses Fest auch jährlich in der S. Martinistide zu Stolberg jährlich begangen und an demselben den dabei fungirenden 25 Priestern Praesentien gereicht.¹⁾

Schließlich erlaube ich mir noch einen andern Gegenstand zur Sprache zu bringen. Im ersten Hefte der Zeitschrift des Hary-Bereins wird Seite 149—151 der Ursprung des Namens Conradsbette von einem kaiserlichen Cornet Conrad, der sich während des dreißigjährigen Krieges als Schnapshaba am südlichen Rande des Haryes verhöhlzt gemacht habe, abzuleiten versucht. Diese Ableitung ist irrig, denn schon in der mir gerade vorliegenden Rentel-Rechnung pro 1492/93 wird unter den Holzverkäufen ein Forstort im Questenberger Revier „über Conrads bette“

ij morgem Hans Sivardt zw lynunge bie unnd über
Conrads bette

und in einem Stolberger Hölzerverzeichnis von 1541 wird dieser Forstort „Bruder Conrads Nachwirthung“ genannt. Bruder Conrad war also ein Klausner aus der Questenberger Clus, die kaum 100 Schritte nordwestlich von Questenberg noch in geringen Trümmern sichtbar ist und noch 1493 etwas restaurirt wurde. (VII gulden an der clus zum Questinberg, was gantz ussgebrandt, v'hawit hat der fürster zum Questinberg usz Entpfell des marschalks ussgegebin vnd mir zugerechint VI⁴ Michelis.)

Nordhausen.

Hübner.

¹⁾ Trotz dieser willkommenen zuverlässigen Auskunft ist es doch unbewiesen, daß nach der von uns Zeitschr. 1868 S. 187 erwähnten und in der That noch vorhandenen Urkunde Graf Heinrich zu Stolberg am 27. December 1493 das Fest der 10,000 Ritter in der Stiftskirche S. Silvestri zu Wernigerode stiftete und mit einer Mark das Fest der Himmelfahrt Maria mit 2 Mark jährlich ausstattete. War vielleicht die frühere Stiftung ins Stedden gerathen?
G. S.

Kleinere Mittheilungen und Ergänzungen.

Zur Geschichte des Stilleliegens des Bergbaus im Rammelsberge im 14. Jahrhundert und dessen Wiederherstellung.

Wenzeslaus römischer König etc., in Betracht der Armuth und der Noth der Stadt Goslar und besonders, daß die Berg- und Hüttenwerke daselbst, welche vormals sehr einträglich gewesen, gänzlich abgekommen, vergangen und vernichtet sind, widerruft und thut ab die Gülte, das Vogteigeld abweisen und von seinen Verfahren am Reiche aus ihrer Kammer verlieden, und verordnet, daß die Bürger der Stadt dieselbe fortan nicht mehr bezahlen sollen. Die Bürger und ihre Stadt sollen bleiben „by jelden Gnaden mit ihrem Gerichte, als sie bis uff diesen heutigen Tag gewesen sind.“ Auch giebt der Kaiser den Bürgern der Stadt den „Verloff“ jelder Gülte, um damit die Stadtmauern, Thürme und andere nöthige Sachen bauen und bessern zu lassen. Prag 1355 am Abende Petri Stuhlfeier (21. Febr.)¹⁾

Vergl. auch noch die Schreiben desselben von 1355 am heiligen Uffartsabende d. d. Prag an den Herzog Friedrich von Braunschweig zu Wolfenbüttel, Bischof Gerb zu Hildesheim und alle und jede Fürsten, geistliche und weltliche, Grafen, Freie, Dienstleute, Ritter etc. etc.²⁾

1359 des Raths zu Goslar rechtl. Exceptiones gegen Hilmar v. Oberg und Consorten wegen geforderten Vogteigeldes, so widerrufen, weil der Rammelsberg durch „natürlichen Zufall“ ohne ihre Schuld 88 Jahre lang (also seit 1301) stille gelegen.³⁾

1391 in S. Marien Magdalenen Abende (21. Juli) Herzog Friedrich zu Braunschweig und Lüneburg bewilligt, daß die v. Salder an einige Bürger zu Goslar versehen mögen die 2½ Mark an der Vogtei zu Goslar, so die Hälfte von den 5 Mark sind, die man zum Schlosse Lichtenberg zu geben pflegte, als das Berg- und Hüttenwerk noch ging.⁴⁾

1407 in der Passionswoche. Zehn Gewerte vergleichen sich mit dem Rathe zu Goslar und mit Gabriels v. Magdeburg, daß sie den

1) Bege Coll. hist. manuscr. auf der Wolfenb. Bibliothek aus Goslar. Urk. I. 221 im Wolfenb. Archiv.

2) Bege I. c. sub Goslar aus v. Fraun Heperk. Gosl. Urk.

3) l. c.

4) Herzog Magnus Gov.-Buch fol. 174 im Wolfenb. Landesarchiv.

Rammelsberg, so wolle Hoyt, wieder bauen wollen zu gleichem Nutzen und Schaden.¹⁾

1422 XV. die mens. Oct. Sigismundus Rom. R. confirmat ea, quae Consulas civitatis Goslar omnesque montani cultores et collaboratores minorum et fovearum montis Rammelsbergii cum Michaelo de Broda Tontunicali concordaverunt circa aquam ex praedictis foveis extrahendam atque evacuandam.²⁾

1424 am Freitag nach U. L. F. Tage der Krautweibe (18. Aug.): Der Rath der Stadt Goslar, des Meisters Sabarnbed und der Rath der Stadt Kuefberg, als Wittgenossen am Rammelsberge, vergleichen sich mit Meister Niklas von Sutha wegen einer zu errichtenden Wasserleitung.³⁾

1425: Michael de Broda verkauft an des Stifts Waltersried den 62. Theil am Rammelsberge, so ihm zu Erhebung des Berges und Fassang der Wasser verschrieben werden.⁴⁾

1432 am S. Fabians und Sebastian's Tage (20. Jan.): Die Trifte und Kloster Waltherley, Wehmallein, Sabarnbed, und S. Simon und Judä in Goslar, der Rath zu Goslar, Joh. v. Assel Bischof zu Verden, L. Wo . . . , L. v. Bodendorf, D. Bocken, H. Widmann und H. Werd. alle Gewerken, Theilhaber und Bauer des Rammelsberges, vergleichen sich mit Meister Nicolaus v. Niden wegen einer zu machenden neuen Kunst und gestatten ihm dafür den sechsten Theil des Rammelsberges.⁵⁾

1432 Wittwech vom Trinitatid: Nicolaus v. Niden (vorher v. Niden genannt), Bergmeister des Rammelsberges, verwerft sich, als der Rath zu Goslar an ihn S¹⁾ Sechshebteil am Rammelsberge für 625 rh. fl. verkauft, dahin, daß er selbige nebst denen, so ihm wegen seiner angewandten Kunst verschrieben, nicht in potentiorem veräußern wolle, der Rath auch akkurat das Recht dazu sein solle.⁶⁾

1437: Vergleich zwischen dem Bergmeister Nicolaus v. Niden und den jammilligen Gewerken wegen Aushebung von 26 Yastren Waffers.⁷⁾

1443 in der heiligen Weihnachten (27. Dec.): Das Kloster Sabarnbed und die Zehnte Goslar vor Anhebung machen mit Meister

1) Acta Goslar e. Braunfhwieg fol. 159b. lit. J. 1 im Wolfenb. Grenz-Archiv nach Pege.

2) Acta cit. l. 166b lit. k.

3) l. c. f. 185b.

4) v. Fraun Rev. cit.

5) Acta cit. l. 178 lit. l. 1.

6) v. Fraun Rev. cit.

7) l. c.

Claus von Gotha einen Contract wegen einer auf dem Rammelsberge zu errichtenden Wasserkunst.¹⁾

1460: Die Gewerken am Rammelsberge vergleichen sich mit einander, daß die Erze in 25 Theile getheilt werden sollen.²⁾

1468: Belehnung des Rathes zu Goslar und des Bergvogts mit einem Erbstollen zum Tiefsten.³⁾

1470: Der Rath von Goslar vergleicht sich um die Forderung von M. Claus von Gotha.⁴⁾

1471 Sonntag nach Exalt. erue. und die Matthaei: Derselbe vergleicht sich mit den Gewerken von 19 Gruben wegen der Berglehen, des Zehnten, des Neunten von geschiedenen Erzen und der 3. Tonne von den Hülften des Kupferrauchs, der Warpe (d. i. kleines Erz) 2c. Der sitzende Burgemeister, als ein Bergrichter, soll, wie Bergrechtens, den Zant, so unter den Gewerken entsteht, entscheiden, die Gewerken sollen, was der Rath nebst den Vorstehern ordnet, halten.⁵⁾

1478: Der Rath zu Goslar sammt den Gewerken vergleicht sich mit Joh. Luffon von Cracau, den Berg zu gewaltigen und zu trocken, wie auch die Nutzung des Kupferrauchs zu befördern, wogegen ihm die Hälfte der Trostesfarth verschrieben wird.⁶⁾

1478: Joh. Luffon, Jo. Köler und Jo. Pedding reversiren sich wegen der Trostesfarth oder des Kupferrauchs, des Schosses, des Zehnten, und daß sie ihr Theil an feinen *potentiorum* alieniren wollen.⁷⁾

1480. Der Rath zu Goslar vergleicht sich mit den Gewerken; der Rath bekommt den Zehnten, und die Gewerken den Neunten; die Erze sollen im Beisein des Erzschreibers getheilt und die, so Bergämter haben, auf dem Rathhause beeidigt werden.⁸⁾

1489: Contract, die Wasser auf dem Tiefsten zu sinken und zu bauen.⁹⁾

1) Acta cit. f. 182. Lit. L. 2.

2) v. Braum Rep. cit.

3) l. c.

4) l. c.

5) l. c.

6) l. c.

7) l. c.

8) l. c.

9) l. c.

Bergrichter am Kammelsberge bei Goölar.

Hermann v. Gowijde 1335.¹⁾

Sievert Schape 1343, 1356.²⁾

Hans Overbein 1361, 1366. 1390 mußte der Vorsteher zu Goölar, Hans Grenit, auf dieses Bergrichters Grabe stehend, eidlich bezeugen, daß bei dessen Zeiten vor 30 Jahren der Rath das Eigenthum des Kammelsberges und der Wärr, Treib und Treischbatten für 2860 löth. Mark an sich gebracht habe.

Rudolf Raß al. Raßenberg 1379.

Heinrich Sievertshausen 1380.

Lüneburgische Lehen der Grafen v. Regenstein.

Da das Archiv für Geschichte und Verfassung des Lüneburgischen Vereinsmitglieder wohl sehr schwer zugänglich sein wird, so erlaube ich mir, aus den in dessen 9. Bande Nrth. 1 enthaltenen Lehnregistern der Herzöge Otto und Wilhelm und der Herzöge Bernhard und Wilhelm von Lüneburg aus dem 11. und 15. Jahrhundert einen Auszug bezüglich der Grafen von Regenstein mitzutheilen.

Die Grafen haben danach folgendes Lehngut empfangen und zwar:

a) 1360 vom Herzoge Wilhelm von Braunschweig und Lüneburg:³⁾

„De greue van Reghensten. Lengut in der monte (Münze) to Brunsw. in der stat vnde ymme de stat vnde in dem richte to Kissenbrughe.⁴⁾

b) 1417 Donnerstag vor Pünigsten von den Herzogen Bernd und Wilhelm:⁵⁾

„De Greue van Regensten. Blankenburg, hus vnd Stad and al dat holt dat dar to hort vnd ymme lid, den phaffenford halff, dat brok to Cattenstede halff, de wiltesborg al,

1) Braunschw. Anzeigen 1756. St. 43. Sp. 740.

2) l. c.

3) Archiv cit. p. 31.

4) Küßenbrud im herzogl. Braunschw. Ampten. Welfenbüchel, wegen der übrigen Namen verweise ich auf diese Zeitschrift 1869 Seit 3. p. 92 ff und 1870 Heft 4. p. 1028.

5) Archiv cit. p. 62. 63.

dat backesholt, den hagen halff, to emtzingeborg eynen see,¹⁾ vnd de wingarden, cyn holt geheten dat bemekenrot, to Kattenstede twolff houe landes, eynen hoff eyne molen vnd worde, to pedelitz veer huue landes, to wodeslem²⁾ sevede halue houe landes, seuen ledige huue vnd eyne molen, to darnawe ene molen cyn holt vnd worde, to warnstede negentein huue landes twe holt, to Santersleue eluen huue landes, dat Kerelen to Blankenborg, to Cattenstede vnd to Lintzeke, to Grestede³⁾ dre houe landes vefteyn houe ledig cyn vnd twintich houe vnd enen hof, to tweffelenorp vnd to bickelinge twe houe landes, to mulbeke de vogedie ouer all dat gud, dat van der herscop van luncborg geit, to wedderstede vif houe landes, to neyndorpe sees huue landes, to hedersleue vif huue landes, to Bronstorpe XIII houe landes, to dorfwerdestede⁴⁾ III huue landes, to wigenrode III huue landes enen hoff twe worde, to lintze⁵⁾ eluen huue landes vnd III leddige huue, to atenslene III huue, to Rodestorpe VII huue, to mekellenuelde II huue, ledich vnd cyn holt, to groten barneker II $\frac{1}{2}$ huue enen wingarden vnd ene molen, to darsen⁶⁾ V $\frac{1}{2}$ huue ene molen vnd cyn del an der dinstmanne holte, to dernstorpe⁷⁾ ene molen, to westerhusen ene halue huue, cyn berg bi der bode geheten dat Marenreth, den tegeden to herkestorpe.“

Das Mergeln der Felder,

um dadurch deren Ertrag zu vermehren, wurde in der Gegend nördlich vom Harze schon früh angewandt. Zum Nachweise dessen kann ich zwei Urkunden anführen, die eine vom Tage der Jungfrau Cäcilie 1314, nach welcher Bischof Heinrich von Hildesheim dem Kloster Frankenberg bei Goslar die Erlaubniß ertheilt, die Grenzen seiner Grundstücke in Bodenstein genau zu bestimmen, wo es ihm nöthig scheine, auf ihnen die Holzung auszuweren, Gräben zu ziehen, Fischteiche und Mühlen anzulegen, sowie argillam saxonice Mergel dictam, die zu Düngung der Felder dienlich sei, jedoch ohne Nachtheil für die öffentlichen Wege und Alle, welche dabei interessiert sein können, zu

¹⁾ Der interessante Punkt Gmtingeborg erhalt durch den See eine neue Illustration. Nordöstlich vom Feuert. Sfenburg liegt der Seeberg. (Muhagen Karte des Harzes).

²⁾ wohl Widesleve.

³⁾ vielleicht Ergerstede, cf. diese Zeitschrift l. c. p. 94.

⁴⁾ ist Tief-Widerstet.

⁵⁾ wahrscheinlich Lingeke.

⁶⁾ Deersheim.

⁷⁾ Es wird Bernstorpe gemeint sein.

graben.⁴⁾ Die andere Urkunde ist noch 40 Jahre älter, fer. 6 post fest. Convers. S. Pauli 1275⁵⁾ vom Grafen Wilzer v. Zöldeu und Ritter Holtmar genannt vom Goslar ausgestellt, welche in demselben beurkundet, daß in ihrer Gegenwart vor dem Volksgewichte, gewöhnlich Goding genannt (in populari iudicio, quod vulgariter dicitur Goding), von vier den Goslarer Markgrafen u. Vögte und Ludolf v. Levede, so wie von dem gesammten für versammelten Volke Ludolf genannt Pleite mit ihrem Sohne vertheilt habe, daß sie 2 Manjen in Wödelingröbe⁶⁾ nicht allein jährlich zum Kloster Dorstadt für die Dauer von 10 Jahren verpachtet und insbesondere demselben auch gestattet hätten, aus dem Pachtlande die Erde, welcher Mergel genannt werde, zu graben und abzuführen, wosin das Kloster wolle, zu verfahren.

In diesem Dorfe Wödelingröbe hatten die Grafen v. Woldenberg und die v. Burchard mehrere Landereien vom deutschen Reiche zu Lehen, welche dieselben jedoch im 13. Jahrhunderte an das Kloster Dorstadt veräußerten.

Weiterer Nachtrag

a) zu Burg Schildberg.

In einer von Herzog Heinrich zum Rethen 1154 für das Kloster Nienberg bei Goslar ausgestellten Zerschlagungsurkunde¹⁾ kommen als Zeugen vor: — — Volewinus de Swalenberch, Hermannus de Lippa, Geruggus de Schildberch, Widego de Getlide — — Adelh. de Borchtorpe.

b) zu Kirchberg.

1308 sind Heinrich Pleban in Kirchberg, Johannes Notar zu Seehusen (Seeßen) Zeugen in einer Urkunde.²⁾

Die von Bismold hatten vom Bischof von Hildesheim wahrscheinlich wegen des Castri Hagen außer vielen andern Stücken die Hälfte des

¹⁾ Rothe's Chron. mont. Francor. Goslar. 1696 fol. 31a Mscr. auf der Wolfenb. Landesbibliothek sub 253. S. Extr.

²⁾ Copial. Dorst. de 1614 p. 334 u. 335 im Archiv des Köbbeck'schen Gutes Dorstadt.

³⁾ Der Ort ist wüß; nach der Meinung des Klosters (l. c. p. 312) hatte derselbe bei Nienbe im Salzmünchischen gelegen, nach dem Wappenerzeichniß des kaiserlichen Reichs in Goslar aber bei Wölde, das nördlich Nienbe liegt.

⁴⁾ Orig. Guelph. T. 3. p. 451, Vaterl. Arch. 1842 p. 357.

⁵⁾ Walfenr. Urk. II. No. 699 p. 58.

Rammelberges vor Braunschweig (Kannelberges?), den Torneberg im Gerichte Staufenburg zu Lehen.¹⁾

Wertheym, Werthim, Werthoym.

Ein wüstes Kirch- und Pfarrdorf im Halberstädtischen Diaconate Gatersleben, dessen Lage noch festzustellen ist; dasselbe scheint nördlich oder nordwestlich von Ermsleben zu suchen sein.

Inhalts einer Urkunde d. d. Enegrensleve (Ermsleben)²⁾ fer. 4 post dom. Dom. in miseric. 1296³⁾ entscheidet Hoyer, Pleban dafelbst und Archipresbyter des Bannes Gatersleve, über Gefälle im Dorfe Einsleve. Als Zeugen sind Hermann, Pleban in Kenstede (Reinstedt nördlich bei Ermsleben), G., Pleban in Wertheym, Wi., Pleban in Osterndorp (wüst dicht bei Ermsleben) außer andern aufgeführt. Alle diese Dörfer, soweit sie bekannt sind, liegen dicht um Ermsleben, und scheint deshalb auch Wertheym da wohl zu liegen.

Laut des Halberstädter Lehnregisters von 1311⁴⁾ wurde Burchard, Graf v. Falkenstein, außer andern mit den Zehnten zu Weistorp, Selinge (wüst Zeelingen bei Ballenstedt), Ballenstede, Wertheym, Panswolde, Hardebruche (unbekannt) etc. belehnt; in einem etwas spätern Lehnzehntenverzeichnisse des Grafen Burchard v. Falkenstein kommt Wertheym jedoch in folgender Reihenfolge vor: Die Zehnten in nemore (im Harze) in Sculde et Hardenbrücke (unbekannt, ersteres vielleicht Sildau), in Werthim, in Rodesden, in Wendeswik (in banno nemoris), in Selinge (Zeelingen) etc. Durch den Tod des Grafen Burchard v. Falkenstein fielen alle diese Zehnten dem Bisthum Halberstadt heim.⁵⁾

In der Bischöflich Halberstädtischen Matrikel für die Procuracion von 1400 ist Wertheym in banno Gatersleve mit 1 sol. angesetzt und nach einer Bischöflich Halberstädtischen Rechnung von 1486 hat Werthoym in banno Gatersleve seinen Betrag zur Procuracion bezahlt.⁶⁾

Es steht also hiernach wenigstens so viel fest, daß das Dorf im Halberstädtischen Archidiaconate Gatersleben lag. Groß- oder Klein-Hoym kann das Dorf nicht sein, weil diese beiden in der Matrikel

1) Hist. Zeitschr. f. Niedersachsen 1857 p. 170.

2) Urk. von 1400. Engremesleve alias Ermsleve. Vid. hister. Zeitschr. f. Niedersachsen 1862 p. 61.

3) Neue Mitth. des Thür.-Säch. Ver. Th. 9. S. 3 u. 4 p. 47.

4) Niedel Cod. dipl. Brandenb. I. Th. 17 p. 473, 474.

5) Schaumann die Grafen v. Falkenstein p. 105.

6) Hist. Zeitschr. I. c. p. 63.

von 1400 noch besonders aufgeführt sind.¹⁾ Die Halberst. gemeinn. Unterhalt. 1807²⁾ setzen das Dorf als wüst in den Grämelbischen Kreis, ohne die Lage genauer anzugeben, und wüst wird dasselbe denn auch wohl ohne Zweifel sein.

Finden sich in der Umgegend von Grämelb in den Klurbezichnungen keine Anklänge des Namens obigen Orts und keine sonstigen Spuren, Bautrümmer etc. davon?

Gräflich Anhaltische Lehen der Grafen v. Reinstein.

Aut Lehnbriefes von Mont. Johann. Bapt. 1538 belehnen die Grafen Wolfgang, Johann und Joachim von Anhalt den Grafen Ulrich v. Reinstein mit der Vogtei über 5 Dörfer in den Dörfern Lieverde, Oberlieverde (Leverde), Dornten und Mahner, welche Guntels von Wolfenbüttel, des Vogten, gewoen. Diese Dörfer liegen unweit Salzgitter im Hildesheimischen. Wie mag diese Vogtei an das Haus Anhalt gekommen sein?

Teiche bei Zellerfeld.

Aut Urkunde vom Donnerstage nach Joh. Bapt. (28. Juni) 1548 reversirt sich Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig, nachdem ihm Herzog Philipp von Grubenhagen die 2 Teiche und Teichstättten zuwaimt dem Pagenteich auf dem Zellerfeld Behuis der Bergwerke aufzuräumen gestattet hat.³⁾ Er ist vielleicht der Teich, welcher in unserer Zeitschrift 1870, Th. 1, S. 103 Paventeich genannt wird.

Aut Urkunde Holzminden 29. August 1561 reversirt sich Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig, daß der alte Teich, welchen er halb auf seinem, halb auf des Herzogs Ernst von Grubenhagen Gebiete da, wo der Zellbach die alte Schneide beider bildet, habe ausräumen und wieder in Stand setzen lassen, zur Hälfte Eigenthum des Herzogs Ernst und dessen Nachfolger bleiben solle.⁴⁾

¹⁾ Hist. Zeitschr. I. c. p. 61, 63.

²⁾ Th. I. p. 24.

³⁾ Ger. Buch von 1514 fol. 319b im Wolfenb. Archiv

⁴⁾ I. c. fol. 450b.

Erzgraben am Herzberge.

1525 giebt Kaiser Karl V. an Churmainz, Merseburg und Anhalt Commission, die Sache wegen des Erzgrabens am Herzberge, womit Herzog Heinrich der Jüngere Wolf Sturzen den Goslarschen Bergwerken zum Schaden befehlt, zu untersuchen.¹⁾

Kurze Bemerkungen, Dervollständigungen und Berichtigungen.

1. Zu dem Güterverzeichnisse zc. des Grafen Siegfried II. von Blankenburg, in dieser Zeitschrift 1869 Heft 3 abgedruckt:

a) S. 82: 10 *Areae* und $\frac{1}{2}$ *Mansen* in Alverthufen; dieser Ort ist vermuthlich das wüste Alverthufen, auch Albrechtshausen, Altenhausen im Archidiaconate Oschersleben²⁾ und in der Oschersleber Flur.³⁾ Doch giebt es auch noch ein wüstes Halgerdeshufen, Halgereshufen, welches auch als Alvershausen vorkommt, $\frac{1}{4}$ Stunde westlich von Hörfingen (unweit Walbeck); doch scheint für jenes wohl mehr zu sprechen.

b) S. 88 und 93: in Tuevelendorp et in Billingsted 2 *mansi*. Der erste Ort ist wüst, liegt im Archidiaconate Gatersleben⁴⁾ und bei Gatersleben, denn nach dem bekannten Halberstädtischen Lehnregister von 1311⁵⁾ trug Ritter Thiderich v. Gatersleben 1 *Mansen* und 1 *Curie* „in Twevelendorpe apud Gatersleve“ vom Bisthum Halberstadt zu Lehen.

Bei dem andern Orte wird man wohl an die wüsten Billingerode od. Bielrode im Archidiaconat des Harzwaldes oder Billingsdorf bei Dodendorf im Magdeburgischen nicht denken dürfen. Allein wahrscheinlich wird der Ort verschrieben sein, denn nach dem Lehnregister der Herzöge Bernd und Wilhelm von Lüneburg von 1417 belehnten diese Herzöge die Grafen von Regenstein mit — — „to Tweekelendorp vnd to Bickelinge twe houe landes, to Mulbeke de vogedie ouer etc.“⁶⁾ und dann würde das wüste Bickelingen, südlich

¹⁾ Bege Collect. hist. manuscr. sub Goslar auf der Wolfenbüttler Bibliothek.

²⁾ Hist. Zeitschrift für Niedersachsen 1862 p. 95.

³⁾ Steuers Merkwürdigkeiten der Stadt Oschersleben p. 90. die Niese-Majersche Karte vom Halberstädtischen.

⁴⁾ Hist. Zeitschr. cit. p. 63.

⁵⁾ Riedel Cod. dipl. Brandenb. I. Th. 16.

⁶⁾ Archiv für Gesch. und Verfassung des Fürstenthums Lüneburg Bd. 9. Abth. 1. p. 53; ich habe für zweckmäßig gehalten, einen Auszug daraus hinsichtlich der Gräfl. Regensteinischen Lehen mitzutheilen. S. vorher S. 1023. 1024.

von Quedlinburg in der Nähe der Bittelinger Warte, gemeint sein: ein Dorf Billingstedt ist mir jedenfalls im Bisthum Halberstadt, auch unter dessen Wüstungen, nicht bekannt.

c) Z. 80: deciman in herrekestorp: hier wird nicht ein wüstes Gärndorf, wie die verehrten Herren Herausgeber anführen, gemeint sein, sondern das wüste Hartestorp im Archidiaconate Wschersleben, wo jetzt Königsaue liegt.¹⁾

d) Z. 82: 3 mans. in Beethesem: das wüste Beethsem im Archidiaconate Dardesheim,²⁾ in das Dorf Dersheim incorporirt.

2. Zu v. Hodenbergs Verdener Wäldichtequellen Heft 1. S. 15 und Heft 2 S. 111: In einer Urkunde des Grafen Burchard v. Welfa (Wölfe) d. d. Lüneburg 5. December 1272 erscheint als letzter Zeuge Rodolphus miles dictus Koz, ministerialis eccles. Verdensis de bonis in Romesleve. Dieser Ort ist nicht etwa Kamelsleb im Amte Winien an der Luhe, königlich preussische Provinz Hannover, sondern das wüste Romesleve, Ramesleve, ein ehemaliges Kirch- und Pfarrdorf in der südöstlichen Ecke der Flur des herzoglich braunschweigischen Dorfes Hesse, Amtsgerichts Scherrenstedt, an der königlich preussischen Landesgrenze; die Romesleber Teiche und der Romesleber Berg, auf der Pavenschen Warte angegeben, führen ihren Namen von der Wüstung und machen die Lage anschaulicher. Jones scheint außer Zweifel; die Familie Koz, jetzt v. Kose, war in der Umgegend von Hesse und im Halberstädtischen noch anderer Orten begütert. Wenn die Verdener Kirche also damals Güter in unserm wüsten Romesleve hatte, so scheint mir auch mehr Grund für sich zu haben, daß die area una in Rameslo sine agris, welche die v. Werbelmenstede, eine braunschweigische Familie, vom Dorfe Werlenstedt nordöstlich von Braunschweig benannt, vom Bisthum Verden zu Lehen trugen,³⁾ nicht in Kamelsleb, sondern in Romesleve lag, und daß die Lehngrundstücke in Satebere und Beraem, von denen vorher die Rede ist, und welche dem Braunschweigischen angehörigen Lehnteuten gehörten, nicht in Harber, t. Amts Zeltau, und in Berne, t. Amts Bedenteich, sondern in Hedeber und Bernum, herzoglich braunschweigischen Amtsgerichts Wolfenbüttel, belegen waren.

3. Zu dieser Zeitschrift 1869 Heft 4. S. 193 u. 196 und zu der historischen Zeitschrift für Niedersachsen 1862 S. 50 (dem sog. Archidiaconatreg.), Durch gütige Mittheilung unseres Vereinsmitgliedes, des Herrn Lehrers H. Meyer zu Kofla, eines mit den Alterthümern der Gegend vertrauten Gewahramannes, ist es mir möglich, die Lage

¹⁾ Hist. Zeitschrift cit. p. 43, wo es garstorp statt Hartestorp heißen muß; cf. auch das cit. Lüneb. Lehureg. in sin.

²⁾ Hist. Zeitschr. cit. p. 55.

³⁾ Cf. v. Hodenberg l. c. S. 2. p. 236, 359. Bal. v. Mühlstedt Regesten des Geschlechts v. Kose S. 70.

des wüsten Kyfflhusen und Almundisleben jetzt genauer angeben zu können. Ersteres lag danach an der Gonne westlich von Sangerhausen beim Epitale S. Julianae (auf der Holleschen und Preussischen Generalstabskarte angegeben) und ist der Gottesacker des Dorfes mit Grabsteinen noch zu sehen. Almundisleben lag östlich der Gonne, etwa 1/2 Stunde südlich von Kyfflhusen zwischen Sangerhausen und Rohrbach.

Die alte Landwehr, der Sachsgraben, war mit Wartthürmen besetzt.¹⁾

4. Zu der historischen Zeitschrift cit. (dem sogenannten Archidiafonatregister):

a) Laurencireyt in banno Kaltenborn S. 53 ist wüst und lag an der Südseite der gr. Helme, westlich von und an der Straße von Sangerhausen nach Artern zwischen Oberöblingen und Ederleben.²⁾

b) Coldenborne et Margrevehagen in hanno nemoris S. 83 und 117. Coldenborne ist wüst und lag zwischen Neuhaus und Hayn etwa 10 Minuten von letzterem,³⁾ links von dem die Eibersbacher Mühle treibenden, südlich in die alte Wipper fallenden und auch bei Wolfsberg vorbeifließenden Bach, und da Margrevehagen bei demselben gelegen hat, ist wohl nicht zu bezweifeln, daß letzteres das Stolbergische Dorf Hayn, olim auch Margaretenhayn, und nicht Greifenhagen ist;⁴⁾ aus Margaretenhayn konnte leicht Margrevehagen verschrieben werden oder umgekehrt. v. Bennigsens Meinung, daß Hayn zum Erzbisthum Mainz gehöre, ist daher unrichtig,⁵⁾ wie der von ihm hier gelegte Zug der Mainz-Halberstädter Grenze.

c) Ammecht in hamo nemoris S. 83 ist wüst und liegt zwischen Hayn und dem Auerverge nördlich von dem Stolbergischen Schwenda an den Quellen der alten Wipper.⁶⁾

5. Zu dieser Zeitschrift 1870 S. 55 und 112. Der sog. Ulmertweg ist auf der großen Papenschen Karte Section 61 angegeben, und zwar nördlich vom Torshause, von der Kadau am nördlichen Hange des Lerchenkopfs herein zur Harzburger Chaussee.

6. Zu dieser Zeitschrift 1870 S. 625. Uring ist das Dorf Uthri, belegen nebst dem Dorfe Ochsendorf und Mörke in der königlichen Provinz Hannover, Amts Fallerleben. Der v. Mörkesche Hof zu Uthri ist jedoch nicht das vormalige v. Kifflebensche Gut daselbst.

¹⁾ Gütige Mittheil. des Herrn Lehrers Meyer. Durch eine genaue Beschreibung jener alten Landwehr würde derselbe Manchen erfreuen.

²⁾ Gütige Mittheilung desselben.

³⁾ Gütige Mittheilung desselben.

⁴⁾ Gütige Mittheilung desselben.

⁵⁾ Histor. Zeitschrift 1867 p. 83.

⁶⁾ Gütige Mittheilung des Herrn Lehrers Meyer

7. Zu dieser Zeitschrift 1870 S. 448. Die v. Riße leben starben 1782 mit dem Obristen Christian Bleter v. R. aus; sie besaßen auch in Rhode und in Urv. beide im königlichen Amte Jallerleben, ein Gut, im ersteren vom Johanniterorden Balloi Sonnenburg und im letzteren von der Krone Hannover zu Lehen, wie auch einen Freihof in Königsutter vom Stift Königsutter und herzoglichen Hause Braunschweig zu Lehen. Umsdorf, Kennau, Heiligendorf liegen im königlichen Amte Jallerleben, Scheyrau im herzoglich braunschweigischen Amtesgericht Königsutter.

8. Zu dieser Zeitschrift 1870 S. 575. Allen juxta Scherensten ist das wüste Allenen, Allum in der Klux der Stadt Scheyrenstedt; Scherensten wird wahrscheinlich Scheyrenstede sein sollen. Gilum kommt früher als Odenem, Adelen, Adlem unter dem Senla (Olla-) Berge vor.

Wolfenbüttel.

H. v. Strombeck.

Neuere Schriften.

Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen. Von Dr. C. Stüve. Jena 1870.

Der Verfasser dieser Schrift, rühmlichst bekannt durch seine früheren Werke, namentlich die Geschichte des Hochstifts Osnabrück, hat durch die in derselben niedergelegten Untersuchungen seinen Zweck, einen erheblichen Punkt der Verfassung eines einzelnen Gebiets mit der Verfassungsgeschichte des Reichs und namentlich des Sächsischen Stammes in Zusammenhang zu bringen und das Verständniß beider zu fördern, in hohem Maße erreicht, ohne daß diese Untersuchungen bei dem bloßen Versuche, ein derartiges Resultat zu erreichen, stehen geblieben wären. Es ist damit eine Bahn betreten, welche gerade von den Forschern der Specialgeschichte bislang zum Nachtheil für die Erforschung der Verfassungsgeschichte der Einzelgebiete wie des Reiches nur allzusehr vernachlässigt ist, und welche jetzt bei dem freien Zutritt zu den Archiven ungehindert und überall betreten werden sollte.

Ausgehend von der königlichen Verleihung der Osnabrücker Gogerichte an das Bisthum daselbst durch königliche Concession vom Jahre 1225, um die Bedeutung dieses Actes nachzuweisen, führt der Verfasser die altdeutsche Gerichtsverfassung auf Grund des Sachsenspiegels in höchst übersichtlicher Weise aus und giebt dann eine Zusammenstellung der Ausdehnung des Gogerichtswesens nach dem localen Vorkommen in den niederländischen und westfälischen Gebieten. Während die hier gegebenen Nachrichten für Westfalen und das eigentliche Ostfalen sehr zahlreich sind, erscheinen dieselben leider für das östliche Sachsen, Magdeburg, Halberstadt und Braunschweig, sehr dürftig, ein Umstand, welcher allerdings keineswegs dem Verfasser, sondern hauptsächlich der vollkommen ungenügend bislang erfolgten Publication der so reichen Urkundenschätze dieser Landestheile zur Last zu legen ist. Namentlich über die Gogerichtsverhältnisse im Lande Braunschweig und Halberstadt

geben eine große Anzahl von Urkunden Aufschluß, welche in dem letztgenannten Landestheile auch, wie ich glaube, ein helleres Licht auf die dort befindlich gewesenen Schultheißengerichte zu werfen im Stande sind. Wir folgen dem Verfasser gern in den Resultaten, welche derselbe durch die Zusammenstellung gewonnen hat, und welche bedeutende Aufschlüsse über den Zusammenhang der Obergerichtsverfassung mit der gesammten territorialen Entwicklung dargelegt haben. Besonders ist das Resultat, daß mit dem Besitze der gesammten Grafschaften eines Bezirks auch die Herzogsgewalt verbunden gewesen, durch die Betrachtung, wie die verschiedenen sächsischen und westfälischen Bischümer entweder die Grafschaften ihres Bezirks sämmtlich oder nur einzelne derselben erworben gehabt und danach entweder die Herzogsgewalt selbst erworben oder aber der Gewalt der sächsischen Herzöge unterworfen gewesen, sehr anschaulich gemacht. Möge auch in hiesigen Landestheilen ein Forscher der von dem Verfasser so anziehend und gründlich behandelten Fragen unter vorzugsweiser Berücksichtigung der ostsächsischen Quellen sich annehmen, wir würden gewiß auch für die Geschichte unseres Harzlandes gewichtige Resultate zu erwarten haben.

Bechelbe.

G. Bode.

Vereins-Bericht

von Mitte October 1870 bis Ende März 1871.

Von einem eigentlichen Vereinsbericht kann für die angegebene Zeit nicht wohl die Rede sein, da gemeinsame Versammlungen oder Unternehmungen des Vereins und Vorstandes mit Rücksicht auf die großen Zeiterenignisse nicht stattfanden. Wenn es aber die wissenschaftliche Natur unsers Vereins mit sich brachte, daß während der Anspannung aller Kräfte für die gegenwärtige Sicherheit und die Vertheidigung des Gesamt-Vaterlandes jede Vereinigung zur Förderung der friedlichen Aufgaben des Vereins unterblieb, so muß doch nunmehr, nach so über alles Hoffen segensreicher Beendigung des Ringens mit den eisernen Waffen, der Trieb nach erneuter Förderung und Ausübung der wissenschaftlichen Thätigkeit für die Erkenntniß der heimischen Geschichte mit verstärkter Macht hervortreten. Denn wie verschieden in ihren Mitteln, so innerlich verwandt und zusammengehörig sind doch der Kampf der Waffen und der wissenschaftliche Wettkampf zumal für die auf unserm Gebiet noch gar sehr im Rückstand befindliche Geschichts- und Alterthumskunde. Gewiß dürfen wir daher hoffen, daß unsere am

30. und 31. Mai d. J. zu Goslar,

dem alten hervorragenden Sitze des deutschen Reichs zur Zeit Kaiser Heinrichs III., stattfindende vierte Hauptversammlung sich einer allgemeinen Betheiligung erfreuen und zu weiterer nachhaltiger Beförderung und Befestigung unserer Bestrebungen dienen wird.

Daß sonst auch während des Krieges die eigentliche Aufgabe des Vereins in Förderung und Bearbeitung der geschichtlichen Heimatkunde von unsern Mitgliedern und Freunden keineswegs außer Acht gelassen wurde, ja daß ein großer Fortschritt in der Bearbeitung unseres

Geschichtsstückes eingetreten ist, davon zeugt nicht nur das vorliegende Heft, sondern es liegen auch außerdem mehr Arbeiten handschriftlich vor oder sind ihrem Abschluß nahe gebracht, als je während des dreißährigen Bestehens unsere Vereine, und ohne Zweifel ist das zu Tage geförderte geistige Material größer als die uns zu Gebote stehenden materiellen Hilfsmittel.

Von einer zu Ausgrabungen in der Nähe der Koferraye bestimmten, von Seiten der Königl. Regierung dem Vereine gewährten Summe von 87 Thlr. 6 Sgr. und ihrer Verwendung wird von Seiten des Herrn Conservators ein Bericht erstattet werden, sobald die Ausgrabungen stattgefunden haben.

Zu einer kurzen Zusammenstellung der Verluste, welche unsern Verein und die Darz. genden im Allgemeinen im gegenwärtigen Kriege betroffen haben, liegen die Angaben noch nicht genügend vor. Dagegen ist der Verlust von zwei dabeim verstorbenen treuen Mitgliedern und Mitarbeitern zu beklagen, deren wir hier in Dankbarkeit gedenken.

Der Erste ist der am 27. Juni v. J. verstorbene Kreisgerichts-Registrator G. W. Sack in Braunschweig. Er war im Jahre 1792 zu Zersen am Harz als Müllerssohn geboren. Zum Bauhandwerker bestimmt erlangte er eine ziemliche Fertigkeit im Zeichnen, Schönschreiben und Mathematik. Dies brachte ihn in die Schreibereilaufbahn, die er bei dem maire adjoint Joseph begann. Januar 1813 mußte er als Conferibitor in das westfälische Chassurbataillon zu Cassel eintreten und wurde ziemlich schnell zum Corporal und Fourrier befördert. Nachdem er im Sommer 1813 mit nach Sachsen marschirt war, wurde er nach seiner Rückkehr am 29. September bei der Eroberung von Cassel durch Gzernitschew verwundet. Dieser Umstand erleichterte sein Uebergehen zum vaterländischen Heere, in welches er jedoch erst am 3. December als braunschweigischer Husar eintreten konnte. Als Sergeant beim Regimentsstabe machte er den Zug nach Brabant und Frankreich 1814 und 15 mit und wurde Inhaber der Waterloo-Medaille. Nach der Rückkehr wurde er 1816 als Stationscommandant nach Helmstedt versetzt, trat aber 1817 in bürgerliche Dienste und wurde 1825 Registrator des Kreisgerichts in Helmstedt, 1827 zu Braunschweig, in welchem Amte er nach 33jähriger höchst treuer und umsichtiger Amtverwallung und bis wenige Wochen vor seinem Heimgang ungeschwächter Arbeitskraft am 27. Juni 1870 im 77. Lebensjahre starb, ohne den damals so nahe bevorstehenden Abschluß des deutschen Befreiungskrieges von Frankreich erlebt zu haben.

Dies sind in aller Kürze einige Lebensdaten eines Mannes, dessen Entwicklungsgang eine wissenschaftlich-literarische Thätigkeit nicht zu begünstigen oder zu ermöglichen schien. Und in der That hat der bescheidene Mann selbst es am meisten empfunden und durchaus kein Hehl daraus gemacht, wie sehr ihm bei seinen verhältnißmäßig spät

unternommenen schriftlichen Arbeiten der Mangel akademischer und höherer Schulbildung hinderlich war.

Daß er aber gleichwohl mit seinem bescheidenen Pfünde unermüdet wuchernd sich um die heimische Alterthumskunde ein großes Verdienst erworben hat, kann nur der leugnen, der von seinem Schaffen keine Kenntniß oder kein Verständniß hat. Sein Hauptverdienst beruht gewiß darin, daß er, angetrieben von einer ebenso sinnigen als thatkräftigen Vaterlandsliebe, in seiner untergeordneten Stellung als Secretär und Registrator von früher Jugend an gegenüber der schämlichen Nichtachtung alter Registraturen und Urkundenthums möglichst viel davon zu retten, zu sammeln und nach dem Maß seiner Mittel zu erwerben suchte und als solcher sinniger Sammler gegenüber der gleichgültigeren, obwohl zuweilen hochgebildeten Menge zu den sonderbaren Käuzen gehörte, die eine kindliche Liebe zu altem Plunder haben.

Jetzt freilich, nachdem der 77jährige Veteran heimgegangen ist, erscheint des Verstorbenen bezügliche Thätigkeit auch in weiteren Kreisen in einem ganz andern Lichte, da auf den Antrag unseres für die Braunschweigische Geschichte hochverdienten Mitgliedes Dr. Hänfelmann seine höchst schätzbaren Sammlungen zur Braunschweigischen Geschichte nebst der Büchersammlung für 800 Thaler von der Stadt erworben wurden, und das besonders auf seine Anregung hin gegründete städtische Museum zu Braunschweig, das in den Herren Dr. Schiller und Musikdirector Freudenthal eben so eifrige als geeignete Vorsteher fand, bereits nach fünf- bis sechsjährigem Bestehen zu einem ansehnlichen Schatz localer Alterthümer herangediehen ist.

Was aber, ohne seiner selbständigen wissenschaftlichen Aufsätze und Schriften zu gedenken, des Verstorbenen Andenken bei Vielen in Dankbarkeit erhalten muß, ist die stete Bereitschaft und der unermüdete Eifer, mit welchem derselbe auf gestellte Fragen nach Möglichkeit Auskunft ertheilte und so manches Werk eines Andern nicht unwesentlich förderte. Wenn wir dies z. B. in der Vorrede von Brinkmeiers Mittelalterlichem Glossar gelegentlich erwähnt finden, so ist das gewiß nur ein Beispiel von zahlreicheren, und es ist eine schuldige Dankespflicht, wenn Referent darauf hinweist, wie noch die an der Spitze dieses Hefts stehende Mittheilung durch sehr schätzbare Kunstfertigkeit aus Braunschweigischen Acten gefördert wurde (oben S. 793, 795, 799, 825, 891.)

Für die Zeitschrift des Harzvereins, dessen Gründung der hochbejahrte Mann mit großer Freude begrüßte, hat derselbe mehrere Aufsätze und Mittheilungen geliefert. (Vgl. Jahrgang 1869. 1. 156 f.; 4. 40—94, 166—174; 1870. 305—327.) Außer verschiedenen Geschenken sind es die vom Verein angekauften harzischen Bergwerks-Sachen (Nr. 136 und 137 auf S. 172 des 1. Hefts 1869) und darunter besonders die durch Lithographie zur Mittheilung gebrachte

alte Harzkarte, welche für den letzteren eine höchst schätzbare Erwerbung sind.

Es fügt sich merkwürdig, daß wir neben dem Heimgang dieses bis in hohes Greisenalter rüstig schaffenden Auctordakten den Verlust eines mit gleicher Liebe für den Verein thätigen Mannes von der höchsten wissenschaftlichen Durchbildung und Ruf, des Privat-Dozenten an der Universität Göttingen Dr. Arali Sohn, zu beklagen haben, der besonders in Folge seiner übermäßigen Anstrengung bei den mit größter Uebung und fast reinlicher Sorgfalt verfolgten wissenschaftlichen Arbeiten durch seinen am 13. Januar 1871 erfolgten Tode schon früh aus seiner gebrechlichen Leibesbürde schied. Die Bedeutung seines Verlustes für begonnene wissenschaftliche Unternehmungen wird mit den nöthigen Nachweisen an anderer Stelle gegeben und gewürdigt werden. Unserm Vereine hat er sich durch Rath und That, besonders durch seinen Vortrag auf der Quedlinburger Versammlung und den höchst sorgfältigen Aufsatz im laufenden Jahrgang S. 176 bis 195, als treuen, eifrigen Mitarbeiter erwiesen und sich bei Vielen eine dankbare Erinnerung gesichert.

In recht merkwürdiger augenblicklicher Weise wird es aber an den beiden ungefähr gleichzeitig gestorbenen correspondirenden Mitgliedern unseres Vereins klar, von wie verschiedenen Mitgliedern die gemeinsamen Zwecke bei eifriger Liebe zur Sache mit Erfolg gefördert werden können.

Die mehrfachen Austritte aus dem Verein können vorläufig nicht gut verzeichnet werden, da dieselben in einzelnen Fällen noch nicht hinreichend feststehen. Nachzutragen sind folgende Mitglieder:

Alt-Gateröleben.

Klepp, Amtmann.

Blankenburg.

Schaumburg, Dr. med.

Steinhoff, Collaborator.

Geln.

J. Bauermeister, Maurermeister.

Schnackenburg, Dr. med.

Elbingerode.

Weske, Bürgermeister.

Erxleben.

v. Alvensleben, Rittmeister.

Hasselfelde.

Gasties, Cantor.

Nordhausen.

Krieghoff, Goldarbeiter.

Verzeichniß

der für die Sammlungen des Harz-Vereins für Geschichte und Aiterthumskunde eingegangenen Geschenke.

Vom Grafen Julius von Deynhausen.

572. Geschichte des Geschlechts von Deynhausen Th. 1. Regesten und Urkunden. Paderborn 1870.

Von W. Gappes.

577. W. Gappes Urkundliche Münzgeschichte der Stadt Coesfeld. Coesfeld 1870.

Von Franz Herzer in Wernigerode.

578. Eine Reise zu unsern Landsleuten vor Straßburg und Metz. Wernigerode 1870.

Von Herrn Assessor Bode in Bechelde.

579. Lehnbrief des Herzogs Carl von Braunschweig für Christoph Matthias Holzhausen 1775 auf Pergament.

580. Acten wegen der von den Grafen zu Gleichen jährlich in die Walkenriedschen Forsten eingetanen Folen 1624 und andere Walkenriedensien.

Von Karl Angerstein.

581. Gatterer J. C. Practische Heraldik. Nürnberg 1791.

Vom Gymnasial-Oberlehrer Goese in Seehausen.

559. Goese, L. Urkundliche Gesch. der Stadt Stendal. 3. Lieferungen.

Von Herrn C. G. J. von Kampß in Schwerin.

582. C. G. J. Kampß. Die Familie von Kampß. Als Manuscript gedruckt. Schwerin 1871. 4^o.

Von der Société archéologique de Namur.

573. Annales de la société archéol. de Namur Bd. X. XI. 1. 1868—1870.

Vom Historische Verein für Niedersachsen in Hannover.

155. Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen Jahrgang 1869. Hannover 1870.

- Von der Friesch Genootschap van Geschied Oudheid en Taalkunde.
436. De vrije Fries. Deel XII. Leeuwarden 1870.
- Vom Königlich Sächsischen Verein für Geschichte und Erhaltung vaterländischer Geschichts- und Kunstdenkmale.
117. Mittheilungen des Königlich Sächsischen Vereins für Erhaltung und Erforschung vaterländischer Geschichts- und Kunstdenkmale. Heft 20. Dresden 1870.
- Vom Verein für Hamburgische Geschichte.
156. Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte. Neue Folge Bd. III. Heft 2. Hamburg
- Vom Verein für Geschichte und Alterth. Schlesiens.
512. Zeitschrift des Vereins für Gesch. und Alterth. Schlesiens. Bd. X. 1. Breslau.
514. Codex diplomat. Silesiae. Breslau. Bd. IX. 1870. 4^o.
- Vom Institut de Luxembourg.
203. Publications de la section hist. de l'institut de Luxembourg. Luxembourg 1870. 4^o.
- Vom Historisch Genootschap.
152. Kroniek van het hist. Gen. Utrecht 1870. Jaarg. 1869. XXV.
152a. Werken van het hist. Gen. N. Ser. No. 13: Davies Memorials and times of Peter Philipp Juriaan Quint ondaatje.
- Vom Verein für meissenburgische Geschichte und Alterthumskunde.
119. Jahrbuch des Vereins für meissenburgische Geschichte und Alterthumskunde. XXXV. Jahrg. Schwerin 1870.
121. Meissenburgisches Urkundenbuch Bd. 6. Schwerin 1870.
- Vom Freiburger Alterthumsverein.
532. Mittheilungen des Freiburger Alterthumsvereins Heft 7. Freiburg 1870.
- Von der Oberlausnischen Gesellschaft der Wissenschaften.
139. Neues Lausitzer Magazin XLVII. Görlitz 1870.
- Von der Smithsonian Institution. Washington.
574. Annual Report of the Sm. Inst. for 1868.

575. Pickering Gliddon Mummy Case.

576. Swan Indians of Cape Flattery.

Vom historischen Verein zu St. Gallen.

197. Mittheilungen zur vaterländischen Geschichte. Neue Folge.
2. Heft. St. Gallen 1870.

Von der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde.

124. Mittheilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde.
X. Vereinsjahr 1870.

Vom Ferdinandeum für Tirol und Vorarlberg.

445. Zeitschrift des Ferdinandeum. Dritte Folge. 15. Heft.

Vom Magdeburger Geschichts-Verein.

57. Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. 5. Jahrg.
4. Heft 1870.

Vom Thüringisch-Sächsischen Verein zu Halle.

100. Neue Mittheilungen aus dem Gebiete histor.-antiqu. For-
schungen 1870.

Von der Abtheilung des Künstler-Vereins für Bremische Geschichte und
Alterthümer.

175. Bremisches Jahrbuch. Bremen 1870. Bd. V.

Vom Verein für thüringische Geschichte und Alterthumskunde.

157. Zeitschrift des Vereins für thüringische Geschichte und
Alterthumskunde. VIII. 1. Jena 1871.

Vom Verein für die Geschichte Leipzigs.

557. Zweiter Bericht des Vereins für die Geschichte Leipzigs.

Von der Schlesiſchen Gesellschaft für vaterländische Cultur.

519. Jahresbericht 47 der Schlesiſchen Gesellschaft für vaterl.
Cultur. Breslau 1870.

519a. b.

}	Abtheilung für Naturwissenschaft und Medicin.
	Philosophisch-histor. Abtheil.

Von der Gesellschaft für Geschichte der Herzogthümer Schleswig-Holstein
und Lauenburg.

560. Zeitschrift für die Geschichte der Herzogthümer Schleswig-
Holstein und Lauenburg. Band I. Kiel 1870.

Vom Curatorium des Staats-Anzeigers.

579. Chronik des deutsch-französischen Krieges. Berlin 1870.

Vom Oudheidkund Kring van het Land van Waas.

204. Annalen van den oudh. Kring v. h. Land van Waas Tom. IV. Liv. II. St. Nikolaas 1870.

B. M ü n z e n.

Vom Reichsfreiherrn Grote zu Schauen.

37. a. Halberstädter Hohlpfennig ca. 1520.
- b. c. Bernburger Dreipfennige 1753.
- d. Andreaßpfennig 1725. 1788.
- e. Wildemannßpfennig 1725. 1788.
- f. D. A. Pieffer, Communien Münzmeister zu Zellerfeld.
- g. II Mariengroschen 1785.
- h. VI Mariengroschen 1789.
- i. Goslarer Pfennig 1764.

C. Alterthümer, Siegel und Kunstfachen.

Von Hildebrandt in Mieste.

126. Sigill. Fridrici Huntpis Ministerialis in Ravensperg.
127. Sigill. der Herßlingstraße in Halberstadt.

Vom Reichsfreiherrn Grote zu Schauen.

128. S. Marsche nsem.
129. S. Thiderici Pise . . .

Von Carl Dypenheim in Hamburg.

- 128a. Sigillum Sancte Marie in Henne.
- 128b. Sigillum Comendatoris de Caikovn.
- 128c. Sigillum Comendatoris in Rotenburg St. Jacobi.

Von Hilmar v. Strombeck.

Tafel-Kalender von 1549 mit Holzschnitten verziert.
Fünf allegorische Zeit- und Vorbilder aus dem 19. Jahrh.
hundert.

Ein desgl. auf den deutsch-französischen Krieg 1870.

Medaille von Bronze. Päpstliches Wappen mit der Umschrift:
Sedes apostolica Romana. Rev. Pius IX. pont.
max. Romae Restitutus catholicis armis collatis An.
MDCCLXIX.

Dr. H. S. Gh. Friederich,
Conservator der Vereins-Sammlungen.

Verbesserungen und Zusätze.

- Zu S. 762. Der Name Wodansberg — in der Gegend von Wallhausen — scheint nach sorgfältigen Erkundigungen an Ort und Stelle gänzlich verklungen zu sein. Gustav Poppe zu Urtern. Briefliche Mittheilung vom 25. März 1871.
- Ebendasselbst. Dösfurt ist ein wüstes Dorf an der Unstrut zwischen Wangen und Wendelstein das (nach Wolf Kl. Pforta) erst nach 1356 eingegangen sein soll. Da es das bei Leuckfeld Antt. Palid. p. 61 zum Jahre 1156 genannte Ddesfurtb sein dürfte, so ist die für möglich gehaltene Herleitung aus Us- oder Unsfurt nicht zulässig und vielmehr an die von dem Mannsnamen Ddo zu denken.
- S. 794 Z. 22 v. o. l. emporloderte statt emporloderten.
- S. 846 Z. 14 v. u. muß die Nummer der Anmerkung 2 statt 1 sein.
- Zu S. 860. Der merkwürdige behauene Osterstein im Blankenburgischen lag östlich vom Regenstein und gehörte zu der Sandsteinbildung der Teufelsmauer, ist aber seit etwa 25 Jahren weggesprengt. Mündliche Mittheilung H. G. A. Leibrock's März 1871.
- Zu S. 861 f. Ein Bockshornberg findet sich auch auf dem Elm. Hilmar v. Strombeck. Schriftliche Mittheilung Wolfenbüttel 3. März 1871.
- S. 928 Zeile 2 (Anmerkung) von unten lies: nicht statt leicht.
- S. " " 1 " " " lies: 4 statt 2.
- S. 932 " 10 von oben lies: vor Alters statt von Alters her.
- S. 935 " 20 " " lies: die Burg statt Burg.

Inhalt.

Erstes Heft.

	Seite
Der Brocken und sein Gebiet. Von Ed. Jacobs. Erste Hälfte. Geschichtlich-geographische Stellung des Brockens, sein Ver- treten in geschichtlichen Quellen, seine forst- und jagd- geschichtliche Bedeutung	1—69
Beilagen:	
A. Weitere Ausführungen.	
I. Zu der beiliegenden, nach einer ausgemalten Handzeichnung aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts verjüngten Karte eines größeren Theiles des Thierparzes vom Brocken an westlich	70—111
II. Der Kaiserweg. (Mitgetheilt von Hilmar v. Strombeck in Wolfenbüttel)	111—117
III. Schutz und Befriedigung der Stelbergischen Harzstraße . .	117—118
IV. Kleinere Zusätze	118—119
B. Urkunden.	119—139
Die Burg Anhalt mit ihrem Zubehör und das Ruzegericht zu Volkmannsrode. Vom Bibliothekar D. v. Heinemann in Wolfenbüttel	139—159
Hierographia Halberstadensis. Kreis Tischerleben. Verzeichniß der in diesem Kreise früher und noch jetzt bestehenden Klöster, Kapellen, Kalande, Kirchen u. s. f. Vom Archiv-Rath G. U. v. Mühlverstedt in Magdeburg	159—176
Stift Querlinburg und das Vogtland. Vom Privat-Docenten Dr. Ad. Cohn in Göttingen	176—195
Nischerlebensche Händel. 1378. Mitgetheilt vom Stadt-Archivar Dr. E. Hänßelmann in Braunschweig	195—206
Ausgrabungen und Alterthumsammlungen.	207—209
 Heraldik, Münz- und Siegelkunde. 	
Die bösen Osteröder Grieschen. Beitrag zur Münzkunde Nieder- sachsens. Vom Archiv-Rath G. U. v. Mühlverstedt in Magdeburg	210—219
Mittelalter-Siegel aus den Harzländern. Vierte Tafel. Mit historischen, genealogischen und heraldischen Erläuterungen. 1. Abtissin zu Blankenburg. 2. u. 3. Heinrich und Rischwin	

v. Minsleben. 4. Gurd Remelt. 5. Schuhmacher-Innung zu Nordhausen. 6. Hans v. Holbach. 7. Stadt Ulrich. Von Demselben	220—259
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------

Vermischtes.

1. Bärenjagd und -Hag in der Grafschaft Bernigerode. 1573. Graf Wolfgang Ernst zu Stolberg als Weidmann. 1591. Von Gd. Jacobs	260—263
2. Der Heringsmarkt. Vom Bergcommissar Dr. Fische in Ilfenburg	263--265
3. Ginung oder Ordnung des Dorfes Itfeld. Mitgetheilt vom Grafen J. v. Deynhausen in Hamburg	266—269
4. Schreiben Graf Pappenbeims aus dem Kriegslager von Magdeburg an den Rath zu Stolberg. 1631. Von Demselben.	270
5. Aus dem Helmstedter Studentenleben. Von Demselben	270—273
6. Vormaliger Weinbau bei der Stadt Schöningen. Von Hilmar v. Strombeck in Wolfenbüttel	273—277
7. Kleinere Mittheilungen. Von Demselben	278—282
8. Ein paar Bemerkungen zu den westharzischen Burgen Schildberg und Kirchberg. Von Demselben	282—285
9. Noch einmal die Herzogin Elisabeth von Braunschweig. Von Demselben	285—286
10. Auszüge aus einigen die Harzgegenden betreffenden Urkunden. Von Demselben	286—287
11. Aus den Annales Huysburgenses von Paullini. Von Pastor Dr. Winter in Schönebeck	288—293
12. Zur Regierungsgeschichte Ludwigs II. Von Demselben	294
Neuere Schriften zur geschichtlichen Kunde der Harzgegenden	295—296
Vereins-Bericht von Anfang October 1869 bis Mitte Januar 1870	297—298
Verzeichniß der für die Sammlungen des Harzvereins eingetauschten Schriften und für dieselben gemachten Geschenke. Vom Conservator der Vereinsammlungen Sanitätsrath Dr. Friederich	299—304

Zweites Heft.

Herzog Julius von Braunschweig-Lüneburg als Fabrikant der Bergwerks-Erzeugnisse des Harzes, sowie als Kaufmann. Vom Registrator Sack in Braunschweig	305—327
Die Besiedelung des hohen Harzes. Von Gd. Jacobs	327--361
Einige Bemerkungen über den Weinbau im nördlichen Deutschland. Von Hilmar v. Strombeck in Wolfenbüttel	361—370
Streifereien an der Halberstädter Diöcesangrenze. Von G. A. Leibrock in Blankenburg	370—381
Bruchstücke eines Drübecker Todtenbuchs. Mitgetheilt von Gd. Jacobs	381—392

	Seite.
Die ehemalige Kurta im Dome zu Halberstadt. Von Reichsfreiherrn J. Grote zu Schauen	393—398
Grenzen der Diocesen Hildesheim, Halberstadt und Mainz innerhalb des Harzes	399—420
Zur Geschichte des Teufs verkaufes. Von Hilmar von Strombeck in Wolfenbüttel	420—426
Die zwischen den Jahren 1500 und 1800 ertöndenen Adelsschlechter des Stifts und Fürstenthums Halberstadt. Vom R. Arch.-Rath G. A. v. Mülverstedt in Magdeburg. (Schluß folgt.)	427—453
Das Necrologium des Klosters Dorstadt. Vom Oberlehrer Dr. S. Dürre in Braunschweig.	453—487
Zu der im vorigen Heft mitgetheilten Karte des nordwestlichen Harzes. Nach Mittheilungen des Königl. Oberberg-raths Dürhaus in Glaußthal	487—494
Geraldik, Münz- und Siegelkunde.	
1. Zur Mansfeldischen Münzkunde. Vom R. A. G. A. v. M.	495—498
2. Die bösen Osteröder Groschen. Von Demselben	498—501
3. Die von Holbach im Harzgebiete betr. Von Demselben	500—501
Vermischtes.	
1. Der Chronist Johann Sachs. Vom Stadt-Archivar Bever.	502
2. Aufzeichnungen aus dem Rathhause zu Osterwick. Von J. Grote, Reichsfreiherrn zu Schauen.	503
3. Heringsmarkt. Von Gd. Jacobs.	503—508
4. Ueber die Ladestätte an der Walkenried-Lauterberger Grenze. Von Albrecht Meier in Walkenried	508—510
5. Entstehung des s. g. Schützenfruges in Harzburg. Von Hilmar von Strombeck.	511
6. Zu Max Weisbachs des Fünftenbunds Grubenbaugen. Von Hilmar von Strombeck.	512
Neuere Schriften zur geschichtlichen Kunde der Harzgegenden	513—515
Vereinsbericht von Mitte Januar bis Mitte Mai 1870	516—517
Verzeichniss der im die Sammlungen des Harzvereins eingegangenen Geschenke. Von S. R. Dr. Friedrich	518—551
Druckfehler in Heft 1 und 2	521
Anzeige	522

Drittes Heft.

Stadt Gisleben. Enthaltend Notizen aus späterer Zeit des Mittelalters, mit Ausschluss dessen, was sich auf das Bergwesen und auf die Reformirten bezieht. Vom Appellationsgerichtsrath v. Arnstedt zu Naumburg a. S.	523—573
Vitendama emiaci topographischer Punkte zur Anstellung der Geschichte und Oenologie der Sachsischen Pfalzgrafen. Von Dr. L. Freiherrn v. Ledebur	574—585

Urkunden zur Geschichte des Johannisklosters in Halberstadt aus dem 12. Jahrhundert. Von F. Winter.	585—591
Urkunden und Schriftstücke bezüglich der Honsteinschen Herrschaft Lobra von 1573 und 1574. Mitgetheilt vom Appellationsgerichts-Rath v. Arnstedt in Naumburg a. S.	592—623
Die zwischen den Jahren 1500 und 1800 erloschenen Adelsgeschlechter des Stifts und Fürstenthums Halberstadt. Vom K. Arch.-R. G. A. v. Mülverstedt in Magdeburg (Schluß).	624—649

Heraldik, Münz- und Siegelkunde.

Der wilde Mann auf Braunschweig-Lüneburgischen Münzen. Von Gustav Heyse.	650—656
Der wilde Mann als Sinnbild des Harzes. Von Ed. Jacobs.	656—669
Bergwerksmarken des westlichen Harzes. Von Gustav Heyse.	669—674
Zwei Mansfeldische Jetons. Von Demselben.	675—676
Mittelalter-Siegel aus den Harzländern. 5. Tafel. 1. Dietrich, Erwählter v. Halberstadt. 2. Ludolph, Pfarrer in Schneitlingen. 3. Jordan v. Rebeningen. 4. Heinrich v. Osterode. 5. Stadt Hornburg. 6. Fleischer-Zunftung in Halberstadt. Vom Archiv-Rath G. A. v. Mülverstedt in Magdeburg.	676—708

Vermischtes.

1. Die Kirche S. Mariae de Latina zu Jerusalem. Von J. Grote, Reichsfreiherrn zu Schauen.	708—711
2. Wie lange ist die Baumannshöhle bekannt? Von Gustav Heyse.	711—713
3. Zum Proceß gegen die Blankenburger Oberfactoren. Von Demselben.	713—717
4. Ueber Zacharias Koch's Abriß von den Bergstädten und Bergwerken des westlichen Harzes vom Jahre 1606. Von Demselben.	718—721
5. Drei Häuserinschriften aus Grund. Von Dr. Holstein.	721—722
6. Stolberg und der Harz als Gesundheitsaufenthalt und Besuch des Wildbades zu Gms von Seiten der Herrschaft Stolberg zu Anfang des 16. Jahrhunderts. Von Ed. Jacobs.	722—726
7. Die Bedeutung und Verbreitung des Weinbaus am Harz. Von Demselben.	726—731
8. Der Helmgau. Von Karl Meyer in Köpfla.	731—737
9. Sophia von der Asseburg, Aebtissin zu Drübeck. Vom Archiv-Rath G. A. v. Mülverstedt in Magdeburg.	737—738
10. In Betreff der Chronologie Volrads, Bischofs zu Halberstadt. Von Demselben.	739—740
Vereins-Bericht von Mitte Mai bis Mitte October 1870.	741—747
Verzeichniß der für die Sammlungen des Harzvereins eingegangenen Geschenke und Erwerbungen. Von Dr. Friedrich.	747—753
Druckfehler	754

Viertes Heft.

	Seite
Der Brocken und sein Gebiet. Von G. d. Jacobs.	
Zweite Hälfte.	
Seine Bedeutung für die Volkserziehung als Weltberg, seine Einwirkung auf das Gemüth und die Naturanschauung	755 — 898
(Uebersicht)	755 — 761
I. Arbeitnische Spuren im Harz- und Brockengebiet	761 — 785
II. Der Zauber glaube und die Verbreitung der Hexenproceſſe in der Harz- und Brockengegend bis zu Ende des 16. Jahr- hunderts	786 — 804
III. Zeugnisse und Gegenwirkungen wider den Hexenwahn und die Hexenproceſſe am Harz	804 — 817
IV. Die Hexenabrichten nach dem Brocken (Brockels, Bruckels, Block- oder Fockberge)	827 — 898
Schluß und Anlaaen im nächsten Jahrgang).	
Der Rath zu Stolberg. Von Votho, Grafen zu Stolberg- Wernigerode	899 — 906
Schuldverhältniß von 35 Rittern aus dem Hildesheimischen Zwiſ- adel mit den Städten Goslar, Hildesheim und Braunschweig im Jahre 1272. Mitgetheilt nebst Erläuterungen und Nach- richten über die Aussteller der Urkunde von J. Grote, Reichsfreiherrn zu Schauen	906 — 919
Zur Geschichte harzischer Geschlechter von hehlm Adel. 1. Zur Geschichte der Edelherren v. Dorstadt. 2. Der Domprobst zu Halberstadt Burchard 1202 — 1217. Von Demselben	920 — 927
Suidelingebug, Hesseburg, Weru, Zeunin und Ala: Wo lagen diese Ortschaften? Von Hilmar v. Strombeck in Wolfsbützel	928 — 937
Bestimmungen über Heergewette und Gerade im graflich Reinstei- nischen Ante zum Stiege aus dem Jahre 1563. Mitgetheilt von G. Bode	938 — 941
Die Heugung des Landgerichts und des heimlichen Halsgerichts in der Grafschaft Blankenburg zur Zeit der Regierung der Her- zöge August und Rudolph August zu Braunschweig und Lüneburg. Mitgetheilt von Demselben	941 — 948

Heraldik, Münz- und Siegelkunde.

Mittelalter-Siegel aus den Harzländern. Sechste Tafel. Mit heraldischen und genealogisch-historischen Erläuterungen. Von G. H. v. Müllverstedt, Staats-Archivar in Magdeburg und Archiv-Rath. 1. Conrad, Domherr und Kammerer des Hochstifts Halberstadt, auch Probst zu H. L. Frauen daselbst 1165. 2. Albrecht, Erwählter (zum Bischof) von Halber- stadt 1350. 3. Burchard, Graf v. Mansfeld 1350. 4. Ni- celaus Beringe, Ritter. 5. Ludolv, Bischof. Hildesheim- scher Marschall. 6. Dietrich v. d. Dike. 7. Otto und Johann v. Gröningen, Burgmänner zu Geln. 8. Vorsteher der Herling-Strasse zu Halberstadt. 9. Henning Isenblas, Bürger zu Wernigerode, Hans Isenblas, Stadtwagt daselbst	949 — 997
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------

Zu den Bergwerksmarken des westl. Harzes. Von J. Grote, Reichsfreiherrn zu Chauen	997
------------------------------------------------------------------------------------------------	-----

Vermischtes.

Die drei Könige auf Burg Falkenstein. Abrechts des Bären Grabstätte. Vom Oberhofprediger Dr. Hoffmann in Ballenstedt	998—1002
Aus dem Gräflichen Archiv zu Stolberg im Harz. Mitgetheilt von Gd. Jacobs	1002—1007
Wallfahrt Graf Heinrich des Älteren zu Stolberg nach Wilknack 1497. Heinrichs des Älteren und Jüngeren zu Stolberg Reisen 1491/92. Lrockenthal und Ruberg. Südharzisches Rüzegericht. Zur Geschichte von Bennedenstein und Neu- stadt unterm Honstein. Von Demselben	1007—1012
Ueber die Meerfahrten der Grafen Heinrich d. J. und Botho zu Stolberg nach Jerusalem (1493—1494). Nebst einigen ge- legentlichen Bemerkungen nach der Stolbergischen Reutei- rechnung von Mich. 1492 bis dahin 1493. Vom Kammer- rath Hübner in Nordhausen	1013—1019
Kleinere Mittheilungen und Ergänzungen. Von Hilmar v. Strombeck in Wolfenbüttel. Zur Geschichte des Stille- liegens des Bergbaus im Rammelsberge im 14. Jahrhundert und dessen Wiederherstellung. Berichter am Rammelsberge. Lüneburgische Lehen der Grafen v. Regenstein. Das Mergeln der Felder. Weiterer Nachtrag zu Burg Schildberg und zu Kirchberg. Wertheim, Werthim, Werthoym Gräfl. Anhal- tische Lehen der Grafen v. Kleinsten. Teiche bei Zellerfeld. Grzgraben am Herzberge. Kurze Bemerkungen, Vervollständi- gungen und Berichtigungen	1020—1031

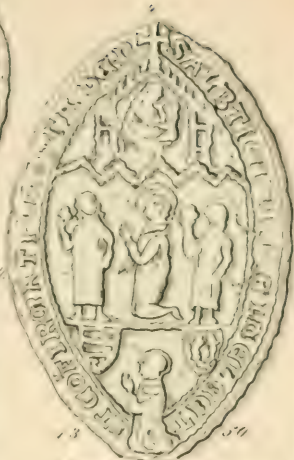
Neuere Schriften.

Untersuchungen über die Hegerichte in Weßfalen und Niedersachsen. Von G. Stüve Dr. Jena 1870. (Von G. Vode.)	1032—1033
Vereins-Bericht von Mitte October 1870 bis Ende März 1871	1034—1037
Verzeichniß der für die Sammlungen des Harz-Vereins eingegan- genen Geschenke. Vom Conservator des Vereins S. R. Dr. Friederich	1038—1042
Verbesserungen und Zusätze	1042

Druck von B. Angerstein in Wernigerode.



11
*Council
 Domberr und Cämmerer
 des Hochstifts Halberstadt*



13
*Abt von Havelberg und
 bestätigter Bischof von
 Halberstadt*



15
*Count
 Graf v. Mansfeld.*



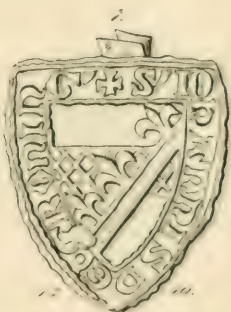
17
*Abt von Berneburg
 Halber.*



19
*Provost
 der Klostering. Kirche
 zu Halberstadt.*



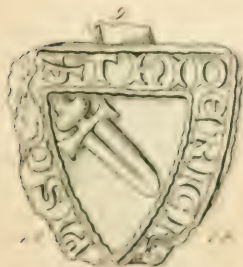
21
*Alte v. Feinungen
 Burgmann zu Egeln*



23
*Alte v. Feinungen
 Burgmann zu Egeln*



25
*Abt von Berneburg
 Halberstadt*



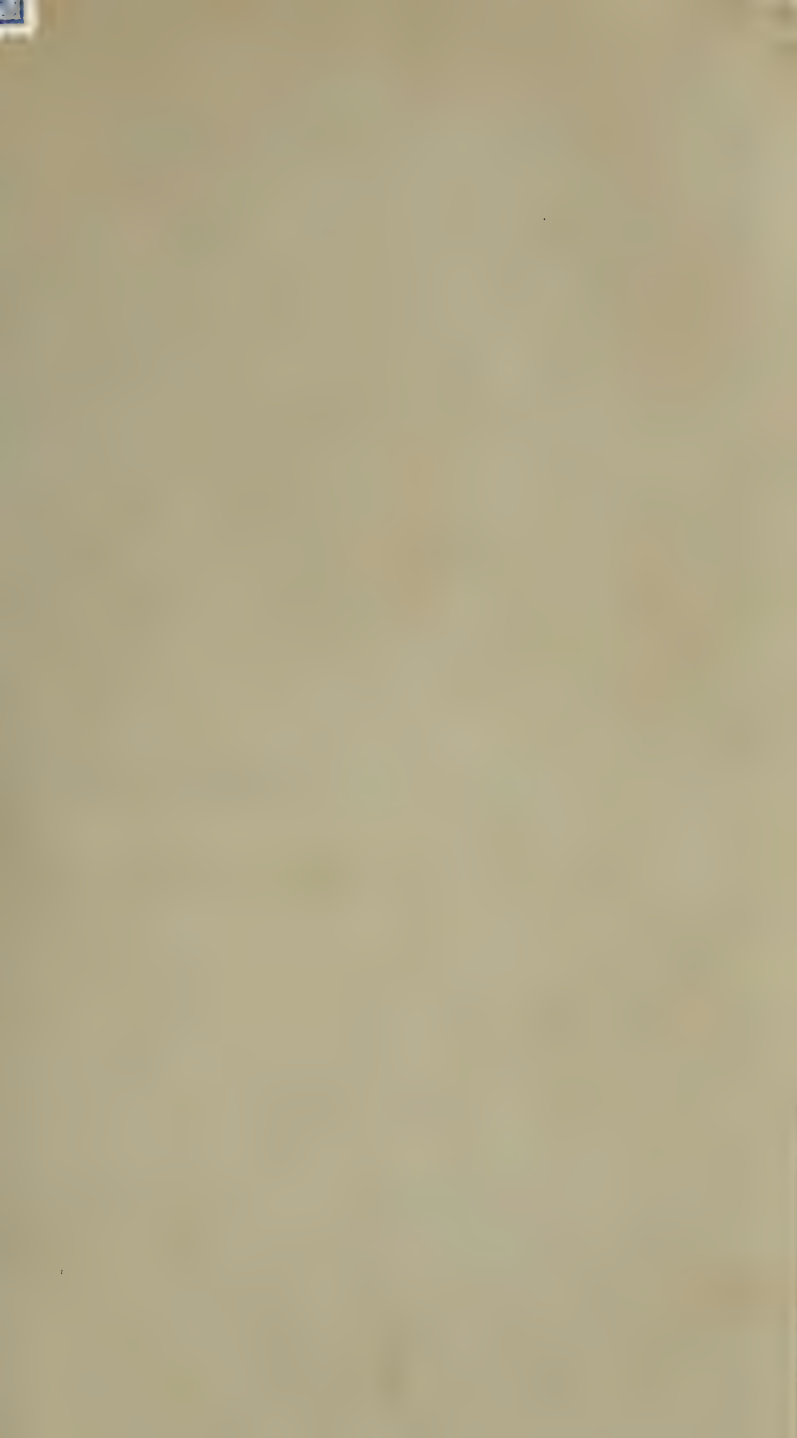
27
*Abt von Berneburg
 Halberstadt*



29
*Abt von Berneburg
 Halberstadt*



31
*Abt von Berneburg
 Halberstadt*



Die geehrten Mitglieder des Harz-Vereins für Geschichte und Alterthumskunde erlaubt sich der Unterzeichnete freundlichst daran zu erinnern, dass er zur Empfangnahme von Beiträgen

zur Neubegründung einer Universitäts- Bibliothek in Strassburg

bereit ist. Eine besondere Empfehlung dieser Angelegenheit dürfte an dieser Stelle überflüssig erscheinen.

Wernigerode, März 1871.

Dr. Ed. Jacobs.

Im Verlage von H. C. Huch in Quedlinburg ist erschienen:

Album von Quedlinburg.

Erinnerungs-Blätter,

gezeichnet und lithographirt von Robert Geissler.
8 Lithographien in Enveloppe.

Subscriptionspreis 22 $\frac{1}{2}$ Sgr. (Ladenpreis 1 Thlr.)

GETTY CENTER LIBRARY



3 3125 00700 9380

